



Jahresgutachten 2026

Raum für Entwicklung: Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft





Jahresgutachten 2026

Raum für Entwicklung: Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft

Vorwort

Wohnen gehört seit Jahren zu den zentralen gesellschaftspolitischen Themen. Für Migrantinnen und Migranten stellt der Zugang zu Wohnraum eine besondere Herausforderung dar. Gleichzeitig bildet Wohnen die Grundlage für eine gelingende sozialräumliche Integration und Entwicklung. Gesichertes Wohnen und gute Rahmenbedingungen dafür müssen deshalb für den Staat eine vordringliche Aufgabe sein, die höchste Aufmerksamkeit und aktives Handeln erfordert. Die Lage auf dem deutschen Wohnungsmarkt bleibt jedoch trotz zahlreicher Reformankündigungen eine Baustelle. An erster Stelle steht hier Wohnraumangel, besonders in Städten und Ballungsräumen, der mit steigenden Mieten einhergeht. Ein stagnierendes Angebot und eine steigende Nachfrage am Mietmarkt machen es immer breiteren Bevölkerungsgruppen zunehmend schwer, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Der steigende Bedarf ist Ergebnis verschiedener Entwicklungen: Neben dem Trend zu Einpersonenhaushalten ist Zuwanderung hier ein wesentlicher Faktor.

Aus der Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage resultieren immer wieder Verteilungskonflikte. Für Menschen mit Migrationshintergrund wirken sich diese Engpässe oft besonders stark aus, weil sie über weniger finanzielle Mittel verfügen oder als Neuzugewanderte neu in den Markt eintreten. Das spiegelt sich auch in ihrer Wohnsituation wider: Zugewanderte haben im Durchschnitt weniger Wohnfläche zur Verfügung, leben häufiger in überbelegten Wohnungen und müssen einen höheren Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten aufwenden. Zugleich ist Wohnraumknappheit nicht nur im Hinblick auf Verteilungsfragen zentral, sie kann auch die Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften behindern. Das gilt für jene aus dem Inland ebenso wie für Personen, die aus dem Ausland rekrutiert werden sollen, weil Deutschland sie aus demografischen Gründen benötigt. Seit einigen Jahren mehren sich die Hinweise darauf, dass Wohnraumangel hier eine entscheidende Hürde für die Anwerbung geworden ist.

Wohnen ist mehr als nur ein Dach über dem Kopf: Die Wohnung als räumlicher Lebensmittelpunkt hat zentrale Bedeutung für zahlreiche Dimensionen gesellschaftlicher Teilhabe oder Ungleichheit. Darüber hinaus verbindet sich der Wohnort mit Fragen des sozialen Miteinanders,

etwa ob und wie Menschen sich in Nachbarschaften begegnen, ob sie sich gegenseitig unterstützen oder Konflikte entstehen. Weil neu zugewanderte Menschen anfangs oft finanziell schlechter gestellt sind, ziehen sie häufig in preisgünstigere Lagen. Dies hat Konsequenzen für ihre individuelle Teilhabe, beispielsweise den Zugang zu Bildung oder Arbeit. Starke Neuzuwanderung kann zugleich Quartiere und Kommunen und auch ihre Außenwahrnehmung verändern.

Das hier vorgelegte siebzehnte Jahresgutachten „Raum für Entwicklung: Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft“ greift Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Migration und Wohnen auf, beleuchtet sie in ihrer Vielschichtigkeit und diskutiert auf der Basis einer ausführlichen Sachstandsbeschreibung und -analyse mögliche Handlungsansätze.

Teil A des Jahresgutachtens widmet sich einer kritischen Bestandsaufnahme. Erörtert werden zunächst die strukturellen Besonderheiten des Wohnungsmarkts, der sich von anderen Märkten auf zwei Ebenen unterscheidet: einerseits von anderen Märkten in Deutschland und andererseits von den Wohnungsmärkten anderer europäischer Länder. Dann wird gefragt, wie Migrantinnen und Migranten auf dem deutschen Wohnungsmarkt im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund positioniert sind, und es werden strukturelle Hintergründe und Ursachen für die aufgezeigten Ungleichheiten zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen beleuchtet. Das letzte Kapitel von Teil A behandelt die Unterbringung und das Wohnen von Menschen, die als Geflüchtete nach Deutschland kommen oder gekommen sind – sie können im Unterschied zu anderen Zuwanderergruppen in der Regel ihren Wohnort zunächst nicht frei wählen.

Teil B des Jahresgutachtens baut systematisch auf der in Teil A geleisteten Bestandsaufnahme auf und fragt nach den Konsequenzen der Wohnsituation für zentrale gesellschaftliche Bereiche. Konkret geht es um die Konsequenzen für das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in einem Quartier und für deren Teilhabe, also den Zugang zu wichtiger Infrastruktur, die Konsequenzen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungshintergrund und den Zusammenhang zwischen Wohnen und Arbeitsmarkt.

Das Jahresgutachten identifiziert Handlungsbedarfe und beschreibt mögliche Handlungsansätze für Migrations-, Integrations- und Wohnungspolitik. Anders als zuweilen angenommen steigt in Deutschland die soziale Segregation, während ethnische Segregation – also die räumliche Konzentration von Zugewanderten und ihren Nachkommen – in Deutschland im internationalen Vergleich gering ausgeprägt ist. Der SVR empfiehlt daher, dass sich der Fokus der politischen Aufmerksamkeit auf jene Städte oder Quartiere richten sollte, in denen Armut und Zuwanderung zusammenkommen.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre, nicht ohne uns sehr herzlich bei all jenen zu bedanken, die den Rat bei der Arbeit an diesem Jahresgutachten inhaltlich und organisatorisch tatkräftig unterstützt haben:

Unsere Geschäftsführerin, Dr. Cornelia Schu, hat das Team in der Geschäftsstelle wie in jedem Jahr ruhig und professionell geleitet. Ihrem Engagement ist es geschuldet, dass der Rat in seiner Innen- wie Außenwirkung immer gut aufgestellt und arbeitsfähig ist. Dazu gehört das jederzeit hoch motivierte und engagierte Team in der Geschäftsstelle: Wir danken Sabine Schwebel für die bewährt sorgfältige Redaktion, Heike Köhn und Franziska Volk für die aktive und immer verlässliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Unser Dank gilt auch Dr. Jan Schneider und den weiteren Mitgliedern des wissenschaftlichen Stabs unter seiner Leitung, mit dem wir uns rege austauschen und dessen Anregungen wir sehr wertschätzen.

Vor allem bedanken wir uns sehr herzlich beim Team Jahresgutachten, das wie immer höchst effizient und einvernehmlich mit den Sachverständigen gearbeitet hat: Dieses Gutachten beruht auch auf der sachkundigen und engagierten Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen Stabs. Dr. Holger Kolb, dem Bereichsleiter Jahresgutachten, kommt hier besondere Verantwortung zu. Unser großer Dank für die sorgfältige wissenschaftliche Begleitung gilt außerdem Karoline Popp, Pia Schupp, Dr. Nils Friedrichs und Dr. Mohini Lokhande, die das Gutachten zudem in der Schlussredaktion umfänglich auf seine Kohärenz geprüft hat.

Als externe Experten und Expertinnen konnte der Rat in diesem Jahr gewinnen: Prof. Dr. Sören Petermann und Dr. Till Stefes (beide Ruhr-Universität Bochum), Prof. Dr. Michael Voigtländer und Dr. Pekka Sagner (beide Institut der deutschen Wirtschaft Köln) sowie Dr. Jonas Wiedner (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung). Für Anhörungen standen zur Verfügung: Burhan Cetinkaya (Bezirksamt Lichtenberg von Berlin), Theodora Manolakos und Thomas Madreiter (Stadt Wien), Verena Poloni

(Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich), André Sobczak (EUROCITIES) und Jutta Vorkoeper (Freie und Hansestadt Hamburg).

Wir danken unseren Kolleginnen und Kollegen des Sachverständigenrats: Deren unterschiedliche disziplinäre Expertisen, ihre kritischen Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge sowie ihre hochgeschätzte konstruktive Kooperation sind die wichtigsten Ingredienzien, damit ein solches Jahresgutachten gelingen kann. Unser besonderer Dank gilt Prof. Dr. Birgit Leyendecker und Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., deren Mitgliedschaft zum Jahreswechsel turnusgemäß endete. Am vorliegenden Gutachten haben sie intensiv mitgearbeitet.

Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Politik und Verwaltung, Verbänden, Religionsgemeinschaften, Migrantenorganisationen und sonstigen zivilgesellschaftlichen Institutionen, aus Medien und Wissenschaft haben auch in diesem Jahr unsere Arbeit mit kritischen wie konstruktiven Diskussionen und Expertise unterstützt. Diese kritische Begleitung liegt dem Sachverständigenrat für Integration und Migration besonders am Herzen. Die Verantwortung für das Gutachten liegt beim Sachverständigenrat insgesamt. Die Verantwortung für die Schlussbearbeitung trägt der Vorsitzende gemeinsam mit seiner Stellvertreterin.

Wir widmen dieses Gutachten unserem im Januar 2026 nach schwerer Krankheit verstorbenen SVR-Mitglied Prof. Dr. Matthias Koenig. Sein Tod hinterlässt eine schmerzliche Lücke im Rat. Er hat das Gutachten mit seiner Expertise, seiner Klugheit und Übersicht maßgeblich geprägt.

Berlin, im Februar 2026



Prof. Dr. Winfried Kluth
Vorsitzender des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR)



Prof. Dr. Birgit Glorius
Stellvertretende Vorsitzende des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR)

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	10
Sieben Kernbotschaften	11
SVR-Empfehlungen zu Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft	16
A. Wie hängen Wohnungsmarkt und Zuwanderung zusammen?	18
A.1 Wohnen in Deutschland – eine Einführung	22
A.1.1 Mieten statt kaufen: ‚Deutschland, einig Mieterland?‘	23
A.1.2 Spannungsverhältnis zwischen Mieterschutz und Marktoffenheit?	27
A.1.3 Zielkonflikt zwischen Neubau, Bauplanung und Umweltschutz?	31
A.1.4 Fazit: Der Wohnraummangel verstärkt Verteilungskonflikte	34
A.2 Wo und wie Zugewanderte und ihre Nachkommen wohnen	36
A.2.1 Räumliche Verteilung auf Bundesland-, Kreis- und Gemeindeebene	38
A.2.2 Wohnsituation und Wohnkosten	47
A.2.3 Fazit: Siedlungsmuster und Wohnbedingungen unterscheiden sich	60
A.3 Erklärungsansätze für Unterschiede in den Wohnmustern	62
A.3.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit als Schlüsselvariable	63
A.3.2 Die Bedeutung von Selbstselektion auf dem Wohnungsmarkt	66
A.3.3 Diskriminierung als struktureller Faktor für ungleiche Wohnverhältnisse	68
A.3.4 Staatliche Wohnortzuweisung als Faktor der Verteilung	71
A.3.5 Exkurs: Zuwanderung und das Problem der ‚Schrottimmobilien‘	72
A.3.6 Fazit: Lebenslagen, Vorlieben und Ausschluss bestimmen migrantische Wohnmuster	72
A.4 Unterbringung und Wohnen von Geflüchteten	74
A.4.1 Institutioneller Rahmen und Phasen der Unterbringung	76
A.4.2 Verteilung zwischen und in den Bundesländern	81
A.4.3 Anforderungen an die Unterbringung	89
A.4.4 Der Übergang von Geflüchteten in den Wohnungsmarkt	95
A.4.5 Fazit: Teilhabe von Geflüchteten bei Unterbringung mitdenken	99
B. Wohnen und gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten	102
B.1 Das Zusammenleben im Quartier	105
B.1.1 Das Quartier als Ebene der sozialräumlichen Betrachtung	106
B.1.2 Auswirkungen der räumlichen Konzentration von Zuwanderung	109
B.1.3 Diverse Quartiere und ihre Folgen für das Zusammenleben	114
B.1.4 Fazit: Quartiere als Ort der Integration gestalten	121
B.2 Wohnen, Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	124
B.2.1 Die Wohnlage bestimmt die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen	126
B.2.2 Ansätze zur Verbesserung der Infrastruktur	134
B.2.3 Fazit: Teilhabe von der Wohnlage entkoppeln	140
B.3 Wohnen und Erwerbstätigkeit	142
B.3.1 Wo es Arbeit gibt, ist Wohnraum oft knapp	143
B.3.2 Beschränkung der Wohnortwahl bei Geflüchteten	145
B.3.3 Wohnraummangel als Hindernis für ausländische Fachkräfte	148
B.3.4 Fazit: Wohn-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik verzahnen	150

Anhang I: Verzeichnisse	152
Abbildungen	153
Tabellen	154
Info-Boxen	155
Abkürzungen	156
Literatur	159
Anhang II: Der Sachverständigenrat	188
Einrichtungserlass und Förderung	189
Die Mitglieder des Sachverständigenrats	192
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle	194
Impressum	196

Das Wichtigste in Kürze

Sieben Kernbotschaften

Die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum ist ein zentrales Element für gesellschaftliche Teilhabe. Mehrere Bundesländer haben sie in ihren Verfassungen als Staatsziel verankert; das ist Ausdruck des Menschenrechts auf Wohnung und einen angemessenen Lebensstandard. Wohnen ist mehr als nur ein Dach über dem Kopf: Die Wohnung ist der Lebensmittelpunkt eines Menschen und prägt dessen Alltag. Die im Umfeld bereitgestellten Infrastrukturen haben Einfluss auf Teilhabemöglichkeiten, etwa den Zugang zu Kitas und Schulen, zu Gesundheits- und Freizeitangeboten oder auch zum Arbeitsmarkt. Mit dem Wohnort verbinden sich auch Fragen des sozialen Miteinanders, etwa ob Menschen sich in Nachbarschaften begegnen und sich gegenseitig unterstützen oder wenn Konflikte entstehen.

In Deutschland war der Wohnungsmarkt lange Zeit relativ stabil, und zwar sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland. Dies galt für das Wohnraumangebot ebenso wie für die Entwicklung der Mietpreise. Mit Beginn der 1990er Jahre hat sich die Situation gewandelt, als mit den Prognosen sinkender Bevölkerungszahlen der Wohnungsbau stark zurückgefahren wurde. Seitdem fehlen Sozialwohnungen, die Neubautätigkeit stockt. Zudem sind seit den 2000er Jahren die Baukosten kontinuierlich gestiegen, und es fehlen Fachkräfte. Dadurch gehen die Bauprojekte noch weiter zurück – während zugleich die Nachfrage nach Wohnraum steigt.

Ende 2024 lebten in Deutschland rund 83,6 Millionen Menschen, das sind 3,8 Millionen mehr als zum Jahresende 1990. Dieses Bevölkerungswachstum ist ausschließlich auf Zuwanderung aus der Europäischen Union sowie aus Drittstaaten zurückzuführen. Zudem ist der Trend zu Einpersonenhaushalten gestiegen. Das Wohnraumangebot in Deutschland hat mit diesen Entwicklungen jedoch nicht Schritt gehalten, besonders in Ballungsräumen und wirtschaftlich starken ländlichen Regionen. Für die vielen Schutzsuchenden, die in den vergangenen Jahren nach Deutschland gekommen sind, mussten ebenfalls Möglichkeiten der Unterbringung geschaffen werden, und das vielerorts in kurzer Zeit. Dies bedeutet vor allem für Kommunen eine große Herausforderung und fordert viele Ressourcen.

Der Wohnungsmarkt ist ein besonderer Markt, denn auf eine Wohnung können Menschen nicht einfach verzichten. Auf Preiserhöhungen können sie somit nur reagieren, wenn sie am Wohnungsmarkt eine Alternative finden. Diese geringe Preiselastizität der Nachfrage zeigt sich auch in anderen Ländern. Deutschlands Wohnungsmarkt hat aber gewisse Besonderheiten: In keinem anderen Land der Europäischen Union leben so viele Menschen zur Miete und so wenige in eigenem Wohnraum; die Wohneigentumsquote liegt hier nur bei 47 Prozent. Hinzu kommt ein strenges soziales Mietrecht, das mit der hohen Mieterquote zusammenhängt.

Eine steigende Nachfrage nach Wohnraum trifft in Deutschland auf ein stagnierendes Angebot. Der daraus entstehende Verteilungskonflikt betrifft nicht mehr nur Menschen mit niedrigem Einkommen, sondern bedeutet zunehmend auch für mittlere Einkommensgruppen eine Herausforderung. So ist Wohnraumversorgung für die diversen Bevölkerungsgruppen inzwischen wieder ein zentrales politisches Thema.

Deshalb widmet sich das vorliegende SVR-Jahresgutachten dem Zusammenhang zwischen Wohnen und Migration im Einwanderungsland Deutschland. Teil A erläutert die grundlegenden Merkmale des deutschen Wohnungsmarkts, beschreibt empirische Befunde zur Wohnsituation von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und analysiert die Ursachen bestimmter Siedlungs- und Wohnmuster, etwa die geltenden Regelungen für die Unterbringung von Geflüchteten. Teil B untersucht, wie sich die Wohnbedingungen auswirken: auf die gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten am Arbeitsmarkt oder im Bildungsbereich und auf das Zusammenleben in der Nachbarschaft. Das Jahresgutachten beschreibt zudem mögliche Handlungsansätze für die Migrations-, die Integrations- und die Wohnungspolitik. Dabei sind Probleme auf dem Wohnungsmarkt – wie der ungleiche Zugang zu und das knappe Angebot an bezahlbarem Wohnraum – ganz überwiegend allgemeine soziale Probleme – sie lassen sich nur zu einem sehr geringen Teil durch Migrationspolitik lösen.

1 Gut für Insider, schlecht für Outsider: Der Wohnungsmarkt erschwert Mobilität, auch bei Zugewanderten

Deutschland ist ein Mieterland: Über die Hälfte aller Menschen leben in Mietwohnungen. Diesem Umstand trägt das soziale Mietrecht mit einem starken Kündigungsschutz Rechnung. Dadurch sind jedoch Menschen mit einem laufenden Mietvertrag (also ‚Insider‘) auf dem Wohnungsmarkt im Vorteil: Sie sind weniger von Mietsteigerungen betroffen und sind vor einer Wohnungskündigung gut geschützt. Die Kehrseite dieses Schutzes besteht darin, dass er all jenen den Zugang erschwert, die neu auf den Wohnungsmarkt kommen (also ‚Outsider‘) – weil sie nach Deutschland zuwandern oder innerhalb Deutschlands umziehen wollen. Familien und einkommensschwache Personen haben es häufig besonders schwer, bezahlbaren Wohnraum zu finden – und dazu zählen überdurchschnittlich oft Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

Zugangshürden bestehen auch auf dem Wohneigentumsmarkt. Dazu gehören neben den stark gestiegenen Immobilienpreisen u. a. hohe Erwerbsnebenkosten, etwa die Grunderwerbssteuer, und strenge formale Anforderungen wie beispielsweise die notarielle Beurkundung eines Kaufs. Bei wenig Vermögen oder einem geringen Einkommen ist zudem der Zugang zu Krediten eingeschränkt; damit wird der Erwerb von Wohneigentum für viele Menschen unerreichbar. Das betrifft Menschen mit Migrationsgeschichte besonders häufig. Entsprechend leben sie – und insbesondere die erste Generation – seltener in Eigentum als Personen ohne Migrationsgeschichte.

Der beschriebene Inside-outside-Mechanismus hat im Zusammenspiel mit dem – gemessen am Bedarf – zu geringen Wohnungsangebot und weiteren strukturellen Hürden zur Folge, dass Migranten und Migrantinnen am Wohnungsmarkt faktisch benachteiligt sind. Die eigentlich herkunftsneutralen rechtlichen Regeln des Wohnungsmarkts, die für alle gelten, wirken strukturell selektiv, indem sie Personen, die von außen kommen und eine Wohnung suchen oder wechseln wollen, den Zugang erschweren.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. A.1 und A.3.

2 Unterschiedliche Wohnmuster: Sozioökonomische Situation ist wichtiger als Herkunft

Vergleicht man die Wohnsituation der Bevölkerung mit Zuwanderungsgeschichte mit der der übrigen Bevölkerung, fallen einige Unterschiede ins Auge: Zugewanderte haben im Durchschnitt weniger Wohnfläche pro Person

zur Verfügung und leben häufiger in überbelegten Wohnungen. Sie leben seltener in Eigentum (vgl. Kernbotschaft 1). Zugleich müssen sie einen höheren Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten aufwenden. Außerdem sind Ausländerinnen und Ausländer gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überproportional von Wohnungslosigkeit betroffen. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte leben in Deutschland häufig in Städten, wo der Wohnungsmarkt oft sehr angespannt ist. Daher spielen urbane Räume als Ankunfts- und Lebensorte für sie eine besondere Rolle.

Ursachen für die genannten Unterschiede sind vor allem sozioökonomische Faktoren wie Einkommen, Bildung und berufliche Stellung. Diese Faktoren sind besonders bei Neuzugewanderten im Durchschnitt schlechter ausgeprägt als bei der übrigen Bevölkerung. Sie wirken zusammen mit individuellen Präferenzen, familiären Strukturen und stadtpolitischen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus spielen auch migrationspezifische Aspekte eine Rolle, etwa der Aufenthaltsstatus, die Aufenthaltsdauer, begrenzte Sprachkenntnisse oder fehlende Netzwerke.

Zugewanderte und ihre Nachkommen sowie Menschen, denen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird, werden zudem bei der Wohnungssuche häufig diskriminiert – auch rassistisch, wie Studien gezeigt haben. Anonymisierte Bewerbungsverfahren könnten zumindest in der ersten Auswahlphase einer Benachteiligung vorbeugen. (Lokale) Antidiskriminierungsstellen können zu einer konsequenten Durchsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beitragen, indem sie Betroffene über ihre Handlungsoptionen informieren und Diskriminierung verfolgen.

Für weitere Informationen s. Kap. A.2 und A.3.

3 Ethnische Segregation ist in Deutschland gering, soziale Segregation steigt

Betrachtet man die räumliche Verteilung innerhalb von Städten, zeigt sich: Ethnische Segregation, also die räumliche Konzentration von Zugewanderten und ihren Nachkommen, ist in Deutschland im internationalen Vergleich gering ausgeprägt und in den letzten Jahrzehnten tendenziell zurückgegangen. Entsprechend werden auch Nachbarschaften, die bislang weniger durch Migration geprägt waren, zunehmend diverser. Gestiegen ist hingegen die soziale Segregation, also die räumliche Konzentration einkommensschwacher Personen: Arm und Reich leben tendenziell jeweils unter sich.

Dass die ungleiche Armutsverteilung zugenommen hat, hängt auch mit der verstärkten Zuwanderung in ärmere Stadtteile oder Kommunen zusammen. Dies ist auch eine Folge von steigenden Preisen bei Neuver-

mietungen. Diese treffen ökonomisch benachteiligte Haushalte besonders stark – unter denen sich wiederum überproportional häufig Personen mit Migrationshintergrund befinden, auch in der zweiten Generation. Neuzugewanderte sind vor allem kurz nach ihrer Ankunft im Durchschnitt ökonomisch schlechter gestellt. So ziehen sie eher in Gebiete mit hohem Leerstand, wo die Mieten entsprechend niedriger sind und die Armutsquoten ohnehin schon hoch waren. Für sie wie für einkommensschwache Haushalte allgemein können günstige Bestandsmieten in einem wirtschaftlich schwachen Umfeld eine unerwünschte Bindewirkung haben, indem sie ihre räumliche und damit arbeitsbezogene Aufwärtsmobilität einschränken: Die Menschen bleiben in ihren günstigen Wohnungen, obwohl sie andernorts leichter Arbeit finden könnten, weil die hohen Mieten sie davon abschrecken, in eine Stadt oder Region mit guten Beschäftigungschancen umzuziehen.

Grundsätzlich können von Zuwanderung geprägte Quartiere ihren Bewohnerinnen und Bewohnern gute Bedingungen für das Ankommen und soziale Teilhabe bieten. Eine Konzentration von Zuwanderung und Armut beeinträchtigt dagegen nicht nur die Teilhabechancen der betroffenen Personen. Sie kann auch das soziale Zusammenleben in den Quartieren erschweren und im ungünstigsten Fall eine Abwärtsspirale in Gang setzen (vgl. Kernbotschaft 4).

Die Kommunen können sozialer Segregation entgegenwirken. Eine wichtige Rolle spielen hier der soziale Wohnungsbau und eine kluge Stadtentwicklungspolitik. Das Beispiel der Stadt Wien zeigt, dass auch gemeinwohlorientierter staatlicher Wohnungsbau Segregation vorbeugen kann. Die neue Wohngemeinnützigkeit, die in Deutschland seit Januar 2025 gilt, schafft hierfür eine Voraussetzung: Träger wie Vereine, Stiftungen oder kommunale Wohnungsunternehmen, die dauerhaft günstigen Wohnraum bereitstellen, werden damit steuerlich entlastet.

Für weitere Informationen s. Kap. A.2, A.3, B.1 und B.3.

4 Quartiere, in denen sich Zuwanderung und Armut verschränken, in den Fokus rücken

Das Quartier ist Wohnort und Ort des sozialen Austauschs. Hier erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu sozialer Infrastruktur, und hier ergeben sich Kontakte und Interaktion zwischen verschiedenen Gruppen. Die Nachbarschaft ist dabei nur einer von vielen Faktoren, die die Integration und Teilhabe von Zugewanderten und das soziale Miteinander in der Einwanderungsgesellschaft beeinflussen. Wie sich das lokale Umfeld konkret auswirkt, hängt davon ab, wie es beschaffen ist und sich

zusammensetzt, und auch von den individuellen Lebenslagen und Vorlieben derer, die dort wohnen. Die infrastrukturellen Rahmenbedingungen wie etwa der Zugang zu Sprachkursen, Bildung, Arbeitsmarkt und öffentlichem Nahverkehr spielen ebenfalls eine Rolle für Integration und Teilhabe. Für von Armut betroffene Personen und Familien ist das Wohnquartier deutlich wichtiger als für jene mit multiplen sozialräumlichen Beziehungen und Mobilitätsressourcen. Daher sollten Sozial- und Integrationspolitik ihren Fokus vor allem auf Quartiere richten, in denen Zuwanderung und Armut sich verschränken.

Staatliche Interventionen sollten hier vorrangig sozioökonomische Benachteiligung abbauen. Von zentraler Bedeutung sind eine funktionierende Verwaltung und Daseinsvorsorge im Quartier mit einer entsprechenden sozialen Infrastruktur. Dazu gehört der Zugang zu gut ausgestatteten Kitas, Schulen, Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen sowie sozialen Diensten. Sinnvoll ist auch ein Quartiersmanagement, das staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure vernetzt, Angebote koordiniert, Begegnungsmöglichkeiten schafft und die Bewohnerschaft mobilisiert. Wohnungsunternehmen, Bildungseinrichtungen und lokale Vereine, darunter auch Migrantenorganisationen, leisten einen wichtigen Beitrag zum nachbarschaftlichen Zusammenleben und sollten in die Quartiersarbeit einbezogen werden.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.1.

5 Bei der Verteilung von Geflüchteten Integrationsaspekte berücksichtigen

Bei Geflüchteten unterscheidet sich die Wohnsituation zunächst von der anderer Zuwanderungsgruppen. So werden Asylsuchende nach dem Königsteiner Schlüssel – also auf der Basis des Steueraufkommens und der Bevölkerungszahl – auf die Bundesländer verteilt und dort in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Anschließend werden sie den Kommunen zugewiesen, die dann für die Unterbringung zuständig sind. Auch diese landesinterne Verteilung erfolgt in der Regel nach Quoten. Soziale Faktoren und die spezifischen Gegebenheiten in den Kommunen – wie beispielsweise die Arbeitsmarktlage, medizinische Angebote, Sprachkurse, Bildungsmöglichkeiten und Infrastruktur – werden dabei nicht systematisch berücksichtigt.

Der SVR appelliert an die Länder, den aktuellen Verteilungsschlüssel zu überdenken, Geflüchtete passgenauer zu verteilen und dabei auch integrationsrelevante Aspekte einzubeziehen. Schutzsuchende sollten Orten zugewiesen werden, an denen die lokalen Bedingungen möglichst gut ihren individuellen Fähigkeiten und Bedarfen entsprechen. Eine solche möglichst passgenaue Verteilung

lung soll nicht nur die Chancen der Asylsuchenden auf dem Arbeitsmarkt erhöhen, sondern auch die Voraussetzung dafür schaffen, dass sie im Falle einer Anerkennung langfristig an dem ihnen zugewiesenen Ort bleiben können und wollen. Dadurch können die Investitionen in Integration nachhaltig sein, und das wiederum erhöht den Anreiz, gute Strukturen dauerhaft vorzuhalten. Ein entsprechender Matching-Ansatz wird im Rahmen eines Pilotprojekts bereits in vier Bundesländern getestet. Hier werden die Asylsuchenden mithilfe eines algorithmengestützten Verfahrens auf die Kommunen verteilt.

Wurde Asylsuchenden ein Schutzstatus zugesprochen, können sie zwar rechtlich gesehen eine eigene Wohnung suchen. In der Praxis gelingt das jedoch vielen nicht, denn für sie bestehen auf dem Wohnungsmarkt vielfältige Hürden (s. Kernbotschaft 1 und 2). In der Folge verbleiben viele im kommunalen Unterbringungssystem. Bei anerkannten Schutzsuchenden ist die Mobilität zudem durch Wohnsitzregelungen eingeschränkt: Sofern keine Ausnahme greift, sind sie bis zu drei Jahre an ein Bundesland, zum Teil auch einen bestimmten Ort oder Landkreis gebunden (positive Wohnsitzregelung). Die Forschung beurteilt das überwiegend als nachteilig und integrationshemmend, denn es erschwert besonders in strukturschwachen Regionen die Suche nach einem passenden Arbeitsplatz oder einem hochwertigen Qualifizierungsangebot.

Der SVR spricht sich deshalb dafür aus, nur noch negative Wohnsitzregelungen zu erlassen – also den Zuzug von Geflüchteten in bestimmte Orte einzuschränken –, wenn dadurch Kommunen, deren Integrationsinfrastruktur ausgelastet ist, gezielt entlastet werden können. Falls die positive Wohnsitzregelung unverändert bestehen bleibt, sollten Geflüchtete zumindest dann schnellstmöglich umziehen dürfen, wenn sie woanders einen Arbeitsplatz finden. Hier gilt es, praktische Hürden zu beseitigen. Eine Lösung könnte beispielsweise sein, dass auch Arbeitgebende den Umzug einer potenziellen Arbeitskraft beantragen dürfen, wenn die Wohnsitzregelung dies sonst verhindert.

Zu Mindeststandards und Schutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften vgl. auch Kap. A.4.3.2. Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. A.4 und B.3.2.

6 Benachteiligte Wohnlagen stärken für bessere Startchancen auch von zugewanderten Kindern und Jugendlichen

Herausforderungen und Hürden beim Zugang zu Bildung und Teilhabe sind nur in Teilen auf Migration und Flucht zurückzuführen. Entscheidender ist meist die sozioökonomische Situation der Familien, denn sie bestimmt, wie Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in

Deutschland aufwachsen (s. Kernbotschaft 2). Sie beeinflusst auch die Wahl des Wohnorts oder -viertels (s. Kernbotschaft 3). Dadurch kann sich bei Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte die Benachteiligung verschärfen: Wo eine Familie wohnt, hat schließlich Einfluss darauf, welches Angebot an frühkindlicher Betreuung ihr zur Verfügung steht und wie hoch die Gebühren für die Kita sind, welche Schule ihr schulpflichtiges Kind besucht, ob die Kinderärztin mit dem ÖPNV erreicht werden kann oder wie willkommen sich Jugendliche im Sportverein fühlen. Der Wohnort oder das Wohnquartier hat auch Auswirkungen auf die Gesundheitschancen von Kindern und Jugendlichen (mit und ohne Migrationshintergrund).

Aus Sicht des SVR hat es Priorität, die Startchancen der (oft zugewanderten) Kinder und Jugendlichen zu verbessern, die aus sozioökonomisch benachteiligten Familien stammen und in durch Armut geprägten Quartieren oder Stadtteilen leben. Er begrüßt daher Maßnahmen von Kommunen, die Schulen und Kitas in herausfordernden, sozioökonomisch benachteiligten Lagen besonders fördern. Entsprechende Beispiele guter Praxis gibt es bereits, etwa im Rahmen des „Startchancen“-Programms und in Programmen zur Sprachförderung in Kitas. Dabei sollten für die Verteilung von Mitteln verstärkt Sozialindizes genutzt werden. Darüber hinaus haben sich inzwischen viele Kommunen auf den Weg gemacht, die in einem Sozialraum bestehenden Angebote – auch ressortübergreifend – miteinander zu vernetzen und strategisch aufeinander abzustimmen, beispielsweise durch Bildungsnetzwerke und Präventionsketten. Niedrigschwellig arbeitende Einrichtungen wie Familienzentren an Grundschulen können Familien den Weg zu den Angeboten des Regelsystems ebnen. Sie beraten und unterstützen Familien beispielsweise durch Elternkurse, Hausaufgabenhilfe und Ferienangebote und fördern so den Austausch sowie Integration und Teilhabe. Eine Herausforderung bleibt meist, in solche Netzwerke auch Akteure und Akteurinnen aus dem Gesundheitsbereich einzubinden. Das ist für einen ganzheitlichen Präventionsansatz unverzichtbar.

Bei Kindern mit Fluchtgeschichte ist es wichtig, dass sie spätestens zwei Monate nach Stellen des Asylantrags Zugang zum schulischen Regelsystem erhalten – unabhängig davon, in welchem Bundesland sie wohnen. Je früher sie eine Regelklasse besuchen können, desto besser kann die Integration gelingen.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.2.

7 Wohnungsmangel erschwert es, ausländische Fachkräfte zu gewinnen: Unternehmen und Staat sind gefragt

Ein angespannter Wohnungsmarkt und fehlender Wohnraum erschweren inzwischen auch das Anwerben und den Verbleib internationaler Fachkräfte mit gutem Einkommen. In Befragungen nennen internationale Fachkräfte Unterstützung bei der Wohnungssuche als vordringlichen Bedarf und Diskriminierung bei der Wohnungssuche als einen wichtigen Grund dafür, dass sie Deutschland wieder verlassen wollen. Zugleich kann die Zuwanderung von Fachkräften auch dazu beitragen, dass die Preise auf dem Wohnungsmarkt steigen und das Angebot an bezahlbarem Wohnraum knapper wird.

Unternehmen haben sich in ihren Fachkräftestrategien bislang kaum damit befasst, wo und wie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wohnraum finden können. Dabei sind sie es, die von den gesetzlichen Erleichterungen der Fachkräftezuwanderung profitieren. Jetzt ist nicht nur der Staat gefragt, den zugezogenen Fachkräften den Zugang zu Wohnraum zu erleichtern, sondern es ist folgerichtig, wenn auch Arbeitgebende sich hier engagieren.

Einige Unternehmen unterstützen zugewanderte Fachkräfte bereits bei der Wohnungssuche oder bieten ihnen in unterschiedlicher Form unternehmenseigenen Wohnraum an. Besonders für kleine und mittlere Betriebe ist es jedoch finanziell und organisatorisch schwierig, selbst Wohnraum bereitzustellen. Hier könnten Unternehmen mit Wohnungsbauunternehmen kooperieren oder sich an genossenschaftlichen Wohnprojekten beteiligen, um gemeinsam zusätzlichen Wohnraum für Beschäftigte zu schaffen. Auch Wirtschafts- und Berufskammern sowie Verbände können dazu einen wichtigen Beitrag leisten, um neu zugewanderten Fachkräften das Ankommen zu erleichtern und die Wohnsituation zu entspannen. Dies sollte sozialverträglich geschehen, damit durch solche Aktivitäten keine Verdrängungseffekte entstehen.

Auf politischer Ebene waren die Anstrengungen, durch Wohnungsneubau oder Verdichtung das Angebot zu verbessern und so den Wohnraummangel zu mindern, bislang nicht sehr erfolgreich – trotz wiederholter Versprechungen eines schnellen Wandels. Einschlägige Sachverständigengremien wie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung haben dazu Vorschläge gemacht, die erwogen werden sollten.

Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.3.3.

SVR-Empfehlungen zu Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft

Neuen Wohnraum schaffen, auch um Verteilungskonflikte zu reduzieren

- durch Neubau und/oder Verdichtung das Wohnungsangebot vergrößern und bezahlbaren Wohnraum schaffen (→ A.1.4)
- das Bauen wie geplant beschleunigen („Bau-Turbo“) und vereinfachen (z. B. Gebäudetyp E), ergänzt durch schnell realisierbare Bauformen wie serielles Bauen (→ A.1.4)
- Verwaltung der Förderprogramme für Wohnungsbau und Stadtentwicklung vereinfachen (→ A.1.4)
- Kaufnebenkosten senken, um die Wohneigentumsquote zu erhöhen (→ A.1.4)

Zugewanderte und ihre Nachkommen effektiv vor Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt schützen

- (lokale) Antidiskriminierungsstellen können Betroffene über Handlungsoptionen informieren und Diskriminierung verfolgen (→ A.3.3)
- anonymisierte Bewerbungsverfahren in der ersten Auswahlphase einsetzen, um Benachteiligung vorzubeugen (→ A.3.3)
- Ausschlussfristen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verlängern, damit Betroffene leichter ihre Rechte wahrnehmen können (→ A.3.3)

Sozialer Segregation vorbeugen

- Kommunen können mit einer klugen Stadtentwicklungspolitik – hierunter sozialem Wohnungsbau – sozialer Segregation entgegenwirken (→ A.1.4)
- mit gemeinwohlorientiertem Wohnungsbau dauerhaft günstigen Wohnraum bereitstellen (→ A.1.4)
- wissenschaftsbasierte Leitlinien für Wohnungsunternehmen dafür entwickeln, wie eine soziale Mischung gestaltet werden kann (→ B.1)

Quartiere in den Fokus rücken, in denen sich Armut und Zuwanderung verschränken

- staatliche Maßnahmen sollten in entsprechenden Quartieren vor allem sozioökonomische Benachteiligung abbauen (→ B.1)
- eine effiziente soziale Infrastruktur, Verwaltung und Daseinsvorsorge stärken, um Teilhabe und ein soziales Miteinander in der Einwanderungsgesellschaft sicherzustellen (→ B.1)
- durch kommunales (Quartiers-)Management Zugewanderten Zugänge zu Infrastruktur erleichtern und die beteiligten Stellen koordinieren (→ B.1)
- zivilgesellschaftliche Strukturen wie lokale Vereine und besonders Migrantenorganisationen in die Quartiersarbeit einbeziehen (→ B.1)
- in Ankunftsquartieren regelmäßige Bedarfsanalysen durchführen (→ B.1)
- Nachbarschaftseffekte noch besser erforschen, etwa Kontakte zwischen verschiedenen Zuwanderergruppen (→ B.1)

Startchancen von Kindern und Jugendlichen von der Wohnlage entkoppeln

- Bund und Länder sollten Schulen und Kitas in herausfordernden Lagen anhand geeigneter Sozialindizes besonders fördern (→ B.2)
- Zugang zur Betreuung in einer Kita bundesweit angleichen (→ B.2)
- neu zugewanderte Kinder möglichst rasch in die Regelklasse integrieren (→ B.2)
- Zugang zur Schule für geflüchtete Kinder zwei Monate nach Asylantrag umsetzen (→ B.2)
- ein kommunales Bildungs- bzw. Präventionsmanagement insbesondere für Ankunftsquartiere etablieren (→ B.2)

Bezahlbaren Wohnraum als Standortfaktor begreifen, um ausländische Fachkräfte anzuwerben

- Unternehmen sollten Fachkräfte bei der Wohnungssuche unterstützen (→ B.3.3)
- Unternehmen können auch selbst Wohnraum für Mitarbeitende schaffen, etwa durch Beteiligung an genossenschaftlichen Wohnprojekten (→ B.3.3)
- bei Bauprojekten vermeiden, dass die lokale Bevölkerung verdrängt wird (→ B.3.3)

(Arbeitsmarkt-)Integration von Geflüchteten fördern

- die Länder sollten ein System zur Verteilung Schutzsuchender vereinbaren, das die Bedarfe der Schutzsuchenden und die lokalen Bedingungen möglichst gut aufeinander abstimmt (→ A.4)
- auf Mobilitätseinschränkungen durch positive Wohnsitzregelungen verzichten, um die Arbeitsmarktintegration zu erleichtern (→ B.3.2)
- solange die Wohnsitzregelung gilt, sollten Arbeitgebende den Umzug einer potenziellen Arbeitskraft beantragen dürfen, um den Prozess zu beschleunigen (→ B.3.2)
- die Länder können einzelne Kommunen, deren Infrastruktur ausgelastet ist, gezielt entlasten, indem sie den Zuzug von Geflüchteten dorthin beschränken (negative Wohnsitzregelung) (→ B.3.2)

Standards bei der Unterbringung von Geflüchteten sicherstellen

- die Länder sollten genaue Daten zur Auslastung der Flüchtlingsunterkünfte erheben (→ A.4)
- gewährleisten, dass die Flüchtlingsunterkünfte bestimmte Mindeststandards erfüllen, u. a. bezüglich des Umgangs mit besonders schutzbedürftigen Personen (→ A.4)
- Geflüchtete sollten nicht länger als rechtlich vorgegeben in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leben müssen (→ A.4)

A. Wie hängen Wohnungsmarkt und Zuwanderung zusammen?

Die Wohnungsbau- und Mietpolitik ist ein Politikfeld, das in der Bundesrepublik über viele Jahrzehnte hinweg eher randständig behandelt wurde. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass diese technokratische und verwaltungsrechtliche Materie in der Öffentlichkeit als eher trocken und spezialistisch wahrgenommen wird. Bebauungspläne, Förderprogramme oder mietrechtliche Detailfragen gelten vielfach als Domäne fachpolitischer Expertinnen und Experten, die sich für eine breitere politische Profilbildung kaum eignen.

Zugleich war der Wohnungsmarkt besonders in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg relativ stabil. In der alten Bundesrepublik gibt es zwar bereits seit den Nachkriegsjahrzehnten intensive Debatten über die Rolle des Staates im Wohnungswesen – etwa über Subventionen, Sozialwohnungen und das Verhältnis von Markt und öffentlicher Steuerung –, doch bestand lange Zeit ein breiter Konsens darüber, dass staatliche Instrumente eine ausreichende Wohnraumversorgung gewährleisten könnten. In der DDR hingegen war Wohnen bis 1990 umfassend staatlich organisiert. In diesem System war Wohnraum weitgehend ‚entmarktet‘; zugleich litt die Wohnraumversorgung unter strukturellen Engpässen, baulichem Verfall und politischer Zuteilung. Mit der deutschen Wiedervereinigung trafen diese grundlegend unterschiedlichen wohnungspolitischen Traditionen aufeinander. Während in Westdeutschland der staatliche Rückzug aus dem Wohnungswesen ab den 1980er und 1990er Jahren das Politikfeld allmählich aus dem Zentrum der politischen Aufmerksamkeit verdrängte, bedeutete die Transformation in Ostdeutschland einen abrupten Systemwechsel: Privatisierung, Marktöffnung und staatlicher Rückzug erfolgten hier nicht graduell, sondern als radikaler Bruch. Diese asymmetrische Ausgangslage prägt die allgemeine Wahrnehmung wohnungspolitischer Entwicklungen bis heute.

Seit den 2010er Jahren haben sich die Rahmenbedingungen jedoch deutlich verändert – nicht zuletzt durch ein konstantes Bevölkerungswachstum in den letzten zehn Jahren. In der Bundesrepublik insgesamt ist die Einwohnerzahl zwischen 2014 und 2024 von 81,2 auf 83,6 Millionen gestiegen; entsprechend ist in vielen Städten und Ballungsräumen die Bevölkerung stark gewachsen und wächst weiter. Die Bauaktivität hält damit nicht Schritt. So wurden im Jahr 2024 bundesweit nur rund 252.000 Wohnungen fertiggestellt – das ist ein Rückgang von 14,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr

(Statistisches Bundesamt 2025a) –, zugleich gingen die Baugenehmigungen um mehr als 16 Prozent zurück (Statistisches Bundesamt 2025b). Diese Entwicklung führt zu einem deutlichen Missverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot.

Dabei gibt es augenfällige regionale Unterschiede: Während in Metropolen wie Berlin oder Hamburg die Bevölkerung allein zwischen 2019 und 2022 um über 2 Prozent gewachsen ist, ging sie in einigen ostdeutschen Bundesländern leicht zurück. Nach Prognosen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR 2026: 2) steigt die Bevölkerung insgesamt bis 2028 weiter auf 83,6 Millionen Menschen – allerdings wird sie in urbanen Regionen wachsen und zugleich in strukturschwachen ländlichen Gebieten schrumpfen. Diesen Gegensatz belegen auch die Leerstandszahlen: Laut Zensus standen 2022 bundesweit rund 1,9 Millionen Wohnungen leer (Leerstandsquote ca. 4,3%). Während die Quote aber in Großstädten wie Berlin, Hamburg oder München nur 2 bis 3 Prozent beträgt, liegt sie in ostdeutschen Regionen bei durchschnittlich 6,3 Prozent, in einzelnen Landkreisen sogar über 10 Prozent.

Aufgrund dieser Situation ist das Thema Wohnen inzwischen zu einer zentralen gesellschaftlichen und politischen Konfliktlinie geworden. Horst Seehofer, damals Bundesminister des Innern und zuständig für Baupolitik, sprach 2018 vom Wohnen als der „neuen sozialen Frage“ (BT-Pl.Pr. 19/49: 5148).¹ Dahinter stand nicht nur die objektive Verschärfung der Marktlage, sondern auch Ernüchterung über die Grenzen marktförmiger Steuerung. Die Verwaltungswissenschaft hatte sich längere Zeit am Leitbild eines aktivierenden Staates orientiert, wie Werner Jann (2006) ihn beschrieben hat: Der Staat setzte Rahmenbedingungen, trat selbst zurück und ließ dem Markt mehr Handlungsspielraum. Seit etwa 2010 ist jedoch eine Rückkehr des Staates zu beobachten, begleitet von verstärkter Zentralisierung. In diesem Kontext gewinnt das Modell des „Gewährleistungsstaates“ (Franzius 2003) an Bedeutung, der weniger direkt eingreift, aber die Verantwortung dafür trägt, zentrale Dienstleistungen und Infrastrukturen wie Wohnraum sicherzustellen. Diese Gewährleistungspflicht konkretisieren viele Landesverfassungen auch in Gestalt einer Staatszielbestimmung: Sie verpflichten das Land zur Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum und teilweise auch dazu, Wohnungseigentum zu fördern (Guckelberger 2016).

¹ Auch auf europäischer Ebene wird das Thema zunehmend wichtiger. Dies zeigt nicht zuletzt das Paket für erschwinglichen Wohnraum, das die EU-Kommission am 16.12.2025 veröffentlicht hat.

Die Neubewertung des Wohnens hat somit eine doppelte Dimension: Es geht zum einen um strukturelle Entwicklungen wie Bevölkerungswachstum, Bauaktivität und regionale Ungleichheiten, zum anderen um die politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob und in welchem Umfang Wohnen als öffentliches Gut und Teil sozialer Daseinsvorsorge verstanden werden soll.

Die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum ist heute als zentrales Element sozialer Teilhabe zurück auf der politischen Agenda. Die neue Bedeutung des Wohnens für Bevölkerung und Politik spiegelt sich auch in der wissenschaftlichen Literatur wider: Studien zu sozialer Ungleichheit in Deutschland fragen zunehmend auch nach Wohnverhältnissen, Eigentumsverhältnissen und regionalen Disparitäten. Wohnen wird nicht mehr nur als rein ökonomisches oder städtisches Thema behandelt, sondern als zentraler Faktor, der die Möglichkeiten zur Integration in Nachbarschaft, Arbeitsmarkt und Bildungssystem und damit soziale Chancen, Lebensverläufe und gesellschaftliche Teilhabe maßgeblich beeinflusst.

Im Kontext dieser ‚neuen sozialen Frage‘ spielt internationale Zuwanderung eine doppelte Rolle. Deutschland verzeichnete vor allem in den Jahren 2015/16 und 2022/23 ein hohes Maß an humanitärer Zuwanderung. Diese Entwicklung trifft jedoch nicht auf ein entsprechendes oder lediglich stagnierendes Angebot, sondern auf einen Bestand an sozial gebundenem Wohnraum, der seit den 1990er Jahren strukturell schrumpft. Ursache hierfür ist zum einen der stark zurückgegangene Neubau von Sozialwohnungen. Zum anderen ist die Sozialbindung von Wohnraum zeitlich befristet; dadurch fallen Jahr für Jahr Wohnungen aus der Preis- und Belegungsbindung heraus, ohne dass dies durch neue Projekte kompensiert würde (vgl. Sagner/Voigtländer 2025). Hinzu kommt, dass zahlreiche Kommunen ihre eigenen Wohnungsbestände veräußert und damit bewusst wohnungspolitische Steuerungs- und Handlungsspielräume abgegeben haben. Die Wohnungsknappheit in den unteren und mittleren Marktsegmenten geht somit nicht allein zurück auf äußere Nachfrageimpulse, sondern ist in erheblichem Maße auch politisch und institutionell produziert.

Auf der anderen Seite herrscht weitgehend Konsens darüber, dass Deutschland aus demografischen Gründen auf die Zuwanderung von Fachkräften angewiesen ist und damit auch auf attraktive Wohnraumangebote. Zugleich zeigen erste Beispiele aus dem benachbarten Ausland – etwa der Schweiz und dort besonders der

Stadt Zürich –, dass der Zuzug von sehr gut bezahlten internationalen Fachkräften von der einheimischen Bevölkerung ebenfalls als Verdrängungsvorgang wahrgenommen werden kann, wenn diese Zugezogenen sich in bestimmten attraktiven Bezirken konzentrieren und dadurch die Bestandsmieten im oberen Segment steigen. In deutschen Städten mag die Situation differenzierter sein. Dennoch verdeutlicht dieser Fall, dass verschiedene sozioökonomische Kontexte von Zuwanderung sehr unterschiedliche soziale und politische Wahrnehmungen auslösen können.

Besonders in sozial benachteiligten Stadtteilen entsteht außerdem nicht selten der Eindruck, dass der Staat bei der Wohnraumvergabe Geflüchtete bevorzugt – was nicht der Fall ist, dieser Eindruck wird zum Teil gezielt politisch geschürt. Zudem geht es bei der Flüchtlingsaufnahme nicht nur um Wohnraum auf dem regulären Wohnungsmarkt, sondern auch um die Aufnahmekapazitäten der Kommunen. Hier meldeten kommunale Spitzenverbände in den letzten Jahren wiederholt Be- und Überlastung, was dazu beigetragen hat, dass eine Beschränkung des humanitären Zuzugs auf der politischen Agenda von Bund und Ländern weit oben steht (s. dazu SVR 2024: 153–178). Diesen Punkt greift auch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auf, deren Umsetzung 2026 ansteht: Künftig sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Unterbringungskapazität transparent zu machen.

Andererseits ist Wohnraumknappheit nicht nur im Hinblick auf Verteilungsfragen zentral, sie kann auch die Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften behindern. Das gilt für jene aus dem Inland ebenso wie für Personen, die aus dem Ausland rekrutiert werden sollen, weil Deutschland sie aus demografischen Gründen benötigt. Seit einigen Jahren mehren sich die Hinweise darauf, dass Wohnraumangel hier eine entscheidende Hürde für die Anwerbung geworden ist.

Vor diesem Hintergrund widmet sich das vorliegende Jahresgutachten der Schnittstelle zwischen den Bereichen Wohnen und Migration.² Die Bestandsaufnahme Wohnen in Teil A bildet den Rahmen für die Analyse und die Handlungsempfehlungen in Teil B, in dem es um den Zusammenhang von Wohnen mit verschiedenen Teilhabedimensionen des gesellschaftlichen Lebens geht.

Zunächst widmet sich Kap. A.1 den strukturellen Besonderheiten des Wohnungsmarkts, der sich von anderen Märkten auf zwei Ebenen unterscheidet: einerseits von anderen Märkten in Deutschland und andererseits von den Wohnungsmärkten anderer europäischer Länder. In

2 Damit ordnet sich das Jahresgutachten 2026 in eine Reihe anderer Gutachten ein, die Migration aus einem bestimmten thematischen bzw. einem politikfeldspezifischen Blickwinkel betrachten, wie beispielsweise das Gutachten zu Migration und Gesundheit von 2022 oder das zu Migration und Klimawandel von 2023.

Kap. A.2 wird auf Zusammenhänge zwischen Migration und Wohnungsmarkt eingegangen. Aufbauend auf den Erkenntnissen aus Kap. A.1 geht es der Frage nach, wie Migrantinnen und Migranten auf dem deutschen Wohnungsmarkt positioniert sind, besonders im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund. Kap. A.3 erörtert dann die strukturellen Hintergründe und Ursachen der in Kap. A.2 aufgezeigten Ungleichheiten zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen. Abschließend wird in Kap. A.4 ein spezielles Teilstück des Wohnungsmarkts analysiert, nämlich die Unterbringung von Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.

Wohnen in Deutschland – eine Einführung

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Der Wohnungsmarkt ist schon allein deshalb ein besonderer Markt, weil mit wenigen regionalen Ausnahmen die Nachfrage gesichert ist: Auf eine Wohnung können Menschen nicht verzichten. Wohnen gehört zu den elementaren Grundbedürfnissen, die auf jeden Fall erfüllt werden müssen, unabhängig von Alter, Einkommen oder Lebensstil einer Person. Entsprechend lässt sich selbst einer spürbaren Preissteigerung nicht – oder nur sehr begrenzt – mit Konsumverzicht begegnen, denn weniger Wohnraum zu nutzen oder darauf ganz zu verzichten, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Preiselastizität der Nachfrage ist auf dem Wohnungsmarkt daher weltweit äußerst gering.

Der Wohnungsmarkt in Deutschland hat jedoch außerdem bestimmte Eigenschaften, die ihn im internationalen Vergleich besonders machen und seine Funktionsweise entscheidend prägen. Erstens ist die Eigentumsquote vergleichsweise niedrig. Während in vielen europäischen Ländern ein Großteil der Bevölkerung im Eigentum lebt, wohnt in Deutschland traditionell ein großer Teil der Haushalte zur Miete. In den letzten Jahren ist die Eigentumsquote sogar tendenziell noch weiter gesunken. Gründe dafür sind u. a. steigende Immobilienpreise, höhere Anforderungen an Eigenkapital und strengere Regeln für die Kreditvergabe. Dadurch wird Wohneigentum für viele Menschen unerschwinglich.

Zweitens besitzt Deutschland ein besonders striktes und weitreichendes soziales Mietrecht. Das hängt unmittelbar mit der hohen Mieterquote zusammen: Weil ein so großer Teil der Bevölkerung auf Mietwohnungen angewiesen ist, hat sich im Laufe der Zeit ein rechtlicher Rahmen entwickelt, der Mieter und Mieterinnen in besonderem Maße schützt. Dazu gehören z. B. eine Begrenzung für Mieterhöhungen, ein umfangreicher Kündigungsschutz oder eine Mietpreisbremse in angespannten Märkten. Diese Regeln sollen ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit gewährleisten und verhindern, dass durch Verdrängungsprozesse oder rasant steigende Mieten Haushalte ihre Wohnung verlieren. Gleichzeitig führt dieses Schutzsystem jedoch auch zu einem Rückgang von Investitionen, weil Geschäftsleute oder Unternehmen sich durch die Regulierungen zum Teil eingeschränkt fühlen und manche Projekte als wirtschaftlich unsicher betrachten.

Drittens wächst das Wohnungsangebot in Deutschland nicht im benötigten Umfang oder wird sogar tendenziell kleiner. Dies hat mehrere Ursachen: In vielen Städten ist Bauland knapp, Genehmigungsverfahren sind langwierig und die Baukosten steigen seit Jahren deutlich an. Zudem herrscht im Baugewerbe Fachkräftemangel, und die energetischen Anforderungen sind hoch. Das erschwert es zusätzlich, schnell neuen Wohnraum zu schaffen. Selbst wenn der politische Wille dazu vorhanden ist, entstehen vielerorts nur langsam und nicht genug neue Wohnungen. Das führt dazu, dass in Ballungsräumen Nachfrage und Angebot immer weiter auseinanderfallen. Diese Entwicklung wird noch verschärft durch demografische Trends wie Urbanisierung und die Zunahme kleiner Haushalte.

In der Kombination erzeugen diese Merkmale eine besondere Dynamik: Die Nachfrage ist konstant bzw. steigt (auch durch Zuwanderung), dadurch kann sie auf Preisänderungen kaum reagieren. Dies trifft auf ein Angebot, das durch strukturelle, rechtliche und wirtschaftliche Faktoren begrenzt ist. Die Folgen sind steigende Preise und zunehmende Konkurrenz um bezahlbaren Wohnraum. Entsprechend wird politisch und gesellschaftlich darüber diskutiert, wie ein gerechter und zugleich funktionierender Wohnungsmarkt gestaltet werden kann.

Eine Wohnung zu haben ist ein unmittelbares menschliches Grundbedürfnis – der Wohnraum bietet Schutz, Sicherheit und einen Ort der Ruhe. Die Wohnung ist das Zentrum der privaten Lebensführung; deshalb wird sie von der Verfassung durch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) besonders stark

geschützt. Dabei hat Wohnen viele Gestalten: Es reicht von temporärer Unterbringung in verschiedenen, auch gemeinschaftlichen Formen bis zu dauerhaft sesshaftem Leben in der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus. Zu den Formen temporären Wohnens gehören nicht nur Notunterkünfte oder Übergangslösungen in Krisen-

situationen, sondern z.B. auch hochwertige möblierte Apartments für Geschäftsreisende, Urlaubsreisende oder Expatriates, die nur vorübergehend an einem Ort leben. Manche temporäre Wohnformen sind eng mit Migration verknüpft, wie etwa die Pendelmigration von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft oder der Tourismusindustrie und der sog. 24-Stunden-Betreuungskräfte. Dabei können die betreffenden Personen über die Art ihres Wohnens zum Teil nur sehr begrenzt bestimmen. Während etwa Touristen und Touristinnen ihre befristete Unterkunft selbst am Markt anmieten, werden Asylsuchende vom Staat untergebracht und können sich die Form ihrer Unterbringung nicht aussuchen.

❗ **Der Wohnungsmarkt ist ein besonderer Markt: Wohnraum ist keine Ware, die sich beliebig verschieben oder ersetzen lässt; er ist erheblich stärker als andere Güter an Ort, Zeit und soziale Bedingungen gebunden. Der deutsche Wohnungsmarkt hat zudem drei spezifische Merkmale: Die Mieterquote ist im internationalen Vergleich recht hoch – rund die Hälfte der Bevölkerung lebt zur Miete. Darüber hinaus gibt es ein vergleichsweise striktes soziales Mietrecht, bei dem der Mieterschutz im Vordergrund steht. Schließlich ist es derzeit schwierig, neuen Wohnraum zu schaffen und damit das Angebot auszuweiten, denn die Baukosten sind in Deutschland sehr hoch und das Baurecht komplex.** Diese Faktoren beeinflussen die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Qualität von Wohnraum. Vor allem dauerhaftes Wohnen ist somit nicht nur eine individuelle Lebensfrage, sondern ein gesellschaftliches Schlüsselthema. Das vorliegende Kapitel stellt die strukturellen Rahmenbedingungen für dieses Marktsegment bzw. Politikfeld dar. Die folgenden Kapitel betrachten dann genauer den Zusammenhang zwischen den Themen Wohnen und Migration.³

A.1.1 Mieten statt kaufen: ,Deutschland, einig Mieterland?'

Deutschland ist ein Land der Mieter und Mieterinnen: In keinem anderen europäischen Land leben so viele Menschen zur Miete und so wenige in eigenem Wohnraum; die Eigentumsquote liegt bei 47 Prozent und ist damit so niedrig wie nirgends sonst in Europa (Abb. A.1) (s. auch Kohl 2016).

Deutschland liegt damit in Bezug auf selbst genutztes Wohneigentum erheblich unter dem EU-Durchschnitt, auch wenn der Anteil seit den frühen 2000er Jahren leicht gestiegen ist (von ca. 40 % um die Jahrtausendwende auf knapp 47 % 25 Jahre später). Schuldenfrei sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern lediglich 24 Prozent. Das steht in starkem Kontrast zu Ländern wie Rumänien oder Kroatien: Dort sind nicht nur die Anteile der Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen erheblich höher, sondern auch die Anteile derjenigen, die in schuldenfreiem Eigentum wohnen (Sagner/Voigtländer 2025: 14). Mieten bleibt in Deutschland auch dann die vorherrschende Wohnform, wenn man Wohnungsgenossenschaften berücksichtigt. Diese eigentumsähnliche Wohnform spielt in Deutschland eine größere Rolle als in anderen Ländern (Info-Box 1): Der Anteil der Genossenschaftswohnungen am Mietwohnbestand beträgt hier ca. 10 Prozent (Theurl/Wicher/Cappenberg 2012; Wolbring/Wrede 2024: 856).

In Deutschland sind ferner die Erwerbsnebenkosten vergleichsweise hoch; das erschwert den Wechsel vom Mieter- ins Eigentümerlager. Hohe Transaktionskosten im Immobilienbereich können sich auch auf den Arbeitsmarkt nachteilig auswirken, denn sie hemmen die berufliche Mobilität (vgl. etwa Causa/Pichelmann 2020). Insbesondere erschweren sie es, den Standort zu wechseln, um eine bessere Arbeit anzunehmen, denn Umzüge bedeuten eine erhebliche finanzielle Belastung.

Bei den Erwerbsnebenkosten ist besonders die Grunderwerbssteuer⁴ zu nennen. Sie fällt in Deutschland beim Kauf einer Immobilie immer an, unabhängig davon, ob diese selbst genutzt oder vermietet werden soll. Diese Steuer ist in den Bundesländern mittlerweile sehr unterschiedlich: Sie liegt zwischen 3,5 Prozent (in Bayern)⁵ und 6,5 Prozent des Kaufpreises (in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, dem Saarland und Schleswig-Holstein) (s. zur Entwicklung der Steuer auch Bechtoldt et al. 2014). Hinzu kommen Kosten für die notarielle Beglaubigung und den Grundbucheintrag. Insgesamt müssen Kaufinteressierte in einigen Bundesländern über 8 Prozent des Kaufpreises für Erwerbsnebenkosten aufbringen.

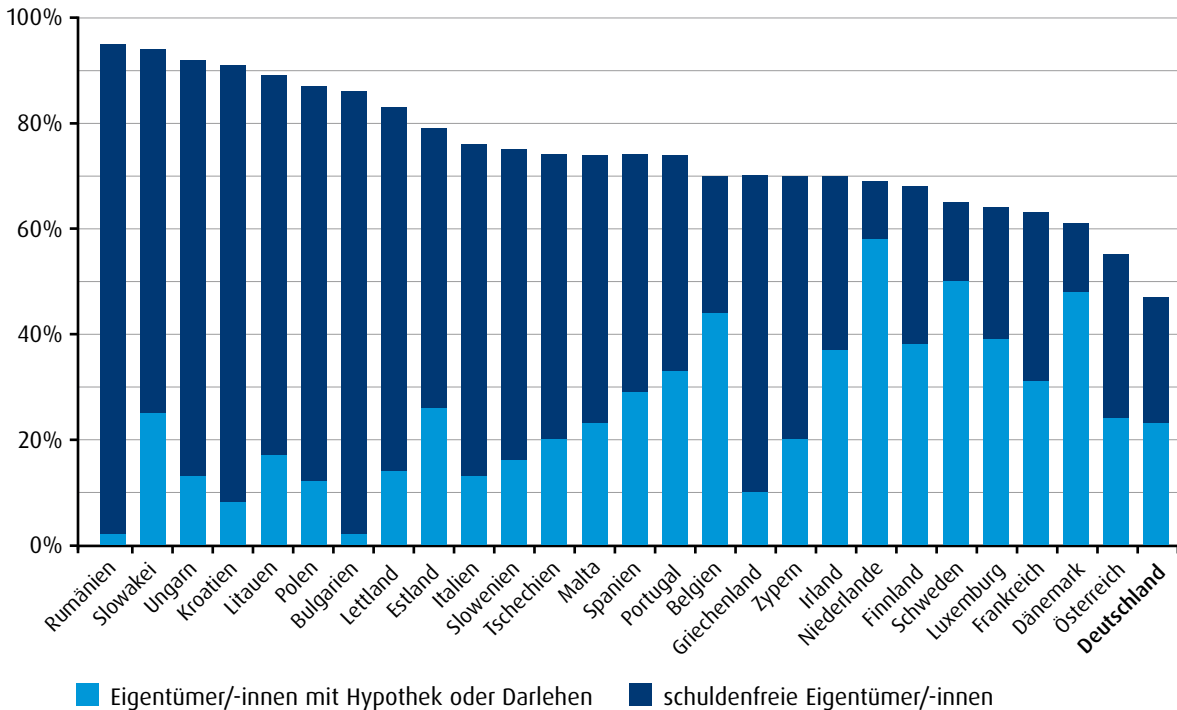
Doch nicht nur die Steuersätze als solche sind in Deutschland vergleichsweise hoch. Es ist auch ungewöhnlich, dass die Grunderwerbssteuer unabhängig davon anfällt, ob die Kaufpartei die Immobilie zur Selbstnutzung oder als Kapitalanlage erwirbt. Zudem können

3 In dieses Kapitel sind die Ergebnisse einer Expertise von Prof. Dr. Michael Voigtländer und Dr. Pekka Sagner (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) eingeflossen, die der SVR in Auftrag gegeben hat. Alle für das Gutachten verwendeten Expertisen stehen auf der Website des SVR unter <https://www.svr-migration.de/jahresgutachten/> zum Download zur Verfügung.

4 Seit dem 01.09.2006 wird die Grunderwerbssteuer von den Bundesländern festgelegt. Davor lag der Steuersatz bundeseinheitlich bei 3,5 Prozent. Diese Änderung geht zurück auf die Föderalismusreform I, die 2006 verabschiedet wurde. Seither muss der Bundesrat bei bestimmten Steuergesetzen nicht mehr zustimmen, und einige Steuerarten – darunter die Grunderwerbssteuer – wurden in die Zuständigkeit der Länder überführt.

5 Bayern ist das einzige Bundesland, das die Grunderwerbssteuer seit 2006 nicht erhöht hat.

Abb. A.1 Wohneigentumsquote in Deutschland im EU-Vergleich



Quelle: Sagner/Voigtländer 2025: 15 auf Basis von Eurostat-Daten 2025; Berechnung und Darstellung: SVR

diese Kosten bei einer Kapitalanlage zum größten Teil steuerlich geltend gemacht werden, bei Selbstnutzung jedoch nicht. Dagegen gilt beispielsweise in Österreich ein progressiver Staffeltarif: Hier beträgt die Grunderwerbssteuer je nach Wertstufe 0,5, 2,0 oder 3,5 Prozent des Kaufpreises (§ 7 des österreichischen Grunderwerbsteuergesetzes). In der Schweiz ist die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer kantonal geregelt; die Steuersätze und Regelungen unterscheiden sich daher erheblich. In vielen Kantonen wird die Steuer von der Kaufpartei getragen und liegt zwischen rund 1 und 3 Prozent des Kaufpreises. Aus ökonomischer Sicht könnte es daher effizienter sein, die einmaligen Transaktionssteuern – insbesondere die Grunderwerbssteuer – zu senken und stattdessen die laufende Besteuerung von Immobilienvermögen (z.B. die Grundsteuer) zu erhöhen. Eine solche Maßnahme könnte Mobilitätshürden reduzieren und die Allokationseffizienz am Arbeits- und Wohnungsmarkt fördern. Dafür sprechen auch Studienergebnisse des Kiel Instituts für Weltwirtschaft: In Bundesländern wie Bayern und Sachsen, die die Grunderwerbssteuer in den letzten fast 20 Jahren nicht oder erst vor Kurzem erhöht haben, wird deutlich mehr gebaut. Die Steuereinnahmen, die durch die unterlassene Steuererhöhung

verloren gehen, werden dadurch mehr als kompensiert (Boysen-Hogrefe 2023).

Dass Deutschland ein Mieterland ist, hat auch historische Ursachen. Dazu zählt insbesondere die massive Zerstörung des Wohnungsbestands im Zweiten Weltkrieg (dazu umfassend Kohl 2016). Angesichts des akuten Wohnungsmangels nach Kriegsende engagierte sich der Staat stark in der Wohnraumversorgung und führte früh Instrumente der sozialen Wohnraumförderung ein (Info-Box 2). In der alten Bundesrepublik wurde im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus ab 1950 vor allem der Mietwohnungsbau gefördert, häufig durch Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen für private, genossenschaftliche und kommunale Bauprojekte verbunden mit befristeten Miet- und Belegungsbindungen. Ergänzend wurde 1959 das Wohngeld eingeführt (Sagner/Voigtländer 2025: 11). Auf diese Weise entstand ein großer Bestand an preisgebundenen Mietwohnungen, der jedoch nur teilweise dauerhaft in öffentlichem Eigentum verblieb. Seit 1990 geht die Zahl der Sozialwohnungen stetig zurück; Schätzungen zufolge hat sich der Bestand der preisgebundenen Wohnungen zwischen 1990 und 2023 um rund 62 Prozent reduziert (Abb. A.2).

Info-Box 1 Wohnungsgenossenschaften als besondere Form des (Miet-)Wohnens

Wohnungsgenossenschaften stehen für eine besondere Form des Wohnens, die die traditionelle Unterteilung in niedrige Eigentümer- und hohe Mieterquote in Deutschland zumindest teilweise relativiert (s. dazu ausführlich BBSR 2015). In einer Genossenschaft werden die Mieterinnen und Mieter zugleich Mitglieder und haben damit eine eigentümerähnliche Stellung. Sie sind finanziell und organisatorisch stärker in das Wohnungsmanagement eingebunden als klassische Mietparteien und können über wichtige Entscheidungen mitbestimmen, etwa Modernisierungsvorhaben, Investitionen oder die Vergabe von Wohnungen. Durch die Mitgliedschaft genießen sie häufig langfristig stabile Mietverhältnisse und sozialverträgliche Mieten. Durch die demokratische Struktur der Genossenschaften können zudem gemeinschaftliche Interessen wie Nachhaltigkeit, soziale Durchmischung oder qualitätsbewusste Instandhaltung stärker berücksichtigt werden.

Aus einer planungsrechtlichen und wohnungspolitischen Perspektive sind Genossenschaften zudem mit Blick auf die neue Wohngemeinnützigkeit interessant. Dieses 2024 neu eingeführte Instrument soll dauerhaft gemeinwohlorientierte Wohnungsbestände rechtlich und wirtschaftlich privilegieren, indem es steuerliche Vorteile an verbindliche Kriterien wie Mietobergrenzen, Kostenmiete, Gewinnbegrenzung und langfristige Bestandssicherung knüpft. Dadurch lässt sich die gemeinwohlorientierte Bewirtschaftung von Wohnungsgenossenschaften stärker mit Aspekten der Boden- und Stadtentwicklung verschränken. Besonders im Zusammenspiel mit kommunaler Bodenpolitik, Konzeptvergaben, Erbbaurechtsmodellen oder städtebaulichen Verträgen kann die neue Wohngemeinnützigkeit als planungsrechtlicher Ansatz dienen, um langfristig bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Damit rücken Genossenschaften in den Fokus kommunaler Steuerungsstrategien als stabile Akteurinnen einer sozial orientierten Bestands- und Neubauentwicklung.

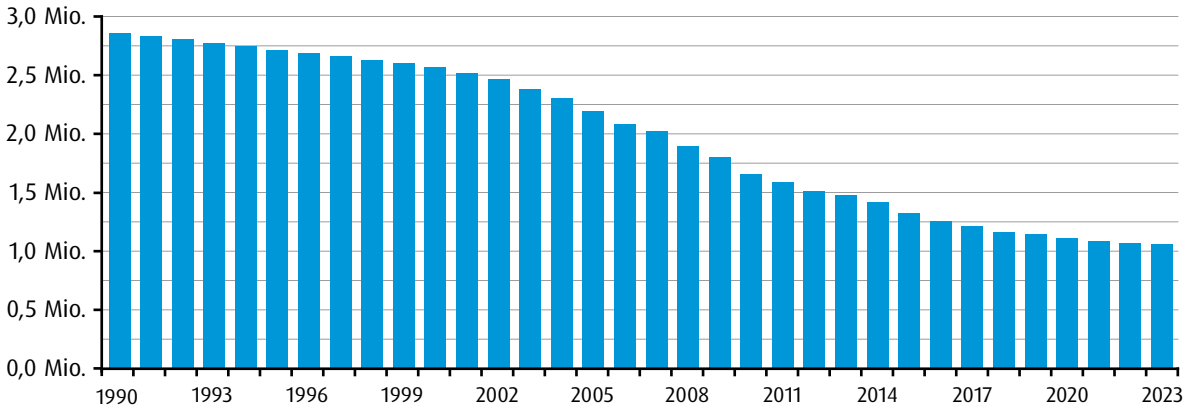
Zugleich verbinden sich mit genossenschaftlichen Wohnformen auch Herausforderungen. Die langfristige Bindung an eine Genossenschaft kann einen Umzug – etwa aus beruflichen oder familiären Gründen – erschweren und damit die individuelle Mobilität einschränken. Zudem ist in der Regel eine finanzielle Beteiligung erforderlich, etwa durch den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, die beim Auszug nicht immer vollständig zurückerstattet werden.

Eine besondere Rolle spielten genossenschaftliche und gemeinschaftliche Modelle im Umgang mit leer stehendem Altbaubestand, etwa in Leipzig in den frühen 2000er Jahren. Damals wurden zahlreiche große Mietshäuser, die häufig von Erbgemeinschaften verkauft wurden, von neu gegründeten Nutzergemeinschaften übernommen. Diese Gruppen sanierten die zuvor unbewohnten Gebäude gemeinschaftlich und zogen anschließend selbst ein. Teilweise organisierten sie sich als Eigentümergemeinschaften, teilweise gründeten sie Genossenschaften. Unterstützt wurde diese Entwicklung durch eine städtische Beratungsinitiative.

In diesem Kontext entstanden auch Dachgenossenschaften, die zentrale Aufgaben wie Finanzierung, Management und Modernisierung bündelten. Auf diese Weise konnten gemeinschaftliche Wohnprojekte effizient koordiniert und langfristig abgesichert werden, während die Bewohnerinnen und Bewohner Einfluss auf ihr Wohnumfeld gewannen und den Bestand dauerhaft erhielten.

Insgesamt bieten Wohnungsgenossenschaften somit eine Möglichkeit, die Kluft zwischen Mieter- und Eigentümerposition zu überbrücken. Sie sichern Mietstabilität und Mitsprache. Zugleich muss dabei die individuelle Mobilität und finanzielle Flexibilität der Mitglieder gewahrt bleiben.

Abb. A.2 Bestand an Sozialwohnungen in Deutschland 1990–2023



Quelle: Sagner/Voigtländer 2025: 12 auf Basis von Daten des Deutschen Bundestags (2024); Berechnung und Darstellung: SVR

❗ Die historischen Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg bildeten eine zentrale Grundlage für die heutigen Wohn- und Eigentumsstrukturen in Deutschland und erklären auch die Entwicklung zum ‚Mieterland‘. Die Kriegszerstörungen und damit der verfügbare Wohnraum waren regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Das prägt bis heute das Verhältnis von Miete zu Eigentum: Besonders niedrig sind die Eigentumsquoten in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen, die im Krieg stark zerstört wurden. In eher ländlich geprägten Bundesländern wie dem Saarland, Rheinland-Pfalz oder Niedersachsen, wo die Kriegszerstörung zum Teil erheblich geringer war, sind sie hingegen deutlich höher. In den ostdeutschen Bundesländern gehen die heutigen Eigentümerquoten wesentlich zurück auf die Entwicklung in der DDR: Dort war der Wohnungsbau nahezu vollständig auf Mietwohnungen ausgerichtet. Er diente zudem der sozialpolitischen Steuerung; beispielsweise wurde durch gezielte Wohnungsbauprogramme die Binnenmigration reguliert. Während in Ländern wie Tschechien oder Polen viele Mieterinnen und Mieter nach dem Systemwechsel ihre Wohnungen vergünstigt erwerben konnten und teilweise Vorkaufsrechte erhielten, wurden in Ostdeutschland ehemals staatliche oder kommunale Bestände häufig an große Immobiliengesellschaften verkauft oder als kommunaler Mietwohnungsbestand fortgeführt; eine Mieterprivatisierung in ähnlicher Größenordnung wie etwa in Tschechien oder Polen blieb

aus. Diese Strukturen wirken in den neuen Bundesländern bis heute nach, die Eigentumsquote liegt dort um 10 Prozentpunkte unter der in der übrigen Bundesrepublik. Dies liegt aber nicht nur daran, dass die wohnungspolitischen Entscheidungen strukturell nachwirken. Die Menschen in Ostdeutschland haben auch erst verzögert mit der Vermögensbildung begonnen; das macht einen Immobilienerwerb riskanter.

❗ Eine wichtige Rolle für die heutigen Strukturen spielte darüber hinaus die Wohnraumversorgung bestimmter Bevölkerungsgruppen nach 1945. In der alten Bundesrepublik wurden z. B. mit dem Bundesvertriebenengesetz eigene Vorschriften zur Förderung des Wohnungsbaus für Vertriebene erlassen (u. a. zinsfreie Kredite), um deren Integration und Wohnraumversorgung sicherzustellen. So haben staatliche Interventionen und gezielte Förderinstrumente die Wohnstruktur in Deutschland nachhaltig geprägt. Laut Berichten der Bundesregierung und Kabinettsprotokollen sind etwa bis in die Mitte der 1950er Jahre rund 400.000 bis 500.000 geförderte Neubauwohnungen für Vertriebene und Flüchtlinge entstanden (je nach Zählweise und räumlicher Abgrenzung).⁶ Dieser historische Hintergrund zeigt, dass Wohnungsbau auch durch nichtstaatliche Akteure und Akteurinnen vorangetrieben werden kann. Das könnte für die Lösung der aktuellen Probleme auf dem Wohnungsmarkt durchaus instruktiv sein.

6 S. Schreiben des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an den Staatssekretär des Bundeskanzleramts vom 4. Oktober 1954 und Ergänzungsschreiben vom 15. Oktober 1954 betreffend den Zweijahresplan für die Eingliederung der Geschädigten, S. 6.

Info-Box 2 Sozialer Wohnungsbau und Wohngeld als zentrale sozialpolitische Instrumente

Wichtige sozialpolitische Instrumente im Bereich Wohnen sind in Deutschland vor allem der soziale Wohnungsbau und das Wohngeld (s. dazu auch Kap. A.2.2.3). Beide Instrumente sollen das Wohnen als elementares Grundbedürfnis absichern. Ihre Ansätze unterscheiden sich jedoch grundlegend: Wohngeld ist eine Subjektförderung, die einkommensschwachen Haushalten direkt einen finanziellen Zuschuss gewährt. Sozialer Wohnungsbau ist dagegen eine Objektförderung, er soll neuen Wohnraum schaffen und bereitstellen, setzt also bei der Angebotsseite an.

Das Wohngeld ist bundesweit im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Es ist heute ein zentrales wohnungspolitisches Instrument, um Haushalte mit geringem Einkommen zu unterstützen und zugleich die Preise am Immobilien- und Mietmarkt sozial abzufedern. Wohngeld ist eine einkommensabhängige Sozialleistung, die auf Antrag gewährt wird und nicht zurückgezahlt werden muss. Berechnet wird sie nach der Zahl der Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen des Haushalts und den monatlichen Wohnkosten. Das Wohngeld bildet somit eine ergänzende Leistung; es dient nicht dazu, grundsätzlich den Lebensunterhalt zu sichern. Anspruchsberechtigt sind sowohl Mieterinnen und Mieter (in Form eines Mietzuschusses) als auch Eigentümerinnen und Eigentümer selbst genutzten Wohnraums (über den Lastenzuschuss) (Sagner/Voigtländer 2025: 13).

Zum Jahresende 2023 empfingen rund 1,2 Millionen Haushalte Wohngeld, das waren 80 Prozent mehr als Ende 2022. Reine Wohngeldhaushalte, in denen alle Bewohnerinnen und Bewohner einen Anspruch haben, erhielten 2023 im Schnitt 297 Euro im Monat.

Die Begriffe „sozialer Wohnungsbau“ und „soziale Wohnraumförderung“ werden häufig synonym verwendet. Sozialer Wohnungsbau ist aber nur ein Teilbereich der sozialen Wohnraumförderung, die der Bund finanziell unterstützt; er umfasst etwa die Modernisierung von Wohnraum oder den Neubau sozial geförderter Wohnungen. Das Ziel ist, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, einkommensschwächere Haushalte mit preisgünstigen Mietwohnungen zu versorgen und sie ggf. beim Erwerb selbst genutzten Wohneigentums zu unterstützen.⁷ Seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 liegt die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz für die soziale Wohnraumförderung allein bei den Ländern. Sie entscheiden innerhalb des jeweiligen gesetzlichen Rahmens darüber, wie sie die Förderung konkret ausgestalten und welche Schwerpunkte sie hier setzen. Dabei orientieren sie sich an den jeweiligen Bedingungen im regionalen Wohnungsmarkt. Die Berechtigung für eine geförderte Wohnung wird über den Wohnberechtigungsschein (WBS) nachgewiesen. Dafür legen die Länder Einkommensgrenzen fest. Erteilt wird der WBS von den jeweils zuständigen Behörden, etwa den Wohnungsämtern.

A.1.2 Spannungsverhältnis zwischen Mieterschutz und Marktoffenheit?

Das Mietrecht (§§ 535ff. BGB) unterscheidet sich stark vom übrigen Zivilrecht, das von Privatautonomie geprägt ist; deshalb wird es als soziales Mietrecht bezeichnet. Für die Wohnraummiete gelten darüber hinaus spezielle Schutzvorschriften (§§ 549ff. BGB); diese regulieren insbesondere die Möglichkeiten der Beendigung von Mietverhältnissen und der Preisanpassung. Wohnraummietverträge können zwar – ebenso wie andere Mietverträge – ordentlich und außerordentlich gekün-

digt werden. Die betreffenden Rechte sind jedoch sehr asymmetrisch gestaltet: Mietparteien können mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen (§ 573c Abs. 1 BGB). Vermieterinnen und Vermieter hingegen müssen eine Kündigung schriftlich begründen und haben zum Teil längere Kündigungsfristen, aber vor allem müssen sie ein berechtigtes Interesse an der Kündigung haben (§ 573 Abs. 1 BGB). Als typische Beispiele dafür nennt das Gesetz eine erhebliche Pflichtverletzung der Mietpartei (dazu gehört vor allem Nichtzahlung der Miete), die Behinderung einer wirtschaftlichen Verwertung und Eigenbedarf (§ 573 Abs. 2 BGB). Eigenbedarf ist

⁷ 2024 wurden nach Angaben der Bundesregierung 61.562 Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau gefördert und damit mehr als 2023 (49.591) (BT-Drs. 21/3513).

der häufigste Kündigungsgrund. Ein solcher kann jedoch nur von natürlichen Personen geltend gemacht werden. Und selbst bei einer wirksamen Eigenbedarfskündigung kann die Mietpartei nach §§ 574ff. BGB die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn eine unzumutbare Härte vorliegt. Eine solche besteht insbesondere dann, wenn angemessener Ersatzwohnraum nicht zu zumutbaren Bedingungen verfügbar ist (§ 574 Abs. 2 BGB). In angespannten Wohnungsmärkten wie München, Stuttgart oder Berlin führt diese Regelung häufig dazu, dass selbst eine berechtigte Kündigung praktisch nicht durchgesetzt werden kann oder nur mit erheblich verlängerter Frist.

⚠ In Bezug auf die Beendigung von Mietverhältnissen ist das deutsche Mietrecht also sehr mieterfreundlich. Solange die Mietpartei sich vertragsgemäß verhält, haben Vermieter und Vermieterinnen als juristische Personen keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit bis auf die Verwertungskündigung nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB, die eher restriktiv gehandhabt wird. Und auch wenn sie natürliche Personen sind, ist eine Kündigung selbst bei Eigenbedarf kompliziert, langwierig und riskant.

Ein ähnliches Ungleichgewicht besteht bei der Vertragsanpassung, konkret: der Frage, wie und in welchem Umfang Mietanpassungen, insbesondere Mieterhöhungen durchgesetzt werden können. Mietverträge sind Dauerschuldverhältnisse; eine Mieterhöhung kann deshalb nicht einseitig von der Vermieterseite vorgenommen werden. Sie erfordert vielmehr eine vertragsändernde Erklärung, und weil es sich um eine Vertragsänderung handelt, muss die Mietpartei ihr zustimmen. Sollte sie das nicht tun, kann bzw. muss der Vermieter oder die Vermieterin auf Erteilung der Zustimmung klagen (§ 558 Abs. 2 BGB). Im Falle eines gerichtlichen Erfolgs ersetzt das Urteil die Zustimmung. **⚠ Die starke Orientierung des deutschen Mietrechts auf den Mieterschutz zeigt sich auch in der strengen Regulierung der Bedingungen, unter denen die Gerichte einer Mieterhöhung stattgeben.** Beispielsweise kann ein Vermieter oder eine Vermieterin verlangen, dass die Mietpartei einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn die Miete zum Zeitpunkt ihrer gewünschten Erhöhung seit 15 Monaten unverändert ist (§ 558 Abs. 1 BGB). Das gilt allerdings nur, wenn sich die Miete damit nicht innerhalb von drei Jahren um mehr als 20 Prozent (Kappungsgrenze) erhöht hat; in angespannten Wohnungslagen⁸ liegt die Kappungsgrenze bei 15 Prozent (§ 558 Abs. 3 BGB).

In der Praxis besonders bedeutsam ist die mögliche Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen (§ 559 BGB), die unter dem Stichwort ‚Luxussanierung‘ ständiger Gegenstand der Rechtsprechung ist. Lange Zeit hatten Vermieterinnen und Vermieter das Recht, 11 Prozent der Modernisierungskosten auf die Jahresmiete umzulegen. Mit dem „Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache“ (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG)⁹, das 2019 in Kraft getreten ist, wurde dieser Anteil auf 8 Prozent reduziert. Trotz dieser Beschränkungen zeigt sich bei Neuvertragsmieten besonders ab den 2010er Jahren eine steigende Preisdynamik. Die Beschleunigung ist vor allem in Großstädten spürbar, besonders in den Top-7-Städten Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, München und Stuttgart (Sagner/Voigtländer 2025: 9; Abb. A.3).

Wichtig für Neuvermietungen sind ferner die Regelungen in §§ 556d-g BGB, die als sog. Mietpreisbremse bekannt sind. Die Mietpreisbremse gilt für Gebiete, die die Landesregierungen per Rechtsverordnung als Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt klassifiziert haben. Bei der Neuvermietung von Wohnungen in Gebäuden, die vor 2014 errichtet wurden, darf die absolute Miethöhe hier maximal 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Da die von der Mietpreisbremse erfassten Gebiete in den letzten Jahren deutlich erweitert wurden (Tab. A.1), ist diese Regelung mittlerweile eher die Regel als die Ausnahme.

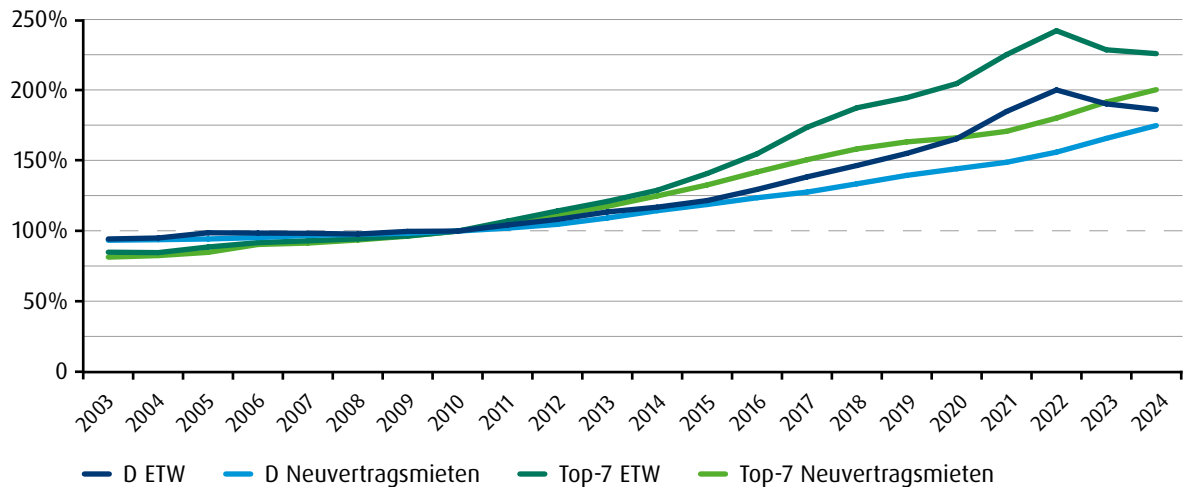
⚠ An dieser Stelle fallen jedoch möglicherweise Recht und Rechtsdurchsetzung auseinander: Mieterhöhungen – deren Dynamik nicht zuletzt in Abb. A.3 deutlich wird – dürften aufgrund der beschriebenen engen Grenzen vielfach unzulässig sein. Es ist aber fraglich, ob Mietparteien eine vermierterseitig gewünschte Mieterhöhung tatsächlich ablehnen und es dabei auf einen Prozess ankommen lassen, auch wenn die materielle Rechtslage für sie günstig ist.

Obwohl der Mietwohnungsmarkt in Deutschland schon sehr stark reguliert ist, gab und gibt es Ansätze, die noch deutlich weiter gehen. Bekannt und in einigen Kreisen auch populär geworden ist vor allem die Idee eines ‚Mietendeckels‘, der in Berlin kurzzeitig praktiziert wurde. Das so bezeichnete Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin war ein landesgesetzliches Mietpreisrecht, das am 23. Februar 2020 in Kraft trat. Es ging weit über die Begrenzungen im Mietrecht des BGB hinaus: Vorgesehen waren nicht nur absolute Mietober-

⁸ Das sind Gebiete, in denen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Gebiete durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu angespannten Wohnungslagen zu erklären (Tab. A.1).

⁹ BGBl. I Nr. 48 S. 2648.

Abb. A.3 Entwicklung der Neuvertragsmieten und Preise für Eigentumswohnungen (ETW) in Deutschland insgesamt und in den sieben größten Städten (TOP-7) 2003–2024, ausgehend vom Jahr 2010



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die Entwicklung von Indexwerten für Mieten und Eigentumswohnungen über den Zeitraum 2003 bis 2024. Das Jahr 2010 bildet den Referenzwert (Index = 100, s. gestrichelte Linie), sodass alle Werte davor und danach relativ zu diesem Ausgangspunkt zu verstehen sind.

Quelle: Sagner/Voigtländer 2025: 9; Darstellung: SVR

grenzen und ein Mietestopp. Ab 2021 sollten auch überhöhte Mieten gesenkt werden; hier war also ein Eingriff in bestehende Verträge vorgesehen. Juristisch basierte der ‚Mietendeckel‘ auf der Annahme, dass das Land Berlin im Wohnungswesen eine eigene Regelungskompetenz habe (Art. 70 GG i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Am 15. April 2021 erklärte das Bundesverfassungsgericht ihn jedoch für verfassungswidrig¹⁰ mit der Begründung, dass die Gesetzgebungskompetenz in Mietpreisfragen dem Bund zusteht. Damit wurde das Gesetz für nichtig erklärt und rückwirkend aufgehoben.

Da zwischen dem Inkrafttreten der Regelung und ihrer verfassungsgerichtlichen Aufhebung über ein Jahr vergangen war, konnte untersucht werden, wie sich eine Intervention auswirkt, die das ohnehin schon hohe Maß an Regulierung noch deutlich überschreitet. Eine Studie des ifo Instituts kommt zu dem Schluss, dass dadurch das Mietwohnungsangebot um bis zu 60 Prozent zurückgegangen ist (ifo Institut 2022a). Zu einem ganz ähnlichen Resultat kommt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (Hahn/Kholodilin/Wahtl 2021): Bei von der Regulierung erfassten Mietverhältnissen sind zwar die Mieten um bis zu 11 Prozent gesunken, zugleich ist aber

das Angebot um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Beide Institute kommen zu dem Ergebnis, dass der ‚Erfolg‘ einer geringeren Mietpreisbelastung für Bestands Haushalte teuer erkauft wurde. Der starke Rückgang des Angebots stellte vor allem Menschen, die neu nach Berlin zogen, vor kaum überwindbare Hürden bei der Wohnungssuche. Dies betrifft Personen, die aus dem Ausland nach Berlin kommen, ebenso wie innerdeutsch mobile Personen.

Der Berliner ‚Mietendeckel‘ ist nun Geschichte. Seine Auswirkungen sind aber dennoch instruktiv, zumal sie auf ein strukturelles Dilemma hinweisen: **Das stark regulierte deutsche Mietrecht schützt tendenziell diejenigen, die über einen laufenden Mietvertrag verfügen. Zugleich werden als Folge verschiedener Maßnahmen jene benachteiligt, die nach neuem Wohnraum suchen. Denn durch die begrenzten Kündigungsrechte für Vermieter und Vermieterinnen wie auch die eingeschränkten Optionen der Mieterhöhung gewinnen alte, also schon vor längerer Zeit geschlossene Mietverträge deutlich an Wert, was wiederum Wohnungswechsel behindert und damit die Marktdynamik einschränkt.**

10 BVerfGE 157, 1. In rechtlicher Hinsicht wäre es ebenso wichtig gewesen zu prüfen, inwieweit der ‚Mietendeckel‘ insbesondere mit Art. 14 GG materiell vereinbar ist. Das ist infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedauerlicherweise unterblieben.

Tab. A.1 Gebiete mit Mietpreislösung in Deutschland 2025

Bundesland	Geltungsbereich
Baden-Württemberg	89 Städte und Gemeinden (u. a. Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg)
Bayern	203 Gemeinden (u. a. München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg)
Berlin	gesamtes Stadtgebiet
Brandenburg	19 Städte/Gemeinden (u. a. Potsdam, Hoppegarten)
Bremen	nur Stadt Bremen (ohne Bremerhaven)
Hamburg	gesamtes Stadtgebiet
Hessen	49 Kommunen (u. a. Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt)
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock und Greifswald
Niedersachsen	57 Städte und Gemeinden (u. a. Hannover, Braunschweig, Wolfsburg)
Nordrhein-Westfalen	57 Städte (u. a. Köln, Düsseldorf, Bonn, Münster)
Rheinland-Pfalz	Mainz, Ludwigshafen, Trier, Speyer, Landau
Sachsen	Dresden und Leipzig
Thüringen	Erfurt und Jena
Schleswig-Holstein	- (nicht in Kraft)
Saarland	- (kein Erlass)
Sachsen-Anhalt	- (nicht eingeführt)

Quelle: eigene Zusammenstellung

Das ist nicht grundsätzlich ein Argument gegen das soziale und in diesem Sinne parteiische deutsche Mietrecht.¹¹ Dieses ist in mehrfacher Hinsicht ein Ausfluss des Sozialstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG, das den Staat verpflichtet, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit herzustellen. Hierbei sind neben verfassungsrechtlichen Aspekten auch menschenrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen (Info-Box 3).

Das deutsche Mietrecht und die ihm innewohnende Begünstigung von Mieterinnen und Mietern widerspricht auch nicht dem Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG). Denn dieses ist nicht schrankenlos gewährleistet, sondern unterliegt prinzipiell einer Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG).¹²

⚠ Verfassungsrechtlich liegt Wohnen damit in einem Spannungsfeld zwischen Eigentum, Sozialstaat und Gemeinwohl (s. auch Kluth 2022). Da niemand auf Wohnen einfach verzichten kann, ist es zwar sehr nachvollziehbar, dass Mieterinnen und Mieter vor unbilligen Härten geschützt werden. Das wichtige und politisch auch weitgehend unstrittige Ziel eines wirksamen Mieterschutzes kann aber auch in eine strukturelle Zugangsbarriere umschlagen. Diese trifft vor allem Personen, die aufgrund ihrer sozialen und finanziellen Ressourcen auf umkämpften Wohnungsmärkten nur eingeschränkt wettbewerbsfähig sind. Dazu gehören auch, aber nicht nur Personen, die aus dem Ausland nach Deutschland ziehen oder erst vor kurzer Zeit nach Deutschland gekommen sind.

11 Derzeit werden Vorschläge für eine Änderung des Mietrechts diskutiert, die diese ‚Schlagseite‘ noch verstärken würden. Erwogen wird beispielsweise, die bislang auf außerordentliche Kündigungen beschränkte Klausel in § 569 Abs. 3 S. 2 BGB auch auf ordentliche Kündigungen zu erstrecken. Nach dieser Klausel wird eine Kündigung aufgrund nicht erfolgter Mietzahlungen unwirksam, wenn die fälligen Beträge binnen zwei Monaten nachgezahlt werden.

12 S. etwa BVerfGE 68, 361.

Info-Box 3 Wohnen als Menschenrecht

Das Recht auf Wohnen ist in verschiedenen internationalen Menschenrechtsverträgen verankert. Es findet sich u. a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt).

Dieses Recht umfasst mehr, als ein Dach über dem Kopf zu haben. Der für die Überwachung des Abkommens zuständige Fachausschuss zum UN-Sozialpakt hat sieben weit gefasste Kriterien definiert, anhand derer die Angemessenheit von Wohnraum bewertet wird: rechtlicher Schutz des Wohnraums, Verfügbarkeit von Diensten wie Trinkwasser und Energie, Bezahlbarkeit des Wohnraums, Bewohnbarkeit, diskriminierungsfreier Zugang, geeigneter Standort und kulturelle Angemessenheit wie z. B. eine bestimmte Raumaufteilung (Engelmann 2024).

Für den Fall, dass diese Kriterien nicht (hinreichend) erfüllt sind, sieht der UN-Sozialpakt ein individuelles Beschwerdeverfahren vor: Ist der nationale Rechtsweg erschöpft, können betroffene Personen sich wegen Verletzung des Rechts auf Wohnen (wie auch der anderen im Pakt verankerten Rechte) beschweren. In Deutschland ist das seit 2023 möglich (s. dazu Scherrieb 2023).

Das Recht auf Wohnen ist eng verbunden mit anderen Grund- und Menschenrechten: Sind Menschen in ihrem Recht auf Wohnen eingeschränkt, bedroht das oft auch weitere Rechte, etwa das Recht auf Gesundheit (z. B. in einer von Schimmel befallenen Wohnung), das Recht auf Bildung (wenn Kinder und Jugendliche keinen Platz zum Lernen haben) oder das Recht auf Schutz der Privatsphäre (wenn Menschen auf sehr engem Raum zusammenleben) (Engelmann 2024; vgl. auch Litschke/Sumski 2022: 2).

A.1.3 Zielkonflikt zwischen Neubau, Bauplanung und Umweltschutz?

Wenn die Nachfrage nach einem bestimmten Gut steigt, erhöhen sich im Regelfall nicht nur die Preise, das Angebot wird auch ausgeweitet. Für den Wohnungsmarkt gilt das aber nur sehr begrenzt. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Neben strukturellen Gründen spielen hier auch eher tagesaktuelle Entwicklungen eine Rolle.

A.1.3.1 ‚Ordnung muss sein‘: Bauordnungspolitik als Hürde

Dass sich das Angebot auf dem Wohnungsmarkt nicht oder nur sehr langsam vergrößert, liegt u. a. an der Bodenpolitik, die in Deutschland eher restriktiv angelegt ist. Die zentralen Rechtsinstrumente hierfür sind das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die die bauliche Nutzung von Grundstücken und damit auch die Errichtung von Wohngebäuden umfassend reglementieren. Sie bestimmen, wo, wie viel und was in Deutschland gebaut werden darf.

Das BauGB regelt insbesondere die Bauleitplanung, also die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen durch die Gemeinden. § 1 BauGB verpflichtet diese zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung: Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung

und Ordnung erforderlich ist. Das betrifft auch die Wohnraumversorgung. § 1 Abs. 6 BauGB enthält eine umfangreiche Liste von Belangen, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, darunter auch Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Anforderungen an die Aufstellung eines Bebauungsplans finden sich in §§ 2-10 BauGB; erst hierdurch entsteht im beplanten Innenbereich das konkrete Baurecht. Für unbeplante Gebiete greifen die Regelungen in §§ 34 und 35 BauGB.

Das Bauplanungsrecht wird oft pauschal als Beschränkung des Neubaus gesehen. Diese Sichtweise greift jedoch zu kurz. Zwar gibt es inzwischen eine bodenrechtliche Zielvorgabe, Neuversiegelung zu begrenzen und den Flächenverbrauch zu reduzieren. In der Praxis gelingt dies jedoch kaum. Der tatsächliche Bodenverbrauch liegt seit Jahren deutlich über den politischen Zielwerten.

! Die Begrenzung des Flächenverbrauchs ist daher ein politisches Ziel, das bisher nicht erreicht wird, und kann nicht als Hauptursache für geringe Bautätigkeit gesehen werden. Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich aus Artenschutz- und Klimaschutzvorgaben auf EU-Ebene. Zwischen schnellem und preiswertem Bauen und effektivem Klimaschutz besteht tendenziell ein Zielkonflikt.

Wenn das ‚Ob‘ nach dem BauGB geklärt ist, regelt die BauNVO in den ausgewiesenen Gebieten das ‚Wie‘ der Bebauung. Eine Gebietstypologie in §§ 2-14 BauNVO legt fest, welche Nutzung in welchen Baugebieten zulässig

ist.¹³ Die Abgrenzung ist zum Teil schwierig. So haben Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) und dörfliche Wohngebiete (§ 5a BauNVO) beide einen starken Wohnfokus, unterscheiden sich aber hinsichtlich ihrer sonstigen Nutzungsanteile. Darüber hinaus definiert die BauNVO das Maß der baulichen Nutzung, etwa über Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl. Sie beeinflusst also direkt, wie intensiv Grundstücke baulich ausgenutzt werden dürfen und wie viel Wohnraum somit auf einer Fläche entstehen kann.

Neben der starken Regulierung spielen auch die Bauformen eine Rolle, die in Deutschland vorherrschen. Im internationalen Vergleich werden hier deutlich weniger Flächen durch Hochhausstrukturen effektiv verdichtet. In Städten wie Madrid oder Paris etwa entstehen auf kleineren Grundflächen erheblich mehr Wohneinheiten, weil dort eine höhere und dichtere Bebauung üblich ist. In Deutschland dagegen dominieren selbst in städtischen Lagen weiterhin Ein- und Zweifamilienhäuser. Eigentumswohnungen und eine höhere innerstädtische Verdichtung sind hingegen vergleichsweise gering ausgeprägt. Dadurch ist der Flächenbedarf pro Wohneinheit größer.

A.1.3.2 Gründe für zu niedrige Bautätigkeit: der Ukraine-Krieg, die Pandemie und die Baukosten

Die Ampelregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass jährlich 400.000 neue Wohnungen errichtet werden sollen, um das Angebot zu vergrößern. Dieses Ziel wurde in der vergangenen Legislaturperiode deutlich verfehlt. Dies lässt sich auch darauf zurückführen, dass die Kosten für Bautätigkeit immens gestiegen sind. Ursächlich dafür sind steigende Materialpreise, gestörte Lieferketten und ein zunehmender Fachkräftemangel im Bau- und Ausbaugewerbe. Diese Faktoren verstärken sich gegenseitig und treiben unabhängig von der Inflation im gesamten Bauprozess die Kosten nach oben. Ein vierter Faktor ist die Flächennutzungsplanung, besonders in größeren Städten: In vielen urbanen Zentren wurden nicht genügend neue Baurechte geschaffen, was die Neubautätigkeit zusätzlich begrenzt. Die Ausweisung neuen Baulands kollidiert zudem mit der politischen Zielvorgabe, Neuversiegelung zu vermeiden. Deshalb wird verstärkt darauf gesetzt, bestehende Sied-

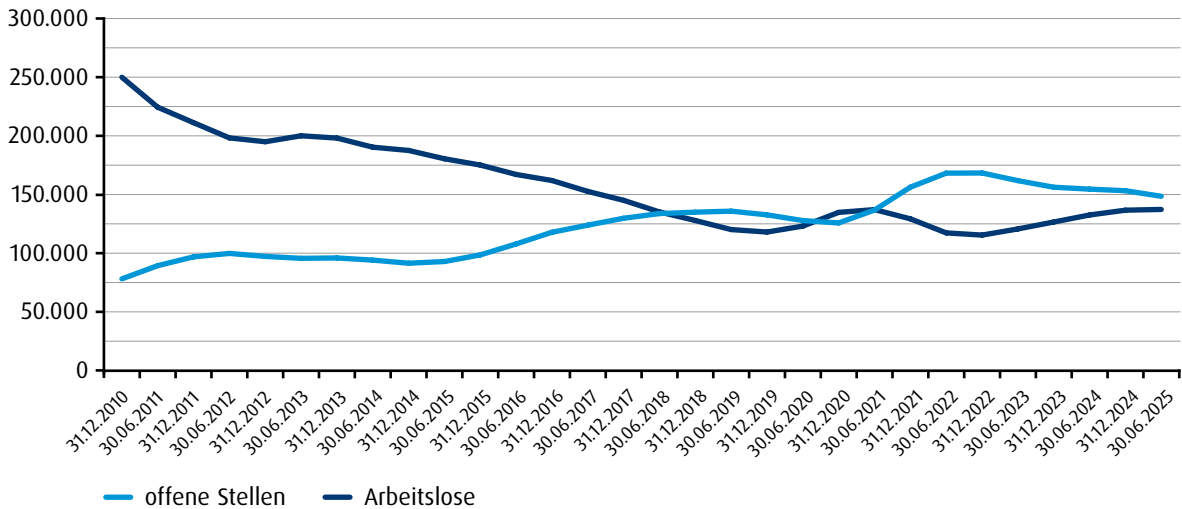
lungsflächen zu verdichten, etwa durch die Schaffung urbaner Wohngebiete nach der BauNVO.

„Long Covid am Bau“: gestiegene Materialpreise

Ein zentraler Kostentreiber sind ferner die gestiegenen Preise für Baumaterial. Laut dem Statistischen Bundesamt haben sich viele Baumaterialien zwischen 2020 und 2021 erheblich verteuert: Metalle insgesamt um über 25 Prozent, Betonstahl in Stäben um mehr als 50 Prozent, und auch die Holzpreise sind kräftig gestiegen (Statistisches Bundesamt 2022a). Ab Juli 2022 zeigte sich bei einigen Materialien eine Preisberuhigung, die den vorherigen Preisanstieg aber nicht vollständig ausgleichen konnte. Entsprechend lagen die Preise für die meisten Baumaterialien im Herbst 2025 weiterhin deutlich über dem Niveau vom Jahresbeginn 2021. Dieser immense Preisanstieg kommt natürlich nicht aus dem Nichts. Er ist vor allem auch eine Corona-Spätfolge: **➊ Infolge der COVID-19-Pandemie ist auch die Produktion von Primärmaterialien wie Holz, Stahl und Kupfer eingebrochen; das hat die Verfügbarkeit dieser Materialien stark eingeschränkt. Zugleich ist die Nachfrage im Hoch- und Wohnungsbau konstant geblieben oder sogar gestiegen. Hier trafen somit Angebotsverknappung und höhere Nachfrage aufeinander.** Verstärkt wurde dieser Effekt durch Störungen in den Lieferketten, die zum einen ebenfalls auf die Pandemie zurückgehen, zum anderen auf den seit Februar 2022 währenden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Durch die Pandemie kam es zu massiven Störungen in der Logistik, besonders im internationalen Containerverkehr. Engpässe in chinesischen Häfen, zu wenig Container und überlastete Landtransporte führten zu erheblichen Lieferschwierigkeiten. Der Krieg und die daran anschließenden Sanktionen gegen Russland haben die Probleme weiter verschärft. Laut dem ifo Institut war fehlendes Material auf deutschen Baustellen 2022 eher die Regel als die Ausnahme: Im Mai 2022 meldeten 56,6 Prozent der Bauunternehmen Materialengpässe, ein historischer Höchststand seit Beginn der ifo-Erhebung (ifo Institut 2022b). Dadurch wurden Bauprojekte immer wieder verzögert oder sogar unterbrochen, was wiederum die Kosten noch weiter erhöhte. Mittlerweile gibt es Anzeichen dafür, dass diese Materialeffekte nachgelassen haben, sie sind aber nicht komplett verschwunden.

13 Dies sind im Einzelnen: Kleinsiedlungsgebiete (§ 2), reine Wohngebiete (§ 3), allgemeine Wohngebiete (§ 4), Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete) (§ 4a), Dorfgebiete (§ 5), dörfliche Wohngebiete (§ 5a), Mischgebiete (§ 6), urbane Gebiete (§ 6a), Kerngebiete (§ 7), Gewerbegebiete (§ 8), Industriegebiete (§ 9), Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10), sonstige Sondergebiete (§ 11), Stellplätze und Garagen (§ 12), Gebäude und Räume für freie Berufe (§ 13), Ferienwohnungen (§ 13a) sowie Nebenanlagen, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (§ 14).

Abb. A.4 Anzahl der offenen Stellen und Arbeitslosen in Bauberufen 2010–2025



Quelle: IW-Fachkräftedatenbank auf der Basis von Sonderauswertungen der BA und der IAB-Stellenerhebung, 2025; Darstellung: SVR

Wie hängen Wohnungsmarkt und Zuwanderung zusammen?

„Andere Baustelle?‘: Fachkräftemangel am Bau

Das Angebot an Arbeitskräften konstant zu halten ist eine Herausforderung, die sich schon allein aus demografischen Gründen deutlich verschärft hat. Das ist auch in der Politik angekommen, wie entsprechende Maßnahmen zeigen: In kurzer Zeit – konkret: 2020 und 2023 – haben zwei von unterschiedlichen Parteien geführte Bundesregierungen zwei umfangreiche Reformen verabschiedet, die sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte beziehen (dazu SVR 2019; 2024).

Für das Baugewerbe greifen diese Reformen jedoch nur einen Teil der Realität auf. Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte ist hier nicht neu und auch nicht nur eine Folge der jüngeren Fachkräfteeinwanderungsgesetze. Bereits in den 1990er Jahren prägten Werkvertragsregelungen, insbesondere mit mittel- und osteuropäischen Staaten, die Beschäftigungsstruktur in diesem Bereich. Auch heute arbeiten im Baugewerbe ausländische Beschäftigte überwiegend aus Rumänien und Polen, häufig in Formen entsandter oder grenzüberschreitender Beschäftigung. Der Fachkräftemangel ist hier somit weniger ein neu entstandenes Problem, das durch Einwanderung gelöst werden soll, sondern vielmehr Ausdruck langfris-

tiger demografischer, arbeitsorganisatorischer und branchenspezifischer Entwicklungen, die migrationspolitische Reformen allein nur begrenzt lösen können.

Auch in der Baubranche besteht ein erheblicher Fachkräftemangel, der sich in den letzten Jahren verschärft hat (Abb. A.4). Gründe dafür sind neben der demografischen Entwicklung, dass die Ausbildungsquote im Baugewerbe sinkt und dieser Bereich immer stärker mit angrenzenden Branchen wie Energie- oder Haustechnik um Fachpersonal konkurriert. Gerade in einer Branche wie der Bauindustrie, die weiterhin arbeitsintensiv produziert, ist Personalmangel ein erheblicher Kostentreiber.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Kostenanstieg beim Bau in den letzten Jahren nicht auf eine einzelne Ursache zurückgeht. Vielmehr spielen hier äußere Einflüsse, interne Kapazitätsengpässe und strukturelle Marktdefizite zusammen. **➊ Gestiegene Materialkosten, Lieferkettenprobleme und Fachkräftemangel zusammen hemmen die Abwicklung von Projekten und verteuern den gesamten Bauprozess erheblich.** Die Bundesregierung will hier gegensteuern, indem sie u. a. regulatorische Vorschriften zurückbaut. Dazu gehört u. a. die Förderung seriellen Bauens (Info-Box 4).

Info-Box 4 ‚E wie einfach‘ und Wohnungsbau-Turbo

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen verabschiedet, um den Wohnungsbau zu beschleunigen und damit die Wohnraumversorgung zu sichern, den sog. Wohnungsbau-Turbo. Im Zentrum steht hier § 246e BauGB: Diese befristete Regelung soll als Experimentierklausel den Kommunen bis zum 31. Dezember 2030 ermöglichen, von bauplanungsrechtlichen Vorschriften abzuweichen (ausführlich Kment/Maurer 2025: 1840). Ferner wurde beschlossen, die in § 31 Abs. 3 BauGB (Nachverdichtung, Aufstockung, Anbauten entlang ganzer Straßenzüge) und in § 34 Abs. 3b BauGB (Errichtung von Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich auch außerhalb des Einfügungsgebots) festgelegten Möglichkeiten der Befreiung oder Abweichung vom Bebauungsplan zu erweitern (dazu Hellriegel 2025: 1722).

Zudem soll über ein separates Gesetzgebungsverfahren der Gebäudetyp E¹⁴ eingeführt werden. Damit wird das Bauvertragsgesetz im BGB angepasst: Komfort- und Ausstattungsstandards gelten nicht mehr automatisch als anerkannter Stand der Technik, sie müssen somit nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung berücksichtigt werden. Darüber hinaus plant der Bund, Leitlinien und Prozessempfehlungen für eine rechtssichere praktische Umsetzung herauszugeben. So können die Zahl der Steckdosen und die Deckenstärke oder bei Holzbalkendecken der Estrich reduziert werden, um die Kosten zu dämpfen.

A.1.4 Fazit: Der Wohnraummangel verstärkt Verteilungskonflikte

Der Wohnungsmarkt in Deutschland hat im internationalen Vergleich mehrere strukturelle Besonderheiten, die sowohl die Marktmechanismen als auch die politische Steuerbarkeit erheblich beeinflussen. Im Kern ist er geprägt durch eine hohe Mietquote, ein stark reguliertes soziales Mietrecht und planungsrechtliche Begrenzungen. Hinzu kamen in den letzten Jahren heftige Preisschocks von außen, etwa durch die COVID-19-Pandemie und den Ukrainekrieg. Diese haben die Entwicklung zusätzlich belastet. Im Ergebnis bleibt die Bautätigkeit gerade bezogen auf bezahlbaren Mietwohnraum hinter den Markterfordernissen zurück; die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage wächst.

Die strukturellen Besonderheiten des deutschen Wohnungsmarkts hängen auch direkt mit sozialer Ungleichheit zusammen: Niedrige Eigentumsquoten bedeuten, dass die Mehrheit der Bevölkerung keine Vermögenswerte im Immobilienbereich aufbaut, während Vermieter und Vermieterinnen von steigenden Mietpreisen profitieren. Dies verstärkt vererbte Vermögensunterschiede und kann zu langfristiger sozialer Segregation führen, auch innerhalb von Städten (Dewilde/Waitkus 2024; Baldenius/Kohl/Schularick 2020; Kholodilin 2024).

Wer Eigentum besitzt, profitiert von Wertsteigerungen und stabilen Wohnkosten, während Preisschocks und Angebotsknappheit vor allem Mieterinnen und Mieter stärker treffen. Damit bereitet der Wohnungsmarkt die Grundlage für spätere Vermögensungleichheit und wohnräumliche Segregation.

Insgesamt ist der deutsche Wohnungsmarkt ein stark regulierter Markt, in dem sich wirtschaftliche, rechtliche und verschiedene, teils widerstreitende gesellschaftliche Interessen (etwa zwischen bezahlbarem Wohnraum und konsequentem Klimaschutz) überlagern. **Die Kombination von niedriger Eigentumsquote, starkem Mieterschutz, strengem Planungsrecht und krisenbedingt gestiegenen Baukosten macht Wohnraumentwicklung zu einer strukturellen Herausforderung in einem Politikfeld, das wenig Spielraum für marktorientierte Lösungen bietet.**

Die nachfolgenden Kapitel A.2 und A.3 zeigen auf, dass die Angebotsknappheit, die aus diesem ‚trägen‘ Wohnungsmarkt resultiert, sich für viele Menschen mit Migrationshintergrund besonders nachteilig auswirkt, weil sie als Neuzugewanderte neu in den Markt eintreten oder über weniger finanzielle Reserven verfügen. Die eigentlich herkunftsneutralen rechtlichen Regeln des Wohnungsmarktes, die für alle gelten, wirken strukturell selektiv, indem sie für Gruppen, die von außen kommen

14 S. dazu die „Eckpunkte für ein Gesetz zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (Gebäudetyp-E-Gesetz)“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 20.11.2025.

und eine Wohnung suchen oder wechseln wollen, den Zugang erschweren. Ein wichtiges Element zur Lösung ist es, die bestehenden rechtlichen Schutzinstrumente zur Bekämpfung diskriminierender Praktiken bei der Wohnungssuche konsequenter umzusetzen (s. Kap. A.3.3).

➡ **Darüber hinaus muss das akute Problem des erheblichen Wohnraummangels angegangen werden, das mittlerweile breite Bevölkerungsgruppen betrifft** (s. dazu Kap. A.2.2). Hierzu verweist der SVR auf die Empfehlungen einschlägiger Sachverständigengremien wie des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2024) dazu, wie mehr (und auch bezahlbarer) Wohnraum geschaffen und auch die Eigentumsquote erhöht werden kann. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf einige entscheidende Hebel verwiesen:

Zunächst geht es um die Frage, wie der Wohnungsbau zügig angekurbelt werden kann. ⚡ **Die kombinierte Regulierung durch das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) bewegt sich in einem Spannungsfeld: Sind die Vorgaben zu locker, droht städtebaulicher Wildwuchs; sind sie zu streng, kann das die Ausweisung und Nutzung von Wohnbauflächen erschweren.** Vor diesem Hintergrund wäre es verfehlt, die BauNVO als „nutzlose Verordnung“ (Walter 2015) zu bezeichnen, die von der veralteten Annahme geprägt sei, dass unterschiedliche Nutzungen und eine hohe Bebauungsdichte vor allem störend sind. ⚡ **Gleichwohl spricht vieles dafür, dass das weiterhin streng strukturierte Planungsrecht – zusammen mit den flächenintensiven Bauformen, die in Deutschland dominieren – eine schnelle Ausweitung des Wohnungsangebots zumindest nicht fördert.** ➡ **Der SVR empfiehlt daher, begonnene Schritte der Beschleunigung („Bau-Turbo“) und Vereinfachung (z. B. Gebäudetyp E) konsequent umzusetzen und schnell realisierbare Bauformen wie etwa serielles Bauen stärker zu fördern** (Kluth 2024; s. auch Info-Box 4).

Eine wichtige Rolle spielen auch die technischen Normen im Bauwesen. Die Vorschriften sind in Deutschland strenger als in vielen anderen Ländern, etwa in Bezug auf Energieeffizienz, Schallschutz oder Brandschutz und den Nachweis von Parkplätzen. Das erhöht nicht nur die Kosten, sondern verlängert häufig auch die Planungs- und Bauzeiten. An manchen Stellen könnten sicherlich Abstriche gemacht werden, ohne Gesundheit oder Sicherheit zu gefährden. Die Vielzahl von Normen wirkt insgesamt als erheblicher Kostentreiber und erschwert eine schnelle Ausweitung des Angebots.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Kommunen nicht alle gleichermaßen in der Lage sind, die zahlreichen Förderprogramme zu nutzen, die für den Wohnungsbau und die Stadtentwicklung auf nationaler und europäischer Ebene zur Verfügung stehen. Die Umsetzung dieser Programme erfordert häufig nicht nur eine hohe Ver-

waltungsexpertise, sondern auch eine Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche der Verwaltungen, an der sie nicht selten scheitert. ➡ **Deshalb sollte auch die Verwaltung der Förderprogramme vereinfacht oder besser unterstützt werden, damit diese mehr praktische Wirksamkeit entfalten können.** Die Angst vor Fehlern und vor einer Rechnungshofkontrolle ist oft größer als der Wille zur Umsetzung von Vorhaben.

Ein dritter Hebel ist es, den Eigentumserwerb stärker zu fördern. In Kap. A.1.1 wurde auf die international hohen Erwerbsnebenkosten – bis zu 8 Prozent – beim Kauf einer Immobilie verwiesen. ➡ **Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2024: Rn. 403) empfiehlt, die Kaufnebenkosten zu senken. Der SVR hält dies für erwägenswert; es könnte ein Weg sein, um den Eigentumserwerb zu erleichtern.**

Wenn es gelingt, den Wohnraummangel deutlich zu reduzieren, kommt dies der gesamten Bevölkerung zugute. Es wirkt sich zudem mildernd auf die deutlichen sozialen Ungleichheiten am Wohnungsmarkt aus, von der Zugewanderte und ihre Nachkommen stark betroffen sind (s. Kap. A.2). Es würde damit auch den mit dem Wohnraummangel verbundenen zunehmenden Verteilungskonflikten entgegenwirken.

Schließlich gilt es, sozialer Segregation entgegenzuwirken und insbesondere im unteren Preissegment Wohnraum zu schaffen. Durch Neubau und Verdichtung sollte daher das Wohnungsangebot vergrößert und bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Eine wichtige Rolle spielen hier zudem der soziale Wohnungsbau und eine kluge Stadtentwicklungspolitik. In der Stadt Wien zeigt sich beispielsweise, dass gemeinwohlorientierter staatlicher Wohnungsbau auch Segregation vorbeugen kann. Die neue Wohngemeinnützigkeit (Info-Box 1), die in Deutschland seit Januar 2025 gilt, schafft hierfür eine Voraussetzung: Träger wie Vereine, Stiftungen oder kommunale Wohnungsunternehmen, die dauerhaft günstigen Wohnraum bereitstellen, werden damit steuerlich entlastet.

Wo und wie Zugewanderte und ihre Nachkommen wohnen

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Wo Zugewanderte und ihre Nachkommen leben, ist in Deutschland ungleich verteilt: Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist in den Stadtstaaten und den westdeutschen Flächenländern am höchsten, in den ostdeutschen Flächenländern am niedrigsten, und insgesamt ist er in Städten höher als auf dem Land. Zudem gibt es regionale Siedlungsmuster, die sich zum Teil stark unterscheiden. Sie hängen z. B. mit dem Grund der Migration, den rechtlichen Rahmenbedingungen und dem Zeitpunkt der Einreise zusammen. So konzentrieren sich Personen der sog. Gastarbeitergeneration und ihre Nachkommen in den (ehemaligen) industriellen Zentren Westdeutschlands und in den Stadtstaaten; Geflüchtete dagegen sind relativ gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.

Ethnische Segregation ist in deutschen Städten in den letzten Jahrzehnten tendenziell zurückgegangen. Entsprechend steigt die migrationsbezogene Vielfalt auch in vielen Nachbarschaften, die bislang weniger divers waren. Dabei gibt es weiterhin regionale Unterschiede und spezifische lokale Segregationsmuster. Zugleich steigt insgesamt die soziale Segregation. In vielen Städten ist zu beobachten, dass sich Armut und Zuwanderung zunehmend verschränken.

Die Mehrheit der Bevölkerung wohnt in Deutschland zur Miete. Menschen mit Migrationshintergrund (und hier besonders die erste Generation) leben noch seltener in Eigentum als jene ohne Migrationshintergrund. Zudem haben sie im Schnitt weniger Wohnfläche pro Person zur Verfügung und leben häufiger in überbelegten Wohnungen. Zugleich benötigen sie einen höheren Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten. Außerdem sind Zugewanderte überproportional häufig wohnungslos. Dass Zugewanderte und ihre Nachkommen häufig in (Groß-)Städten wohnen, wo der Wohnungsmarkt oft sehr angespannt ist, erklärt die beschriebenen Unterschiede nur zum Teil.

In Kap. A.1 wurden allgemeine Besonderheiten und strukturelle Rahmenbedingungen des Wohnungsmarkts in Deutschland betrachtet. Davon ausgehend beleuchtet dieses Kapitel die tatsächlichen Wohnverhältnisse von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und vergleicht sie mit denen der Bevölkerung ohne Zuwanderungsgeschichte. Kap. A.3 beleuchtet dann die Ursachen der hier beschriebenen Muster und geht der Frage nach, inwiefern dahinter Ungleichheiten und strukturell bedingte Benachteiligung stehen.

Im Folgenden wird anhand ausgewählter Indikatoren beschrieben, wo und wie Zugewanderte und ihre Nachkommen in Deutschland wohnen.¹⁵ Dazu werden u. a. Zahlen der amtlichen Statistik sowie Umfragedaten herangezogen. Grundsätzlich ist hier zu beachten, dass

die Bevölkerung mit Migrationshintergrund in sich äußerst heterogen ist. So unterscheiden sich die Personen dieser Gruppe darin, ob sie selbst nach Deutschland eingewandert sind oder ihre Eltern, aus welchen Regionen und Ländern sie bzw. ihre Familien kommen, wie lange sie bereits in Deutschland leben und ob sie dauerhaft hier leben (wollen) oder nur vorübergehend, ob sie einen deutschen Pass haben oder nicht und welchen Aufenthaltsstatus sie haben; außerdem unterscheiden sie sich in Bezug auf Faktoren wie Geschlecht, sozioökonomischen Status und Sprachkenntnisse. Wo es die vorliegenden Daten erlauben, werden die Befunde deshalb möglichst differenziert betrachtet, um auch Unterschiede innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.¹⁶

15 Zur Definition der hierfür relevanten (statistischen) Kategorien „Ausländerinnen und Ausländer“, „Migrationshintergrund“ und „Einwanderungsgeschichte“ s. Info-Box 5.

16 In dieses Kapitel sind Ergebnisse der Expertisen von Prof. Dr. Michael Voigtländer und Dr. Pekka Sagner (Institut der deutschen Wirtschaft Köln), von Dr. Jonas Wiedner (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) sowie von Prof. Dr. Sören Petermann und Dr. Till Stefes (Ruhr-Universität Bochum) eingeflossen, die der SVR in Auftrag gegeben hat. Die Expertisen stehen auf der Website des SVR zum Download zur Verfügung (www.svr-migration.de/jahresgutachten).

Info-Box 5 „Migrationshintergrund“ und „Einwanderungsgeschichte“: Definition der Begriffe

In den Daten des Statistischen Bundesamts wird teilweise nach Staatsangehörigkeit differenziert. **Ausländerinnen und Ausländer** sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Einen **Migrationshintergrund** hat eine Person nach der Definition des Statistischen Bundesamts, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst die Kategorie zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedler und (Spät-)Aussiedlerinnen sowie die als Deutsche geborenen Kinder dieser Gruppen. Entlang dieser Definition wird im Rahmen des Mikrozensus seit 2005 jährlich das Merkmal des Migrationshintergrunds erhoben. Abweichend davon definiert der alle zehn Jahre erhobene Zensus als Personen mit Migrationshintergrund alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer und Ausländerinnen, alle nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen sowie alle Deutschen, bei denen eins der genannten Kriterien auf mindestens einen Elternteil zutrifft (zu Mikrozensus und Zensus als Datenquellen s. Info-Box 8). Diese Definition verwenden auch die Bundesländer im Rahmen des Integrationsmonitorings der Länder.

Die Kategorie Migrationshintergrund wird aus normativer, aber auch aus einer praktisch-analytischen Perspektive kritisch diskutiert (vgl. SVR 2021: 24–25; 2024b: 229–231). Nach Ansicht des SVR sollte vermieden werden, dass der Begriff als Chiffre für ‚die anderen‘ verwendet wird. Um negative Konnotationen zu vermeiden, verwendet er in Texten, die sich nicht konkret auf die statistische Kategorie beziehen, verschiedene sprachliche Alternativen. Er spricht dann beispielsweise von Personen mit Zuwanderungs- oder Migrationsgeschichte oder von Zugewanderten und ihren Nachkommen.

Im Jahr 2023 hat das Statistische Bundesamt auch in Reaktion auf diese kritische Debatte erstmals zusätzlich zum Migrationshintergrund Daten zur Bevölkerung mit **Einwanderungsgeschichte** vorgelegt (s. zur Entwicklung der Bezeichnungspolitik in Deutschland und Argumenten für und gegen das Konzept Migrationshintergrund SVR 2024b: 229–230). Damit wurde ein Vorschlag der Fachkommission Integrationsfähigkeit (2020: 222–223) aufgegriffen. Eine Einwanderungsgeschichte hat eine Person, wenn entweder sie selbst seit 1950 nach Deutschland gekommen ist (Eingewanderte) oder aber beide Elternteile (Nachkommen von Eingewanderten).

Die Antidiskriminierungs- und Rassismusforschung kritisiert, dass die in der amtlichen Statistik erhobenen Merkmale sich nicht dafür eignen, rassistische Diskriminierung zu messen. So erleben einerseits nicht alle Menschen mit Migrationshintergrund rassistische Diskriminierung; andererseits trifft diese nicht nur Personen, die nach der statistischen Definition einen Migrationshintergrund haben. Hier setzen alternative Herangehensweisen an, indem sie nicht die Zuwanderungsgeschichte ins Zentrum stellen, sondern die gesellschaftliche Wahrnehmung. Dafür können selbst wahrgenommene Fremdzuschreibungen erhoben werden wie etwa im SVR-Integrationsbarometer von 2016 und 2022 (vgl. Wittlif/Beigang 2016: 53; Gülzau/Wittlif/Beigang 2022: 55; s. dazu auch Müller/Wittlif 2023: 9–12). Alternativ kann auch die Selbstzuschreibung abgefragt werden. Diesen Ansatz verfolgt z. B. der Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa). Anhand der Selbstzuschreibung wird hier unterschieden zwischen nicht rassistisch markierten Personen und **rassistisch markierten Personen**. Letztere umfassen in den in diesem Kapitel zitierten Auswertungen des NaDiRa Befragte, die sich selbst der Gruppe Schwarzer, muslimischer, asiatischer oder osteuropäischer Menschen zugehörig fühlen (vgl. Tran/Podkowik 2025: 25–28).

S. zu den Begriffsdefinitionen auch das SVR-Glossar unter <https://www.svr-migration.de/glossar/>.

A.2.1 Räumliche Verteilung auf Bundesland-, Kreis- und Gemeindeebene

Um ein Bild davon zu bekommen, wo Zugewanderte und ihre Nachkommen in Deutschland leben und welche Muster sich dabei zeigen, wird im Folgenden ihre regionale (s. Kap. A.2.1.1) und ihre lokale Verteilung in Städten (s. Kap. A.2.1.2) betrachtet.

A.2.1.1 Regionale Verteilung von Zugewanderten und ihren Nachkommen

Nach Erstergebnissen des Mikrozensus hatte 2024 fast jede dritte Person in Deutschland einen Migrationshintergrund (insgesamt 25,2 Mio. Menschen oder 30,4%).¹⁷ 94,3 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund lebten in Westdeutschland und Berlin, dagegen nur 85,2 Prozent der Gesamtbevölkerung. Besonders viele Menschen mit Migrationshintergrund lebten in Nordrhein-Westfalen (25,0%), Baden-Württemberg (16,9%) und Bayern (16,0%). In den ostdeutschen Flächenländern lebten dagegen nur 5,7 Prozent aller Personen mit Migrationshintergrund, gegenüber 14,8 Prozent der Gesamtbevölkerung. Berücksichtigt man nur selbst Zugewanderte, ist die Zahl etwas höher (Statistisches Bundesamt 2025p). Auch hinsichtlich der Verteilung innerhalb der Bundesländer offenbart eine genauere Betrachtung zum Teil große regionale Unterschiede.

Verteilung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf die Bundesländer

Die höchsten Anteile an der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Bundeslands hatten Personen mit Migrationshintergrund 2024 in den Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg sowie in den Flächenländern Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (Abb. A.5).

❗ **Während der Anteil in den westdeutschen Bundesländern inklusive Berlin im Durchschnitt bei 33,6 Prozent lag, betrug er in den ostdeutschen Flächenländern lediglich 11,7 Prozent. Es besteht also weiterhin ein West-Ost-Gefälle in Bezug auf migrationsbezogene Diversität. Besonders gering ist in den ostdeutschen Bundesländern der Anteil von Zugewan-**

erten der zweiten Generation: 72,2 Prozent der dortigen Bevölkerung mit Migrationshintergrund sind selbst zugewandert, gegenüber 62,8 Prozent in den westdeutschen Bundesländern (Statistisches Bundesamt 2025p; s. dazu auch Länderoffene Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ der IntMK 2025: 18–19).

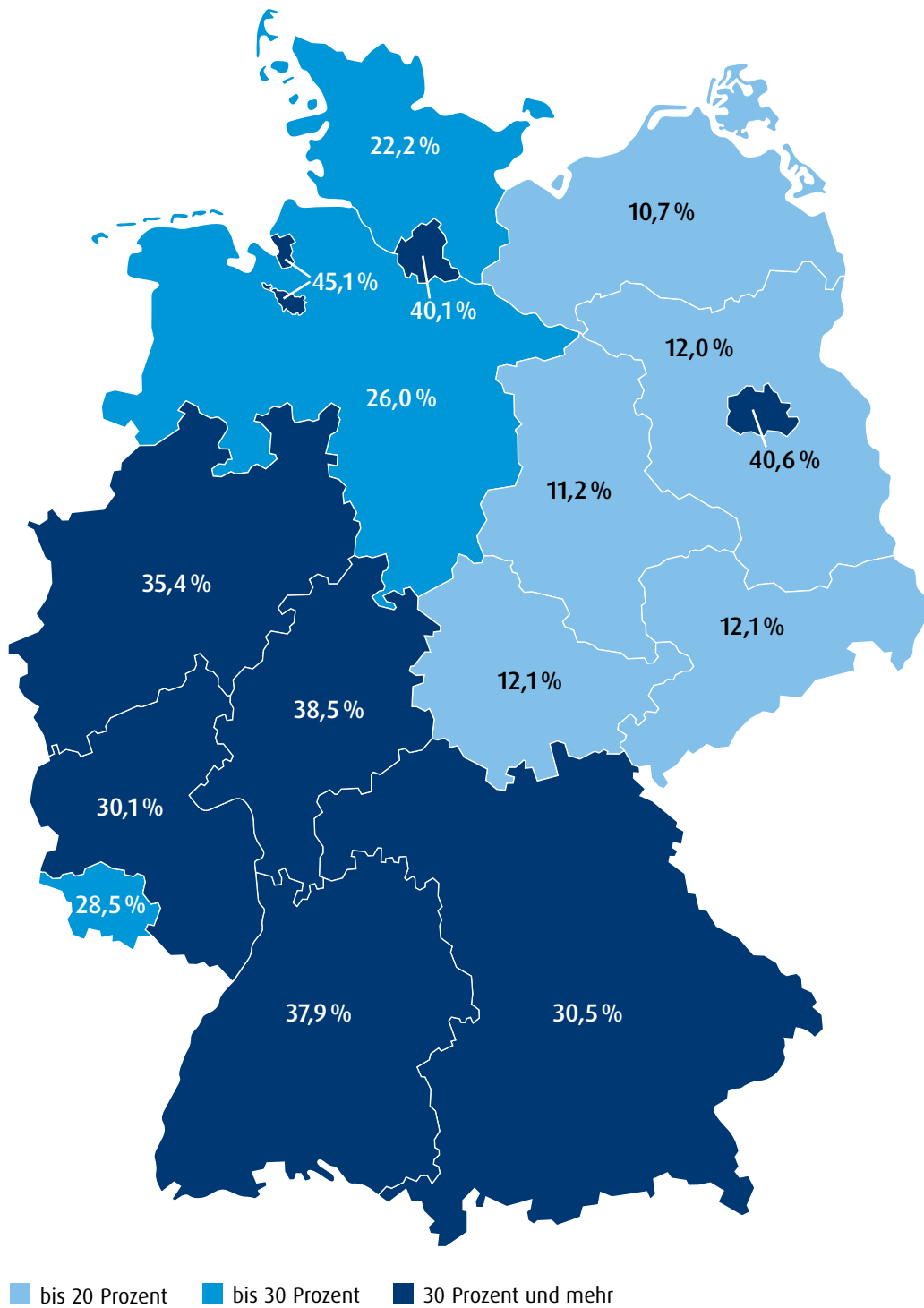
❗ **Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung ist zwar in den letzten Jahren in den westdeutschen Ländern tendenziell stärker gestiegen als in den ostdeutschen. Da aber in den ostdeutschen Ländern vorher viel weniger Menschen mit Migrationshintergrund lebten, ist hier der Anteil der Neuzugewanderten größer und der relative Anstieg der Bevölkerung mit Migrationshintergrund etwa zwei- bis dreimal so stark wie in den übrigen Ländern (Tab. A.2). Das Migrationsgeschehen in Ostdeutschland ist insgesamt stärker durch Fluchtzuwanderung geprägt:** Von den selbst zugewanderten Personen, die dort leben, sind viele erst seit 2015 nach Deutschland gekommen; der Anteil dieser Gruppe lag in allen ostdeutschen Flächenländern 2023 weit über dem Bundesdurchschnitt von 38,5 Prozent, nämlich zwischen 51,8 Prozent in Sachsen und 71,9 Prozent in Thüringen.¹⁸ Zudem ist der Anteil Schutzsuchender an allen Zugewanderten in den ostdeutschen Flächenländern höher als im Bundesdurchschnitt (Länderoffene Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ der IntMK 2025: 20–21, 24–25; s. dazu auch Statistisches Bundesamt 2025c). Entsprechend unterscheidet sich auch die Bedeutung einzelner Herkunftsländer und -regionen: In den ostdeutschen Flächenländern kommt verglichen mit den westdeutschen Ländern und Berlin ein größerer Teil aller Zugewanderten und ihrer Nachkommen aus Syrien und Afghanistan, die wichtige Herkunftsländer von Asylsuchenden sind (Statistisches Bundesamt 2025o). Zudem wohnen dort vergleichsweise viele der Ukrainerinnen und Ukrainer, die in Deutschland leben¹⁹ (vgl. Sauer et al. 2023: 272–273), sowie (Nachkommen von) Zugewanderten aus Vietnam, von wo in den 1980er Jahren viele Menschen als Vertragsarbeiter und Vertragsarbeiterinnen in die Deutsche Demokratische Republik (DDR) gekommen sind (vgl. Statistisches Bundesamt 2025o).

17 Grundsätzlich ist zu beachten, dass die in diesem Kapitel herangezogenen Daten des Mikrozensus sich auf die Bevölkerung in Privathaushalten beziehen (Info-Box 8). Personen in Gemeinschaftsunterkünften sind darin also nicht abgebildet. Dazu zählen auch Personen in Flüchtlingsunterkünften. Wie viele Personen bundesweit in solchen Einrichtungen leben, ist nicht statistisch erfasst. Auf die Unterbringung Schutzsuchender in Flüchtlingsunterkünften geht Kap. A.4 ausführlich ein.

18 Entsprechend ist bei den Menschen mit Migrationshintergrund, die in den ostdeutschen Bundesländern leben, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer kürzer. Zudem ist hier der Anteil der Personen mit einem ausländischen Pass größer als in den westdeutschen Bundesländern.

19 Das galt auch schon, bevor infolge des russischen Angriffskriegs Menschen aus der Ukraine nach Deutschland flohen.

Abb. A.5 Bevölkerungsanteil von Menschen mit Migrationshintergrund in den Bundesländern 2024



Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt 2025p; Darstellung: SVR

Wie hängen Wohnungsmarkt und Zuwanderung zusammen?

Tab. A.2 Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den Bundesländern 2013 und 2024

	2013 (in Tausend)	2024 (in Tausend)	Anstieg zwischen 2013 und 2024
Nordrhein-Westfalen	4.442	6.302	41,9 %
Baden-Württemberg	2.968	4.246	43,1 %
Bayern	2.598	4.020	54,7 %
Hessen	1.684	2.399	42,5 %
Niedersachsen	1.402	2.058	46,8 %
Berlin	905	1.484	64,0 %
Rheinland-Pfalz	827	1.232	49,0 %
Hamburg	508	739	45,5 %
Schleswig-Holstein	354	645	82,2 %
Sachsen	192	484	152,1 %
Bremen	187	313	67,4 %
Saarland	173	287	65,9 %
Brandenburg	125	301	140,8 %
Sachsen-Anhalt	98	236	140,8 %
Thüringen	90	251	178,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	72	167	131,9 %
Deutschland	16.624	25.164	51,4 %

Anmerkung: Aufgrund von Rundungen kann die Zahl in der Kategorie „Deutschland“ von der Summe der 16 Bundesländer abweichen.

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt 2017: 128-130; 2025p; Berechnung und Darstellung: SVR

Die unterschiedliche Geschichte der Arbeitsmigration zeigt sich auch in der Verteilung von Personen türkischer und italienischer Herkunft – zwei der Hauptanwerbestaaten für sog. Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter in der alten Bundesrepublik: Der weitaus größte Teil aller Personen mit türkischem oder italienischem Migrationshintergrund lebt in den westdeutschen Flächenländern und den Stadtstaaten (vgl. Statistisches Bundesamt 2025o). Auch die Gruppe der (Spät-)Aussiedler und (Spät-)Aussiedlerinnen lebt nicht gleichmäßig über die Bundesrepublik verteilt, sondern überproportional häufig in den

sechs großen westdeutschen Flächenländern (vgl. Friedrichs/Graf 2022: 35-36).²⁰ Zugewanderte aus Ländern wie Polen, Rumänien oder Bulgarien, die seit 2004 der Europäischen Union (EU) beigetreten sind, haben sich in den letzten Jahren besonders häufig in wirtschaftsstarken Ländern wie Bayern, Baden-Württemberg und Hessen sowie in den Stadtstaaten niedergelassen (Dubois 2019: 48). **📌 In der heutigen regionalen Verteilung der Menschen mit Migrationshintergrund spiegeln sich also zum Teil historisch gewachsene Muster der Zuwanderung nach Deutschland und die jeweils spezifische ost-**

20 Hier zeigen sich in West- wie in Ostdeutschland Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern: In Thüringen etwa machten (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler 2019 lediglich 8 Prozent aller selbst Zugewanderten aus; in Mecklenburg-Vorpommern war ihr Anteil mit 16 Prozent doppelt so hoch (Friedrichs/Graf 2022: 37).

und westdeutsche Migrationsgeschichte wider (s. zur Bedeutung von Netzwerkstrukturen für Siedlungsmuster von Zugewanderten Kap. A.3.2).²¹

Urbane Räume als Lebensorte für Zugewanderte besonders wichtig

❗ **Auch wenn sich der ‚Osten‘ und der ‚Westen‘ in Bezug auf die räumliche Verteilung von Zugewanderten und ihren Nachkommen deutlich unterscheiden, bilden sie in sich keine homogenen Einheiten. Schon innerhalb der Bundesländer gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede.** Das zeigt eine Betrachtung der Kreisebene, zu der für einzelne Bundesländer entsprechende Daten vorliegen: In Nordrhein-Westfalen lag der Anteil der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten Duisburg, Leverkusen, Hagen, Wuppertal, Düsseldorf, Hamm, Gelsenkirchen und Solingen über 40 Prozent und war damit mehr als doppelt so hoch wie in den Kreisen Olpe, Coesfeld, Höxter und Euskirchen, die allesamt Werte von 20 Prozent oder weniger aufwiesen (MKJFGFI NRW 2025).²²

Auf regionale Unterschiede deuten auch bundesweite Zahlen zum Anteil der ausländischen Bevölkerung auf

Kreisebene hin. Hier zeigen sich neben West-Ost-Differenzen auch Stadt-Land-Unterschiede. Die höchsten Anteile fanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 in westdeutschen Städten (Offenbach: 39,8 %, Pforzheim: 31,3 %, Ludwigshafen: 31,0 %), die niedrigsten in ostdeutschen Landkreisen (Erzgebirgskreis: 3,8 %, Bautzen: 4,1 %, Elbe-Elster: 4,3 %) (Statistisches Bundesamt 2025l; vgl. zu Sachsen Schrader/Tielkes/Baba 2025: 42–45).

Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten ergeben sich auch aus Zahlen zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund: Im Jahr 2024 lebten fast 60 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund in städtischen Regionen.²³ Dieser Anteil ist damit um einiges höher als bei der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (Tab. A.3; vgl. speziell zu Zugewanderten aus den EU-Mitgliedsländern Dubois 2019: 50–51).

In ländlichen und sich ‚verstädternden‘ Regionen ist der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund entsprechend niedriger (Tab. A.3). ❗ **Auf kommunaler Ebene zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Gemeindegröße und der Bevölkerung mit Migrationshintergrund: Deren Anteil an der Gesamtbevölkerung steigt tendenziell mit zunehmender Einwohnerzahl.**

- 21 In den Nachkriegsjahren kamen in alle vier Besatzungszonen Vertriebene aus den ehemaligen Ostgebieten. In der 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland (BRD) gab es für die Verteilung der zugewanderten Vertriebenen mehrere Umsiedlungsprogramme (vgl. Bartl 2021: 2626–2627). Ab den späten 1950er Jahren kamen Aussiedlerinnen und Aussiedler, sog. Gastarbeiter und Gastarbeiterinnen und später auch Flüchtlinge ins Land. In die DDR kamen ab den 1970er Jahren ebenfalls ausländische Arbeitskräfte, die sog. Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter; der Zuzug war jedoch zahlenmäßig viel weniger bedeutsam als in der BRD. Dauerhafte Zuwanderung fand kaum statt. Die meisten Menschen mit Migrationshintergrund, die in den ostdeutschen Flächenländern leben, sind erst nach der Wende nach Deutschland gekommen. 1989 lebten in der DDR nur etwa 190.000 ausländische Staatsangehörige. Ungefähr 90.000 von ihnen waren Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter, die meisten aus Vietnam (Weiss 2018: 126–128). Ein Großteil von ihnen verließ Deutschland nach der Wende. Von jenen, die blieben, holten einige im Laufe der 1990er Jahre ihre Familien nach (vgl. SVR-Forschungsbereich 2014b: 14–18). Eine Zuwanderung von (Spät-)Aussiedlern und (Spät-)Aussiedlerinnen nach dem Bundesvertriebenengesetz erfolgte in den ostdeutschen Bundesländern erst nach der Wiedervereinigung. Die Verteilung auf das Bundesgebiet regelte für diese Gruppe bis 2009 das Wohnortzuweisungsgesetz (s. dazu SVR-Forschungsbereich 2016a: 14–17; s. Kap. A.4.2 zur staatlichen Verteilung Asylsuchender). Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Verteilungsmaßnahmen bzw. dem Auslaufen der Wohnortzuweisung ein großer Teil von ihnen aus Ostdeutschland fortgezogen ist (Friedrichs/Graf 2022: 36).
- 22 Bundesweit lag der Anteil der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte laut Mikrozensus 2024 nach Erstergebnissen bei 25,6 Prozent (Statistisches Bundesamt 2025m; 2025n). Entsprechend der engeren Definition (Info-Box 5) ist ihr Anteil niedriger als der für die Bevölkerung mit Migrationshintergrund (2024: 30,4 %).
- 23 Städtische Regionen sind solche, in denen sich eine Großstadt mit einer Einwohnerzahl von mindestens 500.000 befindet und mindestens 50 Prozent der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten leben, sowie Regionen, in denen die Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte mindestens 300 Personen pro Quadratkilometer beträgt. Von einer Region mit Verstärkeransätzen spricht man, wenn mindestens ein Drittel der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt und die Einwohnerdichte zwischen 150 und 300 Personen pro Quadratkilometer liegt oder wenn sich in der Region mindestens eine Großstadt befindet und die Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte mindestens 100 Personen pro Quadratkilometer beträgt. Ländliche Regionen sind solche, in denen weniger als ein Drittel der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt und die Einwohnerdichte unter 150 Personen pro Quadratkilometer liegt, und Regionen, in denen zwar eine Großstadt liegt, die Einwohnerdichte aber ohne Berücksichtigung dieser Stadt unter 100 Personen pro Quadratkilometer liegt (Krischausky/Milbert/Sturm 2013: 148). Die Indikatoren Einwohnerzahl, Einwohnerdichte und Anteil der städtischen Bevölkerung werden auch in anderen Typologien zur Einteilung in ländliche und städtische Räume verwendet. Dazu zählt u. a. die Raumtypologie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Daneben gibt es Typologien, die andere bzw. weitere Indikatoren einbeziehen. So kategorisiert beispielsweise die Thünen-Typologie Landkreise und kreisfreie Städte entlang der Dimensionen Ländlichkeit und sozioökonomische Lage, die jeweils aus mehreren Indikatoren gebildet werden (s. Info-Box 24).

Tab. A.3 Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund nach siedlungsstrukturellen Regionstypen 2024

	städtische Regionen	Regionen mit Verstärkeransätzen	ländliche Regionen
Bevölkerung ohne Migrationshintergrund	24,8 Mio. (43,0%)	18,8 Mio. (32,7%)	14,0 Mio. (24,3%)
Bevölkerung mit Migrationshintergrund	14,8 Mio. (58,8%)	7,0 Mio. (28,0%)	3,3 Mio. (13,3%)
davon: mit eigener Migrationserfahrung	9,2 Mio. (57,6%)	4,5 Mio. (28,4%)	2,2 Mio. (14,0%)
davon: ohne eigene Migrationserfahrung	5,6 Mio. (60,8%)	2,5 Mio. (27,3%)	1,1 Mio. (11,9%)

Anmerkung: Zur Definition der Regionstypen s. Fn. 23. Aufgrund von Rundungen können die Gesamtsummen von 100 Prozent abweichen.

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt 2025p

In kleineren Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern betrug er 2024 lediglich 12,2 Prozent. Bei Gemeinden mittlerer Größe (20.000 bis unter 50.000 Personen) waren es bereits 30,9 Prozent, und in Großstädten mit mindestens 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichte der Anteil 42,1 Prozent (Statistisches Bundesamt 2025p). Anhand der Daten lässt sich nicht bestimmen, ob die betreffenden Personen schon seit ihrer Geburt in der Gemeinde wohnen oder zugezogen sind.²⁴

❗ Bei den Geflüchteten aus der Ukraine, die ab 2022 nach Deutschland gekommen sind, unterscheiden sich die Siedlungsmuster von früheren Migrationsbewegungen: Sie sind nicht nur in ostdeutschen Bundesländern stärker vertreten, sondern haben sich auch vergleichsweise häufig in suburban geprägten Gegenden niedergelassen, zum Teil auch in ländlichen Gebieten (in Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) (Sauer et al. 2023: 272; s. Kap. A.3.2 zu Erklärern für die Wohnortwahl ukrainischer Geflüchteter). Diese Zuwanderungsgruppe konnte ihren Wohnort in vielen Fällen frei wählen.²⁵ Das unterscheidet sie grundlegend von der Fluchtzuwanderung im re-

gulären Asylverfahren, bei der die Verteilung staatlich gesteuert ist (Wiedner 2025: 7; s. Kap. A.4.1 und A.4.2).

❗ Die dargestellten Zahlen und Befunde verweisen insgesamt darauf, dass Städte als Anknüpf- und Lebensorte für Menschen mit Migrationsgeschichte eine besondere Rolle spielen.²⁶ Zugleich kann die Ankunft von Zugewanderten in ländlichen Gemeinden mit geringer Diversität, wie es sie vor allem in den ostdeutschen Ländern gibt, den dortigen Status quo erheblich verändern.

Historische Muster prägen regionale Verteilung

Wie die Verteilung auf die Bundesländer ist auch die innerhalb der Länder geprägt von historischen Mustern, die auch in der zweiten und dritten Zuwanderungsgeneration noch erkennbar sind. So leben in Westdeutschland besonders in Großstädten und den (ehemals) industriell geprägten Gebieten im Süden und Westen bis heute überdurchschnittlich viele Menschen mit einem Migrationshintergrund aus sog. Gastarbeiterländern. Hier war infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs ab den 1950er Jahren der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften besonders groß. In Süddeutschland und im Raum Stuttgart

24 Möglicherweise erklärt sich der geringere Anteil von Zugewanderten in kleineren Gemeinden auch damit, dass an solchen Orten überdurchschnittlich viele Personen leben, die dort geboren sind, und die Bevölkerung insgesamt weniger mobil ist als in (Groß-) Städten. Die vorliegenden Daten geben hierüber jedoch keinen Aufschluss.

25 Geflüchtete aus der Ukraine, die selbst eine private Unterkunft finden oder bei Familienangehörigen oder Bekannten unterkommen, können in der Regel ihren Wohnort in Deutschland frei wählen. Jene, die keine Unterkunft vorweisen können und staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, werden auf die Bundesländer verteilt (s. Kap. A.4 zur Unterbringung von Geflüchteten).

26 Städte sind rechtlich gesehen größere Gemeinden, wobei das Grundgesetz nur von Gemeinden spricht. Nach den Kommunalgesetzen wird Kommunen das Recht, sich als Stadt zu bezeichnen, nicht einfach bei einer bestimmten Einwohnerzahl verliehen; zu berücksichtigen sind dabei auch eine städtische Siedlungsstruktur und die Funktionen des Ortes in der Raumordnung. Die hier verwendete Bezeichnung „Stadt“ soll die Gemeinden nicht ausschließen.

wurden vor allem italienische Arbeitskräfte angeworben, türkische und jugoslawische Arbeitskräfte waren vor allem im Ruhrgebiet und in norddeutschen Hafenstädten eingesetzt (vgl. Wiedner 2025: 4). In den ostdeutschen Bundesländern wiederum leben besonders in den Städten und (ehemaligen) industriellen Zentren vergleichsweise viele aus Vietnam stammende ehemalige Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter und ihre Nachkommen. Postsowjetische (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler konzentrieren sich vergleichsweise stark in kleineren Gemeinden bzw. ländlichen Gebieten (vgl. Friedrichs/Graf 2022: 40–41). Neben individuellen Wohnwünschen zeigen sich hier auch die Auswirkungen staatlicher Verteilungsmechanismen (vgl. Gans/Schlömer 2014: 153–154): Um zu verhindern, dass sich zu viele (Spät-)Aussiedler und (Spät-)Aussiedlerinnen in bestimmten Regionen bzw. Kommunen sammeln, wurde ihnen mit dem Wohnortzuweisungsgesetz zwischen 1989 und 2009 zunächst für zwei, später für drei Jahre jeweils ein bestimmter Wohnort zugewiesen (vgl. Haug/Sauer 2007: 12).²⁷

Unterschiedliche Muster der Binnenwanderung bei Menschen mit und ohne deutschen Pass

Die Wanderungsstatistik bietet Daten dazu, wie häufig Menschen innerhalb Deutschlands umziehen und welchen Anteil Zugewanderte und ihre Nachkommen daran haben. Diese Binnenwanderung hängt u. a. mit den sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zusammen, die sich zwischen den Regionen und Kreisen in Deutschland zum Teil erheblich unterscheiden. Neben dem Arbeitsmarkt oder Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten ist ein wichtiger Faktor auch der Wohnungsmarkt. Umgekehrt können Umzüge die regionale Bevölkerungsstruktur entscheidend verändern, indem sie etwa das Arbeitskräftepotenzial einzelner Regionen beeinflussen (Stawarz/Sander/Kolowa 2024: 44).

Das Binnenwanderungsgeschehen in Deutschland ist insgesamt relativ stabil: Zwischen 1991 und 2019 zogen durchschnittlich innerhalb eines Jahres etwas mehr als 3 Prozent der Bevölkerung in einen anderen Kreis um. 2015 und 2016 lag der Anteil mit gut 4 Prozent etwas höher.²⁸ Das lässt sich vor allem auf die hohe Fluchtwanderung in diesen Jahren zurückführen, denn die Verteilung von Schutzsuchenden auf die Länder und landes-

intern wird in der Wanderungsstatistik als Umzug erfasst (Stawarz/Sander/Kolowa 2024: 44).

Betrachtet man für die Gesamtbevölkerung die Wanderung zwischen ländlichen und städtischen Regionen, zeigen sich im Zeitverlauf verschiedene Phasen: Während ab 2005 mehr Menschen in die Städte zogen, gibt es seit 2014 eine Phase der Stadtflicht, die sich in den ersten Jahren der Corona-Pandemie noch einmal verstärkt hat. **📍 Kreisfreie Großstädte verzeichnen also gegenüber ländlich geprägten Kreisen Wanderungsverluste** (Stawarz/Sander/Kolowa 2024: 46). **Insgesamt ist die Bevölkerung in den Großstädten von 2012 bis 2022 aber trotzdem gewachsen. Das liegt maßgeblich an Zuwanderung aus dem Ausland** (Statistisches Bundesamt 2025j). **Aber auch Binnenwanderungen von Ausländerinnen und Ausländern spielten dabei eine gewisse Rolle:** Heider et al. (2020) zeigen für den Zeitraum 2007 bis 2017, dass viele Ausländerinnen und Ausländer innerhalb Deutschlands aus ländlichen in städtisch geprägte Gebiete umgezogen sind. Die Fortzüge betrafen somit vor allem Gebiete, die vorher besonders stark von Zuwanderung profitiert hatten (s. Kap. B.3.1). **📍 Die Wanderungsbewegungen von ausländischen Staatsangehörigen und Deutschen nach 2014 sind also gegenläufig. Das liegt auch an den Wanderungen von Schutzsuchenden und anerkannten Geflüchteten** (Info-Box 6).

Neben tatsächlich erfolgten Umzügen innerhalb Deutschlands gibt es auch Befunde zu Wanderungsaspirationen: Im Rahmen des SVR-Integrationsbarometers 2024 konnten die Befragten nicht nur angeben, ob sie gern in einem anderen Land leben würden, sondern auch von gewünschten Umzügen innerhalb Deutschlands berichten. Gut sieben von zehn Befragten ohne Migrationshintergrund und etwa zwei Drittel derjenigen mit Migrationshintergrund gaben an, sie hätten insgesamt keine Umzugsabsichten. Die höheren Wanderungsabsichten von Menschen mit Migrationshintergrund sind darauf zurückzuführen, dass sie häufiger innerhalb Deutschlands umziehen wollen: 12,6 Prozent von ihnen würden nach eigenen Angaben gern in einem anderen Teil von Deutschland leben; einen solchen Umzug können sich von den Menschen ohne Migrationshintergrund nur 8,8 Prozent vorstellen. Hier gibt es jedoch Unterschiede zwischen einzelnen Herkunftsgruppen (SVR 2024a: 31).

27 Nur an diesem Wohnort konnten die betreffenden Personen Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII beziehen. Von der Zuweisung ausgenommen waren Personen, die einen Arbeitsplatz und eine eigene Wohnung nachweisen konnten (s. dazu SVR 2017: 116–117).

28 2020 und 2021 – also in den Jahren der Corona-Pandemie – war der Anteil dagegen etwas niedriger. Das ist besonders darauf zurückzuführen, dass die Umzüge in der Gruppe der jungen Erwachsenen zurückgingen (Stawarz/Sander/Kolowa 2024: 44).

Info-Box 6 Räumliche Verteilung und Wanderungsmuster von Geflüchteten

Die Verteilung von Asylsuchenden wird staatlich gesteuert (s. Kap. A.4.2). Der Königsteiner Schlüssel soll gewährleisten, dass sie nach Bevölkerungsgröße und Steueraufkommen weitgehend gleichmäßig den Bundesländern zugewiesen werden. Wie sie sich dort auf die Kommunen verteilen, hängt u. a. mit dem jeweiligen Verfahren zusammen. Bayern etwa weist Asylsuchende vorrangig Kreisen zu, in denen sich große Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (AnKER-Einrichtungen) befinden. Dadurch sind sie hier ungleichmäßig verteilt: Laut Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) kamen etwa in der kreisfreien Stadt Schweinfurt zum Stichtag 31. Dezember 2017 auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 63,2 Asylbewerber und -bewerberinnen, im Landkreis Schweinfurt waren es dagegen weniger als 0,3 (Rösch et al. 2020: 22–23). Dass die Verteilung während des Asylverfahrens insgesamt nicht im Verhältnis zur Bevölkerungszahl steht, zeigt auch eine Analyse von AZR-Daten dazu, wo Schutzsuchende zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung gewohnt haben (Baba et al. 2023: 36–38, 54).

Anerkannte Geflüchtete unterliegen seit 2016 einer Wohnsitzregelung, wenn keine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen greift: Sie müssen drei Jahre in dem Bundesland wohnen bleiben, dem sie im Asylverfahren zugewiesen wurden, in manchen Ländern sogar in dem betreffenden Kreis bzw. Ort (s. Kap. A.4.1 und B.3.2). Allerdings verblieben auch schon vor Einführung der Wohnsitzregelung fast drei Viertel der Schutzberechtigten in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland, dem sie im Asylverfahren zugeteilt wurden, knapp 60 Prozent sogar im jeweiligen Landkreis (Baba et al. 2023: 143, 146; s. zur Umzugsmobilität Geflüchteter Weber 2022; Tanis 2022). Wenn anerkannte Geflüchtete umzogen, dann häufiger in ein anderes Bundesland als innerhalb der Länder (Baba et al. 2023: 42).

Nach Einführung der Wohnsitzregelung sind anerkannte Geflüchtete häufiger in ländlichen Räumen verblieben. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit stark gesunken, dass die Geflüchteten nach ihrer Anerkennung in ein anderes Bundesland ziehen.

Innerhalb der Länder haben Wanderungen dagegen zugenommen, besonders dort, wo es keine landesspezifische Regelung gibt. Dabei sind zum Teil auch neue Zuzugsorte entstanden. Insgesamt wurde durch die Wohnsitzregelung die Belastung von Aufnahmeorten nur begrenzt umverteilt (Baba et al. 2023: 39–44, 54–57).

Andere Untersuchungen betrachten anerkannte Geflüchtete insgesamt, ohne nach Betroffenheit von der Wohnsitzregelung zu differenzieren. Insgesamt zeigt sich ein Muster der Wanderung aus ländlichen Räumen in die Städte (Weber 2022: 43–46; Brücker/Hauptmann/Jaschke 2020: 6; s. zur Bedeutung von Städten als Wohnorte für Geflüchtete auch Baba et al. 2023: 33–35; Rösch et al. 2020: 27). Ländliche Kreise sind für Geflüchtete als Wohnort weniger anziehend (s. hierzu auch Tanis 2020: 11–12). Von dort wandern viele anerkannte Geflüchtete in andere Regionen Deutschlands. Dabei ziehen viele in Gebiete, aus denen aufgrund eines Strukturwandels in den letzten Jahrzehnten viele Menschen fortgezogen sind und somit Wohnraum zur Verfügung steht, obwohl in solchen Regionen meist die Arbeitslosenquote vergleichsweise hoch und die Haushaltslage sehr angespannt ist (vgl. Weber 2022: 37–46; vgl. auch Wiedner 2025: 19–20; Rösch et al. 2020: 28; Baba et al. 2023: 44–45). Denn verfügbarer Wohnraum ist für Geflüchtete – neben der Nähe zu Verwandten und Bekannten – ein wichtiger Faktor für die Wahl des Wohnorts (vgl. Wiedner/Schaeffer 2025; s. Kap. B.3.2). Ähnlich verbleiben Schutzberechtigte oft trotz hoher Arbeitslosigkeit in Regionen mit einem höheren Wohnungsleerstand, weil sie anderswo nur schwer eine Wohnung finden (vgl. Baba et al. 2023: 77–78).

Zugleich ist aus qualitativen Studien bekannt, dass gerade Familien mit Fluchtgeschichte die Überschaubarkeit ländlicher Orte schätzen, die gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern bieten kann. Auch die häufig engen Beziehungen zu ehrenamtlichen Hilfsstrukturen in ländlichen Gemeinden sind für manche Geflüchtete ein Faktor für das Bleiben oder für die Rückkehr aus größeren Städten (vgl. Kordel et al. 2023: 143, 148).

A.2.1.2 Innerstädtische Verteilung und Segregationsmuster

Über die regionale Verteilung hinaus stellt sich auch die Frage, wie die verschiedenen Bevölkerungsgruppen auf lokaler Ebene sozialräumlich verteilt sind. Dazu werden vor allem städtische Räume betrachtet, wo Zugewanderte und ihre Nachkommen besonders häufig wohnen (s. Kap. A.2.1.1).²⁹

Ist die Bevölkerung innerhalb des Stadtgebiets nach wichtigen sozialen Merkmalen ungleich verteilt, spricht man von (wohnräumlicher) Segregation (vgl. Kley 2024: 449). Das kann sich sowohl auf privilegierte als auch auf benachteiligte Gruppen beziehen,³⁰ und dahinter können freiwillige oder auch erzwungene Wohnortentscheidungen stehen. Wenn Zugewanderte und ihre Nachkommen in bestimmten Stadtteilen über-, in anderen hingegen unterrepräsentiert sind, wird das als ethnische Segregation bezeichnet (vgl. Rüttenauer 2022: 71).

Im Hinblick auf ethnisch segregierte Stadtteile überwog in Deutschland lange Zeit eine kritische Perspektive, die vor allem die Nachteile betonte.³¹ In den letzten Jahren hat sich das zum Teil dahingehend geändert, dass stärker auf die Potenziale migrationsgeprägter Quartiere Bezug genommen wird (s. dazu Kap. A.3.2 und B.1.2.2, die u. a. auf das Konzept der *arrival city* und das empirische Phänomen der Ankunftsquartiere oder -städte eingehen).

Zum Ausmaß ethnischer Segregation in Deutschland gibt es empirische Studien für verschiedene Städte und teilweise auch im Längsschnitt (s. für einen Überblick Petermann/Stefes 2025: 11–18). Ihre Ergebnisse sind jedoch nur eingeschränkt vergleichbar, da sie auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen operieren (z. B. Stadtteile oder Bezirke) und Segregation auf jeweils spezifische Weise konzeptualisieren und messen (Rüttenauer 2022: 72; vgl. auch Kurtenbach 2024: 34–36; Info-Box 7).

Die sozialwissenschaftliche Forschung zeigt, dass Zugewanderte in einzelnen Stadtteilen deutlich segregierter leben als auf der Ebene der Städte und Regionen (vgl. Jähnen/Helbig 2024). **❗ Verschiedene Studien deuten aber darauf hin, dass ethnische Segregation in deut-**

schen Städten im internationalen Vergleich insgesamt gering ausgeprägt ist (vgl. Helbig/Jähnen 2018; Rüttenauer 2022; Benassi et al. 2023; Musterd 2005; 2012; s. auch SVR 2010: 193–194).

Segregation weniger nach Herkunft als nach sozialer Lage – auch durch Zuwanderung

❗ Die ethnische Segregation ist in ostdeutschen Städten insgesamt höher als in westdeutschen (Helbig/Jähnen 2018: 32–36; s. auch Goebel/Hoppe 2015; Buch/Meister/Niebuhr 2021: 6; Rüttenauer 2022: 88). **Zudem besteht ein Nord-Süd-Gefälle:** Bei Städten in Süddeutschland und im Rhein-Main-Gebiet sind die Segregationswerte niedriger als bei Städten im übrigen Bundesgebiet (Baldewein/Keller 2024: 291–292; Rüttenauer 2022: 88).

❗ Untersuchungen zur Entwicklung im Zeitverlauf zeigen, dass ethnische Segregation in deutschen Städten in den letzten Jahrzehnten insgesamt zurückgegangen ist. Dabei gibt es aber regionale Unterschiede (vgl. Helbig 2023: 47–49, 53–55; s. auch Friedrichs/Triemer 2008):³² In den norddeutschen Städten und den Städten des Ruhrgebiets ist die ethnische Segregation ab 2013 deutlich gestiegen. Das galt zwischen 2013 und 2015 auch für die ostdeutschen Städte, dort ging sie dann aber wieder etwas zurück. In den westdeutschen Städten hat sie sich dagegen kaum verändert, und in den süddeutschen Städten ist sie deutlich zurückgegangen (Helbig 2023: 47–49; s. auch Baldewein/Keller 2024: 291–292).

❗ Während ethnische Segregation insgesamt abnimmt, hat die soziale Segregation zugenommen – ein Hinweis darauf, dass sozioökonomisch benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich zunehmend an bestimmten Orten konzentrieren (vgl. Helbig/Jähnen 2018; Friedrichs/Triemer 2009). Die gestiegene ethnische Segregation in einzelnen Regionen wird insbesondere darauf zurückgeführt, dass Geflüchtete sich innerhalb der Städte ungleich verteilen. Wie Neuzugewanderte insgesamt sind Geflüchtete insbesondere kurz nach ihrer Ankunft im Durchschnitt ökonomisch schlechter gestellt als die übrige Bevölkerung (vgl. BMAS 2025b: 138–141).

29 Inwieweit es in ländlichen Gebieten, beispielsweise innerhalb von Landkreisen, bestimmte Muster der räumlichen Verteilung gibt, ist bislang kaum erforscht (s. dazu Linke 2015).

30 In der Forschung überwiegen Studien zu Segregationsmustern bei marginalisierten Gruppen; mit (ökonomisch) Privilegierten befasst sie sich selten (s. u. a. Born/Meier 2024).

31 Dass die räumliche Konzentration von Zugewanderten nicht zwangsläufig negativ konnotiert ist, zeigt das Beispiel der japanischen Community in Düsseldorf, mit der die Stadt selbst wirbt (vgl. Visit Düsseldorf 2025). Die freiwillige Segregation privilegierter Bevölkerungsgruppen wird insgesamt seltener als soziales Problem gesehen (Kley 2024: 450). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch diese Form der Abgrenzung desintegrative Aspekte hat. Die Bewertung von Quartieren, die stark von Zuwanderung geprägt sind, ist aber nicht nur eine Frage ihrer Wahrnehmung. Eine Rolle spielen dabei auch harte Indikatoren wie der Anteil der Arbeitslosen und die Kriminalitätsbelastung (s. Kap. B.1).

32 Goebel und Hoppe (2015) ermitteln dagegen für den Zeitraum 2005 bis 2013 relativ stabile Werte. Anders als die genannten Studien untersuchen sie nicht administrative Stadtteile, sondern kleinere Nachbarschaften.

Info-Box 7 Dimensionen von Segregation und wie sie gemessen werden

Segregation kann entlang verschiedener Dimensionen untersucht werden. Entsprechend wird in den Sozialwissenschaften viel darüber debattiert, welche Form der Messung sich am besten eignet (Peach 1996: 218). Segregation kann verstanden werden als Muster der Verteilung von Bevölkerungsgruppen über ein Gebiet (*evenness*), als Ausmaß des Kontakts oder der Isolation zwischen Gruppen (*exposure*), als Konzentration von Gruppen in Gebieten bezogen auf deren Fläche (*concentration*) und ihre Nähe zum Stadtkern (*centralization*) oder als Häufung ähnlich zusammengesetzter Gebiete in einem bestimmten Bereich (*clustering*) (Massey/Denton 1988: 282–297).

Diese Dimensionen lassen sich auf verschiedenen räumlichen Ebenen betrachten. Als Makro-Segregation wird im Allgemeinen Segregation auf Stadtebene bezeichnet; bei Segregation innerhalb von Stadtteilen spricht man dagegen von Mikro-Segregation. Welche Ebene und Dimension zur Erfassung von Segregation die passende ist, hängt letztlich vom jeweiligen Erkenntnisinteresse ab (Rüttenauer 2022: 73, 79–80).

Wichtig ist zudem, welche Daten zur Verfügung stehen. Kleinräumige Daten zum Migrationshintergrund bzw. zur Einwanderungsgeschichte liegen nur begrenzt vor. Deshalb arbeitet die Segregationsforschung in Deutschland überwiegend mit Bevölkerungsdaten zum Ausländeranteil (Petermann/Stefes 2025: 5).

Für einzelne städtevergleichende Studien zu Segregation in Deutschland haben die Forschenden selbst Daten aus den Kommunen zusammengetragen (u. a. Friedrichs/Triemer 2009). Andere Studien nutzen Datenbanken, die kleinräumige Daten auf Nachbarschaftsebene zur Verfügung stellen, darunter die Innerstädtische Raubeobachtung (IRB) des BBSR (u. a. Helbig 2023; Helbig/Jähnen 2018; Jähnen/Helbig 2022; Baldewein/Keller 2024; für weitere Beispiele s. Petermann/Stefes 2025: 11). IRB-Daten liegen für

insgesamt 55 Groß- und Mittelstädte vor (vgl. BBSR 2025). Sie basieren auf administrativ festgelegten Stadtteilen. Dadurch können Stadtvergleiche verzerrt sein. Denn die Ergebnisse statistischer Analysen sind abhängig von der Definition der untersuchten Raumeinheiten, und zwar in Bezug auf deren Größe und ihren Zuschnitt (*modifiable areal unit problem*, MAUP) (Wong 2009; s. Madelin et al. 2009: 645–646). Teilt man etwa Städte in wenige große Nachbarschaften ein, sind diese tendenziell heterogener und die Segregationswerte somit geringer. Teilt man sie dagegen in viele kleine Nachbarschaften ein, wohnen eher in jeder kleinen Nachbarschaft einzelne Gruppen, die Segregationswerte sind also höher. Dieses Problem können Studien teilweise umgehen, indem sie Daten mit harmonisierten Nachbarschaftsgrößen nutzen (Petermann/Stefes 2025: 11), etwa Daten des Zensus zu gleich großen Gitterzellen (s. u. a. Rüttenauer 2022).

Entsprechend ihren verschiedenen Dimensionen und Ebenen gibt es eine Vielzahl von Instrumenten, um Segregation zu messen (für einen Überblick s. Massey/Denton 1988; Vief 2024: 138–140; Rüttenauer 2022: 73–75). Etablierte Maße dafür sind der Dissimilaritätsindex, der Segregationsindex und der Theil-Index. Sie messen Segregation als bestimmte Muster der Verteilung von Bevölkerungsgruppen und betrachten hierfür einzelne Gebiete isoliert, ohne zu berücksichtigen, ob benachbarte Gebiete ähnlich oder anders zusammengesetzt sind. Es wird also nicht erfasst, ob segregierte Gruppen räumlich nahe beieinander liegen oder weit auseinander. Nach den Indizes lässt sich somit nicht unterscheiden, ob segregierte Gruppen beispielsweise in einem einzigen Cluster wohnen oder über mehrere kleine Cluster verteilt sind. Um räumliche Faktoren wie die Lage des Wohnorts innerhalb eines Gebiets oder gemeinsame Gebietsgrenzen besser zu erfassen, wurden daher weitere Indizes vorgeschlagen (vgl. Wong 1993; Anselin 1995; Lee et al. 2008).

! Besonders in Nord- und Ostdeutschland und im Ruhrgebiet sind die Ausländeranteile in den letzten Jahren vor allem in den Stadtteilen gestiegen, die am stärksten sozial benachteiligt sind und wo die Armutsquoten ohnehin schon hoch waren. Die Zuwanderung

aus dem Ausland in ärmere Stadtviertel hat hier die ungleiche Armutsverteilung verstärkt. Armut ist vielerorts zunehmend mit dem Anteil der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Stadtteil verbunden. Das gilt auch für Städte, in denen dieser Zusammenhang

bis 2013 noch relativ schwach war (Helbig 2023: 9–10, 47–49, 56–57). Eine tiefergehende Analyse der Zuwanderung von 2014 bis 2017 deutet darauf hin, dass die sozialräumliche Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern in den deutschen Städten u. a. vom Leerstand abhängt (s. dazu Kap. A.3.1; vgl. Jähnen/Helbig 2022: 52–54, 56–57; 2024).

Vergleicht man das Ausmaß der ethnischen Segregation in einzelnen Städten, zeigen sich ebenfalls Unterschiede. So wohnten 2020 z. B. in Heidelberg, Bremerhaven und München Ausländerinnen und Ausländer relativ gleichmäßig über die Stadtteile verteilt. Städte wie Schwerin, Gera und Salzgitter hatten dagegen sehr hohe Segregationswerte, hier lebten Ausländerinnen und Ausländer eher in bestimmten Vierteln (Helbig 2023: 49–50). Dabei sind die Segregationsmuster zum Teil ganz unterschiedlich. In manchen Städten konzentrieren sich Ausländerinnen und Ausländer sehr stark auf wenige große Gebiete. In anderen dagegen verteilen sie sich auf viele kleinere Gebiete, die über die ganze Stadt verstreut liegen (Rüttenauer 2022: 88, 90–92).

Segregationsmuster unterscheiden sich zum Teil nach Alter und Herkunftsgruppen

Bei einem Vergleich nach Altersgruppen zeigen sich in Bezug auf ethnische Segregation in deutschen Städten große Unterschiede: Am höchsten ist sie auf der einen Seite bei Kindern und Jugendlichen (s. Kap. B.2.1) und auf der anderen Seite bei Älteren ab 65 Jahren. Denkbar ist, dass sich hier Segregationsmuster bestimmter Herkunftsgruppen abbilden (Helbig 2023: 51). Hier sind aber differenziertere Untersuchungen nach Alters- und Herkunftsgruppen notwendig.

Einige Studien belegen Unterschiede nach Herkunftsgruppen. So zeigt Helbig (2023: 52–53), dass Türkinnen und Türken sowie Menschen aus wichtigen Herkunftsländern von Asylsuchenden segregierter leben als Personen aus der ehemaligen Sowjetunion und Zugewanderte aus anderen EU-Ländern (vgl. auch Helbig/Jähnen 2018: 28–32). Baldewein und Keller (2024: 290–291) verweisen dabei auf Unterschiede zwischen verschiedenen EU-Staaten: Sie ermitteln für Personen aus Rumänien, Bulgarien und Kroatien vergleichsweise hohe Segregationswerte, für Personen aus Italien und westeuropäischen Ländern

dagegen vergleichsweise niedrige. Rüttenauer (2022: 86–87) stellt zudem für das Jahr 2011 fest, dass auf einer großräumigen Ebene Türkinnen und Türken am stärksten segregiert waren, auf kleinräumiger Ebene – also etwa der von Straßenblöcken – waren es dagegen Personen mit einer südeuropäischen Staatsangehörigkeit.³³ Schönwälder und Söhn (2009) zeigen, dass in Deutschland insgesamt gemischte Wohnviertel mit Menschen verschiedener Herkunftsgruppen überwiegen und keine Gruppe in einzelnen Wohnvierteln besonders hohe Anteile hat oder sie gar dominiert (s. dazu auch Dohnke/Häußermann/Seidel-Schulze 2012).

Auf Ursachen der wohnräumlichen Segregation von Zugewanderten und ihren Nachkommen in deutschen Städten geht Kap. A.3 ein. Daran anknüpfend beleuchtet Kap. B.1, wie sich Nachbarschaften, die von Zuwanderung geprägt sind, auf die Teilhabe ihrer Bewohnerinnen und Bewohner auswirken.

A.2.2 Wohnsituation und Wohnkosten

Um etwaige Muster der Wohnversorgung zu erkennen und einzuschätzen, inwieweit die Bevölkerung angemessen mit Wohnraum versorgt ist, werden verschiedene Kriterien betrachtet. Dazu zählen Wohnsicherheit, Wohnungsgröße, Wohnkosten, Wohnausstattung und Wohnlage (vgl. Bochsler et al. 2015: 22). Um diese Aspekte zu messen, nutzt die Forschung eine Reihe etablierter Indikatoren. Für eine Betrachtung der Wohnsituation von Zugewanderten und ihren Nachkommen stehen verschiedene Daten der amtlichen Statistik zur Verfügung. Sozialwissenschaftliche Erhebungen umfassen ebenfalls Daten zur Wohnsituation (Info-Box 8). Sie geben für die Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund Aufschluss über die Art der Wohnung (Eigentum/Miete; s. Kap. A.2.2.1), die Wohnfläche (s. Kap. A.2.2.2) und die Wohnkosten (s. Kap. A.2.2.3). Zudem gibt es verschiedene Daten zu Ausmaß und Ausprägungen von Wohnungslosigkeit (s. Kap. A.2.2.4). Die dargestellten Daten bilden Durchschnittswerte ab. Dahinter steht eine große Bandbreite tatsächlicher Wohnverhältnisse, die sich zum Teil stark unterscheiden.³⁴

33 Auf hohe Segregationswerte für ehemalige ‚Gastarbeiter‘ und ‚Gastarbeiterinnen‘ aus der Türkei verweisen auch Buch et al. (2021: 5–6). Sie zeigen zudem, dass gering qualifizierte ausländische Erwerbstätige segregierter leben als hoch qualifizierte.

34 So gibt es einerseits besonders prekäre Wohnsituationen wie Wohnungslosigkeit, Neuzugewanderte, die mit ausbeuterischen Vermietungspraktiken in sog. Schrottimmobilen untergebracht werden und in menschenunwürdigen Verhältnissen wohnen (s. dazu Kap. A.3.5), oder Saisonarbeitskräfte, die sich in sanierungsbedürftigen Bauten zu mehreren ein notdürftig ausgestattetes Zimmer teilen und dafür hohe Unterkunfts-kosten zahlen, die direkt vom Gehalt abgezogen werden (vgl. Barthel/Lluis 2024: 4, 7). Auf der anderen Seite leben beispielsweise hoch qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland, die keinen dauerhaften Aufenthalt planen (sog. Expatriates), in großzügigen Luxuswohnungen, die ihnen teilweise von den Arbeitgebenden zur Verfügung gestellt werden (s. Kap. A.3.1 und B.3.3).

Info-Box 8 Ausgewählte Datenquellen zur Wohnsituation

Das Thema Wohnen wird in verschiedenen Teilen der amtlichen Statistik erfasst. Dazu zählt der **Mikrozensus**, für den jährlich eine repräsentative Bevölkerungsstichprobe befragt wird (rund 1% der Bevölkerung in Deutschland). Zusätzlich wird seit 1998 alle vier Jahre das **Zusatzprogramm Wohnen** erhoben, zuletzt 2022 (Statistisches Bundesamt 2025k). Es liefert umfassende Daten zur Wohnsituation der Bevölkerung in Privathaushalten. Der Mikrozensus enthält sowohl Daten auf Haushalts- als auch solche auf Personenebene. Für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, zu denen neben Pflegeheimen u. a. auch Flüchtlingsunterkünfte zählen, werden die in diesem Kapitel betrachteten Wohnmerkmale nicht erhoben (s. zur Flüchtlingsunterbringung Kap. A.4).

Im Rahmen des **Zensus** werden alle zehn Jahre Daten zur Wohnsituation erhoben. Zuletzt wurden 2022 im Rahmen einer Haushaltsbefragung bundesweit etwa 12 Prozent der Bevölkerung befragt. Auch in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften werden Befragungen durchgeführt. Ein Teil des Zensus ist eine Zählung zur Struktur des Gebäude- und Wohnungsbestands in Deutschland. Dabei handelt es sich um eine Vollerhebung (Statistisches Bundesamt 2025t).

Im Rahmen der europäischen Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (*European Union Statistics on Income and Living Conditions*, **EU-SILC**) werden jährlich Aspekte der Wohnsituation privater Haushalte in Deutschland erfasst. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Bewertung der finanziellen Belastung durch Wohnkosten. Seit 2020 ist EU-SILC in den Mikrozensus integriert.

Auch im Sozio-oekonomischen Panel (**SOEP**) werden Daten zur Wohnsituation erhoben. Das SOEP ist eine repräsentative Längsschnittstudie, die seit 1984 jährlich durchgeführt wird (Goebel et al. 2018: 345). Es handelt sich um eine Haushaltsbefragung, bei der nicht nur nach Faktoren wie Wohnfläche und Wohnkosten gefragt wird, sondern auch nach subjektiven Aspekten wie Wohnzufriedenheit. Aktuell werden jährlich rund 30.000 Personen in etwa 22.000 Haushalten befragt (DIW 2025). Die Erhebungsinstrumente haben sich zum Teil im Zeitverlauf verändert; das ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. 2016 wurde erstmals die **IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten** durchgeführt, die ebenfalls jährlich wiederholt wird und u. a. Fragen zur Unterbringungs- und Wohnsituation enthält.

Im Rahmen des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) wird seit 2022 regelmäßig eine bundesweit repräsentative Online-Panelbefragung von in Deutschland lebenden Erwachsenen durchgeführt (**NaDiRa.panel**). Damit sollen Ursachen, Ausmaß und Folgen rassistischer Diskriminierung in Deutschland erfasst werden. Insgesamt umfasst die Stichprobe des Panels etwa 9.500 Personen. Bei der zwischen August 2024 und Januar 2025 durchgeführten Befragung ging es um den Bereich Wohnen. In den Blick genommen wurden u. a. der Zugang zum Wohnungsmarkt, die Wohnbedingungen, die Lebensqualität und das Zusammenleben in der Nachbarschaft (Tran/Podkowik 2025: 22, 24).

Für ein umfassenderes Bild der Wohnsituation müssten noch weitere Indikatoren herangezogen werden, etwa der bauliche Zustand und die Ausstattung, darunter z. B. Barrierefreiheit, sowie Merkmale des Wohnstandorts wie die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und der Zugang zu wichtiger Infrastruktur. Hierzu gibt es aber keine umfassenden Daten, die nach Migrationshintergrund differenzieren. Zahlen des NaDiRa zeigen, dass rassistisch markierte Personen häufiger in Wohnungen mit Sanierungsbedarf oder mit Mängeln wie Schimmelbefall leben (Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 110–111; zu der Kategorie rassistisch markierter Personen s. Info-Box 5). Zudem leben sie im Durchschnitt häufiger in Gebieten mit schlechter Luftqualität. Die Verfügbarkeit von

Einkaufsmöglichkeiten und die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr bewerten sie überdurchschnittlich positiv. Das lässt sich zum Teil damit erklären, dass diese Gruppe vergleichsweise häufig in städtischen Gebieten lebt (Mengi et al. 2025: 149–152, 160–162).

Wie einzelne Befragungen zeigen, bewerten Zugewanderte und ihre Nachkommen auch ihre Wohnsituation insgesamt mehrheitlich positiv (vgl. Hallenberg 2008: 295; Verband der Privaten Bausparkassen e.V./re:publik – Institut für Zukunftspolitik 2025: 7), sind damit aber im Schnitt weniger zufrieden als die übrige Bevölkerung (vgl. Friedrich 2008: 41–43; Zeman 2005: 44–45; Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 117; s. Mengi et al. 2025: 152–156 zur Zufriedenheit mit der Wohnum-

gebung).³⁵ Besonders während der Corona-Pandemie haben viele Befragte prekäre Wohnverhältnisse – wie z. B. zu wenig Wohnfläche – stärker als Problem wahrgenommen. Neben den tatsächlichen Wohnverhältnissen ist also auch eine wichtige Frage, wie Menschen ihre Wohnsituation selbst beurteilen.

A.2.2.1 Mieterland Deutschland – besonders für Zugewanderte und ihre Nachkommen

Um die Wohnsituation einzuordnen, ist zunächst wichtig, ob Haushalte zur Miete oder in Eigentum leben. Die Wohnform gibt nicht nur Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Haushalte, sondern auch über die Wohnsicherheit. Damit ist gemeint, ob ein Haushalt eine adäquate Wohnsituation langfristig aufrechterhalten kann oder damit rechnen muss, seine Wohnung aufgeben zu müssen (Bochsler et al. 2015: 20). Bei Miethaushalten ist die Wohnsicherheit grundsätzlich niedriger, auch wenn das deutsche Mietrecht stark an den Interessen der Mietparteien ausgerichtet ist. Das unterscheidet sich jedoch nach Art der Wohnung; Genossenschaftswohnungen etwa bieten ein sehr hohes Maß an Wohnsicherheit (s. Kap. A.1.1).³⁶ Ob jemand zur Miete oder in Eigentum lebt, kann zudem auch als Indikator für gesellschaftliche Integration und Verbundenheit gesehen werden: Der Erwerb von Wohneigentum weist darauf hin, dass die betreffenden Personen die Absicht haben, dauerhaft an einem Ort zu bleiben. Er kann aber auch darauf zurückgehen, dass sie auf dem Mietwohnungsmarkt keine angemessene Wohnung finden. Nicht zuletzt kann der Erwerb von Wohneigentum auch eine Strategie sein, um Diskriminierung auf dem Mietmarkt

zu umgehen (vgl. Reimann 2018: 555; Länderoffene Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ der IntMK 2025: 120; s. Kap. A.3.3).

Die Wohneigentumsquote in Deutschland ist im europäischen Vergleich äußerst gering (s. Kap. A.1.1). Besonders niedrig ist sie generell in Städten – also dort, wo viele Zugewanderte und ihre Nachkommen leben (s. Kap. A.2.1.1). **Bei den Eigentumsverhältnissen zeigen sich erhebliche Unterschiede nach Migrationshintergrund: Von den Menschen ohne Migrationshintergrund lebte nach Daten des Mikrozensus 2022 über die Hälfte in einer Eigentumswohnung. Bei jenen mit Migrationshintergrund war es weniger als ein Drittel. Zudem sind es bei der ersten Zuwanderungsgeneration weniger als bei der zweiten und bei selbst Zugewanderten mit kurzer Aufenthaltsdauer weniger als bei jenen, die schon länger in Deutschland leben** (Tab. A.4). Diese Unterschiede lassen sich nur teilweise mit sozio-ökonomischen Faktoren erklären: Die Eigentumsquote ist bei Zugewanderten in Deutschland auch dann niedriger als bei Menschen ohne Migrationshintergrund, wenn man diese Faktoren berücksichtigt (vgl. Sinning 2006; 2010; Ihle/Siebert-Meyerhoff 2019; Kolb 2010; Constant/Roberts/Zimmermann 2007; s. auch Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 79–80; s. dazu Kap. A.3.1).

Dass Zugewanderte und ihre Nachkommen im Durchschnitt deutlich seltener als die übrige Bevölkerung in Eigentum und häufiger zur Miete wohnen, zeigt sich auch im europäischen Vergleich.³⁷ Und ebenso wie die Eigentumsquote der Gesamtbevölkerung ist auch die der ausländischen Bevölkerung in Deutschland so niedrig wie in keinem anderen EU-Mitgliedsland (Eurostat 2025g).³⁸

- 35 2024 wurden bundesweit 1.042 deutschsprachige erwachsene Personen mit Migrationshintergrund befragt. Die überwiegende Mehrheit war nach eigenen Angaben mit der aktuellen Wohnsituation sehr zufrieden (48%) oder eher zufrieden (40%). Besonders zufrieden waren Personen ab 60 Jahren und jene, die in ländlichen Gebieten leben (vgl. Verband der Privaten Bausparkassen e. V./re:publik – Institut für Zukunftspolitik 2025: 7). Personen ohne Migrationshintergrund wurden hier nicht befragt. Andere Umfragen in der Gesamtbevölkerung ergeben ebenfalls eine insgesamt hohe Wohnzufriedenheit. So zeigten sich in einer Umfrage im April 2024 90 Prozent der 1.019 Befragten mit ihrer Wohnsituation zufrieden oder sehr zufrieden (vgl. Redaktionsnetzwerk Deutschland 2024; s. auch Immowelt 2025). Wie eine neuere Studie zeigt, ist eine niedrigere Wohnzufriedenheit mit einer erhöhten Stressbelastung verknüpft (Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 118–119).
- 36 Nach Zahlen des NaDiRa sind die Anteile rassistisch markierter Personen und nicht rassistisch markierter Personen, die in Genossenschaftswohnungen leben, nahezu gleich groß (6% gegenüber 7%). Fast drei Viertel der nicht rassistisch markierten Personen leben in privat vermieteten Wohnungen, bei muslimischen, Schwarzen, asiatischen oder osteuropäischen Mieterinnen und Mietern sind es etwas über die Hälfte. Rassistisch markierte Personen mieten deutlich häufiger bei einer Wohnungsgesellschaft als nicht rassistisch markierte Personen (32% gegenüber 16%). Die Wohnsicherheit unterscheidet sich auch danach, wie das Mietverhältnis ausgestaltet ist, ob der Mietvertrag also beispielsweise befristet oder unbefristet ist. Der Anteil rassistisch markierter Personen in befristeten Mietverhältnissen (12%) ist deutlich höher als bei nicht rassistisch markierten Personen (3%) (Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 85, 89).
- 37 Die Quoten unterscheiden sich je nach Land, wie Zahlen zur erwachsenen Bevölkerung in den EU-Mitgliedsländern zeigen: In Österreich, wo die Wohneigentumsquote ebenfalls insgesamt niedrig ist (s. Kap. A.1.1), lebten beispielsweise 2024 61 Prozent der österreichischen, aber nur 24 Prozent der ausländischen Staatsangehörigen in Wohneigentum. In Portugal war die Differenz mit 76 gegenüber 23 Prozent noch größer. In Lettland dagegen lebten 78 Prozent der ausländischen Staatsangehörigen in Wohneigentum, ähnlich viele wie unter den Letten und Lettinnen (85%) (Eurostat 2025h).
- 38 Die verfügbaren Daten beziehen sich auf die erwachsene Bevölkerung, also Personen ab 18 Jahren.

Tab. A.4 Bevölkerung nach Mieter- und Eigentümerhaushalten 2022

	Art des Haushalts	
	Mieterhaushalt	Eigentümerhaushalt
Personen ohne Migrationshintergrund	46,2 %	53,8 %
Bevölkerung mit Migrationshintergrund	68,1 %	31,9 %
davon: Personen ohne eigene Migrationserfahrung	60,6 %	39,4 %
davon: Personen mit eigener Migrationserfahrung	72,6 %	27,4 %
davon: Personen mit einer Aufenthaltsdauer von 20 Jahren und mehr	59,2 %	40,8 %
davon: Personen mit einer Aufenthaltsdauer von 5 bis unter 20 Jahren	83,4 %	16,6 %
davon: Personen mit einer Aufenthaltsdauer von unter 5 Jahren	92,6 %	7,4 %

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt 2024a; 2024b; Berechnung: SVR

Die Eigentumsquote unterscheidet sich jedoch u.a. nach Herkunftsgruppen: Bei den (Spät-)Aussiedlern und (Spät-)Aussiedlerinnen war sie 2022 fast so hoch wie bei der Gesamtbevölkerung (45,6% gegenüber 47,7%). Die Eigentumsquote von Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und der Türkei lag mit 35,0 Prozent bzw. 36,3 Prozent nah am Durchschnittswert aller Personen mit Migrationshintergrund. Bei jenen aus wichtigen Herkunftsländern von Schutzsuchenden wie Syrien (5,0%), Afghanistan (8,0%) und dem Irak (10,4%) sowie aus der Ukraine (18,5%) war sie dagegen weitaus niedriger (Statistisches Bundesamt 2024a; 2024b; s. dazu auch Friedrichs/Graf 2022: 43; Reimann/Hollbach-Grömig/Landua 2015: 15; Liu/Kulu 2025).³⁹

Direkt nach dem Zuzug orientieren sich Menschen typischerweise auf dem Mietwohnungsmarkt. Entsprechend zeigen SOEP-Daten zur Entwicklung über die letzten Jahrzehnte, dass in Phasen hoher Zuwanderung die Eigentumsquote bei Haushalten mit einem selbst zugewanderten Haushaltsvorstand sinkt. Langfristig zeigt sich bei der Wohneigentumsbildung der migrantischen Bevölkerung ein positiver Trend, der Anstieg verläuft aber im Vergleich zu Haushalten ohne Migrationshintergrund langsamer und unterliegt stärkeren Schwankungen (Sagner/Voigtländer 2025: 15–16; s. auch Ihle/Siebert-Meyhoff 2019).

Viele Zugewanderte und ihre Nachkommen wollen in Zukunft Wohneigentum erwerben

Bei Menschen, die in Wohneigentum leben, ist die Lebens- und Wohnzufriedenheit durchschnittlich höher (vgl. Stiel/Duso/Kholodilin 2024; s. auch Zumbro 2014). Darauf verweisen Studien auch für Zugewanderte und ihre Nachkommen (vgl. Hanhörster 2014: 243; Verband der Privaten Bausparkassen e.V./re:publik – Institut für Zukunftspolitik 2025: 7). Eine Untersuchung zeigt zudem, dass Wohneigentum bei Menschen mit Migrationshintergrund positiv mit der sozialen Integration zusammenhängt (vgl. Hallenberg 2018: 82). Während Eigentumsbildung also auf der individuellen Ebene insgesamt positiv mit Integration verknüpft ist, sind die möglichen Folgen für die betroffenen Wohnquartiere unterschiedlich. Hier spielt etwa eine Rolle, ob die betreffenden Personen oder Haushalte infolge der Eigentumsbildung in ein anderes Quartier ziehen oder im bisherigen Quartier bleiben. Ist Letzteres der Fall, kann das eine stabilisierende Wirkung auf die Nachbarschaft haben, es kann aber auch Segregationstendenzen im Quartier verfestigen und verstärken (vgl. Hallenberg 2018: 81–82; Liebig et al. 2021: 24).

Verschiedene Umfragen deuten darauf hin, dass in Mietwohnungen lebende Zugewanderte und ihre Nachkommen vergleichsweise häufig die Absicht haben,

39 Nach Zahlen des NaDiRa (Info-Box 8) leben Schwarze (11%) und muslimische Personen (24%) besonders selten in Eigentum. Bei asiatischen Personen sind es mit 31 Prozent mehr, aber immer noch deutlich weniger als bei nicht rassistisch markierten Personen (57%) (Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 78).

künftig Wohneigentum zu erwerben (Liebig et al. 2021: 87, 91, 94; Hallenberg 2018: 83). Besonders ausgeprägt ist dies bei Jüngeren und Familien (Verband der Privaten Bausparkassen e.V./re:publik – Institut für Zukunftspolitik 2025: 8). Der Wunsch nach Wohneigentum hat verschiedene Gründe: höhere Wohnsicherheit, mehr Möglichkeiten für individuelle Gestaltung, Wohnqualität oder Vermögensaufbau (Hanhörster 2014: 242). Einzelne Befunde deuten an, dass für Zugewanderte und ihre Nachkommen beim Kauf einer Immobilie der Aspekt der Altersvorsorge besonders wichtig ist.⁴⁰ Ein zentraler Aspekt in Bezug auf Wohnqualität sind die durchschnittlich größeren Haushalte und der damit verbundene Bedarf an mehr Wohnraum (s. Kap. A.2.2.2). Hier spielt zum Teil auch der Wunsch nach Mehrgenerationenwohnen eine Rolle, den in einer Umfrage Türkeistämmige häufig geäußert haben (Liebig et al. 2021: 25, 93–94).

A.2.2.2 Zugewanderte und ihre Nachkommen leben besonders häufig in kleineren und überbelegten Wohnungen

Nach Zahlen des Mikrozensus bewohnte 2022 mehr als ein Drittel der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund ein freistehendes Einfamilienhaus. Bei den Menschen mit Migrationshintergrund waren es nur knapp über 15 Prozent. Sie wohnten eher in Mehrfamilienhäusern und hier durchschnittlich in größeren Gebäuden mit mehr Wohnungen (Statistisches Bundesamt 2022b).

Die durchschnittliche Wohnfläche, die Privathaushalten in Deutschland 2022 zur Verfügung stand, betrug 55,4 Quadratmeter pro Person (Statistisches Bundesamt 2024f). Dieser Wert ist in den vergangenen Jahrzehnten stark gestiegen. In städtischen Gebieten haben Haushalte weniger Wohnraum zur Verfügung als in ländlichen. Dasselbe gilt für Mieterhaushalte gegenüber Eigentümerhaushalten; hier hat sich der Abstand in den letzten Jahrzehnten vergrößert (Herwegen/Flesch/Stelten 2024:

241; Sagner/Voigtländer 2025: 17–18; s. auch Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 83).

Menschen mit Migrationshintergrund haben trotz größerer Haushalte kleinere Wohnungen

Deutliche Unterschiede zeigen sich auch, wenn man zusätzlich den Migrationshintergrund berücksichtigt.

📌 **Personen mit Migrationshintergrund lebten 2022 durchschnittlich in kleineren Wohnungen als jene ohne Migrationshintergrund.⁴¹ Noch größer ist der Abstand bei der Wohnfläche, die pro Person zur Verfügung steht: Sowohl in Mieter- als auch in Eigentümerhaushalten betrug die Differenz zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund etwa 14 Quadratmeter pro Person (Abb. A.6).** Ein Grund dafür ist, dass Zugewanderte und ihre Nachkommen durchschnittlich in größeren Haushalten leben. Hier gibt es aber Unterschiede zwischen den Herkunftsgruppen (vgl. Statistisches Bundesamt 2024e), ebenso bei der Wohnfläche pro Person (vgl. Liebig et al. 2022: 5; Grigoriev/Körner 2024: 35; Liebig et al. 2021: 19).⁴²

Aus der verfügbaren Wohnfläche pro Person lässt sich schließen, ob Wohnungen über- bzw. unterbelegt sind. Die Überbelegung von Wohnraum ist ein wesentlicher Indikator für angespannte Wohnungsmärkte. Sie kann eine Ausweichreaktion sein, um die Mietbelastung niedrig zu halten: Wenn aufgrund fehlender oder zu teurer Alternativen ein Umzug nicht möglich ist, bleibt der Haushalt in einer Wohnung, die dafür eigentlich zu klein ist (vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2024: 253; Sagner/Voigtländer 2023: 11).

Wann eine Wohnung als überbelegt gilt, ist unterschiedlich definiert. Die jährliche Erhebung EU-SILC (Info-Box 8), die auch die Überbelegung in Deutschland erfasst, stützt sich dabei auf die vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) vorgegebene Definition.⁴³ Danach lebten in Deutschland 2024 11,5 Prozent

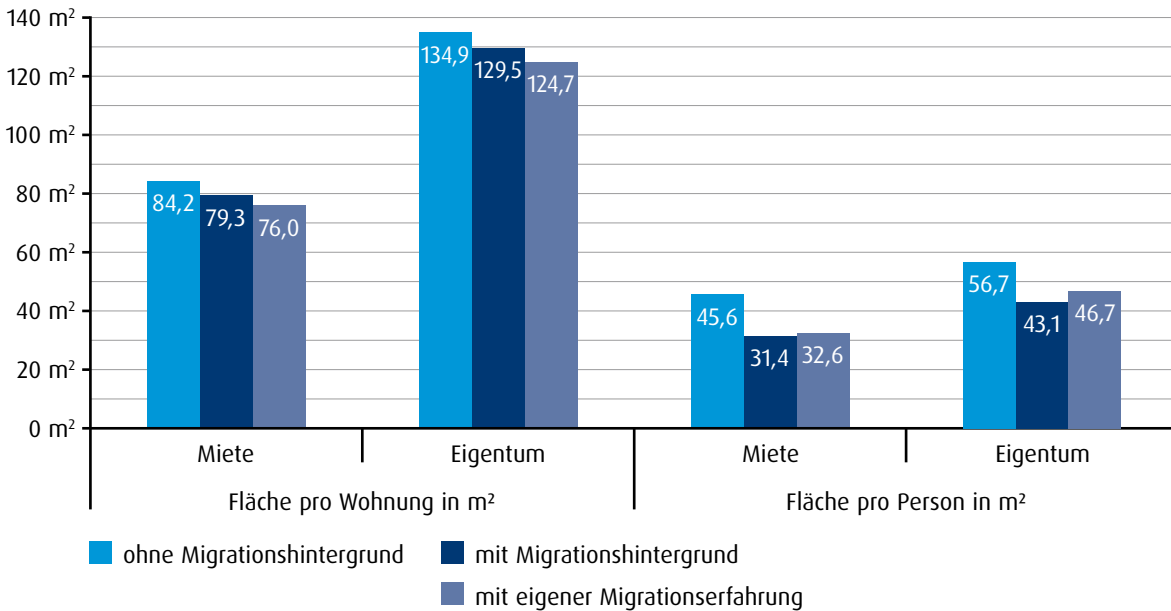
40 Das wird u.a. damit in Verbindung gebracht, dass der Anteil von Selbständigen hier höher ist als bei der übrigen Bevölkerung. Da Selbständige nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, sind sie stärker auf andere Formen der Altersvorsorge angewiesen (Liebig et al. 2021: 93–94).

41 Diesen Unterschied belegen auch Zahlen des Zensus 2022 für Ausländerinnen und Ausländer gegenüber Deutschen (vgl. Statistisches Bundesamt 2025e). Zahlen des NaDiRa zeigen zudem, dass rassistisch markierten Menschen deutlich weniger Wohnfläche pro Person zur Verfügung steht als nicht rassistisch markierten Menschen (47 gegenüber 69 Quadratmeter) (Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 73, 82).

42 Das zeigt Wiedner (2025: 28) anhand von Mikrozensus-Daten von 2022: Selbst Zugewanderte aus wichtigen Herkunftsländern von Asylsuchenden hatten im Schnitt 34,8 Quadratmeter Wohnfläche pro Person zur Verfügung, jene aus sog. Gastarbeiteranwerbestaaten 40,7 Quadratmeter, Personen aus der Ukraine 42,5 Quadratmeter, jene aus den seit 2004 beigetretenen EU-Mitgliedsländern 45,3 Quadratmeter und jene aus den vor 2004 beigetretenen EU-Mitgliedsländern 61,6 Quadratmeter. Hier spiegelt sich zum Teil auch die unterschiedliche Verteilung dieser Gruppen über Regionen und Stadtteile wider.

43 Diese Definition berücksichtigt mehrere Kriterien. Eine Wohnung gilt hier als überbelegt, wenn sie die folgenden Räume nicht hat: einen Gemeinschaftsraum, einen Raum für jedes im Haushalt lebende Paar, einen Raum für jede weitere Person ab 18 Jahren, einen Raum für zwei Kinder unter 12 Jahren, bei Kindern zwischen 12 und 17 Jahren einen Raum für zwei Kinder desselben Geschlechts und einen Raum je Kind bei unterschiedlichem Geschlecht (Eurostat 2025a).

Abb. A.6 Durchschnittlich verfügbare Wohnfläche pro Person nach Migrationshintergrund 2022



Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt 2024a; 2024b; Darstellung: SVR

der gesamten Bevölkerung in einer überbelegten Wohnung (Eurostat 2025e). Ausländerinnen und Ausländer betraf das jedoch deutlich häufiger als Deutsche, nämlich 30,0 Prozent aller Erwachsenen gegenüber 6,5 Prozent (Eurostat 2025f). Auch hier gibt es Unterschiede nach Herkunftsgruppen: Während von den Erwachsenen aus EU-Mitgliedsländern 23,6 Prozent in überbelegten Wohnungen lebten, waren es bei den Drittstaatsangehörigen 33,8 Prozent (Eurostat 2025f).

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommen Sagner und Voigtländer (2023: 1), die die Überbelegungsquote anhand von SOEP-Daten untersuchen. Sie verwenden eine gröbere Definition: Als überbelegt gelten bei ihnen Wohnungen, die weniger Wohnräume haben als der betreffende Haushalt Mitglieder. **❗ Nach dieser Definition lebten in deutschen Großstädten 2020 etwa 6 Prozent aller Haushalte in überbelegten Wohnungen.⁴⁴ Bei Haushalten mit direktem Migrationshintergrund waren es mit einem Fünftel überdurchschnittlich viele.⁴⁵ Gründe dafür dürften sein, dass es in dieser Gruppe mehr große Haushalte gibt und mehr Haushalte mit einem geringen Einkommen.** Subjektiv empfinden vor

allem Mieterhaushalte mit direktem Migrationshintergrund ihre Wohnung überdurchschnittlich häufig als zu klein (Sagner/Voigtländer 2025: 18–19).

A.2.2.3 Hohe relative Wohnkosten bei Zugewanderten und ihren Nachkommen

Ein zentraler Aspekt der Wohnversorgung ist die Höhe der Wohnkosten. Diese beeinflussen nicht nur die materielle Lebenslage, sondern auch die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe: Ihre Höhe bestimmt, wie viel oder wenig Geld für andere zentrale Lebensbereiche wie Ernährung, Gesundheit, Mobilität, Soziales und Kultur übrig bleibt (vgl. Bochsler et al. 2015: 13). Deutschland hat im europäischen Vergleich eine ausgesprochen hohe Mietquote. Deshalb ist im Hinblick auf Wohnkosten die Mietpreisentwicklung besonders wichtig (s. Kap. A.1.1).

Absolute Wohnkosten unterscheiden sich bei Mieterhaushalten kaum

❗ Differenziert man bei Daten des SOEP nach Haushalten ohne Migrationshintergrund und solchen mit ei-

44 Zudem zeigen sie, dass Überbelegung ein vorwiegend städtisches Phänomen ist und in ländlichen Kommunen und abseits der großen Ballungsgebiete kaum eine Rolle spielt (Sagner/Voigtländer 2025: 22).

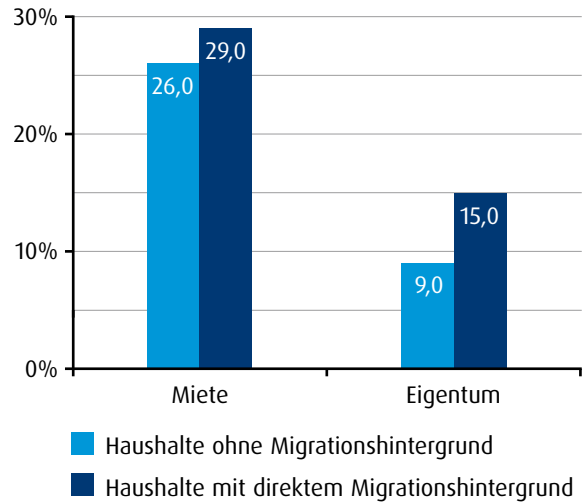
45 Als Haushalte mit direktem Migrationshintergrund definieren Sagner und Voigtländer (2023; 2025) jene, bei denen der Haushaltsvorstand außerhalb Deutschlands geboren ist.

nem selbst eingewanderten Haushaltsvorstand, zeigen sich bei der Bruttokaltmiete⁴⁶ pro Quadratmeter kaum Unterschiede. Die Kosten sind für die beiden Gruppen nahezu gleich und haben sich in den letzten Jahren auch fast deckungsgleich entwickelt (Sagner/Voigtländer 2025: 25–27).⁴⁷ Berücksichtigt man jedoch den Migrationshintergrund aller Haushaltsmitglieder, verändert sich das Bild etwas: Nach dem Mikrozensus 2022 bezahlten Haushalte, deren Mitglieder alle einen Migrationshintergrund hatten, mit durchschnittlich 9,20 Euro je Quadratmeter höhere Bruttokaltmieten als Haushalte, in denen kein Mitglied einen Migrationshintergrund hat (8,40 Euro). Haushalte, in denen alle Personen Deutsche sind und einen Migrationshintergrund haben, lagen mit 8,70 Euro dazwischen (Statistisches Bundesamt 2024c).

Unklar bleibt hier, inwieweit innerhalb der äußerst diversen Gruppe von Zugewanderten und ihren Nachkommen größere Unterschiede bestehen. Das erfordert weitergehende Untersuchungen, die u. a. den sozioökonomischen Status berücksichtigen. Zahlen des NaDiRa zeigen, dass bei nicht rassistisch markierten Personen die Kaltmiete pro Quadratmeter im Durchschnitt einen Euro niedriger ist als bei rassistisch markierten Personen (zu dieser Kategorie s. Info-Box 5). Werden zusätzlich sozioökonomische Faktoren herangezogen, verringert sich der Unterschied, er verschwindet jedoch nicht vollständig (Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 99).

Insgesamt stellt sich die Frage, inwieweit die Mietpreisdifferenz auf strukturelle Wohnunterschiede zurückgeht. Hier könnte auch eine Rolle spielen, dass Zugewanderte und ihre Nachkommen häufiger in städtischen Gebieten wohnen, die Mietverhältnisse noch nicht so lange bestehen und die Wohnungen kleiner sind. Denn alle drei Faktoren gehen im Durchschnitt einher mit einem höheren Mietpreis pro Quadratmeter. Hier sind Zahlen des Zensus von 2022 aufschlussreich, die nach ausländischer und deutscher Staatsangehörigkeit unterscheiden: Danach zahlten auch Ausländerinnen und Ausländer, die schon 20 Jahre oder länger in ihrer Wohnung wohnten, durchschnittlich 9,1 Prozent mehr Miete pro Quadratmeter als Deutsche bei gleicher Wohndauer. Zudem zahlten ausländische Staatsangehörige nicht nur in Großstädten, sondern auch in kleineren Städten höhere Quadratmetermieten als Deutsche (Statistisches Bundesamt 2025e).

Abb. A.7 Anteil der Wohnkosten am monatlichen Haushaltsnettoeinkommen (Wohnkostenbelastung) nach Migrationshintergrund 2022



Anmerkung: Haushalte mit direktem Migrationshintergrund sind solche, bei denen der Haushaltsvorstand außerhalb Deutschlands geboren ist.

Quelle: SOEP, Sagner/Voigtländer 2025: 26; Darstellung: SVR

Auch eine frühere, detailliertere Analyse von SOEP-Daten von 2013 bestätigt, dass die höheren Durchschnittsmieten der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sich nur teilweise auf die drei genannten Faktoren zurückführen lassen, ein Teil davon ist statistisch nicht zu erklären (vgl. Winke 2016; s. dazu auch Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 99, 102).

Anteilige Wohnkostenbelastung ist bei Haushalten mit Migrationshintergrund höher

Für eine Betrachtung der Wohnsituation sind aber nicht nur die absoluten Wohnkosten wichtig, sondern vor allem die damit verbundene Belastung. Dafür müssen die Wohnkosten zum Einkommen ins Verhältnis gesetzt werden. Hier gibt es große Unterschiede zwischen Eigentümerhaushalten und Mieterhaushalten. Selbst nut-

46 Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus der Nettokaltmiete und den kalten Nebenkosten, also den monatlichen Betriebskosten für Leistungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Hausverwaltung sowie Grundsteuer und Gebäudeversicherungen, die auf die Mietparteien umgelegt werden. Die warmen Nebenkosten sind darin nicht enthalten. Dazu zählen u. a. Kosten bzw. Umlagen für den Betrieb einer Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage, Strom und Gas (Herwegen/Flesch/Stelten 2024: 246).

47 SOEP-Daten von 2013 zeigen, dass Haushalte mit Migrationshintergrund im Schnitt monatlich etwa 11 Euro mehr Miete bezahlen als jene ohne Migrationshintergrund (Winke 2016: 1135). Bei Eigentümerhaushalten unterscheiden sich die Wohnkosten (kalte Nebenkosten plus ggf. Zins- und Tilgungszahlungen) erheblich: Haushalte mit einem Haushaltsvorstand mit direktem Migrationshintergrund tragen systematisch höhere Wohnkosten, weil sie häufiger noch laufende Finanzierungsverpflichtungen bedienen müssen (Sagner/Voigtländer 2025: 25–26).

zende Eigentümer und Eigentümerinnen haben, zumindest nachdem eventuelle Kredite getilgt sind, dauerhaft erheblich geringere Wohnkosten (Sagner/Voigtländer 2025: 26; Abb. A.7).⁴⁸

Bei Mieterhaushalten ist die Wohnkostenbelastung verglichen mit Eigentümerhaushalten insgesamt deutlich höher (Sagner/Voigtländer 2025: 26). Als Faustregel für eine angemessene Mietbelastung gilt in Deutschland im Allgemeinen eine Bruttokaltmiete von maximal 30 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens (Herwegen/Flesch/Stelten 2024: 246). Diese Grenze wird im Gesamtdurchschnitt eingehalten. **Bei Haushalten, deren Mitglieder alle einen Migrationshintergrund hatten, lag die Mietbelastungsquote 2022 allerdings mit durchschnittlich 30,1 Prozent höher als bei Haushalten, in denen kein Mitglied einen Migrationshintergrund hatte (27,6 %)** (Statistisches Bundesamt 2024c). Darüber hinaus waren Alleinerziehende (und hier besonders Zugewanderte und ihre Nachkommen) deutlich stärker belastet als Paare mit und ohne Kinder (Herwegen/Flesch/Stelten 2024: 248).⁴⁹ **Die unterschiedlich hohen Mietbelastungsquoten der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund lassen sich nicht allein mit niedrigeren Einkommen und abweichenden Wohnlagen bzw. -präferenzen erklären** (vgl. Junker 2018: 14).

Um die finanzielle Belastung durch das Wohnen zu erfassen, ist aber nicht nur die Bruttokaltmiete heranzuziehen. Eine große Rolle spielen auch die monatlichen Kosten für das Wohnen insgesamt, zumal in den letzten Jahren die Energiepreise stark gestiegen sind (Herwegen/Flesch/Stelten 2024: 250). Zahlen dazu stehen im Rahmen von EU-SILC zur Verfügung. Hier wird die Wohnkostenbelastung unabhängig davon erhoben, ob Menschen zur Miete wohnen oder in den eigenen vier Wänden. Sie umfasst neben den Mietkosten auch

Aufwendungen wie Energie- und Heizkosten sowie für Eigentümer und Eigentümerinnen u. a. Grundsteuer und Versicherungskosten (Eurostat 2025b). Danach lag die Wohnkostenbelastung der Gesamtbevölkerung 2024 im Schnitt bei knapp 25 Prozent des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens (Statistisches Bundesamt 2025r).

Als überbelastet gelten Haushalte, wenn ihre Wohnkostenbelastung nach Abzug eventueller Zuschüsse wie Wohngeld (s. Kap. A.1.1) noch über 40 Prozent des verfügbaren Nettoeinkommens liegt. In Deutschland betraf das 2024 12 Prozent der Bevölkerung (Eurostat 2025c). In Städten war der Anteil mit 13,1 Prozent noch etwas höher (Eurostat 2025d). Haushalte von Studierenden und Auszubildenden waren mit 62 bzw. 37 Prozent besonders häufig durch Wohnkosten überbelastet (Statistisches Bundesamt 2025r).⁵⁰

Die amtliche Statistik bietet zur Wohnkosten- bzw. -überbelastung keine Daten, die nach Staatsangehörigkeit bzw. Migrationshintergrund differenzieren.⁵¹ Dass hier Unterschiede bestehen, zeigt eine Analyse anhand von SOEP-Daten: **Haushalte mit direktem Migrationshintergrund benötigten 2022 durchschnittlich einen größeren Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten als Haushalte ohne Migrationshintergrund. Der Unterschied ist bei Eigentümerhaushalten größer als bei Mieterhaushalten (Abb. A.7).**⁵² **Weitergehende multivariate Analysen zeigen, dass die Wohnkostenbelastung von Haushalten mit direktem Migrationshintergrund auch dann höher ist, wenn man verschiedene soziodemografische und wohnungsbezogene Merkmale wie auch regionale und zeitliche Effekte berücksichtigt.** Unterschiede in der Wohnkostenbelastung bestehen also auch bei vergleichbaren Bedingungen (Sagner/Voigtländer 2025: 32; vgl. auch Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 98).

48 Im EU-Vergleich ist der Anteil der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, die in schuldenfreiem Eigentum wohnen, in Deutschland vergleichsweise niedrig (s. Kap. A.1.1). Es liegen dazu jedoch keine Daten vor, die nach Staatsangehörigkeit oder Migrationshintergrund differenzieren.

49 Das zeigen Zahlen, die nach Einwanderungsgeschichte differenzieren: Bei Alleinerziehenden ohne Einwanderungsgeschichte betrug die Mietbelastungsquote 2022 im Schnitt 28,2 Prozent, bei jenen mit Einwanderungsgeschichte dagegen 32,6 Prozent. Bei Paaren ohne Einwanderungsgeschichte (mit und ohne Kinder) war es etwa ein Fünftel, bei Paaren mit Einwanderungsgeschichte etwa ein Viertel (Herwegen/Flesch/Stelten 2024: 248).

50 Zahlen des NaDiRa zeigen zudem, dass rassistisch markierte Mieter und Mieterinnen mit höherer Wahrscheinlichkeit durch Wohnkosten überbelastet sind als nicht rassistisch markierte (37 % gegenüber 30 %). Entsprechend ist bei ihnen im Durchschnitt auch das Risiko höher, dass sie nach Abzug der Wohnkosten unterhalb der Armutsgrenze leben (Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 99, 104; s. zur sog. Wohnarmut Schabram et al. 2024). Sie schätzen ihre Wohnkostenbelastung subjektiv auch häufiger als (sehr) hoch ein (Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 95–96).

51 Es gibt auch keine bundesweiten Zahlen zu Personen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit, die Wohngeld beziehen. Diese Merkmale werden im Rahmen der Wohngeldstatistik nicht erhoben. Im Rahmen des NaDiRa gab jede zehnte rassistisch markierte Person an, Leistungen für Wohnkosten wie Wohngeld zu erhalten. Von den nicht rassistisch markierten Personen waren es 3 Prozent (Gahein-Sama/Fuchs/Kechout 2025: 105–106).

52 Eine Betrachtung im Zeitverlauf deutet darauf hin, dass die unterschiedliche Wohnkostenbelastung mit der allgemeinen Lage am Wohnungsmarkt zusammenhängt: In Phasen eines entspannten Wohnungsmarkts zeigten sich zwischen Haushalten mit und ohne Migrationshintergrund bei der Wohnkostenbelastung keine signifikanten Unterschiede (Sagner/Voigtländer 2025: 32–34).

Tab. A.5 Wohnungslose in Deutschland 2022 und 2024

	2022	2024
untergebrachte Wohnungslose	178.100	439.466
verdeckt Wohnungslose	54.800	60.435
Wohnungslose ohne Unterkunft	38.500	47.270
gesamt (ohne Überschneidungen)	262.600	531.601

Anmerkung: Angaben zu untergebrachten Wohnungslosen jeweils zum Stichtag 31.01., Angaben zu verdeckt Wohnungslosen und Wohnungslosen ohne Unterkunft für den Zeitraum 01.-07.02. In der Rubrik „gesamt“ sind Doppelzählungen zwischen den drei Kategorien von Wohnungslosen herausgerechnet, deshalb entsprechen die Zahlen nicht den Summen der drei Kategorien.

Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen, Berichterstattung zu wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungslosen Personen, BMAS 2022: 56; BMWSB 2025b: 86

Eine deskriptive Analyse von SOEP-Daten für den Zeitraum 1990 bis 2020 zeigt, dass in Westdeutschland die Mieten insgesamt gestiegen sind, der relative Anstieg bei Zugewanderten (50 bis 80 %) aber größer war als bei der übrigen Bevölkerung (25 bis 40 %). **Parallel dazu hat die Einkommensungleichheit zugenommen. Dabei hat sich die Kluft innerhalb der Gruppe der Zugewanderten besonders stark vergrößert:** Hier sind die Einkommen am oberen Ende der Einkommensverteilung im Verhältnis stärker gestiegen und zugleich die am unteren Ende stärker gesunken. **Durch die realen Einkommensverluste ist bei Geringverdienenden die anteilige Mietbelastung deutlich gestiegen; das betrifft Zugewanderte noch stärker als in Deutschland geborene Geringverdienende** (Witte 2024b: 1-3; 2024a; 2025: 5-7).

Ein staatliches Steuerungsinstrument für Wohnraumversorgung ist der soziale Wohnungsbau (s. Kap. A.1.1). Über eine Mietpreis- und Belegungsbindung soll für einkommenschwache Haushalte bezahlbarer Wohnraum bereitgestellt werden. Nach einer Analyse des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2024: 256-257), die sich auf SOEP-Daten von 2016 bis 2020 stützt, profitieren vom sozialen Wohnungsbau besonders Personen mit Migrationshintergrund (wie auch Alleinerziehende und kinderreiche Familien): Die Wahrscheinlichkeit, in einer Sozialwoh-

nung zu wohnen, ist für sie um 76 Prozent höher als für eine Person ohne Migrationshintergrund.⁵³

A.2.2.4 Ausländerinnen und Ausländer überproportional häufig wohnungslos

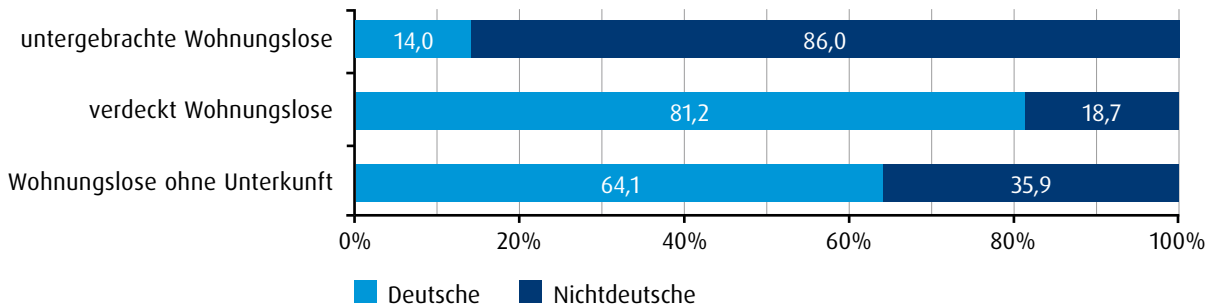
Eine besonders prekäre Lebenslage ist Wohnungslosigkeit. Sie ist ein vielschichtiges Phänomen, das meist eng mit anderen Problemen wie Armut, Krankheit und Arbeitslosigkeit verknüpft ist. Zu Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit in Deutschland liegen verschiedene Zahlen und Befunde vor. Ende 2022 hat die Bundesregierung den ersten Wohnungslosenbericht mit umfassenden Zahlen vorgelegt, der zweite folgte Anfang 2025. Die Berichte unterscheiden drei Formen von Wohnungslosigkeit: untergebrachte wohnungslose Personen, verdeckt wohnungslose Personen und wohnungslose Personen ohne Unterkunft bzw. Obdachlose (Info-Box 9).

Zählt man diese drei Gruppen zusammen und bereinigt die Zahl um Doppelzählungen, ergibt sich, dass Anfang 2024 etwa 532.000 Personen in Deutschland wohnungslos waren, das entspricht etwa 0,6 Prozent der Gesamtbevölkerung.⁵⁴ Gegenüber 2022 hat sich die Zahl mehr als verdoppelt. Den größten Anteil daran hat die Gruppe der untergebrachten wohnungslosen Personen (Tab. A.5; BMWSB 2025b: 85-87): Nach den Mel-

53 Es gibt keine amtlichen Zahlen dazu, wie viele Menschen mit Migrationshintergrund im Vergleich zur übrigen Bevölkerung tatsächlich in Sozialwohnungen wohnen. Eine Auswertung von SOEP-Daten zeigt, dass 2006 9,5 Prozent der Haushalte mit Migrationshintergrund eine Sozialwohnung mit bestehender Sozialbindung bewohnten. Unter den Haushalten ohne Migrationshintergrund waren es 2,9 Prozent. 1997 waren es 16,0 Prozent der Haushalte mit und 4,8 Prozent der Haushalte ohne Migrationshintergrund (Friedrich 2008: 36).

54 Ein großer Teil aller wohnungslosen Personen lebt in den Großstädten. Zu ihrer regionalen Verteilung in Deutschland s. BMWSB 2025b: 75-78, 90-92.

Abb. A.8 Wohnungslose nach deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit 2024



Anmerkung: Angaben zu untergebrachten Wohnungslosen zum Stichtag 31.12. Angaben zu verdeckt Wohnungslosen und Wohnungslosen ohne Unterkunft für den Zeitraum 01.-07.02. Zu Nichtdeutschen zählen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist. Aufgrund von Rundungen können die Gesamtsummen von 100 Prozent abweichen.

Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen, Berichterstattung zu wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungslosen Personen, BMWBSB 2025b: 89; Darstellung: SVR

dungen der Kommunen waren zum Stichtag 31. Januar 2022 rund 178.000 Personen in Unterkünften untergebracht, weil sie keine Wohnung hatten. In den folgenden Jahren waren es rund 439.500 (Stichtag 31.01.2024) und 474.700 Personen (Stichtag 31.01.2025) (Statistisches Bundesamt 2025d).

Geflüchtete aus der Ukraine erhöhen die Zahl der untergebrachten Wohnungslosen

Die gestiegene Zahl von wohnungslosen Personen in Deutschland ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Datenmeldung sich verbessert hat. Sie beruht aber auch darauf, dass seit dem 24. Februar 2022 sehr viele Geflüchtete aus der Ukraine in die Wohnungslosenstatistik eingehen (Info-Box 9). Zum Stichtag 31.01.2022 wurden insgesamt nur 305 Ukrainerinnen und Ukrainer als untergebrachte Wohnungslose gemeldet, in den Folgejahren dagegen jeweils zwischen 130.000 und 140.000 (Hees/Hundenborn 2024: 254-255; Statistisches Bundesamt 2025d). Differenziert man nach Staatsangehörigkeiten, zeigt sich, dass sie in der Statistik die größte Gruppe bilden: Von den untergebrachten wohnungslosen Personen kam sowohl Anfang 2024 als auch 2025 fast ein Drittel aus der Ukraine (Statistisches Bundesamt 2024d;

2025d). Ein weiteres Viertel aller untergebrachten wohnungslosen Personen stammte Anfang 2024 aus Syrien (14,7%) und Afghanistan (10,3%), also aus wichtigen Herkunftsländern von Asylsuchenden (BMWBSB 2025b: 65). Daraus lässt sich schließen, dass ein Großteil der untergebrachten Wohnungslosen anerkannte Geflüchtete sind, die im kommunalen Unterbringungssystem verbleiben, weil sie keine eigene Wohnung finden (sog. Fehlbelegungen). Dass mit einer stärkeren Zuwanderung von Geflüchteten auch die Zahl der (untergebrachten) Wohnungslosen steigt, zeigte sich bereits nach 2015 (vgl. BAG W 2017; 2019a; 2019b).

Insgesamt wurden Anfang 2024 377.900 untergebrachte Wohnungslose mit ausländischer Staatsangehörigkeit gemeldet. Ihr Anteil an allen untergebrachten wohnungslosen Personen lag 2024 (wie auch 2025) bei 86,0 Prozent (Abb. A.8; Statistisches Bundesamt 2025d) und war damit um ein Vielfaches höher als der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung.⁵⁵ Untergebrachte wohnungslose Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit waren im Durchschnitt jünger als untergebrachte wohnungslose Deutsche. Von den insgesamt 128.705 Minderjährigen dieser Gruppe hatten 94 Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit.⁵⁶

55 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) kommt in ihrer jüngsten zur Verfügung stehenden Hochrechnung für das Jahr 2024 auf einen Anteil von 20 Prozent für Personen mit deutscher und 80 Prozent für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (BAG W 2025: 1; s. Lotties 2025: 18 zu Zahlen des Dokumentationssystems zur Wohnungslosigkeit).

56 Dass nichtdeutsche Wohnungslose häufiger minderjährig sind, zeigen auch Zahlen der Hochrechnungen der BAG W für Wohnungslose insgesamt: Bei den deutschen Wohnungslosen betrug der Anteil der Minderjährigen zum Stichtag 30.06.2024 etwa 9 Prozent, bei jenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit dagegen fast ein Drittel (BAG W 2025: 10).

Während bei den deutschen untergebrachten Wohnungslosen die überwiegende Mehrheit alleinstehend war, handelte es sich bei den Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit am häufigsten um Familien.⁵⁷ Von allen untergebrachten wohnungslosen Paaren mit Kindern hatten Anfang 2024 96 Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit, bei den Alleinerziehenden waren es 91 Prozent (BMWSB 2025b: 61, 63, 66).

Nicht staatlich untergebrachte Wohnungslose kommen oft aus Mittel- und Osteuropa

❗ In den Gruppen der verdeckt wohnungslosen Personen und der wohnungslosen Personen ohne Unterkunft ist der Anteil der Nichtdeutschen zwar deutlich geringer als bei den untergebrachten Wohnungslosen (Abb. A.8). Aber auch von diesen beiden Formen von Wohnungslosigkeit sind sie gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überproportional betroffen (BMWSB 2025b: 29). Wohnungslose Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit kommen zudem seltener als deutsche Wohnungslose informell bei Bekannten und Verwandten unter. Sie leben häufiger ohne Unterkunft auf der Straße oder in Behelfsunterkünften und damit häufiger in besonders prekären Lebensumständen (BMWSB 2025b: 52).

❗ Die Mehrheit der nichtdeutschen wohnungslosen Personen, die Anfang 2024 nicht staatlich untergebracht waren, kam aus anderen europäischen Ländern. Der Anteil dieser Gruppe an allen nichtdeutschen Wohnungslosen ohne Unterkunft war deutlich höher (rund 81%) als bei den verdeckt Wohnungslosen (rund 58%). Über die Hälfte aller Nichtdeutschen ohne Unterkunft kamen aus den EU-Staaten Polen, Bulgarien und Rumänien (Tab. A.6). Insbesondere polnische und ukrainische Wohnungslose, die nicht staatlich untergebracht sind, sind fast ausschließlich ohne Unterkunft und nur selten verdeckt wohnungslos (BMWSB 2025b: 31–32). Bei den wohnungslosen Personen mit der Staatsangehörigkeit eines afrikanischen oder asiatischen Landes verhält es sich umgekehrt: Sie sind mehrheitlich verdeckt wohnungslos. Von den verdeckt wohnungslosen Nichtdeutschen, die Anfang 2024 in Deutschland lebten, kam gut

ein Zehntel aus Afghanistan, bei den Nichtdeutschen ohne Unterkunft betrug ihr Anteil dagegen nur 2,4 Prozent (BMWSB 2025b: 31–32).

Wohnungslosigkeit als Folge von Arbeitslosigkeit – aber auch trotz Arbeit Realität

Wie die deutschen wohnungslosen Personen, die nicht staatlich untergebracht sind, sind auch die nichtdeutschen mehrheitlich Männer. Das Geschlechterverhältnis (71% Männer, 29% Frauen) ist hier aber noch eindeutiger als bei den deutschen Wohnungslosen (66% gegenüber 34%) (BMWSB 2025b: 52).⁵⁸

❗ Als Grund für ihre Wohnungslosigkeit geben sowohl verdeckt Wohnungslose als auch Wohnungslose ohne Unterkunft insgesamt am häufigsten an, dass sie ihre Wohnung verloren haben (s. dazu auch Brüchmann/Busch-Geertsema/Henke et al. 2022: 57–60). Nichtdeutsche nennen diesen Grund aber deutlich seltener als Deutsche (38,6% gegenüber 67,2%). Sie führen als Begründung am häufigsten an, dass sie nach Deutschland zugewandert (27,7%) bzw. geflohen sind (14,6%) und hierzulande noch nie eine Wohnung hatten (BMWSB 2025b: 35, 115; vgl. auch BAG W 2025: 2; Lotties 2025: 22).

Von den Personen, die in Wohnungslosigkeit geraten sind, weil sie ihre Wohnung verloren haben, geben etwa 12 Prozent der Deutschen und 28 Prozent der Nichtdeutschen an, dass ihr Arbeitsverhältnis endete und das Mietverhältnis daran gebunden war. Eine gesonderte Auswertung für Personen aus Polen, Bulgarien und Rumänien zeigt, dass der Anteil in dieser Gruppe überdurchschnittlich hoch ist (48%) (BMWSB 2025b: 53, 119). Hier besteht also ein doppeltes Abhängigkeitsverhältnis: Mit dem Verlust der Arbeitsstelle droht zugleich auch Wohnungslosigkeit. Zahlen des Dokumentationssystems zur Wohnungslosigkeit (DzW) zeigen aber auch, dass eine Beschäftigung nicht zwangsläufig vor Wohnungslosigkeit schützt: Ein Fünftel aller Nichtdeutschen, die sich 2023 an die Wohnungsnotfallhilfe gewendet haben, war erwerbstätig. Bei den Deutschen war der Anteil mit 8,6 Prozent niedriger (Lotties 2025: 23).

57 Das zeigt die Hochrechnung der BAG W auch für Wohnungslose insgesamt: Zum Stichtag 30.06.2024 lag der Anteil der Einpersonenhaushalte bei deutschen Wohnungslosen mit etwa 68 Prozent deutlich höher als bei ausländischen Wohnungslosen (31%) (BAG W 2025: 8; s. auch BAG W 2023: 9). Auch die Daten des DzW zeigen, dass unter den nichtdeutschen Klienten und Klientinnen freier Träger der Wohnungslosenhilfe besonders viele Haushalte mit Kindern sind, darunter viele alleinerziehende Frauen (Lotties 2025: 21–22).

58 Nach der jüngsten Hochrechnung der BAG W, die auch untergebrachte Wohnungslose berücksichtigt, waren zum Stichtag 30.06.2024 etwas mehr als die Hälfte der volljährigen ausländischen Wohnungslosen Männer (57%) und etwas weniger als die Hälfte Frauen (43%). Von den volljährigen deutschen Wohnungslosen waren dagegen fast drei Viertel männlich (71%) und nur etwas über ein Viertel (29%) weiblich (BAG W 2023: 3; BAG W 2025: 10).

Tab. A.6 Ausländische Wohnungslose nach Staatsangehörigkeit 2024

Staatsangehörigkeit	untergebrachte Wohnungslose		verdeckt Wohnungslose		Wohnungslose ohne Unterkunft	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
EU	20.615	5,5 %	4.573	48,4 %	8.360	65,9 %
davon: Polen	2.490	0,7 %	340	3,6 %	4.089	32,2 %
davon: Rumänien	6.830	1,8 %	1.826	19,3 %	1.787	14,1 %
davon: Bulgarien	4.340	1,1 %	478	5,1 %	860	6,8 %
übriges Europa	162.315	43,0 %	880	9,3 %	1.941	15,3 %
davon: Ukraine	136.855	36,2 %	218	2,3 %	1.168	9,2 %
Afrika	35.720	9,5 %	1.195	12,7 %	449	3,5 %
Amerika	1.230	0,3 %	150	1,6 %	198	1,6 %
Asien	142.930	37,8 %	2.644	28,0 %	1.732	13,7 %
davon: Syrien	64.465	17,1 %	676	7,2 %	648	5,1 %
davon: Afghanistan	45.185	12,0 %	1.022	10,8 %	299	2,4 %
Australien, Ozeanien, Antarktis	55	0,01 %	/	/	/	/
ohne Angabe, staatenlos, ungeklärt	15.050	4,0 %	/	/	/	/
gesamt	377.920	100 %	9.442	100 %	12.680	100 %

Anmerkung: Angaben zu untergebrachten Wohnungslosen zum Stichtag 31.01., Angaben zu verdeckt Wohnungslosen und Wohnungslosen ohne Unterkunft für den Zeitraum 01.-07.02. Doppelzählungen zwischen den drei Kategorien von Wohnungslosen sind nicht herausgerechnet. Die Werte für untergebrachte Wohnungslose wurden jeweils auf die nächste durch fünf teilbare Zahl auf- oder abgerundet. Aufgrund dieser Rundungen kann die Zahl in der Kategorie „insgesamt“ von der Summe der Zahlen für die einzelnen Herkunftsregionen abweichen.

Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen, Berichterstattung zu wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungslosen Personen, BMWSB 2025b: 31; Statistisches Bundesamt 2025q; Berechnung: SVR

Info-Box 9 Bundesweite Daten zu Wohnungslosigkeit

Seit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) von 2020 (BGBl. I S. 437) ist die Bundesregierung verpflichtet, alle zwei Jahre einen Wohnungslosenbericht mit Zahlen und Befunden zur Wohnungslosigkeit vorzulegen (§ 8 Abs. 2 WoBerichtsG). Zu berücksichtigen sind dabei untergebrachte wohnungslose Personen, verdeckt wohnungslose Personen und Obdachlose, also wohnungslose Personen ohne Unterkunft (BMWSB 2025b: 16–20). **Untergebrachte Wohnungslose** sind Personen, die von den Kommunen oder freien Trägern untergebracht werden, weil sie keine Wohnung haben. Als **verdeckt Wohnungslose** werden Personen bezeichnet, die vorübergehend in regulärem Wohnraum wohnen, jedoch keinen Hauptwohnsitz haben (§ 8 Abs. 3 WoBerichtsG). Es handelt sich also beispielsweise um Personen, die bei Bekannten oder Verwandten unterkommen. Zu **wohnungslosen Personen ohne Unterkunft** zählen neben jenen, die auf der Straße leben, auch Personen, die langfristig z. B. in Zelten, Autos oder Garagen wohnen (BMWSB 2025b: 16).

Das Statistische Bundesamt erhebt seit 2022 jährlich zum Stichtag 31. Januar Zahlen zu untergebrachten wohnungslosen Personen. Die Statistik basiert auf Meldungen der kommunalen Stellen, die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Unterbringung wohnungsloser Personen verantwortlich sind (Hees/Hundenborn 2024: 253). Erfasst werden hier auch Geflüchtete aus der Ukraine, die in staatlichen Einrichtungen für Asylsuchende untergebracht sind (Statistisches Bundesamt 2023), und anerkannte Geflüchtete, die vorübergehend weiterhin dort leben, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden (BMAS 2022: 69–70). Hier ist davon auszugehen, dass diese Fehlbelegungen untererfasst sind, weil den für die Statistik auskunftspflichtigen Stellen nicht immer Informationen zum Aufenthaltsstatus der betreffenden Personen vorliegen (BMAS 2022: 41). Eine vom Bundesarbeitsministerium in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie empfiehlt deshalb, die Berichtspflicht

auf alle für die Flüchtlingsunterbringung zuständigen Stellen auszuweiten (Bartelheimer et al. 2022: 43–45). Nicht in der Statistik berücksichtigt sind Personen im Asylverfahren und Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) untergebracht sind (BMWSB 2025b: 62).

Für die zweite und dritte Gruppe, verdeckt wohnungslose und Obdachlose, gibt es solche Verwaltungsdaten nicht. Nach entsprechenden Vorgaben im WoBerichtsG wurden aber 2022 und 2024 bundesweit in zahlreichen Städten und Gemeinden zufällig ausgewählte verdeckt wohnungslose Personen und Obdachlose befragt (BMWSB 2024: 21; Brüchmann/Busch-Geertsema/Heien et al. 2022: 19). Die Ergebnisse der Befragung können auf die Gesamtheit der wohnungslosen Personen dieser beiden Gruppen in der Bevölkerung hochgerechnet werden (BMAS 2022: 19–20; BMWSB 2025b: 17–18).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) erfasst schon seit 1990 über das „Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit“ (DzW) Zahlen zu wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Hilfeeinrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe der freien Träger übermitteln Daten zur Lebenssituation ihrer Klienten und Klientinnen. Erhoben wird eine Vielzahl von soziodemografischen Faktoren und Angaben zur Wohnsituation. Die BAG W wertet diese Daten aus und veröffentlicht jedes Jahr einen Statistikbericht. Darüber hinaus führt sie regelmäßig Hochrechnungen zur Zahl der Wohnungs- und Obdachlosen durch, die auch das statistische Dunkelfeld berücksichtigen (BAG W 2024: 2).

Die genannten Datenquellen unterscheiden sich u. a. in ihrer Methodik, dem Erfassungszeitraum und darin, welche Personengruppen sie erfassen (s. dazu BAG W 2024).

A.2.3 Fazit: Siedlungsmuster und Wohnbedingungen unterscheiden sich

Die Wohnsituation von Zugewanderten und ihren Nachkommen in Deutschland unterscheidet sich deutlich von der der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund, sowohl in Bezug auf die räumliche Verteilung als auch bei zentralen Aspekten der Wohnversorgung.

Regionale Verteilung: Ost-West- und Stadt-Land-Unterschiede

❗ **Menschen mit Migrationshintergrund leben in Deutschland vor allem in den westdeutschen Bundesländern und besonders in urbanen Räumen. In den ostdeutschen Flächenländern ist das Migrationsgeschehen stark von der Zuwanderung seit 2015 geprägt, also insbesondere von Fluchtzuwanderung.** Die migrationsbezogene Diversität ist hier insgesamt geringer.

Regionale Verteilung: verschiedene Siedlungsmuster nach Zuwanderungsgruppen

❗ **Innerhalb der äußerst heterogenen Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigen sich für einige Zuwanderungsgruppen spezifische regionale Siedlungsmuster.** So konzentrieren sich Personen der sog. Gastarbeitergeneration und ihre Nachkommen in den (ehemaligen) industriellen Zentren Westdeutschlands und in den Stadtstaaten. In den ostdeutschen Flächenländern leben dagegen anteilig mehr Menschen aus den Herkunftsländern ehemaliger Vertragsarbeiter und Vertragsarbeiterinnen in der DDR. Zugewanderte aus den Ländern, die seit 2004 der EU beigetreten sind, leben häufig in wirtschaftlichen Zentren im Süden und Westen des Landes. Geflüchtete sind relativ breit über das Bundesgebiet verteilt; damit wohnen sie auch häufig in Regionen, wo migrationsbedingte Diversität bislang kaum ausgeprägt war. Mit längerer Aufenthaltsdauer ziehen viele von ihnen in westdeutsche Regionen, größere Städte und Städte mit hohem Wohnungsleerstand. Ukrainische Geflüchtete leben vergleichsweise häufig auch in Ostdeutschland und in suburbanen Räumen. Diese Unterschiede in der regionalen Verteilung hängen u. a. mit dem Migrationsmotiv und dem Zeitpunkt der Einreise zusammen, außerdem mit rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise der staatlich gesteuerten Verteilung der Schutzsuchenden und der in vielen Fällen freien Wohnortwahl ukrainischer Geflüchteter. Nicht zuletzt spiegeln sich darin zum Teil auch historisch gewachsene Verteilungsmuster und die Bedeutung sozialer Netzwerke wider.

Innerstädtische Segregation

❗ **Ethnische Segregation ist in deutschen Städten in den letzten Jahrzehnten insgesamt zurückgegangen. Dabei gibt es aber regionale Unterschiede.** So nimmt die Segregation in den norddeutschen Städten und im Ruhrgebiet seit 2013 zu; in den ostdeutschen Städten ist sie dagegen nur zeitweise gestiegen, in den westdeutschen Städten relativ konstant geblieben und in den süddeutschen Städten deutlich zurückgegangen. Außerdem unterscheiden sich die Segregationsmuster zwischen einzelnen Herkunftsgruppen.

❗ **Soziale Segregation hat dagegen in deutschen Städten zugenommen. Sozioökonomisch benachteiligte Bevölkerungsgruppen konzentrieren sich also verstärkt in bestimmten Stadtteilen. Zugleich wird in vielen Städten der Zusammenhang zwischen Armut und Zuwanderung stärker.** Besonders Neuzugewanderte leben häufig in sozioökonomisch benachteiligten Stadtvierteln. Hier überlagern sich soziale und ethnische Segregation.

Wohneigentum

Menschen mit Migrationshintergrund wohnen in Deutschland besonders häufig zur Miete, auch wenn sich in der zweiten Generation und bei längerer Aufenthaltsdauer die Anteile denen der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund angleichen. Die Wohneigentumsquote dieser Gruppe liegt deutlich unter der von Menschen ohne Migrationshintergrund. Das hat u. a. Auswirkungen auf Wohnsicherheit sowie den Aufbau und die Vererbung von Vermögen.

Wohnfläche

Unterschiede zeigen sich auch bei der Wohnfläche: Zugewanderte und ihre Nachkommen haben durchschnittlich weniger Wohnfläche pro Person zur Verfügung und leben häufiger in überbelegten Wohnungen.

Wohnkosten(belastung)

❗ **Auch die finanzielle Belastung durch Wohnkosten ist ungleich verteilt.** Während sich die absoluten Mietkosten pro Quadratmeter zwischen Haushalten mit und ohne Migrationshintergrund kaum unterscheiden, ist die relative Wohnkostenbelastung bei Ersteren überproportional hoch: Haushalte mit Migrationshintergrund – und hier insbesondere Mieterhaushalte – müssen einen größeren Anteil ihres zur Verfügung stehenden Einkommens für Wohnen aufbringen.

Wohnungslosigkeit

Eine besonders prekäre Wohnsituation ist Wohnungslosigkeit. **! Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind davon in Deutschland überproportional häufig betroffen. Besonders in der Gruppe der staatlich untergebrachten Wohnungslosen sind sie stark überrepräsentiert. Meist handelt es sich dabei um anerkannte Geflüchtete, die eigentlich aus der staatlichen Flüchtlingsunterkunft ausziehen dürften, aber weiter dort wohnen, weil sie keine eigene Wohnung finden** (s. zur Unterbringung von Geflüchteten Kap. A.4). Bei den nichtdeutschen Wohnungslosen, die nicht staatlich untergebracht sind, handelt es sich zu einem großen Teil um Menschen, die im Rahmen der EU-Freizügigkeit aus Polen, Bulgarien und Rumänien nach Deutschland gekommen sind. Bei Personen dieser Gruppe geht die Wohnungslosigkeit vergleichsweise häufig darauf zurück, dass ihr Arbeitsverhältnis geendet hat und das Mietverhältnis daran gebunden war. Zugleich sind auch erwerbstätige Personen von Wohnungslosigkeit bedroht, und zwar Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit häufiger als Deutsche.

Ansätze zur Erklärung unterschiedlicher Siedlungs- und Wohnmuster

! Einige der Unterschiede in den Wohnsituationen hängen mit der beschriebenen räumlichen Verteilung zusammen: Menschen mit Migrationshintergrund leben häufig in (groß-)städtischen Räumen, wo die Mietmärkte meist äußerst angespannt sind. Zudem ist besonders bei Neuzugewanderten die sozioökonomische Lage im Durchschnitt schlechter, und entsprechende Faktoren bestimmen maßgeblich den Zugang zu Wohnraum. Doch auch wenn man diese Faktoren statistisch berücksichtigt, bleiben Unterschiede zwischen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund bestehen. Kap. A.3 geht näher darauf ein, wie sich die hier dargestellten Siedlungs- und Wohnmuster von Zugewanderten und ihren Nachkommen erklären lassen.

Erklärungsansätze für Unterschiede in den Wohnmustern

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Zwischen Zugewanderten und nicht Zugewanderten zeigen sich deutliche Unterschiede in den Mustern der räumlichen Verteilung und der Teilhabe an verschiedenen Segmenten des Wohnungsmarkts (s. Kap. A.2). Das hat mehrere Ursachen. Neben sozioökonomischen Faktoren wie Einkommen, Bildung und beruflicher Stellung spielen auch migrationspezifische Aspekte eine wichtige Rolle, etwa der Aufenthaltsstatus, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und soziale Netzwerke. Nicht zuletzt wirken hier auch kulturelle Vorlieben, familiäre Strukturen und stadtpolitische Rahmenbedingungen zusammen und erzeugen komplexe Wohnmuster. Eine adäquate Analyse muss also vielfältige Faktoren auf individueller, struktureller und institutioneller Ebene einbeziehen.

Besonders deutlich wird dies beim Zugang zu Wohnraum. Haushalte mit Migrationsgeschichte sind häufiger auf preisgünstige Segmente des Wohnungsmarkts angewiesen, die oft räumlich nah beieinander liegen. Dies kann dazu führen, dass sie sich in innerstädtischen Quartieren mit hoher baulicher Dichte oder in bestimmten Quartieren am Stadtrand konzentrieren, wo der Wohnungsmarkt weniger angespannt ist und die Mietpreise niedriger sind. Zudem nutzen Zugewanderte für die Wohnungssuche oft informelle Netzwerke, weil ihnen institutionelle Zugänge – etwa über Wohnungsbaugesellschaften oder private Vermietungsplattformen – ohne ausreichende Sprachkenntnisse oder einen langfristig gesicherten Aufenthaltsstatus weniger offenstehen. Mund-zu-Mund-Information, familiäre Kontakte oder ethnische Gemeinschaften werden dann zu zentralen Mitteln der Wohnraumbeschaffung; das wiederum stärkt die Tendenz zur Bildung räumlicher Cluster.

Darüber hinaus besteht ein enger Zusammenhang zwischen Erwerbsstatus und Wohnbedingungen. Zwar wandern nach Deutschland auch in quantitativ durchaus relevantem Umfang hoch qualifizierte und gut bezahlte Personen aus EU- und Nicht-EU-Staaten zu. Für Menschen mit unsicheren oder niedrig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen ist es aber schwieriger, langfristige Mietverträge abzuschließen oder Zugang zu Wohnraum mit durchschnittlicher Ausstattung zu erhalten. Die räumliche Segregation ist daher nicht nur eine Frage der Herkunft, vielmehr spiegelt sie gesellschaftliche Ungleichheiten im Allgemeinen wider. Migrationspezifische Barrieren können solche Ungleichheiten aber zusätzlich verstärken. Diskriminierung – sei sie offen oder subtil – erschwert vielen Zugewanderten den Zugang zu begehrten Wohnlagen. Vermieterinnen und Vermieter bevorzugen nicht selten Personen mit einem ‚stabileren‘ Erwerbsverlauf oder scheinbar höherer kultureller Passung. Sprachliche Hürden oder fehlende lokale Referenzen wirken dabei als Selektionsmechanismen, die über formale Kriterien hinausgehen.

Zugleich wohnen keineswegs alle Zugewanderten und ihre Nachkommen prekär oder in segregierten Stadtteilen. Stadtteile mit einem vergleichsweise hohen Zuwanderungsanteil können Zugewanderten zudem viele Vorteile bieten. Viele migrantische Gemeinschaften entwickeln im Laufe der Zeit stabile lokale Infrastrukturen, die den Wohnstandort für ihre Mitglieder attraktiv machen – etwa spezialisierte Dienstleistungsangebote, ein vielfältiges kulturelles Leben oder die Nähe zu religiösen Einrichtungen. Diese Ressourcen tragen dazu bei, dass bestimmte Quartiere zu wichtigen Ankunftsräumen werden, die soziale Unterstützung, Orientierung und Identität bieten.

Eine umfassende Betrachtung solcher Quartiere muss daher sowohl strukturelle Benachteiligungen als auch Potenziale für Teilhabe und Integration berücksichtigen. Die Analyse räumlicher Verteilungsmuster darf nicht bei statistischen Unterschieden stehen bleiben, sondern muss auch danach fragen, wie politische Entscheidungen, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Einstellungen zu bestimmten Entwicklungen beitragen.

Kap. A.2 hat gezeigt, dass Zugewanderte und ihre Nachkommen sich innerhalb von Deutschland unterschiedlich verteilen: In den westdeutschen Bundesländern, besonders in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und den Stadtstaaten, ist ihr Anteil an der

Gesamtbevölkerung deutlich höher als beispielsweise in Ostdeutschland, wo die Bevölkerung mit Migrationshintergrund vor allem durch die Fluchtzuwanderung ab 2015 geprägt ist. Ferner leben Menschen mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich häufig in städti-

schen Räumen; ihr Anteil an der Bevölkerung steigt mit der Größe der Gemeinde. Diese Verteilung spiegelt zum Teil historische Migrationsmuster wider, etwa die Zuwanderung der sog. Gastarbeitergeneration oder die der (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler.

Bei der Wohnsituation zeigen sich im Vergleich zwischen der Bevölkerung mit und ohne Migrationsgeschichte ausgeprägte Unterschiede: Menschen mit Migrationshintergrund haben durchschnittlich weniger Wohnfläche, leben häufiger in überbelegten Wohnungen und zahlen einen höheren Anteil ihres Einkommens für Miete (s. auch Kap. A.1). Zudem verfügen sie seltener über Wohneigentum. Hier nähern sich die Werte jedoch in der zweiten Zuwanderungsgeneration an, ebenso bei der ersten Zuwanderungsgeneration mit der Aufenthaltsdauer. Zudem bestehen hier Unterschiede zwischen einzelnen Herkunftsgruppen (s. genauer Kap. A.2).

Wie man wohnt, hat auch damit zu tun, wie man wohnen will. **Die Wahl des Wohnorts folgt aber nicht nur individuellen Vorlieben, sondern ist auch durch sozioökonomische Faktoren bedingt. Zugleich hat sie weitreichende Auswirkungen auf die Teilhabe in zentralen Lebensbereichen.** Beispielsweise hat der Wohnort erheblichen Einfluss auf die individuellen Bildungsbiografien und Erwerbchancen (s. dazu Kap. B.2 und B.3). Denn in sozioökonomisch benachteiligten Stadtteilen sind Bildungseinrichtungen und Förderangebote häufig unterfinanziert und qualitativ schlechter ausgestattet, was die Bildungschancen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen verschlechtert. Darüber hinaus bestimmt die Wohnlage die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen und sozialen Netzwerken, die für beruflichen Aufstieg wichtig sind. Segregations-tendenzen auf dem Wohnungsmarkt führen somit dazu, dass einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen nicht nur räumlich, sondern auch gesellschaftlich an den Rand gedrängt werden, wodurch sich soziale Ungleichheiten verfestigen. Umgekehrt sind in guten oder sehr guten Wohnlagen die Bedingungen für Teilhabe an allen zentralen Lebensbereichen deutlich besser. Der Wohnort ist somit nicht nur Lebensmittelpunkt, sondern auch ein strukturierendes Moment für soziale Teilhabe. Insofern sind die Ursachen und Hintergründe bestimmter Muster in Bezug auf Wohnort und Wohnform auch von (gesellschafts-)politischem Interesse.

In der mittlerweile sehr umfangreichen Literatur zu den unterschiedlichen Wohn- und Siedlungsmustern von Personen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte und ihren (Hinter-)Gründen finden sich drei zentrale Erklärungsperspektiven, die sich in ihrer analytischen Ausrichtung unterscheiden (Abb. A.9): Die erste bezieht sich auf so-

zioökonomische Ausgangsbedingungen (s. Kap. A.3.1). Akteurszentrierte bzw. handlungstheoretische Zugänge beziehen sich auf die aktive Entscheidung für einen Wohnort und fokussieren in diesem Zusammenhang vor allem auf sozialräumliche Präferenzen, familiäre Netzwerke und kollektive Suchstrategien (s. Kap. A.3.2). Der dritte Ansatz (s. Kap. A.3.3) wiederum betont nicht das Individuum, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, vor allem den Faktor Diskriminierung. Diese drei Erklärungsansätze widersprechen sich nicht, sondern ergänzen einander. Zusammen ermöglichen sie eine differenzierte Analyse der komplexen Zusammenhänge zwischen Migration und den Mustern der räumlichen Verteilung und der Wohnsituation. Neben diesen drei Ebenen spielt dafür auch staatliche Zuweisung eine Rolle; das betrifft aber nur eine kleine Gruppe von Migrantinnen und Migranten (s. Kap. A.3.4). Unterbringung und Wohnen von Geflüchteten wird in Kap. A.4 ausführlich unter die Lupe genommen.

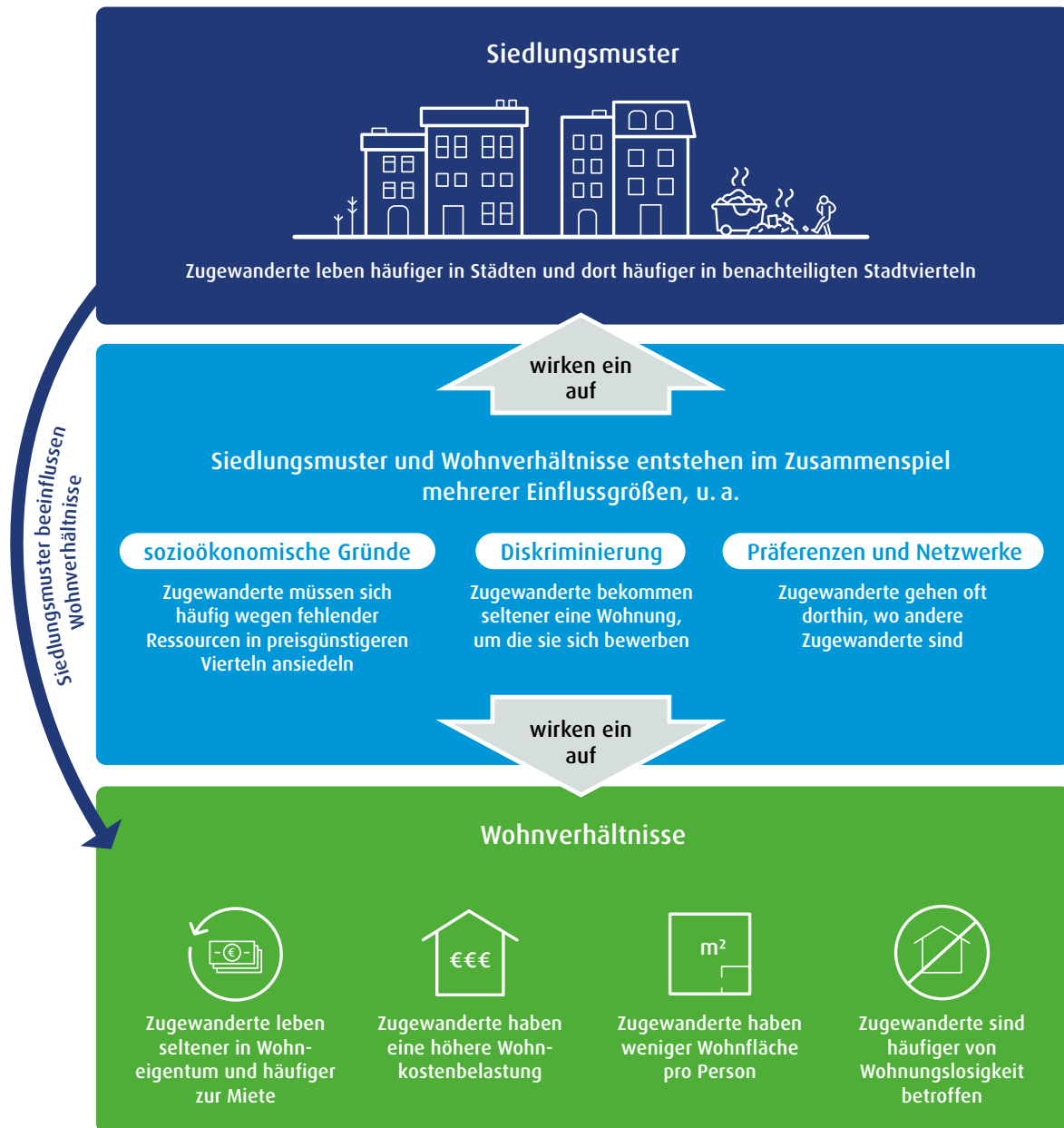
A.3.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit als Schlüsselvariable

Wohnen kostet (immer mehr) Geld, und Geld ist in Deutschland sowohl zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund als auch innerhalb dieser Gruppen ungleich verteilt. Bei Ersteren hat das auch mit den unterschiedlichen Motiven der Zuwanderung zu tun. In der jüngeren Vergangenheit – konkret: seit 2012 – wurden zwar erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Zuwanderung von Arbeits- und Fachkräften zu steigern (s. SVR 2024b; 2023). Dennoch ist der Löwenanteil der Personen aus Drittstaaten nicht in den Arbeitsmarkt eingewandert, ihre Einwanderung generiert somit kein direktes Einkommen. Bei dieser Personengruppe überwiegt nach wie vor deutlich der Anteil derjenigen, die entweder im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind und vom Einkommen der Stammberechtigten⁵⁹ leben oder als Geflüchtete zumindest in der ersten Zeit nach der Einreise von staatlichen Transfers abhängig sind (s. dazu SVR 2019a: 19–38). Anders sieht es bei Unionsbürgerinnen und -bürgern aus, die von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen. Sie müssen zwar bei der Einreise nicht in gleicher Weise einen Zweck angeben; es ist aber davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil von ihnen zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Deutschland kommt (SVR 2024b: 19–20). Der Anteil der Unionsbürgerinnen und -bürger an der Gesamtzuwanderung geht aber in letzter Zeit zurück.⁶⁰

59 Allerdings haben nachziehende Familienangehörige bereits seit 2014 uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (s. SVR 2014: 93).

60 Vgl. dazu auch das „Kurz & bündig“-Faktenpapier des SVR zur Einwanderung in Deutschland.

Abb. A.9 Unterschiedliche Wohnverhältnisse und Siedlungsmuster von Zugewanderten und ihre Gründe



Darstellung: SVR/Deniz Keskin

⚠ Unterschiede in Wohnlagen und Wohnbedingungen gehen – jedenfalls zum Teil – zurück auf ungleiche sozioökonomische Ausgangsbedingungen, die wiederum mit dem Zuwanderungsmotiv zusammenhängen. Sozioökonomische Faktoren wie Einkommen, Bildungsniveau, Erwerbsstatus und Vermögenslage bestimmen

maßgeblich den Zugang zu Wohnraum und die Möglichkeit, individuelle Wünsche und Vorlieben in Bezug auf Wohnen zu realisieren. Personen mit Migrationshintergrund befinden sich im Durchschnitt häufiger in einer prekären ökonomischen Lage als die gesamte Wohnbevölkerung; das mindert ihre Chancen auf so-

zial gut integrierten Wohnraum. Wie der SVR bereits in anderen Kontexten (zuletzt für den Bildungsbereich, SVR 2024b: 92-99) betont hat, gehen entlang des Migrationshintergrunds beobachtbare Unterschiede vor allem auf soziale Strukturmerkmale zurück. **Entsprechend lassen sich auch Unterschiede im Wohnverhalten weitgehend durch sozioökonomische Ungleichheit erklären. Der Migrationshintergrund wirkt hier vor allem vermittelt über die soziale Lage, nicht als eigenständiger Faktor.**

Besonders in der ersten Zeit nach der Zuwanderung sind Personen mit Migrationshintergrund überproportional häufig in Gruppen mit einem niedrigeren sozioökonomischen Status vertreten (s. Kap. A.2). Dies ist nicht spezifisch für Deutschland, sondern gilt auch für andere Zielländer von Migration. Es lässt sich zum einen darauf zurückführen, dass etwaige formale Qualifikationen der Zugewanderten zum Teil (noch) nicht anerkannt sind, sie kein Deutsch sprechen und nur begrenzt Zugang zu beruflichen Netzwerken haben. Zum anderen ist die Wirtschafts- und Berufsordnung in Deutschland geprägt vom Senioritätsprinzip, d. h. Einkommens- und Statuszuwächse sind hier oftmals an die Dauer der Betriebszugehörigkeit und an innerbetriebliche Erfahrung und Qualifikationsstufen gekoppelt. Das wirkt strukturell verzögernd: Neuzugewanderte beginnen typischerweise auf den unteren Positionen der betrieblichen Hierarchie, und es dauert selbst bei vergleichbaren Qualifikationen eine gewisse Zeit, bis sie höhere Entgeltgruppen oder verantwortungsvollere Positionen erreichen (s. z. B. Kogan 2010). **❶ In den ersten Jahren nach der Ankunft kommen also niedrigere Erwerbseinkommen, eingeschränkte Aufstiegsperspektiven und eine geringere Arbeitsplatzsicherheit zusammen. Dadurch kann sich die Verortung in niedrigeren sozioökonomischen Lagen verstetigen.** Ferner verliefen zumindest in der Vergangenheit die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eher schleppend (s. SVR 2022 zum Gesundheitsbereich; SVR 2025b: 40-42); dadurch wurden ausländische Berufsqualifikationen in vielen Fällen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung anerkannt. Die Folge waren und sind „brain waste“ (Englmann/Müller 2007) und Einkommensverluste.

Ein unterdurchschnittliches Einkommen schränkt die Handlungsspielräume auf dem Wohnungsmarkt erheblich ein (Grabka et al. 2019, zitiert nach Jähnen/Helbig 2022: 28). Viele Zugewanderte sind daher vor allem direkt nach der Einreise auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen, besonders auf kleinere Wohneinheiten für Einpersonenhaushalte oder auf größere Wohnungen für Haushalte mit fünf und mehr Personen. Gerade in diesen Segmenten ist das Angebot jedoch äußerst beschränkt, weil es dem Bedarf an passendem und günstigem Wohnraum für einkommens- und ressourcenschwache Haushalte nicht angepasst wird (s. dazu auch Kap. A.1). Diese Versorgungslücke trifft Haushalte mit Migrations-

hintergrund somit besonders stark (Hanhörster/Liebig/Neßler 2023; Liebig et al. 2022: 10-11).

Einkommensschwache Personen konzentrieren sich häufig in bestimmten Stadtvierteln, wo bereits Haushalte mit vergleichbaren ökonomischen Ressourcen – sowohl mit als auch ohne Migrationshintergrund – ansässig sind. **❷ Bestimmte Marktmechanismen führen dazu, dass einkommensschwache Haushalte tendenziell in dieselben Wohngebiete ziehen, was eine sozialräumliche Segregation und die Konzentration von Armut in einzelnen Quartieren weiter verstärkt.** So wurde für das Jahr 2014 geschätzt, dass theoretisch über ein Viertel aller von Armut betroffenen Personen in Deutschland hätte umziehen müssen, damit sich diese Bevölkerungsgruppe innerhalb der Städte gleichmäßiger verteilt (Helbig/Jähnen 2018: 28). In Kommunen mit einer geringeren Wirtschaftsleistung konzentrieren sich einkommensschwache Haushalte zudem häufig in Wohnungsbeständen, die als unattraktiv wahrgenommen werden und in denen der Leerstand unverhältnismäßig hoch ist. Vor allem in den Jahren 2014 bis 2017 sind ausländische Personen verstärkt in solche Gebiete gezogen. Das ist jedoch nicht primär mit ihrer Nationalität zu erklären. Vielmehr deutet die bisherige Empirie darauf hin, dass sich andere einkommensschwache Bevölkerungsgruppen ähnlich verteilt hätten (Jähnen/Helbig 2022). **❸ Dies macht deutlich, dass für Siedlungsmuster nicht in erster Linie die ethnische Herkunft maßgeblich ist, sondern die soziale Schicht – also class –, während Faktoren wie race und auch gender eher sekundär wirken** (Info-Box 10).

Dass sozioökonomische Faktoren einen wesentlichen Beitrag zur Erklärung unterschiedlicher Wohnmuster leisten, ist unbestritten. Offen ist aber, wie viel von den in Kap. A.2 aufgezeigten Unterschieden sie erklären können. Sager (2012) zeigt anhand von Daten des SOEP und des Mikrozensus, dass ein erheblicher Anteil der individuellen räumlichen Isolation im Jahr 2008 durch Variablen wie Einkommen, Bildungsniveau, Sprachkenntnisse und Größe der Wohngemeinde erklärbar ist. Demgegenüber kommen Teltemann, Dabrowski und Windzio (2015) auf der Basis von Daten zu Postleitzahlbezirken in fünf deutschen Großstädten zu dem Ergebnis, dass sozioökonomische Faktoren auf der Makroebene nur etwa 20 Prozent, also lediglich einen geringen Teil der beobachteten wohnräumlichen Konzentration erklären können. Darüber hinaus weisen Best und Rüttenauer (2018) sowie Lersch (2013) nach, dass Haushalte ohne Migrationshintergrund durch Umzüge ihre Wohnsituation signifikant stärker verbessern können als Migranten und Migrantinnen. Dies weist ebenfalls darauf hin, dass **❹ die wohnräumliche Verteilung nur zum Teil auf Einkommen und andere sozioökonomische Merkmale zurückgeht. Insgesamt verringern ein höheres Bildungsniveau und ein höheres Einkommen zwar tendenziell die Wahrscheinlichkeit, in Stadtteilen mit hohem Ausländeranteil zu leben.**

Info-Box 10 Migration und urbane Dynamiken – zwischen ‚Ghetto‘ und Gentrifizierung

In der sozialwissenschaftlichen Forschung werden städtische Quartiere mit hoher Migrantendichte häufig als Ergebnis struktureller Benachteiligung interpretiert (s. Kap. B.1). Dies trifft zwar in vielen Fällen auch zu. Verknüpft man migrantisches Wohnen jedoch nur mit sozioökonomischer Marginalisierung, wird das der Realität nicht gerecht.

Migrantinnen und Migranten sind in urbanen Kontexten auch aktiv Handelnde in Bezug auf städtische Transformation. Hoch qualifizierte Zuwandernde – etwa Expatriates (s. zu dem Begriff auch Kap. A.2) – und temporär in Deutschland ansässige Gruppen wie internationale Studierende oder *remote workers* tragen in bestimmten Quartieren dazu bei, Wohn- und Geschäftsflächen ökonomisch und kulturell aufzuwerten. Damit einher gehen teilweise Aufwertungs- und Verdrängungsdynamiken, die alteingesessene Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig vom Migrationsstatus treffen.

Wie Reckwitz (2023) hervorhebt, verdichten sich in urbanen Räumen die sozialen Spaltungen der spätmodernen Gesellschaft. Städte werden zu Schauplätzen einer kulturellen Polarisierung zwischen einer kosmopolitischen Mittelklasse und Bevölkerungsgruppen in prekären Lebenslagen, deren Lebensstile und Ressourcen auseinanderdriften. Migrantische Quartiere können damit einerseits Orte sozialer Benachteiligung sein, andererseits aber auch Knotenpunkte einer ‚neuen Klassengesellschaft‘, in der wirtschaftliches, kulturelles und räumliches Kapital miteinander verknüpft sind.

Exemplarisch verweist Sassen (2005) auf die *global cities* New York, London und Tokio, in denen sich wohlhabende, transnational mobile Fachkräfte – die sog. globalen Eliten – in exklusiven Quartieren wie Manhattan oder Kensington und Chelsea konzentrieren. Diese Viertel sind zwar durch Migration geprägt, weisen jedoch nicht die sozioökonomische Struktur klassischer Migrantenviertel auf. Obwohl sich hier eine ethnische Gruppe konzentriert, wird dies nicht als Problem wahrgenommen, weil es sich um statushohe Migration handelt, bei der ökonomische und soziale Ressourcen Teilhabe fördern (s. Kap. B.1). *Global cities* im engeren Sinne gibt es in Deutschland zwar nicht, doch zeigen sich Tendenzen zu ‚*global neighborhoods*‘: Stadtgebiete mit überdurchschnittlicher Internationalisierung, in denen viele transnationale Fachkräfte leben, finden sich da, wo zahlreiche Niederlassungen internationaler Konzerne angesiedelt sind. Ein Beispiel ist die japanische Community in Düsseldorf.

Migrantische Präsenz kann also sowohl auf sozialräumliche Marginalisierung hinweisen als auch ein Auslöser oder Treiber für ökonomische und kulturelle Aufwertung sein. Eine differenzierte Analyse muss daher die Vielschichtigkeit migrantischer Lebens- und Wohnrealitäten berücksichtigen. Verschiedene Migrantengruppen haben unterschiedliche Lebenssituationen und verfolgen unterschiedliche Interessen: Während manche auf sozialen Wohnungsbau und Mietpreisregulierung angewiesen sind, können andere sich hochpreisigen Wohnraum leisten und am entsprechenden Marktsegment aktiv teilnehmen.

Dennoch lassen sich ethnische Unterschiede in der Wohnverteilung mit sozioökonomischen Variablen meist nicht vollständig und adäquat erklären (Janßen/Schroedter 2007; Rüttenauer 2022; Jähnen/Helbig 2022: 28). Damit stellt sich die Frage nach alternativen bzw. ergänzenden Erklärungen.

A.3.2 Die Bedeutung von Selbstselektion auf dem Wohnungsmarkt

Die Wohnortwahl von Zugewanderten wird durch zahlreiche individuelle, strukturelle und institutionelle Faktoren beeinflusst. 📌 Die Migrationsforschung betont

zunehmend, dass hier auch selbstselektive Prozesse eine große Rolle spielen. Diese lassen sich insbesondere mit Pfadabhängigkeiten, sozialen Netzwerken und individuellen Präferenzen erklären. Entsprechend rücken ethnische Netzwerke und historisch gewachsene Verteilungsmuster stärker in den Fokus und damit auch die Frage, welche Rolle bestimmte Städte oder auch Stadtteile für das ‚Ankommen‘ von Migrantinnen und Migranten spielen können. Ein wichtiges Konzept in diesem Zusammenhang ist das der *arrival cities* (Info-Box 11). Die Migrationssoziologie sieht bei der Wohnortwahl besonders die Pfadabhängigkeit als wichtigen Faktor:

Info-Box 11 Das Konzept der *arrival city*

Als *arrival cities* bezeichnet man städtische Quartiere, die bei der Ankunft und Integration neu zugewanderter Bevölkerungsgruppen eine Schlüsselrolle spielen (s. dazu auch Kap. B.1.1). Typisch für solche Quartiere sind günstige Mieten, eine hohe Fluktuation und dichte ethnische Netzwerke. Diese Stadtteile sind für Zugewanderte nicht nur aufgrund der Rahmenbedingungen attraktiv, sie werden auch aus bestimmten Gründen bewusst gewählt: Die Nähe zu Familie und Bekannten, bestehende Unterstützungsstrukturen und vertraute kulturelle Angebote wirken als Anziehungspunkte. Mit der Zeit entstehen daraus Pfadabhängigkeiten: Wer einmal in einem solchen Quartier lebt, bleibt dort oft länger, weil soziale Netzwerke, Arbeitswege und Versorgungsinfrastruktur eng mit dem Wohnort verknüpft sind.

Arrival cities werden häufig mit Armut, prekären Wohnverhältnissen und sozialer Segregation in Verbindung gebracht. Dabei können sie auch eine zentrale Integrationsfunktion erfüllen: Sie bieten Zugewanderten eine erste Orientierung, Zugang zu Hilfsstrukturen und die Chance auf einen schrittweisen Einstieg in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Entscheidend ist hier, ob diese Quartiere als Übergangsräume gestaltet sind, die soziale Mobilität ermöglichen, oder zu Sackgassen dauerhafter Ausgrenzung werden. *Arrival cities* sind somit Orte, an denen sich entscheidet, ob aus dem ersten Ankommen ein

Aufstieg oder ein Verharren wird. Sie sollten weder als ‚Migrantenghetto‘ skandalisiert noch als exotische ‚Multikulti-Enklave‘ romantisiert werden.

In Deutschland spielt das Konzept der *arrival city* besonders in Städten wie Dortmund, Offenbach, Mannheim oder Leipzig eine Rolle. Offenbach etwa versteht sich explizit als *arrival city* und betont die Chancen, die mit einer vielfältigen Stadtbevölkerung einhergehen. Mannheim bezeichnet bestimmte Stadtteile sogar als „Arrival and Departure City“ – also als Orte des Ankommens und Weiterziehens. Das unterstreicht den ‚Durchlauferhitzer-Effekt‘: Diese Quartiere bieten Neuankömmlingen Heimat und Orientierung, während bereits integrierte Gruppen in andere Stadtteile weiterziehen. Und für den Leipziger Osten, den Bereich rund um die Eisenbahnstraße, verwenden städtische Planungsämter explizit den Begriff „Arrival Neighbourhood“ (s. dazu auch Kap. B.1.1).

Auch rechtlich hat das Konzept Anschluss an die deutsche Stadtentwicklungspolitik gefunden, besonders bei Programmen wie „Soziale Stadt“ (§ 171e BauGB), die soziale Integration fördern und benachteiligte Quartiere stabilisieren sollen. *Arrival cities* können somit als Ziel- und Handlungsräume verstanden werden, in denen migrations- und sozialpolitische Strategien auf lokaler Ebene konkret umgesetzt werden.

📌 **Neu zugewanderte Personen neigen dazu, sich in Regionen niederzulassen, in denen bereits Angehörige derselben ethnischen Gruppe wohnen. Dies lässt sich durch soziale Netzwerke erklären, die Informationen bereitstellen, bei der Wohnungssuche und administrativen Aufgaben helfen und subjektive Sicherheit bieten** (vgl. Boyd 1989; Massey et al. 1987/1993, zitiert in Sauer et al. 2023). Entsprechende Quartiere erfüllen zudem bestimmte Bedürfnisse der Zugewanderten, etwa durch Geschäfte mit vertrauten Lebensmitteln oder Restaurants. Darin liegt der funktional-instrumentelle Wert von Ankunftsquartieren.

Offen bleibt, ob Segregation mehrheitlich auf individuelle Wohnortpräferenzen zurückgeht oder eher auf die Angebotsverhältnisse auf dem Wohnungsmarkt und strukturelle Einschränkungen, wie es bei den medial prominent gewordenen Fällen von Wohnen in sog. Schrottimmobilen der Fall ist (s. dazu Kap. A.3.5). Empirische Befunde für Deutschland zeigen, dass insbesondere

Zugewanderte der ersten Generation überproportional häufig in Gebieten mit einem hohen Anteil ethnischer Minderheiten leben (Winke 2018). Das zeigt sich aktuell auch in der räumlichen Verteilung ukrainischer Geflüchteter in Deutschland: Diese siedeln sich nach Sauer et al. (2023) sowohl in Gebieten an, wo die ukrainischstämmige Bevölkerung sehr präsent ist, als auch in Regionen mit einem allgemein hohen Anteil von Geflüchteten. Bei späteren Generationen schwächen sich diese Muster ab. Daraus lässt sich schließen, dass ethnische Faktoren an Bedeutung verlieren und Personen aus Zuwandererfamilien sich stärker in den allgemeinen Wohnungsmarkt integrieren (Rüttenauer 2022: 76).

📌 **Problematisch werden solche Strukturen, wenn sie nicht primär die Transaktionskosten für die betreffenden Personen senken, sondern diese dauerhaft von den institutionellen und sozialen Strukturen des Aufnahmelandes abkoppeln. In dem Fall wird das Ankunftsquartier zur Sackgasse** (s. Kap. B.1-B.3). Deshalb

müssen Wohnortmuster, die auf Pfadabhängigkeiten und präferenzbasierte Selbstselektion zurückgehen, differenziert betrachtet werden, um kulturalisierende Zuschreibungen zu vermeiden. Zudem sollten nicht jene Muster der Wohnortwahl problematisiert werden, die gar kein Problem darstellen. **➊ Repräsentative Befragungen zeigen, dass sich die Wohnpräferenzen von Haushalten mit und ohne Migrationshintergrund insgesamt nur geringfügig unterscheiden** (GEWOS 2015; Hallenberg 2018; Liebig et al. 2021). Die bestehenden Differenzen lassen sich zumeist durch demografische und sozioökonomische Merkmale erklären: Migrantische Haushalte sind tendenziell größer, jünger, kinderreicher und ökonomisch schlechter gestellt. Daraus ergeben sich bestimmte Anforderungen; so benötigen sie etwa mehr Wohnfläche, und die Miete muss niedriger sein.

➋ Neben diesen objektiven Bedingungen wird die Wohnortwahl auch durch kollektiv geteilte Präferenzen beeinflusst. In manchen Gruppen wohnen die Menschen bevorzugt in Mehrgenerationenhaushalten oder in der Nähe familiärer Bezugspersonen; das kann funktionale, aber auch kulturelle und emotionale Gründe haben (Liebig et al. 2021). Manchmal gibt es auch bestimmte religionsspezifische Anforderungen in Bezug auf den Grundriss oder die Privatsphäre im Wohnraum. Solche Bedarfe sind jedoch nicht migrationspezifisch, sondern finden sich – wenngleich seltener – auch in der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. **➌ Schließlich verdeutlichen Milieuanalysen, dass Wohnpräferenzen stärker durch soziale Lagen geprägt sind als durch die jeweilige Herkunftskultur. Menschen mit einem ähnlichen sozioökonomischen Status und Lebensstil haben – unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft – häufiger ähnliche Wohnvorstellungen als Angehörige derselben Herkunftsgruppe, die unterschiedlichen sozialen Milieus angehören** (GEWOS 2015; Hallenberg 2018 in Liebig et al. 2022).

Insgesamt ist festzuhalten, dass selbstselektive Prozesse bei der Wohnortwahl von Migrantinnen und Migranten eine wichtige Rolle spielen. Sie spielen mit strukturellen Bedingungen, persönlichen Ressourcen und institutionellen Rahmenbedingungen zusammen. Die Überlagerung von eigenen Entscheidungen, wirtschaftlichen Voraussetzungen und Netzwerkabhängigkeiten macht deutlich, dass Migration und Wohnen als komplexe soziale Prozesse der Selbstverortung in einem mehrdimensionalen Raum von Möglichkeiten, Einschränkungen und Identitätsbildung zu verstehen sind.

A.3.3 Diskriminierung als struktureller Faktor für ungleiche Wohnverhältnisse

Neben sozioökonomischen Ungleichheiten (s. Kap. A.3.1) und Entscheidung nach eigenen Vorlieben (s. Kap. A.3.2), die wiederum von der sozioökonomischen Ausgangslage beeinflusst wird, **➊ ist auch Diskriminierung ein zentraler Faktor, um Unterschiede in der Wohnortwahl und in den Wohnbedingungen von Personen mit und ohne Migrationshintergrund zu erklären. Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt kann sowohl unmittelbar erfolgen, nämlich durch gezielte Benachteiligung von Personen aufgrund ethnischer Zuschreibungen, als auch mittelbar durch strukturell wirksame Ausschlussmechanismen. In beiden Formen beschränkt sie systematisch den Zugang zu Wohnraum für Zugewanderte und ihre Nachkommen.** Sie kann die Effekte von ökonomischer Ausstattung und Wohnpräferenzen zusätzlich verstärken.

Die rechtliche Lage ist hier klar: Das 2006 verabschiedete Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (Info-Box 12) verbietet Benachteiligung u.a. beim Zugang zu und der Versorgung mit öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen; hierzu gehört ausdrücklich auch Wohnraum (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG) (s. auch SVR 2024b: 174). Als Merkmale für mögliche Benachteiligung, die verhindert werden soll, nennt das Gesetz neben dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Identität auch rassistische Diskriminierung und die ethnische Herkunft⁶¹ (§ 1 AGG). Bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG), dürfen Personen nicht aufgrund eines dieser Merkmale benachteiligt werden. **➋ Sowohl bei der Auswahl von Mieterinnen und Mietern als auch bei der Beendigung eines bestehenden Mietverhältnisses darf also die ethnische Herkunft keine Rolle spielen.** Wird dagegen verstoßen, können die Betroffenen auf Schadensersatz klagen. Das umfasst nicht nur den tatsächlich entstandenen Schaden, sondern auch eine Art Schmerzensgeld (§ 21 Abs. 2 AGG). Der Bundesgerichtshof urteilte zuletzt Anfang 2026, dass nicht nur

61 Die Staatsangehörigkeit ist nicht als verpöntes Merkmal im Sinne von § 1 AGG genannt. Ein entsprechender Diskriminierungsschutz ergibt sich aber durch Anknüpfung an die in § 1 AGG enthaltene ethnische Herkunft. Wird bei einer Maßnahme auf die ausländische Staatsangehörigkeit abgestellt, so ist dies als unmittelbare Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft zu werten.

Vermieter und Vermieterinnen, sondern auch Makler und Maklerinnen für einen Verstoß gegen das AGG haften und Betroffene Schadensersatz verlangen können. Im konkreten Fall wurde einer Frau Schadensersatz zugesprochen, weil ein Makler ihr wegen ihres ausländisch klingenden Namens keinen Besichtigungstermin für eine Wohnung angeboten hat (vgl. BGH, Urt. v. 29.01.2026, Az. I ZR 129/25).

Allerdings gilt für den Bereich des Wohnens eine wichtige Einschränkung: Nach § 19 Abs. 3 AGG kann bei der Vermietung von Wohnraum vom Diskriminierungsverbot abgewichen werden, wenn dadurch sozial stabile Wohnstrukturen und wirtschaftlich, sozial und kulturell ausgeglichene Verhältnisse geschaffen bzw. erhalten werden können. Das bietet gerade Wohnungsbaugesellschaften bzw. Großvermietern und -vermieterinnen einen Rechtfertigungsgrund dafür, Obergrenzen für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu setzen, um ‚Ghettobildungen‘ zu bekämpfen (Derleder 2008: 510). Diese Ausnahmeregelung ist höchst umstritten. Nach Ansicht der Fachkommission Integrationsfähigkeit (2020: 189) untergräbt sie das Ziel, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einen gleichberechtigten Zugang zu angemessenem Wohnraum zu eröffnen (s. auch SVR 2024b: 173–175). Zudem wird bezweifelt, dass sie mit europäischem Recht vereinbar ist (Thüsing/Vianden 2019: 25–30).

Die Kleinvermieterregelung (§ 19 Abs. 5 S. 3 AGG) ist hingegen für das Merkmal der ‚Rasse‘⁶² bzw. der ethnischen Herkunft irrelevant. Danach greift zwar der Schutz von § 19 Abs. 1 AGG nicht, wenn die Vermieterpartei insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet. § 19 Abs. 2 stellt jedoch klar, dass eine Benachteiligung aufgrund der ‚Rasse‘ bzw. der ethnischen Herkunft auch bei der Begründung, Durchführung und Beendigung sonstiger zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5–8 unzulässig ist. Der weitergehende Schutz von § 2 AGG bleibt für dieses Diskriminierungsmerkmal also erhalten. Kleinvermieter und Kleinvermieterinnen im Sinne von § 19 Abs. 5 S. 3 AGG könnten also z. B. eine Person mit Behinderung oder eine ältere Person aufgrund der jeweiligen Merkmale ablehnen, ohne auf der Grundlage des AGG schadensersatzpflichtig zu werden. Eine Person türkischer Herkunft aus ebendiesem Grund abzulehnen wäre dagegen mit den Vorgaben des AGG nicht vereinbar.

ⓘ Obwohl Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot rechtlich sanktioniert werden können, werden

im Wohnungsmarkt weiterhin Menschen diskriminiert, auch Personen mit Migrationshintergrund. Empirischen Studien zufolge ist das besonders bei angespannten Wohnungsmärkten nach wie vor verbreitet. Personen mit Migrationshintergrund werden selbst bei vergleichbarer ökonomischer Ausstattung benachteiligt (vgl. SVR 2024b: 174; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2024: 253).

Ein zentrales Instrument zum Nachweis solcher Ungleichbehandlungen sind Testing-Studien (Feldexperimente). Diese zeigen wiederholt, dass Bewerberinnen und Bewerber mit als ausländisch wahrgenommenen Namen oder nichtdeutscher Staatsangehörigkeit signifikant seltener zu Wohnungsbesichtigungen eingeladen werden als vergleichbare Bewerberinnen und Bewerber ohne diese Merkmale (vgl. u. a. Schmid 2015; Auspurg/Hinz/Schmid 2017; Flage 2018). Auch eine aktuelle Studie im Rahmen des NaDiRa bestätigt Diskriminierung bei der Wohnungssuche: Danach haben fiktive Bewerberinnen und Bewerber mit deutsch klingenden Namen eine Wahrscheinlichkeit von 22 Prozent, zu einem Besichtigungstermin eingeladen zu werden, bei Personen mit Namen etwa aus afrikanischen Ländern (ohne Nordafrika) sind es dagegen nur 17 Prozent (DeZIM 2025b: 9). Die Diskriminierung verstärkt sich noch, wenn zusätzlich zur vermeintlichen ethnischen Zugehörigkeit auch Merkmale auf einen niedrigen sozialen Status hinweisen (Schmid 2015). Häufig spielen also mehrere Benachteiligungsdimensionen zusammen, d. h. es liegt Mehrfachdiskriminierung vor. Speziell die Gruppe der Geflüchteten steht deshalb bei der Wohnungssuche vor besonderen Hindernissen (vgl. SVR 2024b: 174 mit weiterer Literatur). Hier spielen auch Diskriminierungsmerkmale eine Rolle, die das AGG nicht abdeckt, etwa ein unsicherer Aufenthaltsstatus oder der Bezug von Sozialleistungen. Dabei bleibt oft unklar, welches Merkmal in welchem Maß zu der festgestellten Diskriminierung beiträgt.

Auch Erhebungen zur subjektiven Wahrnehmung unterstreichen die Bedeutung von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. So gaben in einer repräsentativen Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) 35 Prozent der Befragten mit Migrationshintergrund an, dass sie bereits Diskriminierung bei der Wohnungssuche erlebt hatten (ADS 2020). Besonders häufig tun das Personen mit einem Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Ländern (Stichs/Pfündel 2023), Angehörige afrodiasporischer Communitys (Aikins et al. 2021) und Geflüchtete (Cardozo Silva/Prömel/Zinn 2022).

62 Dass der Gesetzgeber ‚Rasse‘ als ein solches Merkmal benannt hat, lässt sich damit erklären, dass das AGG auch der Umsetzung der EU-Antirassismusrichtlinie diene und darin dieses Merkmal enthalten ist. Es findet sich beispielsweise auch in Art. 18 AEUV, in Art. 21 der EU-Grundrechtecharta und in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. In der Gesetzesbegründung weist der Gesetzgeber darauf hin, dass er sich mit der Verwendung des Begriffs mitnichten die Auffassung zu eigen mache, es gäbe unterschiedliche ‚Rassen‘. Er erkenne lediglich an, dass es Personen mit dieser Auffassung gebe, die entsprechend Menschen „aus Gründen der Rasse“ (§ 1 AGG) diskriminierten (BT-Drs. 17/1780: 30–31).

Info-Box 12 Zur Weiterentwicklung des AGG

Schon die bis 2025 amtierende Ampelregierung hatte sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, „das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) [zu] evaluieren, Schutzlücken [zu] schließen, den Rechtsschutz [zu] verbessern und den Anwendungsbereich aus[z]uweiten“ (SPD/Grüne/FDP 2021: 96). Die neue Bundesregierung sieht in ihrem Koalitionsvertrag unter der Überschrift „AGG-Reform“ ebenfalls vor, den Diskriminierungsschutz zu „stärken und [zu] verbessern“ (CDU/CSU/SPD 2025: 92). Es sind aber Zweifel angebracht, ob sich die Parteien der Regierungskoalition darüber verständigen können, wie dieses vertraglich vereinbarte und geteilte Ziel erreicht werden kann, nachdem bereits die Ampelregierung es nicht umgesetzt hat.

Zur Weiterentwicklung des AGG gibt es vor allem vonseiten der Migrantenverbände weitreichende Vorschläge – die nach Ansicht des SVR (2024b: 223–224) zu weit gehen. So wird etwa vorgeschlagen, abweichend vom Grundsatz des Individualrechtsschutzes auf kollektiven Rechtsschutz umzustellen. Konkret sollen im Bereich des Diskriminierungsschutzes ein Verbandsklagerecht und eine Prozessstandschaft eingeführt werden. Das soll Antidiskriminierungsverbänden zum einen ermöglichen, eine Grundsatzrechtsprechung herbeizuführen. Zum anderen sollen sie mit Zustimmung einer mutmaßlich diskriminierten Person an deren Stelle individuelle Rechte geltend machen können⁶³ (Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung 2023: 11; Bündnis AGG Reform – Jetzt! 2023: 4; Berghahn et al. 2016: 160–162). Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sozial besonders benachteiligte Personen meist nicht über die erforderlichen finanziellen, zeitlichen und psychischen Ressourcen verfügen, um solche oft langwierigen, kostspieligen, risikobehafteten und emotional belastenden Gerichtsverfahren zu führen. Allerdings widerspricht es den grundlegenden Strukturprinzipien des deutschen Rechtssystems: Sowohl im Verwaltungsprozess (§ 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung) als auch im Zivilprozess ist eine Klage nur zulässig, wenn der Kläger bzw. die Klägerin begründet geltend machen kann, in den eigenen Rechten verletzt zu sein. Diese Voraussetzung soll die Prozessökonomie und Effizienz der gerichtlichen Rechtsverfolgung sichern.

Zur Stärkung des Diskriminierungsschutzes wird ferner erwogen, die Beweislastregelung in § 22 AGG zu erweitern. Nach geltendem Recht hat die betroffene Partei im Streitfall Indizien darzulegen, die eine Benachteiligung im Sinne von § 1 AGG vermuten lassen. In der Folge muss die Gegenseite nachweisen, dass sie nicht gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen hat. Zur Erleichterung der Beweisführung wird nun vorgeschlagen, dass die behauptete Benachteiligung glaubhaft gemacht werden muss, anstelle dafür wie bisher Indizien beizubringen. Ergänzend sollen im Gesetz konkrete Regelbeispiele für das Vorliegen hinreichender Indizien verankert werden (vgl. Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung 2023: 10). Eine solche Beweislastregelung ist nach Ansicht des SVR mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar. Deshalb lehnt der SVR die vorgeschlagenen Änderungen aus grundrechtlichen und verfahrensrechtlichen Erwägungen ab (SVR 2024b: 223–224).

Dagegen unterstützt der SVR den ebenfalls von verschiedenen Seiten eingebrachten Vorschlag, die Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu verlängern. Solche Fristen sind bei der Geltendmachung entsprechender Ansprüche im Arbeitsrecht (§ 15 Abs. 4 S. 2 AGG) wie auch im Zivilrecht (§ 21 Abs. 5 S. 1 AGG) zu beachten. Konkret fordern sowohl die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) als auch das zivilgesellschaftliche Bündnis „AGG Reform – Jetzt!“, die Frist von bislang zwei auf zwölf Monate auszuweiten. Sie begründen dies damit, dass viele Betroffene ihre Rechte und die bestehenden Fristen zunächst nicht kennen und daher ihre Ansprüche nicht rechtzeitig geltend machen. Zudem würde eine längere Frist mehr Raum für eine außergerichtliche Einigung geben (Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung 2023: 9; Bündnis AGG Reform – Jetzt! 2023: 10).

Die konkrete Länge solcher Fristen ist letztlich eine politische Entscheidung, die sich wissenschaftlich nicht eindeutig bestimmen lässt. In anderen rechtlichen Bereichen bestehen teils längere Ausschlussfristen, nach bestimmten arbeitsrechtlichen Vorschriften dagegen sind sie sogar kürzer (z. B. § 4 S. 1 Kündigungsschutzgesetz, § 17 S. 1 Teilzeit- und

63 Diese sog. gewillkürte Prozessstandschaft ist im Zivilrecht nur in sehr wenigen Fällen vorgesehen. Sie setzt voraus, dass der sog. Prozessstandschafter vom Rechtsträger wirksam ermächtigt wird und dass er ein eigenes, schutzwürdiges Interesse daran hat, diese Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Ferner gibt es einige wenige Fälle von gesetzlicher Prozessstandschaft, etwa im Insolvenzrecht (§ 80 Abs. 1 Insolvenzordnung) oder im Erbrecht (§§ 2212, 2213 BGB).

Befristungsgesetz). Ausschlussfristen erfüllen eine doppelte Funktion: Sie sollen zum einen die juristische Aufarbeitung von Vorfällen ermöglichen, zum anderen dem Rechtsfrieden dienen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Frist von zwölf Monaten

mancherorts zu lang, der Status quo von nur zwei Monaten dagegen zu kurz. Eine Kompromisslösung könnte daher nach Ansicht des SVR in einer moderaten Verlängerung auf sechs Monate bestehen.

Ein Vergleich mit Daten des SOEP und des SVR-Integrationsbarometers zeigt, dass die Betroffenen im Kontext der Wohnungssuche häufiger Diskriminierung erleben und diese oftmals als gravierender empfinden als Diskriminierung in anderen Lebensbereichen wie Verwaltung oder Bildung (SVR-Forschungsbereich 2014a; Winke 2016). Hier ist zu berücksichtigen, dass eine subjektiv wahrgenommene Diskriminierung nicht notwendigerweise mit objektiv feststellbarer oder rechtlich relevanter Diskriminierung übereinstimmt. Sie kann jedoch Hinweise auf strukturelle Benachteiligungen geben und soziale Ausschlussmechanismen sichtbar machen. Diese sollten dann durch objektive Verfahren – etwa Feldexperimente – überprüft und ergänzt werden, wie es in diesem Bereich auch der Fall ist.

📌 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Diskriminierung – sowohl in direkter als auch in strukturell vermittelter Form – einen eigenständigen Beitrag dazu leistet, ungleiche Wohnverhältnisse von Personen mit und ohne Migrationshintergrund zu erklären. Sie verstärkt nicht nur sozioökonomische Ungleichheiten, sondern wirkt noch darüber hinaus, indem sie die freie Wohnungswahl betroffener Gruppen systematisch einschränkt und damit zur Verfestigung sozialräumlicher Segregation beiträgt. So kann der Migrationshintergrund als solcher in Situationen, wo die ökonomischen Voraussetzungen der Wohnungsinteressierten gleich oder zumindest in hohem Maße vergleichbar sind, ein Risikofaktor für den Zugang zu gleichwertigem Wohnraum sein. **👉 Aus Sicht des SVR können (lokale) Antidiskriminierungsstellen zur konsequenten Durchsetzung des AGG beitragen, indem sie Betroffene über ihre Handlungsoptionen informieren und Diskriminierung verfolgen (vgl. Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: 188–189; SVR 2024b: 176). Er empfiehlt daher, diese freiwillige kommunale Aufgabe zu stärken oder gar auszubauen.**

Um diskriminierende Praktiken auf dem Wohnungsmarkt zu verringern, werden zudem derzeit anonymisierte Bewerbungsverfahren diskutiert. Diese könnten verhindern, dass Menschen schon in der ersten Auswahlphase aufgrund von Namen, Herkunft oder äußerlichen Merkmalen benachteiligt werden, und so eine formale Chancengleichheit beim Zugang zu Wohnraum gewährleisten. Durch eine Fokussierung auf objektive Kriterien wie Einkommen, Haushaltsgröße oder Bonität könnte die Vorauswahl potenzieller Mieterinnen und Mieter fairer

gestaltet werden. Vorteilhaft wäre bei solchen Verfahren insbesondere, dass sie unbewusste Vorurteile abschwächen oder neutralisieren könnten, die in frühen Auswahlentscheidungen häufig eine Rolle spielen. Zugleich würden sie ein Signal für mehr Transparenz und Gleichbehandlung auf dem Wohnungsmarkt setzen. Allerdings haben solche Verfahren auch einen erheblichen Nachteil: Die Anonymisierung kann nur begrenzt wirken, da spätestens bei einer Besichtigung oder einem Vertragsabschluss persönliche Merkmale wieder sichtbar werden. Darüber hinaus haben Vermieter und Vermieterinnen praktische Bedenken, denn sie halten Informationen zur Lebenssituation potenzieller Mieterinnen und Mieter – also der Personen, mit denen sie potenziell einen Vertrag über ein Dauerschuldverhältnis abschließen – berechtigterweise für unverzichtbar. **👉 Der SVR empfiehlt für die erste Auswahlphase anonymisierte Bewerbungsverfahren, um Benachteiligung vorzubeugen.**

A.3.4 Staatliche Wohnortzuweisung als Faktor der Verteilung

Bei bestimmten Gruppen von Migrantinnen und Migranten ist die Wahl des Wohnorts gesetzlich beschränkt (s. dazu ausführlich Kap. A.4.1): Für Asylsuchende besteht seit 1982 eine räumliche Beschränkung (auch Residenzpflicht genannt), die ihnen untersagt, den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen (§ 56 Asylgesetz (AsylG)). Ursprünglich galt sie für die gesamte Dauer des Asylverfahrens; heute gilt sie nur so lange, wie die Betroffenen in einer Aufnahmeeinrichtung bleiben müssen (§ 59a AsylG). Für Personen aus sicheren Herkunftsländern bleibt sie aber in der Regel bis zur Ausreise bestehen (§ 29a AsylG). Nach der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen unterliegen Asylsuchende, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, für die Dauer des Asylverfahrens einer Wohnsitzauflage (§ 60 AsylG).

Darüber hinaus existiert seit dem Integrationsgesetz von 2016 eine Wohnsitzregelung (§ 12a Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)): Anerkannte Geflüchtete müssen nun in der Regel bis zu drei Jahre in dem ihnen zugewiesenen Bundesland verbleiben, bevor sie frei umziehen können. Neben den bundesweiten Vorschriften können auch die Länder einen Wohn-

ort zuweisen. Ausnahmen bestehen u.a. für Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen und ihren Lebensunterhalt überwiegend⁶⁴ selbst sichern können (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) (SVR 2024b: 167–170; s. Kap. B.3.2). Für eine (kleine) Gruppe von Zugewanderten muss folglich bei der Analyse der Wohnortwahl auch dieses Steuerungsinstrument berücksichtigt werden.

A.3.5 Exkurs: Zuwanderung und das Problem der ‚Schrottimmobilien‘

Das Zusammenspiel verschiedener Faktoren bei der Frage wohnräumlicher Entscheidungen zeigt sich exemplarisch auch bei einem Thema, das in den letzten Jahren verstärkt ins Zentrum der politischen Aufmerksamkeit gerückt ist: den sog. Schrott- oder Problemimmobilien, die vor allem, aber nicht nur in Städten des Ruhrgebiets zu sozialen Brennpunkten geworden sind. Dabei handelt es sich um qualitativ minderwertige Wohngebäude in bestimmten Städten oder Quartieren, wo die Wohnverhältnisse äußerst prekär sind (Info-Box 13).

In sog. Problemimmobilien leben häufig Personen aus Rumänien und Bulgarien (EU2). Sie genießen als Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten nach Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, dürfen sich also auch in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen. Dieses Recht ist nach §§ 2, 7 des Freizügigkeitsgesetzes der EU (FreizügG/EU) an die Sicherung des Lebensunterhalts gebunden: Unionsbürger und -bürgerinnen müssen grundsätzlich selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen, um Anspruch auf unbeschränkten Aufenthalt zu haben. Im Rahmen von § 2 Abs. 3 FreizügG/EU können sie jedoch ergänzende Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII in Anspruch nehmen, etwa wenn sie nach einer Mindestbeschäftigungszeit erneut arbeitsuchend sind oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bei der das Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken (vgl. Europäischer Gerichtshof, Rs. C184/99, *Grzelczyk*; Rs. C333/13, *Dano*). Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird berichtet, dass **zum Teil Personen aus Rumänien und Bulgarien in eine geringfügige Beschäftigung vermittelt werden, ergänzende Sozialleistungen beziehen und oftmals zusammen mit anderen Personen aus ihrem Herkunftsland in sanierungsbedürftigen und teils überbewerteten Wohnräumen untergebracht werden. Solche Konstellationen zeigen,**

dass sich zwischen den europäischen Grundfreiheiten und dem deutschen Sozialrecht Spannungen ergeben können, wenn das System gezielt missbraucht wird.

Grundsätzlich können Betroffene zwar gegen solche Unterbringungspraktiken rechtlich vorgehen. Für die Durchsetzung solcher Ansprüche bestehen jedoch hohe formelle und materielle Voraussetzungen: Nach den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts – einschließlich des Mietrechts – muss eine behauptete Rechtsverletzung von der unmittelbar betroffenen Person selbst geltend gemacht werden (Prinzip der subjektiven Rechtsgeltendmachung). Daran scheitert oft die Rechtsdurchsetzung, denn das ist eine enorme Herausforderung für Menschen, die meist kaum Deutsch sprechen und keine Kenntnis davon haben, wie sie ihr Recht gerichtlich durchsetzen können. Zudem besteht hier ein strafrechtliches Problem: Das Wirtschaftsstrafgesetz stellt es zwar unter Strafe, für Räume zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte⁶⁵ zu fordern (§ 5 WiStG). Damit dies geahndet werden kann, muss aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH)⁶⁶ nachgewiesen werden, dass der Vermieter bzw. die Vermieterin erkannt oder in Kauf genommen hat, dass die konkrete Mietpartei sich in einer Zwangslage befindet, weil sie aus nachvollziehbaren gewichtigen Gründen nicht auf eine preiswertere Wohnung ausweichen kann. Dieser Nachweis ist schwierig bis unmöglich; deshalb sind Bußgeldverfahren wegen überhöhter Mietpreise recht selten. Mehrere Bundesländer haben über den Bundesrat Initiativen eingebracht, diese ‚zahnlose‘ Sanktionsnorm zu schärfen. Beispielsweise wurde vorgeschlagen, auf den Nachweis zu verzichten, dass die Vermieterin bzw. der Vermieter dabei bewusst einen Mangel ausgenutzt hat, sofern ein geringes Angebot nachweislich besteht (BR-Drs. 527/19). Auch im Bundestag wurde ein Gesetzentwurf einer Oppositionsfraktion gegen Mietwucher diskutiert (BT-Drs. 21/134). Diese Initiativen sind aber bislang ergebnislos geblieben.

A.3.6 Fazit: Lebenslagen, Vorlieben und Ausschluss bestimmen migran-tische Wohnmuster

Die Analysen des Zugangs zum Wohnungsmarkt machen deutlich, dass sich die Wohnverhältnisse von Personen mit Migrationshintergrund (s. Kap. A.2) nicht durch einen einzelnen Faktor erklären lassen. Vielmehr entstehen sie im Zusammenspiel mehrerer struktureller, individueller und interaktioneller Einflussgrößen.

64 Die Vorgabe wurde 2022 gelockert. Bis dahin musste die betreffende Person ihren Lebensunterhalt vollständig selbst bestreiten.

65 Als unangemessen hoch definiert § 5 Abs. 2 S. 1 WiStG Entgelte, die mehr als 20 Prozent über dem liegen, was in der betreffenden Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung vergleichbarer Räume oder damit verbundener Nebenleistungen üblich ist, sofern die Vermieterpartei mit der hohen Miete ein knappes Angebot an entsprechenden Räumen ausnutzt. Als Vergleichsgrundlage für die Kosten werden jeweils die letzten sechs Jahre zugrunde gelegt.

66 S. etwa BGH, Versäumnisurteil vom 28.01.2004 – VIII ZR 190/03 (Landgericht Berlin).

Info-Box 13 ‚Problem-‘ oder ‚Schrottimmobilien‘

Das Phänomen der sog. Schrottimmobilien ist vor allem für mehrere Städte im Ruhrgebiet empirisch gut dokumentiert und steht exemplarisch für die sozialräumlichen Herausforderungen von Zuwanderung, prekären Wohnverhältnissen und kommunaler Steuerungsfähigkeit. Der Ausdruck bezeichnet überwiegend stark sanierungsbedürftige und zugleich überbelegte Wohnhäuser, in denen häufig Personen aus Südosteuropa wohnen, insbesondere aus Bulgarien und Rumänien (vgl. dazu auch BBSR 2020).

So finden sich etwa in Duisburg-Marxloh zahlreiche stark vernachlässigte Immobilien, die von sog. Briefkastenfirmen oder renditeorientierten Kleinvermietern und -vermieterinnen aufgekauft und in diesem Zustand überbelegt weitervermietet wurden. In der Dortmunder Nordstadt identifizierte die Stadt Dortmund problematische Immobilien und etablierte 2013 ein kommunales Immobilienmanagement, um die Eigentümerinnen und Eigentümer rechtlich in die Pflicht zu nehmen und Zwangsmaßnahmen zu koordinieren. Auch in Gelsenkirchen-Ückendorf gibt es eine hohe Konzentration von Problemhäusern mit hoher Belegung, die oft gravierende bauliche Mängel aufweisen. Die Stadt Gelsenkirchen reagierte darauf mit dem aus Landesmitteln finanzierten „Modellvorhaben Problemimmobilien“ (2016–2022).

Hinter der Entwicklung solcher Bereiche stehen oftmals Schrumpfungsprozesse und Strukturwandel in den entsprechenden Städten, die zu Leerstand führen. Die betreffenden Immobilien sind dann auf dem regulären Wohnungsmarkt kaum noch verwertbar. Dadurch werden sie für bestimmte Käufer oder Käuferinnen und für die Vermietung an bestimmte Zielgruppen attraktiv. Die verwahrlosten Häuser beeinträchtigen in der Folge nicht selten das Zusammenleben im Quartier.

Um gegen kriminelle Vermieterinnen und Vermieter vorzugehen und die Wohnqualität im Quartier zu verbessern, kontrolliert in Duisburg seit einigen Jahren eine „Taskforce Problemimmobilien“ Häuser auf bauliche Mängel. Wenn solche vorliegen, setzt sie den Vermieterinnen und Vermietern entweder eine Frist, um die Mängel zu beheben, oder räumt die betroffenen Häuser im Extremfall selbst (Manolova/Schlee/Wiese 2024: 10). Dieses harte Vorgehen kann sich in der Praxis allerdings für die Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Immobilien besonders nachteilig auswirken. Die Vermieterinnen und Vermieter sollen zwar Ersatzwohnraum stellen, doch das tun sie häufig nicht. Dann müssen die Menschen kurzfristig in Obdachlosenunterkünfte wechseln. Zudem meldet die Taskforce Personen ab, die bei der Kontrolle nicht anwesend sind – das trifft vor allem berufstätige Erwachsene und schulpflichtige Kinder.

Sozioökonomische Ungleichheiten sind ein zentraler Faktor, denn Einkommen, Bildungsstand und Arbeitsmarktintegration bestimmen maßgeblich die Wohnmöglichkeiten. Auch selbstselektive Prozesse tragen zur Herausbildung spezifischer Wohnmuster bei, etwa durch die Nutzung sozialer Netzwerke oder präferenzgeleitete Wohnortentscheidungen. Darüber hinaus zeigen empirische Befunde, dass auch Diskriminierung – sowohl in direkter als auch in strukturell eingebetteter Form – die Wohnverhältnisse von Zugewanderten beeinflusst. Sie kann den Zugang zu angemessenem Wohnraum erheblich erschweren und die Wahlfreiheit in Bezug auf Wohnen einschränken. Damit trägt sie auch dazu bei, dass sich bestimmte ethnische Wohnmuster verfestigen, auch wenn ökonomische Unterschiede nicht mehr bestehen.

📌 **Migrantische Wohnmuster in Deutschland ergeben sich also aus einem komplexen Zusammenspiel von sozioökonomischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Faktoren. Die bestehenden rechtlichen und**

institutionellen Strukturen vermögen es bislang nicht, Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum und prekäre Wohnverhältnisse wirksam zu verhindern. ➡ Damit sich dies nachhaltig verbessert, braucht es nicht nur sozialpolitische Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe; die bestehenden rechtlichen Schutzinstrumente müssen auch konsequenter durchgesetzt werden. Hierzu gehört zunächst die bereits erwähnte Verlängerung der Fristen (Info-Box 12). Der SVR empfiehlt zudem, zumindest in der ersten Auswahlphase verstärkt anonymisierte Bewerbungsverfahren einzusetzen. Schließlich sieht der SVR die (lokalen) Antidiskriminierungsstellen in der Verantwortung, die Durchsetzung des AGG zu fördern, indem sie Betroffene über ihre Handlungsoptionen informieren und Diskriminierung verfolgen.

Unterbringung und Wohnen von Geflüchteten

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Die Wohnsituation von Geflüchteten unterscheidet sich von der anderer Zuwanderungsgruppen: Bei ihnen ist gesetzlich reguliert, wie und wo sie während des Asylverfahrens untergebracht werden. Greift keine Ausnahme, dürfen sie auch nach der Anerkennung ihren Wohnort nicht frei wählen, sondern sind durch die Wohnsitzregelung bis zu drei Jahre gebunden.

Asylsuchende werden bei ihrer Ankunft in Deutschland zunächst auf die Bundesländer verteilt und dort in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Von dort werden sie einer Kommune zugewiesen, die dann für die Unterbringung zuständig ist. Die Verteilung auf die Länder richtet sich maßgeblich nach Aufnahmequoten, die nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet werden. Auch die Verteilung auf die Kommunen erfolgt in der Regel nach Quoten auf der Basis der Bevölkerungszahlen. Es gibt verschiedene Vorschläge, das aktuelle System anzupassen. Sie zielen darauf, dass bei der Verteilung systematisch integrationsrelevante Kriterien einbezogen werden. Geflüchtete sollen gezielt Orten zugewiesen werden, bei denen die lokalen Bedingungen möglichst gut ihren individuellen Fähigkeiten und Bedarfen entsprechen.

Die Formen der Unterbringung von Geflüchteten – und damit auch deren Wohnbiografien – unterscheiden sich regional und lokal zum Teil erheblich. Das ist eine Folge der Gestaltungsspielräume, die die EU-Aufnahmerichtlinie und das Asylgesetz den Ländern und Kommunen in diesem Bereich eröffnen. Eine Rolle spielen hier u. a. die jeweiligen regionalen Ausgangsbedingungen (z. B. ob es sich um einen städtischen oder einen ländlichen Raum handelt). Die Unterbringung hat je nach ihren konkreten Bedingungen und ihrer Dauer unterschiedlich weitreichende Auswirkungen auf Geflüchtete und ihre Teilhabemöglichkeiten. Die im Rahmen der GEAS-Reform neu gefasste EU-Aufnahmerichtlinie formuliert Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Unterbringung. Sie enthält u. a. Vorgaben zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, die zum Teil über die Regelungen der bisherigen Aufnahmerichtlinie hinausgehen. Ausgehend von den rechtlichen Vorgaben ist zentral, dass Schutzkonzepte und Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte in der Praxis konsequent umgesetzt werden. Bei der Einrichtung neuer Unterkünfte sind auch die sozialräumliche Einbindung in die Nachbarschaft und die infrastrukturelle Anbindung mitzudenken. Dies kann Konflikten vorbeugen und die Akzeptanz der aufnehmenden Bevölkerung erhöhen.

Spätestens mit ihrer Anerkennung soll Geflüchteten der Übergang aus Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in eine eigene Wohnung ermöglicht werden. Diese Aufgabe verfolgen die Kommunen unterschiedlich aktiv. Die Umsetzung bereitet auch deshalb erhebliche Schwierigkeiten, weil der Wohnungsmarkt vielerorts ohnehin angespannt ist. Hier wird deutlich, wie allgemeine Probleme der Wohnraumversorgung sich auf die Flüchtlingsunterbringung auswirken.

Die Art und Weise der Unterbringung ist im Leben von Geflüchteten (s. zum Begriff Info-Box 14) vor allem in der Anfangsphase ein zentraler Aspekt, der ihr Leben stark prägt. Für sie gilt wie für alle Menschen, dass die Wohnsituation sowohl das individuelle Wohlbefinden als auch die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe maßgeblich beeinflusst (vgl. Ager/Strang 2008: 170–172; Arouna et al. 2019: 265; Brown/Gill/Halsall 2024). Dabei geht es nicht nur um ein Dach über dem Kopf im physischen Sinne, sondern auch um ein emotionales Ankommen und dar-

um, Sicherheit und Gewissheit in Bezug auf die Entwicklung der eigenen Lebenslage zu erlangen. Das ist für Menschen mit Fluchtgeschichte und der Erfahrung von erzwungener Entwurzelung besonders wichtig (vgl. Donà/Brun/Fábos 2023: 42; s. auch Paju/Näre/Merikoski 2023).

📌 Die Wohnsituation von Geflüchteten in Deutschland unterscheidet sich von der anderer Zuwanderungsgruppen insofern, als die Form ihrer Unterbringung und die Entscheidung über den Wohnort während des Asylverfahrens gesetzlich reguliert sind.

Info-Box 14 Um wen geht es bei der Flüchtlingsunterbringung? Definition der Begriffe

Als **Geflüchtete, Flüchtlinge oder Schutzsuchende** werden in diesem Gutachten Menschen bezeichnet, die aus humanitären Gründen nach Deutschland gekommen sind. Die Begriffe umfassen Personen im laufenden Asylverfahren ebenso wie Menschen, denen Asyl bzw. Flüchtlingsschutz gewährt wurde, oder solche, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber geduldet sind, sowie Menschen aus der Ukraine, die im Rahmen der EU-Aufnahmerichtlinie vorübergehenden Schutz genießen (vgl. SVR 2019a: 157; 2025b: 19).

Rechtlich gilt es allerdings zu unterscheiden: **Asylsuchende, Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Asylantragstellende** sind Personen im laufenden Verfahren, das heißt, sie haben einen Asylantrag gestellt, über den aber noch nicht entschieden wurde (vgl. SVR 2019a: 157). Personen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, sind ausreisepflichtig.

Ausreisepflichtige, die (aus verschiedenen Gründen) anerkanntermaßen nicht in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat zurückgeführt werden können, sind Personen mit Duldung bzw. Geduldete.

Schutzberechtigte bzw. anerkannte Geflüchtete oder Flüchtlinge sind Personen, denen im Rahmen des Asylverfahrens einer der vier verschiedenen Schutzstatus zugesprochen wurde (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz, Asyl auf Grundlage des Grundgesetzes (GG), Abschiebungsverbot; s. dazu SVR 2024b: 37). Ebenfalls in die Kategorie rechtlich anerkannter Flüchtlinge gehören Personen, die im Rahmen entsprechender Programme aus dem Ausland aufgenommen wurden. Sie müssen kein Asyl beantragen. Das gilt auch für Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde. Dies betrifft zurzeit ausschließlich Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.

Sie können also nicht selbst wählen, wo und wie sie wohnen.⁶⁷ Für Geflüchtete sind staatliche Unterkünfte einerseits Orte von Selbstorganisation und Empowerment und ein Raum, den sie mit ihren Wohnpraktiken und „durch Aneignungs- und Aushandlungsprozesse, Konflikte, Proteste und Kooperationen“ mitgestalten (Piechura/Werner/Runge 2024: 205; vgl. auch Arouna et al. 2019; Beeckmans/Singh/Gola 2022; Goebel 2021; Gunsch/Sehatkar Langroudi/Vey 2021; Zill/van Liempt/Spierings 2021). Andererseits erleben sie die Unterbringung in solchen Unterkünften als Fremdbestimmung und Objektivierung. Zugleich bedeutet die staatliche Unterbringung, dass die private Wohnungssuche sich zeitlich nach hinten verschiebt. Angesichts des vielerorts angespannten Wohnungsmarkts kann das für Geflüchtete eine Erleichterung bedeuten.

Darüber hinaus machen Flüchtlingsunterkünfte die Bewohnerinnen und Bewohner als Geflüchtete erkennbar und Fluchtmigration für die Öffentlichkeit sichtbar. Auch deshalb prägt die Frage der Unterbringung die öffentliche Diskussion um die Aufnahme und Integration von Schutzsuchenden insgesamt. Viel diskutiert wird u.a. über die Verteilung der damit verbundenen Las-

ten zwischen den föderalen Ebenen. **ⓘ Aus staatlicher Sicht erfüllt die Unterbringung einen Versorgungs- und Schutzauftrag; dazu gehört die Bereitstellung von Schlafplätzen, Verpflegung und sozialer Betreuung. Zugleich hat sie auch eine ordnungspolitische Funktion, indem sie dazu beiträgt, Zuwanderung zu verwalten und zu kontrollieren. Diese beiden Funktionen stehen teilweise in einem Spannungsfeld** (Piechura/Werner/Runge 2024: 192; s. dazu auch Engler 2019). Insgesamt manifestieren sich beim Thema Unterbringung von Geflüchteten generelle Fragen der Steuerung und Finanzierung im Bereich der Flüchtlingsaufnahme.⁶⁸

Im Folgenden wird zunächst allgemein der institutionelle Rahmen der Flüchtlingsunterbringung in Deutschland beschrieben (s. Kap. A.4.1). Davon ausgehend werden einzelne damit verbundene Aspekte näher beleuchtet: die Verteilung der Geflüchteten zwischen und in den Bundesländern (s. Kap. A.4.2), Anforderungen an die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften (s. Kap. A.4.3) sowie Herausforderungen beim Übergang vom System der staatlichen Unterbringung in den regulären Wohnungsmarkt und Lösungsansätze dafür (s. Kap. A.4.4).

67 S. zu den Begriffen „Unterbringung“ und „Wohnen“ im Kontext der Flüchtlingsaufnahme SVR 2024b: 156.

68 S. SVR 2024b: 166–168 zu Finanzierungsfragen im Bereich der Flüchtlingsaufnahme, SVR 2025b: 39–72 zum Verhältnis von Bund, Ländern und Kommunen in der Migrations- und Integrationspolitik allgemein.

A.4.1 Institutioneller Rahmen und Phasen der Unterbringung

Wo und wie Schutzsuchende in Deutschland wohnen, ist für die Anfangsphase gesetzlich vorgegeben. Vorgeesehen sind verschiedene Stufen der Unterbringung: Auf die Erstaufnahme in den dafür vorgesehenen Aufnahmeeinrichtungen folgt die Anschlussunterbringung in den Kommunen und darauf dann der Übergang in den regulären Wohnungsmarkt. Bestimmte Gruppen von Schutzsuchenden werden außerhalb dieser Stufen in speziellen Unterkünften untergebracht (Info-Box 15).⁶⁹ Ausgehend von den Vorgaben im Asylgesetz (AsylG) und in der Aufnahmerichtlinie haben die Länder Regelungen erlassen, die u. a. die behördlichen Zuständigkeiten für die Aufnahme festlegen. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede darin, wie Geflüchtete vor Ort untergebracht werden.

A.4.1.1 Nach der Ankunft: Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen der Länder

Bei ihrer Ankunft werden Asylsuchende registriert und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt (s. Kap. A.4.2). Während des Asylverfahrens haben sie Anspruch auf eine Unterkunft (§ 3 Abs. 1 AsylbLG); über den Ort und die Art der Unterbringung dürfen sie jedoch nicht selbst entscheiden. Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Unterbringung regelt die EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2024/1346), die im Rahmen der GEAS-Reform neu gefasst wurde (s. Kap. A.4.3.2).

❗ **Asylsuchende werden in Deutschland zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Währenddessen unterliegen sie weiteren rechtlichen Einschränkungen, u. a. einer räumlichen Beschränkung** (Abb. A.10; Info-Box 16; s. Kap. A.3.4). Die Größe und Ausstattung der Einrichtungen ist bundesrechtlich nicht festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um große Unterkünfte mit Mehrbettzimmern und Vollversorgung. In einigen Bundesländern wie z. B. Sachsen-Anhalt gibt es Aufnahmeeinrichtungen für Personen mit besonderen Schutzbedarfen (vgl. mdr.de 2024). Einzelne Länder haben ab 2016 Ankunftscentren und ab 2018 als AnkER-Zentren bezeichnete Aufnahmeeinrichtungen eingerichtet (s. dazu auch SVR 2019a: 62; 2024b: 155-156).

❗ **Wie lange Asylsuchende tatsächlich in den Aufnahmeeinrichtungen bleiben, hängt in der Praxis oft nicht nur von den gesetzlichen Vorgaben ab** (Info-Box 16), **sondern auch von den vorhandenen Unterbringungskapazitäten außerhalb dieser Einrichtungen**. Bundesweite Daten zur Belegung von Aufnahmeeinrichtungen und damit auch zur Verweildauer werden bislang nicht systematisch erhoben. Eine Abfrage in mehreren Bundesländern vom Herbst 2023 ergab, dass die Aufenthaltsdauer im Durchschnitt zwischen einigen Wochen und wenigen Monaten liegt (Werning et al. 2025: 167). Die repräsentative IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, die zwischen 2013 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, ermittelte für das Jahr 2019 Folgendes: Knapp die Hälfte der Befragten ist aus ihrer ersten Unterkunft (bei der es sich in der Regel um die Aufnahmeeinrichtung handeln dürfte) innerhalb der ersten drei Monate ausgezogen. Bei fast einem Drittel erfolgte der erste Umzug dagegen erst nach eineinhalb Jahren oder noch später. Die Verweildauer in diesen Einrichtungen geht also offenbar sehr weit auseinander (Tanis 2022: 6-7).

A.4.1.2 Von der Anschlussunterbringung in den regulären Wohnungsmarkt

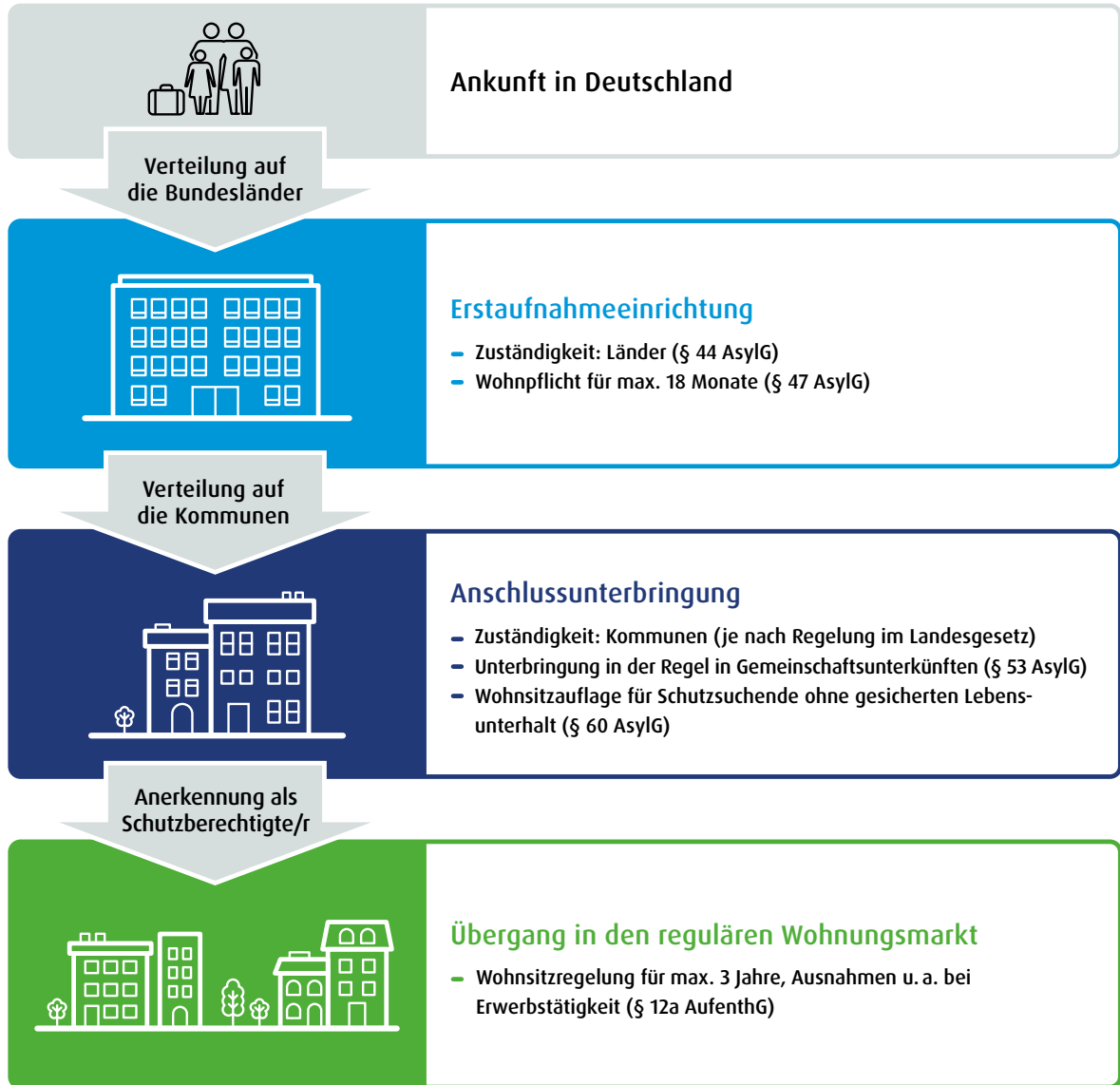
❗ **Auf die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen folgt die Anschlussunterbringung** (vgl. SVR 2024b: 158-162; Abb. A.10). **Die betreffenden Zuständigkeiten und Verfahren werden von den Bundesländern bestimmt und sind entsprechend unterschiedlich** (s. dazu Werning et al. 2025). Mit Ausnahme von Berlin, Hamburg und Bayern wechselt die Zuständigkeit für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung auf die kommunale Ebene. Die Kommunen übernehmen dies in der Regel als weisungsgebundene Pflichtaufgaben und werden dafür vom Land auf unterschiedliche Weise finanziell entschädigt.

In einem Teil der Länder ist für die Anschlussunterbringung nur eine kommunale Verwaltungsebene zuständig. Das sind meist die Landkreise und kreisfreien Städte. Baden-Württemberg hat ein zweistufiges Verfahren;⁷⁰ in anderen Ländern gibt es optionale zweistufige Verfahren (Abb. A.11). Hier werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber den Kreisen und kreisfreien Städten zugeteilt, und diese können sie wiederum auf die kreisangehörigen Gemeinden weiterverteilen, die dann zur

69 Auch für Geflüchtete aus der Ukraine gelten verschiedene Besonderheiten (s. dazu SVR 2024b: 160; vgl. zur privaten Unterbringung ukrainischer Geflüchteter in Deutschland Herpell et al. 2025).

70 Asylsuchende werden zunächst auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt und dort vorläufig untergebracht, und zwar bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. maximal zwei Jahre (§ 9 Abs. 1 FlüAG BW). Finden sie danach keine eigene Wohnung, werden sie den kreisangehörigen Gemeinden und Städten zugewiesen, die für die Unterbringung zuständig sind, bis sie eine eigene Wohnung finden (oder aus Deutschland ausreisen).

Abb. A.10 Gesetzlich vorgesehener Verlauf der Unterbringung von Schutzsuchenden in Deutschland



Darstellung: SVR/Deniz Keskin

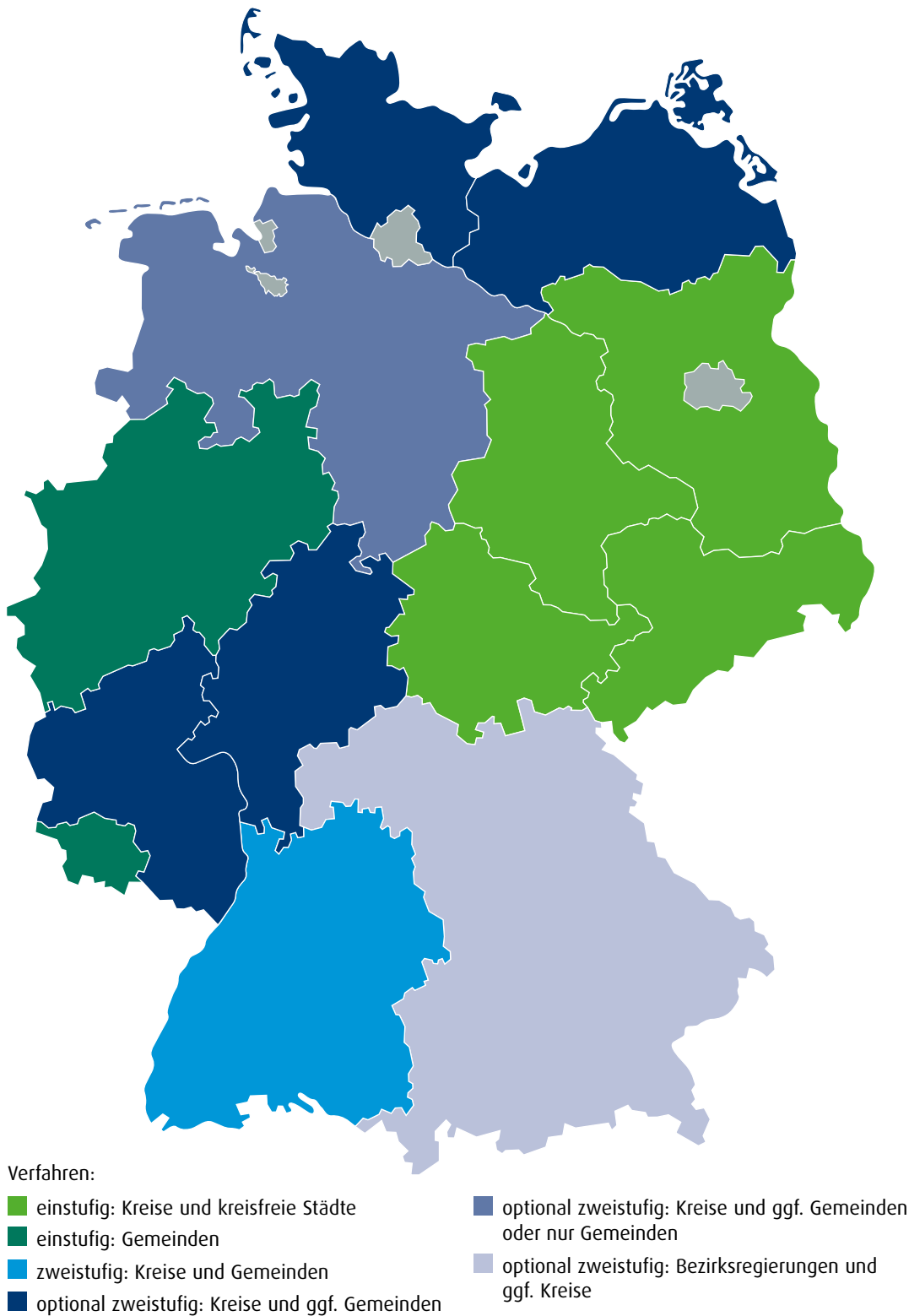
Unterbringung verpflichtet sind.⁷¹ Hohe Ankunftszahlen treffen die Gemeinden hier also zeitversetzt (Kühn/Schlicht 2025: 5). In Bayern sind für die Anschlussunterbringung in der Regel die Regierungsbezirke verantwort-

lich, also zum Land gehörende Mittelbehörden. Ist eine Unterbringung in den Unterkünften der Bezirksregierungen nicht möglich, erfolgt sie in den Kreisen (Art. 6 Abs. 1 AufnG BY).⁷²

71 Dabei ist zu beachten, dass sich die Gemeindestruktur zwischen den Bundesländern unterscheidet: In einigen Ländern gibt es viele eigenständige kleine Gemeinden, andere haben in den letzten Jahrzehnten durch gezielte Gebietsreformen die Anzahl der Gemeinden reduziert.

72 Diese Art der Unterbringung ist eigentlich als Ausweichform konzipiert. Wie Werning et al. (2025: 177) feststellen, ist sie in der Praxis aber weit verbreitet.

Abb. A.11 Zuständige Verwaltungsebene für die Anschlussunterbringung von Asylsuchenden in den Flächenländern



Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Werning et al. 2025: 171-185; Darstellung: SVR

Landesrechtliche Unterschiede bestehen darin, wie lange Asylsuchende in kommunalen Unterkünten bleiben müssen, bis sie in eine eigene Wohnung umziehen dürfen (s. dazu SVR 2024b: 159). Ebenfalls nicht einheitlich geregelt sind die Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte (s. Kap. A.4.3.3; vgl. Werning et al. 2025: 171–185) und die Möglichkeit, das Betreiben von Flüchtlingsunterkünften nichtstaatlichen Stellen zu übertragen.⁷³ Vielerorts ist es gängige Praxis, dass Unterkünte von Wohlfahrtsverbänden oder gewerblichen Dienstleistenden betrieben werden (vgl. Kirchhoff/Landua/Reimann 2019: 23). Bei einer Umfrage im Jahr 2025 gaben etwa 20 Prozent der teilnehmenden Kommunen an, den Betrieb von Unterkünten zumindest teilweise extern zu vergeben. Bei den Großstädten war es etwa die Hälfte (Kühn/Schlicht 2025: 7). Speziell bei gewerblichen Trägern wird u. a. die Versorgungsqualität und die fehlende Transparenz und Kontrolle der Betreibenden kritisiert. Aumüller, Daphi und Biesenkamp (2015: 47) verweisen aber darauf, dass private Firmen nicht prinzipiell schlechter sind als gemeinnützige oder öffentliche Stellen bzw. diese nicht prinzipiell besser sind.

📌 **Im Rahmen der Anschlussunterbringung sollen Asylsuchende „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“** (§ 53 Abs. 1 AsylG).⁷⁴ Diese Vorgabe wurde nur in wenige Landesaufnahmegesetze übernommen. Einige nennen die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die in Wohnungen als gleichberechtigte Optionen. **In der Praxis zeigt sich, dass die Kommunen diesbezügliche Spielräume unterschiedlich nutzen.** Einige haben Konzepte für dezentrale Unterbringung, darunter Leverkusen, Köln und Osnabrück. Diese Konzepte wurden oft in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen erarbeitet (Werner 2021: 420). Manche Kommunen verfolgen bei der Anschlussunterbringung einen zweistufigen Ansatz: Asylbewerberinnen und -bewerber werden zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht; nach einer bestimmten Zeit sollen sie in eine Wohnung umziehen (vgl. Bauer 2017: 9–10; BBSR 2017a: 64). Kommunen, die eine dezentrale Unterbringung verfolgen, stoßen in der Umsetzung mitunter an ihre Grenzen, besonders wenn die Zahl der Geflüchteten schnell ansteigt.

Die Zahl der Personen im staatlichen Unterbringungssystem erreichte 2015 einen Höchststand. Zum Stichtag 31. Dezember waren fast 975.000 Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen untergebracht; davon lebte rund ein Fünftel in Aufnahmeeinrichtungen der Länder, vier Fünftel waren kommunal untergebracht. Nach einem deutlichen Rückgang bis 2020 ist die Zahl zwischen 2021 und 2023 wieder gestiegen (Abb. A.12).

Diese Statistik zeigt aber kein vollständiges Bild der in Flüchtlingsunterkünften Untergebrachten. So befinden sich dort auch anerkannte Geflüchtete, die zwar nicht mehr unter das AsylbLG fallen, aber keine Wohnung finden und deshalb weiterhin in den Unterkünten leben (s. Kap. A.4.4). Außerdem sind auch Menschen, die seit Februar 2022 aus der Ukraine geflüchtet sind, zum Teil in staatlichen Flüchtlingsunterkünften untergebracht. Für die Frage, in welchem Maß die Unterbringung Geflüchteter die Kommunen belastet, ist die Auslastung der Unterbringungssysteme insgesamt wichtig. Dazu gibt es bislang keine bundesweiten Zahlen. Im Rahmen der GEAS-Reform werden die EU-Mitgliedsländer jedoch verpflichtet, jährlich Informationen zu ihrer Aufnahmekapazität bereitzustellen (Art. 9 AMM-VO).

Unterbringung vielerorts sowohl in Wohnungen als auch in Gemeinschaftsunterkünften

In einer bundesweiten Umfrage aus dem Jahr 2024 gaben 62 Prozent der teilnehmenden Kommunen an, dass sie Geflüchtete hauptsächlich in Wohnungen unterbringen; das waren insbesondere kleinere Kommunen (Kühn/Ziegler 2024: 8; s. dazu auch Kühn/Schlicht 2025: 6).⁷⁵

📌 **In der Praxis gibt es in den meisten Kommunen einen Mix von Gemeinschaftsunterkünften unterschiedlicher Art und Wohnungen** (vgl. Aehnelt/Nelle 2022: 286; Kühn/Schlicht 2025: 6; Gesemann 2025: 14–15). Ende 2024 waren Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen u. a. in Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Bremen und im Saarland überwiegend dezentral untergebracht. Andere Länder wie Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Baden-Württemberg nutzten für die Anschlussunterbringung stärker Gemeinschaftsunterkünfte (Tab. A.7; s. dazu auch Baier/Siegert 2018: 5).

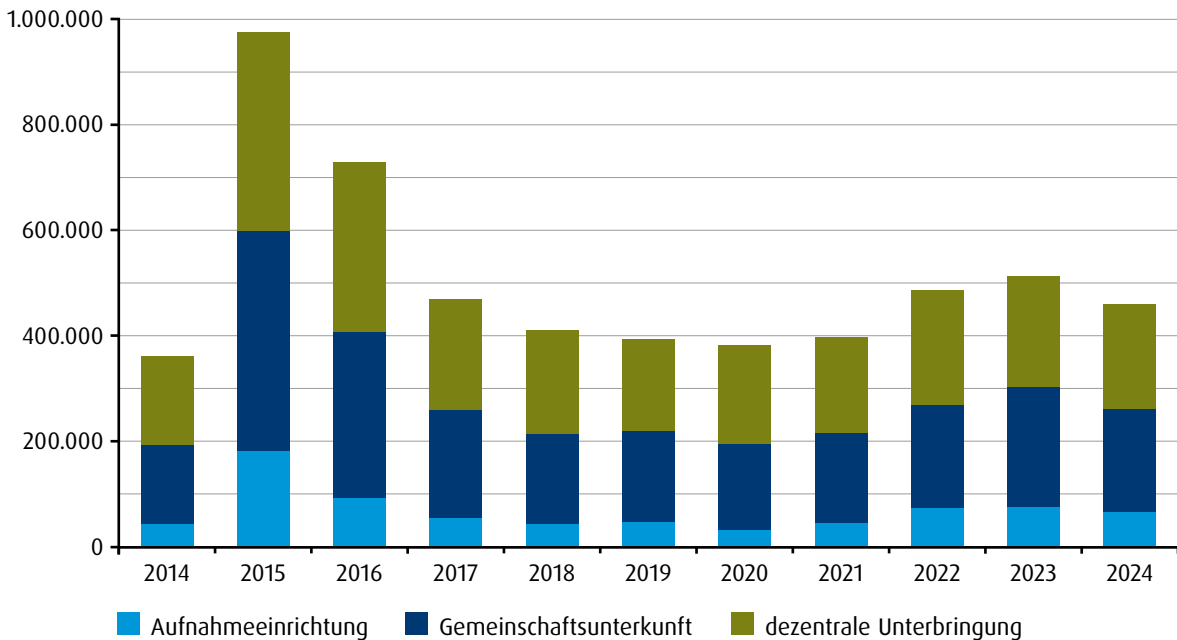
Hinter diesen Zahlen steht ein breites Spektrum verschiedener Unterbringungsformen. Dezentrale Unterbringung bezeichnet allgemein eine Unterbringung in Wohnungen jenseits von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (vgl. Kirchhoff/Landua/Reimann 2019: 22). Aus der einschlägigen Rechtsprechung ergeben sich zwar Anhaltspunkte, nach welchen Eigenschaften Unterkünte als Gemeinschaftsunterkunft im Unterschied zu dezentraler Unterbringung klassifiziert werden; einheitliche Kriterien dafür gibt es aber nicht. Dadurch werden die Unterkünte von den Kommunen zum Teil unterschiedlich eingeordnet. 📌 **Dezentrale Unterbringung bedeutet auch nicht zwangsläufig, dass es sich um eine eigene Wohnung handelt. So teilen sich manchmal mehrere Familien eine Wohnung. Zudem unterscheiden sich bei dezentraler Unterbringung**

73 In Baden-Württemberg ist das ausgeschlossen (§ 8 Abs. 3 FlüAG BW). Andere Länder haben diese Option in ihren Aufnahmegeetzen explizit genannt, beispielsweise Brandenburg (§ 10 Abs. 2 LAufnG BB) und Hessen (§ 3 Abs. 1 AufnG HE).

74 Dabei sind nach § 53 Abs. 1 AsylG „sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen“.

75 Für weitere Zahlen zu den verschiedenen Arten der Unterbringung in den Kommunen s. Gesemann/Freudenberg 2024: 79 und Kirchhoff/Landua/Reimann 2019: 24–25.

Abb. A.12 Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Unterbringungsart 2014–2024



Anmerkung: Angaben zum Stichtag 31.12. In den Zahlen ist 2015 Bremen und 2016 Thüringen untererfasst. Die Werte ab 2020 wurden jeweils auf die nächste durch fünf teilbare Zahl auf- oder abgerundet.

Quelle: Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen, Statistisches Bundesamt 2025g; 2025h; Darstellung: SVR

wie auch bei Gemeinschaftsunterkünften nicht nur die Wohnbedingungen, sondern auch das Wohnumfeld zum Teil erheblich. Es gibt also nicht die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder die dezentrale Unterbringung.⁷⁶ Und schließlich sagt die Einordnung auch nicht per se etwas über die damit verbundenen Teilhabebedingungen aus (s. Kap. A.4.3.1).

Wenn Schutzsuchenden im Asylverfahren kein Schutzbedarf zugesprochen und ihre Rückführung angeordnet wird, können die Länder sie in Ausreiseeinrichtungen unterbringen (§ 61 Abs. 2 AufenthG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Abschiebungshaft angeordnet werden, dann werden sie in speziellen Hafteinrichtungen untergebracht (Info-Box 15).

⚠ Personen, denen ein Schutzstatus zugesprochen wurde, müssen nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft leben (§ 53 Abs. 2 AsylG). Rein rechtlich

gesehen können sie ihre Unterkunft dann selbst wählen. Viele anerkannte Geflüchtete verbleiben aber zunächst im staatlichen Unterbringungssystem, weil sich die Wohnungssuche aus verschiedenen Gründen schwierig gestaltet (s. Kap. A.4.4). Gelingt sie aber, ist der Einzug in eine eigene Wohnung nach meist mehreren (unfreiwilligen) Unterbringungen, Umverteilungen und Umzügen für die betreffenden Personen ein bedeutendes Lebensereignis (Kordel/Weidinger/Spenger 2023: 57–58). Durch die Wohnsitzregelung (Info-Box 16) sind Schutzberechtigte auch nach der Anerkennung in ihrer Wohnortwahl zunächst beschränkt, solange sie keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben (s. zur Ausgestaltung und Wirkung der Wohnsitzregelung Kap. B.3). Nach Ablauf oder Aufhebung der Wohnsitzregelung können sie ihren Wohnort frei wählen.

76 So werden für die Unterbringung von Geflüchteten Wohnhäuser bzw. Wohnungen, Wohnheime, ehemalige Gewerberäume, Container, Hotels oder Hostels, Kasernen und Sporthallen genutzt. Zum Teil handelt es sich dabei um bauliche Anlagen, die früher schon als Unterkünfte für verschiedene Gruppen von Geflüchteten, Vertriebenen und Zugewanderten genutzt wurden (s. zu solchen historischen Kontinuitäten der Unterbringung in Deutschland seit der Nachkriegszeit Beer 2014; Pantle 2016; Herold/Popiolek-Roßkamp 2024). Zu den unterschiedlichen Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften s. u. a. Dudek/Brake/Razum 2022; Mohsenpour et al. 2023.

Tab. A.7 Unterbringung der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Bundesländern am 31.12.2024

	insgesamt	Erstaufnahme-einrichtung	Anschlussunterbringung		
			gesamt	davon Gemeinschaftsunterkunft	davon dezentrale Unterbringung
Baden-Württemberg	57.820	3.450	54.365	64,5 %	35,5 %
Bayern	81.925	9.915	72.010	49,8 %	50,2 %
Berlin	33.105	2.585	30.525	4,3 %	95,7 %
Brandenburg	13.440	2.510	10.935	62,8 %	37,2 %
Bremen	5.425	1.605	3.820	35,9 %	64,1 %
Hamburg	12.840	2.930	9.910	84,2 %	15,8 %
Hessen	30.445	4.140	26.310	70,7 %	29,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	7.465	685	6.785	75,8 %	24,2 %
Niedersachsen	45.070	2.045	43.025	33,5 %	66,5 %
Nordrhein-Westfalen	88.555	22.110	66.445	56,3 %	43,7 %
Rheinland-Pfalz	22.175	7.220	14.955	27,8 %	72,2 %
Saarland	4.015	25	3.995	26,8 %	73,2 %
Sachsen	22.460	2.425	20.035	63,8 %	36,2 %
Sachsen-Anhalt	11.485	2.200	9.280	62,9 %	37,1 %
Schleswig-Holstein	14.470	2.840	11.635	16,6 %	83,4 %
Thüringen	10.275	375	9.895	44,9 %	55,1 %
Deutschland	460.970	67.050	393.920	49,4 %	50,6 %

Anmerkung: Die Werte wurden jeweils auf die nächste durch fünf teilbare Zahl auf- oder abgerundet. Deshalb weichen die Gesamtwerte für Deutschland von den jeweiligen Summen der 16 Bundesländer ab. Die Werte in der Spalte „Anschlussunterbringung“ entsprechen jeweils der Summe der Werte für Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und dezentrale Unterbringung. Aufgrund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100 Prozent abweichen.

Quelle: Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen, Statistisches Bundesamt 2025i; Berechnung: SVR

A.4.2 Verteilung zwischen und in den Bundesländern

❗ Bei ihrer Ankunft in Deutschland werden Asylsuchende zunächst auf die Bundesländer verteilt und anschließend innerhalb der Länder. Dieses System soll zusammen mit Regelungen zur landesinternen Verteilung gewährleisten, dass die Schutzsuchenden angemessen und fair auf die Länder und Kommunen verteilt

werden. Das bezieht sich nicht nur auf unmittelbare Kosten etwa für die Unterbringung, sondern auch auf die Belastung der beteiligten Verwaltungsstellen. Die Verteilung über Quoten gibt den verantwortlichen Verwaltungsstellen Orientierung für die Planung der Kapazitäten und kann eine Über- oder Untererfüllung der erforderlichen Quote transparent machen (vgl. Schmid 2024: 254, 272, 296, 360).

Info-Box 15 Spezialfälle der Unterbringung: Flughafen- bzw. Grenzverfahren, Dublin-Zentren, Abschiebungshaft

Ein zentrales Element der GEAS-Reform (s. ausführlich SVR 2024b: 57–66) sind Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist Mitte 2026 ist bei bestimmten Gruppen verpflichtend ein Grenzverfahren durchzuführen (Art. 45 Asylverfahrensverordnung (VO 2024/1348)). Möglich ist dies darüber hinaus bei allen Asylsuchenden, die über einen sicheren Drittstaat in die EU gekommen sind (s. dazu SVR 2024b: 58–60). Auch Deutschland wird Grenzverfahren durchführen müssen, sofern Asylsuchende über die internationalen Flug- und Seehäfen eingereist sind. Diese Grenzverfahren werden das bisherige Flughafenverfahren nach § 18a AsylG ersetzen (Pichl 2024: 144). Anders als Letzteres müssen sie jedoch nicht zwingend auf dem Flughafengelände stattfinden (Art. 54 Abs. 1 VO 2024/1348; Judith/Scheytt 2024: 321).

Flüchtlingsorganisationen kritisieren, dass die Unterbringung im Rahmen des Flughafenverfahrens in der Praxis unter haftähnlichen Bedingungen erfolge und die Betroffenen systematisch von der Außenwelt abgeschnitten würden (vgl. Pro Asyl 2021; ECRE 2019). Mit der Einführung des Grenzverfahrens verschärfen sich die schon bestehenden Fragen in Bezug auf eine geeignete und zumutbare Unterbringung. Denn es hat einen deutlich größeren persönlichen Anwendungsbereich als das Flughafenverfahren; somit ist davon auszugehen, dass mehr Menschen es durchlaufen müssen. Zudem gelten dafür längere Fristen, die betreffenden Schutzsuchenden werden sich also potenziell länger in dafür vorgesehenen Unterkünften aufhalten: Während Personen im Rahmen des Flughafenverfahrens ohne richterliche Anordnung maximal 30 Tage in entsprechenden Unterkünften untergebracht werden dürfen (§ 15 Abs. 6 AufenthG), kann das Grenzverfahren laut Asylverfahrensverordnung bis zu zwölf Wochen dauern (Art. 51 Abs. 2). Voraussetzt ein Screeningverfahren, das innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen sein soll (Art. 8 Abs. 3 VO 2024/1356). Im Rahmen der Krisenverordnung

können die Fristen sogar zum Teil verlängert werden. Deutschland muss für Grenzverfahren 374 Unterbringungsplätze bereitstellen, die die von der reformierten EU-Aufnahmerichtlinie geforderten Standards erfüllen (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2150 der Kommission vom 05.08.2024: 3).

Im Zuge der Umsetzung der GEAS-Reform hat der Bundestag 2026 beschlossen, dass die Länder nach § 44 Abs. 1a AsylG Sekundärmigrationszentren einrichten können. Hier sollen Personen untergebracht werden, die zwar in Deutschland Asyl beantragt haben, sich aber nach EU-Recht in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten sollen – entweder weil sie dort bereits internationalen Schutz erhalten haben oder weil dieser Mitgliedstaat zuständig für das Asylverfahren ist. Die Unterbringung ist auf maximal 24 Monate begrenzt, bei Familien mit minderjährigen Kindern auf zwölf Monate (§ 47 Abs. 1b–1c AsylG). Die Idee entspricht weitgehend der der Dublin-Zentren, die es seit Anfang 2025 in Hamburg und Brandenburg gibt. Neu ist aber, dass die zuständigen Behörden in den Sekundärmigrationszentren die Möglichkeit haben, in bestimmten Fällen eine Ausgangssperre rund um die Uhr anzuordnen, von der nur wenige Ausnahmen vorgesehen sind (§ 68 Abs. 1, 5 AsylG). Diese weitreichende Einschränkung der Bewegungsfreiheit hat u. a. der SVR aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive kritisiert (SVR 2025c; vgl. DIMR 2025).

Ausreisepflichtige Personen können unter bestimmten Voraussetzungen in Abschiebungshaft genommen werden, damit sie sich ihrer Rückführung nicht entziehen können. Darunter fallen verschiedene Formen, etwa der Ausreisegewahrsam mit einer Höchstdauer von 28 Tagen (§ 62b Abs. 1 AufenthG). Personen in Abschiebungshaft werden in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen untergebracht. Möglich ist ausnahmsweise auch eine Inhaftierung in einer regulären Haftanstalt, jedoch getrennt von Strafgefangenen (§ 62a Abs. 1 AufenthG).

📌 **Eine Lastenteilung zwischen Ländern und Kommunen soll eine Überlastung der lokalen Infrastruktur und Versorgung verhindern und damit Konflikten und Spannungen vor Ort vorbeugen.** Schutzsuchende sollen beispielsweise überall angemessen untergebracht werden. Zudem soll mit der Verteilung eine integrations-

hemmende Segregation vermieden werden, u. a. hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration (s. Kap. B.3.2; SVR 2024b: 169–171; Aksoy/Poutvaara/Schikora 2023b). Wird das Verteilverfahren als fair und ausgewogen wahrgenommen, kann das auch die Akzeptanz der Bevölkerung und ihre Bereitschaft zur Flüchtlingsaufnahme fördern.

Info-Box 16 Gesetzliche Einschränkungen der Freizügigkeit und Wohnmobilität von Geflüchteten

Asylsuchende sind grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Asylantrag in einer der zentralen Aufnahmeeinrichtungen zu leben, die die Länder bereitstellen müssen (§ 44 Abs. 1 u. § 47 Abs. 1 AsylG).⁷⁷ Für den Fall, dass die Asylverfahren lange dauern, legt das Gesetz eine Höchstdauer für den Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen fest. Sie wurde in den letzten Jahren schrittweise ausgeweitet; aktuell beträgt sie grundsätzlich 18 Monate (§ 47 Abs. 1 AsylG; zu Ausnahmen hiervon s. SVR 2024b: 157). Die Länder können die maximale Verweildauer auf bis zu 24 Monate ausweiten (§ 47 Abs. 1b AsylG). Zugleich können sie die **Wohnverpflichtung** aus bestimmten Gründen aufheben (§ 49 Abs. 2 AsylG). Dazu gehören neben öffentlichen Interessen auch individuelle Gründe wie gesundheitliche Probleme oder familiäre Umstände. Insgesamt gibt es für eine von Betroffenen gewünschte vorzeitige Zuweisung zu einer Kommune aber hohe rechtliche Hürden; das gilt auch für besonders Schutzbedürftige (s. Kap. A.4.3.2). Entsprechende Anträge sind nur selten erfolgreich (Lederer 2022: 343–344).

Mit der Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verbindet sich nach § 61 Abs. 1 AsylG auch eine rechtliche Zugangssperre für den Arbeitsmarkt. Diese ist für Personen im Asylverfahren jedoch in der Regel zeitlich befristet. Die Frist wurde in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Zuletzt hat der Bundestag beschlossen, sie von sechs auf drei Monate zu verkürzen. Zudem unterliegen Asylbewerberinnen und -bewerber während der Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung einer räumlichen Beschränkung: Sie dürfen sich nur im Bezirk der Ausländerbehörde bewegen, die für sie zuständig ist (§§ 56, 59a AsylG; s. dazu SVR 2024b: 168). Wenn sie diesen Bereich verlassen wollen, beispielsweise für Anwalts- und Arztbesuche, benötigen sie eine behördliche Genehmigung. Mehrere Länder haben die Residenzpflicht gelockert und den Bereich ausgeweitet, in dem sich Asylsuchende bewegen dürfen (vgl. Mediendienst Integration 2013).

Nach der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen werden Schutzsuchende in der Regel innerhalb des Bundeslands auf die Kommunen weiterverteilt (§ 50 AsylG; s. Kap. A.4.2). Personen, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, unterliegen für die Dauer des Asylverfahrens einer **Wohnsitzauflage**: Sie sind verpflichtet, an dem Ort zu wohnen, der ihnen zugewiesen wurde (§ 60 AsylG).

Auch Personen, denen im Rahmen des Asylverfahrens ein Schutzstatus erteilt wurde, sind in ihrer Wohnmobilität eingeschränkt: 2016 wurde im Rahmen des Integrationsgesetzes eine **Wohnsitzregelung** für anerkannte Geflüchtete eingeführt, die 2019 entfristet wurde (s. dazu kritisch SVR 2019b; 2024b: 169, 177). Schutzberechtigte müssen nun drei Jahre in dem Bundesland wohnen bleiben, dem sie im Asylverfahren zugewiesen wurden (§ 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Zusätzlich können die Länder ihnen einen Wohnort innerhalb des Bundeslands zuweisen (§ 12a Abs. 2 u. 3 AufenthG) oder Zugangssperren für bestimmte Orte verhängen (§ 12a Abs. 4 AufenthG). Diese Möglichkeiten landesinterner Beschränkungen nutzen mehrere Länder. Manche verpflichten Schutzberechtigte, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, andere weisen sie einem bestimmten Kreis zu (für eine Übersicht s. Baba et al. 2023: 32; zur Einführung einer kreisspezifischen Wohnsitzregelung in Brandenburg Anfang 2026 s. rbb24.de 2026). In bestimmten Ausnahmefällen wird keine Wohnsitzregelung erlassen bzw. eine bestehende Wohnsitzregelung aufgehoben, etwa wenn die betreffende Person eine Ausbildung oder eine Arbeit aufnimmt. Mit einer Gesetzesänderung 2022 wurden diese Ausnahmen tendenziell ausgeweitet (s. dazu SVR 2024b: 168). In der Praxis ist es für Betroffene jedoch zum Teil ausgesprochen schwierig, eine Ausnahmeregelung geltend zu machen (s. Kap. B.3.2).

In der Praxis muss aber bedacht werden, dass selbst die Kommunalverwaltung nicht immer weiß, wie das Verteilungsverfahren genau ausgestaltet ist. Die Wahrnehmung der Lastenverteilung dürfte sich daher zumeist aus dem Blick auf die Nachbargemeinde speisen. 📍 **Für die Schutzsuchenden selbst bedeutet die Verteilung auf Länder**

und Kommunen, dass sie nicht darüber entscheiden können, wo sie untergebracht werden. Sie sind hier von Verwaltungsentscheidungen abhängig, bei denen das Ermessen der zuständigen Stellen eine gewichtige Rolle spielt.

⁷⁷ Unbegleitete Minderjährige sind von der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen ausgenommen. Sie werden vom Jugendamt in Obhut genommen (§ 42a SGB VIII) und können ebenfalls nicht selbst entscheiden, wo sie leben.

A.4.2.1 Gesetzlicher Rahmen und Praxis der Verteilung

Im Folgenden wird beschrieben, wie die Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer und die anschließende landesinterne Verteilung geregelt sind (zu Kritik hieran und alternativen Ansätzen s. Kap. A.4.2.2).

Verteilung auf die Länder: Königsteiner Schlüssel maßgeblich

Welcher Aufnahmeeinrichtung in welchem Bundesland Asylsuchende zugeteilt werden, wird über das System zur Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY) bestimmt. Dazu zieht das System die Aufnahmequote des jeweiligen Bundeslands, die freien Kapazitäten in den Aufnahmeeinrichtungen und das Herkunftsland der Person heran.⁷⁸ Eltern und ihre minderjährigen Kinder sollen in der Regel zusammen in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden.⁷⁹

! Die Aufnahmequoten der Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet (Tab. A.8). Dieser berücksichtigt zu zwei Dritteln das Steueraufkommen und zu einem Drittel die Einwohnerzahl der Länder und wird jährlich aktualisiert. Der Königsteiner Schlüssel wurde ursprünglich entwickelt, um die Länderanteile für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu berechnen, die Bund und Länder gemeinsam finanzieren. In der Asylpolitik wurde er 1982 gesetzlich verankert und hier seither moderat weiterentwickelt (Bartl 2021: 2635). Im Grunde ist dies ein (sich verstetigendes) Provisorium: Nach § 45 Abs. 1 AsylG wird der Königsteiner Schlüssel für die Flüchtlingsverteilung eingesetzt, bis die Länder sich auf ein spezifisches Verteilungsinstrument für Asylsuchende einigen.

Landesinterne Verteilung: Aufnahmequoten lassen in der Praxis unterschiedlichen Ermessensspielraum

! Von den Landesaufnahmeeinrichtungen aus werden die Asylsuchenden für die Anschlussunterbringung landesintern verteilt. Das Verfahren dafür können die Bundesländer landesrechtlich regeln. Die meisten nutzen dafür Verteilquoten. Diese stützen sich in der Regel ausschließlich auf die Einwohnerzahl der Kommunen; einzelne Länder beziehen noch weitere Faktoren ein (Tab. A.9). Einige berücksichtigen bei der Verteilung zu-

Tab. A.8 Quoten für die Verteilung von Asylsuchenden auf die Bundesländer 2024

Bundesland	Quote nach Königsteiner Schlüssel
Baden-Württemberg	13,0 %
Bayern	15,6 %
Berlin	5,2 %
Brandenburg	3,0 %
Bremen	1,0 %
Hamburg	2,6 %
Hessen	7,4 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,0 %
Niedersachsen	9,4 %
Nordrhein-Westfalen	21,1 %
Rheinland-Pfalz	4,8 %
Saarland	1,2 %
Sachsen	5,0 %
Sachsen-Anhalt	2,7 %
Schleswig-Holstein	3,4 %
Thüringen	2,6 %

Anmerkung: Aufgrund von Rundungen kann die Gesamtsumme von 100 Prozent abweichen.

Quelle: BAMF 2025: 15

sätzlich die vom Land betriebenen Unterbringungseinrichtungen in den Kommunen: Bei Kommunen, in denen sich eine Landesaufnahmeeinrichtung befindet, verringert sich anteilig die Aufnahmequote (s. u. a. § 6 Abs. 4 LAufnG BB; § 1 Abs. 3 AufnG SA; § 6 Abs. 3 ZuwZLVO M-V; § 2 Abs. 3 ThürFlüVertVO).

78 Letzteres ermöglicht eine Spezialisierung der BAMF-Außenstellen, damit nicht jede Außenstelle Anträge aus allen Herkunftsländern bearbeitet (vgl. BAMF 2024).

79 Unbegleitete minderjährige Geflüchtete werden nicht über das EASY-System verteilt. Sie werden zunächst vom Jugendamt vor Ort vorläufig in Obhut genommen und dann auf die Bundesländer verteilt. Hierfür wird ebenfalls der Königsteiner Schlüssel eingesetzt, zudem werden Belange des Kindeswohls berücksichtigt (§§ 42b-c SGB VIII). Für die Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine wurde 2022 das System „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)“ eingeführt. Bei der Verteilung können individuelle Faktoren wie familiäre Bindungen berücksichtigt werden (vgl. SVR 2024b: 160).

Tab. A.9 Vorgaben für die landesinterne Verteilung von Asylsuchenden in den Landesaufnahmegesetzen und -verordnungen

Bundesland	Vorgabe	Rechtsgrundlage
Baden-Württemberg	jährliche Berechnung von Quoten anhand der Einwohnerzahl (Stichtag 30.06. des Vorjahres)	§ 1 Abs. 1, §§ 2 u. 3 DVO FlüAG BW
Bayern	feste Quoten vorgegeben	§ 3 DVAsyl BY
Brandenburg	Berechnung von Quoten anhand von Einwohnerzahl (Faktor 0,9) und Katasterflächen (Faktor 0,1)	§ 2 Abs. 2 LAufnGDV BB
Bremen	feste Quoten vorgegeben	§ 3 Abs. 3 AufnG HB
Hessen	Quoten sollen insbesondere die Einwohnerzahl berücksichtigen; Quoten für Gruppen von Kommunen nach Einwohnerzahlen vorgegeben, Verminderung der Quote in Kommunen mit hohem Ausländeranteil	§ 2 Abs. 1 AufnG HE §§ 1 u. 2 VertUGebV HE
Mecklenburg-Vorpommern	jährliche Berechnung von Quoten anhand der Einwohnerzahl (Stichtag 31.12. des Vorjahres)	§ 6 Abs. 1 ZuwZLVO M-V
Niedersachsen	Quoten sollen Einwohnerzahl berücksichtigen	§ 1 NAufnG
Nordrhein-Westfalen	Berechnung der Quoten anhand von Einwohnerzahl (Faktor 0,9) und Fläche (Faktor 0,1)	§ 3 FlüAG NRW
Rheinland-Pfalz	Festlegung von Verteilquoten durch zuständiges Fachministerium	§ 5 Abs. 1 AufnG RP
Saarland	feste Quoten vorgegeben	§ 2 Abs. 2 AufenthV SL
Sachsen	jährliche Berechnung von Quoten anhand der Einwohnerzahl (Stichtag 30.06. des Vorjahres)	§ 6 Abs. 3 SächsFlüAG
Sachsen-Anhalt	Quoten sollen Einwohnerzahl berücksichtigen; halbjährliche Berechnung von Quoten (Stichtage 15.01. und 15.07.)	§ 1 Abs. 3 AufnG ST § 1 AufnGAVO ST
Schleswig-Holstein	Quoten entsprechend der Einwohnerzahl, Berücksichtigung von Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten	§§ 4 Abs. 1 u. 6 Abs. 2 AuslAufnVO SH
Thüringen	feste Quoten vorgegeben, Berechnung von Quoten anhand von Einwohnerzahl (Faktor 0,9) und Fläche (Faktor 0,1), Überprüfung alle drei Jahre	§ 2 Abs. 1 u. 2 ThürFlüVertVO

Anmerkung: Berlin und Hamburg haben kein Landesaufnahmegesetz erlassen.

Quelle: eigene Zusammenstellung

Bundesrechtlich ist festgeschrieben, dass Schutzsuchende zu ihrer Verteilung nicht angehört werden müssen (§ 50 Abs. 4 S. 3 u. 4 AsylG). Wie bei der Verteilung auf die Länder muss aber auch bei der landesinternen Verteilung die Einheit der Kernfamilie gewahrt bleiben. Ebenfalls zu berücksichtigen sind „sonstige humanitäre

Gründe von vergleichbarem Gewicht“ (§ 50 Abs. 4 S. 5 AsylG). Diese Vorgabe haben einzelne Länder wie Brandenburg (§ 6 Abs. 2 LAufnG BB) und Schleswig-Holstein (§ 4 Abs. 3 AuslAufnVO SH) auch in ihre Landesaufnahmegesetze bzw. die dazugehörigen Verordnungen übernommen und zum Teil weiter spezifiziert (vgl. u. a. § 4

Abs. 4 AuslAufnVO SH). Allgemein können darunter etwa medizinische Bedürfnisse, Behinderungen und sonstige besondere Schutzbedarfe fallen (Schmid 2024: 277–278).

❗ **Die gesetzlichen Vorgaben der Bundesländer lassen den für die Verteilung zuständigen Behörden unterschiedlich weitreichende Ermessensspielräume, um von den festgelegten Verteilquoten abzuweichen** (vgl. Marbach/Ropers 2018). Sie eröffnen auch unterschiedliche Möglichkeiten für eine landesinterne Umverteilung in eine andere Kommune (vgl. u. a. § 7 Abs. 1 LAufnG BB).

❗ **Insgesamt unterscheiden sich die Länder erheblich darin, inwieweit bei der Verteilung die Bedarfe der Schutzsuchenden und die der aufnehmenden Kommunen berücksichtigt werden; das gilt nicht nur für die rechtlichen Vorgaben, sondern auch für die praktische Umsetzung.**⁸⁰

A.4.2.2 Kritik am Verteilsystem und Alternativen

Dass die Verteilung auf die Bundesländer wie auch landesintern sich maßgeblich nach bestimmten Aufnahmequoten richtet, wird von verschiedenen Seiten bemängelt. Schmid (2024) analysiert umfassend die Genese des Königsteiner Schlüssels und dessen subsidiäre Verwendung in der Asylpolitik. Nach seiner Einschätzung kann die Ausgestaltung dieses Instruments zwar durchaus als Ansatz gesehen werden, um Aspekte wie Solidarität und Lastenteilung zu berücksichtigen. Wichtiger sei aber seine Funktion, eine Verteilungslösung zu begründen, der alle Bundesländer zustimmen können.

Eine Verteilung wird im öffentlichen Diskurs oftmals als gerecht betrachtet, wenn sie sich an der regionalen Wirtschaftsstärke ausrichtet. Diesbezüglich kritisieren Schmandt, Tielkes und Weinhardt (2023), dass der Königsteiner Schlüssel mit seiner Berücksichtigung des Steueraufkommens zwar Fairness suggeriert, diesen Anspruch aber nicht erfüllt, weil für die Berechnung das Steueraufkommen nach dem Umverteilungsmechanismus des Länderfinanzausgleichs herangezogen wird.⁸¹

❗ **Dadurch verteilt der Königsteiner Schlüssel letztendlich fast nur nach Bevölkerungsanteil. Mit einem alternativen Schlüssel, der das Steueraufkommen vor der Umverteilung berücksichtigt, würden sich die Anteile der Länder zum Teil deutlich unterscheiden.** Bei den wirtschaftsstarke Flächenländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen würde der Anteil um 13 bis 20 Prozent steigen, bei den ostdeutschen Flächenländern, Bre-

men und Berlin dagegen zwischen 20 und 30 Prozent sinken (Schmandt/Tielkes/Weinhardt 2023: 206).

Darüber hinaus wird kritisiert, dass der Königsteiner Schlüssel bei der Erstverteilung von Asylsuchenden in der Praxis ohnehin regelmäßig nicht eingehalten wird. In Verbindung mit Sekundärwanderung führt dies dazu, dass in den süddeutschen Ländern die Anteile von Geflüchteten an der Bevölkerung unverhältnismäßig niedrig sind (Schmandt/Tielkes/Weinhardt 2023: 209; Landsberger 2022: 37). Eine Betrachtung auf Kreisebene zeigt, dass neben vielen ländlichen Gebieten in Ostdeutschland u. a. auch in Landkreisen von Baden-Württemberg und Bayern zwischen 2015 und 2019 der Bevölkerungsanteil der Geflüchteten vergleichsweise wenig gestiegen ist, in Berlin, Bremen und den Städten des Ruhrgebiets dagegen sehr stark. ❗ **Dabei wohnen Geflüchtete überdurchschnittlich häufig in wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Kreisen und kreisfreien Städten mit einer höheren Arbeitslosenquote** (Wiedner/Schaeffer 2025: 1086–1087; s. auch Brücker/Hauptmann/Jaschke 2020: 5; Kap. A.2.1.1). **Die Zielsetzung des Königsteiner Schlüssels, dass wirtschaftsstärkere Regionen mehr Geflüchtete aufnehmen, wird also auf lange Sicht verfehlt.**

Verteilung passgenauer gestalten

Verschiedene Vorschläge für eine Anpassung des aktuellen Verteilsystems zielen darauf ab, die Verteilung und Unterbringung stärker mit Integration zusammenzudenken – ohne dabei den Aspekt der Lastenverteilung aus dem Auge zu verlieren. So soll bei der Verteilung einbezogen werden, wie gut die Länder und Kommunen in der Lage sind, Personen unterzubringen, zu versorgen und zu integrieren. Als Merkmale, die diese Aufnahmefähigkeit abbilden, nennen entsprechende Vorschläge u. a. Indikatoren zur Wirtschaftskraft, zum Arbeitsmarkt (z. B. die Zahl offener Stellen, die Arbeitslosenquote und die lokale Branchenstruktur), zu Wohnraumversorgung, Bildungsinfrastruktur, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung (Aksoy/Poutvaara/Schikora 2023a: 7; SVR-Forschungsbereich 2016a: 31; Geis/Orth 2016; Simons/Weiden 2016; Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2016: 101; SVR 2017: 105–107; 2022: 132; Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: 197; Brücker et al. 2022; Hollbach-Grömig/Reimann 2026: 57). Dabei gibt es durchaus Zielkonflikte. So kann eine gute Wirtschaftslage und die entsprechend hohe Aussicht auf einen Arbeitsplatz für die Zuweisung

80 Vgl. dazu die ausführliche Beschreibung der Verteilpraxis in Bayern und Sachsen-Anhalt in Schmid 2024: 268–296.

81 Die Berechnung des Steueraufkommens für den Königsteiner Schlüssel bezieht Zahlungen bzw. Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich ein. Die Einnahmen der Kommunen aus der Gemeindesteuer werden nicht berücksichtigt, anders als bei der Ermittlung der Steuerkraft im Rahmen des Länderfinanzausgleichs. Diese Einnahmen sind ebenso wie die Steuereinnahmen der Länder ungleich verteilt. Dadurch wird das Steueraufkommen von Ländern mit unterdurchschnittlichen Einnahmen aus der Gemeindesteuer im Königsteiner Schlüssel höher eingeschätzt als im Länderfinanzausgleich (Schmandt/Tielkes/Weinhardt 2023: 207).

zu einer wirtschaftsstarken Gemeinde sprechen; zugleich kann dort die Wahrscheinlichkeit geringer sein, preiswerten Wohnraum zu finden.

❗ **Daneben gibt es verschiedene Vorschläge für eine möglichst passgenaue Verteilung, die auch persönliche Eigenschaften der betroffenen Personen einbezieht: Die Geflüchteten sollen Orten zugewiesen werden, an denen die lokalen Bedingungen und Bedarfe möglichst gut ihren individuellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Bedarfen entsprechen** (vgl. SVR-Forschungsbereich 2016a: 31). Das soll verschiedenen Schwachstellen der aktuellen Verteilung nach Quoten entgegenwirken (s. Kap. A.4.2.1). Bedarfe der Schutzsuchenden und der aufnehmenden Kommunen werden bislang nicht flächendeckend berücksichtigt. Sie werden, wenn überhaupt, meist von Mitarbeitenden im Betreuung- und Beratungsbereich unsystematisch und manuell erfasst. Und selbst wenn solche Informationen an die für die Verteilung zuständigen Stellen gelangen, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass sie auch berücksichtigt werden. Dafür fehlt meist eine hinreichende Kenntnis der jeweiligen Situation in den einzelnen Kommunen (Reinhold et al. 2025: 9).

Das führt dazu, dass die Bedingungen in der Zuweisungskommune nicht zwingend zu den Bedarfen der Schutzsuchenden passen. Beispielsweise sind manchmal ein notwendiges medizinisches Angebot oder geeignete Sprachkurse schlecht erreichbar, es fehlen Einrichtungen, um den Bildungsweg fortzusetzen, oder die potenziellen Arbeitsorte entsprechen nicht den beruflichen Qualifikationen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Geflüchteten weiterwandern, sobald das möglich ist. Auf der Ebene der Kommunen kann dadurch die Integrationsinfrastruktur mancherorts unausgelastet sein und andernorts überlastet. Wie die Schutzsuchenden selbst sind auch die Kommunen den Zuweisungsentscheidungen unterworfen, sie haben dabei kein Mitspracherecht (vgl. dazu auch Gesemann 2025: 42). Den Schutzsuchenden sind zudem oft das Verfahren selbst und die Funktion der Verteilung unklar (vgl. Glorius 2025: 54).

❗ **Eine passgenauere Verteilung könnte bewirken, dass die vorhandene Integrationsinfrastruktur effizienter genutzt wird, die Kommunen besser planen können und die Verwaltung besser begründete Entscheidungen**

treffen kann. Darüber hinaus könnte den Bedarfen besonders Schutzbedürftiger besser Rechnung getragen und insgesamt die Teilhabe der Schutzsuchenden gefördert werden (vgl. Reinhold et al. 2025: 8–9).

Die Forderung, das aktuelle Verteilsystem anzupassen, verbindet sich häufig auch mit Kritik an der Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte (Info-Box 16). Diese ist „ein ‚verlängerndes‘ Instrument“, das die Verteilung über die Anerkennung hinaus für eine bestimmte Zeit verfestigt (SVR-Forschungsbereich 2016a: 7). ❗ **Eine umfassende Evaluation hat ergeben, dass durch die Wohnsitzregelung an manchen Orten die Integrationsinfrastruktur entlastet wird. Allerdings wirkt sie zugleich überwiegend negativ auf verschiedene Bereiche wie die Arbeitsmarktintegration und erfordert einen hohen bürokratischen Aufwand** (s. dazu Kap. B.3.2; SVR 2024b: 169–170).

Algorithmengestützte Verteilung auf die Kommunen: erste Erfahrungen des Pilotprojekts „Match’In“

Im Rahmen des 2021 gestarteten Pilotprojekts „Match’In“ wird in vier Bundesländern (Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) ein Matching-Verfahren praktisch getestet.⁸² Asylsuchende werden hier mithilfe eines algorithmengestützten Verfahrens im Rahmen der bestehenden Aufnahmequoten auf die Kommunen verteilt. „Match’In“ fügt sich in eine Reihe weiterer Praxisprojekte in Deutschland und darüber hinaus ein, die helfen sollen, Schutzsuchende passgenauer zu verteilen. Sie unterscheiden sich u. a. im Hinblick auf die Zielgruppe und das angewandte Verfahren (Info-Box 17).

Bei „Match’In“ wurden Kriterien für verschiedene Bereiche definiert, die jeweils in einen Fragebogen für Asylbewerber und -bewerberinnen und einen für Kommunen übersetzt wurden (für eine Übersicht der in den verschiedenen Pilotprojekten verwendeten Kriterien s. Strasser Ceballos/Kern 2025: 2182).⁸³ Der Algorithmus gleicht die Kriterien der beiden Seiten miteinander ab und generiert eine Rangliste passender Kommunen. Das Ranking dient den für die Zuweisung Zuständigen als Entscheidungshilfe. Die Entscheidung über die Verteilung liegt weiterhin bei ihnen; die Schutzsuchenden wie auch die Kommunen werden aber stärker beteiligt als im regulären Verteilsystem (Reinhold et al. 2025: 12–15, 17).

82 „Match’In“ ist ein von der Stiftung Mercator gefördertes Drittmittelprojekt, an dem die Universitäten Hildesheim und Nürnberg-Erlangen beteiligt sind. Zu den Projektverantwortlichen an der Universität Hildesheim gehört Prof. Dr. Hannes Schammann, Mitglied des SVR.

83 Als Hauptkriterien für Schutzsuchende sind soziale Bindungen, personenbezogene Daten, Wohnen, Arbeit, Bildung/Qualifikation, Freizeit und besondere Schutzbedarfe definiert, für die Kommunen sind es Wohnen, Sprachkurse, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Mobilität, Unterstützungs- und Beratungsangebote. Die Hauptkriterien werden gleich gewichtet. Die Unterkriterien innerhalb der Hauptkriterien sind jeweils unterschiedlich gewichtet; dabei wurde vor allem besonderen Schutzbedarfen Rechnung getragen, die über den Fragebogen ermittelt werden. Darüber hinaus können alle Schutzsuchenden zusätzlich ein Kriterium festlegen, das höher gewichtet werden soll (Reinhold et al. 2025: 14, 25). Für weitere Ausführungen zur Entwicklung des Algorithmus und der technischen Umsetzung s. Sauer et al. 2024.

Info-Box 17 Praxisprojekte zur Verteilung Schutzsuchender über Matching-Verfahren

In den USA läuft seit 2018 ein Pilotprojekt, das die von den Universitäten Oxford und Lund und dem *Worcester Polytechnic Institute* entwickelte Software **Annie™ MOORE** nutzt. Hier wird ein Matching-Algorithmus angewendet, um Geflüchtete und Kommunen im Resettlement-Prozess zusammenzubringen. Das Verfahren ist ein ähnliches wie im Projekt „**Geo-Match**“ des *Immigration Policy Lab* der Universität Stanford und der ETH Zürich. Beide zielen auf eine optimale Arbeitsmarktintegration. Der „GeoMatch“-Algorithmus nutzt maschinelles Lernen, um anhand historischer Daten vorauszusagen, an welchen Zielorten Schutzsuchende mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich in den Arbeitsmarkt einsteigen können. Er stützt sich auf Daten zu den individuellen Eigenschaften von Schutzsuchenden und zum Verlauf ihrer Integration in den Arbeitsmarkt (vgl. Bansak et al. 2018). Das Instrument wurde zunächst in den USA und später in der Schweiz und den Niederlanden getestet. Zum Teil wird es auch im Rahmen von Pilotprojekten angewendet: Die USA nutzen es seit 2023 zur Verteilung von Resettlement-Flüchtlingen auf lokaler Ebene und die Schweiz seit 2020, um Asylsuchende auf die Kantone zu verteilen (Ozkul 2023: 60; Strasser Ceballos/Kern 2025: 2181–2182).

Das 2021 in Deutschland gestartete Projekt „**Match'In**“ setzt bei dem Punkt im regulären Asylverfahren an, wo die Bundesländer die Asylsuchenden den Kommunen zuweisen. Es wird von den Universitäten Hildesheim und Nürnberg-Erlangen durchgeführt, die das Projekt auch evaluieren. Über ein algorithmengestütztes Verfahren werden die individuellen Profile und Präferenzen der Schutzsuchenden mit den infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Kommunen abgeglichen. Das bezieht sich auf verschiedene

Dimensionen, nicht nur die Arbeitsmarktintegration. Anders als bei Annie™ MOORE und „GeoMatch“ basiert die Zuweisungsempfehlung bei „Match'In“ nicht auf einer Vorhersage anhand historischer Daten, sondern auf einem Abgleich der abgefragten Daten zu den Geflüchteten und den Kommunen nach vorab definierten Regeln.

Das gilt auch für das Projekt „**Re:Match**“, das die Nichtregierungsorganisation *Berlin Governance Platform* u.a. in Zusammenarbeit mit dem kanadischen Unternehmen *Pairity* entwickelt hat. In zwei Pilotphasen wurden von 2022 bis 2024 ukrainische Geflüchtete aus Polen auf Städte in mehreren deutschen Bundesländern verteilt (Strasser Ceballos/Kern 2025: 2182–2183). Die umsetzenden Organisationen haben die Anwendung u. a. durch Befragung von teilnehmenden Kommunen und Schutzsuchenden evaluiert (s. dazu Smith et al. 2023; Celeste et al. 2024; Celeste et al. 2025). Das Projekt baut auf Erfahrungen mit dem algorithmengestützten Matching-Tool **Pairity** auf. Dieses Instrument soll Geflüchtete mit passenden Freiwilligengruppen vor Ort zusammenbringen. Es wurde in einer Pilotphase in den Niederlanden angewendet (Ozkul 2023: 63).

Wie „Re:Match“ fokussiert auch der 2022 entwickelte Matching-Algorithmus **RUTH** auf ukrainische Geflüchtete. Die Software matcht Personen, die im Rahmen von Aufnahmeprogrammen in die USA kommen, und Einzelpersonen oder Organisationen, die für sie finanziell aufkommen. Der Algorithmus berücksichtigt ähnlich wie bei „Re:Match“ und „Match'In“ Präferenzen, in diesem Fall die der Schutzberechtigten einerseits und die privater Sponsoren und Sponsorinnen andererseits (vgl. HIAS 2022).

📌 **Eine erste Evaluation durch die am Projekt beteiligten Universitäten Hildesheim und Erlangen-Nürnberg bestätigt empirisch, was womöglich trivial ist: Die Passung von Schutzsuchenden mit verschiedenen Kommunen ist unterschiedlich. Eine algorithmengestützte Verteilung, die dies berücksichtigt, verspricht also eine bessere Passung als das bisherige Verfahren, das weitgehend zufallsorientiert ist. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Unterstützung durch den Algorithmus die Verteilung auf die Kommunen zielgenauer und**

effizienter macht (Reinhold et al. 2025: 32, 34). Die Umsetzung des Verfahrens bedeutet für die beteiligten Behörden zwar einen Mehraufwand, u. a. um die Daten der teilnehmenden Schutzsuchenden zu erfassen. Andere Stellen werden durch das Verfahren jedoch perspektivisch entlastet. Das sind insbesondere die für die Zuweisung zuständigen Stellen, denn für sie erübrigt sich die Abstimmung mit den Aufnahmeeinrichtungen und den Kommunen. Das Verfahren hat sich innerhalb des regulären Verteilverfahrens grundsätzlich als praxistauglich

erwiesen, so das Fazit der Evaluation, auch wenn u. a. die Datenerfassung noch zu verbessern ist und bestimmte Anpassungen nötig sind, um das Verfahren flächendeckend einsetzen zu können (Reinhold et al. 2025: 29–30, 34, 40, 43–44).

❗ Bei den verschiedenen an der Verteilung beteiligten Stellen zeigt sich insgesamt eine breite Akzeptanz des Matching-Verfahrens. Die Kommunen begrüßen es, dass ihre Perspektive im Verfahren einbezogen wird. Das macht die Verteilentscheidungen für sie transparenter und nachvollziehbarer. Und auch für die Schutzsuchenden selbst wird plausibler, warum sie einem bestimmten Ort zugewiesen werden (Reinhold et al. 2025: 31–32). Ob diese Art der Verteilung sich auch auf die Integration und Teilhabe der Schutzsuchenden vor Ort positiv auswirkt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einschätzen.

A.4.3 Anforderungen an die Unterbringung

Die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist ein zentraler Bestandteil der Aufnahme von Geflüchteten. In der Regel lebt jede geflüchtete Person vorübergehend in einer solchen Unterkunft. Manchmal zieht sich der Aufenthalt dort auch über Monate und Jahre hin (s. Kap. A.4.1). Je nach konkreten Bedingungen und Dauer kann eine solche Unterbringung sich auf Geflüchtete und ihre Teilhabemöglichkeiten unterschiedlich auswirken (s. Kap. A.4.3.1). Für die konkreten Bedingungen der Unterbringung spielt auch eine Rolle, inwieweit die Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte die Mindeststandards erfüllen und im Rahmen der Unterbringung besondere Schutzbedarfe berücksichtigt werden (s. Kap. A.4.3.2). Diesen beiden Punkten Rechnung zu tragen ist eine der zentralen Herausforderungen bei der Einrichtung von Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften. Zudem muss dabei von Beginn an auch die Einbindung der Unterkunft in die Nachbarschaft aus einer sozialräumlichen Perspektive mitgedacht werden (s. Kap. A.4.3.3).

A.4.3.1 Auswirkung der Unterbringungsmodalitäten auf Geflüchtete

Bei der Frage, wie sich das staatliche Unterbringungssystem auf die Geflüchteten auswirkt, wird häufig grundlegend unterteilt in zentrale und dezentrale Unterbringung (s. Kap. A.4.1.2). ❗ Das SVR-Jahresgutachten 2024 geht ausführlich auf Vor- und Nachteile der verschiedenen Unterbringungsformen ein und kommt zu dem Schluss, dass bezüglich der Auswirkungen eine dichotome Gegenüberstellung von dezentraler und zentraler Unter-

bringung zu stark vereinfachend ist. Das gilt sowohl für eine effiziente Verwaltungsorganisation als auch im Hinblick auf die Integration der Untergebrachten (SVR 2024b: 162–164). Denn innerhalb dieser Zweiteilung gibt es in der Praxis ein breites Spektrum von Unterbringungsformen, die für die Geflüchteten ganz unterschiedliche Lebensbedingungen und Teilhabemöglichkeiten bedeuten können. Auch die Unterbringung in Wohnungen fördert „als solche noch keine Integration“ (Aumüller 2008: 146; s. auch Kap. B.3.2).

❗ Entscheidend sind die Unterbringungsstruktur und die Lage bzw. die Anbindung der Unterkunft. Zur Unterbringungsstruktur gehört u. a., in welchem baulichen Zustand die Unterkunft ist, wie sie ausgestattet ist, wie viel Raum pro Person zur Verfügung steht und welche Rückzugsmöglichkeiten es gibt. Die Lage bzw. die Anbindung bezieht sich auf den Zugang zu Strukturen und Angeboten, die für verschiedene Bereiche von Teilhabe wichtig sind. Hier geht es um die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, medizinische Versorgung, Sprachkurse, Beratungsangebote, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitangebote. Das ist auch bei dezentraler Unterbringung oft eine erhebliche Herausforderung. Werden Geflüchtete beispielsweise in Wohnungen untergebracht, die in strukturschwachen Regionen ohne integrationsfördernde Infrastruktur liegen, behindert das Integration ggf. stärker als die Unterbringung in einer besser angebotenen Gemeinschaftsunterkunft.

A.4.3.2 Mindeststandards in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften

Bislang gibt es kaum bundesrechtliche Regelungen, die ausgehend von Bestimmungen der bisherigen EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) vorgeben, wie Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte ausgestaltet sein müssen. Einzelne Bundesländer haben in ihren Landesaufnahmegesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften oder in Erlassen Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte formuliert, die sich im Grad ihrer Verbindlichkeit unterscheiden. Diese Vorgaben beziehen sich u. a. auf die Wohnfläche pro Person, die Zimmerbelegung, Gemeinschaftsräume, die Lage bzw. Anbindung der Unterkünfte und das Betreuungspersonal. In anderen Bundesländern gibt es entsprechende Vorgaben in Leitlinien oder Erlassen. Mehrere Länder verzichten bisher vollständig auf Mindeststandards (für eine Übersicht s. Werning et al. 2025: 171–175; Kühn/Schlicht 2023: 21–25). Einzelne Städte haben ebenfalls Standards festgelegt, u. a. im Rahmen von Unterbringungskonzepten. Teilweise ist in den Verträgen mit den Unterkunftsbetreibern oder -betreiberinnen bestimmt, welche Anforderungen zu erfüllen sind.

Besondere Schutzbedarfe erkennen und in der Unterbringung berücksichtigen: konkretere Vorgaben durch GEAS-Reform

❗ Die im Rahmen der GEAS-Reform neu gefasste EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2024/1346) formuliert Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Unterbringung. Sie enthält u. a. Vorgaben zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, die zum Teil über die Regelungen der bisherigen Aufnahmerichtlinie hinausgehen. Entsprechend hat der Bundestag im Rahmen der Umsetzung der GEAS-Reform mit dem GEAS-Anpassungsgesetz weitergehende Bestimmungen zur Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe beschlossen. So sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um besondere Bedürfnisse der Schutzsuchenden schon bei der Aufnahme zu identifizieren und zu berücksichtigen und den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Weiterhin wird präzisiert, welche Gruppen als besonders schutzbedürftig gelten (§ 44 Abs. 2 AsylG).⁸⁴ In der Gesetzesbegründung wird zudem ausgeführt, dass bei der Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme die Vorgaben von Art. 25 der neuen Aufnahmerichtlinie zu beachten sind (BT-Drs. 21/1848: 108). Diese beziehen sich z. B. auf Fristen und die Qualifikation des zuständigen Personals.⁸⁵ Für die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe von Geflüchteten gibt es in Deutschland bislang kein einheitliches Verfahren. In den Ländern wird diese Aufgabe im Rahmen der Erstaufnahme unterschiedlich erfüllt (s. dazu SVR 2025b: 46). Auch auf kommunaler Ebene zeigen sich Unterschiede.

❗ Mit den Änderungen macht der Bund den zuständigen Behörden konkretere Vorgaben und unter-

streicht damit auch, wie wichtig eine frühe und adäquate Erfassung von Schutzbedarfen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist. Ein entsprechendes Screening ist sowohl in der neuen Screening-Verordnung als auch in der neuen Aufnahmerichtlinie vorgeschrieben. Denn Vulnerabilitäten können nur berücksichtigt werden, wenn sie bekannt sind.

Bei einem festgestellten besonderen Schutzbedarf stellt sich auch die Frage, welche konkreten Bedarfe sich daraus im Hinblick auf die Unterbringung ableiten. In den meisten Bundesländern gibt es spezielle Einrichtungen für besonders Schutzbedürftige insgesamt oder für bestimmte Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf, insbesondere unbegleitete Minderjährige.⁸⁶ Diese Einrichtungen erfüllen in der Regel nicht nur bestimmte bauliche Voraussetzungen, sondern verfügen auch über ein umfassenderes Betreuungsangebot als reguläre Unterkünfte. Sie haben jedoch oft nicht genügend Kapazitäten (Kluth/Junghans 2023: 210).

Die Einrichtung besonderer Unterkünfte ist teilweise in Gewaltschutzkonzepten für Flüchtlingsunterkünften festgeschrieben (vgl. SVR 2024b: 165). ❗ Solche Konzepte legen Rahmenbedingungen fest, um vor allem besonders Schutzbedürftige vor Gewalt zu schützen und dafür adäquate Unterbringungsbedingungen zu gewährleisten. Sie enthalten u. a. auch Anforderungen an die Barrierefreiheit von Unterkünften. Über die Hälfte der Länder haben Gewaltschutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünften (für eine Übersicht s. Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften 2025b).⁸⁷ Einige machen auch (unterschiedlich verbindliche) Vorgaben für Gewaltschutzkonzepte in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (vgl. UNICEF/

84 Genannt werden Personen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Bislang schreibt § 44 Abs. 2a AsylG lediglich vor, dass die Länder bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen den Schutz von Frauen und Schutzbedürftigen gewährleisten sollen. Bis zum Redaktionsschluss dieses Jahresgutachtens wurde das GEAS-Anpassungsgesetz noch nicht endgültig verabschiedet.

85 So schreibt Abs. 1 fest, dass die Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme innerhalb von 30 Tagen ab Stellung des Asylantrags abgeschlossen wird. Abs. 2 normiert u. a., dass das Personal, das die besonderen Bedürfnisse beurteilt, darin geschult sein und weiter geschult werden soll, solche Bedürfnisse zu identifizieren und ihnen ggf. Rechnung zu tragen.

86 In Berlin gibt es beispielsweise eine Unterkunft für *Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queer** (LGBTIQ*)-Personen, die sich in eine Aufnahmeeinrichtung und eine Gemeinschaftsunterkunft aufteilt, sowie Gemeinschaftsunterkünfte für alleinerziehende Mütter und alleinstehende Frauen (AGH-Drs. 19/21327: 2). Niedersachsen hat eine Aufnahmeeinrichtung, die sich vor allem an besonders Schutzbedürftige richtet (ndr.de 2024). In Baden-Württemberg regelt das Aufnahmegesetz, dass die Kommunen besonders Schutzbedürftige bei der Anschlussunterbringung bevorzugt in Wohnungen unterbringen sollen (§ 8 Abs. 1 FlüAG BW). In Brandenburg haben besonders Schutzbedürftige einen Anspruch auf Unterbringung in geeigneten Wohnungen oder geeigneten Einrichtungen, sofern ihren Belangen in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht entsprochen werden kann (§ 9 Abs. 4 LAufnG BB). Zum Teil werden besonders Schutzbedürftige in regulären Flüchtlingsunterkünften untergebracht, aber in speziellen abgetrennten Bereichen. So sieht das Gewaltschutzkonzept von Rheinland-Pfalz für bestimmte Gruppen wie allein reisende Frauen mit Kindern von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern abgetrennte Wohneinheiten oder besondere Schutzräume vor (ADD RLP/MFFKI RLP 2025: 13–14).

87 Die Konzepte unterscheiden sich in der rechtlichen Verbindlichkeit, ihrem Geltungsbereich und dem Grad der Konkretisierung (s. dazu UNICEF/DIMR 2020: 29–31).

DIMR 2020: 34–39).⁸⁸ Manche Kommunen haben eigene Gewaltschutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte. Darin werden u. a. bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.

Eine Grundlage für Schutzkonzepte bietet die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)⁸⁹ gemeinsam mit dem *United Nations Children's Fund* (UNICEF) 2016 ins Leben gerufen hat. Seither hat die Initiative regelmäßig überarbeitete Vorschläge für Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen vorgelegt, zuletzt 2021 (vgl. BMFSFJ/UNICEF 2021). In der Gesetzesbegründung zum GEAS-Anpassungsgesetz ist festgeschrieben, dass diese Mindeststandards bei der Unterbringung einbezogen werden sollen (BT-Drs. 21/1848: 108).⁹⁰

Die Bundesinitiative hat auch verschiedene Praxisleitfäden zur Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten erarbeitet (vgl. Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften 2025a). **📌 Darin wird betont, dass der Schutz vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften direkt mit allgemeinen Teilhabe- und Integrationsmöglichkeiten zusammenhängt: Ohne konsequenten Gewaltschutz wird Teilhabe verhindert, zugleich sind teilhabefördernde Rahmenbedingungen eine Voraussetzung für konsequenten Gewaltschutz.**

Umsetzung der Vorgaben in der Praxis muss kontrolliert werden

Liegt ein Schutzkonzept vor, besteht die zentrale Herausforderung darin, die vorgesehenen Maßnahmen konsequent und langfristig in die Alltagspraxis der Unterbringung zu integrieren, damit besonders vulnerable Personen tatsächlich geschützt werden (vgl. SVR 2024b: 165).⁹¹

Allgemein ist zu beachten, dass Mindeststandards allein, beispielsweise zum Umgang mit besonders Schutzbedürftigen, die Unterbringungssituation nicht zwingend verbessern. Umgekehrt muss eine Unterbringung nicht

zwangsläufig prekär sein, weil keine Mindeststandards festgelegt wurden, sofern die Kommune für gute Standards Sorge trägt (vgl. Werning et al. 2025: 176; Zill/van Liempt/Spierings 2021: 3). **📌 Gibt es Mindeststandards, ist entscheidend, ob die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Einhaltung in der Praxis kontrollieren und eine eventuelle Verletzung sanktionieren. Hier zeigt sich, dass es eine flächendeckende und effektive Kontrolle derzeit nicht gibt** (Kluth/Junghans 2023: 210).⁹²

Ein Ansatz zur Qualitätskontrolle in Flüchtlingsunterkünften ist z. B. der Heim-TÜV in Sachsen (Info-Box 18). Berlin beabsichtigt seit einigen Jahren die Umsetzung des Projekts „Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung“. Das Ziel ist, die Unterbringung von wohnungslosen Menschen insgesamt neu zu organisieren und die Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen zu bündeln. Dazu soll ein System etabliert werden, das Kapazitäten und Belegung zentral steuert. Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Betreiberinnen und Betreibern von Unterkünften sollen bestimmte Mindeststandards für Unterkünfte festgelegt werden. Eine neue gesamtstädtische Qualitätssicherung soll die Einhaltung dieser Standards kontrollieren (AGH-Drs. 19/2759). Dafür wurden u. a. Konzepte für die Begehung von Unterkünften zur Qualitätskontrolle entwickelt (SenASGIVA Berlin 2024: 5–6).⁹³ In Brandenburg kann das Land die Erstattung der Unterbringungskosten von Kommunen kürzen, wenn bestimmte landesrechtlich verankerte Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte nicht eingehalten werden (§ 5 Abs. 6 LAufnGERstV BB).

📌 Die Bedeutung eines Monitorings wird speziell auch in Bezug auf bestehende Schutzkonzepte hervorgehoben: Es muss regelmäßig überprüft werden, ob diese Konzepte adäquat umgesetzt werden und die intendierte Wirkung entfalten (vgl. SVR 2024b: 166). Ein mögliches Instrument dafür sind einrichtungsspezifische interne Monitorings. Hier haben mehrere Praxisprojekte des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) angesetzt:

- 88 Thüringen etwa schreibt für Gemeinschaftsunterkünfte per Verordnung einrichtungsspezifische Schutzkonzepte vor (ThürGUSVO Anlage 1, IV Nr. 1).
- 89 Seit Juni 2025 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).
- 90 Menschen-, Kinder- und Frauenrechtsorganisationen forderten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens u. a., den Schutz vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften bundesgesetzlich zu verankern und die Träger so zur Umsetzung von Schutzkonzepten zu verpflichten (vgl. u. a. DIMR 2025: 5; djb 2025: 7–8; Save the Children Deutschland 2025: 8–9).
- 91 Zu den Gelingensfaktoren für eine konsequente Umsetzung gehört, dass die zuständigen Behörden sich mit verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsangeboten koordinieren und mit ihnen zusammenarbeiten (s. Ibrahim-Kind 2022: 46–47).
- 92 Für das im Rahmen der GEAS-Reform eingeführte Grenzverfahren ist ein flankierender unabhängiger Monitoring-Mechanismus vorgesehen, um die Einhaltung von Unions- und Völkerrecht zu überwachen (vgl. Art. 10 Screening-Verordnung (VO 2024/1356); Art. 43 Abs. 4 Asylverfahrensverordnung (VO 2024/1348)). Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz hat der Bundestag den Monitoring-Mechanismus beschlossen. In der Gesetzgebung führt die Bundesregierung aus, dass dieses Monitoring auch die Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe umfasst (BT-Drs. 21/1848: 94, 131, 134).
- 93 Zur gesamtstädtischen Umsetzung des Projekts über bisherige Pilotprojekte hinaus hat der Berliner Senat ein Gesetz eingebracht (AGH-Drs. 19/2759), das bis zum Redaktionsschluss dieses Gutachtens jedoch nicht verabschiedet wurde.

Info-Box 18 Der Heim-TÜV in Sachsen

Um die Unterbringungsbedingungen in Flüchtlingsunterkünften zu überprüfen und Best Practices zu identifizieren, hat das Land Sachsen 2010 einen Heim-TÜV eingeführt (Sächsischer Ausländerbeauftragter 2013: 8). Dafür wurden zunächst zwischen 2010 und 2013 in allen sächsischen Gemeinschaftsunterkünften mehrfach Beobachtungen und Befragungen durchgeführt (Sächsischer Ausländerbeauftragter 2020: 46, 49–51). Die Unterkünfte wurden entlang verschiedener Kriterien bewertet, darunter Lage und Infrastruktur, Zustand, Sicherheit, soziale Betreuung, Frauen- und Familiengerechtigkeit und Bildungsangebote (Sächsischer Ausländerbeauftragter 2011: 16). Die Bewertung erfolgte nach einem Ampelsystem (grün = vorbildlich, gelb = akzeptabel, aber unter Beobachtung, rot = inakzeptabel), das auch ein Ranking aller Unterkünfte erlaubte.

Die Ergebnisse wurden in zwei Berichten veröffentlicht (vgl. Sächsischer Ausländerbeauftragter 2011; 2014). Manche Kommunen kritisierten dies und wollten an weiteren Bewertungen nicht teilnehmen, weil sie sich zu Unrecht bloßgestellt fühlten (Meißelbach/Anter/Schmitz 2023: 16). Für die nächste Runde des Heim-TÜVs wurde der Ansatz verändert, auch weil die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte inzwischen gestiegen war, was eine umfassende Begehung erschwerte. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts wurden in allen Gemeinschaftsunterkünften die Bedingungen über einen Online-Fragebogen erfasst und in insgesamt 30 Unterkünften mit einem standardisierten Fragebogen Befragungen vor Ort durchgeführt (vgl. Patzelt/Meißelbach 2019). Die veröffentlichten Ergebnisse erlaubten keine Rückschlüsse mehr auf einzelne Unterkünfte (Meißelbach/Anter/Schmitz 2023: 16).

Das Instrument wurde auf weitere Bereiche erweitert. So wurden zusätzlich die Ausländerbehörden sowie dezentrale Unterkünfte untersucht. Die Bewer-

tung basierte auf Beobachtungen und auf Gesprächen mit Leitungen, Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Ergebnisse wurden 2017 veröffentlicht (vgl. Sächsischer Ausländerbeauftragter 2017). 2023 wurde außerdem die Situation in den Gemeinschaftsunterkünften und in dezentraler Unterbringung bewertet, und zwar auch aus der Sicht der Geflüchteten (vgl. Renatus/Obermüller 2023). Im selben Jahr wurde auch die Unterbringungssituation in den Aufnahmeeinrichtungen evaluiert. Dies stützte sich zum einen auf eine standardisierte Online-Befragung, zum anderen auf Begehungen und Leitfaden-Interviews mit den Leitungen der Einrichtung und einzelnen Sozialarbeitenden (vgl. Meißelbach/Anter/Schmitz 2023). Die Bewohnerinnen und Bewohner selbst wurden nicht befragt. Der Sächsische Flüchtlingsrat erhob daraufhin in einer eigenen Untersuchung deren Erfahrungen und Bedürfnisse (vgl. Sächsischer Flüchtlingsrat 2024).

Der Heim-TÜV in Sachsen gilt als Positivbeispiel für eine systematische und wissenschaftliche Qualitätskontrolle zur Situation in Asylunterkünften (vgl. u. a. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015: 44; Schammann/Kühn 2016: 13; Böhme/Schmitt 2022: 109–110). Auch in anderen Bundesländern haben u. a. Flüchtlingsorganisationen mit Verweis auf den sächsischen Heim-TÜV Monitoring-Instrumente gefordert (vgl. Flüchtlingsrat Berlin 2018: 8; Flüchtlingsrat Brandenburg 2016: 25–26).

Der Sächsische Ausländerbeauftragte weist darauf hin, dass sich infolge des Heim-TÜVs die Situation in den Unterkünften zwischen den einzelnen Runden verbessert habe. Zudem habe das Instrument eine Debatte über die Unterbringungssituation im Land angeregt (Sächsischer Ausländerbeauftragter 2014: 10; 2020: 45). Dagegen kritisiert der Sächsische Flüchtlingsrat den Heim-TÜV als ein zahnloses Instrument, da Missstände keine rechtlichen Konsequenzen hätten (nd-aktuell.de 2023).

Mit dem DeZIM-Gewaltschutzmonitor wurde eine App entwickelt, mit der Unterbringungseinrichtungen umgesetzte Gewaltschutzmaßnahmen systematisch und standardisiert dokumentieren, überprüfen und ggf. weiterentwickeln können (s. ausführlich Kleist/Etlar Fredriksen 2022). Neben Mitarbeitenden der Einrichtungen können auch Bewohnerinnen und Bewohner die App

nutzen, um regelmäßig ihre Eindrücke von der Unterbringungssituation zu teilen. Anhand der mit der Anwendung erhobenen Daten soll darüber hinaus untersucht werden, welche Herausforderungen sich beim Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften stellen (vgl. DeZIM 2025a). Dies ist auch insofern wichtig, als in den Unterkünften gemachte Gewalterfahrungen (Re-)Traumatisierungen zur

Folge haben können, die dann die Teilhabe der Geflüchteten erheblich erschweren.

A.4.3.3 Staatliche Unterbringung zwischen akutem Handlungsdruck und lokalem Aushandlungsbedarf

Bei der Unterbringung von Geflüchteten stehen die Länder und Kommunen regelmäßig vor der Aufgabe, neue Standorte für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte zu finden. Das hat auch damit zu tun, dass bei abnehmendem Zuzug in der Regel Unterbringungsplätze oder ganze Unterkünfte aufgegeben werden (s. etwa mdr.de 2025). Wenn die Zahl der ankommenden Schutzsuchenden dann wieder (schnell) steigt und die bestehenden Unterkünfte an ihre Kapazitätsgrenzen kommen, besteht akuter Handlungsdruck: Es müssen kurzfristig zusätzliche Unterbringungsplätze bereitgestellt werden. Dem steht entgegen, dass es teils langwierige Verfahren erfordert, bis durch Neubau oder Umnutzung bestehender Gebäude eine neue Unterkunft in Betrieb genommen werden kann. Dabei müssen grundsätzlich bestimmte bauplanungsrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Um Flüchtlingsunterkünfte zügiger bereitstellen zu können, hat der Bund in den vergangenen Jahren verschiedene bauplanungsrechtliche Sonderregelungen eingeführt, die jeweils zeitlich befristet waren und mehrmals verlängert wurden (s. dazu SVR 2024b: 171–172; Bormann 2024).

Akzeptanz vor Ort: lokale Öffentlichkeit frühzeitig beteiligen

In einer Umfrage von 2024 nannte die Hälfte der teilnehmenden Kommunen fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung als erschwerenden Faktor für die Unterbringung von Flüchtlingen (Kühn/Ziegler 2024: 7). **📍 Für die Bevölkerung vor Ort bedeuten insbesondere große Flüchtlingsunterkünfte eine sichtbare Veränderung ihres alltäglichen Lebensumfelds** (Bauer 2017: 5; s. auch Lubbers/Coenders/Scheepers 2006; Dünnwald 2011: 12; Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015: 61). **Die (geplante) Einrichtung einer Unterkunft kann deshalb in der Nachbarschaft Auseinandersetzungen und Widerstand hervorrufen.** Gängige Themen und Sorgen beziehen sich auf Lärm,

Sauberkeit, entfallende Freiflächen oder Parkplätze, den Wertverlust von Immobilien, ausbleibenden Tourismus, Kriminalität und die Überlastung von Infrastruktur wie dem öffentlichen Nahverkehr, gesundheitlicher Versorgung, Kitas, Schulen und Freizeitangeboten.

Einige Fallstudien haben örtliche Aushandlungsprozesse im Zusammenhang mit der Unterbringung (und Aufnahme) von Geflüchteten untersucht (s. u.a. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015: 124–159; Blank 2021; Glorius 2022; Neumann 2024). Sie zeigen, dass die lokale Bevölkerung auf die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften ganz unterschiedlich reagiert.⁹⁴ Mancherorts protestiert sie dagegen. Die Gründe dafür reichen von Kritik an unzumutbaren Unterbringungsbedingungen für die Flüchtlinge über das Gefühl, selbst benachteiligt zu werden, bis hin zu einer generellen Ablehnung von Flüchtlingen, die oft fremdenfeindlich und rassistisch motiviert ist. Zum Teil werden die Proteste von rechtsextremen Gruppen vereinnahmt, die sich Unmut bei den Anwohnenden zunutze machen und dabei auch Falschinformationen streuen. Über Proteste hinaus kommt es teilweise auch zu Überfällen und Anschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte; diese können als besonders drastische Abwehrreaktionen der lokalen Bevölkerung verstanden werden (Dünnwald 2011: 12).⁹⁵

Wollen Anwohnende auf die Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft Einfluss nehmen, können sie baurechtlich dagegen klagen. Das kommt regelmäßig vor. Ein weiteres Mittel sind Bürgerbegehren, also Anträge an die Kommunalverwaltung, über die Angelegenheit durch einen Bürgerentscheid abstimmen zu lassen. Alternativ kann ein Bürgerentscheid durch einen Beschluss des Gemeinderats ‚von oben‘ herbeigeführt werden. Eine Übersicht für die Jahre 2015 bis 2024 zeigt, dass sich die Abstimmungsberechtigten bei über der Hälfte der bis zum Bürgerentscheid gelangten Verfahren für eine bessere und zentralere Unterbringung aussprachen (Mehr Demokratie e.V. 2025: 33–34). Die Medien berichten dagegen häufig über Bürgerinitiativen, die gegen die Unterkunft an sich mobilisieren (MiGAZIN 2025).

Bei der Einrichtung neuer Flüchtlingsunterkünfte versuchen die Länder und Kommunen in unterschiedlichem Ausmaß, die lokale Öffentlichkeit zu beteiligen.⁹⁶ Beispielsweise erfolgt die Beteiligung zu verschiedenen

94 Das zeigt auch eine repräsentative Umfrage, die in Wohngebieten mit Flüchtlingsunterkünften in Hamburg, Köln und Mülheim an der Ruhr durchgeführt wurde. Je höher gebildet die befragten Personen sind und je höher der soziale Status des Wohngebiets, desto positiver sind tendenziell die Einstellungen (vgl. Friedrichs/Leßke/Schwarzenberg 2019: 357–363).

95 In den Jahren 2015/16 erreichte die Zahl solcher Angriffe ein Rekordhoch. 2021 bis 2024 nahmen entsprechende Straftaten erneut zu, auch wenn die Zahlen deutlich unter den Werten von 2015/16 blieben. Die meisten dieser Taten ordnen die Behörden als politisch rechts motiviert ein (vgl. Mediendienst Integration 2025).

96 Allerdings wurde mit den Änderungen im Baugesetzbuch, die in den letzten Jahren vorgenommen wurden, um Flüchtlingsunterkünfte schneller errichten zu können, auch die verpflichtende Beteiligung der lokalen Öffentlichkeit beschränkt (kritisch hierzu Seidelsohn/Kuder 2024: 9).

Zeitpunkten im Verfahren. Zudem unterscheiden sich die Formate auch darin, ob die lokale Bevölkerung die Entscheidung tatsächlich beeinflussen kann (Seidelsohn/Kuder 2024: 10–11).

Es gibt einzelne Erkenntnisse dazu, wie Beteiligungsprozesse im Rahmen der Einrichtung und des Betriebs von Flüchtlingsunterkünften wirken. Bauer (2017: 17–18) referiert Strategien der Konfliktbearbeitung in diesem Kontext, die in der Literatur als erfolgreich beschrieben werden. **☝ Der Einbezug der lokalen Bevölkerung wird allgemein als Gelingensfaktor hervorgehoben. Gibt es keine Beteiligung, kann das Konflikte begünstigen. Auch eine frühzeitige, transparente und offene Planung mit aktiver Bürgerkommunikation und -beteiligung fördert die Akzeptanz. Sie kann Ängsten und Vorurteilen vorbeugen und Vertrauen schaffen.** Formate wie Informationsveranstaltungen, Bürgerversammlungen und Dialogforen können Konflikten vorbeugen oder, wenn bereits Konflikte bestehen, deeskalierend wirken.⁹⁷ Wichtig ist hier, auch die verschiedenen lokalen Akteure und Akteurinnen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung einzubeziehen, die mit der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten betraut sind, darunter Unterkunftsbetreibende, Stadtteilzentren und Ehrenamtskoordinationen (Seidelsohn/Kuder 2024: 12). Eine experimentelle Online-Studie in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass partizipative Formate der Entscheidungsfindung wie Befragungen der Anwohnenden oder Runde Tische aus Verwaltung, Lokalpolitik und Anwohnenden positiver wirken als eine reine Verwaltungsentscheidung.⁹⁸ Eine grundlegende Herausforderung der Beteiligung ist, auch Menschen zu erreichen, die bei klassischen Formaten oft unberücksichtigt bleiben. Ein Ansatz, dem entgegenzuwirken, sind etwa aufsuchende Formate, über die versucht wird, Anwohnende niedrigschwellig in ihren Alltagsräumen zu erreichen (Seidelsohn/Kuder 2024: 10–13).

☝ Eine wichtige Rolle spielt zudem die kommunale Spitze, insbesondere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. Landräte und Landrätinnen. Politisch-administrative Rückendeckung ‚von oben‘, beispielsweise über persönliche Präsenz oder eine aktive Stellung-

nahme, dass die Einrichtung der Unterkunft befürwortet wird, ist eine wichtige Grundlage für jegliches Bemühen um Beteiligung (Seidelsohn/Kuder 2024: 12; vgl. auch Bauer 2017: 17–18; DESI 2025: 6; Hollbach-Grömig/Reimann 2026: 53). Dies hat sich etwa im Burgenlandkreis in Sachsen-Anhalt gezeigt. Auch die Einbindung der Geflüchteten selbst in Beteiligungsformate wird als positiver Faktor hervorgehoben (vgl. Busse 2015: 6).

Es gibt auch Versuche, lokale Beteiligung über die Inbetriebnahme einer Unterkunft hinaus zu fördern. Dazu zählen Ansätze, die beim Quartiersmanagement Stadtteil- und Integrationsarbeit zusammendenken (Bauer 2017: 22).⁹⁹

Soziale und infrastrukturelle Einbindung mitdenken

Mit der Auswahl eines Standorts direkt verbunden ist die Frage, wie sich eine Unterkunft für Geflüchtete in die Nachbarschaft einfügt. Hier geht es also um Quartiersentwicklung. **☝ Die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen allein ermöglicht Geflüchteten keine Teilhabe – das gilt für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die in Wohnungen gleichermaßen. Dafür braucht es zusätzlich Zugang zu allgemeiner Infrastruktur wie medizinischer Versorgung, Supermärkten und dem öffentlichen Nahverkehr sowie spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote wie Sprachkurse; für Kinder ist der Zugang zu Kitas und Schulen zentral** (vgl. SVR 2024b: 157, 181–182; Funck/Ciesielski 2025; UNICEF 2025; s. auch Kap. B.2.1.2). Besonders zu Beginn ihres Aufenthalts verfügen Geflüchtete im Schnitt über weniger Ressourcen und sind dadurch insgesamt stärker auf ihre Nachbarschaft und die dort verfügbaren Ressourcen angewiesen. Wohnen sie in beengten Unterkünften ohne Rückzugsmöglichkeiten, ist es für viele wichtig, den öffentlichen Raum und öffentliche Angebote zu nutzen (vgl. Breckner/Engelbrecht 2022: 202).

☝ Für die Anwohnenden bedeutet dies unter Umständen eine zusätzliche Belastung der Situation vor Ort, die sie teilweise ohnehin als be- bzw. überlastet wahrnehmen. Bei der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften muss deshalb geklärt werden, welche

97 Denkbar sind auch kommunale Bürgerräte, also Versammlungen von (teilweise) zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit einem bestimmten Thema auseinandersetzen und Handlungsempfehlungen für die Lokalpolitik erarbeiten (vgl. Mehr Demokratie e.V. 2025: 36).

98 Dabei hängt die Wirkung von Beteiligungsverfahren davon ab, inwieweit die betreffenden Personen im Hinblick auf den Zuzug von Geflüchteten insgesamt besorgt sind. Bei sehr Besorgten verbessern Beteiligungsverfahren die Akzeptanz für Flüchtlingsunterkünfte nicht und stärken auch nicht ihr Vertrauen in die Flüchtlingspolitik. Bei wenig Besorgten ist das hingegen der Fall.

99 Das Land Berlin hat an verschiedenen Standorten mit großen Flüchtlingsunterkünften mit dem Programm „BENN – Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften“ ein spezielles Integrationsmanagement eingerichtet. Hier geht es nicht nur darum, lokale Begegnungsräume zu schaffen. Es sollen auch Beteiligungsformate entwickelt und gemeinsam mit den lokalen Nachbarschaften umgesetzt werden, u. a. auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte (vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berlin 2025; s. auch Kap. B.1.3.2).

zusätzlichen Angebote notwendig sind und wie diese bereitgestellt werden können. Um die Aufgabe in einer eher langfristigen, stadtplanerischen Perspektive anzugehen, haben die Kommunen teilweise begonnen, Stadt- bzw. Quartiersentwicklungskonzepte und Integrationskonzepte zusammenzudenken bzw. aufeinander abzustimmen. Zu einem solchen Ansatz kann auch gehören, bei der Einrichtung einer Unterkunft schon eine mögliche Folgenutzung einzuplanen für den Fall, dass der Bedarf an Unterbringungsplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sinkt.¹⁰⁰

❗ Im Idealfall profitieren auch die Anwohnenden von der Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft, weil dadurch Infrastruktur erweitert oder neu geschaffen wird, die die gesamte Nachbarschaft nutzen kann. Das ist beispielsweise der Fall, wenn parallel zur Einrichtung der Unterkunft die Taktung des örtlichen Nahverkehrs erhöht wird oder nachbarschaftliche Begegnungsräume geschaffen werden (vgl. Seidelsohn/Kuder 2024: 12).

A.4.4 Der Übergang von Geflüchteten in den Wohnungsmarkt

Eine zentrale Herausforderung der kommunalen Flüchtlingsunterbringung ist, Geflüchteten den Übergang aus Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Wohnungen zu ermöglichen. Das betrifft nicht nur Menschen im Asylverfahren, die nicht (mehr) verpflichtet sind, in solchen Einrichtungen zu leben. Die Herausforderung stellt sich vor allem bei Personen, deren Asylantrag positiv beschieden wurde. Denn dann müssen die Kommunen sie nicht mehr unterbringen, vielmehr sollen sie auf dem regulären Wohnungsmarkt Wohnraum finden. Beim derzeitigen angespannten Wohnungsmarkt (s. Kap. A.1) ist das aber vielerorts schwierig.

A.4.4.1 Flächendeckendes Problem mit regional-spezifischen Herausforderungen

Gerade direkt nach ihrer Anerkennung sind Geflüchtete in der Regel auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen, auch weil sie dann meist (noch) nicht erwerbstätig sind (vgl. Brücker et al. 2023). Sie konkurrieren dann mit anderen einkommensschwachen Gruppen um bezahlbaren Wohnraum. Für Geflüchtete bestehen beim Zugang zu Wohnraum aber oft noch zusätzliche Hürden, die sich teilweise überlagern. Neben der Wohnsitzregelung, die die Wahl des Wohnstandorts einschränkt, zählen dazu auch begrenzte Sprachkenntnisse, fehlende soziale Netzwerke und Unterstützungsstrukturen vor Ort,¹⁰¹ unzureichendes Wissen über den lokalen Wohnungsmarkt und Diskriminierung (Brown/Gill/Halsall 2024: 256; s. Kap. A.3.3). Entsprechend beschreiben viele Geflüchtete die Suche nach Wohnraum als eine der größten Herausforderungen im Prozess des Ankommens (vgl. Adam et al. 2021; Weidinger/Kordel 2023a).

❗ Vielen anerkannten Geflüchteten gelingt es letztlich nicht bzw. nicht unmittelbar, eine eigene Wohnung zu finden. Sie verbleiben deshalb im kommunalen Unterbringungssystem. Das erhöht wiederum den Druck auf die Kommunen, wenn sie Plätze für Neuankömmlinge benötigen.¹⁰² Wie viele solcher Fehlbelegungen es bundesweit gibt, ist unklar (s. zu Problemen bei der vollständigen Erfassung im Rahmen der Wohnungslosenstatistik Kap. A.2.2.4).¹⁰³ Dass es sich hier um ein flächendeckendes Problem handelt, zeigt das Ergebnis einer Umfrage unter Kommunen von 2024: Fast 90 Prozent nennen als Herausforderung, dass eigentlich auszugsberechtigte Personen weiterhin in der kommunalen Unterbringung verbleiben. Ostdeutsche Kommunen nennen diesen Punkt seltener, ebenso kleinere Gemeinden unter 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Kühn/Ziegler 2024: 6–7).

100 Das sog. Kasseler Modell sieht beispielsweise vor, dass kommunale Wohnungsunternehmen Gemeinschaftsunterkünfte in Modulbauweise errichten, deren Wohneinheiten später in preisgünstige Wohnungen umgewandelt werden können (Aehnelt/Nelle 2022: 290).

101 Dass die Einbindung in informelle und formelle Netzwerke den Zugang zu Wohnraum erheblich erleichtert, zeigen verschiedene Studien (vgl. Aigner 2019; Leßke/Singfield/Blasius 2019; Weidinger/Kordel 2023a). Mit zunehmender Aufenthaltsdauer verbessern Geflüchtete in der Regel nicht nur ihre Sprachkenntnisse und stärken ihre Netzwerke. Viele erwerben auch detailliertes Wissen über den lokalen Wohnungsmarkt, einschlägige Prozesse und Gepflogenheiten sowie Strategien für den Zugang zu Wohnraum (Kordel/Weidinger/Spenger 2023: 58–59; Kordel et al. 2023: 39).

102 Kühn und Schlicht (2023: 7) sprechen in diesem Kontext von einer „Auszugskrise“. Damit verweisen sie darauf, dass die Belastung des kommunalen Unterbringungssystems nicht nur mit neu ankommenden Schutzsuchenden zusammenhängt (vgl. auch Aehnelt/Nelle 2022: 287–288; Kühn/Schlicht 2025: 4–5). Auf Nachfrage schätzten 2023 verschiedene Kommunen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, dass etwa ein Viertel der Menschen, die in kommunalen Unterkünften leben, bereits 2015 nach Deutschland eingereist ist (Kühn/Schlicht 2023: 7). Ein zusätzlicher Faktor, der die kommunalen Unterbringungssysteme belastet, ist der Anstieg von Obdachlosigkeit bei nicht geflüchteten Personen (Kühn/Schlicht 2025: 5).

103 Laut der IAB-BAMF-SOEP-Befragung lebten 2016 33 Prozent der Geflüchteten mit Schutzstatus, die zwischen 2013 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft (Baier/Siegert 2018: 4). 2019 waren es immer noch 24 Prozent (Tanis 2022: 11).

Speziell in Großstädten und städtischen Ballungsgebieten ist bezahlbarer Wohnraum vielerorts knapp (s. Kap. A.1). In ländlichen Gebieten sind die Bedingungen zwar im Vergleich oft günstiger. Doch auch hier finden Geflüchtete zum Teil nur schwer adäquaten Wohnraum. Denn speziell Mietwohnungen gibt es hier nur begrenzt, und die Kommunen haben tendenziell weniger eigene Wohnungsbestände. Zudem entsprechen die verfügbaren Wohnungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und Anbindung oft nicht den Bedarfen von Geflüchteten (vgl. Schammann et al. 2023: 227; Weidinger/Kordel 2023a: 67; Kirchhoff/Landua/Reimann 2019: 27–28). Neben fehlender Passgenauigkeit stehen Kommunen in ländlich geprägten Regionen teilweise vor der Herausforderung, dass zwar Wohnungen leer stehen, diese aber nicht unmittelbar als Wohnraum zur Verfügung stehen.

❗ **Ob der Übergang in den regulären Wohnungsmarkt gelingt, ist neben verschiedenen anderen Faktoren also abhängig von den Merkmalen der Wohnungsmärkte, die sich regional und zum Teil auch lokal stark unterscheiden. Eine wichtige Rolle spielt dabei u. a. die Eigentümerstruktur, nicht zuletzt die Größe des kommunalen Wohnungsbestands. Zudem stehen die Kommunen hier vor der grundlegenden Herausforderung, dass sie Geflüchtete mit Wohnraum versorgen und zugleich den Wohnbedarf anderer Gruppen gleichberechtigt behandeln müssen, allein um Neiddebatten zu verhindern** (Schammann/Kühn 2016: 14; Hollbach-Grömig/Reimann 2026: 53).

A.4.4.2 Ansätze für Wohnraummanagement

Wie das SVR-Jahresgutachten 2024 ausführlich beschreibt, bedeutet die Aufgabe der Wohnraumversorgung von Geflüchteten zum einen, über allgemeine Maßnahmen des Regelsystems die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum zu fördern, u. a. indem sozialer Wohnungsbau gefördert wird. Zum anderen braucht es ergänzende Strukturen und Maßnahmen, um speziell Geflüchtete und Neuzugewanderte gezielt mit Wohnraum zu versorgen (vgl. SVR 2024b: 173–176; Hollbach-Grömig/Reimann 2026: 51–52).

❗ **Die Kommunen unterscheiden sich erheblich darin, inwieweit sie die Unterbringung von Geflüchteten**

in Wohnungen und ihren Übergang in den regulären Wohnungsmarkt aktiv fördern und welche Ansätze sie dabei ggf. verfolgen (vgl. SVR 2024b: 173). Bei einer Umfrage unter Kommunen gaben 2024 rund 40 Prozent an, dass sie selbst ein aktives Auszugsmanagement betreiben und Geflüchtete in privaten Wohnraum vermitteln – und das die Unterbringungssituation entspannt (Kühn/Ziegler 2024: 7).

❗ **Insgesamt besteht hier ein Flickenteppich von Angeboten und Strukturen.** Dies hat auch damit zu tun, dass es auf EU-, Bundes- oder Länderebene kaum Förderprogramme gibt, die gezielt Geflüchtete bei der Wohnraumsuche unterstützen.¹⁰⁴ Zwar bieten verschiedene Stellen entsprechende Hilfe, etwa die vom Bund geförderte Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) und teilweise auch vom Land geförderte Beratungsstrukturen. Für diese Stellen ist Unterstützung bei der Wohnungssuche jedoch nur eine Aufgabe in einem breiteren Spektrum, die vielerorts ihre Kapazitäten übersteigt. ❗ **Einen wichtigen Beitrag leisten hier ehrenamtliche Helferstrukturen – auch weil sonstige Anlaufstellen fehlen.**

Institutionell unterscheiden sich die Kommunen darin, wo die Wohnraumversorgung Geflüchteter innerhalb der Verwaltung angesiedelt ist. Manche behandeln sie als Teil der Wohnungslosenhilfe, die auch Wohnraum für andere Gruppen wie Obdachlose vermittelt.¹⁰⁵ Hamburg beispielsweise macht damit nach eigenen Angaben gute Erfahrungen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2024). In anderen Kommunen ist die Aufgabe in einer Querschnittsbehörde für Integration angesiedelt. Hier sind Migrations- und Integrationsaufgaben nicht auf verschiedene Ämter verteilt, sondern organisatorisch gebündelt.

❗ **Zwei Ansätze, die manche Kommunen verfolgen, sind das Phasen- oder Stufenmodell und das Vermittlungsmodell.**¹⁰⁶ **Beim Phasenmodell werden Asylsuchende zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dann ziehen sie um in kleinere Wohneinheiten und Wohnungen, die die Stadt oder ein sonstiger Träger anmietet. Nach einer Übergangszeit übernehmen sie selbst den Mietvertrag** (Aehnel/Nelle 2022: 287). Einen solchen Ansatz verfolgt beispielsweise Lübeck mit dem Konzept des Probewohnens (Info-Box 19).

104 Eine Ausnahme bilden verschiedene Förderprogramme, die ab 2022 etabliert wurden, um die Wohnraumvermittlung für Geflüchtete aus der Ukraine zu unterstützen.

105 S. dazu auch Hollbach-Grömig/Reimann 2026: 16 sowie die Ausführungen zum Berliner Plan in Kap. A.4.3.2.

106 Die beiden Ansätze schließen sich gegenseitig nicht aus und werden zum Teil auch parallel verfolgt. In einzelnen Kommunen gibt es zunehmend Bestrebungen, alternative Unterbringungs- und Wohnmodelle zu etablieren. Dazu gehören etwa hybride Wohnprojekte, in denen Geflüchtete mit anderen Personengruppen zusammenleben; solche bestehen bislang vor allem im städtischen Raum (vgl. hierzu Hannemann/Hauser 2020; Piechura 2024; Haferkamp 2025). Bislang fehlt es an Untersuchungen, die unterstützende und hemmende Faktoren für eine erfolgreiche Umsetzung identifizieren. Diese Erkenntnisse sind auch wichtig, um einschätzen zu können, inwieweit einzelne Projekte ausgeweitet werden können (vgl. Haferkamp 2025: 44).

Info-Box 19 Probewohnen in Lübeck

Die Hansestadt Lübeck verfolgt in der Flüchtlingsunterbringung schon lange einen dezentralen Ansatz, der auf eine frühe Integration ins Wohnumfeld zielt (Breckner/Engelbrecht 2022: 160). Als Teil dessen wurde 2014 das Programm „Probewohnen“ ins Leben gerufen (Hansestadt Lübeck 2025). Es soll Geflüchteten einen Zugang zu Wohnraum auf dem regulären Wohnungsmarkt eröffnen und langfristig sichern (Breckner/Engelbrecht 2022: 172; Bagci et al. 2024: 84–85). Soziale Träger wie die Gemeindediakonie mieten Wohnungen an, für die die Stadt die Mietkosten übernimmt (zu den rechtlichen Grundlagen des Modells s. Herlitz 2015: 177). Diese Wohnungen werden Geflüchteten angeboten, bei denen eine sog. Wohnfähigkeit angenommen wird. Das Probewohnen dauert in der Regel ein Jahr. Verläuft es erfolgreich, wird das Wohnverhältnis in einen regulären Mietvertrag mit den Geflüchteten selbst umgewandelt (Breckner/Engelbrecht 2022: 165, 172). Der zuständige soziale Träger bietet dabei begleitende Beratung und Betreuung (Breckner/Engelbrecht 2022: 169; Rasch/Pommerin 2022: 390).

Das Programm beschränkte sich zunächst auf Wohnungen des kommunalen Wohnungsunternehmens. Dieses wurde in Lübeck anders als in vielen anderen Städten in den 2000er Jahren nicht privatisiert (Rasch/Pommerin 2022: 382–383). Das Programm erwies sich als Erfolg, denn der weitaus überwiegende Teil der Probewohnverhältnisse wurde in reguläre Mietverhältnisse umgewandelt. In der Folge wurde es auf Genossenschaften und private Vermieter und Vermieterinnen ausgeweitet (Rasch/Pommerin 2022: 389–390).

Grundsätzlich sollen die Probewohnungen gleichmäßig im Stadtgebiet verteilt sein. Im Vorfeld einer Belegung wird geprüft, ob sich das jeweilige nachbarschaftliche Umfeld dafür eignet (Breckner/Engelbrecht 2022: 173, 215). Eine Voraussetzung für die Wohnungen ist, dass sie innerhalb der von der Stadt festgelegten Mietobergrenzen liegen. Gerade in diesem Segment ist das Angebot aber in den letzten Jahren zunehmend geschrumpft, infolgedessen konzentrieren sich die Probewohnungen in bestimmten Stadtvierteln (Rasch/Pommerin 2022: 389). Das Programm „Probewohnen“ will Geflüchteten nicht nur langfristig Wohnraum bereitstellen, sondern sie auch frühzeitig in ihre Nachbarschaft einbetten und den sozialen Zusammenhalt in den jeweiligen Quartieren fördern. Dazu werden u. a. Unterstützungsnetzwerke vor Ort gefördert (Breckner/Engelbrecht 2022: 173).

Eine wissenschaftliche Auswertung beurteilt das Programm insgesamt als Erfolg. Als wesentlichen Faktor dafür nennt sie, dass sowohl die Vermieterinnen und Vermieter als auch die in den Wohnungen lebenden Geflüchteten in ihrem Wohnalltag begleitend von sozialen Trägern betreut werden (Breckner/Engelbrecht 2022: 211). Ein weiterer wichtiger Faktor sind verlässliche Strukturen der Abstimmung zwischen den Verwaltungsstellen, die mit der Flüchtlingsunterbringung betraut sind, wie auch mit den relevanten Akteuren und Akteurinnen außerhalb der Verwaltung (Breckner/Engelbrecht 2022: 174).

Insgesamt ist die Nachfrage nach Probewohnungen größer als das Angebot. Das liegt auch daran, dass das Programm im Verlauf der Jahre auf weitere Gruppen ausgeweitet wurde, darunter Obdachlose und Frauen aus Frauenhäusern (Breckner/Engelbrecht 2022: 205; Rasch/Pommerin 2022: 390).

⚠ Beim Vermittlungsmodell geht es vor allem darum, Wohnraum für Geflüchtete zu akquirieren und zwischen diesen und den Vermieterinnen und Vermietern zu vermitteln. Entsprechende Strukturen für Beratung und Vermittlung können die Kommunen ent-

weder verwaltungsintern schaffen oder außerhalb der Verwaltung finanzieren (Aehnelt/Nelle 2022: 287–288). Das Leverkusener Modell beinhaltet einen solchen Ansatz (Info-Box 20).¹⁰⁷

107 Ein weiteres Beispiel hierfür ist das von der Stadt Köln finanzierte Projekt „Auszugsmanagement“ zur Vermittlung von Geflüchteten in privaten Wohnraum (vgl. Stadt Köln 2024).

Info-Box 20 Das Leverkusener Modell der Flüchtlingsunterbringung

Als in den 1990er Jahren viele Schutzsuchende untergebracht werden mussten, die u. a. aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland gekommen waren, war das für Leverkusen wie für viele andere Städte eine große Herausforderung. Vorübergehend bereitgestellte Unterkünfte waren marode und schnell überfüllt. In dieser Situation erarbeitete die Stadt Anfang der 2000er Jahre in Zusammenarbeit mit der Caritas und dem Flüchtlingsrat ein Konzept, das vorsieht, Geflüchtete in Privatwohnungen unterzubringen (tagesschau.de 2014; KommMit e.V. 2024). Die Stadt begründete dies auch damit, dass die Unterbringung in Privatwohnungen Kosten einspart, weil dadurch u. a. Bau- und Instandhaltungskosten wegfallen. Der Ansatz wurde 2002 in einem Pilotprojekt getestet und schließlich fest etabliert. Insgesamt findet er gesellschaftlich wie auch politisch breite Unterstützung (Auslander 2022: 957, 963).

Das Leverkusener Modell hat drei Komponenten: Erstens gibt es keine verpflichtende Mindestdauer für den Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften, und Schutzsuchende können unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in privatem Wohnraum unterkommen. Zweitens werden Geflüchtete in Unterkünften aktiv bei der Wohnungssuche unterstützt. Voraussetzung

für die Vermittlung in eine Wohnung ist eine Bescheinigung über die Wohn-tauglichkeit. Und drittens besteht eine fest etablierte Koordination zwischen Stadtverwaltung, zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie Ehrenamtlichen im Bereich Wohnraumvermittlung (Auslander 2022: 950, 957, 960; tagesschau.de 2014).

In den folgenden Jahren wurden fast alle Flüchtlingsunterkünfte in Leverkusen geschlossen. Der Großteil der Asylbewerberinnen und -bewerber konnte also in Wohnungen vermittelt werden. Als ab 2014 der Zuzug von Schutzsuchenden stark zunahm, musste Leverkusen wieder auf provisorische Notunterkünfte zurückgreifen (Auslander 2022: 957–959). In den folgenden Jahren wurden mehrere Containeranlagen errichtet. 2020 wurde schließlich der Neubau einer Unterkunft mit Wohneinheiten fertiggestellt, die 2025 weiter ausgebaut wurde. Hier sollen Geflüchtete zunächst untergebracht werden, bevor sie auf Wohnungen im Stadtgebiet verteilt werden (Stadt Leverkusen 2020; Rheinische Post 2025). Eine zunehmende Herausforderung in der Umsetzung des Modells ist nunmehr das begrenzte Angebot von passendem Wohnraum (Auslander 2022: 965).

Beide Ansätze gehen eine zentrale Hürde in diesem Bereich an, nämlich die (angenommenen) Vorbehalte von Vermieterinnen und Vermietern gegen die Vermietung einer Wohnung an Geflüchtete. Viele Kommunen machen die Erfahrung, dass Vermieterinnen und Vermieter sich scheuen, Mietverträge mit Geflüchteten abzuschließen: Sie befürchten Kommunikationsprobleme, Mehraufwand und ein zusätzliches Risiko, u. a. im Hinblick auf Mietausfälle oder -verzögerungen, aber auch Probleme im nachbarschaftlichen Zusammenleben. Dass die Mietverhältnisse vorübergehend über die Stadt oder soziale Träger geschlossen werden, soll diesen Vorbehalten entgegenwirken. Einige Kommunen bieten auch Mietausfallgarantien (Weidinger/Kordel/Pohle 2017; Kühn/Schlicht 2023: 9–10).¹⁰⁸ Zudem soll der Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen auch dabei helfen, zwischen Geflüchteten und Vermieterinnen und

Vermietern zu vermitteln, Letztere zu entlasten und ihre Bereitschaft zur Vermietung von Wohnraum zu erhöhen (Aehnel/Nelle 2022: 291–292; Breckner/Engelbrecht 2022: 172). **📌 Wichtig ist schließlich ein weiterer Aspekt, der für die Wohnraumvermittlung für Geflüchtete generell als Gelingensfaktor hervorgehoben wird: Vernetzung und Austausch zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen untereinander und mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren außerhalb der Verwaltung** (vgl. SVR 2024b: 175–176; Bagci et al. 2024: 138–147; Hollbach-Grömig/Reimann 2026: 54–55; zur Bedeutung von Vernetzung und Koordination bei der Flüchtlingsaufnahme insgesamt s. DESI 2025: 83–87). Dazu zählen neben lokalen wohnungswirtschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, sozialen Trägern und ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen auch das Jobcenter und das Sozialamt.¹⁰⁹

108 Zudem hat sich mancherorts etabliert, dass für den Abschluss eines Mietvertrags die Wohnfähigkeit der Geflüchteten nachzuweisen ist (s. kritisch dazu Breckner/Engelbrecht 2022: 172, 206–207; Bagci et al. 2024: 14; Klose/Liebscher 2014).

109 Letztere sind zuständig für die Mietkostenübernahme bei Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen. Wie die Praxis zeigt, ist bei der Wohnraumvermittlung die Mietkostenübernahme häufig eine Hürde, zumal der Prozess kompliziert und langwierig ist und Vermieter und Vermieterinnen damit nicht vertraut sind. Hier können Austausch und Information möglichen Vorbehalten gegen die Vermietung an Sozialleistungsbeziehende entgegenwirken (vgl. Bagci et al. 2024: 39).

Jenseits der Vermittlung in Wohnraum gibt es in manchen Kommunen Strukturen, um Geflüchtete auch nach dem Abschluss eines Mietvertrags zu betreuen und sie beim Ankommen in der neuen Wohnung und der Umgebung aktiv zu unterstützen (vgl. SVR 2024b: 176; Hollbach-Grömig/Reimann 2026: 28–30). Das soll auch mietrechtlichen Problemen vorbeugen, die im Extremfall zum Verlust der Wohnung führen können (zur Wohnungslosigkeit von Geflüchteten s. Kap. A.2.2.4).¹¹⁰

A.4.5 Fazit: Teilhabe von Geflüchteten bei Unterbringung mitdenken

Wo und wie Geflüchtete untergebracht sind bzw. wohnen, hat erheblichen Einfluss auf ihr Ankommen, ihre Lebensbedingungen, auf Mobilität und Teilhabe. Für die Ankommensphase ist die Unterbringung in vielerlei Hinsicht rechtlich geregelt und mit räumlichen Beschränkungen verbunden. Grundsätzlich sind verschiedene Stufen der Unterbringung vorgesehen: Nach dem Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen der Länder sollen die Geflüchteten auf die Landkreise und Gemeinden der Länder weiterverteilt, dort zunächst in Gemeinschaftsunterkünften und anschließend in eigenen Wohnungen untergebracht werden (s. Kap. A.4.1).

Zur Auslastung der Flüchtlingsunterkünfte im staatlichen Unterbringungssystem gibt es hierzulande keine bundesweiten Zahlen. Mit der GEAS-Reform werden die EU-Mitgliedsländer verpflichtet, jährlich Informationen zu ihrer Aufnahmekapazität bereitzustellen (Art. 9 AMM-VO). **Der SVR spricht sich dafür aus, diese Berichtspflicht zu nutzen, um Daten zur Auslastung der Flüchtlingsunterkünfte in den Bundesländern zu erheben. Diese Daten sollten qualifiziert und differenziert sein; u.a. sollten sie aufschlüsseln, ob die untergebrachten Personen sich noch im Asylverfahren befinden, ihnen ein Schutzstatus zugesprochen wurde oder sie vorübergehenden Schutz genießen.**

Die Wohnbiografien von Geflüchteten, die Unterbringungs- und Wohnqualität sowie das Wohnumfeld unterscheiden sich zum Teil erheblich. Hier spielen nicht nur die Bleibeperspektive, der Aufenthaltsstatus und eventuelle besondere Schutzbedarfe eine Rolle, sondern u.a.

auch die Frage, in welchem Bundesland und in welcher Kommune die Geflüchteten untergebracht sind (vgl. Blank 2021: 25).

Ausgehend von den bundesgesetzlichen Regelungen (Info-Box 16) machen die Länder zum Teil verbindliche und präzisere Vorgaben zur Flüchtlingsunterbringung. **In der Umsetzung bleiben den Ländern bei der Erstaufnahme und besonders den Kommunen bei der Anschlussunterbringung Spielräume. Insgesamt zeigen sich hier in der kommunalen Praxis große Unterschiede, sogar zwischen Gemeinden desselben Landkreises. Diese Varianz hängt aber nicht nur mit dem rechtlichen Rahmen zusammen, sondern auch mit den jeweiligen regionalen und lokalen Ausgangsbedingungen.** Dazu gehören die Größe und Struktur der Kommune, die kommunale Finanzlage, der Wohnungsmarkt, die lokalen (zivilgesellschaftlichen) Strukturen insgesamt sowie Verwaltungsressourcen und -organisation. Nicht zuletzt spielen auch politische Überzeugungen und Prioritäten vor Ort eine Rolle (vgl. Schammann/Kühn 2016: 12; Kühn/Schlicht 2023: 19).¹¹¹

Die Verteilung auf die Bundesländer richtet sich maßgeblich nach festen Aufnahmequoten, die nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet werden. Auch für die Verteilung auf die Kommunen gibt es in den meisten Ländern Aufnahmequoten, die sich zumeist auf die Einwohnerzahl der Kommunen stützen. Dieses Verteilungssystem wird kritisch gesehen; man ist sich weitgehend einig, dass es angepasst werden sollte. Dazu wurde u.a. vorgeschlagen, schon die Verteilung stärker auf Integration auszurichten. Das könnte eine umfassendere Perspektive fördern, in der die Unterbringung der Geflüchteten längerfristig betrachtet und von vornherein stärker mit Teilhabe zusammengedacht wird – ohne dabei den wichtigen Aspekt der Lastenverteilung aus dem Auge zu verlieren. **Der SVR hat sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, bei der Verteilung der Asylsuchenden zusätzliche integrationsrelevante Kriterien zu berücksichtigen. Ziel eines solchen Ansatzes ist es, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Betroffenen freiwillig an dem ihnen zugewiesenen Ort bleiben (vgl. SVR 2019a: 71; 2024b: 177; für Empfehlungen zur Anpassung der Wohnsitzregelung s. Kap. B.3.2). Er appelliert an die Länder, ein alternatives Verteilungssystem zu verein-**

110 Eine solche Nachbetreuung wurde u.a. im Rahmen des Projekts „Wohnen statt Unterbringung“ von der Diakonie in Augsburg angeboten. Sie soll die Unabhängigkeit der Mieterinnen und Mieter fördern, in der Wohnung selbst wie auch bei der Kommunikation mit den Vermieterinnen und Vermietern, Behörden und anderen Stellen wie z. B. Energieversorgungsbetrieben (Bagci et al. 2024: 98–99).

111 Teilweise fehlt in den Ländern und Kommunen ein Bewusstsein dafür, dass bestimmte Aufgaben der Flüchtlingsunterbringung auch anders erfüllt werden können (und das andernorts auch geschieht). Hier setzen aktuelle Praxisprojekte wie „Wohnen statt Unterbringung – reloaded“, „Mehr als vier Wände“ und „Wohnungsversorgung Geflüchteter: Kommunale Konzepte und Erfahrungen“ an, die u.a. den Austausch von Erfahrungen und guter Praxis fördern und allgemeine Gelingensbedingungen für eine zukunftsfähige Unterbringung herausarbeiten (s. dazu Stiftung Universität Hildesheim/Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2025; Wohnen statt Unterbringung 2025; Hollbach-Grömig/Reimann 2026).

baren. Diese Möglichkeit ist in § 45 Abs. 1 S. 1 AsylG explizit vorgesehen, wurde bislang aber nicht genutzt (s. Kap. A.4.2.1).

Das System sollte so angepasst werden, dass es eine passgenauere Verteilung ermöglicht: Die Schutzsuchenden sollten Orten zugewiesen werden, an denen die lokalen Bedingungen möglichst gut ihren individuellen Voraussetzungen und Bedarfen entsprechen. Ein solcher Matching-Ansatz wird im Rahmen des Pilotprojekts „Match’in“ getestet. Erste Erfahrungen deuten darauf hin, dass ein algorithmengestütztes Verfahren die Verteilung auf die Kommunen zielgenauer und effizienter macht (s. Kap. A.4.2.2). ☞ **Bevor über eine Ausweitung oder Verstetigung des Projekts entschieden wird, sollte es aber nach Ansicht des SVR unabhängig wissenschaftlich evaluiert werden.**¹¹² Eine solche Evaluation ist zentraler Baustein eines lernenden Systems, das aus der Sicht des SVR in der Migrations- und Integrationspolitik systematisch entwickelt und verankert werden sollte (s. dazu SVR 2025b: 12–13, 32–38). So können Maßnahmen evidenzbasiert weiterentwickelt werden, um bestmöglich zu wirken.

Ein zentraler Bestandteil der Aufnahme von Geflüchteten ist die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. In der Regel sind alle Geflüchteten zeitweilig in solchen Einrichtungen untergebracht, wobei sich der Aufenthalt teils über Monate und Jahre hinzieht. ☞ **Der SVR hält es unter asylrechtlichen Gesichtspunkten für vertretbar, dass Geflüchtete zu Beginn des Asylverfahrens für eine gewisse Zeit in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Auch eine anschließende Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften ist nicht per se abzulehnen. Nicht zuletzt aus integrationspolitischen Gründen muss aber unbedingt verhindert werden, dass Geflüchtete längere Zeit in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leben müssen** (vgl. SVR 2024b: 165).

Bei der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften ist nach baurechtlichen Anforderungen von Beginn an die Einbindung in die Nachbarschaft und die infrastrukturelle Anbindung mitzudenken (s. Kap. A.1.3.1). Das soll auch möglichen Konflikten vorbeugen und die Akzeptanz der aufnehmenden Bevölkerung erhöhen (s. Kap. A.4.3.3). Hier bewegen sich die Länder und Kommunen regelmäßig in einem Spannungsfeld zwischen akutem Handlungsdruck, einem hohen Bedarf an Aushandlung und

Beteiligung vor Ort und der Anforderung, die Unterkünfte so auszugestalten, dass sie Teilhabe fördern.

☞ **Der SVR unterstreicht, dass bei Flüchtlingsunterkünften bestimmte Mindeststandards gewährleistet sein müssen, u.a. bezüglich des Umgangs mit besonders schutzbedürftigen Personen** (vgl. SVR 2024b: 165–166). Hierfür hat der Bundestag im Rahmen der GEAS-Reform weitere und präzisere Vorgaben für die Länder formuliert (s. Kap. A.4.3.2). **Das begrüßt der SVR** (vgl. SVR 2025c). **Ausgehend von den rechtlichen Vorgaben ist zentral, dass Schutzkonzepte und Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte in der Praxis konsequent umgesetzt werden.** Der Schutz vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften hängt direkt mit allgemeinen Möglichkeiten von Teilhabe und Integration zusammen. Ohne konsequenten Gewaltschutz wird Teilhabe verhindert; umgekehrt sind teilhabefördernde Rahmenbedingungen eine Voraussetzung für konsequenten Gewaltschutz. ☞ **In diesem Sinne ist es aus der Sicht des SVR zu befürworten, wenn kommunale Schutzkonzepte und kommunale Integrationskonzepte zusammengedacht werden, indem beispielsweise Schutzkonzepte in Integrationskonzepte integriert werden.**¹¹³

Viele Kommunen versuchen, Personen im Asylverfahren aus Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften möglichst bald in separaten Wohnungen unterzubringen. Hier ist zu beachten, dass eine dezentrale Unterbringung noch nichts über die Teilhabebedingungen der betreffenden Personen aussagt. Wie bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sind auch hier die konkreten Wohnbedingungen und die Lage bzw. die infrastrukturelle Anbindung entscheidend (s. Kap. A.4.3). In dieser Hinsicht bestehen auch bei dezentraler Unterbringung vielerorts erhebliche Herausforderungen. Diese könnten sich noch verschärfen, wenn Unterstützungsangebote wie Beratungsstellen oder Sprachkurse von (weiteren) Kürzungen betroffen sein sollten.

Geflüchteten den Übergang in eine Wohnung zu ermöglichen, ist für die Kommunen insgesamt eine Herausforderung. Sie stellt sich nicht nur bei solchen Personen im Asylverfahren, die eigentlich berechtigt sind, aus den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen, sondern insbesondere bei anerkannten Geflüchteten. Diese könnten sich zwar rechtlich gesehen eine eigene Wohnung suchen. ⚠ **Vielen gelingt das jedoch nicht, zumindest nicht unmittelbar nach der Anerkennung. Denn für anerkannte Ge-**

112 Dabei ist zunächst zu klären, was eigentlich evaluiert werden soll: die Funktionsweise des Matchings, die Auswirkungen des Verfahrens auf die Verweildauer der Schutzsuchenden in dem ihnen zugewiesenen Ort, die Teilhabe der Schutzsuchenden, die Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Verfahren oder die Akzeptanz dafür?

113 Insbesondere Phasen, in denen der Druck auf das Unterbringungssystem tendenziell sinkt, bieten Handlungsspielräume, um Konzepte und tragfähige Strukturen zu er- oder überarbeiten, die in Phasen steigenden Drucks wichtige Orientierung bieten und Handlungsfähigkeit sichern können.

flüchtete bestehen bei der Wohnungssuche vielfältige Hürden, zumal der Wohnungsmarkt oft ohnehin angespannt ist. Deshalb verbleiben sie oftmals im kommunalen Unterbringungssystem (s. Kap. A.4.4.1). Hier wird deutlich, wie allgemeine Probleme der Wohnraumversorgung sich auf den Bereich der Flüchtlingsunterbringung auswirken (vgl. Blank 2021: 27; Aehnelt/Nelle 2022: 287–288).

Inwieweit die Kommunen die Unterbringung in Wohnungen und den Übergang in den regulären Wohnungsmarkt aktiv fördern und welche Ansätze sie dabei ggf. verfolgen, ist sehr unterschiedlich (s. Kap. A.4.4.2). Einen wichtigen Beitrag dazu leisten vielerorts ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen, die sich über die Jahre teilweise professionalisiert haben. Sofern in den Kommunalverwaltungen oder über soziale Träger Strukturen für Auszugsmanagement und Wohnraumvermittlung bestehen, handelt es sich oft nur um einzelne, zum Teil projektfinanzierte Stellen; das verweist auf fehlende strukturelle Nachhaltigkeit.

Der Bereich der Unterbringung und Wohnraumversorgung von Geflüchteten ist innerhalb der Kommunalverwaltungen auch unterschiedlich verortet. ➔ **Manche Kommunen behandeln das Thema in einer Querschnittsbehörde, in der verschiedene Migrations- und Integrationsaufgaben organisatorisch gebündelt sind. Solche integrierten Verwaltungseinheiten sieht der SVR grundsätzlich positiv** (vgl. SVR 2025b: 65–67). Sie erleichtern es u.a., Unterbringung stärker mit Integration zusammenzudenken (vgl. SVR 2024b: 175). ⚠ **Eineige Kommunen haben die Wohnraumversorgung von Geflüchteten in Verwaltungseinheiten angesiedelt, die für Wohnungslosenhilfe und Wohnraumförderung allgemein zuständig sind. Daraus können sich Synergieeffekte ergeben, weil bei der Wohnraumvermittlung für verschiedene Gruppen zum Teil die gleichen Herausforderungen bestehen. Zudem kann eine solche Verortung helfen, die Unterbringung und Wohnraumversorgung Geflüchteter zusammenzudenken und in den Kommunen stärker als Daueraufgabe zu verankern.**

B. Wohnen und gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten

Die Wohnsituation hat bei Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auch eine zentrale Bedeutung für andere Dimensionen des Lebensvollzugs wie soziale Teilhabe oder Ungleichheit. Grüßt und hilft man sich in der Nachbarschaft gegenseitig oder ist der Kontakt eher konfliktbehaftet? Gibt es Menschen, die neu Zugezogenen in deren Sprache Alltagsdinge erklären können? Fühlt man sich im Quartier sicher? Erlaubt es die Verkehrslage, Kinder allein zur Schule zu schicken? Eine wichtige Rolle spielt auch die Erreichbarkeit von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen: Die Fahrzeit mit dem öffentlichen Nahverkehr zur Kita, zur Kinderärztin, zu Kultureinrichtungen oder zur Arbeit kann Teilhabe erheblich beeinflussen, wenn kein eigenes Auto zur Verfügung steht. Darüber hinaus unterscheiden sich Schulen in ihren Rahmenbedingungen und damit in ihren Möglichkeiten, neu zugewanderte Kinder zu fördern. Sport- und Freizeitangebote (etwa der lokale Fußballverein) können gut zugänglich, aber auch eher ausgrenzend sein. Und Spielplätze oder Parks – sofern es sie gibt – können Orte für Begegnung und Erholung sein – oder wegen Verwahrlosung und Kriminalität gemieden werden.

Das Quartier ist ein bedeutsamer Ort, an dem Menschen einander begegnen: Chancen für Teilhabe und Kontakte, aber auch Konfliktpotenziale manifestieren sich hier. Nachbarschaft und Wohnumgebung haben Einfluss auf die soziale Integration, u. a. durch den Zugang zu sozialer Infrastruktur und die Möglichkeiten für Begegnung und Interaktion zwischen verschiedenen Gruppen. Zugleich kann das Quartier soziale Prozesse und deren Wahrnehmung prägen, etwa gegenseitiges Vertrauen, Solidarität, Sicherheit und Zugehörigkeit einerseits, Konflikte, Unsicherheit oder Kriminalität andererseits. Veränderungen in der direkten Nachbarschaft werden unter Umständen als Anzeichen für größere gesellschaftliche Trends wahrgenommen – auch im Hinblick darauf, wie etwa Migration und der Stand der Integration zu bewerten sind. Dies gilt nicht nur für die Anwohnerinnen und Anwohner selbst: Auch Außenstehende können migrantisches geprägte Wohnräume als Spiegel gesellschaftlicher Veränderungen wahrnehmen. Somit dürfte die Nachbarschaft auch den sozialen Zusammenhalt bzw. dessen Wahrnehmung insgesamt beeinflussen. Das SVR-Integrationsbarometer 2024 hat gezeigt, dass sich zuletzt vor allem bei Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte das Integrationsklima gegenüber der Befragung 2022 leicht eingetrübt hat, der Integrationsklima-Index liegt wieder auf dem Niveau von 2020. Dies geht vor allem darauf zurück, dass die Bereiche Bildung und Nachbarschaft negativer gesehen werden; das Integrationsklima auf dem

Arbeitsmarkt und besonders in den sozialen Beziehungen wird dagegen weiterhin deutlich positiver wahrgenommen.¹¹⁴

Bei Debatten über Quartiere geht es häufig auch um Segregation. Eine tatsächliche ‚Ghettoisierung‘ von Menschen bestimmter Herkunftsgruppen besteht in Deutschland jedoch kaum (s. Kap. A.2.1). Wohnräumliche Trennung ist hier primär ein sozioökonomisches Phänomen und erst in zweiter Linie ein herkunfts- oder zugewanderungsbezogenes. Zudem muss eine wohnräumliche Konzentration bestimmter Zuwanderungsgruppen – anders als oft angenommen – nicht notwendigerweise Integrationsprozesse hemmen. Ankunftsquartiere in einigen Städten zeigen beispielhaft, dass der Aufbau einer Integrationsinfrastruktur in solchen Sozialräumen – etwa Beratungsstellen, Angebote der ortsansässigen migrantisches Community oder Schulen mit zielgruppenspezifischen Förderangeboten – die Teilhabe entscheidend unterstützen kann. Und auch eine sehr diverse Zusammensetzung kann Städte und Quartiere bereichern und prägen, sie durch Zuwanderung beleben und verjüngen und dazu beitragen, dass ihre Wirtschaft durch den Zuzug gedeiht.

Zugleich können Stadtteile, in denen sozioökonomisch Benachteiligte – und darunter viele Zugewanderte – leben, auch mit schlechten Teilhabechancen und erhöhter Kriminalitätsbelastung verbunden sein. Das ist eine Herausforderung für alle Menschen, die dort leben und auch nicht wegziehen können – etwa, weil es zu wenig bezahlbaren Wohnraum gibt –, aber auch für die örtliche Politik und Verwaltung. Umgekehrt kann auch die Zuwanderung von sehr wohlhabenden Menschen Quartiere unter Druck setzen: Wenn ihr Einkommen über dem der Ortsansässigen liegt, kann das unter Umständen Verdrängungseffekte auslösen. Mit unterschiedlichen Formen von Zuwanderung verbinden sich somit unterschiedliche sozialräumliche Dynamiken. Diese sind nicht zwingend problematisch, in manchen Fällen führen sie aber zu Spannungen.

Teil B des Jahresgutachtens greift diese Themen in ihrer Vielschichtigkeit auf. Er baut systematisch auf der in Teil A geleisteten Bestandsaufnahme auf und fragt nach den Konsequenzen der Wohnsituation für zentrale gesellschaftliche Bereiche. Konkret geht es dabei um die Konsequenzen für das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in einem Quartier und für deren Teilhabe, also die Zugänge zu wichtiger Infrastruktur, die Konsequenzen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und den Zusammenhang zwischen Wohnen und Arbeitsmarkt.

114 Im Bereich Nachbarschaft hat sich bei den Befragten ohne Migrationshintergrund die Wahrnehmung gegenüber 2022 um 4,7 Punkte verschlechtert. Sie liegt nun bei 61,7 Punkten (SVR 2024a) und ist damit nach wie vor im positiven Bereich (alle Werte über 50).

Kap. B.1 betrachtet das Quartier aus der sozialräumlichen Perspektive und beleuchtet seine Bedeutung für Integration, Teilhabe und das soziale Miteinander. Es erörtert die Auswirkungen homogener und heterogener Nachbarschaften auf Neuzugewanderte und auf diejenigen, die schon länger dort leben. Es geht dabei auch auf die Rolle von Ankunftsquartieren ein und darauf, wie sich eine integrative Wirkung von Quartieren fördern lässt.

Kap. B.2 richtet den Blick auf Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte. Es befasst sich mit den Konsequenzen der Wohnlage für ihr Aufwachsen, konkret mit regionalen Unterschieden in Bildungs- und sozialer Infrastruktur. Drei Bereiche werden exemplarisch näher beleuchtet: erstens die an den Wohnort gebundenen Optionen von Kita- und Schulwahl, zweitens die Freizeitinfrastruktur und drittens die psychosozial-medizinische Versorgung am Wohnort. Dabei werden jeweils der Stand der Dinge beschrieben, damit verbundene Herausforderungen skizziert und Ansätze aufgezeigt, wie nicht nur die Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte verbessert werden kann, sondern auch das Zusammenleben in einer von Migration geprägten Gesellschaft insgesamt.

In Kap. B.3 geht es schließlich um die Frage, wie sich die Wohnsituation darauf auswirkt, ob Zugewanderte eine Beschäftigung finden und inwieweit diese zu ihrer Qualifikation passt. Zwischen diesen beiden Bereichen besteht potenziell ein Spannungsverhältnis, was sich u. a. daran zeigt, dass in Regionen mit einem hohen Arbeitsangebot die Mieten hoch sind. Dies kann etwa einen Umzug in eine solche Region verhindern und so auch die Chancen beruflicher Aufwärtsmobilität beeinflussen. Zudem erschwert Wohnungsmangel in einer Region die Anwerbung von Fachkräften, weil er deren Bereitschaft mindert, in diese Region zu ziehen und dort zu bleiben.

Das Zusammenleben im Quartier

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Das Quartier ist Wohnort und Ort des sozialen Austauschs. Hier erhalten Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu sozialer Infrastruktur; hier entstehen Kontakte und Interaktion zwischen verschiedenen Gruppen, die positiv oder auch negativ empfunden werden können. Zuwanderung verändert den Sozialraum: Die Nachbarschaft wird bezogen auf die Herkunft der Bewohnerinnen und Bewohner diverser; in manchen Stadtvierteln leben überdurchschnittlich viele (neu) Zugewanderte. Das Kapitel untersucht, wie sich zugewanderungsgeprägte Quartiere auf Integration, Teilhabe und soziales Miteinander auswirken, vor welchen Herausforderungen sie stehen, welche Potenziale sie bergen und wie sich eine integrative Wirkung von Nachbarschaften fördern lässt.

Die stadtsoziologische Forschung analysiert auch die Folgen zugewanderungsgeprägter Viertel. Dazu zählt etwa, ob ethnisch segregierte und sozioökonomisch benachteiligte Quartiere die Lebenslagen, die Teilhabechancen und das Sozialkapital ihrer Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigen. Aus konflikt- und kontakttheoretischen Überlegungen heraus wird untersucht, wie eine ethnisch diverse Nachbarschaft das soziale Vertrauen beeinflusst und welche Effekte unterschiedliche Arten von Begegnung haben. Die empirischen Befunde dazu sind bislang uneindeutig und lassen sich nicht auf eine einfache Formel bringen (etwa ‚Segregation = schlecht, Mischung = gut‘). So sind Quartiere, in denen viele Zuwanderinnen und Zuwanderer leben, nicht per se integrationshemmend, wie oft angenommen wird. Beispielsweise können Ankunftsquartiere vor allem neu zugewanderten Menschen Ressourcen bieten, die das Ankommen erleichtern. Zugewanderungsgeprägte Quartiere schaffen aber auch nicht automatisch Integrationschancen. Unter bestimmten Bedingungen kann Diversität das soziale Vertrauen in der Nachbarschaft beeinträchtigen.

Insgesamt betrachtet sind nicht die zugewanderungsbezogenen Merkmale als solche ausschlaggebend. Wichtig ist vielmehr die Verschränkung von Armut und Zuwanderung in städtischen Quartieren, die in Deutschland vielerorts zu beobachten ist. Strukturelle Rahmenbedingungen in Bereichen wie Bildung, Arbeitsmarkt und Infrastruktur wirken deutlich stärker auf Integration und Teilhabe als die Mikroebene der Nachbarschaft. Inwieweit das Quartier das Leben seiner Bewohnerinnen und Bewohner beeinflusst, ist zudem abhängig von der je konkreten Lebenssituation, also von Faktoren wie Alter, Erwerbstätigkeit, Geschlecht und dem sozioökonomischen Status. Diese Zusammenhänge müssen etwaige Handlungsansätze berücksichtigen.

Das Quartier als Alltagsort seiner Bewohnerinnen und Bewohner ist eine sinnvolle Ebene, auf der stadt- und integrationspolitische Maßnahmen ansetzen können. Dabei sollte der Schwerpunkt auf Quartiere gelegt werden, in denen sich Armut und Zuwanderung konzentrieren. Ferner erscheint es sinnvoll, Angebote vor allem an den Bedürfnissen von Gruppen auszurichten, die besonders auf die Ressourcen im Quartier angewiesen sind. Das können Neuzugewanderte sein, aber auch Kinder, Jugendliche und Familien, die über wenig ökonomisches oder soziales Kapital verfügen. Staatliche Interventionen sollten vorrangig sozioökonomische Benachteiligungen abbauen, die soziale Infrastruktur verbessern und für eine effiziente Verwaltung und Daseinsvorsorge im Quartier sorgen. Dies kommt allen Menschen vor Ort zugute und stärkt damit den sozialen Zusammenhalt. Ein solcher Ansatz kann durch ein Quartiersmanagement praktisch unterstützt und umgesetzt werden, u. a. durch die Koordination kommunaler und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure und durch Beratungs- und Beteiligungsstrukturen für die Bewohnerschaft. Zum Teil sind in lokalen Vereinen oder Migrantenorganisationen bereits Ressourcen und Netzwerke vorhanden, die in die Quartiersarbeit eingebunden werden können. Der SVR betont, dass Quartiersmanagementansätze und spezifische Interventionen wie etwa Begegnungsarbeit langfristig angelegt sein müssen, damit sie eine positive Wirkung entfalten können. Sinnvoll ist zudem eine wissenschaftliche Begleitung, um die Wirkung von Interventionen zu überprüfen.

Ob man sich auf der Straße grüßt, ob der Nachbar oder die Nachbarin die Paketsendung annimmt, ob Kinder auf der Straße spielen, ob man in Geschäften den Nachbarinnen und Nachbarn begegnet und ob der Hauseingang sauber gehalten wird: Was das Zusammenleben in der nächsten Nachbarschaft prägt, ist eine Vielzahl von kleinen und teils banal erscheinenden Alltagspraktiken. Sie sind der lokale Ausdruck sozialer Regeln und sozialen Vertrauens, welche immer wieder neu ausgehandelt werden müssen – nicht nur, aber auch vor dem Hintergrund von Zuwanderung und wachsender Vielfalt. Die Nachbarschaft ist – neben dem Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder Freizeitornten – einer von vielen sozialen Räumen, in die Menschen in ihrem täglichen Leben eingebettet sind. Wohnort und Zusammensetzung des Quartiers können Einfluss darauf haben, ob und in welchem Maß eine Person Kontakt mit Menschen anderer Herkunft oder aus unterschiedlichen sozialen, sprachlichen oder kulturellen Kontexten hat. Solche Interaktionen können sich wiederum auf Teilhabechancen und die Integration einzelner Gruppen auswirken.

B.1.1 Das Quartier als Ebene der sozialräumlichen Betrachtung

Vor dem Hintergrund einer diversifizierten Gesellschaft stellt sich die wichtige Frage, welche (des-)integrative Rolle Nachbarschaften und Quartiere spielen (vgl. Kurtenbach/Strohmeier 2025; Gertmann/Wohlfeld 2025: 22).¹¹⁵ Kapitel B.1.1 klärt zunächst Begrifflichkeiten und Konzepte und beschreibt dann das Quartier aus migrations- und integrationsbezogener Perspektive sowie die Merkmale zuwanderungsgeprägter Quartiere in Deutschland. Die darauffolgenden Unterkapitel befassen sich mit den Auswirkungen zuwanderungsgeprägter Quartiere auf die Integration und Teilhabe der zugewanderten Bewohnerinnen und Bewohner zum einen (s. Kap. B.1.2) und auf das soziale Miteinander verschiedener zugewanderter und nicht zugewanderter Gruppen zum anderen (s. Kap. B.1.3). Sie fassen den Stand der Forschung zusammen und beschreiben Ansätze aus der Praxis.

B.1.1.1 Das Quartier: Konzept und Definitionen

Ein Quartier oder Viertel umfasst neben dem Wohnraum selbst auch andere Ressourcen des täglichen Lebens, die es seinen Bewohnerinnen und Bewohnern bietet. Dazu zählen insbesondere soziale Infrastrukturen wie Geschäfte, Gesundheitsdienste, Schulen und andere Bildungseinrichtungen (s. Kap. B.2) und öffentliche Räume wie Marktplätze, Parks oder Spielplätze. Zum Quartier gehört aber auch das kollektive bzw. raumgebundene Sozialkapital, also lokale Netzwerke und Beziehungen, die Unterstützung, Hilfe und Informationen bieten (Farwick 2014: 225). Deshalb ist es eine relevante Ebene für die Betrachtung sozialer Prozesse und von Chancen für Zugang und Teilhabe.

Allerdings entzieht sich der Begriff einer einfachen Definition. In der Stadtplanung und -verwaltung ist das Quartier ein Teilgebiet des urbanen Raums, das sich geografisch und baulich, aber auch sozial von anderen abgrenzen lässt. Der jeweils subjektiv erlebte soziale Nahraum um die eigene Wohnung oder das eigene Haus herum – das, was Menschen als ihre Nachbarschaft bezeichnen würden – deckt sich jedoch vermutlich nur selten mit dem Quartier als Verwaltungseinheit. **Die sozialwissenschaftliche Forschung definiert Quartier daher als einen Ort, der geografisch bestimmbar und zugleich sozial konstruiert ist. Das Quartier ist geprägt durch das Handeln der dort lebenden Menschen, dadurch, wie die Bewohnerschaft es wahrnimmt und inwieweit sie sich damit identifiziert, aber auch dadurch, wie Außenstehende es sehen** (Franke/Schnur/Senkel 2017: 7; Schnur 2018: 377; von Oswald/Ress/Pfeffer-Hoffmann 2019: 20–21; Bölting/Heinze 2025: 56–58; Petermann/Stefes 2025: 6–8).¹¹⁶

Der Quartiersbegriff wird hauptsächlich auf den urbanen Raum angewendet, besonders auf Großstädte. Kleinere Siedlungen oder solche im ländlichen Raum weisen oft keine ausgeprägte sozialräumliche Gliederung auf. Insbesondere die Stadtforschung beschäftigt sich schon lange mit migrationsgeprägten Quartieren; daher überwiegen empirische Studien zu sozialräumlichen Auswirkungen von Zuwanderung in städtischen Kontexten (Neßler/Hans 2025: 4; Ausnahmen, die einen eher ländlichen Fokus setzen, sind z. B. Sauer/Vey 2019; Eckardt 2019; Kurtenbach/Strohmeier 2025). Dies ist

115 In dieses Kapitel sind die Ergebnisse einer Expertise von Prof. Dr. Sören Petermann und Dr. Till Stefes (Ruhr-Universität Bochum) eingeflossen, die der SVR in Auftrag gegeben hat. Alle für das Gutachten verwendeten Expertisen stehen auf der Website des SVR zum Download zur Verfügung (www.svr-migration.de/jahresgutachten).

116 Geografisch-bauliche und subjektiv-lebensweltliche Dimensionen lassen sich in der Diskussion um Stadtteile, Migration und Teilhabe nicht trennen. Daher werden die Bezeichnungen „Quartier“ und „Nachbarschaft“ ebenso wie „(Stadt-)Viertel“ in diesem Kapitel synonym verwendet.

auch insofern nachvollziehbar, als Menschen mit Zuwanderungsgeschichte überwiegend in Städten leben (s. Kap. A.2.1). Deshalb wird hier die städtische Betrachtungsebene ausführlicher behandelt.

Auch in Politik und Praxis hat das Quartier in der Debatte um Wohnen, Zuwanderung, Integration und das gesellschaftliche Miteinander stark an Bedeutung gewonnen. In den letzten Jahrzehnten ist es zu einer gängigen räumlichen Maßeinheit für integrations- und stadtpolitische Interventionen geworden. Dieser Trend wird auch dadurch begünstigt, dass die Zuständigkeiten für Integrationspolitik in Deutschland dezentral organisiert sind (SVR 2010: 193; Schnur 2018: 374, 376; Hans et al. 2019: 513; Schammann 2020). So hat das Quartier in viele programmatische Konzepte Einzug gehalten, auf Bundesebene etwa in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ (1999–2019) bzw. das Nachfolgeprogramm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (BMWSB 2025a) und in den Nationalen Integrationsplan (Bundesregierung 2007). Letzterer hat dem Wohnumfeld große Bedeutung für den Integrationsprozess beigemessen (2007: 112–113). Der auf den Nationalen Integrationsplan folgende Nationale Aktionsplan Integration widmete sich u. a. dem Thema „Stadtentwicklung und Wohnen“ und wies Quartiere als „zentrale Orte des Zusammenlebens“ aus (Bundesregierung 2021: 13). Auf europäischer Ebene wird das Konzept in der Neuen Leipzig-Charta aufgegriffen, einem Leitdokument für Stadtentwicklung in Deutschland und Europa. Hier erscheint das Quartier als Ort, an dem sich städtische Herausforderungen ballen, der sich aber auch als Experimentierfeld für die Förderung von Integration und sozialem Zusammenhalt eignet (BBSR 2021: 12–13).

Die Sorge um „überforderte Nachbarschaften“ – so der Titel einer Studie aus dem Jahr 1998 – ist nicht neu (GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. 1998). Damals wie heute werden etwaige Probleme im Quartier auf eine Kumulation sozialer und wirtschaftlicher Faktoren zurückgeführt. Zuwanderung ist nur einer davon, neben Einkommensungleichheiten, sozialen Spaltungen, Wohnungsmangel, einer alternden Bevölkerung und einer ineffizienten und überlasteten Verwaltung (s. auch Bölting/Heinze 2025: 27–32, 86–89). Die Herausforderungen für das Zusammenleben im Quartier sind auch Gegenstand einer umfangreichen empirischen Studie, die der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. im Jahr 2018 durchführen ließ. Dafür wurden deutschlandweit 234 Quartiere untersucht, in denen aus Sicht der Wohnungswirtschaft besonderer Handlungsbedarf besteht. Dieser ergibt sich vor allem aus sozialer Polarisierung, demografischer Alterung, einem erhöhten Zuzug von Migrantinnen und Migranten bzw. Geflüchte-

ten und Schrumpfungs- oder Wachstumstendenzen der Quartiere. Zu typischen Konflikten im Quartier zählten etwa Verstöße gegen die Hausordnung, falsche Müllentsorgung, Ruhestörung sowie Konflikte um die Nutzung des öffentlichen Raums. Aber auch Vandalismus, Sachbeschädigung und Gewalt wurden von den teilnehmenden Wohnungsunternehmen verstärkt beobachtet. Befragte führten die Konflikte und Herausforderungen in erster Linie auf eine Konzentration von Armut und sozialer Benachteiligung zurück (von Oswald/Ress/Pfeffer-Hoffmann 2019: 9–12, 40–44, 60–61).

B.1.1.2 Das Quartier in der Einwanderungsgesellschaft

Wie beeinflusst das Quartier die Integration und die Teilhabechancen seiner Bewohnerinnen und Bewohner, wenn dort viele Zugewanderte leben? Und wie wirkt sich die herkunftsbezogene Zusammensetzung auf das soziale Miteinander im Quartier aus? Wird ein benachteiligtes Quartier eine Benachteiligung seiner Bewohnerinnen und Bewohner erzeugen, verstärken oder verfestigen, oder ist das keineswegs zwangsläufig?

Dies sind einige der Kernfragen in Bezug darauf, wie sich sozialräumliche Konstellationen – also Wohnungsgewebung und Nachbarschaft – und daraus resultierende soziale Prozesse auf die Einwanderungsgesellschaft auswirken. Dabei liegt das Augenmerk vor allem darauf, wie sich die verschiedenen Gruppen räumlich verteilen und ob von Segregation gesprochen werden muss. **Wohnräumliche Segregation bedeutet zunächst, dass Bevölkerungsgruppen räumlich ungleichmäßig verteilt sind (Petermann/Stefes 2025: 8). Dabei geht es einerseits um soziale Segregation, die sich an sozioökonomischen Merkmalen wie Bildungsstand, Arbeitslosigkeit oder Einkommen orientiert, und andererseits um ethnische Segregation, also die sozialräumliche Verteilung zugewanderter Bevölkerungsgruppen (s. Kap. A.2.1.2).** Wie in Teil A ausführlich dargelegt, spielen bei der Frage, wo und wie zugewanderte Menschen leben und warum, verschiedene Faktoren zusammen (s. Kap. A.3; Dangschat 2014: 64; Farwick 2014: 223–224; Petermann/Stefes 2025: 14–19). **Migration führt auch zu sozialräumlichen Veränderungen: Nachbarschaften werden bezogen auf die Herkunft der Bewohnerinnen und Bewohner diverser, und in manchen Stadtvierteln konzentrieren sich überdurchschnittlich viele (neu) Zugewanderte.**

Stadtviertel, in denen überwiegend Menschen einer bestimmten ethnischen Gruppe oder Nationalität leben – wie das ‚Little Germany‘ in New York im 19. Jahrhundert oder die ‚Chinatowns‘ in Großstädten wie Bangkok, New York, San Francisco oder London – finden sich in Deutschland selten (s. Kap. A.2.1.2; SVR 2010: 195; Schnur 2018:

379; Frevel 2021: 237; Petermann/Stefes 2025: 16).¹¹⁷ Typisch sind dagegen Nachbarschaften, in denen sich viele (neu) Zugewanderte aus unterschiedlichen Herkunftsländern konzentrieren (SVR 2010: 195; Neßler/Hans 2025: 6; Petermann/Stefes 2025: 16). **📍 Wenn im deutschen Kontext von ethnischer Segregation die Rede ist, sind also solche Quartiere gemeint, in denen überdurchschnittlich viele Zuwanderinnen und Zuwanderer unterschiedlicher Herkunft leben.**¹¹⁸

International zeigt sich in manchen Großstädten ein Trend zu einer Umkehr von Mehrheit und Minderheit: Es gibt dort nicht ‚die eine‘ homogene Mehrheit, der einzelne migrantische Minderheiten aus einer überschaubaren Zahl von Herkunftsländern gegenüberstehen (Crul/Lelie 2025: 22, 34). Vielmehr gibt es Minderheiten aus sehr vielen Ländern, die zusammen die heterogene Mehrheit einer Stadt oder eines Quartiers bilden. Entsprechend findet sich in solchen Quartieren z.B. keine offensichtliche (ethnische, sprachliche) Referenzgruppe der Aufnahmegesellschaft, an der sich Zugewanderte orientieren könnten, wie es die Hypothese der räumlichen Annäherung¹¹⁹ vorsieht (Dangschat/Alisch 2014: 213; Crul 2016: 57; Kurtenbach/Strohmeier 2025: 501; Petermann/Stefes 2025: 20). Soziale Prozesse im Quartier – wie Dynamiken von Abgrenzung und Einschluss, Konflikte und Solidarität – können also genauso zwischen deutschen und nichtdeutschen Bewohnerinnen und Bewohnern stattfinden wie zwischen Zugewanderten verschiedener Herkunftsgruppen oder auch zwischen verschiedenen Generationen und Zuwanderungskohorten gleicher Herkunft (Ebner 2024).

In Forschung und Praxis wird daher diskutiert, welche Kategorien für die stadtsoziologische bzw. sozialräumliche Betrachtung zugewanderungsgeprägter Quartiere sinnvoll sind. Viele halten die ethnische Gruppe, den Migrationshintergrund oder auch den Ausländeranteil für zu ungenau und eindimensional und in Bezug auf Wohnen und Teilhabe für wenig aussagekräftig (Dangschat/Alisch 2014: 210; Crul 2016: 54–55; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 5–6; Petermann/Stefes 2025: 5): Zum einen werden damit komplexe individuelle und soziale Gemengelagen auf die Herkunft oder eine Migrationsbiografie reduziert. Zum anderen sind soziale Interaktionen und Prozesse auf der Nachbarschaftsebene nicht an Staatsangehörigkeiten an sich geknüpft, sondern an faktische und zugeschriebene Merkmale der verschiedenen Gruppen, die im Quartier aufeinandertreffen. Für die Auswirkungen von Segregation auf Teilhabe und Integration spielen auch Faktoren wie Alter, Geschlecht, Ankunftszeitpunkt und Migrationsumstände, Bildung, sozioökonomische Ausstattung und Einbettung in transnationale und andere Netzwerke eine Rolle, ebenso wie institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen (Crul 2016: 54–55; Hans et al. 2019: 512; SynVer*Z – Synthese- und Vernetzungsprojekt Zukunftsstadt 2021: 7–8; Neßler/Hans 2025: 4).¹²⁰

Die ethnische Segregation liegt in deutschen Städten im internationalen Vergleich auf niedrigem Niveau und nimmt tendenziell ab (s. Kap. A.2.1.2; Helbig 2023: 48, 61; Petermann/Stefes 2025: 11–14).¹²¹ **📍 Als klarer Trend zeichnet sich in Deutschland dagegen das sozialräumliche Auseinanderdriften entlang sozioökonomischer Linien ab: Besonders in Städten leben Arm und Reich**

117 In diesem Zusammenhang fällt häufig der Begriff „Parallelgesellschaften“. Diesen sieht der SVR kritisch. Im medialen und politischen Sprachgebrauch bezieht er sich zwar nicht zwingend auf die räumliche Konzentration einer bestimmten Herkunftsgruppe, sondern vor allem auf eine (vermeintliche) lebensweltliche Abkapselung oder einen Rückzug in die eigene Herkunftsgruppe und deren Normen und Strukturen. In welchem Ausmaß dies tatsächlich stattfindet, ist aber fraglich. Wie Kap. A.2 gezeigt hat, ist in Deutschland ethnische Segregation nicht ausgeprägt. Auch deshalb ist es in der hier behandelten räumlichen Dimension kaum möglich, räumlich konzentrierte Parallelstrukturen aufzubauen, in denen die Bewohnerschaft ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Leben in der eigenen Nachbarschaft ‚unter Landsleuten‘ führt. Durch die vielschichtige Einbettung in Systeme – wie (wohlfahrts-)staatliche Institutionen, Bildungs- und Gesundheitssysteme oder den Arbeitsmarkt – kommen Zugewanderte zwangsläufig mit verschiedenen sozialen und institutionellen Räumen in Kontakt (Häußermann 2009: 397; SVR 2010: 197–199; Frevel 2021: 237–238).

118 Manche sprechen bei diesen Quartieren von „Superdiversität“. Damit ist mehr gemeint als die bloße Anzahl der Herkunftsländer. Vielmehr geht es um eine Vervielfachung von Diversitätskategorien, u. a. in Bezug auf sozioökonomische Positionierung, Alter, Geschlecht, Zuwanderungsgeneration und rechtlichen Aufenthaltsstatus, die wiederum zu neuen Formen von Ungleichheit und sozialer Hierarchisierung führen (Vertovec 2007; 2019: 126, 130; Hans et al. 2019: 512; SynVer*Z – Synthese- und Vernetzungsprojekt Zukunftsstadt 2021: 7–8; Crul/Lelie 2025: 37–38; Neßler/Hans 2025: 4).

119 Die *spatial assimilation*-Hypothese besagt, dass mit dem sozioökonomischen Status auch die Wohnmobilität steigt: Sofern sich mit der Zeit Bildung, Einkommen und Sozialkapital von Zuwanderinnen und Zuwanderern verbessern, gleicht sich auch deren sozialräumliche Verteilung der von Einheimischen an (Petermann/Stefes 2025: 20).

120 Wenn in diesem Kapitel von zugewanderungsgeprägten Quartieren und von Zuwanderinnen und Zuwanderern die Rede ist, sind damit in erster Linie neu zugewanderte Personen bzw. die erste Zuwanderergeneration gemeint. Denn für diese Gruppen ist anzunehmen, dass sie noch Ankommens- und Integrationsprozesse durchlaufen, die durch ihre Wohnumgebung stärker beeinflusst werden können. Das schließt aber nicht aus, dass auch Menschen, die schon länger im Land leben, und jene der zweiten und dritten Zuwanderergeneration in segregierten Vierteln leben und das ihre Teilhabechancen beeinflusst.

121 Wohnräumliche Segregation in Deutschland, ihr Ausmaß und beobachtbare Trends sowie Gründe für die unterschiedliche sozialräumliche Verteilung von Zuwanderinnen und Zuwanderern werden in Kap. A.2 und A.3 ausführlich beschrieben.

zunehmend weiter voneinander entfernt (Kurtenbach/Strohmeier 2025: 501). Vereinfacht gesprochen wohnen wohlhabende Deutsche neben wohlhabenden Zuwanderinnen und Zuwanderern, während in anderen Quartieren einkommensschwache Gruppen deutscher und nichtdeutscher Herkunft Tür an Tür leben. Da viele Zugewanderte zumindest kurz nach ihrer Ankunft im Durchschnitt ökonomisch schlechter gestellt sind als die Gesamtbevölkerung in Deutschland, steigt die zugewandungsbezogene Vielfalt in sozioökonomisch benachteiligten Vierteln stärker.¹²² **So ist in städtischen Quartieren ein hoher Zuwanderungsanteil zunehmend mit Armut verschränkt** (SVR 2010: 193; Farwick 2014: 225; von Oswald/Ress/Pfeffer-Hoffmann 2019: 24; Bundesregierung 2021: 39; Helbig 2023: 48, 56, 60; Kurtenbach/Strohmeier 2025: 501; Petermann/Stefes 2025: 17–18).

Dass sich Quartiere hinsichtlich der Bewohnerschaft unterschiedlich zusammensetzen, ist zunächst eine schlichte Tatsache. Es sagt nichts darüber aus, wie diese Zusammensetzung zu bewerten ist und welche Folgen sie für die dort Wohnenden hat (Häußermann 2009: 394; SVR 2010: 197; Dangschat 2014: 63; Crul 2016: 55; Schnur 2018: 379). Nichtsdestoweniger kursieren hinsichtlich der sozialräumlichen Verteilung verschiedener Gruppen zahlreiche Annahmen, besonders in Bezug auf Gruppen, die als migrantisch wahrgenommen werden und/oder sozioökonomisch benachteiligt sind (Dangschat/Alisch 2014: 203; Neßler/Hans 2025: 5; zu den unterschiedlichen Wahrnehmungen s. auch Info-Box 10 in Kap. A.3.1): Wie in den folgenden Unterkapiteln eingehender diskutiert, wird die räumliche Segregation zugewanderter Gruppen oft als inhärent problematisch für Integration gesehen, weil in solchen Fällen soziale Isolation bzw. eine bewusste Abschottung vorliegen könnte. Eine sozialräumliche Nähe und Interaktion zwischen zugewanderten und nicht zugewanderten Gruppen in der Nachbarschaft soll dagegen Integration fördern.

B.1.2 Auswirkungen der räumlichen Konzentration von Zuwanderung

Ob und wie der räumliche Kontext sich auf die Lebenslagen und -chancen von Menschen auswirkt, ist Gegenstand der Nachbarschaftseffektforschung. Diese nimmt

verschiedene Merkmale einer Nachbarschaft in den Blick, z. B. ihre soziale und ethnische Zusammensetzung, den Grad der Segregation, den Zugang zu Infrastruktur oder die Dauer des Verbleibs in einer bestimmten Nachbarschaft (El-Kayed 2025: 1124; Petermann/Stefes 2025: 6, 24). Diese Art der Forschung ist stark im US-amerikanischen Raum verankert. Nachbarschaftseffekte in segregierten Quartieren wurden aber auch in Europa nachgewiesen, wenn auch nicht im gleichen Ausmaß und mit teils widersprüchlichen Ergebnissen (Hans et al. 2019: 513; Schnur/Reh/Krüger 2020: 3–6).

In diesem Zusammenhang werden in der Literatur oft die Konzepte von Binnenkontakten und Brückenkontakten herangezogen: Binnenkontakte sind solche, die eine Person an andere Menschen ihrer eigenen sozialen Gruppe binden (die z. B. über die Herkunft oder den Bildungsstand definiert ist). Als Brückenkontakte werden Kontakte über – wie auch immer konstruierte – Gruppengrenzen hinweg bezeichnet. Die beiden Kontaktformen generieren unterschiedliche Arten von Sozialkapital (Putnam 2007: 143–144; Farwick et al. 2019: 419). Sozialkapital in Form von Netzwerken, die Informationen, Wissen und Unterstützung bieten, muss typischerweise erst aufgebaut werden, wenn Personen in einem Land neu ankommen. Bezogen auf das Quartier bedeutet das: Die Kontakte und Interaktionen, die in der Nachbarschaft entstehen (können), sind wichtig dafür, ob bzw. inwieweit eine Person Sozialkapital mobilisieren kann. Die Nachbarschaft ist aber keineswegs der einzige und auch nicht der vorrangige Ort, an dem Sozialkapital aufgebaut wird. Dafür sind auch Bildungskontexte oder der Arbeitsplatz wichtig, die oftmals nicht im eigenen Quartier liegen. Kontakte zwischen Zugewanderten und Menschen ohne Migrationshintergrund steigern z. B. das Sozialkapital und können so auch der Integration dienen. Solche Kontakte ergeben sich nachweislich besonders häufig am Arbeitsplatz (vgl. Storz 2025: 22).

B.1.2.1 Desintegrative Nachbarschaftseffekte: Verstärkt Segregation Benachteiligung?

Ethnisch segregierte Quartiere stehen im Verdacht, ihre (zugewanderten) Bewohnerinnen und Bewohner sozial, wirtschaftlich und kulturell vom Rest der Gesellschaft zu isolieren. In dieser Perspektive behindern die Nachbar-

122 Dass Zugewanderte nach ihrer Ankunft in Deutschland zunächst ökonomisch schlechter gestellt sind, hat vielfältige Gründe (s. Kap. A.3.1): Zunächst sind in den meisten Ländern, aus denen Menschen nach Deutschland zuwandern, die Wirtschaftsleistung und die Durchschnittseinkommen niedriger als in Deutschland. Dann waren in den letzten Jahren Fluchtmigration und Familiennachzug wichtige Zuzugskanäle. Bei diesen Arten von Zuwanderung fehlt ein direkter Arbeitsmarktbezug. Die betreffenden Personen können oder dürfen zum Teil nicht sofort arbeiten (z. B. Geflüchtete für die Dauer des Asylverfahrens oder während eines Integrationskurses oder weil Qualifikationen erst anerkannt oder angeglichen werden müssen) und erhalten zumindest zu Beginn ihres Aufenthalts fast immer staatliche Transferleistungen. Schließlich sind Zugewanderte im Durchschnitt deutlich jünger als die deutsche Gesamtbevölkerung, somit stehen sie erst am Anfang eines Berufslebens und bekommen meist entsprechend weniger Lohn.

schaft zu Menschen der eigenen Herkunft und der Zugang zu einer ethnischen Ökonomie Kontakte zu anderen Gruppen und senken den Anreiz, die Landessprache zu lernen (Häußermann 2009: 395–397; SVR 2010: 197; Petermann/Stefes 2025: 24–25). Wie oben ausgeführt, sind Quartiere, in denen eine Herkunftsgruppe dominiert, in Deutschland jedoch eine Seltenheit. Das schließt allerdings nicht aus, dass einzelne Personen, Haushalte oder Untergruppen freiwillig oder unfreiwillig isoliert sind und sich in ethnische ‚Blasen‘ zurückziehen. Wie in Kap. A.3.2 beschrieben, können individuelle Entscheidungen und Netzwerkeffekte dazu führen, dass Neuzugewanderte verstärkt in Gegenden ziehen, wo bereits Menschen gleicher Herkunft leben und wo sie familiäre oder andere Kontakte haben. Darüber hinaus sind manche Personen oder Gruppen möglicherweise aus gesundheitlichen, familiären, alters- oder geschlechtsspezifischen Gründen stärker auf ihre direkte Nachbarschaft angewiesen und müssen ihren Alltag mithilfe der sprachlichen und ethnischen Netzwerke und Ressourcen bewältigen, die sie dort vorfinden (Schnur/Reh/Krüger 2020: 6–7). Dies könnte etwa bei neu zugezogenen geflüchteten Frauen der Fall sein, die kleine Kinder oder ältere Angehörige betreuen und deshalb keinen Sprachkurs besuchen oder einer Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen können. Auch Kinder und Jugendliche sind weniger mobil und damit stärker an ihr direktes Wohnumfeld und die dortige Infrastruktur – etwa Spielplätze und Schulen – gebunden (s. Kap. B.2).

❗ **Die Forschung ist sich weitgehend einig, dass Herausforderungen nicht in zugewanderungsbezogener wohnräumlicher Segregation allein liegen, sondern vor allem in deren Verbindung mit sozioökonomischer Benachteiligung und Prekarität.** In Quartieren, wo sich ethnische und sozioökonomische Segregation verschränken, konzentrieren sich Armut, Arbeitslosigkeit und eine unzureichende Ausstattung in Bezug auf soziale und öffentliche Infrastruktur (Dangschat 2014: 73; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 11; Petermann/Stefes 2025: 24).

Wenn von benachteiligten Quartieren die Rede ist, wird diese Benachteiligung an zwei Aspekten festgemacht. Der eine sind sozioökonomische Merkmale der dort wohnenden Menschen, z.B. eine hohe Arbeitslosenquote und starke Abhängigkeit von Transferleistungen sowie ein geringes Durchschnittseinkommen. Der andere sind die physisch-baulichen Gegebenheiten, z. B.

eine schlechte Bausubstanz und eine geringe Qualität der öffentlichen Räume, schlechter Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, Infrastruktur und Mobilität sowie hohe Umweltbelastungen (BBSR 2017b: 10; von Oswald/Ress/Pfeffer-Hoffmann 2019: 22–25; Bundesregierung 2021: 39).

❗ **Benachteiligte Quartiere können durch unzureichende soziale Infrastruktur und geringes Sozialkapital die Situation bereits benachteiligter Gruppen verfestigen oder verschärfen.**¹²³ Denn gerade Menschen mit geringen Ressourcen sind meist besonders auf Angebote angewiesen, die sich in ihrer lokalen Umgebung befinden, z. B. weil sie weniger mobil sind (Tietze et al. 2013; Farwick 2014: 225; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 18–19). Bei Neuzugewanderten kommt hinzu, dass sie noch nicht über große Netzwerke bzw. eine ausreichende Orts-, Sprach- und Systemkenntnis verfügen. Weil diese Gruppen weniger Ausweichmöglichkeiten oder Alternativen haben, betrifft es sie besonders stark, wenn das Quartier schlecht ausgestattet oder belastet ist.

Ein zentrales Beispiel dafür ist die Ausstattung des Quartiers mit Kitas und Schulen, denn Kinder und Jugendliche sind auf Einrichtungen angewiesen, die nah an ihrem Wohnort liegen, und zum Teil auch verpflichtet, die dortigen Bildungseinrichtungen zu besuchen. Fehlen in diesen Kitas und Schulen die Ressourcen für eine hochwertige Bildung, setzt sich darüber die Benachteiligung der Bewohnerschaft in die nächste Generation fort. Gerade in sozioökonomisch prekären Quartieren, wo viele Zuwanderinnen und Zuwanderer leben, sind Bildungseinrichtungen oft von geringer(er) Qualität. Die Bildungsinfrastruktur ist jedoch zentral für die Integration zugewanderter Kinder und Jugendlicher (s. vertiefend dazu Kap. B.2.1). Ein weiterer Aspekt ist die Nutzung des öffentlichen Raums: Menschen in benachteiligten Vierteln leben vielfach in beengten Wohnverhältnissen (s. Kap. A.2.2.2). Dadurch wird der öffentliche Raum wichtiger, z. B. für soziale Treffen oder die Freizeitgestaltung; er wird aber auch besonders stark beansprucht. Dies kann zu Konflikten zwischen verschiedenen Gruppen führen oder auch zu schnellerer Abnutzung, wenn öffentliche Räume wie Parks und Spielplätze nicht entsprechend instand gehalten werden (SynVer³Z – Synthese- und Vernetzungsprojekt Zukunftsstadt 2021: 12; Bundesregierung 2021: 46).

123 Das Baugesetzbuch und Programme wie „Soziale Stadt“ und dessen Nachfolgeprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ (s. Kap. B.1.1) legen Kriterien dafür fest, wann ein Quartier als benachteiligt gilt und besonderer Förderung bedarf. So soll die „Stabilisierung und Aufwertung“ von Stadtteilen vorrangig dort betrieben werden, wo „soziale Missstände“ bestehen. Dies wiederum bezieht sich auf „die Zusammensetzung und wirtschaftliche Situation“ der Bewohnerschaft. Auf einen so festgestellten „besonderen Entwicklungsbedarf“ des Quartiers sollen Gemeinden mit Konzepten reagieren, die einer „Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen“ dienen. Dafür bieten Programme wie „Sozialer Zusammenhalt“ finanzielle Unterstützung (vgl. § 171e BauGB; BMWSB 2025a).

Negative Nachbarschaftseffekte können auch bewirken, dass Personen, die über wenig Sozialkapital verfügen, dieses nur schwer ausbauen können: In bestimmten Quartieren ergeben sich unter Umständen nur schwer Kontakte zu anderen Gruppen, die Informationen vermitteln und Integration und soziale Mobilität erleichtern können. Begrenzte Erfahrungshorizonte und fehlende Vorbilder im sozialen Umfeld können gerade jungen Menschen den Zugang zu Bildungs- und Berufschancen erschweren (Häußermann 2009: 398). Nicht zuletzt wird die objektive Benachteiligung zum Teil durch Stigmatisierung und ein schlechtes Image des Quartiers in der Wahrnehmung der Bewohnerschaft und Außenstehender weiter verschärft (Dangschat/Alisch 2014: 202; Farwick 2014: 225–226, 232; Frevel 2021: 237–238). Verschiedene Studien konnten z. B. nachweisen, dass Bewerbungen auf eine Arbeitsstelle geringere Erfolgschancen hatten, wenn in den Unterlagen eine Wohnadresse in einem stigmatisierten Viertel angegeben war (u. a. Carlsson/Reshid/Rooth 2018; Mikula/Reggiani 2022).

❗ **Die hier ausgeführten Annahmen zu Auswirkungen der Wohnumgebung wurden in verschiedenen empirischen Studien überprüft. Die bisherigen empirischen Befunde zu Nachbarschaftseffekten im Kontext ethnischer und sozioökonomischer Segregation lassen jedoch keine eindeutigen Schlüsse zu** (Schnur/Reh/Krüger 2020: 5; Neßler/Hans 2025: 6). In einer Auswertung qualitativer und quantitativer Studien überwiegen die Anzeichen dafür, dass eine Armutskonzentration im Quartier sich auf die Lebenslagen einer zugewanderten Bewohnerschaft negativ auswirkt. Allerdings können auch Bewohnerinnen und Bewohner benachteiligter Viertel auf Binnen- und Brückenkontakte zurückgreifen, die sie bei der Alltagsbewältigung unterstützen (Farwick 2014: 225, 227–228; Farwick et al. 2019: 429–432; Matzke/Zimmer-Hegmann 2021: 2). Nach einer Bilanz quantitativer Studien wiederum sind die Effekte von räumlich konzentrierter Armut gering und ambivalent. Sie variieren nach dem Maßstab des untersuchten Raums (z. B. Wohnblock oder Quartier) und der Zielgruppe (z. B. ob die Personen auf das Quartier angewiesen sind oder auch Orte außerhalb des Quartiers aufsuchen). Es ist auch nicht systematisch nachgewiesen, dass das Leben in Stadtvierteln mit vielen Zugewanderten die Aufwärtsmobilität der Bewohnerinnen und Bewohner behindert (Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 11). Ebenso konnte nicht belegt werden, dass migrationsgeprägte Nachbarschaften direkt das Risiko erhöhen, langfristig arm zu sein: Ein – zudem schwach ausgeprägter – Effekt zeigt sich erst ab einem Zuwandereranteil von 20 Prozent (Petermann/Stefes 2025: 24). Die Fachkommission Integrationsfähigkeit sieht daher in der internationalen Forschung keine Belege dafür, dass sich eine sozialräumliche Konzentration von Zuwanderinnen und Zuwanderern auf diese nachteilig auswirkt. Zugleich

sieht sie aber die Gefahr, dass eine solche Konzentration Spracherwerb und Bildungserfolg verringern und den Kontakt zu anderen Gruppen behindern kann (Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: 186; s. auch Häußermann 2009: 402).

❗ **Auch die Frage, ob zugewanderungsgeprägte Quartiere den Kontakt zwischen Zugewanderten und Einheimischen beeinflussen, beantworten die vorliegenden Studien unterschiedlich. Insgesamt betrachtet deuten sie auf einen kurvenförmigen Zusammenhang hin: Bei einem geringen Anteil von Zuwanderinnen und Zuwanderern im Quartier besteht zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen wenig Kontakt. Steigt ihr Anteil, nehmen auch die Kontakte zu. Ist der Zuwandereranteil hoch, können die Kontakte jedoch wieder abnehmen** (Petermann/Stefes 2025: 28). Allerdings ist der sozialräumliche Faktor der Nachbarschaft nur einer von vielen, die die Möglichkeit oder Häufigkeit solcher Kontakte bestimmen. Denn diese entstehen nicht nur aus Gelegenheiten, sondern auch aus individuellen Neigungen und Beweggründen (Petermann/Stefes 2025: 28; s. auch Häußermann 2009: 401). Mit anderen Worten: Nur weil Menschen gleicher oder unterschiedlicher Herkunft in derselben Straße leben, sind sie noch lange nicht miteinander bekannt oder befreundet (s. Kap. B.1.3).

Die bisherige Forschung befasst sich überwiegend mit Kontakten zwischen der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung; Nachbarschaftskontakte zwischen verschiedenen Migrantengruppen wurden dagegen bisher kaum untersucht (Petermann/Stefes 2025: 30; s. aber Ebner 2024: 869–873 zu sozialen Grenzziehungen zwischen verschiedenen Herkunftsgruppen und Zuwanderergenerationen in Bonn-Bad Godesberg). In einer diversen Einwanderungsgesellschaft sind jedoch auch nachbarschaftliche Beziehungen zwischen verschiedenen Zuwanderergenerationen relevant für Integration, Teilhabe und das soziale Miteinander. ➔ **Nach Ansicht des SVR sind deshalb die Interaktionen zwischen Gruppen verschiedener Diversitätskategorien – Herkunft ebenso wie Religion, Alter, Zuwanderungsgeneration oder andere – ein wichtiges Feld für weitere empirische Forschung und ggf. auch daran anknüpfende praktische Interventionen.**

B.1.2.2 Potenzialorientierte Ansätze: positive Nachbarschaftseffekte in Ankunftsquartieren

Die jüngere Forschung folgt stärker der Annahme, dass nachbarschaftliche Netzwerke unter Zugewanderten das Ankommen und damit letztlich Integration und Teilhabe unterstützen können. Sie richtet den Blick also eher auf die integrativen Potenziale solcher Nachbarschaften (BBSR 2017b: 10–11; Hans et al. 2019: 520; Neßler/Hans 2025: 6).

❗ In Ankunftsquartieren, die sich in Städten herausbilden oder herausgebildet haben, bündeln sich der neueren Forschung zufolge Faktoren, die die erste Orientierung in einem neuen Land, den Prozess des Ankommens und die langfristige Integration unterstützen können (s. Info-Box 11 in Kap. A.3.2). Neuzugewanderte finden hier Anschluss an Netzwerke, etwa von anderen Menschen mit Zuwanderungserfahrung, der gleichen Herkunft oder einem ähnlichen sprachlichen oder kulturellen Hintergrund. Die so entstehenden Binnen- und Brückenkontakte ermöglichen den Austausch von Erfahrungen und Wissen und den Aufbau von Sozialkapital. Neuzugewanderte lernen andere Personen kennen, die ihre Sprache sprechen und für sie Dolmetschen können, sie erhalten Lebensmittel, Waren und Dienstleistungen aus ihrem Herkunftskontext oder finden Arbeitsmöglichkeiten abseits des formalen Arbeitsmarkts. Ankunftsquartiere bieten auch kulturelle und religiöse Anknüpfungspunkte und einen sozialen Schutzraum (Saunders 2010; Kurtenbach 2014: 65–66; Neßler/Hans 2025: 6–8; Petermann/Stefes 2025: 24). Informelle Netzwerke und Strukturen können sich jedoch auch negativ äußern, z. B. in ausbeuterischen Arbeits- oder Mietverhältnissen (zu ‚Problemimmobilien‘ s. Kap. A.3.5; Hanhörster/Hans/Liebig 2022: 3).

In einem typischen Ankunftsquartier wohnen überdurchschnittlich viele Neuzugewanderte bzw. allgemein Menschen mit Migrationshintergrund. Viele leben in Haushalten mit niedrigem Einkommen. Durch kontinuierliche Fort- und Neuzuzüge verändert sich die Bewohnerschaft schnell. Weitere zentrale Merkmale solcher Quartiere sind verfügbarer Wohnraum und niedrige Mieten, die das Wohnen dort für Zugewanderte mit geringen finanziellen Mitteln erschwinglich machen. Die unterdurchschnittlichen Mietpreise können mit einer niedrigen Qualität der Bausubstanz einhergehen – typische Beispiele dafür sind dicht besiedelte innerstädtische Viertel oder Großwohnsiedlungen am Stadtrand (Hans et al. 2019: 514; Bundesregierung 2021: 39; Neßler/Hans 2025: 6–7). Ankunftsquartiere entstehen also teils infolge von Ausschlussmechanismen, die auf dem Wohnungsmarkt besonders Zuwanderinnen und Zuwanderer treffen, teils durch die oben angesprochenen Ressourcen und Gelegenheitsstrukturen, die dort vorhanden sind (s. Kap. A.3; Neßler/Hans 2025: 7–8).¹²⁴ Wie Ankunftsquartiere hinsichtlich der Integration und Teilhabe der dort lebenden Zuwanderinnen und Zuwanderer zu bewerten sind, hängt im Kern von zwei Fragen ab: Erstens, überwiegen die Vorteile der dort vorhan-

denen Netzwerke und Ressourcen oder die Nachteile einer segregierten und sozioökonomisch benachteiligten Nachbarschaft (s. Kap. B.1.2.1)? Und zweitens, gibt es Übergänge, Durchlässigkeiten und Kontakte zur Aufnahmegesellschaft, die soziale und räumliche Mobilität ermöglichen? In der Theorie besteht ein Zusammenhang zwischen sozialer und räumlicher Mobilität, d. h. mit zunehmendem sozioökonomischem Aufstieg ziehen Menschen aus diesen Ankunftsquartieren fort (s. Fn. 119; Häußermann 2009: 394; Neßler/Hans 2025: 5–6; Petermann/Stefes 2025: 20). Angesichts des knappen Wohnraums in Verbindung mit Zugangshürden für zugewanderte Personen ist dies aber gerade in Ballungsgebieten nicht immer möglich (s. Kap. A.1 bis A.3). Wenn Ankunftsquartiere nicht als Durchgangsstation dienen, sondern zur Sackgasse werden, können sie jedoch bestehende Benachteiligungen noch verstärken (s. Info-Box 11 in Kap. A.3.2; Schnur 2018: 377–378). Hier spielt somit nicht nur die räumliche Dimension eine Rolle, sondern auch die zeitliche: ❗ Ein zugewanderungsprägliches Ankunftsquartier kann für neu Angekommene viele Vorteile bieten; sind Menschen dagegen länger dort ansässig, ist das womöglich Ausdruck einer unfreiwilligen Immobilität und verfestigter Perspektivlosigkeit (Schnur 2018: 380).

Zugleich hat sich das empirische Ankunftsquartier zu einem stadt- und integrationspolitischen Konzept entwickelt: Ankunftsquartiere oder die *arrival cities* finden sich u. a. im Nationalen Integrationsplan bzw. im Nationalen Aktionsplan Integration wieder, aber auch auf der städtischen Ebene: Einige Stadtentwicklungskonzepte haben diese Idee aufgegriffen und fokussieren damit die besonderen integrationsbezogenen Herausforderungen und Leistungen einzelner Stadtviertel. Solche Ankunftsquartiere werden in stadt-, sozial- und integrationspolitischen Programmen entsprechend berücksichtigt und gefördert (Info-Box 21).

Allerdings kollidieren die Grundprinzipien eines Ankunftsquartiers zum Teil mit stadtpolitischen Zielen wie denen im Programm „Soziale Stadt“, nämlich Quartiere ökonomisch aufzuwerten und die Konzentration von Armut und Zuwanderung sowie die Fluktuation der Bewohnerschaft zu reduzieren (Kurtenbach 2014: 65): Wenn ein Ankunftsquartier ‚funktioniert‘, verlassen die dort lebenden Personen im Zuge ihrer sozialen Aufwärtsmobilität das Quartier, und Neuzugewanderte ziehen nach. Dadurch können sich die gebietsbezogenen sozialen Indikatoren jedoch nicht verbessern, d. h. das Quartier bleibt prekär (Kurtenbach 2014: 67; Dangschat 2014: 74).

124 In Bezug auf Geflüchtete ist zu beachten, dass die Unterbringung von den Kommunen gesteuert ist (s. Kap. A.4). Dies kann der Herausbildung von Ankunftsquartieren entgegenwirken. Es kann sie aber auch befördern, denn auch die Kommunen sind auf günstigen Wohnraum angewiesen, und der ist in solchen Quartieren verfügbar.

Info-Box 21 Duisburg-Marxloh: Ankunftsquartier zwischen Prekarität und Potenzial

Das Quartier Duisburg-Marxloh zeigt, welche Herausforderungen durch strukturellen Wandel, Zuwanderung und sozioökonomische Prekarität auf Quartiers-ebene entstehen können. Nachdem in den 1960er und 1970er Jahren türkische ‚Gastarbeiterinnen‘ und ‚Gastarbeiter‘ hierher gezogen waren, kommen seit 2012 vor allem Menschen aus Bulgarien und Rumänien, die heute mehr als ein Drittel der Bewohnerschaft stellen. Insgesamt haben über 80 Prozent der Wohnbevölkerung einen Migrationshintergrund; die überwiegende Mehrheit sind ausländische Staatsangehörige (Stabsstelle Statistik Stadt Duisburg 2024; Stadt Duisburg 2025: 17, 18, 20). Das Quartier verzeichnet eine hohe Arbeitslosigkeit und einen hohen Bezug von Transferleistungen. Neben dem regulären Arbeitsmarkt ist die Beschäftigung in prekären und informellen Arbeitsverhältnissen verbreitet, besonders unter Zugewanderten aus Südosteuropa (Stadt Duisburg 2025: 31; Manolova/Schlee 2025: 10–12). Zugleich ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen sehr groß. Obwohl die sog. Brautmodenmeile des Quartiers international bekannt und als Einkaufsstraße beliebt ist, nehmen Ladenleerstände, Kriminalität und Drogenhandel zu (Kölnische Rundschau 2023). Bekannt ist das Quartier überdies durch das Problem der ‚Schrottimmobilien‘, in denen insbesondere von Armut betroffene Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Südosteuropa wohnen (Stadt Duisburg 2025: 37; Manolova/Schlee 2025: 12–13; s. Kap. A.3.5).

In Marxloh werden seit Jahrzehnten Fördermaßnahmen durchgeführt, doch die erhoffte Stabilisierung des Quartiers ist nicht eingetreten (Duisburg ist echt 2022). Im Jahr 2021 erklärte die Stadt Duisburg Marxloh zur „Arrival City“ und entwickelte den Aktionsplan „Arrival City Marxloh“ (Stadt Duisburg 2025: 7). Der Plan umfasst Ziele und Maßnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Bauen und Wohnen, Arbeitsmarktzugang und Gewerbeunterstützung, Bildungsinfrastruktur, Sicherheit und Ordnung sowie Vernetzung und Empowerment. Teilweise zielen

die Maßnahmen ausdrücklich auf die Situation neu zugewanderter Menschen ab, z. B. sollen sie deren Vermittlung in Arbeit und Ausbildung verbessern und Gründungen unterstützen. Die meisten richten sich auf das Quartier und seine Bewohnerschaft insgesamt; dazu gehören z. B. der Bau eines Familienzentrums, die Gestaltung des Parks und zusätzliche Ressourcen für das lokale Ordnungsamt (Stadt Duisburg 2025: 7, 38–39).

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers sollen aktiv in dessen Gestaltung eingebunden werden. Dafür soll es regelmäßige Beteiligungsformate geben. Ende 2024 fand eine Pilotveranstaltung statt, um Fragen der Bürgerinnen und Bürger zu beantworten und konkrete Projekte zu entwickeln. Um alle Zielgruppen, insbesondere zugewanderte Menschen, zu erreichen, wurde die Veranstaltung mehrsprachig und mit Unterstützung von Personen aus den migrantischen Bevölkerungsgruppen gestaltet. Erste Beobachtungen zeigen, dass dies das Vertrauen in den Prozess des Quartiersmanagements stärkt. Im Rahmen der Pilotveranstaltung sind konkrete Projekte entstanden, etwa ein Nachbarschaftsfest, eine Müllsammelaktion und ein Begegnungscafé für ältere Menschen, die aktuell umgesetzt werden (Stadt Duisburg 2025: 10–11).

Der Plan knüpft an zahlreiche bestehende Maßnahmen an, z. B. in Bezug auf die Lage der Kinder und Jugendlichen im Quartier. Seit 2015/16 gibt es die internationalen Klassen, die Schülerinnen und Schüler durch intensiven Deutschunterricht auf die Eingliederung in andere Klassen oder Ausbildungsbetriebe vorbereiten (Duisburg ist echt 2022). Der Plan sieht etwa vor, das Programm „Eltern für Eltern“ fortzusetzen, das zugewanderten Eltern niedrigschwellige Beratung anbietet, und die Grundschule zu einem Unterstützungszentrum für Familien auszubauen (Stadt Duisburg 2025: 53–54).

Städte, die sich das Konzept des Ankunftsquartiers zu eigen gemacht haben, akzeptieren daher bis zu einem gewissen Punkt, dass die Reduzierung der Fluktuation nicht das vorrangige Ziel sein kann. Vielmehr kann der Wegzug eines Teils der Bevölkerung nach einigen Jahren ein wichtiges Merkmal und eine wichtige Funktion eines Ankunftsquartiers sein. ➡ **Der SVR hält ausgewogene Ansätze für sinnvoll, die die sozioökonomischen De-**

fizite eines Quartiers ausgleichen, dabei jedoch nicht die Chancen aus den Augen verlieren, die z. B. die Verfügbarkeit von erschwinglichem Wohnraum für Zugewanderte bietet. Neuere Betrachtungsweisen tendieren dazu, von „Ankunftsinfrastrukturen“ zu sprechen, statt sich streng an den Grenzen eines Quartiers zu orientieren (Neßler/Hans 2025: 8–9): In dieser Perspektive sind Ankommens- und Integrationsprozesse translokal und

netzwerkbasiert. Eine solche Sichtweise löst sich auch von der Erwartung, dass soziale Mobilität notwendigerweise mit räumlicher Mobilität einhergehen muss (Hans et al. 2019: 517).

Dies zeigt auch ein Beispiel aus Berlin: In einer empirischen Studie untersucht El-Kayed (2025), inwieweit Nachbarschaften mit einer ausgeprägten migrantischen zivilgesellschaftlichen Infrastruktur Einfluss darauf haben, ob türkeistämmige Zuwanderinnen und Zuwanderer der ersten und zweiten Generation politisch aktiv werden. Sie zeigt, dass Menschen auf unterschiedliche Arten mit Nachbarschaften verknüpft sind: weil sie selbst dort wohnen („*residency*“), weil sie das Quartier aufgrund von Familie, Freundschaften, Einkaufsmöglichkeiten oder anderen Aktivitäten oft besuchen („*hub*“) oder weil sie damit über soziale Netzwerke verbunden sind und darüber Informationen erhalten („*node*“). Migrationsgeprägte Nachbarschaften können also weit über den eigenen örtlichen Horizont und die eigene Bewohnerschaft hinaus wirken. Der *residency*-Effekt war bei Personen mit geringen Deutschkenntnissen besonders ausgeprägt: Deren politische Partizipation hing am stärksten davon ab, ob in ihrem Stadtviertel aktive migrantische zivilgesellschaftliche Strukturen bestehen. Das entspricht den Effekten, die man von einem Ankunftsquartier in Bezug auf Neuzugewanderte erwarten würde. Zugleich zeigt die Studie exemplarisch, dass eine Verengung der Perspektive auf das Quartier und seine Bewohnerschaft unter Umständen viele Querverbindungen zu anderen Orten und Menschen ausblendet (El-Kayed 2025: 1126, 1135–1136).

B.1.2.3 Zwischenfazit: Quartiere mit hohem Zuwandereranteil bieten Chancen, bergen aber auch Risiken für Integration

⚠️ **Eine räumliche Konzentration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in Verbindung mit sozioökonomischer Benachteiligung kann Integration behindern. Zugleich bieten offenbar auch segregierte bzw. stark von Zuwanderung geprägte Stadtviertel Ressourcen, die gerade Neuzugewanderte beim Ankommen unterstützen können** (SVR 2010: 197; Farwick 2014: 229–232; Petermann/Stefes 2025: 24–25; s. Info-Box 11 in Kap. A.3.2). Petermann und Stefes (2025: 25) kommen hier zu einem ambivalenten Befund: „Ethnische Segregation kann einerseits Isolation, soziale Distanz und Integrationshemmnisse verstärken, andererseits aber auch Schutz, Orientierung und Ressourcen für den Aufstieg bieten.“

➡️ **Hier empfiehlt der SVR weiterführende Forschung, denn wie sich Quartiere und Nachbarschaftsstrukturen auf die Integration und Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern auswirken, ist empirisch noch unzureichend geklärt.** Nachbarschaftseffekte sind schwer nachzuweisen, und oft lässt sich nicht eindeutig

sagen, welche dem sozioökonomischen Milieu zuzurechnen sind und welche der Herkunft bzw. dem Migrationshintergrund (Häußermann 2009: 398–399; Dangschat/Alisch 2014: 205; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 11).

Schließlich wird auch die Fokussierung auf das Quartier als solche hinterfragt. Erstens gibt es Kritik daran, Problemlagen im Quartier auf Merkmale seiner Bewohnerinnen und Bewohner wie Nationalität oder Migrationshintergrund zurückzuführen bzw. zu reduzieren (Schnur 2018: 375; Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: 186; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 12). Zweitens ist unklar, inwieweit bzw. für wen das Wohnviertel tatsächlich der zentrale Bezugsort ist (Dangschat/Alisch 2014: 205; Schnur 2018: 375; Hans et al. 2019: 513): Das nachbarschaftliche Umfeld ist nur einer von vielen sozialen Räumen, in denen sich Menschen bewegen, zumal gerade für Zugewanderte transnationale oder digitale Netzwerke und Bezugsräume eine große Rolle spielen können. Drittens könnte ein zu starker Fokus auf die unmittelbare Nachbarschaft dazu führen, dass gesamtgesellschaftliche Problemlagen, strukturelle soziale und wirtschaftliche Bedingungen und Klasseneffekte ausgeblendet werden (von Oswald/Ress/Pfeffer-Hoffmann 2019: 21–22; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 11).

⚠️ **Auch wenn viele Einzelfragen noch offen sind, lässt sich festhalten, dass Quartiere mit einem hohen Zuwandereranteil weder automatisch zu Orten des Ankommens noch zu Orten der Ausgrenzung werden.** Beispielsweise können die anfänglichen Vorteile, die Ankunftsquartiere bieten, ins Gegenteil umschlagen, wenn die Menschen mittelfristig nicht umziehen können, weil der Wohnungsmarkt das nicht zulässt. Das Quartier und mögliche Benachteiligungen, die durch den Wohnort entstehen oder verschärft werden, wirken unter Umständen bei manchen Gruppen stärker als bei anderen, z. B. aufgrund ihres Alters oder ihrer familiären Situation (Schnur/Reh/Krüger 2020: 6–7). ➡️ **Der SVR betont, dass die zugewanderungsbezogene Zusammensetzung eines Viertels allein wenig aussagt. Erst in Verbindung mit soziodemografischen und sozioökonomischen Merkmalen der Bewohnerschaft und der im Quartier vorhandenen Infrastruktur ergibt sich ein Bild, das Rückschlüsse auf Integrationschancen und -hürden zulässt. Problem- und Bedarfsanalysen auf Quartiersebene sollten daher sozioökonomische Rahmenbedingungen und die soziale Infrastruktur stärker gewichten.**

B.1.3 Diverse Quartiere und ihre Folgen für das Zusammenleben

Neben seinen Auswirkungen auf die Integration und Teilhabe zugewanderter Gruppen spielt das Wohnumfeld auch eine Rolle für die alltägliche Interaktion zwischen verschiedenen Gruppen, u. a. Zugewanderten und

nicht Zugewanderten bzw. Personen unterschiedlicher Herkunft. Auf der Mikroebene prägt das Quartier die Alltagserfahrungen seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Diese Erfahrungen und Interaktionen in der Nachbarschaft beeinflussen unter Umständen auch das soziale Vertrauen¹²⁵, den sozialen Umgang miteinander sowie Wahrnehmungen und Einstellungen, die über das Lokale hinausgehen.

B.1.3.1 Verringert Diversität das soziale Vertrauen im Quartier?

Bezüglich der Auswirkungen von Diversität auf soziales Vertrauen ist die Forschung von Robert Putnam in den USA prägend, aber auch umstritten (z. B. Portes/Vickstrom 2011). Putnam untersucht, wie diverse Wohnviertel sich auf das Sozialkapital ihrer Bewohnerinnen und Bewohner auswirken, also auf die „sozialen Netzwerke und damit verbundene Normen der Gegenseitigkeit und Vertrauenswürdigkeit“ (Putnam 2007: 137; Übersetzung: SVR). Dieses Sozialkapital untermauert wiederum das Gefühl von Zugehörigkeit und Zusammengehörigkeit, Solidarität, demokratische Prozesse und wirtschaftliche Transaktionen. Im Kern kommt Putnam zu dem Schluss, dass ethnische Vielfalt das Sozialkapital schwächt und dazu führt, dass Gruppen sich zurückziehen und sich voneinander isolieren („*hunkering down*“, 2007: 149). Ihm zufolge sind in diversen Quartieren u. a. gegenseitiges Vertrauen und Hilfsbereitschaft, Kontakte und Freundschaften wie auch soziales Engagement schwächer ausgeprägt, ebenso die wahrgenommene politische Selbstwirksamkeit (2007: 149–150). Diese Beobachtungen entsprechen den Voraussagen der Konflikttheorie, wonach räumliche Nähe zu anderen ethnischen Gruppen eher Misstrauen erzeugt und bewirkt, dass Menschen sich stärker in die eigene Gruppe zurückziehen (2007: 141–143).

Putnams Forschung aus den USA wurde in zahlreichen Studien international repliziert, mit gemischten Ergebnissen: Negative Effekte von Vielfalt auf Vertrauen wurden teils bestätigt, teils widerlegt, zum Teil zeigte sich kein Zusammenhang oder die Zusammenhänge waren stark kontextabhängig (s. Portes/Vickstrom 2011: 469–471; Van Assche et al. 2023: 2). Eine Metaanalyse aus dem Jahr 2020, die Studien aus verschiedenen Ländern zusammenfasst, bestätigt einen insgesamt eher negativen Zusammenhang zwischen ethnischer Vielfalt und sozialem Vertrauen: Je diverser ein Kontext ist, desto schwächer ist das soziale Vertrauen. Dieser Effekt variiert allerdings je nachdem, wem vertraut wird und auf welchen Kontext sich das Vertrauen bezieht: **Steigende ethnische Diversität im direkten lokalen Umfeld der Nachbarschaft senkt das soziale Vertrauen signifikant**

stärker als in größeren, aggregierten Kontexten (etwa in der Stadt insgesamt). Sie beeinträchtigt also vor allem das Vertrauen in Nachbarinnen und Nachbarn. Andere Vertrauensbeziehungen – etwa zur eigenen Gruppe oder zu Fremdgruppen – verschlechtern sich dadurch hingegen kaum oder gar nicht (Dinesen/Schaeffer/Sønderskov 2020: 450–453, 457–458; Petermann/Stefes 2025: 30–31; vgl. auch Zhang/Kommol 2024: 4612). Die negative Auswirkung ethnischer Vielfalt auf das soziale Vertrauen bleibt auch dann bestehen, wenn Variablen wie eigene Zugehörigkeit zu einer Minderheit, sozioökonomische Benachteiligung, Kriminalität im Quartier oder bestehende Kontakte zwischen ethnischen Gruppen berücksichtigt werden; die Effekte sind dann nur etwas schwächer. Gleiches gilt, wenn mehrere Diversitätsmerkmale berücksichtigt werden (Dinesen/Schaeffer/Sønderskov 2020: 453–456; Petermann/Stefes 2025: 31).

Die Forschung zeigt jedoch auch, dass hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen Vertrauen und Diversität der jeweilige Kontext differenziert betrachtet werden muss: Diverse Nachbarschaften führen nicht unweigerlich zu einem Vertrauensverlust. Selbst dort, wo das Vertrauen in Nachbarinnen und Nachbarn sinkt, überträgt sich dies nicht zwangsläufig auf andere Aspekte des sozialen Miteinanders wie allgemeines Vertrauen, Hilfsbereitschaft oder ehrenamtliches Engagement. Hier unterscheiden sich Befunde aus Europa auch von denen aus den USA (van der Meer/Tolsma 2014: 459; Van Assche et al. 2023: 2; Petermann/Stefes 2025: 31). So widerlegt etwa eine jüngere Studie den negativen Zusammenhang zwischen ethnischer Diversität und Hilfsbereitschaft. Die Studie testete in 77 Quartieren von 13 deutschen Städten mit einem Lost-Letter-Experiment die Hilfsbereitschaft der Bewohnerschaft: Anhand eines vorgeblich auf der Straße verlorenen Briefs wurde insbesondere untersucht, ob die Hilfe danach variiert, wie der Name auf dem Brief klingt und wie sich die Bewohnerschaft des jeweiligen Quartiers sozioökonomisch und ethnisch zusammensetzt. Die Studie ermittelte keinerlei Zusammenhang zwischen der ethnischen Zusammensetzung der Quartiere und der Häufigkeit, in der die verlorenen Briefe ihren Absendern oder Absenderinnen zurückgebracht wurden. Vielmehr verweist sie darauf, dass sozioökonomische Benachteiligung im Quartier sich hier stärker auswirkt (Zhang/Kommol 2024: 13–15).

Eine wichtige Rolle für das soziale Vertrauen und Miteinander in zugewanderungsgeprägten Vierteln spielen sozialräumliche Strukturen und institutionelle Rahmenbedingungen. Wo eine große ethnische Vielfalt mit sozialer Ungleichheit und Benachteiligung einhergeht, sind Konfliktpotenzial und Vertrauensverlust

125 Die Literatur unterscheidet meist zwischen Vertrauen in die eigene Gruppe und Vertrauen in Fremdgruppen.

besonders ausgeprägt (Petermann/Stefes 2025: 31). So sind Ressourcenknappheit und Verteilungskämpfe auslaggebend für das Misstrauen gegen Gruppen, die als ‚anders‘ wahrgenommen werden. Entsprechend zeigt sich eine Tendenz zu Entfremdung und Gefühlen von Bedrohung durch Zuwanderung gerade in armen und benachteiligten Quartieren (Farwick 2014: 230; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 7). Um dem entgegenzuwirken, sind vor allem funktionierende Institutionen und Regeln wichtig, die als gerecht und für alle geltend wahrgenommen werden (Valentine 2008: 334; Portes/Vickstrom 2011: 473–474; von Oswald/Ress/Pfeffer-Hoffmann 2019: 64; Dinesen/Schaeffer/Sønderskov 2020: 460). ➡ **Das spricht aus der Sicht des SVR dafür, gerade in benachteiligten und zugewanderungsgeprägten Vierteln in die soziale Infrastruktur und eine effiziente Verwaltung zu investieren, z. B. niedrigschwellige Beratungsangebote bereitzustellen oder öffentliche Dienstleistungen in lokalen One-Stop-Shops zu bündeln** (Info-Box 22).

Dass die Nachbarschaft ein sensibler Kontext für Einstellungen zu Vielfalt ist, belegt auch das SVR-Integrationsbarometer. In der Befragung von 2024 bewerten Menschen ohne Migrationshintergrund das Integrationsklima in ihrer Nachbarschaft schlechter als in den Vorjahren. Sie sehen das Integrationsgeschehen in diesem Bereich auch skeptischer als im Bereich Arbeitsmarkt und in sozialen Beziehungen. Ihre persönlichen Erfahrungen mit Vielfalt im Wohnumfeld bewerten sie jedoch sehr überwiegend positiv. Die Befragten haben etwas größere Vorbehalte gegen diverse Nachbarschaften als in früheren Befragungen: Die Bereitschaft, in eine diverse Nachbarschaft zu ziehen, ist um 7 Prozentpunkte gesunken, wenngleich die große Mehrheit der Befragten ohne Migrationshintergrund – fast 65 Prozent – dazu weiterhin bereit wäre (SVR 2024a: 4–5, 18–19).

Zum komplexen Konzept des sozialen Vertrauens zählt auch, wie sicher Menschen sich in der eigenen Nachbarschaft fühlen.¹²⁶ Dieses subjektive Sicherheitsempfinden wird u. a. beeinflusst durch die soziale und ethnische Zusammensetzung des Quartiers und durch seinen Zustand, z. B. ob Gebäude und öffentliche Räume verwahrlost und vernachlässigt erscheinen (von Oswald/Ress/Pfeffer-Hoffmann 2019: 53–54; Frevel 2021: 240–241).¹²⁷

Eine empirische Studie in Köln und Essen stellt in diesem Zusammenhang fest, dass soziale Benachteiligung und ethnische Diversität im Quartier die subjektive Wahrnehmung von Unordnung im öffentlichen Raum (und daraus resultierende Unsicherheitsgefühle) stärker beeinflussen als die sicht- und messbare Unordnung selbst. Wenn die Nachbarschaft ethnisch divers ist, scheint Unordnung den Bewohnerinnen und Bewohnern also stärker ins Auge zu fallen. Dabei wirkt der Anteil sichtbarer Minderheiten im Quartier stärker als konzentrierte Armut. Die Studie zeigt jedoch auch, dass individuelle Wahrnehmungsfiler eine Rolle spielen. Ob das Quartier als unordentlich oder unsicher empfunden wird, ist auch von der individuellen Einstellung zu Zuwanderung geprägt. Wenn eine Person Migration grundsätzlich positiv gegenübersteht, fühlt sie sich durch Unordnung in einem diversen Viertel weniger verunsichert als eine Person, die Zuwanderung ablehnt (Oberwittler/Janssen/Gerstner 2017: 192–193; 198–199; Janssen/Oberwittler/Gerstner 2022: 19–20; zur subjektiven und diskursiven Verbindung zwischen Sicherheit und Sauberkeit s. auch Mattissek 2015).

Eine andere Studie untersucht anhand von Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), ob Wahrnehmungen und Erfahrungen im Wohnumfeld beeinflussen, inwieweit Zuwanderung Menschen beunruhigt (Dochow-Sondershaus 2022). ⚠ **Die Ergebnisse zeigen, dass individuelle Erfahrungen mit Diversität in der Nachbarschaft sich darauf nur wenig auswirken, sie werden überstrahlt von öffentlichen und medialen Diskursen** (vgl. auch Matzke/Zimmer-Hegmann 2021: 4). Menschen, die in diversen Quartieren wohnen, haben danach keine signifikant andere Meinung zur ‚Flüchtlingskrise‘ bzw. machen sich wegen Zuwanderung nicht mehr oder weniger Sorgen als andere. Erfahrungen aus konkreten Bekanntschaften mit Migrantinnen und Migranten werden somit nicht auf abstrakte neue Zuwanderergruppen übertragen (Dochow-Sondershaus 2022: 187).

Schließlich gibt es Hinweise darauf, dass das Tempo der Veränderungen einen Einfluss auf Wahrnehmungen haben könnte: ⚠ **Wenn die ethnische Vielfalt im Quartier in kurzer Zeit stark gestiegen ist, wird dies womöglich negativer gesehen, als wenn die Veränderung über einen langen Zeitraum stattgefunden hat** (Petermann/Stefes 2025: 27–28).

126 Eine Analyse von Sicherheit und Kriminalität in Bezug auf unterschiedlich geprägte Nachbarschaften würde den vorliegenden Rahmen sprengen. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik erlauben keine kleinräumige Analyse auf Quartiers-ebene (Frevel 2021: 240). Eine Untersuchung in zugewanderungsgeprägten Vierteln im Rahmen des Projekts „migsst – Migration und Sicherheit in der Stadt“ konnte über Annäherungen feststellen, dass schwere Kriminalität mit Körperverletzung in solchen Vierteln relativ selten vorkommt, dort sind eher Eigentumskriminalität, Sachbeschädigung und Drogendelikte zu verzeichnen (Frevel 2021: 240–242). Zu den allgemeinen Zusammenhängen zwischen Zuwanderung, sozioökonomischer Benachteiligung und Kriminalität s. einleitend SVR 2024b: 143–150; Adema/Alipour 2025 sowie <https://mediendienst-integration.de/desintegration/kriminalitaet.html> u. a.

127 Nach der – durchaus umstrittenen – These des *broken windows effect* verursachen physische und soziale Unordnung im öffentlichen Raum Unsicherheitsgefühle und Verunsicherung und tragen so indirekt zu tatsächlicher Unsicherheit und Kriminalität bei (Kelling/Wilson 1982; Oberwittler/Janssen/Gerstner 2017: 182).

Info-Box 22 Der Leipziger Osten: diverse Quartiere im Wandel

Der Leipziger Osten umfasst die Quartiere Volksmarsdorf und Neustadt-Neuschönefeld. Diese ehemals ethnisch eher homogenen Arbeiterviertel haben sich durch starke Zuwanderung insbesondere ab 2010 zu sehr diversen Stadtteilen entwickelt (Dunkl/Moldovan/Leibert 2019: 61; Abel et al. 2020: 6). Der Migrantenanteil liegt in beiden Quartieren deutlich über dem Durchschnitt in der Stadt Leipzig (20,1%), wobei Volksmarsdorf stadtweit Spitzenreiter ist (45,7%). Zugleich ist in beiden Vierteln die Arbeitslosigkeit im Stadtvergleich überdurchschnittlich hoch, ebenso der Anteil von Personen, die Sozialleistungen beziehen (Bein et al. 2024: 22–23, 63, 67).

Typisch für den Leipziger Osten waren lange Zeit marode, vernachlässigte Gebäude und ein hoher Leerstand. Zwischen 2011 und 2013 wurde ein „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Leipziger Osten“ erarbeitet, das stadtplanerische, soziale, bildungs- und migrationsspezifische Maßnahmen bündelte (Stadt Leipzig 2013). Im Mittelpunkt des Konzepts steht der Aufbau der lokalen Wirtschaft, darunter Maßnahmen der Beschäftigungsförderung, Beratungsangebote für Klein- und Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer und Investitionsbeihilfen für kleine Unternehmen (Stadt Leipzig 2016). Das Entwicklungskonzept soll im Rahmen eines breiten Beteiligungs- und Konsultationsprozesses aktualisiert und fortgeschrieben werden (Stadt Leipzig 2025).

Durch die hohe Nachfrage nach Wohnraum in der ganzen Stadt hat sich der Leerstand in jüngster Zeit merklich verringert (Stadt Leipzig 2025). Dies liegt auch an Verdrängung aus anderen Stadtvierteln, die u. a. Kreativschaffende und Studierende bewegen hat, sich im Leipziger Osten anzusiedeln. So sind neben neuen Geschäften auch soziale und kulturelle Projekte und Angebote entstanden, etwa das Nachbarschaftszentrum Ostwache Leipzig e. V. Auch die sog. ethnische Ökonomie spielt eine wichtige Rolle. Exemplarisch dafür sind internationale Supermärkte entlang der Eisenbahnstraße, die die diverse Klientel des Stadtteils bedienen, aber auch Kundinnen und

Kunden aus ganz Leipzig und dem Umland anziehen und zudem als nachbarschaftliche Treffpunkte soziale Funktionen erfüllen (Kocabalkanlı 2023: 55–56; Birkenbach/Krafczyk/Levert 2023: 84–85). Darüber hinaus haben Kleineigentümer und -eigentümerinnen mit Zuwanderungsgeschichte die Erneuerung des Stadtteils durch die Instandsetzung von zum Teil denkmalgeschützten Bauten vorangetrieben (Torreiter 2022). Auf diese Weise tragen migrantisches Gewerbetreibende und Kleineigentümerinnen und -eigentümer zur Aufwertung und Stabilisierung des Quartiers bei.

Dennoch bleiben viele sozialräumliche Herausforderungen bestehen. Hier setzt u. a. die Arbeit des Quartiersmanagements Leipziger Osten an, das vom Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ gefördert wird. Im Fokus stehen dabei das Zusammenleben in der Nachbarschaft, besonders von Zugewanderten und Alteingesessenen, die Qualität des Wohnumfelds und Angebote in den Bereichen Kultur, Bildung und Gesundheit. Über verschiedene Vernetzungsplattformen tauschen sich lokale Akteurinnen und Akteure zu Themen wie Wohnen, Sicherheit im Quartier oder Kinder- und Jugendhilfeförderung aus. Im Bereich Wohnen und Mieten organisiert beispielsweise die „Plattform Wohnen“ einen regelmäßigen Austausch zwischen Wohnungswirtschaft, Stadtverwaltung und Zuständigen auf Stadtteilebene. Das Quartiersmanagement vernetzt Betroffene darüber hinaus mit Beratungsstellen und Unterstützungsstrukturen in Mietrechtsfragen, bei drohender Verdrängung oder bei Diskriminierung. Um die Beteiligung der Bewohnerschaft zu fördern, können Vereine und Initiativen u. a. Räumlichkeiten im Stadtteilhaus nutzen. Engagierte und Ehrenamtliche können sich in einer regelmäßigen Sprechstunde beraten lassen, und über ein Stadtbezirksbudget und den Verfügungsfonds Leipziger Osten können niedrigschwellig Mittel zur Projektförderung beantragt werden (Quartiersmanagement Leipziger Osten 2025).

B.1.3.2 Stiftet räumliche Nähe soziale Nähe? Das Quartier als Begegnungsraum

Eine alternative Sicht ist die, dass räumliche Nähe soziale Nähe nach sich zieht: Im Gegensatz zur Konflikttheorie postuliert die Kontakttheorie, dass Kontakte zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft oder Hintergründe Vorbehalte und Ängste abbauen und Toleranz und Vertrauen erhöhen (Allport 1954; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 13; Petermann/Stefes 2025: 42). Damit solche Kontakte positiv wirken, müssen allerdings bestimmte Bedingungen erfüllt sein: Die Menschen müssen sich als ebenbürtig begegnen und wahrnehmen, sie müssen sich ihres eigenen sozialen und wirtschaftlichen Status sicher sein und sie müssen gemeinsame Ziele haben. Ein niedriges Bildungsniveau, geringes Selbstbewusstsein und Diskriminierungserfahrungen können dagegen Konflikte verschärfen (Dangschat/Alich 2014: 202; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 16–18). Die bloße Begegnung oder die Möglichkeit dazu, etwa im öffentlichen Raum, führt also nicht automatisch zu Kontakten zwischen einander fremden Menschen, geschweige denn zu positiv besetzten Kontakten (SynVer*Z – Synthese- und Vernetzungsprojekt Zukunftsstadt 2021: 12; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 14). Für Situationen, in denen die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, belegt die Forschung aber einen positiven Zusammenhang zwischen Begegnungen und gegenseitigem Vertrauen und Akzeptanz (s. Pettigrew/Tropp 2006; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 16). Im SVR-Integrationsbarometer beispielsweise bewerten Befragte, die regelmäßig mit Menschen aus anderen Kulturen Kontakt haben, das Integrationsklima in Deutschland besser als jene mit wenig interkulturellen Kontakten (SVR 2020: 10; SVR 2024a: 12). Unklar bleibt jedoch oft, ob hier ein kausaler Zusammenhang vorliegt, es also tatsächlich der Kontakt ist, der Vorurteile mindert oder das Vertrauen erhöht. Empirisch nachweisen lassen sich meist nur Korrelationen, die auch von Selbstselektionseffekten beeinflusst sind. Menschen, die ohnehin eine vertrauensvolle und offene Grundeinstellung haben, fällt es womöglich leichter, auf andere zuzugehen. Aus dem gleichen Grund erleben sie Kontakte und Begegnungen eher positiv.

Begegnungen als sozialer Kitt der Nachbarschaft?

Sowohl die Forschung als auch die Praxis beschäftigen sich daher intensiv mit der Frage, wie und wo konstruktive Begegnungen herbeigeführt werden können, auch auf der Ebene des Quartiers und in der Nachbarschaft. Es gibt mittlerweile Belege dafür, dass Begegnungen das nachbarschaftliche Miteinander im Quartier verbessern können: Sie helfen, Kontakte (Brücken- und Binnenkontakte, s. o.) und Sozialkapital aufzubauen, und tragen so zu sozialer Teilhabe bei. Begegnungen können auch das

soziale Vertrauen und eine lokale Verbundenheit (*public familiarity*) steigern und helfen, Vorurteile und Anonymität abzubauen (Matzke/Zimmer-Hegmann 2021: 2–3; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 6–7, 79–91, 96).

! Die Forschung zeigt, dass Begegnungsräume und -gelegenheiten ein positives nachbarschaftliches Miteinander unterschiedlicher Gruppen fördern können. Das entsteht aber keineswegs automatisch.

Positive Begegnungen und bedeutungsvolle Kontakte, die zum Transfer von Ressourcen oder dem Abbau von Vorbehalten und Berührungängsten beitragen, sind voraussetzungsreich. Entsprechende Bemühungen auf der Quartiersebene werden zum Teil von übergeordneten strukturellen Faktoren überschattet. Gerade in armutsbetroffenen Quartieren stehen Begegnungsangebote vor besonderen Herausforderungen (Valentine 2008: 334; BBSR 2017b: 21; Matzke/Zimmer-Hegmann 2021: 4; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 18, 91; s. Kap. B.1.3.1 zu Vertrauen und Diversität im Kontext sozio-ökonomischer Benachteiligung).

Eine mehrjährige qualitative Studie an neun städtischen und ländlichen Orten in Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass alltägliche nachbarschaftliche Praktiken und Normen – z. B. Grüßen, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft – auch an Orten mit einer sozial und kulturell diversen Bewohnerschaft funktionieren. Es braucht aber Zeit, bis sich solche Verhaltensweisen entwickeln. Zudem können sie sich wieder zurückentwickeln, wenn Erwartungen an den nachbarschaftlichen Umgang miteinander enttäuscht werden (Kurtenbach/Strohmeier 2025: 514–515). Die Autoren betonen dabei die Bedeutung von Begegnungen an Orten wie Schwimmbädern, Cafés, Einkaufszentren, Parks oder Nachbarschaftsgärten (Kurtenbach/Strohmeier 2025: 516; s. auch Schnur/Reh/Krüger 2020: 8; Kocabalkanli 2023: 45; Förderfonds Begegnung und Zusammenhalt 2025). **! Solche dritten Orte oder Mikro-Öffentlichkeiten ermöglichen beiläufige, spontane Begegnungen, weil sich unterschiedliche Menschen und Gruppen in ihrem Alltag häufig dort aufhalten.** Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Menschen aus unterschiedlichen Gruppen begegnen, ist an solchen Orten um ein Vielfaches höher als in explizit ausgewiesenen Quartiertreffs, Familien- und Nachbarschaftszentren, die eigens zum Zweck der Begegnung geschaffen wurden (More in Common 2021: 19–21; Förderfonds Begegnung und Zusammenhalt 2025). In öffentlichen Räumen, z. B. auf der Straße oder in Parks, oder halböffentlichen Räumen wie etwa in Supermärkten oder innerhalb eines Wohnblocks bleiben Art und Qualität der Begegnung jedoch stärker dem Zufall überlassen. In stärker institutionalisierten Settings, etwa Freizeitangeboten in Nachbarschaftszentren, können z. B. Fachleute für soziale Arbeit die Interaktionen zwischen unterschiedlichen Gruppen begleiten.

📌 **Zu den wichtigsten Gelingensbedingungen zählt, dass Begegnungseinrichtungen und -angebote an lokalen Bedarfen und Herausforderungen ausgerichtet sind.** Eine partizipative Quartiersanalyse kann diese herausarbeiten, bereits vorhandene Ressourcen identifizieren und Lücken aufzeigen. Erfolgreiche Begegnungsarbeit braucht einen hinreichend ‚langen Atem‘, um Vertrauen zwischen den Beteiligten aufzubauen. ➡ **Kommunale oder zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, die entsprechende Angebote auflegen, sollten in der Lage sein, genug Zeit und Ressourcen zu investieren, damit sich eine Wirkung entfalten kann. Langfristige Begegnungsarbeit sollte auch in lokale institutionelle Strukturen und Kooperationen eingebettet sein.** Dies kann etwa ein kohärentes Quartiersmanagement leisten, das Institutionen der lokalen Daseinsvorsorge und Verwaltung, aber auch Zivilgesellschaft und lokale Wohnungsunternehmen miteinander vernetzt und koordiniert. Quartiersbewohnerinnen und -bewohner sollten kontinuierlich einbezogen werden, etwa indem sie selbst Ideen für Angebote oder Aktivitäten entwickeln und umsetzen können. Sinnvoll für Begegnungsarbeit ist zudem eine Kombination von hauptamtlichem Personal, das für Kontinuität und professionelle Umsetzung sorgt, und ehrenamtlich Engagierten, die durch ihre persönlichen Kontakte und Netzwerke verschiedene Teile der Bewohnerschaft mobilisieren können (Info-Box 23; BBSR 2017b: 31–33; Matzke/Zimmer-Hegmann 2021: 2–4; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 99–102; Petermann/Stefes 2025: 43–44; Gertmann/Wohlfeld 2025: 19–24).

Das Programm „Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften“ ist ein Beispiel für eine langfristig angelegte entsprechende Initiative. Seit 2017 schafft es in mittlerweile 23 Berliner Stadtvierteln im Umfeld großer Flüchtlingsunterkünfte Gelegenheiten für Begegnung und Dialog sowie Beteiligungsmöglichkeiten. Konkrete Beispiele sind Spaziergänge in der Nachbarschaft, Sprachcafés, Kiezfeste, Familienfrühstücke oder Treffs zum Ausüben gemeinsamer Hobbys (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berlin 2024, 2025; s. Fn. 99 in Kap. A.4.3.3).

📌 **Auch bestehende Strukturen und Institutionen bieten großes Potenzial, Begegnung zu fördern: Um Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammenzubringen, haben sich alltägliche Aktivitäten bewährt, die gemeinsame Interessen betonen, z. B. Sport, Musik oder Kochen. Lokale Vereine, (Kirchen-)Gemeinden, Volkshochschulen, die freiwillige Feuerwehr, Familien- und Jugendzentren, Stadtteilbibliotheken, Elterncafés in Kitas und Schulen und viele andere mehr leisten solche Arbeit bereits über ihre Angebote bzw. könnten diese bewusst erweitern, um unterschiedliche Gruppen anzusprechen und zusammenzubringen.** Beispiele wären Hausaufgabenbetreuung in der lokalen Bücherei oder

eine Tauschbörse im Gemeindehaus. Dabei ist darauf zu achten, dass Angebote niedrigschwellig zugänglich und inklusiv gestaltet sind, denn gerade leistungs- oder bildungsorientierte Angebote können auch ausschließend wirken. Hürden können z. B. dadurch gesenkt werden, dass die Teilnahme möglichst kostenlos ist, Angebote zu unterschiedlichen Tageszeiten stattfinden und eventuelle Sprachbarrieren berücksichtigt werden (Matzke/Zimmer-Hegmann 2021: 2–4; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 100; Gertmann/Wohlfeld 2025: 21–22; Förderfonds Begegnung und Zusammenhalt 2025). ➡ **Gerade in dynamischen Ankunftsquartieren sind Gelegenheiten für Begegnung und entsprechende Angebote besonders wichtig. Zugleich sind sie dort durch die ständige Fluktuation der Bewohnerschaft eine besondere Herausforderung. Migrant*innenorganisationen haben hier erwiesenermaßen eine wichtige Funktion. Als eine Art Vertrauensvermittlung zwischen verschiedenen Gruppen und Institutionen sollten sie in politischen Konzepten und Förderprogrammen stets mitgedacht bzw. aktiv in die Konzeptentwicklung einbezogen werden** (BBSR 2017b: 25, 32; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 18).

Die Mischung macht's? Bewertung des Leitbilds der sozialen Mischung

Das Leitbild der sozialen Mischung im Quartier prägt seit Langem die Stadt- und Siedlungspolitik wie auch Ansätze in der Stadtplanung und im Quartiersmanagement. Es ist jedoch wissenschaftlich umstritten. Dieses Leitbild ergibt sich aus kontakttheoretischen Überlegungen und aus der Annahme, dass segregierte Wohnviertel für die dort Wohnenden negative Auswirkungen haben, besonders dort, wo ein hoher Zuwandereranteil mit sozioökonomischer Benachteiligung einhergeht (s. Kap. B.1.1.2; Häußermann 2009: 395–397; Dangschat/Alisch 2014: 202–203; Farwick et al. 2019: 418; Petermann/Stefes 2025: 42). Gesetzlich verankert ist das Ziel, „sozial stabile Bewohnerstrukturen“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 u. § 171e BauGB) zu schaffen und zu erhalten. So kann bei der Vermietung von Wohnraum zum Zweck „ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“ vom Diskriminierungsverbot abgewichen werden (§ 19 Abs. 3 AGG), was rechtlich umstritten ist (s. Kap. A.3.3; Münch 2014: 333–334; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 13). Ausdrücklich genannt ist die soziale Mischung bereits im Nationalen Aktionsplan Integration, der als ein Ziel formuliert, „sozial und ethnisch gemischte Quartiere“ zu schaffen und zu sichern. Diese definiert er als zentrales Leitbild, in Abgrenzung zu einer „Abschottung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen und einer sozialräumlichen Konzentration von Armutsbevölkerung und zugewanderter Bevölkerung“, die es zu vermeiden gilt (Bundesregierung 2007: 112–113).

Info-Box 23 Mannheim Neckarstadt-West: Quartiersmanagement mit Familienfokus

Der Mannheimer Ortsteil Neckarstadt-West ist historisch von Zuwanderung geprägt. Heute hat er einen Ausländeranteil von 53 Prozent, zusätzlich haben 18,3 Prozent der deutschen Bewohnerinnen und Bewohner einen Migrationshintergrund. Über 160 Nationalitäten sind im Quartier vertreten; die wichtigsten Herkunftsländer sind die Türkei, Bulgarien und Italien. Die Wohnbevölkerung ist jünger als das städtische Mittel; die Arbeitslosenquote liegt mit knapp 11 Prozent über dem Stadtdurchschnitt (Stadt Mannheim – Kommunale Statistikstelle 2025a; 2025b). Der Stadtteil ist dicht besiedelt, die Bewohnerschaft wechselt schnell. Zugleich steigen im Viertel die Mieten, und gerade für kinderreiche Familien gibt es nicht genügend passenden Wohnraum. Herausforderungen ergeben sich aus der Gemengelage von prekären Wohnverhältnissen, mangelhafter Bildungsteilhabe und Konflikten im Zusammenleben (Mannheimer Quartiersmanagement e. V. 2025; Neckarstadtblog 2025).

Das Quartiersmanagement für Neckarstadt-West legt einen Schwerpunkt auf die sozioökonomischen Problemlagen und darauf, die zugewanderten Bewohnerinnen und Bewohner partizipativ einzubeziehen. Dafür gibt es u. a. Integrationslotsinnen und -lotsen, die in einer Kontaktstelle für Migrantinnen und Migranten aus Südosteuropa Neuzugewanderte an Beratungsangebote und Unterstützungsstrukturen im Regelsystem vermitteln. Ein weiterer Schwerpunkt

ist der Einbezug von Familien, Frauen und Kindern über niedrigschwellige Angebote wie Veranstaltungen im Quartier, nachbarschaftliche Begegnungsformate, offene Frauentreffs und Mutter-Kind-Gruppen, aber auch über aufsuchende Arbeit (Stadt Mannheim 2025a). Auch das Projekt „MOVE ON in Mannheim!“ versucht Zugewanderte aus Südosteuropa, die in prekären Verhältnissen leben, durch den Einsatz muttersprachlicher Beraterinnen und Berater zu erreichen. Es will besonders Familien mit Kindern fördern, u. a. durch eine bessere Eingliederung in frühkindliche Betreuung oder durch Deutschkurse mit Kinderbetreuung (Stadt Mannheim 2025b). Einen Beitrag dazu leistet auch der Campus Neckarstadt-West: Er bietet Kindern aus dem Quartier an zwei Standorten Freizeit- und außerschulische Lernmöglichkeiten, z. B. durch ein Mentorenprogramm, das ältere Schülerinnen und Schüler lokaler Realschulen einbezieht (Förderverein Campus Neckarstadt-West e. V. 2025). Das Bürgerhaus Neckarstadt-West e. V. wiederum ist ein Begegnungsangebot, das der Bewohnerschaft weitreichende Mitbestimmung und flexible Nutzungsmöglichkeiten einräumt. Es bietet neben einer offenen Cafeteria zahlreiche Treffs und Kursangebote für verschiedene Zielgruppen, z. B. Kinder, Senioren und Seniorinnen oder queere Menschen. Zudem kann das Bürgerhaus auch für private Veranstaltungen gemietet werden (Bürgerhaus Neckarstadt-West e. V. 2025).

Auch die Neue Leipzig-Charta betont die Bedeutung einer sozialen Mischung im Quartier, die zur Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen beitragen soll. Dafür benötigen Stadtviertel, in denen viele Zuwanderinnen und Zuwanderer leben, besondere Unterstützung (BBSR 2021: 15; vgl. Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 10, 13). Diverse Forschungsprojekte des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung beleuchten praktische und planerische Optionen, die Wohnungsunternehmen zur Verfügung stehen, um eine soziale Mischung umzusetzen – etwa verschiedene Wohnungsgrößen, unterschiedliche Verhältnisse von (zum Teil geförderten) Miet- und Eigentumswohnungen oder die Ansprache bestimmter Zielgruppen bei der Vermietung bzw. Vermarktung (u. a. Bosch-Lewandowski et al. 2020: 10; Zimmerli et al. 2023: 5, 19–20).

Um eine soziale Mischung zu fördern, sind grundsätzlich verschiedene Maßnahmen denkbar. Dazu gehört

ein prohibitiver Ansatz in Form von Zugangssperren für bestimmte Gruppen von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Beispielsweise ermöglicht das Gesetz ausdrücklich, Geflüchteten durch negative Wohnsitzauflagen den Zuzug in bereits überlastete Städte zu verwehren, und in einigen wenigen Fällen wurde davon auch Gebrauch gemacht (s. hierzu Kap. B.3.2). Eine soziale Mischung im Quartier wird jedoch vorrangig durch die Vergabe- und Belegungspraktiken von Wohnungsunternehmen oder kommunalen Wohnungsämtern umgesetzt, die sich bei der Mietermischung an sozioökonomischen (Einkommen), soziodemografischen (Alter, Haushaltsgröße) und/oder soziokulturellen (Herkunft) Faktoren orientieren (Zimmerli et al. 2023: 16–17). Welche Kriterien sie bei der Wohnungsvergabe und Mieterauswahl konkret anlegen, ist jedoch meist nicht transparent. Zum Teil bestimmen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter jeweils für sich, wie sie den Mischungsleitsatz auslegen (Münch

2014: 334, 337; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 15–16). Allerdings bestimmt sich die Zusammensetzung eines Quartiers ohnehin maßgeblich durch Marktkräfte und individuelle Präferenzen, sie lässt sich staatlich oder durch Wohnungsunternehmen nur bedingt steuern.

In der Forschung ist der Ansatz der sozialen Mischung wie erwähnt umstritten. Zunächst bleibt oft vage, was darunter konkret verstanden wird (Dangschat 2014: 63; Münch 2014: 334; Schnur/Reh/Krüger 2020: 11): Wer soll mit wem ‚gemischt‘, welche Gruppen ‚entmischt‘ werden? Welches ‚Mischungsverhältnis‘ wird angestrebt? Was ist die räumliche Größenordnung, in der die Mischung entstehen soll – der Wohnblock, der Straßenzug, das Quartier? Darüber hinaus ist nicht eindeutig geklärt, ob Mischung tatsächlich Begegnungen fördert und ob diese wiederum eine sekundäre Wirkung entfalten – ob also verschiedene Gruppen, die sich im gleichen Wohnumfeld bewegen, im Sinne eines Transfers von Sozialkapital Informationen und Ressourcen miteinander teilen (Farwick et al. 2019: 418; Matzke/Zimmer-Hegmann/Hanhörster 2022: 14; Petermann/Stefes 2025: 42). Tatsächlich sind wissenschaftliche Belege für die Wirksamkeit einer sozialen Mischung überraschend schwach – und dafür wiederum die politische Fokussierung auf das Konzept überraschend stark (Dangschat 2014: 73; Schnur/Reh/Krüger 2020: 7–10).

Kritik rührt auch aus der Beobachtung, dass bei der Umsetzung der Idee einer sozialen Mischung bestimmte Gruppen auf dem Wohnungsmarkt zusätzlich benachteiligt werden: Die impliziten und expliziten Annahmen hinter dem Konzept führen dazu, dass insbesondere migrantische und/oder einkommensschwache Haushalte als problematisch markiert werden und so z. B. vermutet wird, dass bestimmte Gruppen nicht zur bestehenden Mieterschaft passen (Münch 2014: 334, 337; Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: 188; Hanhörster et al. 2020: 98–99; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 13–14, 16–17). Dies kann Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt verschärfen, besonders wenn Wohnungsunternehmen ihre Belegungs- oder Vergabepaxis nicht offenlegen.

➡ **Vor diesem Hintergrund betont der SVR, dass stadtplanerische Strategien, die auf eine soziale Mischung abzielen, sich der diffusen empirischen Beweislage und möglicher ‚Nebenwirkungen‘ bewusst sein sollten. Sowohl Mischung als auch Homogenität können positive und negative Effekte hervorrufen (Schnur/Reh/Krüger 2020: 10). Anhand der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen könnten wissenschaftsbasierte Leitlinien für Wohnungsunternehmen entwickelt werden, in denen aufbereitet wird, welches Verständnis von sozialer Mischung und welche Maßnahmen sich bewährt haben und wo Fallstricke bestehen können.**

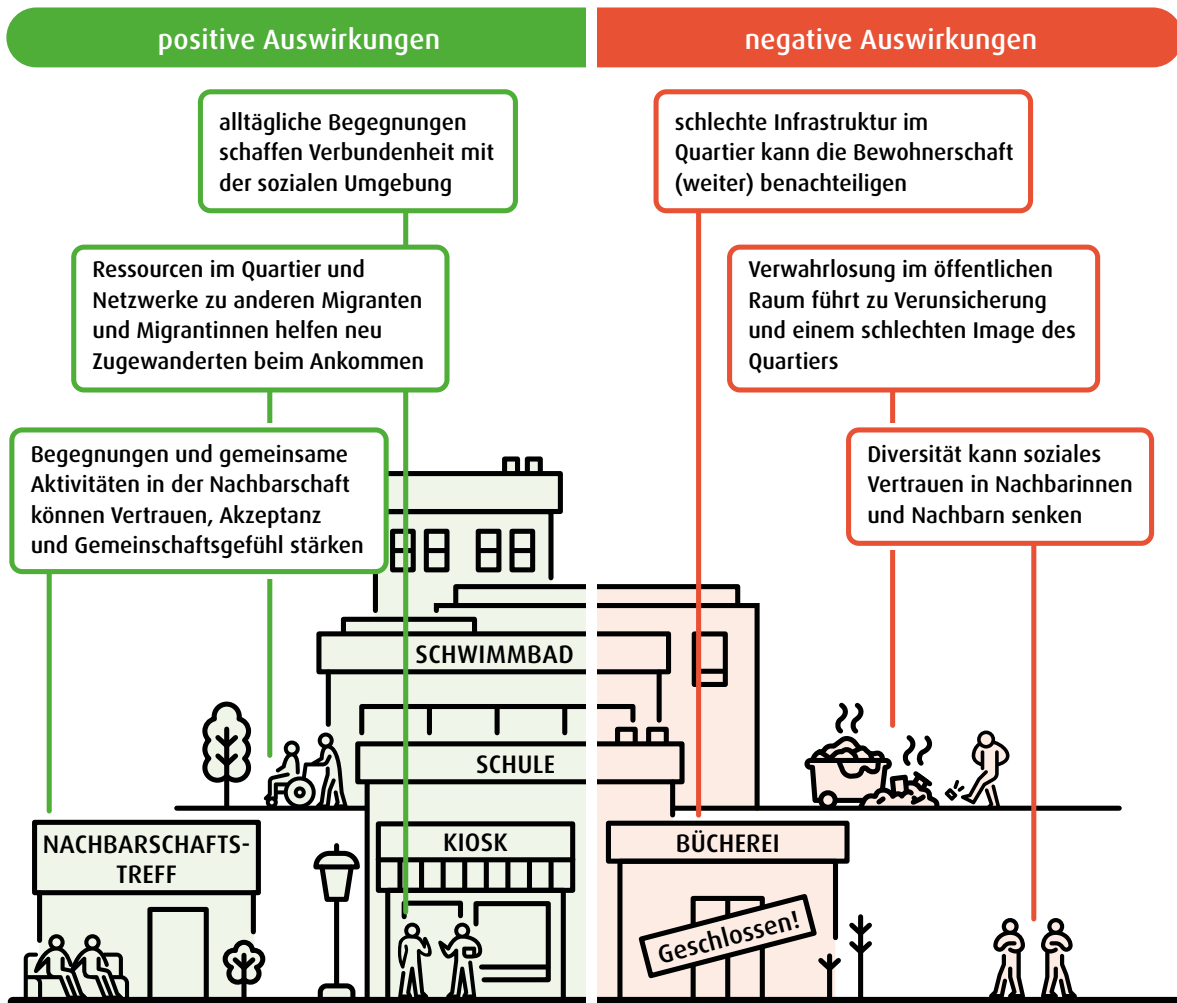
B.1.4 Fazit: Quartiere als Ort der Integration gestalten

Die Nachbarschaft ist einer von vielen Faktoren, die die Integration und Teilhabe von Zugewanderten und das soziale Miteinander beeinflussen (Abb. B.1; SVR 2010: 197–198; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 11). Wie sich das Wohnen in einem bestimmten Quartier genau auswirkt, ist jedoch stark abhängig vom jeweiligen Kontext. Hier spielen lokale, individuelle und strukturelle Faktoren in komplexer Weise zusammen: die Beschaffenheit und Zusammensetzung des Quartiers, die individuellen Lebenslagen und Vorlieben seiner Bewohnerinnen und Bewohner sowie die übergeordneten Rahmenbedingungen in Bereichen wie Bildung, Arbeitsmarkt und Infrastruktur.

➡ **Für eine langfristige Integration ist der Zugang zu Sprache, Bildung, Arbeit und anderen gesellschaftlichen Ressourcen bedeutsamer als die Lage der Wohnung in einem bestimmten Viertel. Wenn in diesen Bereichen große strukturelle Mängel bestehen, kann auch das Quartier diese nicht ausgleichen. Denn das Quartier ist nicht die Ursache sozioökonomischer Gefälle und integrationspolitischer Herausforderungen, sondern vielmehr deren Abbild. Auch in Bezug auf soziales Vertrauen oder Einstellungen zu Vielfalt wirken generalisierte gesellschaftliche Problemlagen (bzw. deren Wahrnehmung) vielfach stärker als die persönlichen Kontakte von Menschen oder die Erfahrungen, die sie in ihrer direkten Nachbarschaft machen.** Dass Kontakte und Begegnungen in diversen Quartieren sich auf das Zusammenleben positiv auswirken, ist möglich, aber nicht selbstverständlich: Menschen können Tür an Tür und dennoch Welten voneinander entfernt leben. Trotzdem birgt das Quartier wichtige Potenziale – als praktische Ressource und identifikativer Ort, an dem Menschen sich konkret und alltäglich als Teil der Gesellschaft fühlen, und als stadtplanerische Einheit für sozial- und integrationspolitische Angebote und Interventionen (Schnur 2018: 377; Hanhörster/Gliemann/Liebig 2025: 11).

Wie sich das Zusammenleben in der Nachbarschaft gestaltet, variiert von Quartier zu Quartier und von Stadt zu Stadt. Nicht überall besteht Handlungsdruck, und auch benachteiligte Quartiere haben nicht alle dieselben Bedarfe. ➡ **Nach Ansicht des SVR ist deshalb der Ansatz sinnvoll, der im Baugesetzbuch in den Regelungen zur Sozialen Stadt bereits angelegt ist: Staatliche Maßnahmen sollten sich auf Quartiere konzentrieren, in denen Prekarität und Zuwanderung verschränkt sind und dadurch besondere Herausforderungen vorliegen.** Dies ist auch mit Blick auf die öffentlichen Haushalte geboten. Überdies sollte ein besonderes Augenmerk auf Orte gelegt werden, die in kurzer Zeit eine große Veränderung durchgemacht haben (z. B. durch einen starken Zuzug von Geflüchteten oder von Armut geprägten Zuwanderungsgruppen gepaart mit Strukturabbau). Denn dort ist

Abb. B.1 Auswirkungen der Wohnlage auf Integration, Teilhabe und soziales Miteinander



Darstellung: SVR/Deniz Keskin

das Risiko besonders hoch, dass die soziale Infrastruktur überlastet wird und die Entwicklungen das soziale Zusammenleben beeinträchtigen. Vorrang sollten dabei Angebote für solche Zielgruppen haben, die besonders stark auf das Quartier als Bezugsort angewiesen sind, etwa Kinder und Jugendliche, Familien und ältere Menschen.

➔ **Zentrales Ziel politischer Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sollte nach Ansicht des SVR sein, die strukturellen Rahmenbedingungen zu verbessern und sozioökonomische Benachteiligung abzubauen. Dies kommt der gesamten Bevölkerung zugute.** ⚠ **Entscheidend dafür ist zunächst die Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Qualität von Wohnraum wie auch der Zustand der öffentlichen**

Räume. Darüber hinaus ist die soziale Infrastruktur von zentraler Bedeutung, besonders im Bildungsbereich (s. Kap. B.2). Kitas und Schulen sowie Jugendzentren sind wichtige Kristallisationsorte im Quartier. Sie können über ihren Hauptzweck hinaus multifunktional genutzt werden und viele Menschen erreichen, z.B. über Beratungsangebote, Freizeitaktivitäten für die ganze Familie und für Jugendliche oder Erwachsenenbildung in den Abendstunden. ➔ **Wichtig ist zudem eine effiziente Verwaltung und Daseinsvorsorge im Quartier, etwa durch lokale oder mobile Beratungsangebote und Vermittlungsstellen, Willkommenszentren oder One-Stop-Shops, die sowohl Zugewanderte als auch nicht Zugewanderte ansprechen.** Sie verbessert nicht nur die Integrations- und Teilhabechancen im Quartier selbst,

sondern stärkt auch das Vertrauen in staatliche Strukturen (Gertmann/Wohlfeld 2025: 20). Neben kommunalen und städtischen Akteuren und Akteurinnen sind hier auch Wohnungsunternehmen wichtig, denn sie fungieren im Rahmen von Quartiersmanagementansätzen als Ansprechpartner und Vermittler für die Bewohnerschaft.

➔ **Wo Wohnungsunternehmen, kommunale Wohnämter und Städtebauämter eine soziale Mischung im Quartier anstreben, empfiehlt der SVR, die Umsetzungspraxis kritisch zu prüfen.** Zum einen ist die Wirkung einer sozialen Mischung auf Nachbarschaftsebene wissenschaftlich nicht hinreichend geklärt. Zum anderen könnte die Umsetzung unbeabsichtigte und auch diskriminierende Folgen haben; insbesondere könnte sie einkommensschwachen Haushalten mit Migrationsgeschichte den Zugang zu Wohnraum erschweren. Zudem sollten Ansätze von Durchmischung den Blick nicht nur auf benachteiligte Quartiere richten. Sinnvoll wären auch Konzepte dafür, wie in attraktiven Neubaugebieten oder in neu gebauten Wohnblöcken in ökonomisch stabilen Stadtteilen eine soziale Mischung erreicht werden kann.

➔ **Bei Ankunftsquartieren sollte vor etwaigen Maßnahmen die Situation vor Ort genau analysiert werden – denn es gibt dort nicht in jedem Fall Handlungsbedarf.** In bestimmten Bereichen ist ein staatliches Eingreifen fraglos erforderlich, etwa bei problematischen oder gar kriminellen Mietverhältnissen (Stichwort ‚Schrottimobilien‘; s. Kap. A.3.5). In anderen Bereichen hingegen können gewachsene Gelegenheitsstrukturen Neuzugewanderten helfen, etwa Zugang zu Wohnraum zu erhalten oder erste Arbeitsgelegenheiten zu finden. Um hier ein ausbalanciertes Handeln zu ermöglichen, empfiehlt sich ein kontinuierlicher Austausch mit der Bewohnerschaft wie auch den zivilgesellschaftlichen und anderen Akteurinnen und Akteuren vor Ort.

Ein Quartiersmanagement ist nach Ansicht des SVR sinnvoll, um die vielen verschiedenen Dimensionen, die zur integrativen Wirkung des Quartiers beitragen können, zu strukturieren und zu koordinieren. Wichtige Funktionen von Quartiersmanagement sind die lokale Bedarfsanalyse, die Vernetzung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure und die Mobilisierung und Beteiligung der Bewohnerschaft. ➔ **Bei staatlichen Förderprogrammen des Bundes oder der Länder empfiehlt der SVR, exemplarische Ansätze wissenschaftlich zu begleiten. Kommunen, die entsprechende Maßnahmen etablieren, könnten zu diesem Zweck etwa Hochschulen vor Ort ansprechen.**

Ein effektives Quartiersmanagement sollte möglichst langfristig angelegt sein. Gleiches gilt für Beratungsstrukturen und Begegnungsarbeit. Um Planbarkeit und Kontinuität sicherzustellen, ist eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung erforderlich. Das gilt umso mehr für Ankunftsquartiere, in denen die Bewohnerschaft schnell wechselt, und

Kontexte, in denen Vertrauen auf- und sprachliche oder andere Zugangshürden abgebaut werden müssen.

➔ **Darüber hinaus ist es nach Ansicht des SVR vielversprechend, beim Quartiersmanagement auch die lokale Zivilgesellschaft einzubinden, vor allem bestehende Strukturen:** Das lokale Gemeinde- und Vereinsleben – etwa in Feuerwehren, Sport- oder Kulturvereinen – kann über ethnische und soziale Grenzen hinweg Begegnungen ermöglichen und eine positive Identifizierung mit der Nachbarschaft fördern. Vorhandene Ressourcen können gestärkt werden, beispielsweise indem staatliche Akteurinnen und Akteure im Quartier mit Migrantenorganisationen zusammenarbeiten.

Letztlich ist es abhängig von den Bewohnerinnen und Bewohnern, wie sich das Zusammenleben im Quartier gestaltet. Ob Menschen auf ihre Umgebung offen oder distanziert reagieren, lässt sich nur begrenzt steuern, und das ist auch keine staatliche Aufgabe. Quartiersbezogene Maßnahmen können nichtsdestoweniger Benachteiligung abbauen, Ankommens- und Integrationsprozesse unterstützen und ein positives nachbarschaftliches Miteinander fördern.

Wohnen, Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Wo Kinder und Jugendliche wohnen – ob in der Stadt oder auf dem Land, in einem wohlhabenden oder einem benachteiligten Quartier –, hat direkten Einfluss auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten. Denn die Umgebung prägt erheblich ihre Bildungs-, Freizeit- und Gesundheitschancen. Eine ungünstige Wohnlage hat besonders für sozioökonomisch benachteiligte und neu zugewanderte, vor allem geflüchtete Kinder negative Folgen.

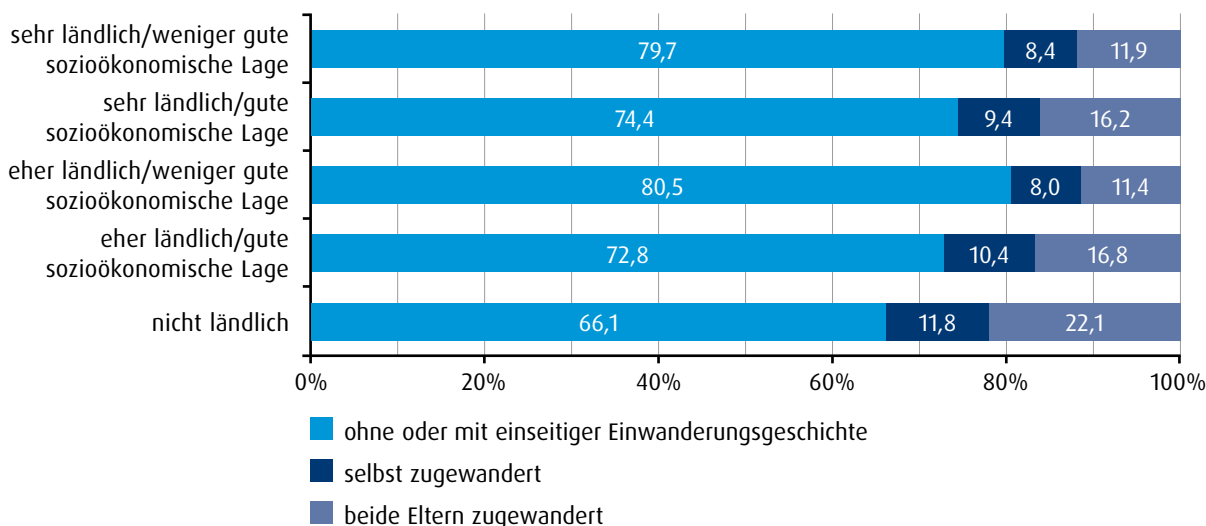
Vom Wohnort hängt beispielsweise ab, welchen Beitrag eine Familie für die Kita entrichten muss, ob sie eine Betreuungseinrichtung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichen kann, welche Schule ihr schulpflichtiges Kind besucht, wie willkommen es im Sportverein ist oder wie gut Kinderarztpraxen erreicht werden können. Wenn etwa der Weg lange Fahrzeiten mit Bus oder Bahn erfordert, sind Kinder im Nachteil, deren Familien auf den ÖPNV angewiesen sind. Das betrifft vor allem geflüchtete Familien, die gesundheitlich ohnehin stärker belastet sind.

Kinder mit Zuwanderungsgeschichte besuchen zudem häufiger Kitas und Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern aus zugewanderten Familien. Diese Bildungseinrichtungen sind oft weniger gut ausgestattet und bieten schlechtere Lernbedingungen. Die Gründe für die Zusammensetzung der Schülerschaft an einer Schule liegen nicht allein in der sozialräumlichen Zusammensetzung der Nachbarschaft, sondern auch darin, dass insbesondere bildungsnahe und einkommensstarke Familien stärker von den vorgegebenen Möglichkeiten abweichen.

Inzwischen gibt es viele geeignete Ansätze, um die Infrastruktur für Kinder und Jugendliche den Bedarfen vor Ort anzupassen. So wird erstens zunehmend versucht, Bildungseinrichtungen in sozioökonomisch benachteiligten Quartieren besonders zu fördern und am konkreten Bedarf auszurichten (z. B. im „Startchancen“-Programm des Bundes und der Länder und anderen Programmen zur Sprachförderung in Kitas). Zweitens haben inzwischen viele Kommunen begonnen, die Angebote in einem Sozialraum auch ressortübergreifend miteinander zu vernetzen und aufeinander abzustimmen (z. B. in Bildungsnetzwerken oder Präventionsketten). Niedrigschwellig arbeitende Einrichtungen wie die Familiengrundschulzentren können Familien den Zugang zu den Angeboten des Regelsystems erleichtern.

Auch die Gesundheitsversorgung mit ihrem präventiven Ansatz ist für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien von zentraler Bedeutung. Bisher ist es jedoch eine Herausforderung, der medizinischen Unterversorgung besonders in sozioökonomisch benachteiligten Stadtteilen und in ländlichen Regionen zu begegnen. Ein vielversprechendes Instrument dafür sind z. B. Gesundheitskioske. Es gibt jedoch nur wenige Ansätze, die sich konkret auf die kindermedizinische Versorgung richten; dazu gehören z. B. Hausarztpraxen, in denen auch Kinderärztinnen und -ärzte Sprechstunden anbieten.

Gute Bedingungen des Aufwachsens müssen nach Ansicht des SVR von der Wohnlage unabhängig sein: Der Zugang zu Bildung, Freizeit und Gesundheitsversorgung darf nicht davon abhängen, wo ein Kind wohnt. Als geeigneten Ansatz hierfür sieht der SVR zum einen ein integriertes kommunales Bildungsmanagement, das ressort- und phasenübergreifend zusammenarbeitet und durch Vernetzung mit Freizeitangeboten sowie gesundheitlicher und psychosozialer Versorgung auch den Aspekt der Prävention einbezieht. Solche Netzwerke können besonders in Ankunftsquartieren integrativ wirken. Zum anderen sollten Schulen und Kitas in sozioökonomisch benachteiligten Räumen auf der Basis von Sozialindizes besonders gefördert werden. Zugangshürden ergeben sich im Bildungsbereich schließlich auch daraus, dass die Regularien und Rahmenbedingungen (z. B. Höhe der Kita-Gebühren, Schulpflicht für Schutzsuchende) sich von Land zu Land und auch zwischen Kommunen unterscheiden können. Hier ist ebenfalls Handeln gefordert. So sollten geflüchtete Kinder wie auch andere neu zugewanderte Kinder überall in Deutschland rasch Zugang zum schulischen Regelsystem erhalten.

Abb. B.2 Minderjährige mit und ohne Einwanderungsgeschichte nach Ländlichkeit und sozioökonomischer Lage des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt 2022


Anmerkung: Zum Konzept des Merkmals „Einwanderungsgeschichte“ s. Kap. A.2, Info-Box 5. Landkreise und kreisfreie Städte wurden nach dem Thünen-Index nach Ländlichkeit und sozioökonomischer Lage kategorisiert (Info-Box 24).

Quelle: Thünen 2025; Statistisches Bundesamt 2022c; Berechnung und Darstellung: SVR

Wie Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund aufwachsen, wird maßgeblich beeinflusst von ihrer Wohnlage und den damit verknüpften sozialräumlichen Bedingungen. Neben der Familie als zentralem Sozialisationsort sind Kita, Schule und außerschulische Betreuung dafür von zentraler Bedeutung. In Bildungseinrichtungen und über Freizeitaktivitäten entwickeln sich auch Freundschaften und Peergroups, die mit zunehmendem Alter wichtiger werden. Freizeiteinrichtungen und Sportvereine können eine wichtige integrative Aufgabe übernehmen. Auch medizinische und psychosoziale Angebote, die die Kinder und ihre Eltern unterstützen, tragen zur Förderung einer positiven Entwicklung bei.

Das Kapitel arbeitet heraus, wie die Wohnlage die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen sowie deren soziale Integration beeinflusst. Dabei werden besonders zwei Konstellationen betrachtet: einerseits solche städtischen Wohnviertel, in denen sozioökonomisch eher benachteiligte Menschen leben, darunter auch viele Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, und andererseits ländliche Gebiete, in denen Zugewanderte eher eine Minderheit bilden (zur sozialräumlichen Einordnung der Regionen s. Info-Box 24). Im Fokus stehen drei Bereiche und ihre Bedeutung für das Aufwachsen: die an den Wohnort gekoppelten Möglichkeiten von Kita- und Schulbesuch, die dort vorhandene Freizeitinfrastruktur sowie die psychosoziale und medizinische Versorgung.

Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte leben zwar immer noch häufiger in Großstädten als Gleichaltrige ohne Zuwanderungshintergrund: So wohnen fünf von zehn Minderjährigen mit Einwanderungsgeschichte (49,4%) in nicht ländlichen Gebieten, also größeren Städten. Bei jenen ohne Einwanderungsgeschichte sind es dagegen nur vier von zehn (39,4%) (Thünen 2025; Statistisches Bundesamt 2022c). Umgekehrt heißt das aber auch, dass jede zweite minderjährige Person mit Migrationsgeschichte in ländlichen Regionen lebt.

Betrachtet man die Verteilung innerhalb der Regionstypen (Abb. B.2), zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte in allen Typen einen substantiellen Teil der minderjährigen Bevölkerung ausmachen. Vergleichsweise hoch ist ihr Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung in sehr oder eher ländlichen Regionen mit guter sozioökonomischer Lage, wo davon auszugehen ist, dass ihre Eltern Arbeitsmöglichkeiten vorfinden. Dort machen sie gut ein Viertel der Minderjährigen aus (25,6% in sehr ländlichen Regionen, 27,2% in eher ländlichen Regionen). In strukturschwachen ländlichen Regionen beträgt ihr Anteil rund 20 Prozent. Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte ist in Deutschland geboren. Immerhin jeder bzw. jede zehnte Minderjährige ist jedoch selbst zugewandert, auch in den ländlichen Regionen (8,0% bis 11,8%).

Tab. B.1 Verteilung von Minderjährigen mit und ohne Einwanderungsgeschichte über die Hamburger Bezirke und ALG II-Empfängerquote in den Bezirken 2022

Bezirk	ALG II-Empfängerquote (2022)	Minderjährige ohne Einwanderungsgeschichte	Minderjährige mit Einwanderungsgeschichte
Eimsbüttel	6,5 %	15,3 %	9,6 %
Hamburg-Nord	7,1 %	15,6 %	10,6 %
Altona	9,2 %	17,2 %	12,1 %
Wandsbek	9,2 %	25,2 %	23,5 %
Bergedorf	10,5 %	6,8 %	9,0 %
Harburg	12,7 %	8,0 %	13,5 %
Hamburg-Mitte	15,5 %	11,9 %	21,8 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2025; Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2024; Berechnung und Darstellung: SVR

❗ **Somit stehen nicht nur Großstädte, sondern auch ländliche Regionen vor der Aufgabe, die Rahmenbedingungen des Aufwachsens so zu gestalten, dass sie die Teilhabe von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen fördern.**

❗ **In Großstädten zeigt sich auch bei Kindern und Jugendlichen der bekannte Zusammenhang von Migration und sozioökonomischer Lage: Sie leben seltener in eher wohlhabenden Stadtteilen und häufiger in stark benachteiligten Stadtteilen, was vor allem mit der finanziellen Situation ihrer Familien erklärt werden kann** (Knüttel/Kersting 2021: 102-103; s. Kap. A.2.1.2). In Hamburg beispielsweise leben in den Bezirken Hamburg-Mitte und Harburg, wo die Anteile von Arbeitslosen im SGB II-Bezug (als Indikator für soziale Benachteiligung) am höchsten sind, deutlich mehr Minderjährige mit als ohne Einwanderungsgeschichte. In Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Altona, den Stadtteilen mit den niedrigsten SGB II-Quoten, ist das Verhältnis umgekehrt (Tab. B.1). In Bezirken mit einer mittleren Arbeitslosenquote ist das Verhältnis dagegen ausgeglichen.

❗ **Grundsätzlich ist anzumerken, dass regional unterschiedlich ausgeprägte Zugänge zu wichtigen Bereichen und diesbezügliche Hürden nicht nur Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte und ihre Familien betreffen. Sie sind davon jedoch überproportional betroffen, weil sie nach wie vor häufiger in einer ungünstigen sozioökonomischen Lage sind oder als Neuzugewanderte eher beengt und in sozioökonomisch benachteiligten Quartieren leben** (s. Kap. A.2). Zudem verfügen neu zugewanderte Personen weniger häufig über einen (in Deutschland anerkannten) Führerschein oder ein eigenes Fahrzeug (Welsch 2019; Canzler 2024) und sind daher häufiger auf den ÖPNV angewie-

sen. Im ländlichen Raum sind Angebote für sie dadurch schwerer erreichbar.

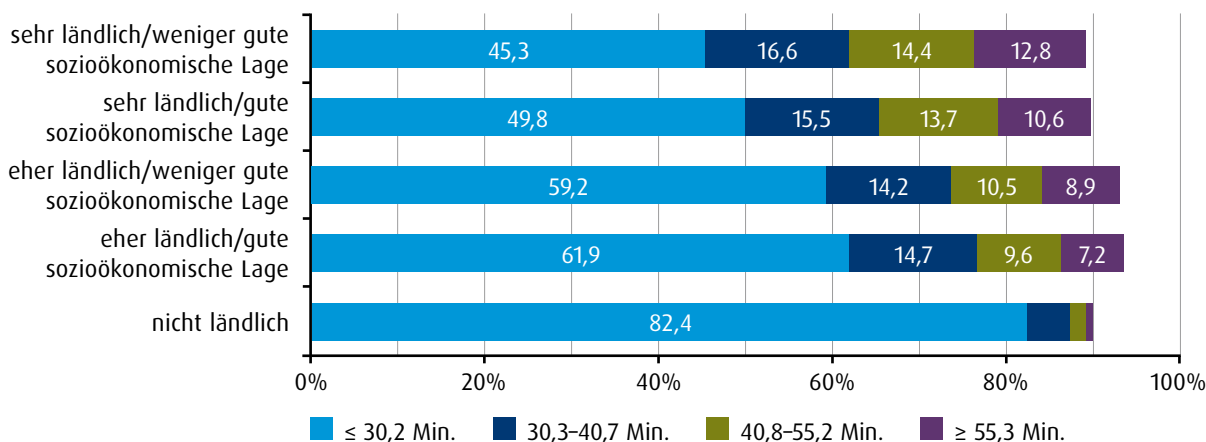
❗ **Bestimmte Herausforderungen sind allerdings auch eng mit Migration verbunden, z. B. etwaige Diskriminierung in Schule und Freizeit aufgrund der ethnischen Herkunft** (s. Kap. B.2.1.4). Außerdem können mit der Migrationsgeschichte besondere Bedarfe einhergehen. Beispielsweise können traumatisierte Eltern und Kinder mit Fluchterfahrung bestimmte therapeutische Angebote benötigen, die besonders in ländlichen Gebieten kaum verfügbar sind (s. Kap. B.2.1.5).

Bei der Implementierung sozialraumorientierter Ansätze fokussiert die Politik durchaus (wenn auch nicht durchgehend) auf Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte. Beispielsweise berücksichtigt sie den Migrationshintergrund bei der Konzeption von Sozialindizes, nach denen sie den Schulen Mittel zuweist (s. Kap. B.2.2.1). Ein weiteres Beispiel sind Ankunftsquartiere zugewanderter Familien, die gezielt mit entsprechender Bildungsinfrastruktur ausgestattet werden (z. B. in Dortmund; s. Schneckenburger 2016; s. Kap. B.1.1).

B.2.1 Die Wohnlage bestimmt die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Inwieweit Kinder aus zugewanderten und insbesondere aus geflüchteten Familien Zugang zu den institutionalisierten Bildungsangeboten erhalten, ist in vielfacher Hinsicht davon abhängig, in welchem Bundesland, in welcher Kommune und teilweise sogar in welchem Teil eines Ortes sie leben. Wie die folgenden Abschnitte zeigen, sind gerade für Familien, die von einer qualitativ

Abb. B.3 Anteil der Bevölkerung, der eine Kita mit dem ÖPNV in einer bestimmten Zeit erreichen kann (nach Landkreisen und kreisfreien Städten)



Anmerkung: Dargestellt ist der Anteil der Bevölkerung, der eine Kita im jeweiligen Zeitrahmen mit dem ÖPNV erreichen kann. Landkreise und kreisfreie Städte wurden nach dem Thünen-Index nach Ländlichkeit und sozioökonomischer Lage kategorisiert (Info-Box 24). Werte unter 5 Prozent sind nicht ausgewiesen.

Quelle: Thünen 2025; Berechnung und Darstellung: SVR

hochwertigen Förderung in Kita und Schule besonders profitieren würden (z.B. Anders et al. 2012; Giesen/Agache/Leyendecker 2017; Gambaro/Neidhöfer/Spieß 2020; Keller et al. 2015; vgl. auch Bujard et al. 2020: 568), solche Angebote aufgrund ihrer Wohnlage nicht immer zugänglich.

B.2.1.1 Zugang zu Kitas

Bundesweit besteht seit 2013 ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kita (§ 24 SGB VIII). Seitdem wurden in allen Ländern die Betreuungsplätze vor allem für Kinder unter drei Jahren weiter ausgebaut, und die Inanspruchnahme ist daraufhin auch im U3-Bereich deutlich gestiegen.

Dies gilt allerdings nicht für alle Bevölkerungsgruppen: Im U3-Bereich wie auch bei den drei- bis sechsjährigen Kindern wird die Betreuung von Eltern, die beide nach Deutschland zugewandert sind, erheblich seltener genutzt. Kinder von in Deutschland geborenen Eltern mit Einwanderungsgeschichte besuchen dagegen ebenso häufig eine Kita wie Kinder von Eltern ohne Einwanderungsgeschichte (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024: Tab. C4-9web).

Dieses Ungleichgewicht kann durch den Wohnort der Familien und den damit unterschiedlichen guten Zugang zur Betreuung verstärkt werden. Vor allem für Kinder unter drei Jahren sind Betreuungsplätze regional unterschiedlich verfügbar. So sind die Kapazitäten in den ostdeutschen Bundesländern deutlich

höher als in den westdeutschen (Statistisches Bundesamt 2025f). Entsprechend höher sind in Westdeutschland die von den Eltern zurückgemeldeten offenen Betreuungsbedarfe (Huebener et al. 2023: 53). Bei Eltern, die in ihrer Familie eine andere Sprache als Deutsch sprechen, liegen die Bedarfe meist über den Durchschnittswerten, in einigen Ländern weichen sie davon jedoch sehr deutlich ab. Dies zeigt sich in Sachsen-Anhalt: Über alle Familien hinweg werden 82 Prozent aller Kinder unter drei Jahren in einer Kita betreut; weitere 9 Prozent aller Familien wünschen sich einen Betreuungsplatz (Huebener et al. 2023: 53). Bei der Teilgruppe der Eltern mit einer anderen Familiensprache liegt der ungedeckte Bedarf dagegen deutlich höher, nämlich bei rund 50 Prozent (Huebener et al. 2023: 23). Trotz der insgesamt gut ausgebauten Kapazitäten in Sachsen-Anhalt gelingt es diesen Familien somit nur schwer, einen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind zu finden. Ähnliche, wenngleich weniger stark ausgeprägte Diskrepanzen zeigen sich auch in anderen Ländern. Hierfür gibt es mehrere Gründe.

So sind die verfügbaren Betreuungsplätze regional unterschiedlich gut erreichbar (Abb. B.3): In größeren Städten kann eine Kita in acht von zehn Fällen (für 82,4% der Bevölkerung) innerhalb von 30 Minuten mit dem ÖPNV erreicht werden, in eher ländlichen Regionen dagegen nur in sechs von zehn Fällen (für 59,2% in weniger guter sozioökonomischer Lage bzw. 61,9% der Bevölkerung in guter sozioökonomischer Lage).

Info-Box 24 Die Thünen-Typologie zur Klassifikation von Regionen nach Ländlichkeit und sozioökonomischer Lage

Die sozialräumliche Einordnung der Regionen im vorliegenden Jahresgutachten basiert auf dem Index des Thünen-Instituts zur Kategorisierung ländlicher Räume (Küpper 2016). Dieser Index kategorisiert Landkreise bzw. kreisfreie Städte nach zwei Dimensionen: Ländlichkeit und sozioökonomische Lage. Der Grad der Ländlichkeit ist tendenziell umso höher, je geringer die Siedlungsdichte ist, je höher der Anteil land- und forstwirtschaftlicher Flächen, je höher der Anteil von Ein- und Zweifamilienhäusern, je geringer die Bevölkerungsdichte und je schlechter erreichbar große städtische Zentren sind. Die Dimension „sozioökonomische Lage“ wird aus insgesamt neun Indikatoren gebildet, u. a. Arbeitslosenquote, kommunale Steuerkraft und Wohnungsleerstand.

Der Index kategorisiert beispielsweise den Landkreis Nordfriesland als „sehr ländlich/weniger gute sozioökonomische Lage“, den Landkreis Emsland als „sehr ländlich/gute sozioökonomische Lage“, den

Landkreis Tübingen als „eher ländlich/gute sozioökonomische Lage“, den Landkreis Düren als „eher ländlich/weniger gute sozioökonomische Lage“ und die Hansestadt Rostock als „nicht ländlich“.

In diesem Kapitel werden für die verschiedenen Regionstypen die Wegzeiten zu wichtigen Angeboten (z. B. Kita, kinderärztliche Praxis) dargestellt. Für die Berechnung hat das Thünen-Institut ein 250 x 250 m-Raster gebildet. Für jede Rasterzelle wurde die durchschnittliche Wegzeit zum jeweils nächsten entsprechenden Angebot für den Zeitpunkt Dienstag, 4. Oktober 2022 um 9:00 Uhr berechnet. Bei der Nutzung des ÖPNV wird zudem eine Gehzeit zur nächsten Haltestelle von bis zu 15 Minuten akzeptiert. „Keine ÖPNV-Anbindung“ wird angenommen, wenn das Ziel zum angegebenen Zeitpunkt nicht innerhalb von 120 Minuten und mit maximal vier Umstiegen erreicht werden kann (Thünen 2025).

In sehr ländlichen Regionen ist der öffentliche Nahverkehr jedoch erheblich schlechter ausgebaut, hier können weniger als fünf von zehn Personen (45,3% in weniger guter sozioökonomischer Lage bzw. 49,8% in guter sozioökonomischer Lage) innerhalb einer halben Stunde eine Kita erreichen. Für einen Teil der Bevölkerung besteht gar keine Anbindung zur Kita. Dies betrifft rund 10 Prozent der Bevölkerung (10,4% bzw. 10,9%) in sehr ländlichen Gebieten.¹²⁸ Vor allem sozioökonomisch benachteiligte Familien, die ihr Kind nicht in einer Kita betreuen lassen, begründen das mit der großen Entfernung (SVR-Forschungsbereich 2013a). Dies hängt möglicherweise damit zusammen, dass sie eher auf den ÖPNV angewiesen sind.

Aber auch im städtischen Kontext sind Kitas ungleich verteilt: Wohlhabendere Quartiere sind – je nach Kommune – zwei- bis viermal so gut mit Kitas versorgt wie

sozioökonomisch benachteiligte Quartiere. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Kitas in freier Trägerschaft sich hier eher ansiedeln (Diermeier et al. 2025). Dies weist darauf hin, dass viele Kommunen ihre Steuerungsmöglichkeiten beim Ausbau der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Jugendhilfeplanung noch nicht ausreichend nutzen.¹²⁹

Auch die Betreuungskosten können Eltern mit einem geringen Einkommen davon abhalten, ihr Kind in einer Kita anzumelden. In den meisten Ländern ist gesetzlich vorgegeben, dass die Beiträge nach Einkommen gestaffelt werden. Für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen sind jedoch die Kommunen verantwortlich, und diese bestimmen die konkreten Beiträge nach unterschiedlichen Kriterien. Hier bestehen – trotz Staffelung – auch für einkommensschwache Familien große Unterschiede: Während beispielsweise in Köln Eltern mit einem Jahres-

128 Auch in nicht ländlichen Gebieten können 10,2 Prozent der Bevölkerung die nächste Kita nicht mit dem ÖPNV erreichen. Dies dürfte jedoch in den meisten Fällen damit zusammenhängen, dass die Kita so nah liegt, dass die Nutzung des ÖPNV nicht weiterhilft.

129 Darauf verweist exemplarisch auch eine Befragung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen: In rund einem Drittel (33%) der Jugendamtsbezirke wird bei der Bedarfsplanung nicht nach Ortsteil bzw. Bezirk differenziert. Dies gilt sogar für größere Kommunen ab 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wo die Entfernung zur nächsten Einrichtung tendenziell größer ist. Auch hier beziehen 27 Prozent der Jugendämter die Bedarfe in den Ortsteilen nicht in die Planung ein (Autorengruppe Kindertagesbetreuung NRW 2023: 85).

einkommen bis 50.000 Euro im Jahr 2024 für die ganztägige Betreuung ihres unter zweijährigen Kindes 302 Euro pro Monat zahlen mussten, war für diese Gruppe in Aachen die Betreuung beitragsfrei (Geis-Thöne 2024: 25).

Schließlich wurde inzwischen nachgewiesen, dass Familien mit Zuwanderungsgeschichte bei der Aufnahme von den Einrichtungen benachteiligt werden. Hier zeigen sich allerdings regionale Unterschiede: In Regionen, wo der Zuwanderungsanteil in Kitas kleiner ist und mehr Menschen rechtspopulistische Parteien wählen, ist Diskriminierung stärker ausgeprägt. Offener für die Bewerbung von Eltern mit Migrationshintergrund sind die Einrichtungen in Regionen, wo sie staatliche Zuschüsse erhalten, wenn sie Kinder mit Zuwanderungshintergrund aufnehmen (Hermes et al. 2023).

❗ Obwohl die Betreuungskapazitäten in Kitas bundesweit stark ausgebaut wurden, sind insbesondere neu zugewanderte Familien beim Zugang zu Kitas benachteiligt, bedingt durch regionale Unterschiede in Erreichbarkeit, Kapazitätsengpässe, die Höhe der Betreuungskosten sowie konkrete Diskriminierung durch Einrichtungen.¹³⁰ Diese Befunde weisen darauf hin, dass die kommunale Jugendhilfeplanung die beschriebenen Herausforderungen vielerorts bislang nicht hinreichend berücksichtigt.

B.2.1.2 Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen

Jedes Kind in Deutschland hat im Grundsatz unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus ein Recht auf Schulbildung (UN-Kinderrechtskonvention Art. 28; Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG); das gilt also auch für Kinder mit Fluchtbiografie. Nach der EU-Aufnahmerichtlinie, die bis Sommer 2026 umzusetzen ist, muss spätestens zwei Monate nach Stellung eines Asylantrags ein Schulzugang gewährt werden (Art. 16 Abs. 2 RL 2024/1346/EU).

Allerdings entscheidet in Deutschland bei geflüchteten Kindern der Schlüssel für die Verteilung auf die Bundesländer, wann die Schulpflicht für sie greift, ab wann und bis zu welchem Alter sie also eine Schule besuchen können. Denn bei Schutzsuchenden wird die Schulpflicht in den Ländern unterschiedlich umgesetzt (vgl. SVR 2024b: 181–182): Zum Teil greift sie unmittelbar nach dem Zuzug, unabhängig von der Art der Unterbringung (z. B. in Berlin, s. § 41 Abs. 2 SchulG BE), in manchen Ländern erst bis zu sechs Monate später (z. B. Baden-Württem-

berg, s. § 72 Abs. 1 SchG BW) und in vielen Ländern (z. B. Nordrhein-Westfalen, s. § 34 Abs. 1 SchulG NRW) erst ab dem Moment, wo ein Kind mit einer Aufenthaltsgestattung einer Kommune zugeteilt wird (s. zum System der Verteilung Kap. A.4.2).

Zudem ist es den Kommunen – die dazu verpflichtet sind, für schulpflichtige Kinder und Jugendliche genügend Schulplätze zur Verfügung zu stellen – in den Hochphasen der Flüchtlingszuwanderung unterschiedlich gut gelungen, kurzfristig ausreichend Schulplätze zur Verfügung zu stellen (vgl. SVR 2024b: 181–182). In der Praxis warten Kinder deshalb in vielen Bundesländern deutlich länger auf einen Schulplatz.

Von der Wohnlage ist zum Teil auch abhängig, in welcher Form neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in der Ankommensphase beschult werden: in getrennten Vorbereitungsklassen¹³¹ oder im Regelunterricht mit zusätzlicher Sprachförderung. Dies hat wiederum Einfluss auf die Teilhabechancen: Willkommensklassen bieten diesen Kindern und Jugendlichen zwar zunächst einen ‚sozialen Schutzraum‘. Studien weisen aber darauf hin, dass sie im Vergleich zu einer Beschulung in Regelklassen die Entwicklung von Deutschkenntnissen und fachlichen Kompetenzen sowie den Übergang auf das Gymnasium erschweren (Winkler/Carwehl 2025; Höckel/Schilling 2022).

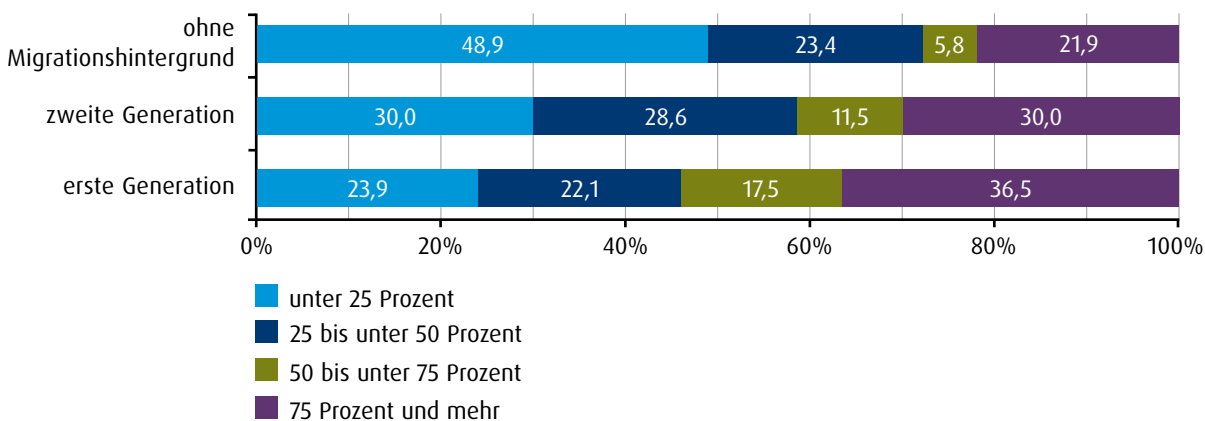
Bundesweit beginnen mehr als vier von zehn neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (44 %) ihre Schullaufbahn ausschließlich in einer Vorbereitungsklasse (Gambaro et al. 2020: 583). Die Länder geben in der Regel einen groben Rahmen für die Beschulung vor, über die tatsächliche Umsetzung wird jedoch auf lokaler Ebene entschieden. So werden tendenziell dann getrennte Vorbereitungsklassen eingerichtet, wenn es in einer Kommune viele neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler gibt, die die deutsche Sprache lernen müssen (Will/Becker 2025). In ländlichen Regionen haben diese Schülerinnen und Schüler also zum Teil bessere Chancen, von Beginn an in eine Regelklasse eingegliedert zu werden.

Eine Analyse der Schulzuweisungen in Nordrhein-Westfalen für das Schuljahr 2015/16 zeigt zudem, dass es innerhalb eines Bundeslands auch lokal unterschiedliche Strategien gibt, neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf die Schularten zu verteilen (Emmerich/Hormel/Kemper 2020): In einigen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden sie

130 Darüber hinaus spielen auch wohnortunabhängige Hürden eine Rolle. So empfinden Eltern mit Migrationshintergrund die Kitas als wenig kultursensibel und haben eher Sorge, dass ihr Kind in der Kita nicht angemessen betreut wird (vgl. SVR 2024b: 93).

131 Als Vorbereitungsklasse bezeichnen die Kultusverwaltungen der Bundesländer Schulklassen, die geflüchtete und andere neu zugewanderte Schulkinder für ein bis maximal zwei Jahre auf den regulären Unterricht vorbereiten. Im Vordergrund steht hier der Erwerb der deutschen Sprache. Weitere Begriffe dafür sind z. B. „Willkommensklasse“, „Sprachlernklasse“ oder „Internationale Vorbereitungsklasse“.

Abb. B.4 15-Jährige nach Migrationshintergrund auf Schulen mit unterschiedlichen Anteilen von Gleichaltrigen mit Migrationshintergrund 2022



Quelle: PISA 2022, Anger/Betz/Plünnecke 2024: 140

doppelt so häufig wie gleichaltrige deutsche Schülerinnen und Schüler einer Hauptschule zugewiesen, in anderen Kreisen war die Wahrscheinlichkeit dafür bis zu zehnmal so hoch (vgl. auch SVR-Forschungsbereich 2018).

📌 Inwieweit geflüchtete und andere neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter frühzeitig und bedarfsgerecht in der Schule gefördert werden, ist weiterhin regional unterschiedlich. Verschiedene landes- und kommunalpolitische Umsetzungspraxen, Wartezeiten bei Kindern und Jugendlichen mit Fluchtbiografie sowie die Praxis der Beschulung in der Anfangsphase verzögern den Schulzugang und führen zu ungleichen Teilhabechancen.

B.2.1.3 Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte besuchen häufiger von Segregation geprägte Kitas und Schulen

📌 Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund besuchen häufiger als jene ohne Migrationsgeschichte eine Bildungseinrichtung, in der überdurchschnittlich viele Gleichaltrige mit Zuwanderungsgeschichte lernen.

Dies zeigt sich bereits in der frühen Bildung: Mehr als ein Drittel (37,1%) der Kinder ab drei Jahren mit nicht-deutscher Familiensprache besuchte 2022 bundesweit eine Kita, in der über die Hälfte der Kinder eine andere Familiensprache als Deutsch spricht (BMFSFJ 2024: 213ff.). Diese Ungleichverteilung setzt sich fort (Abb. B.4): In der weiterführenden Schule besuchen selbst zugewanderte Jugendliche der 9. Klasse sogar doppelt so häufig wie Jugendliche ohne Migrationshintergrund eine Schule mit einem Zuwanderungsanteil von mehr als 50 Prozent (54,0% vs. 27,7%). Auch in der zweiten Generation sind

es immer noch 41,5 Prozent. Besonders in Großstädten besuchen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund deutlich häufiger segregierte Schulen (vgl. SVR-Forschungsbereich 2016b).

Ursache hierfür ist nicht allein die sozialräumliche Zusammensetzung der Nachbarschaft. Besonders ausgeprägt ist die Segregation in Kontexten, wo Eltern und Bildungseinrichtungen frei entscheiden können, in welche Kita oder Schule sie ihr Kind schicken bzw. welche Kinder sie aufnehmen (vgl. Vief/Blokland 2025). Doch auch da, wo das Schulamt schulpflichtige Kinder innerhalb eines Schulbezirks („Schulsprengel“) verpflichtend der jeweiligen Grundschule zuweist, nutzen die Eltern Spielräume, um eine andere Schule zu wählen. Wenn sie in einem sozioökonomisch benachteiligten Stadtteil wohnen, entscheiden sich besonders Eltern mit hohem Einkommen und Bildungsniveau eher gegen die Einzugschule und bemühen sich um einen Platz an einer anderen staatlichen oder einer privaten Ersatzschule (Helbig/Schmitz/Weinhardt 2022). Das zeigt eine Studie zur Schulverteilung in Berlin (Vief/Blokland 2025). Sie widerlegt damit auch die These, dass die Gentrifizierung eines Quartiers automatisch zu einer stärkeren Durchmischung der lokalen Schulen beiträgt. Auf ähnliche Effekte verweist eine Studie zur Verteilung von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund auf öffentliche und privat getragene Kitas (Jehles/Knüttel/Schuchardt 2022).

Dass bildungsnahe und einkommensstarke Familien – mit und ohne Zuwanderungsgeschichte – von den vorstrukturierten Möglichkeiten der Wohnumgebung stärker abweichen als andere Eltern, hat verschiedene Gründe. Zum einen sind sie oft besser informiert über die Angebote der verschiedenen Einrichtungen wie

auch mögliche Ausweichstrategien (Helbig/Mayer 2023). Außerdem sind sie oft mobiler (Becker 2010), beispielsweise aufgrund eines eigenen Pkws.

Zum anderen können institutionelle Strukturen und Praktiken (z. B. elitäre Außendarstellung, Bewerbungsverfahren) bei nichtstaatlichen, aber durchaus auch bei staatlichen Schulen den Zugang zusätzlich erschweren. Solche impliziten Barrieren können bewirken, dass sozial benachteiligte Familien eine solche Schule von vornherein nicht in Erwägung ziehen oder aber mit ihrer Bewerbung dort keinen Erfolg haben (Hanhörster/Ramos Lobato 2025; Helbig/Schmitz/Weinhardt 2022). Bei der Überlegung zu einer Bewerbung bei privaten Ersatzschulen werden zudem mögliche Schulgebühren¹³² aus Sicht von nichtakademisch gebildeten Eltern eher als zusätzliche Hürde wahrgenommen (Helbig/Mayer 2023).

❗ Wie sich die Zusammensetzung der Lernenden in Kita und Schule auswirkt, ist noch nicht hinreichend erforscht, da die Zusammenhänge komplex sind. Der Migrationshintergrund an sich ist aber für Unterschiede in der Lern- und Leistungsentwicklung nicht der wesentliche Faktor. So gibt es bislang keine Belege dafür, dass die Zusammensetzung nach Migrationshintergrund in der Kita die Sprachentwicklung von Kindern mit geringen Deutschkenntnissen beeinflusst (z. B. Ebert et al. 2013; Kohl et al. 2022). Denn diese ist nicht nur abhängig von der täglichen Interaktion mit Gleichaltrigen, die Gelegenheiten für Spracherwerb bietet, sondern auch von der Qualität der Sprachförderung. Für den Schulbereich zeigt die Forschung, dass Kinder – besonders jene mit Zuwanderungshintergrund – in Klassen mit einem hohen Anteil von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte weniger gute Leistungen erbringen. Dieser Zusammenhang ist jedoch in erster Linie auf die familiären Bildungshintergründe zurückzuführen, vor allem auf das damit verbundene (geringere) Vorwissen der betreffenden Mitschülerinnen und Mitschüler (vgl. Edele/Rjosk/Stanat 2025). Zudem gleichen sich die Bildungsaspirationen von Jugendlichen im Laufe der Zeit denen der eigenen Bezugsgruppe an (Wicht 2016, zitiert nach Petermann/Stefes 2025).

Darüber hinaus sind bei solchen Einrichtungen häufig lern- und leistungsförderliche Rahmenbedingungen geringer ausgeprägt als in anderen Einrichtungen. So ist an Kitas und Schulen mit mehr sozioökonomisch benachteiligten Kindern der Personalmangel größer, dort unterrichten häufiger Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger (Schieler/Menzel 2024; Richter/Huang/Richter 2024), es

fällt überdurchschnittlich häufig Unterricht aus (Helbig/Nikolai 2019) oder in der Umsetzung wird der Personalschlüssel nicht eingehalten (Schieler/Menzel 2024). Zudem wurde für Kitas, die viele Kinder mit Zuwanderungsgeschichte betreuen, eine schlechtere Prozessqualität nachgewiesen, also die Qualität der Interaktionen und der didaktischen Methoden (z. B. Willard/Agache/Leyendecker 2019; Kuger et al. 2016). Das kann auch ein Effekt der beschriebenen personellen Herausforderungen in diesen Einrichtungen sein.

In der weiterführenden Schule verteilen sich Kinder mit unterschiedlichen sozioökonomischen Hintergründen zudem ungleich auf die verschiedenen Schulformen, in denen mit unterschiedlichem Leistungsanspruch gefördert wird. Aufgrund des beschriebenen Zusammenhangs mit der sozialen Herkunft betrifft dies auch Kinder mit Migrationshintergrund (Lenz et al. 2021) und verstärkt Unterschiede in der Leistungsentwicklung. Die soziale Integration von Neuzugewanderten scheint dagegen an Schulen mit hohem Zuwandereranteil höher zu sein, was auch damit erklärt wird, dass die Lehrkräfte sich stärker auf Diversität ausrichten (Edele/Rjosk/Stanat 2025).

❗ Insgesamt besuchen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich oft Kitas und Schulen mit hohem Zuwanderungsanteil. Die in solchen Einrichtungen beobachtete geringere Lernentwicklung und der durchschnittlich geringere Leistungsstand hängen allerdings weniger mit der Zuwanderungsgeschichte an sich zusammen als mit dem unterschiedlichen Vorwissen der Gleichaltrigen aufgrund ihrer sozialen Herkunft sowie damit, dass in diesen Einrichtungen häufig die Lernbedingungen schlechter sind.

B.2.1.4 Öffentliche Räume und Angebote für die Freizeitgestaltung: ungleich verteilt

Wie alle Kinder und Jugendlichen brauchen auch jene mit Zuwanderungsgeschichte Orte außerhalb der familiären Wohnung, an denen sie ihre Freizeit verbringen, Beziehungen knüpfen und Erfahrungen von Zugehörigkeit machen können (Won et al. 2023). Freizeitaktivitäten schaffen wichtige Gelegenheitsstrukturen zur Ausprägung sozialer Kompetenzen und zur Mitgestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens (Knüttel et al. 2021). Hier geht es einerseits um außerschulische Bildungsangebote, die das schulische Angebot ergänzen wie etwa die Musikschule oder der Sportverein. Andererseits sind

132 Nach dem Grundgesetz darf „eine Sondersonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern“ nicht gefördert werden (Art. 7 Abs. 4 GG). Eine Vergleichsstudie von 2019 weist aber darauf hin, dass die Länder dieses Verbot unterschiedlich umsetzen (Akkaya/Helbig/Wrase 2019): Danach unterscheiden sich die Rahmenvorgaben für die Gestaltung einer einkommensabhängigen Staffelung des Schulgelds deutlich. Zudem machen einige Länder die staatliche Schulförderung von der Erhebung von Elternbeiträgen abhängig (z. B. Rheinland-Pfalz, § 28 Abs. 2 PrivSchG RP), was dazu führt, dass die meisten Privatschulen faktisch kein Schulgeld erheben.

auch Freizeitbereiche außerhalb der Wohnung wichtig, die Kinder und Jugendliche nutzen und wo sie sich mit Gleichaltrigen treffen können. Besonders in städtischen Räumen mit hoher Zuwanderung ist der Zugang zu Freizeitangeboten entscheidend für soziale Integration und das subjektive Wohlbefinden (Beckmann et al. 2022; Badura/Svacina/Hallingberg 2024; vgl. auch Petermann/Stefes 2025). Während des pandemiebedingten Lock-downs wurde in besonderem Maße deutlich, welche Konsequenzen die Schließung der Spielplätze für Familien in Großstädten hatte, die in beengten Wohnungen leben.

📌 **Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten oder zugewanderten Familien haben deutlich seltener Zugang zu institutionell verankerten Freizeitangeboten (wie etwa Sportvereinen) und sind stärker auf öffentliche Räume und Infrastrukturen wie Parks, öffentliche Plätze oder Jugendzentren angewiesen (Kalter/Kruse 2015; Gambaro et al. 2020). In Großstädten sind entsprechende Angebote jedoch zum Teil nach sozialer Lage ungleich verteilt.** So gibt es in wohlhabenderen Stadtteilen mehr Naherholungs-, Sport- und Spielplatzflächen pro Kind als in sozioökonomisch benachteiligten Quartieren (Helbig/Salomon 2021: 80–81). Erklärt wird dies damit, dass Erholungs- und Freizeitflächen einen Attraktivitätsfaktor für Zuziehende darstellen und die damit gut ausgestatteten Stadtviertel entsprechend begehrt sind. So haben finanzschwächere Familien wenig Chancen, hier eine bezahlbare Wohnung zu finden. In Bezug auf Schwimmbäder und kulturelle Angebote wie Bibliotheken und Musikschulen finden sich solche systemischen Unterschiede dagegen nicht (Helbig/Salomon 2021).

Besonders für ältere Kinder und Jugendliche, die zunehmend mehr Zeit außerhalb des Elternhauses verbringen, sind betreute und strukturierte Freizeitangebote wichtig, wo sie den Kontakt zu Gleichaltrigen pflegen können (Raabe/Titzmann/Silbereisen 2008). Solche Angebote stellen in der Regel lokale Vereine und Institutionen bereit; das wird im Folgenden exemplarisch an einem der größten Akteure beschrieben, nämlich den Sportvereinen. Dabei kooperieren solche Einrichtungen zunehmend auch mit Schulen im Rahmen des schulischen Ganztags.

Sportvereine

Die bundesweit rund 86.000 Sportvereine sind im Bereich der organisierten Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen zentrale Akteure, sowohl in Städten als auch in ländlichen Regionen (DOSB 2024: 1). So waren 2024 acht von zehn Jungen (80,3 %) und sechs von zehn Mädchen (60,9 %) im Alter von 7 bis 14 Jahren im Vereinssport aktiv (DOSB 2024: 17). Wie regelmäßig betont wird, haben Sportvereine auch eine integrative Funktion. Beispielsweise haben sie sich nach 2015 besonders stark

engagiert, um Angebote speziell für Geflüchtete aufzubauen bzw. die bestehenden Angebote diversitätsorientiert zu gestalten (Buser/Nagel 2023; Tuchel et al. 2021). Nicht zuletzt organisieren sich auch Zugewanderte selbst in migrantischen Sportvereinen (Stahl/Wicker/Breuer 2011).

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. (DOSB) erhebt nicht, ob seine Mitglieder einen Migrationshintergrund haben, und kann daher zur Beteiligung dieser Gruppe keine statistischen Aussagen treffen. 📌 **Studien zeigen jedoch, dass sich Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund seltener in einem Sportverein engagieren** (z.B. Gambaro et al. 2020: 586). Gründe dafür sind neben Geschlechterrollen, dem sozioökonomischen Hintergrund und der Sprache auch eine fehlende Willkommenskultur, ein rassistisches Klima (für eine Übersicht: Claus/Behn 2024: 46–49) oder gar offene Diskriminierung bei der Aufnahme in den Verein (Nobis et al. 2022). Zudem gibt es Hinweise, dass rechtspopulistische Parteien zunehmend versuchen, vielfalt- und demokratieförderliche Ansätze in Sportvereinen und Landesprogrammen zu diskreditieren und zu verhindern (z.B. Drs. 7/236 des Brandenburger Landtags; BT-Drs. 19/22746; BT-Drs. 20/4692; vgl. Claus/Behn 2024: 109–110). Es kann daher angenommen werden, dass die Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Sportvereinen in Quartieren oder Orten mit hohen Zustimmungswerten für rechtspopulistische Parteien stärker ausgeprägt ist als in anderen Sozialräumen.

Schulischer Ganztag

📌 **Dem Problem fehlender Beteiligungsmöglichkeiten kann mancherorts damit begegnet werden, dass die organisierten Freizeitangebote – besonders für bestimmte Gruppen – im schulischen Ganztag verbessert werden, da sich die Kinder und Jugendlichen dort bereits aufhalten.**

Mit dem Ausbau von Ganztagschulen im Jahr 2001 wollte die Kultusministerkonferenz u.a. allen Kindern einen niedrigschwelligen Zugang zu erweiterten sozialen und fachlichen Lernangeboten ermöglichen. Damit sollten insbesondere auch sozioökonomisch benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht werden (KMK 2015: 4). Das Ganztagsangebot wurde in den vergangenen Jahren auch stetig ausgebaut. Ab 2026 besteht zudem ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung; er greift zunächst für Erstklässler und Erstklässlerinnen und soll dann schrittweise auf alle Kinder an Grundschulen ausgeweitet werden (Art. 1 Abs. 3 GaFöG). Allerdings unterscheidet sich der Ausbaustand zwischen den Ländern trotz des Ausbaus weiterhin enorm. In den ostdeutschen Bundesländern und Berlin nutzen acht bis neun von zehn Grundschulkindern (von 77 % in Sachsen-Anhalt bis 88 % in Sachsen) das Ganztagsangebot an der Schule.

In Hamburg nimmt fast jedes Grundschulkind am schulischen Ganztags teil (99 %). Dagegen liegen die Quoten in den anderen westdeutschen Bundesländern deutlich niedriger; das Schlusslicht bilden Schleswig-Holstein und Bayern mit Beteiligungsquoten von 42 bzw. 34 Prozent. Zugleich liegt der ungedeckte Bedarf in diesen Ländern meist höher als in den ostdeutschen Ländern (z. B. Schleswig-Holstein: 15 %, Bayern: 9 %) (BMBFSFJ 2025: 20 (Anhang)), was auf ein grundsätzliches Interesse der Familien an der Ganztagsbetreuung hinweist. Ob ein Kind an der ihm zugewiesenen Grundschule Zugang zu außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten hat, ist also derzeit noch abhängig vom Wohnort.

Das Ziel, insbesondere auch sozioökonomisch benachteiligte Kinder und Jugendliche zu erreichen, hat sich gleichwohl zumindest in Teilen erfüllt. So zeigen Studien, dass vor allem diese Kinder eine Ganztagschule besuchen und häufiger den Hort nutzen. Damit steigen auch die Teilnahmequoten bei Kindern mit Migrationshintergrund und Geflüchteten. Die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (AG) in den Schulen ist allerdings geringer (Gambaro et al. 2020: 583–585). Bei Sport-AGs wiederum nehmen Kinder mit Migrationshintergrund genauso häufig teil wie Kinder ohne Migrationshintergrund, Geflüchtete dagegen nicht. Dieser Unterschied hängt vor allem mit dem niedrigeren sozioökonomischen Status der Geflüchteten zusammen und ist ein Hinweis darauf, dass die zusätzlichen Gebühren, die für solche Angebote häufig erhoben werden, für diese Gruppe die Teilnahme behindern können.

Ein weiterer Aspekt von Ganztagschulen ist die Betreuung in den Schulferien. Das neue Gesetz zur Ganztagsbetreuung sieht eine Schließzeit von maximal vier Wochen vor und erlaubt somit auch eine Betreuung in den Schulferien. Gerade Kinder aus sozial benachteiligten Familien, die keine oder nur kurze Urlaube machen können, können hier eine angemessene Ferienbetreuung erhalten.

B.2.1.5 Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund medizinisch unzureichend versorgt

❗ **Neben Bildungs- und Freizeitinfrastruktur hängt auch die Versorgung mit kindermedizinischen und psychotherapeutischen Angeboten mit der Wohnlage zusammen. Hier gelten Kinder mit Migrationshinter-**

grund allgemein als unterversorgt; zugleich haben sie für diverse Erkrankungen ein erhöhtes Risiko.

Es gibt in der Bevölkerung insbesondere zwei Gruppen, bei denen verglichen mit Gleichaltrigen der Gesundheitszustand schlechter ist und Entwicklungsverzögerungen häufiger vorkommen. Das sind erstens Kinder und Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, zu denen oft auch jene mit Zuwanderungsgeschichte zählen (Santos-Hövenner et al. 2019). Während der Pandemie haben in dieser Gruppe insbesondere psychische Erkrankungen zugenommen (Ravens-Sieberer et al. 2022). Die zweite Gruppe sind geflüchtete Kinder und Jugendliche. Infolge der Belastungen durch die Kriegssituation in den Herkunftsländern, die Flucht und die Lebensbedingungen nach der Ankunft kommen hier psychische Erkrankungen überdurchschnittlich oft vor (vgl. auch Höltermann et al. 2022; Kien et al. 2019).

Als Gründe für den schlechteren Gesundheitszustand dieser Gruppen nennt die Forschung insbesondere eingeschränktes Wissen der Eltern über das Gesundheitssystem, Sprach- und Kommunikationsbarrieren sowie konkrete Benachteiligung beim Zugang zu entsprechenden Unterstützungsangeboten (vgl. SVR 2022: 149–154).

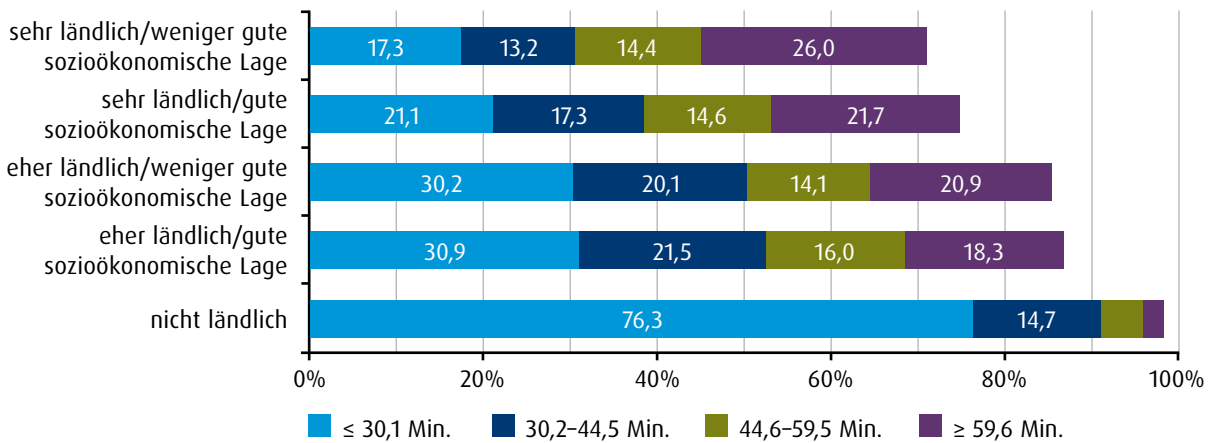
❗ **Für die Entwicklung bzw. Verstärkung von psychischen Erkrankungen gelten auch die Wohnverhältnisse als entscheidender Faktor – vor allem beengte Wohnungen, aber auch eine geringe Qualität von Wohnraum und -umgebung (z. B. ohne Grünanlagen)** (Ravens-Sieberer et al. 2022; Amerio et al. 2020).

Zugleich werden bei Kindern, die aus sozioökonomisch benachteiligten Familien kommen und/oder noch nicht lange in Deutschland leben, Erkrankungen und Entwicklungsverzögerungen seltener erkannt und diagnostiziert (Santos-Hövenner et al. 2019). Dies dürfte neben fehlender Systemkenntnis der Familien auch darauf zurückgehen, dass die kindermedizinische Versorgung in manchen Regionen mangelhaft ist (Bundestag 2022). So regeln die Kassenzärztlichen Vereinigungen (KV) zwar die Verteilung von Kassensitzen auf der Ebene der Länder, um die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen (§ 12 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte). In der Praxis gelingt es aber dennoch häufig nicht, den Bedarf zu decken.¹³³

Die unzureichende kinderärztliche Versorgung trifft Familien in sozioökonomisch benachteiligten Stadtteilen und in ländlichen Regionen besonders stark, weil sie

133 Der (regional unterschiedlich stark ausgeprägte) Kinderärztemangel hängt mit unterschiedlichen Faktoren zusammen: zu wenig kindermedizinische Studien- und Weiterbildungsplätze, fehlende Bereitschaft von ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten, sich – besonders auf dem Land – niederzulassen, eine hohe Arbeitsbelastung bei gleichzeitig geringer Vergütung. In dieser Hinsicht monieren Kinderärztinnen und -ärzte, dass die Behandlung von Kindern zeitlich aufwendiger sei, denn hier müsse noch mehr als in anderen Fachrichtungen zunächst eine vertrauensvolle Beziehung zu Kind und Eltern aufgebaut werden, damit die Untersuchung und Behandlung erfolgreich sei. Hinzu kommt, dass die Intervalle für verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen verkürzt wurden und dass bei Familien mit Kindern seit der Corona-Pandemie Arztbesuche tendenziell häufiger geworden sind (vgl. Bundestag 2022).

Abb. B.5 Anteil der Bevölkerung, der eine Kinderarztpraxis mit dem ÖPNV in einer bestimmten Zeit erreichen kann (nach Landkreisen und kreisfreien Städten)



Anmerkung: Dargestellt ist der Anteil der Bevölkerung, der eine Kinderarztpraxis im jeweiligen Zeitrahmen mit dem ÖPNV erreichen kann. Landkreise und kreisfreie Städte wurden nach dem Thünen-Index nach Ländlichkeit und sozioökonomischer Lage kategorisiert (Info-Box 24). Werte unter 5 Prozent sind nicht ausgewiesen.

Quelle: Thünen 2025; Berechnung und Darstellung: SVR

stärker auf Bus und Bahn angewiesen sind. Besonders ausgeprägt ist der Ärztemangel in ländlichen Regionen. Das zeigen die Unterschiede in der Erreichbarkeit von Kinderarztpraxen mit öffentlichen Verkehrsmitteln: In städtischen Regionen beträgt die Wegzeit zu einer Kinderarztpraxis in fast 8 von 10 Fällen (76,3%) weniger als 30 Minuten. In eher ländlichen Regionen dagegen ist in dieser Zeit nur in 3 von 10 Fällen eine Praxis zu erreichen (30,2% in weniger guter sozioökonomischer Lage, 30,9% in guter sozioökonomischer Lage), in sehr ländlichen Regionen sogar nur in 2 von 10 Fällen (17,3% bzw. 21,1%) (Abb. B.5).

Für Familien auf dem Land ist es zudem vergleichsweise herausfordernd, einen Psychotherapieplatz für ihr Kind zu bekommen. Während sie in großen Großstädten durchschnittlich 6,5 Wochen auf einen Therapieplatz warten, beträgt die Wartezeit in Kleinstädten und ländlichen Regionen im Mittel 12 Wochen und länger (Rodney-Wolf et al. 2025). Das verweist darauf, dass besonders im ländlichen Raum das bestehende Angebot die Bedarfe nicht deckt.

Anders als die ländlichen Regionen sind die Städte trotz zunehmend angespannter Lage noch einigermaßen ausreichend kinderärztlich versorgt, wobei in größeren Städten am Stadtrand schon deutliche Versorgungslücken bestehen. Zu der Frage, inwieweit pädiatrische Praxen in sozioökonomisch benachteiligten Lagen seltener, vergleichbar oder sogar stärker vertreten sind als in wohlhabenderen Stadtvierteln, gibt es allerdings

unterschiedliche Befunde (Helbig/Salomon 2021). Hier lassen sich keine eindeutigen kommunenübergreifenden Muster erkennen. Anders bei Praxen für Kinder- und Jugendpsychotherapie: Solche finden sich in den Großstädten häufiger im Zentrum und in den wohlhabenderen Stadtteilen (Helbig/Salomon 2021: 82). Hinzu kommt, dass in den bestehenden Arztpraxen häufig die Kapazitätsgrenzen erreicht sind und sie somit keine neuen Patienten und Patientinnen mehr aufnehmen (Fischbach/Fehr/Fegeler 2018).

B.2.2 Ansätze zur Verbesserung der Infrastruktur

Wie aus Kap. B.2.1 deutlich wurde, stehen Großstädte und ländliche Regionen vor einer vergleichbaren Aufgabe: Bildungs-, Freizeit- und Versorgungsstrukturen müssen so ausgestaltet werden, dass auch Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte verlässlich daran teilhaben können. Die Chancen auf Bildung, Gesundheit und soziale Integration sind derzeit aber nicht überall gleich.

Die beschriebenen Teilhabehörden für Aufwachsende mit (und ohne) Zuwanderungsgeschichte, die mit der Wohnlage zusammenhängen, gehen zum Teil darauf zurück, dass sich die Regularien zwischen Ländern und Kommunen unterscheiden (z. B. die Umsetzung der Schulpflicht für geflüchtete Kinder und Jugendliche). Viele

Barrieren hängen jedoch eher damit zusammen, dass die vorhandene Infrastruktur oder die Rahmenbedingungen nicht durchweg den Bedarfen vor Ort entsprechen. Dies gilt besonders dort, wo sich Armut und Zuwanderung konzentrieren, oder in Kommunen, in denen es einen eklatanten Mangel an kinderärztlicher Versorgung gibt. Auf solche Orte konzentriert sich dieses Kapitel.

Im Folgenden werden Instrumente und Beispiele guter Praxis beschrieben, die die Teilhabe benachteiligter Kinder und Jugendlicher verbessern können. Sie können bedarfsorientiert eingesetzt und der jeweiligen Situation vor Ort angepasst werden. Zunächst werden Ansätze diskutiert, die einzelne Bildungseinrichtungen in sozioökonomisch benachteiligten Quartieren gezielt unterstützen (s. Kap. B.2.2.1). Dann geht es um Konzepte zur Koordinierung der in einem Sozialraum bestehenden Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien (s. Kap. B.2.2.2). Schließlich werden bewährte Ansätze erörtert, die helfen können, die Gesundheitsversorgung in unterversorgten Gebieten zu verbessern (s. Kap. B.2.2.3).

B.2.2.1 Förderung von Bildungseinrichtungen in benachteiligter Lage

In Kap. B.2.1.3 wurde auf die Herausforderungen segregierter Schulen hingewiesen. In der Vergangenheit wurden vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Segregation insbesondere an Schulen zu reduzieren. **⚠ Dabei hat sich allerdings gezeigt, dass eine politisch verordnete Desegregation von Schulen kein geeignetes Mittel ist, um den Lernerfolg benachteiligter Schülerinnen und Schüler zu verbessern** (vgl. SVR-Forschungsbereich 2013b). Beispielsweise wurden Kinder aus benachteiligten Stadtteilen per Schulbus zu Schulen mit einer wohlhabenderen Schülerschaft gebracht (*busing*) (Reber 2025: 561–569; 2005; Baur 2013: 175–178), oder die Grenzen der Schulbezirke wurden neu gezogen (vgl. SVR-Forschungsbereich 2013b). Der Ansatz hat vor allem deshalb nicht funktioniert, weil privilegierte Eltern die Maßnahmen unterlaufen, indem sie die betreffenden Schulen meiden und für ihre Kinder andere Schulen wählen. Zudem lässt sich eine stärkere Durchmischung in manchen Kommunen kaum umsetzen, weil dort insgesamt ein hoher Anteil der Kinder eine Zuwanderungsgeschichte hat (vgl. Edele/Rjosk/Stanat 2025: 7).

⚠ Sinnvoller erscheint es, stattdessen an den betreffenden Schulen gezielt die Lernbedingungen zu verbessern. Das erfordert insbesondere eine bessere Ressourcenausstattung, die den Schulen ermöglicht, zielgerichtete Angebote auszubauen, sowie eine Weiterqualifizierung und Beratung des dortigen Lehrpersonals (SVR 2010: 153; vgl. auch SVR-Forschungsbereich 2013b). Hierzu gibt es in Bund und Ländern bereits verschiedene Ansätze und Programme für Kitas und Schulen.

Sprachförderung in Kitas

2011 wurde das Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011–2015) aufgelegt und anschließend als Programm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (2016–2023) fortgeführt. Damit sollte alltagsintegrierte Sprachförderung in Kitas verankert und ihre Qualität verbessert werden. Die Programme richteten sich an Einrichtungen, in denen überdurchschnittlich viele der betreuten Kinder Förderung in der deutschen Sprache benötigen. Mithilfe zusätzlicher spezialisierter Sprachfachkräfte wurden die Kitas darin unterstützt, alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit den Familien voranzutreiben.

Nach den Feststellungen in den Evaluationsberichten wurden die Programme positiv aufgenommen und es ist gelungen, in den Kitas eine alltagsintegrierte Sprachbildung zu etablieren. Das „Sprach-Kitas“-Programm wurde teilweise von den Bundesländern übernommen (Frühe Chancen 2019: 24ff.). Die Kitas, die sich am Programm beteiligt haben, weisen eine höhere alltagsintegrierte Strukturqualität für den Bereich Sprachförderung auf. Beispielsweise haben die Mitarbeitenden dort häufiger Fortbildungen zu diesem Thema besucht, und es stehen mehrsprachige Materialien zur Verfügung (BMFSFJ 2023: 154).

Nach Beendigung der Bundesförderung ist das Programm in die Verantwortung der Länder übergegangen. Die Länder haben die Maßnahmen meist für einen befristeten Zeitraum weiter gefördert, teils über eigene Landesprogramme, teils im Rahmen der Förderung durch das Kita-Qualitätsgesetz (Borreck 2023). Die neue Bundesregierung hat sich vorgenommen, das Programm erneut aus Bundesmitteln zu fördern, in Kombination mit einem „Startchancen-Programm für Kitas“ (CDU/CSU/SPD 2025: 95).

Qualitätsentwicklung in Kitas

Um die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, stellte der Bund zwischen 2019 und 2022 im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege („Gute-KiTa-Gesetz“) insgesamt 5,5 Milliarden Euro bereit. Fünf Bundesländer haben sich dabei bewusst dafür entschieden, vor allem Kitas in benachteiligten Lagen zu priorisieren. So wurden in Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen-Anhalt mehr personelle Ressourcen in Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen investiert, um den Fachkraft-Kind-Schlüssel zu verbessern (Rönnau-Böse et al. 2021: 37). Inzwischen hat der Bund die Förderung mit Nachfolgeprogrammen bis 2026 abgesichert. So soll in den Kitas u. a. ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen werden, das sich an einer datenbasierten Bedarfsplanung orientiert. Zudem soll insbe-

sondere bei Kindern in herausfordernden Lebenslagen die sprachliche Bildung gefördert werden (§ 2 Abs. 1 KiQuTG III).

Programme zur Unterstützung von Schulen

Mit dem Schuljahr 2024/25 ist die Bund-Länder-Initiative „Startchancen“ angelaufen. Das Programm soll mit 20 Milliarden Euro 4.000 Schulen in benachteiligter Lage über den Zeitraum eines Jahrzehnts fördern. Die Förderung erfolgt auf drei Arten: mit einem Investitionsbudget, mit dem die Schulen ihre Ausstattung verbessern und so ihre Attraktivität steigern können (Säule 1), mit einem Chancenbudget, über das die Schulen in einem bestimmten vorgegebenen Rahmen selbständig verfügen können (Säule 2), und mit einem Personalbudget (Säule 3). Das Programm wird wissenschaftlich begleitet (BMBF/KMK 2024b).

Das „Startchancen“-Programm ist das bislang größte zur Förderung von Schulen in benachteiligter Lage in Deutschland. Ihm gingen jahrelange Planungen und Verhandlungen zwischen Bund und Ländern voraus. Eine zentrale Frage drehte sich darum, wie die Bundesmittel auf die Bundesländer verteilt werden sollen. Bislang geschieht das in der Regel nach dem Königsteiner Schlüssel (z. B. beim Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“); die Kriterien dafür sind also Steueraufkommen und Einwohnerzahl des Bundeslands, nicht aber soziale Bedarfe. Im Rahmen des „Startchancen“-Programms gibt es nun erstmals eine Abweichung von dieser Regel. Diese wird als eher geringfügig bewertet (Lehner/Warnke 2024: 12), denn sie betrifft nur 5 Prozent der Mittel für die erste Säule; für die tatsächliche Mittelverteilung auf die Länder hat sie kaum Konsequenzen. Dies kann jedoch als grundsätzliches Signal verstanden werden, dass bei zukünftigen Bundesvorhaben der Königsteiner Schlüssel auch infrage gestellt werden kann und in die Berechnung auch Bedarfsindikatoren einfließen können. Die Schulen selbst werden in allen Ländern datenbasiert ausgewählt (s. u.), auch dies ist ein Novum.

Ein wichtiges Vorgängerprojekt für das „Startchancen“-Programm war die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark (SchuMaS)“ (BMBF/KMK 2024a). Darin wurden zwischen 2021 und 2025 bundesweit 200 Schulen in herausfordernder Lage mit insgesamt 125 Millionen Euro gezielt unterstützt. Im Fokus stand die (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von Ansätzen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, die die sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler, aber auch ihre Lernmotivation und ihre Sozialkompetenz verbessern (SchuMaS 2025). Das Programm wurde wissenschaftlich begleitet.

Nach zwei Jahren zeigten sich im „SchuMaS“-Programm auf der Prozessebene erste Veränderungen, insbesondere eine hohe Akzeptanz und Nutzung der „SchuMaS“-Unterstützungsstrukturen bei den Schulen. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung an den Schulen wie auch der Leistungen und der Motivation der Schülerinnen und Schüler waren jedoch noch wenig direkte Effekte sichtbar – ein Hinweis darauf, dass wirkungsvolle Schulentwicklung Zeit braucht (SchuMaS-Forschungsverbund 2024; SchuMaS 2023). Die Erfahrungen mit „SchuMaS“ haben gezeigt, dass für eine gelingende Umsetzung solcher Schulentwicklungsprogramme bestimmte strukturelle Faktoren entscheidend sind. Dazu gehören zunächst eine verbindliche und kontinuierliche ressortübergreifende Zusammenarbeit aller Akteure und Akteurinnen auf allen Ebenen, ein klarer Konsens über Zuständigkeiten und Kommunikationsstrukturen sowie ein gemeinsames Verständnis von den Herausforderungen und Zielen. Wichtig erscheinen darüber hinaus die Bereitschaft zum gemeinsamen Lernen, eine solide Datengrundlage und die Kompetenz, sie für die Entwicklung von Maßnahmen zu nutzen, sowie Ansätze einer prozessbegleitenden formativen Evaluation, um Maßnahmen weiterentwickeln zu können (BMBF/KMK 2024a).

Mittelverteilung nach Sozialindizes

➔ **Ausgehend von der Grundidee, dass alle Lernenden unabhängig von ihrer Herkunft gute Bildungschancen erhalten sollen, wurde vor allem im letzten Jahrzehnt zunehmend häufiger diskutiert (und vom SVR befürwortet), insbesondere solche Schulen mit mehr Ressourcen auszustatten, in denen die Kinder und Jugendlichen schlechtere Lernausgangsbedingungen haben und damit zusätzliche Förderung und Unterstützung benötigen.**¹³⁴ Während im Jahr 2000 die Ausgaben pro Kind an Gymnasien noch höher waren als an Haupt-, Real- oder Grundschulen, erhielten 2016 Hauptschulen mehr Mittel pro Schüler bzw. Schülerin als Gymnasien (Klemm/Kneuper 2019: 2). Inzwischen werden die finanziellen Ressourcen unabhängig von der Schulform schulspezifisch verteilt, und zwar nach den Herausforderungen, die die Schulen jeweils bewältigen müssen.

Verändert hat sich in den vergangenen Jahren auch die Entscheidungsgrundlage für die Verteilung: 2016 gewährten nur wenige Länder den Schulen datenbasiert zusätzliche Personalressourcen; meist lag diese Entscheidung ganz oder teilweise im Ermessen der örtlichen Schulbehörden (SVR-Forschungsbereich 2016b: 8–14). Dass sich dies inzwischen verändert hat, geht maßgeblich zurück auf die Konzeption des „Startchancen“-Programms von Bund und Ländern (s. o.): Darin wird

134 Eine solche bedarfsorientierte Schulfinanzierung hatte der SVR-Forschungsbereich 2016 in einem Policy Brief unter dem Titel „Ungleiches ungleich behandeln“ empfohlen (vgl. SVR-Forschungsbereich 2016b).

eine kriterienbasierte Auswahl der beteiligten Schulen gefordert, die mindestens die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration berücksichtigt (BMBF/KMK 2023). Inzwischen werden die Schulen bundesweit datengestützt bestimmt, wobei einige Länder noch dabei sind, Sozialindizes zu entwickeln und zu erproben (Stand: März 2026). Die Sozialindizes sind in jedem Land unterschiedlich, je nachdem, welche Daten jeweils verfügbar sind. Sie beziehen zum Teil sozialräumliche Daten zum Schulstandort ein (z. B. Hessen: Quote des Bezugs von Transferleistungen, Quote der Einfamilienhäuser), zum Teil schulscharfe Daten (z. B. Hamburg: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Familiensprache, Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf) (EdTech-Verband 2025). Sozialindizes können jedoch nicht nur als Instrument des Datenmanagements genutzt werden, sondern auch die kommunale Bildungsberichterstattung ergänzen bzw. eine solche initiieren (Groos/Knüttel 2021: 7).

Inzwischen setzen die ersten Länder – Bremen, Hamburg und Sachsen – auch für die frühe Bildung datenbasierte Sozialindizes ein, um zusätzliche (insbesondere personelle) Ressourcen zu verteilen (Paritätischer Gesamtverband 2024). Einen solchen datenbasierten Verteilungsschlüssel hat beispielsweise Bremen genutzt, um Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz des Bundes und seinen Nachfolgeprogrammen im Land zu verteilen (Senatorin für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen 2020).

B.2.2.2 Zusammenarbeit von Regelangeboten im Sozialraum

Ein zentraler Ansatz, um die Teilhabe junger Menschen zu verbessern, ist die Sozialraumorientierung. Dieses handlungsleitende Prinzip lässt sich aus dem Jugendhilfegesetz ableiten (§ 1 SGB VIII) (vgl. Stöbe-Blossey 2025: 3). Es zielt darauf ab, die Lebenswelt kinder- und familienfreundlich zu gestalten und damit die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Den Ausgangspunkt dafür bieten die Bedarfe und Potenziale der jeweiligen Individuen, an die die örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind; dabei sollen die Angebote im kommunalen Raum ausgebaut werden, ineinandergreifen und die verschiedenen Stellen zusammenarbeiten. Ein solcher Ansatz betrachtet z. B. auch Kitas und Schulen nicht isoliert, sondern als Teil eines größeren Netzwerks im Quartier oder in der Kommune. Sozialraumorientierung ist daher auch ein zentrales Element der kommu-

nenal Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Inzwischen ist dieses Prinzip auch in vielen Schulgesetzen verankert, nicht zuletzt bezogen auf die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und Vereinen im Rahmen des schulischen Ganztags. In Berlin ist beispielsweise auch geregelt, dass Schulen externen Kooperationspartnern und -partnerinnen (z. B. Sportvereinen) ihre Räumlichkeiten überlassen können (§ 5 SchulG BE).

Kommunales Bildungs- und Präventionsmanagement

Durch eine sozialräumliche Vernetzung werden die bestehenden Bildungs-, Freizeit-, Beratungs- und Förderangebote für Kinder und Jugendliche aufeinander abgestimmt und gezielt weiterentwickelt (vgl. Maykus 2025). In den letzten Jahren sind aus Einzelinitiativen und zeitlich befristeten Programmen hierzu vielerorts feste Koordinationsstrukturen entstanden, die sich um einzelne Bildungseinrichtungen in einem Quartier herum oder auch über eine ganze Kommune hinweg entwickelt haben. Solche Vernetzungsansätze machen die bestehenden, gesetzlich verankerten hierarchischen Steuerungsstrukturen (z. B. durch Schul- oder Jugendamt) nicht überflüssig, sondern ergänzen sie durch lokal verankerte partizipative und kooperative Mechanismen wie z. B. Arbeitsgruppen (Reinhardt/Schmiedeberg 2022).

Zu den ersten Bildungsnetzwerken in Deutschland gehörte das Projekt „Ein Quadratkilometer Bildung“. Es entstand 2006 um die neu gegründete Gemeinschaftsschule Campus Rütli im Reuterkiez in Berlin-Neukölln, der zu jener Zeit stark von Armut geprägt war.¹³⁵ Ein zentrales Element dieses Bildungsnetzwerks ist die Pädagogische Werkstatt mit eigenen Arbeitsräumen, Mitarbeitenden und einem Entwicklungsbudget, das für die Umsetzung von Bildungsvorhaben im Netzwerk genutzt werden kann. Die Pädagogische Werkstatt hat feste Räumlichkeiten auf dem Schulcampus. Im lokalen Bildungsverbund arbeiten inzwischen vier Schulen, zehn Kitas, vier Jugendfreizeiteinrichtungen und eine forschungsorientierte Lernwerkstatt aus zwei Stadtteilen in festen Strukturen zusammen. Neben Berlin-Neukölln gibt es inzwischen weitere Programmorte (Stiftung Ein Quadratkilometer Bildung 2025).

Einen thematisch breiteren Ansatz verfolgen Zusammenschlüsse lokaler Akteure und Akteurinnen nach dem Konzept der kommunalen Präventionskette, die u. a. im Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen (KeKiz)“ in 18 Kommunen in Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde.¹³⁶ Sie sollen in erster Linie eine integrierte Gesamtstrategie auf kommunaler Ebene entwickeln und umsetzen, die nicht

135 Das Programm wurde von der Freudenberg Stiftung, der Karl-Konrad-und-Ria-Groeben-Stiftung und den Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) in Zusammenarbeit mit dem Land Berlin entwickelt (Salem 2018).

136 Das Modellprojekt „KeKiz“ hat die Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen entwickelt (MSB NRW 2025).

nur gute Bildungschancen fördert, sondern auch die soziokulturelle und gesundheitliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Im Fokus stehen dabei insbesondere jene Kinder und Jugendlichen, die in Armut aufwachsen. Auch hier geht es darum, Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und entsprechende Angebote über Lebensphasen und institutionelle Übergänge hinweg zu gestalten. Die Koordination solcher Präventionsnetzwerke übernimmt häufig das Jugendamt, gemäß seinem Auftrag nach § 79 SGB VIII (Richter-Kornweitz/Holz/Kilian 2023).

Bislang liegt der Fokus bei solchen kommunalen Präventionsketten vor allem auf Angeboten in den Bereichen Bildung und Jugendhilfe. Wichtig wäre aber auch die Einbindung von Akteuren und Akteurinnen aus dem Gesundheitsbereich, etwa die Gesundheitsverwaltung, ambulante und stationäre Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychotherapie oder Hebammen. Verbindliche Kooperationen sind aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise nicht vorgesehen¹³⁷ und sind auch in der Umsetzung bislang eine Herausforderung. Ein Grund dafür ist, dass im medizinischen Bereich, besonders in Arztpraxen, häufig keine Kapazitäten für Kooperation vorgesehen sind (vgl. Ramboll 2018: 66–69).

Wie die Netzwerke entstanden sind und wie sie finanziert werden, ist sehr unterschiedlich. Häufig werden solche Programme von Bund, Ländern und Kommunen gefördert. Einige wurden oder werden von Stiftungen angestoßen und gemeinsam mit staatlichen Stellen umgesetzt (z. B. die Transferagenturen im Programm „Lernen vor Ort“ und beim Projekt „Ein Quadratkilometer Bildung“, das Programm „KeKiz“ in Nordrhein-Westfalen oder die Bildungsinitiative „RuhrFutur“¹³⁸). Andere wurden im Rahmen der Bundesprogramme zur Städtebauförderung finanziert, z. B. in Quartiersmanagementgebieten in Berlin (Quartiersmanagement Berlin 2025).

Unabhängig vom inhaltlichen Fokus zielen die jeweiligen Vernetzungsvorhaben darauf ab, zwischen den Akteuren und Akteurinnen vor Ort (z. B. einer Grundschule und den umliegenden Kitas) Kommunikationsstrukturen und Vertrauen aufzubauen, feste Formate für Austausch und Steuerung einzurichten, in denen Bedarfe eruiert und gemeinsame Ziele festgelegt werden, und perspektivisch gemeinsame Projekte zu starten. Im Projekt „Ein Quadratkilometer Bildung“ wurden beispielsweise institutionsübergreifende Lernportfolios entwickelt, um Lernprozesse stärker zu individualisieren (Salem 2018).

Eine zentrale Gelingensbedingung solcher Initiativen ist, dass sie Rückhalt in der Verwaltung und der

politischen Spitze haben, die die Entscheidungen des Netzwerks unterstützen und für die Projekte und ihre Koordination finanzielle Ressourcen bereitstellen oder beibringen. Zudem müssen die beteiligten Stellen in und außerhalb der Verwaltung (z. B. Schulen, Kitas, Beratungseinrichtungen, lokale Vereine) Vertrauen in das Projekt haben und auch bereit sein, sich dafür zu engagieren. Und nicht zuletzt muss die Zielgruppe die Angebote auch annehmen. Gerade Familien mit Zuwanderungsgeschichte gelten oft als ‚schwer erreichbar‘ (z. B. Landkreis Würzburg 2020: 19–21). Das erfordert eine diversitätssensible, der Zielgruppe angemessene Ansprache und ebensolche Angebote. Migrantenorganisationen spielen hier eine wichtige Rolle als Multiplikatorinnen. Sie können helfen, mit den Familien in Kontakt zu kommen, für potenzielle Hürden der Zielgruppe sensibilisieren und nicht zuletzt auch konkrete Beratungsleistungen übernehmen (Yanik-Şenay 2017).

Kommunale Steuerung zur Verbesserung des Kita-Zugangs

Eine abgestimmte Vernetzung der Angebote und bessere Steuerung kann auch dazu beitragen, Benachteiligung beim Zugang zur Kindertagesbetreuung abzubauen. Beispielsweise können Strukturen und Angebote etabliert werden, die Eltern im Anmeldeverfahren unterstützen oder Kitas für die Bedarfe der Familien sensibilisieren (etwa im Rahmen der Arbeit von Elternbegleiterinnen und -begleitern oder in Familienzentren) (Younso/Schammann 2023: 86). Eine andere Strategie ist die Einrichtung zentraler Steuerungsmechanismen, um die Vergabe gerechter zu gestalten. Ein Ansatz hierfür sind Matchingsysteme, bei denen die Betreuungsplätze in einer Kommune algorithmenbasiert auf Grundlage der Präferenzen der Eltern und vorab definierter sozialer Kriterien vergeben werden (Bertelsmann Stiftung 2021).

Familienzentren an Kitas und Schulen

In vielen Kommunen werden inzwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zu Familienzentren weiterentwickelt. Diese sollen die Eltern im jeweiligen Sozialraum in der Bildungsbegleitung ihrer Kinder stärken und niedrigschwellige Angebote für Beratung, Unterstützung, Begegnung und Bildung bereitstellen. Das Angebot richtet sich auch an Eltern, deren Kind (noch) nicht die jeweilige Einrichtung besucht. Zugleich wird davon ausgegangen, dass solche Familienzentren jene Familien besonders gut erreichen, deren Kinder die betreffende Kita oder Grundschule besuchen. Dies kann

137 So werden Jugendhilfeplanung und die gemeindepsychiatrische Hilfeplanung unabhängig voneinander organisiert. Auch eine ärztliche Zuweisung in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist bislang nicht möglich (vgl. Schepker/Kölch 2023).

138 „RuhrFutur“ vernetzt gemeinsam mit Kommunen, Hochschulen, der Region, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stiftung Mercator Einrichtungen aus frühkindlicher Bildung, Schulen und Hochschulen (<https://www.ruhrfutur.de/>, 29.01.2026).

das gegenseitige Vertrauen stärken, und die Angebote können auf die Bedarfe von Kita und Schule abgestimmt werden (Stöbe-Blossey 2025: 12). Zudem fungieren Familienzentren als Knotenpunkte, die Familien bei Bedarf an spezialisierte Unterstützungsangebote weitervermitteln. Ihre inhaltlichen Schwerpunkte setzen sie gemäß den Bedarfen der Familien im jeweiligen Sozialraum; das kann z. B. Beratung zu schulischen Angelegenheiten sein oder auch Sprachkurse für Eltern. So übernehmen sie wichtige präventive Aufgaben, insbesondere bei Familien, die von den etablierten Einrichtungen nicht gut erreicht werden.

Familienzentren entstehen üblicherweise im Rahmen der Jugendhilfeplanung; sie sind häufig in kommunale Präventionsketten eingebettet und so mit anderen Angeboten im Stadtteil vernetzt. Besonders Familienzentren an Grundschulen sollen vornehmlich in Quartieren mit besonderen Bedarfen eingerichtet werden (Stöbe-Blossey 2025). In einigen Kommunen liegt ihre Steuerung bei der Schulverwaltung. Sie sind somit nicht durchgehend in die vom Jugendamt verantwortete kommunale Präventionsplanung eingebettet (Stöbe-Blossey 2025: 12).

Das erste Familiengrundschulzentrum entstand 2013 in Gelsenkirchen, initiiert von der Wübben Stiftung und finanziert mit kommunalen Mitteln. Sein vorrangiges inhaltliches Ziel war, die Familien bei schulischen Übergängen zu begleiten (Born et al. 2019: 189). Gemäß einer Zwischenevaluation (2015–2018) hat das Schulteam die Arbeit des Zentrums nach einer gewissen Anfangsphase als Unterstützung wahrgenommen, und sie hat dazu beigetragen, dass Eltern in der Schule Zeit verbringen, die dort ansonsten nicht präsent wären, und ihr Vertrauen zum Schulteam gestärkt. Zudem übernahm das Familienzentrum Aufklärungsaufgaben; beispielsweise informierte es im Rahmen von Elternangeboten (z. B. Elterncafé) über das deutsche Schulsystem (Born et al. 2019: 186ff.). Ein anderer Bericht zu den Effekten von Familienzentren an Berliner Kitas macht aber auch deutlich, dass es vielfältige Ansprachen und Angebote braucht, um die verschiedenen Eltern zu erreichen (z. B. Väter) (Gesemann/Schwarze/Nentwig-Gesemann 2015).

B.2.2.3 Verbesserung der kindermedizinischen Infrastruktur

Um in Gebieten mit einem Ärztemangel die ambulante (kinder-)medizinische Versorgung sicherzustellen, will man mehr (Kinder-)Ärztinnen und Ärzte dazu bewegen, in ländlichen Regionen und sozioökonomisch benachteiligten Stadtteilen zu praktizieren. Dafür werden verschiedene Strategien diskutiert und erprobt – mit unterschiedlichem Aufwand und Erfolg (für einen Überblick s. KBV 2025). Beispielsweise werden finanzielle Anreize gesetzt, um (zukünftige) Ärztinnen und Ärzte für ländliche

Regionen zu gewinnen (praktischArzt 2025), die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) übernehmen unbesetzte Praxissitze und stellen dafür Ärztinnen und Ärzte an (z. B. in Berlin; KV Berlin 2023), oder sie setzen übergangsweise mobile Praxen ein, bis eine Arztpraxis wieder besetzt ist (z. B. in Rheinland-Pfalz; KV RLP 2025).

In Mecklenburg-Vorpommern wurden in zwei Regionen ohne pädiatrische Niederlassung pilotweise Tandem-Praxen eingerichtet. Das sind Hausarztpraxen, in denen Kinderärztinnen und Kinderärzte regelmäßig Sprechstunden anbieten. Hierfür erhielten sie von der KV Mecklenburg-Vorpommern die Genehmigung für eine Zweigpraxis. Wie erste Ergebnisse zeigen, wurde das Angebot von den Familien vor Ort insgesamt gut angenommen. Die Wegzeit hat sich deutlich verringert, und auch die Kinderärztinnen und -ärzte selbst haben davon profitiert, indem sie neue Patienten und Patientinnen dazugewonnen haben (Beyer et al. 2023).

Ein anderer Ansatz zur Entlastung der ärztlichen Versorgung sind Gesundheitskioske, nach dem Vorbild entsprechender Einrichtungen z. B. in den USA oder Finnland (Bundestag 2023). Das Bundesgesundheitsministerium hat dazu im Jahr 2022 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Kommunen sollen Gesundheitskioske als wohnortnahe und niedrigschwellige Anlaufstellen einrichten können, vor allem in Stadtteilen und Kommunen mit einer sozioökonomisch benachteiligten Bewohnerschaft. Hier bieten Pflegefachkräfte Beratung, Präventions- und einfache medizinische Routineleistungen an (z. B. Blutdruck messen, Wundversorgung) und verweisen bei Bedarf an spezialisierte medizinische und soziale Angebote. Die Beratung soll möglichst mehrsprachig angeboten werden (Bundestag 2023). Die verbesserte Prävention soll auch die lokale (ambulante und stationäre) ärztliche Versorgung entlasten (BMG 2022). Zum Präventionskonzept gehört auch, dass verschiedene sektorenübergreifende Leistungen unter einem Dach angeboten werden, beispielsweise eine Hebammensprechstunde und Gesundheitskurse.

Erprobt wurde das Konzept erstmals in Hamburg. Dazu wurde ein Gesundheitskiosk in einem Einkaufszentrum in Hamburg-Billstedt eingerichtet. Die Ergebnisse der Evaluation weisen darauf hin, dass der Pilotkiosk vor allem Personen erreichte, die vorher nicht gut medizinisch versorgt waren. Diese Personen suchten danach eher eine Arztpraxis auf. Zugleich sank die Zahl der Personen, die ein Krankenhaus aufsuchten, obwohl ihre Beschwerden auch ambulant hätten behandelt werden können (Wild et al. 2022: 121), auch dies ein Hinweis auf eine rechtzeitig stattgefunden ambulante Behandlung. Allerdings gibt es an dem Konzept auch Kritik. So wird befürchtet, dass es zu hohe Kosten verursacht und dass es Apotheken und Arztpraxen Konkurrenz macht. Eine weitere Sorge ist, dass dadurch die bestehenden strukturellen Herausforderungen im Gesundheitssystem nicht

angegangen werden (vgl. Kutschke et al. 2025: 51–52). Inzwischen gibt es Gesundheitskioske in mehreren Bundesländern (Bundestag 2023: 4–5). Dennoch wurde das Konzept bislang nicht in die Regelversorgung übertragen (dbb beamtenbund und tarifunion 2024).

Gesundheitskioske sind nicht primär ein kindermedizinisches Angebot. Sie können jedoch durchaus für diese Zielgruppe genutzt werden, indem sie etwa niedrigschwellig informieren und an entsprechende Arztpraxen weiterverweisen sowie Präventionskurse für Familien bereithalten. Mit ihren mehrsprachigen Angeboten wenden sie sich zudem besonders an Personen, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um medizinische Informationen zu verstehen.

B.2.3 Fazit: Teilhabe von der Wohnlage entkoppeln

Die in diesem Kapitel dargestellten Befunde zeigen, dass es in hohem Maße von der Wohnlage abhängt, welchen Zugang Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund zu der für sie relevanten Infrastruktur haben – was wiederum bestimmt, welche Möglichkeiten der Teilhabe und damit Entwicklungschancen sich ihnen bieten. Dabei unterscheiden sich Bildungs-, Freizeit-, psychosoziale und medizinische Infrastruktur nicht nur zwischen den Bundesländern, die die Rahmenbedingungen etwa für Kitas und Schulen vorgeben, sondern vielfach auch zwischen und teilweise sogar innerhalb von Kommunen. In ländlichen Räumen und in sozioökonomisch benachteiligten Stadtteilen, in denen sich Armut und Zuwanderung konzentrieren, ist der Zugang dazu häufig erschwert.

Deutlich wurde aber auch, dass sozialräumliche Ungleichheiten, die die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen beschränken, durch geeignete Instrumente abgefedert werden können. **❗ Es ist vor allem Aufgabe der kommunalen Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik, die Sozialräume in der Kommune entsprechend zu gestalten.** Dabei muss insbesondere den Bedarfen jener Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen werden, die einen hohen Förderungsbedarf haben und die ein geringes oder schwer erreichbares Angebot deshalb besonders trifft: jene aus sozioökonomisch benachteiligten Familien (unabhängig vom Migrationshintergrund) sowie neu zugewanderte, insbesondere geflüchtete Kinder. **➡ Aus Sicht des SVR ist es entscheidend, dass die Chancen auf Bildung und Teilhabe von der Wohnlage entkoppelt werden: Für den Zugang zu Bildungs- und Freizeitangeboten oder zu Gesundheitsdiensten darf es keine Rolle spielen, wo ein Kind wohnt.**

Das betrifft insbesondere auch den Start der Bildungskarriere. **➡ Hier gilt es, Benachteiligungen**

beim Kita-Zugang wirksam abzubauen. Kommunen sollten ihre Jugendhilfeplanung konsequent an den beschriebenen Bedarfen ausrichten und hierfür in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern der Kindertagesbetreuung aktiv unterstützende sowie diskriminierungssensible Vergabestrukturen und Zugangswege implementieren.

Zudem sieht der SVR ein großes Potenzial in Ansätzen eines integrierten kommunalen Bildungs- bzw. Präventionsmanagements, bei dem alle zuständigen Stellen ressort- und phasenübergreifend zusammenarbeiten. Dabei sollten gezielt auch Akteure und Akteurinnen aus dem medizinischen und psychotherapeutischen Bereich einbezogen werden, die für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen unverzichtbar sind. Hier bietet es sich an, Gesundheitskioske als ein niedrigschwelliges kindermedizinisches Angebot im Sozialraum auf- bzw. auszubauen (s. Kap. B.2.2.3) und sie in die entsprechenden Präventionsnetzwerke zu integrieren (Baumgart/Bolte/Hallmann 2025: 39).

❗ Besonders integrativ können solche Netzwerke in Ankunftsquartieren wirken, also in Stadtteilen und Kommunen mit ständig hoher Neuzuwanderung. Hier kann eine Zusammenarbeit der Bildungsinstitutionen untereinander und mit den Einrichtungen vor Ort (u. a. Migrantenorganisationen) helfen, die Bildungsinfrastruktur auf die Bedarfe neu zugewanderter Familien auszurichten, und so eine schnelle Integration ins Regelsystem fördern. Beispielsweise können Familienzentren, die an Kitas oder Grundschulen angedockt sind, durch niedrigschwellige Angebote als Brücke zwischen den Familien und den Regeleinrichtungen fungieren (Stöbe-Blossey 2025). **➡ Der SVR empfiehlt daher, entsprechende Initiativen in solchen Quartieren besonders zu fördern und auszubauen.**

Der Aufbau von Netzwerkstrukturen braucht Zeit – und damit auch eine feste, langfristig angelegte Finanzierungsgrundlage, außerdem eine handlungsfähige Steuerung, die die Rückendeckung der jeweiligen kommunalen Spitze hat. Darüber hinaus sollten die Aktivitäten regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie im Sinne ihrer Ziele wirken. Hierfür sollten kleinräumige Daten aus den relevanten Bereichen (z. B. Bildungs- und Gesundheitsdaten) genutzt werden.

Darüber hinaus begrüßt der SVR die Bestrebungen von Bund und Ländern, Schulen und Kitas in sozioökonomisch benachteiligten Quartieren besonders zu unterstützen, beispielsweise mit dem „Startchancen“-Programm für Schulen und dem geplanten „Startchancen“-Programm für Kitas. Ein wichtiger Schritt ist hier, dass den Schulen finanzielle Mittel auf der Basis eines Sozialindex zugeteilt werden. **➡ Auch über diese Programme hinaus sollten Bund und Länder Kitas und Schulen auf der Grundlage von Sozialindizes finanziell ausstatten und fördern.**

Bei der Ressourcenverteilung sollten Einrichtungen und Netzwerke in sozioökonomisch benachteiligten Vierteln und vor allem in Ankunftsquartieren besonders berücksichtigt werden. Das ist aus Sicht des SVR entscheidend, um für besonders benachteiligte Kinder und Jugendliche die Bedingungen des Aufwachsens zu verbessern. Dies muss auch in ländlichen Regionen mit hoher Neuzuwanderung (z. B. von Geflüchteten) im Blick behalten werden. Denn anders als in Großstädten müssen hier häufig erst entsprechende Integrationsinfrastrukturen aufgebaut werden (Schammann et al. 2020).

➔ **Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Förderprogramme innerhalb eines Quartiers sinnvoll ineinandergreifen.** Beispielsweise sollten Aktivitäten zur Stadtteilfeörderung im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ mit denen des „Startchancen“-Programms verknüpft werden, das Schulen in diesem Stadtteil fördert.

Die lokal und regional unterschiedlichen Zugangshürden (s. Kap. B.2.1) sind auch darauf zurückzuführen, dass sich die Regularien und Rahmenbedingungen zwischen Ländern und Kommunen unterscheiden (z. B. wie die Schulpflicht für asylsuchende Kinder und Jugendliche umgesetzt wird). Hier sollte geprüft werden, wie geeignete Instrumente übertragen und Regelungen zwischen Ländern und Kommunen weiter harmonisiert werden können.

➔ **Im Bereich der frühkindlichen Betreuung gehört dazu etwa, die Elternbeiträge einkommensgerecht zu staffeln und zu prüfen, ob sie über die Kommunen hinweg angeglichen werden können.**¹³⁹ Zudem sollte in den Kitas eine Sprachstandsdiagnostik und daran anschließende Sprachförderung verankert werden.

➔ **Um das Recht der Familien auf eine gute schulische Vorbereitung zu stärken, empfiehlt der SVR, eine verpflichtende und entsprechend ausgestaltete Vorschulzeit zu prüfen, wie sie inzwischen in vielen anderen EU-Staaten Standard ist** (vgl. hierzu auch SVR 2025a: 6–7).

Im Hinblick auf die Beschulung von Neuzugewanderten sollten die Länder ihre Schulgesetze so anpassen, dass sie die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie besser erfüllen: Danach ist spätestens zwei Monate nach Stellung eines Asylantrags ein Schulzugang zu gewähren. In der Praxis geschieht dies jedoch teilweise erst mit dem Zuzug in eine Kommune. Zudem sollten neu zugewanderte Kinder und Jugendliche möglichst rasch in die Regelklassen integriert und durch zusätzliche Sprachförderung intensiv begleitet werden (vgl. SVR 2024b: 182).¹⁴⁰

139 Für eine Einordnung der Argumente zu diesem Vorschlag s. Geis-Thöne 2024: 39–40.

140 Zu den hier formulierten Empfehlungen vgl. auch das ausführliche Positionspapier des SVR zu Bildung (SVR 2025a).

Wohnen und Erwerbstätigkeit

Inhalt und Ergebnisse in Kürze

Wohnungs- und Arbeitsmarkt sind auch bei Menschen mit Zuwanderungsgeschichte eng verflochten. In wirtschafts-starken Regionen oder Städten gehen gute Jobchancen mit Wohnraummangel und hohen Mieten einher. Hier ist es für Betriebe und Unternehmen oft schwierig, Arbeits- und Fachkräfte etwa aus dem Ausland zu gewinnen, weil es an bezahlbarem Wohnraum fehlt. In sehr ländlichen oder strukturschwachen Regionen wiederum ist zwar Wohnraum in der Regel günstiger, aber dafür sind Qualifizierungsangebote und qualifikationsadäquate Arbeitsstellen begrenzt und mit dem öffentlichen Nahverkehr oft schlecht erreichbar. Das erschwert es etwa Geflüchteten, erfolgreich in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Sie können aber auch nicht an Orte ziehen, wo sie vergleichsweise leicht eine Beschäftigung finden könnten, weil sie dort keine (bezahlbare) Wohnung finden. Dieser Zusammenhang erzeugt eine unerwünschte Bindewirkung.

Einkommensschwache Haushalte – bei denen Zugewanderte überrepräsentiert sind – geben ohnehin einen überdurchschnittlich großen Teil ihres Einkommens für Miete aus. So bleiben die Menschen in ihren günstigen Wohnungen, weil die hohen Mieten sie davon abschrecken, in eine Region mit guten Beschäftigungschancen umzuziehen.

Bei Geflüchteten ist die Mobilität zudem durch spezielle Regelungen eingeschränkt. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften steht zwar zunächst nicht in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsmarktintegration. Viele Geflüchtete ziehen jedoch von dort in relativ günstige Quartiere. Dort haben sie zwar gute Möglichkeiten, eine einfache Tätigkeit aufzunehmen. Der Übergang in eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung wird dadurch jedoch tendenziell erschwert.

Außerdem unterliegen Geflüchtete meist einer Wohnsitzauflage. Wenn sie andernorts einen Arbeitsplatz finden, können sie zwar grundsätzlich eine Aufhebung der Wohnsitzregelung beantragen. Da dies aber nicht einheitlich umgesetzt wird und die Verfahren zum Teil lange dauern, haben die Betriebe sich manchmal wieder umorientiert, wenn die Zustimmung zum Umzug vorliegt.

Nach Auslaufen etwaiger Wohnsitzbeschränkungen ziehen die Betroffenen dann häufig in wirtschaftlich schwache Kommunen, wo die Arbeitslosigkeit hoch ist und die kommunalen Ressourcen für Integrationsförderung knapp.

Von angespannten Wohnungsmärkten sind allerdings auch internationale Fachkräfte mit gutem Einkommen betroffen. In Befragungen nennen sie Unterstützung bei der Wohnungssuche als vordringlichen Bedarf und Wohnungsprobleme als wichtigen Grund dafür, dass sie Deutschland wieder verlassen wollen. Manche Unternehmen haben diesen Aspekt daher in ihre Fachkräftestrategien aufgenommen. Einige unterstützen bei der Wohnungssuche oder bieten in unterschiedlicher Form Wohnraum für Mitarbeitende an. Besonders für kleine und mittlere Betriebe ist es jedoch finanziell und organisatorisch schwierig, selbst Wohnraum bereitzustellen. Vielversprechend erscheinen hier genossenschaftliche Modelle, bei denen mehrere Unternehmen gemeinsam Wohnraum für Beschäftigte schaffen, auch mit Unterstützung von Kammern und Verbänden.

Insgesamt stehen Kommunen, Politik und Unternehmen vor der Aufgabe, Wohn-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik konsequent gemeinsam zu planen.

Für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sind ebenso wie für viele andere Personengruppen Wohnen und Erwerbstätigkeit eng verflochten: Der Wohnort bestimmt nicht nur, wie viele Arbeitsplätze verfügbar sind und inwieweit sie zur eigenen Qualifikation passen. Er bestimmt auch den Zugang zu sprachlichen und fachlichen Qualifizierungsangeboten, die für die Arbeitsmarktinte-

gration zentral sind (vgl. SVR 2025: 124-125). Steigende Angebotsmieten erschweren es insbesondere Zuziehenden, in Kommunen mit attraktiven Arbeitsstellen zu ziehen. In ländlichen Räumen sind unter Umständen Wohnungen erschwinglich, aber es gibt nur wenige Stellen, und diese sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Teil schwer erreichbar. Solche Mobilitätshemmnisse

und räumlichen Ungleichheiten mindern die Arbeitsmarktchancen vor allem bei einkommensschwachen Personen und bei Neuzugewanderten, die noch keinen in Deutschland anerkannten Führerschein haben. Bei Geflüchteten ist die Mobilität zusätzlich eingeschränkt: Sie sind zunächst verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu leben, und in den ersten Jahren nach der Flüchtlingsanerkennung ist ihre Wohnmobilität weiterhin beschränkt (s. Kap. A.4.1 und Info-Box 16). Auch hier stellt sich die Frage, wie sich das auf die Erwerbsintegration auswirkt (s. Kap. B.3.2).

Von dem angespannten Wohnungsmarkt sind selbst internationale Fachkräfte betroffen. Für Unternehmen wird damit die lokale Verfügbarkeit von bezahlbarem und attraktivem Wohnraum zu einem zentralen Standort- und Wettbewerbsfaktor (s. Kap. B.3.3). Das Kapitel nimmt dieses potenzielle Spannungsfeld zwischen dem Interesse an bezahlbarem Wohnraum und dem an guten und gut erreichbaren Arbeitsstellen in den Blick und analysiert seine Folgen für verschiedene Gruppen von Personen mit Zuwanderungsgeschichte.¹⁴¹

B.3.1 Wo es Arbeit gibt, ist Wohnraum oft knapp

In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist sowohl durch Binnenwanderung („Landflucht“) als auch durch Zuwanderung aus dem Ausland die Bevölkerung in städtischen Räumen im Mittel deutlich stärker gewachsen als in ländlichen Regionen¹⁴² – und zugleich wurde zu wenig neu gebaut (Heider et al. 2020; Stawarz/Sander 2020; s. Kap. A.2.1.1). Die Mietpreise folgen diesen Verschiebungen. Zwar sind die Neuvertragsmieten fast überall gestiegen, selbst in wirtschaftsschwächeren und in vielen ländlichen Kreisen. In den Großstädten ist der Anstieg jedoch besonders stark (Wiedner 2025: 9–10): Hier haben sich die Angebotsmieten zwischen 2010 und 2023 (inflationsbereinigt) im Schnitt um mehr als 30 Prozent erhöht, während es in ländlichen Kreisen „nur“ rund 18 Prozent waren. Die Entwicklung hängt zudem mit der

wirtschaftlichen Situation in den Kommunen zusammen, konkret der Arbeitslosenquote und der Wirtschaftskraft: Die Neuvertragsmieten sind vor allem dort stark gestiegen, wo die Bruttowertschöpfung hoch ist und die Arbeitslosenquote gering – wo es also viele offene Stellen gibt. Kommunen mit hohen Mieten sind somit häufig zugleich jene Orte, wo auch für Neuzugewanderte der Einstieg in eine Beschäftigung vergleichsweise leicht sein dürfte.

Die hohen Wohnkosten treffen einkommensschwache Haushalte – bei denen Zugewanderte überrepräsentiert sind – besonders hart. Diese Haushalte müssen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens für Miete aufwenden (Kohl/Sagner/Voigtländer 2019). Das spiegelt sich in zunehmend beengten Wohnverhältnissen wider: In den späten 2000er Jahren lebten etwa 10 Prozent der städtischen Bevölkerung in überbelegten Wohnungen, 2017 waren es bereits 17 Prozent (Kohl/Sagner/Voigtländer 2019) (s. Kap. A.2.2).¹⁴³

❗ **Hieraus ergeben sich zwei Entwicklungen für Binnenwanderungen, die sich direkt auf den Arbeitsmarkt auswirken (vgl. Wiedner 2025): Einerseits schrecken die Menschen davor zurück, in teure Städte zu ziehen, obwohl es dort attraktive Stellen gibt. Andererseits wandern trotz der hohen wirtschaftlichen Produktion und der entsprechend guten Arbeitsmarktlage dort mehr Menschen aus diesen Kommunen ab** (Stawarz/Sander/Sulak 2021). So zeigt eine Umfrage bei Berufstätigen aus den bevölkerungsreichsten Kommunen in Deutschland, dass rund ein Drittel der Befragten (35 %) schon einmal darüber nachgedacht hat, aufgrund zu hoher Mieten die Arbeitsstelle zu wechseln. Jede zehnte Person (10 %) hat das bereits getan, und 44 Prozent der Befragten kennen Personen, die diesen Schritt gegangen sind (PricewaterhouseCoopers 2025: 44–47).

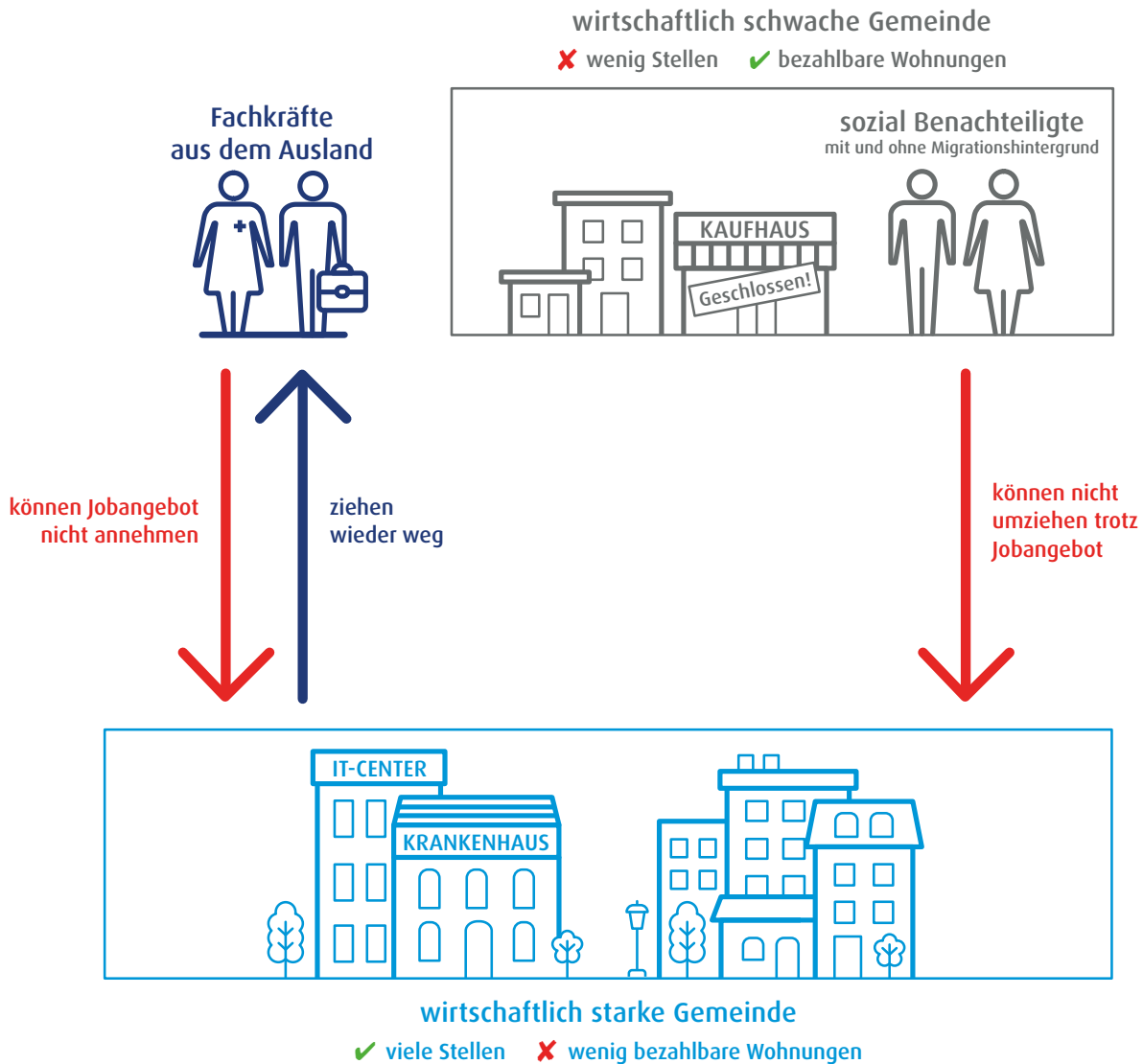
❗ **Die gestiegenen Neuvertragsmieten führen zudem dazu, dass viele Menschen selbst dann in günstigen Bestandsmietverhältnissen wohnen bleiben, wenn berufliche Gründe oder ein attraktiver Job andernorts einen Umzug nahelegen würden.** Das betrifft besonders Personen mit älteren, preiswerten Mietverträ-

141 In dieses Kapitel sind Ergebnisse der Expertise von Dr. Jonas Wiedner (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) eingeflossen, die der SVR in Auftrag gegeben hat. Die Expertisen stehen auf der Website des SVR zum Download zur Verfügung (www.svr-migration.de/jahresgutachten).

142 Zwischen 2007 und 2014 wuchs die Bevölkerung in Großstädten durch den Zuzug ausländischer Staatsangehöriger im Durchschnitt jährlich um knapp 6 pro 1.000 Personen netto (5,7 ‰), und zwischen 2015 und 2017 waren es sogar fast 19 pro Tausend (18,6 ‰). Mittelgroße Städte und ländliche Kreise verzeichnen zwar auch eine teils signifikante ausländische Zuwanderung, die Einwohnerzahl ist dadurch aber bei Weitem nicht so stark gestiegen. Einen deutlich geringeren Einfluss hatte die Nettozuwanderung deutscher Staatsangehöriger bei Kreistypen aller Größenordnungen. Ausnahmen bilden einige ostdeutsche Großstädte wie Potsdam, Leipzig und Dresden, die auch ohne Zuzug von Ausländern und Ausländerinnen weiter gewachsen sind (Heider et al. 2020: 6–8).

143 Für Zugewanderte mit einem befristeten Aufenthaltsstatus kann Überbelegung zudem Konsequenzen für die Beantragung anschließender Aufenthaltstitel haben. Denn die Angemessenheit des verfügbaren Wohnraums ist ein Aspekt der Sicherung des Lebensunterhalts, die als Erteilungsvoraussetzung geprüft wird.

Abb. B.6 Zusammenhänge zwischen Wohnungsmarkt und Arbeitsmarkt



Darstellung: SVR/Deniz Keskin

gen (Gohl 2019). Verstärkt wird diese Motivation durch das Bedürfnis, in der vertrauten Region wohnen zu bleiben (Skora/Rüger/Petzold 2024). Eine solche Präferenz äußern besonders häufig Personen mit Zuwanderungsgeschichte, weil sie vor Ort enge familiäre Netzwerke haben (Boschman/Kleinhans/van Ham 2017; Catney 2016). Solche Bindeeffekte (engl. *lock-in*-Effekte; Gohl 2019) senken also die räumliche und berufliche Mobilität (Abb. B.6).

Wenn Menschen nicht umziehen können oder wollen, nehmen sie passende Stellenangebote andernorts nicht an – mitunter selbst dann, wenn der neue Arbeits-

platz in derselben Region liegt. Das gilt besonders für Personen, die nicht über ein eigenes Auto verfügen und deshalb für den Weg zum Arbeitsort auf den ÖPNV angewiesen sind (Canzler 2024; Mattioli 2017; Welsch et al. 2014; Welsch/Conrad/Wittowsky 2018). Wird ein solches Arbeitsangebot dennoch angenommen, führt das häufig zu sehr langen Pendelwegen. Diese mindern nachweislich die Produktivität (George/Salomon/Paff 2025; van Ommeren/Gutiérrez-i-Puigarna 2011) und verstärken Zeitknappheit; das wiederum hat negative Folgen für Gesundheit, Lebenszufriedenheit und soziale Einbettung – Faktoren, die ihrerseits wieder den Arbeitsmarkterfolg

schwächen können (Giurge/Whillans/West 2020; Lorenz 2018). Gestiegene Neuvertragsmieten dürften somit vor allem für ärmere Haushalte besonders hohe Opportunitätskosten aufgrund entgangener Karrierechancen bedeuten (Wiedner 2025).

❗ **Die räumliche Kopplung von bezahlbarem Wohnraum und schlechteren Erwerbsmöglichkeiten einerseits, guten Erwerbsmöglichkeiten und tendenziell hohen Mieten andererseits kann nicht nur die Arbeitsmarktintegration von Menschen hemmen, sondern langfristig auch die wirtschaftliche Produktivität in solchen Kommunen.** Denn auch für die Kommunen und die regionale Wirtschaft hat es Folgen, wenn sich die Bevölkerungszusammensetzung nachhaltig verändert, weil die ökonomisch besser situierten Gruppen mobil sind und die einkommensschwächeren nicht. Umgekehrt kann es einer wachsenden Wirtschaft Grenzen setzen, dass dringend benötigte Arbeits- und Fachkräfte ab- oder gar nicht erst zuwandern, weil es in der Nähe keine attraktiven Wohnangebote gibt. Eine solche Situation könnte grundsätzlich auch eine Chance für ländliche Regionen bedeuten, die zunächst als wenig attraktiv wahrgenommen werden, jedoch dringend Fachkräfte benötigen. Hier gilt es, die Bedarfe der Zugewanderten stärker in den Blick zu nehmen (z. B. gute ÖPNV-Anbindung) und mit lokalen Konzepten darauf zu reagieren (vgl. Christe/Siegert 2024).

B.3.2 Beschränkung der Wohnortwahl bei Geflüchteten

Das im vorigen Kapitel beschriebene Spannungsfeld zwischen der Lage am Wohnungsmarkt und dem Zugang zu Arbeit betrifft auch Geflüchtete. Bei ihnen sind Wohnsituation und Mobilität jedoch in den ersten Monaten und ggf. Jahren zusätzlich reguliert, u. a. durch die verpflichtende Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und eine Wohnsitzregelung (s. Kap. A.4.1). Mittlerweile wurden die Rahmenbedingungen so geändert, dass auch Personen, die noch nicht als schutzberechtigt anerkannt sind, frühzeitig in den Arbeitsmarkt integriert werden. Das wurde auch mit entsprechenden Regelungen untermauert, z. B. einer frühen Arbeitserlaubnis und dem Wegfall der Vorrangprüfung bei Asylsuchenden (§ 61 AsylG; BMAS 2025a). Damit stellt sich nun die Frage, wie die wohnbezogenen Regelungen für Geflüchtete deren Arbeitsmarktintegration beeinflussen.

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften: kaum Auswirkungen auf die Arbeitsmarktintegration

Hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten diskutiert die Forschung u. a., wie sich eine längerfristige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften verglichen mit dem Wohnen in privaten Wohnungen auswirkt (z. B. Brücker et al. 2024; Eichholz/Spellerberg/Jauhiainen 2021; vgl. auch Khalil/Tjaden 2025). Als bedeutsam haben sich hier vor allem strukturelle und psychosoziale Faktoren erwiesen: Gemeinschaftsunterkünfte liegen zum Teil peripher in Gewerbegebieten¹⁴⁴ oder am Stadtrand und sind schlecht an den ÖPNV angebunden. Dadurch sind Alltagskontakte zur einheimischen Bevölkerung seltener, was wiederum den informellen Zugang zu Informationen und Netzwerken erschwert. Zudem belasten beengte Wohnverhältnisse und fehlende Privatsphäre die mentale Gesundheit und beeinträchtigen die Konzentrationsfähigkeit. Das erschwert es den Betroffenen, sich auf die Arbeitsuche zu fokussieren oder z. B. im Integrationskurs effektiv Deutsch zu lernen (vgl. Khalil/Tjaden 2025). Andererseits gibt es in Gemeinschaftsunterkünften häufig eine sozialarbeiterische Beratungs- und Unterstützungsstruktur, die eine Arbeitsaufnahme fördern kann. Hier ist zu berücksichtigen, dass solche Einrichtungen sich sehr stark unterscheiden: Lage, Betreuungsdichte und Belegung variieren erheblich (Dudek/Brake/Razum 2022; Mohsenpour/Biddle/Bozorgmehr 2023). Das macht es sehr schwierig, Integrationseffekte eindeutig zu bestimmen. ❗ **Entsprechend zeigen empirische Studien zwar übereinstimmend, dass ein längerer Aufenthalt in solchen Unterkünften sich – teils auch dauerhaft – negativ auf mentale Gesundheit, soziale Einbindung und Spracherwerb auswirkt. Er mindert jedoch nicht die Wahrscheinlichkeit, mittelfristig eine Arbeit aufzunehmen** (Eckhard 2025; Khalil/Tjaden 2025; Siegert 2021; Walther et al. 2020; Ziersch/Due 2018; vgl. SVR 2024b: 162–164; s. Kap. A.4.3.1).

Weiterwanderung in Ankunftsquartiere: ambivalente Effekte auf Arbeitsmarktintegration

❗ **Aus den Gemeinschaftsunterkünften ziehen Geflüchtete typischerweise in sozioökonomisch benachteiligte Quartiere oder Kommunen, weil es dort noch bezahlbare Wohnungen gibt** (Khalil/Tjaden 2025). Denn solche Quartiere sind für andere wirtschaftlich benachteiligte Personen (darunter Zuwanderinnen und Zuwanderer) häufig die erste Anlaufstelle, um eine Wohnung zu finden (s. Kap. A.4.4.1). Häufig leben in solchen Quartieren bereits viele Menschen aus den Herkunftsländern der Geflüchteten (Wiedner/Schaeffer 2025).

144 Laut der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten lebten im Jahr 2016 30 Prozent der Befragten in Gemeinschaftsunterkünften, die in gemischten Gewerbe- und Wohngebieten lagen, und 23 Prozent sogar in reinen Industriegebieten (Baier/Siegert 2018: 8).

Wie sich solche Ankunftsquartiere (s. Kap. B.1.2.2) auf die Arbeitsmarktintegration auswirken, ist nach der Forschungslage uneindeutig. Einige Studien weisen darauf hin, dass sie den Einstieg in einfache Beschäftigungen erleichtern, z. B. durch lokale intraethnische Netzwerke. Andere wiederum deuten darauf hin, dass solche Nachbarschaften insbesondere den Einstieg in höher qualifizierte Tätigkeiten hemmen könnten. Dies wird darauf zurückgeführt, dass in solchen Quartieren die Rahmenbedingungen für den Erwerb der deutschen Sprache schlechter sind und es kaum möglich ist, mit Personen in Kontakt zu kommen, die bei der Suche nach einer qualifikationsadäquaten Tätigkeit unterstützen können (für einen Überblick s. Wiedner 2025: 25). Hinzu kommt der bereits erwähnte Effekt einer negativen Signalwirkung an Arbeitgebende, die eine Wohnadresse in einem als problematisch wahrgenommenen Wohnviertel haben kann (s. Kap. B.1.2.1). **❗ Daher sollten solche ‚natürlich gewachsenen‘ Ankunftsquartiere Beratungs- und Qualifizierungsangebote vorhalten, die die Arbeitsmarktintegration der Neuzugewanderten unterstützen** (s. Kap. B.1).

Insgesamt zeigen die Forschungsergebnisse, dass die Unterbringung differenziert bewertet werden muss: **❗ Entscheidend für die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt ist nicht die Form der Unterbringung als solche, sondern vielmehr ihre konkreten Eigenschaften und die daraus folgenden Bedingungen des Wohnens und im Quartier.** Dieses Grundprinzip lässt sich auf größere Räume übertragen, etwa Kommunen oder Regionen. Es berührt damit auch die Frage, wie sich (gesetzliche) Einschränkungen der Wohnortwahl auf die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen auswirken.

Positive und negative Wohnsitzregelung: Effekte auf die Arbeitsmarktintegration

Die Wohnsitzregelung gilt in Deutschland seit 2016: Seitdem müssen Schutzberechtigte drei Jahre in dem Bundesland wohnen bleiben, dem sie im Asylverfahren zugewiesen wurden. Zusätzlich können die Länder ihnen einen Wohnort innerhalb des Bundeslands zuweisen (s. Kap. A.4.1). Die Forschung beurteilt die Verpflichtung, sich in bestimmten Ländern oder Kommunen niederzulassen (positive Wohnsitzregelung), überwiegend als nachteilig für die Betroffenen, besonders für ihre Arbeitsmarktintegration in strukturschwachen Gebieten (z. B. Baba et al. 2023: 133–140, 96–121). Dafür werden verschiedene Gründe angeführt: Die Arbeitsuche wird dadurch für die Betroffenen aufwendiger, und es ist für sie schwieriger, eine Tätigkeit zu finden, die ihrer Qualifikation entspricht (Aksoy/Poutvaara/Schikora 2023b; Cardozo Silva/Kosyakova/Yurdakul 2023; Brücker et al. 2024; SVR-Forschungsbereich 2016a; Konle-Seidl/Bolits

2016). Einschränkungen in der Wohnortwahl erschweren es auch, Netzwerke mit Personen ohne Fluchthintergrund aufzubauen, die die Arbeitsuche unterstützen könnten (vgl. Cardozo Silva/Kosyakova/Yurdakul 2023). Wie wichtig solche Netzwerke sind, verdeutlicht eine Auswertung der IAB-BAMF-SOEP-Daten zu ukrainischen Schutzsuchenden: Rund ein Drittel (32 %) der Befragten berichtet, dass sie ihre Arbeitsstelle mit Unterstützung von in Deutschland lebenden Personen gefunden haben; über Arbeitsvermittlungsagenturen waren es dagegen nur 7 Prozent (Gatskova/Kosyakova/Schwanhäuser 2025: 94). Zudem gibt es nicht überall gleichermaßen sprachliche und fachliche Angebote zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt. Gerade in ländlichen Regionen ist etwa das Angebot an Integrationskursen kleiner und weniger spezialisiert. Folglich sind die Gruppen der Teilnehmenden z. B. in Bezug auf den Bildungsstand heterogener. Dies erschwert es, ihre jeweiligen Lernausgangslagen angemessen zu berücksichtigen, was wiederum die Gefahr von Kursabbrüchen erhöht (vgl. Ohliger et al. 2017: 4; Scheible/Schneider 2020: 20; Aydar/Schammann 2025; Rösch et al. 2020).

Die Wohnsitzregelung kann aufgehoben werden, wenn die betreffende Person eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle außerhalb des ihr zugewiesenen Wohnorts oder Bundeslands gefunden hat (§ 12a Abs. 1 AufenthG; s. Kap. A.4.1.1). In der Praxis zeigt sich allerdings, dass es für Betroffene zum Teil sehr schwierig ist, sich erfolgreich auf die Ausnahmeregelungen zu berufen. Ein Problem ist hier die Dauer der Verwaltungsverfahren: Seit 2019 gilt die Zustimmung zwar als erteilt, wenn das Verfahren länger als vier Wochen dauert (§ 72 Abs. 3a AufenthG; BT-Drs. 19/8692). Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Angebote für einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auslaufen, weil die zuständigen Behörden den Antrag nicht oder verspätet bearbeiten (Aydar/Schammann 2025: 206–208). Diese Diskrepanz ist möglicherweise auf fehlende Informiertheit und eine gefühlte Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen und Geflüchteten zurückzuführen. In anderen Fällen wird die Aufhebung der Wohnsitzregelung abgelehnt, obwohl ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag vorliegt, weil die Behörde eine umständliche und zeitaufwendige Anfahrt zur Arbeitsstätte als zumutbar einschätzt. Die Betroffenen können zwar eine besondere Härte geltend machen, doch die Anforderungen dafür sind zum Teil sehr hoch (Paritätischer Gesamtverband 2022: 21–23, 31). Zudem wird die Aufhebung von Wohnsitzbeschränkungen von den zuständigen Behörden sehr unterschiedlich gehandhabt, es gibt hier keine einheitlichen Maßstäbe. Das macht das Verfahren für die Betroffenen intransparent (Aydar/Schammann 2025: 206–208), und auch die Ausnahmeregelungen greifen dadurch mitunter nur begrenzt. Dennoch gelingt es immerhin rund 70 Prozent der Antrag-

stellenden, eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken (Baba et al. 2023: 131–132).¹⁴⁵

Schließlich bleiben bei der Verteilung von Schutzsuchenden deren persönliche Merkmale oder Präferenzen bislang weitgehend unberücksichtigt (s. Kap. A.4.2). Dies trägt dazu bei, dass sie regional wenig verankert sind und vergleichsweise häufig umziehen, sobald sie ihren Wohnort frei wählen dürfen (Tanis 2020; Weber 2022). Das deutsche Asylsystem erzeugt somit laufend ein Potenzial für Binnen- bzw. Sekundärmigration von Flüchtlingen über Kommunen und Regionen hinweg. Ein Viertel derjenigen, die noch einer Wohnsitzbeschränkung unterliegen, hat die feste Absicht, nach deren Auslaufen den Wohnort zu wechseln (Tanis 2020: 11). Motive dafür sind vor allem die Nähe zu Verwandten und Bekannten (Weidinger/Kordel 2023b) und die Präferenz für städtische Räume, wobei mittelgroße Städte besonders attraktiv erscheinen. Der Wunsch, den bisherigen Wohnort zu verlassen, ist in den ostdeutschen Bundesländern besonders stark ausgeprägt (Tanis 2020: 11). Das wird häufig auf Rassismuserfahrungen und eine fehlende Willkommenskultur zurückgeführt (Cumming/Heidinger 2025; Kordel et al. 2023: 141–142). Doch auch hier dürfte eine Rolle spielen, dass die betreffenden Personen zu Familienangehörigen ziehen wollen, die häufiger in westdeutschen Ballungsräumen wohnen, und dass sie sich von größeren Städten bessere Arbeitsmöglichkeiten und eine bessere Infrastruktur versprechen (Kordel et al. 2023: 140–144).

Diese Präferenzen spiegeln sich im tatsächlichen Umzugsverhalten wider: Neben einer verstärkten Abwanderung aus ostdeutschen in westdeutsche Bundesländer (Statistisches Bundesamt 2025s) erfolgen Umzüge innerhalb Ostdeutschlands vor allem in die Städte (Kordel et al. 2023: 139–140). Zugleich stoßen die Geflüchteten bei der Umsetzung ihrer Präferenzen an die Grenzen, die der Wohnungsmarkt mit seinen Rahmenbedingungen setzt (s. Kap. B.3.1). Aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Ressourcen konzentriert sich die Sekundärmigration dieser Gruppe daher im Osten wie im Westen häufig auf bestimmte Gebiete: städtische Regionen, aus denen die Menschen in den vergangenen Jahrzehnten wegen einer rückläufigen Konjunktur abgewandert sind (Weber 2022; Wiedner/Schaeffer 2025).

Die Folgen für die Arbeitsmarktintegration sind zwiespältig. Einerseits sind in urbanen Lagen Arbeits- und Bildungsangebote grundsätzlich besser erreichbar. Andererseits ist in den tatsächlichen Zielorten jedoch überdurchschnittlich häufig die Arbeitslosigkeit hoch und die lokale Nachfrage nach Arbeitskräften gering (s. Kap. B.3.1). Das mindert die Beschäftigungschancen und verlangsamt den Integrationsprozess, wie zahlreiche Studien für unterschiedliche Länder- und Zeitkontexte belegen (Aksoy/Poutvaara/Schikora 2020; Åslund/Östh/Zenou 2010; Damm 2014; Damm/Rosholm 2010; Godøy 2017; Kristiansen et al. 2022; Meyer/Winkler 2023). Hinzu kommt, dass Kommunen mit einer angespannten Finanzsituation weniger Ressourcen für integrationsfördernde Maßnahmen bereitstellen können, was die Nachteile am Arbeitsmarkt zusätzlich verstärkt (vgl. Wiedner 2025).

Negative Wohnsitzregelung als Möglichkeit, kommunale Überlastung auszugleichen

Um insbesondere Kommunen mit angespannter Haushaltslage vor Überlastung zu schützen, hat der Gesetzgeber 2016 die negative Wohnsitzregelung (auch: Zugangssperre) nach § 12a Abs. 4 AufenthG eingeführt (s. Kap. A.3.4 und A.4.1.1). Dieses Instrument erlaubt Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, Geflüchteten für einen Zeitraum von drei Jahren den Zuzug zu verbieten, wenn sie ihre „soziale oder gesellschaftliche Ausgrenzung“ befürchten.¹⁴⁶ Nach Einführung der Regelung im Jahr 2016 erhielten drei Kommunen in Niedersachsen – Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven – die Genehmigung des Landes Niedersachsen, Zugangssperren für Geflüchtete in ihrer Kommune zu verhängen. Dies wurde damit begründet, dass überdurchschnittlich viele anerkannte Flüchtlinge dorthin zugewandert waren. Die anderen niedersächsischen Kommunen meldeten keine negativen Auswirkungen dieser Regelungen auf sie selbst. Zu Beginn des Jahres 2025 hat nun Rheinland-Pfalz eine Zugangssperre für Pirmasens erlassen mit der Begründung, es drohe eine Überlastung der sozialen Infrastruktur (MFFKI RLP 2025). Eine solche Regelung hatte es hier bereits 2018 bis 2021 gegeben (Baba et al. 2023: 32).

145 Eine Online-Befragung von Ausländerbehörden aus dem Jahr 2022 ergab, dass etwa ein Viertel aller Personen, die einer Wohnsitzregelung unterlagen, eine Ausnahme bzw. Aufhebung beantragt hat. Schutzberechtigte in ländlichen Regionen, besonders in Ostdeutschland, stellten einen solchen Antrag vergleichsweise oft. Der mit knapp 60 Prozent aller Anträge weitaus häufigste Grund dafür war die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung. Knapp 70 Prozent aller Anträge wurden positiv beschieden (Baba et al. 2023: 131–132).

146 Dies soll Kommunen ermöglichen zu handeln, wenn sie Quartiere mit „erhöhten Segregationsrisiken“ sehen, in denen Geflüchtete „weitgehend ohne Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft“ leben und Deutsch nicht „als wesentliche Verkehrssprache nutzen“ (BT-Drs. 18/8615: 45).

Eine Evaluation durch das Land Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass nach Einführung der Wohnsitzregelung zumindest die Zuwanderung von erwerbslosen Geflüchteten überproportional zurückgegangen ist. In einer der drei Kommunen waren dagegen mehr Geflüchtete zugezogen, die nach § 12a Abs. 5 AufenthG ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorweisen konnten (MIS NI 2019).

Auch die bundesweite Evaluation durch das BAMF-Forschungszentrum bewertet das Instrument als sinnvoll (Baba et al. 2023: 188). **Der SVR hat auf der Basis der Evaluationsergebnisse die Empfehlung ausgesprochen, allenfalls noch negative Wohnsitzregelungen im Fall örtlicher Überlastung zu ermöglichen** (vgl. SVR 2024b: 177). **Dabei sollten transparente, einheitliche Schwellenwerte als Kriterien für Zuzugsgrenzen definiert werden** (vgl. Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: 194).

Zudem sollten schon bei der Erstverteilung von Schutzsuchenden möglichst viele Aspekte berücksichtigt werden, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Betroffenen freiwillig an dem ihnen zugewiesenen Ort bleiben (vgl. SVR 2024b: 177). Derzeit werden entsprechende Matching-Verfahren erprobt (s. Kap. A.4.2.2, A.4.5). Wenn diese sich in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration bewähren, sollten sie ausgeweitet werden.

Falls die Wohnsitzperre unverändert bestehen bleibt, sollten Geflüchtete zumindest dann schnellstmöglich umziehen dürfen, wenn sie woanders einen Arbeitsplatz finden. Hier gilt es, praktische Hürden zu beseitigen. Zur Beschleunigung des Prozesses sollten auch Arbeitgebende den Umzug einer potenziellen Arbeitskraft beantragen dürfen, wenn die Wohnsitzregelung dies sonst verhindert.

B.3.3 Wohnraumangel als Hindernis für ausländische Fachkräfte

Die Debatte um Wohnen dreht sich im Kontext von Migration zumeist um die Frage, wie besonders für Personen mit geringem Einkommen – zu denen viele Zugewanderte zählen – genügend bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann. Das Problem stellt sich jedoch auch in Bezug auf internationale Fachkräfte, die über ein stabiles Einkommen verfügen. Für Unternehmen, die Fachkräfte aus dem Ausland anwerben wollen, ist lokal verfügbarer, bezahlbarer und attraktiver Wohnraum zunehmend

ein wichtiger Standort- und Wettbewerbsfaktor (Sauer 2024).¹⁴⁷ Die Erkenntnislage zu den wohnungsbezogenen Perspektiven, Bedürfnissen und Suchstrategien internationaler Fachkräfte ist bislang eher dünn (vgl. Wiedner 2025: 33). Es scheint jedoch, dass nicht nur die Unternehmen, sondern auch die internationalen Fachkräfte hier erheblichen Unterstützungsbedarf haben: In einer Befragung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von Fachkräften, die nach Deutschland kommen wollen, gehört mehr Hilfe bei der Wohnungssuche zu den am häufigsten genannten Bedarfen. Bei jenen, die bereits in Deutschland leben, steht das sogar an erster Stelle (Liebig/Huerta del Carmen 2024). Das verweist auf größere Schwierigkeiten in diesem Bereich. Auch zugewanderte Fachkräfte sind zudem bei der Wohnungssuche von Diskriminierung betroffen (Fendel/Ivanov 2024); in der OECD-Befragung berichtet gut jede zweite Person (52%) von entsprechenden Erfahrungen (Liebig/Huerta del Carmen 2024).

Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt und – unabhängig davon – Diskriminierungserfahrungen sind mittlerweile auch wichtige Motive für in Deutschland lebende zugewanderte Fachkräfte, konkret eine Auswanderung zu planen (Kosyakova et al. 2025). **Die Lage am Wohnungsmarkt ist somit nicht nur ein Hemmnis für die Rekrutierung ausländischer Fachkräfte, sondern auch für die Bemühungen, gewonnene Fachkräfte vor Ort und in Deutschland zu halten.**

Unternehmensstrategien zur Unterstützung von wohnungssuchenden Mitarbeitenden

Bislang haben erst wenige Kommunen und Unternehmen die Wohnungsfrage tatsächlich systematisch in ihre Fachkräftestrategien aufgenommen (Wieland/Spital/von Bodelschwingh 2022: 31; Sauer 2024). Rund 17 Prozent der Unternehmen unterstützen ihre Angestellten auf unterschiedlichste Weise bei der Wohnungssuche, rund 5 Prozent bieten eine direkte Wohnraumversorgung an (Voigtländer et al. 2024: 47). Einige größere Unternehmen haben sogar eigens für diesen Zweck Tochterfirmen gegründet, die Mitarbeitende bei der Wohnungssuche unterstützen oder die unternehmenseigenen Wohnungen verwalten, beispielsweise die Robert Bosch Wohnungsgesellschaft mbH (Robert Bosch Wohnungsgesellschaft mbH 2025) oder DB Wohnen (Deutsche Bahn 2025). Im Folgenden werden typische Strategien von Unternehmen in diesem Bereich beschrieben.

147 Hierauf wird wiederkehrend von Teilnehmenden des Initiativkreises „Arbeiten und Ausbildung in Deutschland“ hingewiesen. Bei diesem Gremium handelt es sich um eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die sich mit der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) befasst. Sie wurde im November 2024 ins Leben gerufen und dient als Plattform für den Austausch zwischen Ministerien, Behörden, Wirtschaftsverbänden und weiteren relevanten Akteuren und Akteurinnen. Ihr Ziel ist, die Fachkräfteeinwanderung in Deutschland zu fördern und die Integration internationaler Arbeitskräfte in den deutschen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche anzubieten, ist die häufigste Unterstützungsstrategie von Unternehmen, also neuen Mitarbeitenden beim Abschluss von Mietverträgen, bei Anmeldungen u. a. zu helfen oder damit einen *relocation service* zu beauftragen, z. B. die Siemens AG in Erlangen (Wohnref Erlangen 2025). Einige Unternehmen unterstützen ihre Mitarbeitenden zudem finanziell durch Zuschüsse zur Miete oder bei der Eigentumsbildung (Voigtländer et al. 2024: 51).

Eine weitere Strategie ist die Vermietung unternehmenseigener Wohnungen an Mitarbeitende. Dies hat eine lange Tradition. Bis in die 1970er Jahre waren Wohnungen im Unternehmensbesitz recht weit verbreitet; im Laufe der 1980er Jahre ist ihre Zahl dann gesunken (Info-Box 25). Wegen der angespannten Wohnungsmarktlage in vielen Städten haben Firmen nun wieder begonnen, bestehende Wohnungen an Mitarbeitende zu vermieten und zum Teil neue zu schaffen. So baut etwa die Hamburger Hochbahn als zweitgrößtes deutsches Nahverkehrsunternehmen zurzeit in einem ehemaligen Straßenbahndepot in Hamburg rund 400 Wohnungen für Mitarbeitende (Welt 2024), sie wandelt also ein eigenes Betriebsgrundstück in Wohnraum um. Die Berliner Charité hat 2023 ein Apartmenthaus mit knapp 80 Wohneinheiten gebaut, das eigens dafür gedacht ist, im Ausland angeworbene Pflegekräfte unterzubringen (Charité – Universitätsmedizin Berlin 2023). Viele Unternehmen stellen dabei vor allem möblierte Wohnungen bereit, in denen sie neue Mitarbeitende in der Anfangszeit vorübergehend unterbringen können. Beispielsweise hat das Pharmaunternehmen Roche am Standort Penzberg *boarding houses* gebaut, die neue Mitarbeitende mit ihren Familien anmieten können, bis sie eine eigene dauerhafte Wohnung gefunden haben (Roche Deutschland 2024). Ähnliche Modelle gibt es an zahlreichen Wissenschaftsstandorten auch für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

Ein dritter Ansatz sind Kooperationen mit Wohnungsunternehmen. Manche Unternehmen arbeiten mit kommunalen Wohnungsgesellschaften oder privaten Vermietern und Vermieterinnen zusammen. Teilweise mieten sie selbst Wohnungen an, die sie dann nach dem Prinzip des Belegungsrechts an Mitarbeitende weitervermieten; das tut beispielsweise die Deutsche Bahn (Deutsche Bahn 2025). Alternativ können Mitarbeitende von kooperierenden Firmen bei den Wohnungsunternehmen Wohnungen bevorzugt und zu besonderen Konditionen anmieten, wie es z. B. das städtische Wohnungsunternehmen ProPotsdam in Kooperation mit verschiedenen kommunalen Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen anbietet (Helmholtz-Zentrum für Geoforschung 2022).

Zur Wirksamkeit solcher Maßnahmen gibt es bislang kaum wissenschaftliche Erkenntnisse. Eine 2023 vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

(BBSR) durchgeführte Befragung von 567 Unternehmen und 4.445 Mitarbeitenden verweist darauf, dass vor allem Großunternehmen in der Lage sind, ihren Mitarbeitenden direkt Wohnraum anzubieten. Dafür werden meist Wohnungen angemietet oder durch Kooperation zur Verfügung gestellt, der Bau unternehmenseigener Wohnungen ist eher selten. Kleine und mittelständische Unternehmen bieten dagegen eher indirekte Unterstützung an, z. B. Beratung (Voigtländer et al. 2024: 47). Im Fokus der befragten Unternehmen stehen dabei Arbeitskräfte aus dem Ausland; diese bilden die wichtigste Zielgruppe für die Bereitstellung von Mitarbeiterwohnraum (Voigtländer et al. 2024: 56–57).

Wohnraumbezogene Unterstützung bewertet rund die Hälfte der befragten Unternehmen (46 %) – vor allem mittelgroße Unternehmen – als effektive Maßnahme für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften (Voigtländer et al. 2024: 64–65). Allerdings beschreiben sie insbesondere die direkte Bereitstellung von Wohnraum für Mitarbeitende als herausfordernd. Die Probleme dabei sind recht ähnlich wie beim Wohnungsbau im Allgemeinen: organisatorisch komplexe, langwierige und teure Bauprozesse, begrenzte Verfügbarkeit von Grundstücken (s. Kap. A.1), aber auch Schwierigkeiten bei der Umwidmung unternehmenseigener Gewerbeflächen in Wohnraum. Hier fordern die Unternehmen von Kommunen und Baugesellschaften mehr Kooperationsbereitschaft (Voigtländer et al. 2024).

Wegen der erforderlichen hohen Investitionen stellt es besonders für kleine Unternehmen eine Herausforderung dar, Wohnraum für Mitarbeitende bereitzustellen. Eine Lösung bietet hier genossenschaftlicher Wohnungsbau (s. Kap. A.1.1). Dabei können mehrere Unternehmen zusammenarbeiten. Ein solches Vorhaben wird derzeit in Berlin-Spandau erstmals umgesetzt: Ende 2025 wurde der Grundstein für das genossenschaftliche Pilotprojekt „Havelschanze“ gelegt, in dem bis zu 120 Wohnungen entstehen sollen. Das Mitarbeiterquartier soll perspektivisch auch eine Kita und weitere nachbarschaftliche Gemeinschaftseinrichtungen umfassen (JWS 2025; Der Mittelstand BVMW 2025).

👉 **Es braucht also auch für die Zielgruppe der zugewanderten Fachkräfte mehr bezahlbaren und gut angebundenen Wohnraum. Wie für die Bevölkerung im Allgemeinen sind hier zuallererst die Kommunen gefordert, entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen, u. a. auch über den von ihnen kontrollierten Wohnungsbestand (so bereits SVR 2010: 199). Auch Unternehmen sollten sich bei der Bereitstellung von Wohnraum stärker engagieren; dafür können die hier genannten Beispiele Orientierung geben. Insbesondere in genossenschaftlichen Wohnprojekten sieht der SVR ein großes Potenzial. Die Kammern und Verbände sollten klein- und mittelständische Unternehmen bei der Umsetzung unterstützen.**

Info-Box 25 Historische Modelle des Siedlungsbaus durch Unternehmen

Der Bau von Werkswohnungen und firmeneigenen Siedlungen zur Unterbringung von Arbeitskräften war in Deutschland lange Zeit sehr gängig. Beispiele hierfür sind die Siedlung Eisenheim in Oberhausen (OWT 2025), die Siemensstadt in Berlin (Münzel 2019: 66) oder die Margarethenhöhe in Essen (Margarethe Krupp Stiftung 2025).

Im Rahmen der Industrialisierung begannen insbesondere ab den 1880er Jahren Firmen der Montan- und Schwerindustrie vor allem im Ruhrgebiet, für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Werkswohnungen zu schaffen (Balkenhol/Glatte 2025). Grund dafür waren zunächst zunehmende Produktivitätsverluste. Diese gingen zum Teil darauf zurück, dass die Pendelstrecken von der Innenstadt zu den Fabriken sehr lang waren; außerdem verschlechterte sich die Gesundheitslage der Belegschaft, die oft in prekären und dicht besiedelten Stadtteilen wohnte (Kitzmann/Lange/Michelczak 2021: 1). Der Bau von Werkswohnungen und Siedlungen war also oft ein Bestandteil der sich ausweitenden sozialen Absicherung, die Arbeitgebende ihren Arbeitskräften boten und die in ihrem Selbstverständnis oft fest verankert war. Im Laufe des 20. Jahrhunderts stellten zudem viele Unternehmen fest, dass Werkswohnungen für sie ein Wettbewerbsfaktor sein können, um ausgebildete Fachkräfte stärker ans Unternehmen zu binden (Kitzmann/Lange/Michelczak 2021: 1).

Die Siedlung Margarethenhöhe, benannt nach der Stifterin Margarethe Krupp, zeigt beispielhaft, wie Mitarbeiterwohnen im 20. Jahrhundert umgesetzt wurde. Obwohl die Firma Krupp bereits ab den 1870er Jahren Werkswohnungen baute, begannen die Bauarbeiten für die Margarethenhöhe erst 1909. Gedacht war die Siedlung für Krupp-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, aber auch für andere Menschen in Essen, die bezahlbaren Wohnraum suchten. Ihre Entwicklung wurde seinerzeit im Sinne des Gemeinwohls, aber auch als Bestandteil der sozialen Absicherung der Krupp-Angestellten begründet. Letzteres fußte auch auf der im Unternehmen vertretenen Ansicht, dass zufriedene Angestellte bessere Arbeit leisten und längerfristig im Unternehmen bleiben (ThyssenKrupp AG/WAZ Mediengruppe 2011: 5). Die Entwicklung der Siedlung illustriert somit die zwei Ziele, mit denen Unternehmen Siedlungsbau historisch begründeten. Die Margarethenhöhe entwickelte sich über die nächsten Jahrzehnte zu einer voll ausgestatteten Siedlung, mit Gaststätten, Ladenlokalen, aber auch der Kruppschen Konsumanstalt, wo Krupp-Angestellte vergünstigt Waren des täglichen Bedarfs erhielten. Die Margarethenhöhe besteht heute noch; denkmalgeschützte Häuser aus dem frühen 20. Jahrhundert reihen sich hier an modernere Häuser und Grünflächen.

B.3.4 Fazit: Wohn-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik verzahnen

⚠ **Wohnungsmarkt und Arbeitsmarkt hängen eng zusammen; das gilt auch für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Wenn vor Ort nicht genügend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht, kann das die Integration in den Arbeitsmarkt hemmen, aber auch die Anwerbung ausländischer Fachkräfte behindern. Verfügbarer Wohnraum ist damit auch für Unternehmen längst zu einem zentralen Standortfaktor für die Anwerbung internationaler Fachkräfte geworden.** In wirtschaftlich starken Städten treffen gute Arbeitschancen auf hohe Mieten und Wohnraumangel. Das erschwert den Zuzug, verstärkt die Motivation, auch in Kommunen mit ungünstiger Arbeitsmarktlage wohnen

zu bleiben, und führt dazu, dass Zugewanderte mit geringem Einkommen – z. B. Geflüchtete nach Auslaufen der Wohnsitzpflicht – eher in strukturschwache Regionen ziehen, wo die Erwerbsperspektiven schlecht sind. ➡ **Kommunale Politik, Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik sowie Unternehmen stehen hier vor der gemeinsamen Aufgabe, Wohn-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik stärker zu verzahnen.**

Wenn umgekehrt in eine Kommune viele einkommensstarke Fachkräfte ziehen, kann dies dazu beitragen, dass die Preise auf dem Wohnungsmarkt steigen und die dort lebende Bevölkerung verdrängt wird (s. Kap. A.3.1). Vorliegende Studien deuten auf einen solchen Effekt hin (z. B. Pavlov/Somerville 2020; Beracha et al. 2025; Unal/Hayo/Erol 2026). Ein langfristiger Anstieg der Mietpreise ist vor allem da zu beobachten, wo in kurzer Zeit viele

Menschen zuwandern, verfügbarer Wohnraum abnimmt und nichts unternommen wird, um das Angebot im jeweiligen Preissegment zu steigern, oder entsprechende Maßnahmen nicht wirken (Kholodilin/Mense/Michelsen 2018; Damm et al. 2025). ➔ **Aufgrund dieser Dynamiken sollte die öffentliche Hand die mit Zuzügen verbundenen Stadterneuerungs- und Gentrifizierungsprozesse so begleiten, dass sie nicht zu einer Verdrängung der lokalen Bevölkerung führen** (SVR 2010: 200).

Anhang I: Verzeichnisse

Abbildungen

Abb. A.1	Wohneigentumsquote in Deutschland im EU-Vergleich	24
Abb. A.2	Bestand an Sozialwohnungen in Deutschland 1990–2023	26
Abb. A.3	Entwicklung der Neuvertragsmieten und Preise für Eigentumswohnungen (ETW) in Deutschland insgesamt und in den sieben größten Städten (Top-7) 2003–2024, ausgehend vom Jahr 2010	29
Abb. A.4	Anzahl der offenen Stellen und Arbeitslosen in Bauberufen 2010–2025	33
Abb. A.5	Bevölkerungsanteil von Menschen mit Migrationshintergrund in den Bundesländern 2024 ...	39
Abb. A.6	Durchschnittlich verfügbare Wohnfläche pro Person nach Migrationshintergrund 2022	52
Abb. A.7	Anteil der Wohnkosten am monatlichen Haushaltsnettoeinkommen (Wohnkostenbelastung) nach Migrationshintergrund 2022	53
Abb. A.8	Wohnungslose nach deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit 2024	56
Abb. A.9	Unterschiedliche Wohnverhältnisse und Siedlungsmuster von Zugewanderten und ihre Gründe	64
Abb. A.10	Gesetzlich vorgesehener Verlauf der Unterbringung von Schutzsuchenden in Deutschland ...	77
Abb. A.11	Zuständige Verwaltungsebene für die Anschlussunterbringung von Asylsuchenden in den Flächenländern	78
Abb. A.12	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Unterbringungsart 2014–2024	80
Abb. B.1	Auswirkungen der Wohnlage auf Integration, Teilhabe und soziales Miteinander	122
Abb. B.2	Minderjährige mit und ohne Einwanderungsgeschichte nach Ländlichkeit und sozioökonomischer Lage des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt 2022	125
Abb. B.3	Anteil der Bevölkerung, der eine Kita mit dem ÖPNV in einer bestimmten Zeit erreichen kann (nach Landkreisen und kreisfreien Städten)	127
Abb. B.4	15-Jährige nach Migrationshintergrund auf Schulen mit unterschiedlichen Anteilen von Gleichaltrigen mit Migrationshintergrund 2022	130
Abb. B.5	Anteil der Bevölkerung, der eine Kinderarztpraxis mit dem ÖPNV in einer bestimmten Zeit erreichen kann (nach Landkreisen und kreisfreien Städten)	134
Abb. B.6	Zusammenhänge zwischen Wohnungsmarkt und Arbeitsmarkt	144

Tabellen

Tab. A.1	Gebiete mit Mietpreisbremse in Deutschland 2025	30
Tab. A.2	Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den Bundesländern 2013 und 2024	40
Tab. A.3	Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund nach siedlungsstrukturellen Regionstypen 2024	42
Tab. A.4	Bevölkerung nach Mieter- und Eigentümerhaushalten 2022	50
Tab. A.5	Wohnungslose in Deutschland 2022 und 2024	55
Tab. A.6	Ausländische Wohnungslose nach Staatsangehörigkeit 2024	58
Tab. A.7	Unterbringung der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Bundesländern am 31.12.2024	81
Tab. A.8	Quoten für die Verteilung von Asylsuchenden auf die Bundesländer 2024	84
Tab. A.9	Vorgaben für die landesinterne Verteilung von Asylsuchenden in den Landesaufnahme- gesetzen und -verordnungen	85
Tab. B.1	Verteilung von Minderjährigen mit und ohne Einwanderungsgeschichte über die Hamburger Bezirke und ALG II-Empfängerquote in den Bezirken 2022	126

Info-Boxen

Info-Box 1	Wohnungsgenossenschaften als besondere Form des (Miet-)Wohnens	25
Info-Box 2	Sozialer Wohnungsbau und Wohngeld als zentrale sozialpolitische Instrumente	27
Info-Box 3	Wohnen als Menschenrecht	31
Info-Box 4	„E wie einfach“ und Wohnungsbau-Turbo	34
Info-Box 5	„Migrationshintergrund“ und „Einwanderungsgeschichte“: Definition der Begriffe	37
Info-Box 6	Räumliche Verteilung und Wanderungsmuster von Geflüchteten	44
Info-Box 7	Dimensionen von Segregation und wie sie gemessen werden	46
Info-Box 8	Ausgewählte Datenquellen zur Wohnsituation	48
Info-Box 9	Bundesweite Daten zu Wohnungslosigkeit	59
Info-Box 10	Migration und urbane Dynamiken – zwischen ‚Ghetto‘ und Gentrifizierung	66
Info-Box 11	Das Konzept der <i>arrival city</i>	67
Info-Box 12	Zur Weiterentwicklung des AGG	70
Info-Box 13	„Problem-“ oder „Schrottimmobilien“	73
Info-Box 14	Um wen geht es bei der Flüchtlingsunterbringung? Definition der Begriffe	75
Info-Box 15	Spezialfälle der Unterbringung: Flughafen- bzw. Grenzverfahren, Dublin-Zentren, Abschiebungshaft	82
Info-Box 16	Gesetzliche Einschränkungen der Freizügigkeit und Wohnmobilität von Geflüchteten	83
Info-Box 17	Praxisprojekte zur Verteilung Schutzsuchender über Matching-Verfahren	88
Info-Box 18	Der Heim-TÜV in Sachsen	92
Info-Box 19	Probewohnen in Lübeck	97
Info-Box 20	Das Leverkusener Modell der Flüchtlingsunterbringung	98
Info-Box 21	Duisburg-Marxloh: Ankunftsquartier zwischen Prekarität und Potenzial	113
Info-Box 22	Der Leipziger Osten: diverse Quartiere im Wandel	117
Info-Box 23	Mannheim Neckarstadt-West: Quartiersmanagement mit Familienfokus	120
Info-Box 24	Die Thünen-Typologie zur Klassifikation von Regionen nach Ländlichkeit und sozioökonomischer Lage	128
Info-Box 25	Historische Modelle des Siedlungsbaus durch Unternehmen	150

Abkürzungen

Vgl. zur Begriffsverwendung im SVR-Jahresgutachten das SVR-Glossar unter www.svr-migration.de/glossar.

Abs.	Absatz
ADD RLP	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGH	Abgeordnetenhaus von Berlin
ALG II	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)
AMM-VO	Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement
AnKER-Einrichtungen	Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen
Art.	Artikel
AsylBLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AufenthV SL	Saarländische Aufenthaltsverordnung
AufnG BY	Aufnahmegesetz Bayern
AufnG HB	Aufnahmegesetz Bremen
AufnG HE	Aufnahmegesetz Hessen
AufnG RP	Aufnahmegesetz Rheinland-Pfalz
AufnG ST	Aufnahmegesetz Sachsen-Anhalt
AufnGAVO ST	Aufnahmegesetzesausführungsverordnung Sachsen-Anhalt
AuslAufnVO SH	Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein
AZR	Ausländerzentralregister
BAG W	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIB	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung (bis 05/2025)
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bis 05/2025: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestags (Bundestagsdrucksache)
BVMW	Bundesverband mittelständische Wirtschaft
DESI	Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration
DeZIM	Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
djb	Deutscher Juristinnenbund e.V.
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
Drs.	Drucksache
DVAsyl BY	Asyldurchführungsverordnung Bayern

DVO FlüAG BW	Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg
DzW	Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit
e. V.	eingetragener Verein
EASY	Erstverteilung der Asylsuchenden
ECRE	European Council on Refugees and Exiles/Europäischer Flüchtlingsrat
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions/europäische Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen
FlüAG BW	Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg
FlüAG NRW	Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen
FREE	Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz
GaFöG	Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GEWOS	GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HIAS	Hebrew Immigrant Aid Society
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IntMK	Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (Integrationsministerkonferenz)
IRB	Innerstädtische Raubeobachtung
JWS	„Job & Wohnen“ Servicegesellschaft mbH
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KeKiz	Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen“
KiQuTG III	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (drittes KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz)
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (Kultusministerkonferenz)
KV	Kassenärztliche Vereinigung
KV RLP	Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
LAufnG BB	Landesaufnahmegesetz Brandenburg
LAufnGDV BB	Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung Brandenburg
LAufnGerstV BB	Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung Brandenburg
LGBTIQ*	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queers/Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und Queers
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MFFKI RLP	Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz
MIK NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (bis 06/2017)
MIS NI	Ministerium für Inneres und Sport Niedersachsen (bis 05/2025)
MKJFGFI NRW	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
MSB NRW	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
NaDiRa	Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor
NAufnG	Niedersächsisches Aufnahmegesetz
NDR	Norddeutscher Rundfunk
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OWT	Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH
PrivSchG RLP	Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz Rheinland-Pfalz)
rbb	Rundfunk Berlin-Brandenburg
RL	Richtlinie
RND	Redaktionsnetzwerk Deutschland
SächsFlüAG	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

Abkürzungen

SchG BW	Schulgesetz für Baden-Württemberg
SchulG BE	Schulgesetz für das Land Berlin
SchulG NRW	Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen
SchuMaS	Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“
SenASGIVA Berlin	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
SynVer*Z	Synthese- und Vernetzungsprojekt Zukunftsstadt
ThürFlüAG	Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
ThürFlüVertVO	Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung
ThürGUSVO	Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNICEF	United Nations Children's Fund/Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
VertUGebV HE VO	Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung Hessen Verordnung
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
WoBerichtsG	Wohnungslosenberichterstattungsgesetz
WZB	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZuwZLVO M-V	Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Literatur

A

Abel, Falk/Fischer, Anna-Lena/Fritsche, Anton/Schultz, Andrea 2020: Migrantenbefragung 2020. Ergebnisbericht, Leipzig.

Adam, Francesca/Föbker, Stefanie/Imani, Daniela/Pfaffenbach, Carmella/Weiss, Günther et al. 2021: „Lost in Transition“? Integration of Refugees into the Local Housing Market in Germany, in: *Journal of Urban Affairs*, 43: 6, 831–850.

ADD RLP/MFFKI RLP 2025: Schutzkonzept. Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende in Rheinland-Pfalz. Stand: 01/2025, Mainz.

Adema, Joop/Alipour, Jean-Victor 2025: Steigert Migration die Kriminalität? Ein datenbasierter Blick. ifo Schnelldienst digital 3/2025, München.

ADS 2020: Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, Berlin.

Aehnel, Reinhard/Nelle, Anja 2022: Integration von Geflüchteten in den regulären Wohnungsmarkt, in: Breckner, Ingrid/Sinning, Heidi (Hrsg.): Wohnen nach der Flucht. Integration von Geflüchteten und Roma in städtische Wohnungsmärkte und Quartiere, Wiesbaden, 281–294.

Ager, Alastair/Strang, Alison 2008: Understanding Integration: A Conceptual Framework, in: *Journal of Refugee Studies*, 21: 2, 166–191.

Aigner, Anita 2019: Housing Entry Pathways of Refugees in Vienna, a City of Social Housing, in: *Housing Studies*, 34: 5, 779–803.

Aikins, Muna AnNisa/Bremberger, Teresa/Aikins, Joshua Kwesi/Gyamerah, Daniel/Yıldırım-Caliman, Deniz 2021: Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarzer Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, Berlin.

Akkaya, Pia/Helbig, Marcel/Wrase, Michael 2019: Voraussetzung sozialer Verantwortung – Privatschulfinanzierung in den deutschen Bundesländern, Berlin.

Aksoy, Cevat Giray/Poutvaara, Panu/Schikora, Felicitas 2023a: Bessere Integration durch Reformen des Verteilungsmechanismus von Geflüchteten möglich, in: ifo Schnelldienst, 76: 10, 3–8.

Aksoy, Cevat Giray/Poutvaara, Panu/Schikora, Felicitas 2023b: First Time Around: Local Conditions and Multi-Dimensional Integration of Refugees, in: *Journal of Urban Economics*, 137, 103588.

Allport, Gordon W. 1954: *The Nature of Prejudice*, Cambridge, MA.

Amerio, Andrea/Brambilla, Andrea/Morganti, Alessandro/Aguglia, Andrea/Bianchi, Davide et al. 2020: COVID-19 Lockdown: Housing Built Environment's Effects on Mental Health, in: *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 17: 16, 5973–5983.

Anders, Yvonne/Rosbach, Hans-Günther/Weinert, Sabine/Ebert, Susanne/Kuger, Susanne et al. 2012: Home and Preschool Learning Environments and Their Relations to the Development of Early Numeracy Skills, in: *Early Childhood Research Quarterly*, 27: 2, 231–244.

Anger, Christina/Betz, Julia/Plünnecke, Axel 2024: INSM-Bildungsmonitor 2024, Köln.

Anselin, Luc 1995: Local Indicators of Spatial Association — LISA, in: *Geographical Analysis*, 27: 2, 93–115.

Arouna, Mariam/Breckner, Ingrid/Ibis, Umut/Schroeder, Joachim/Sylla, Cornelia 2019: Fluchtort Stadt: Explorationen in städtischen Lebenslagen und Praktiken der Ortsaneignung von Geflüchteten, Wiesbaden.

Aumüller, Jutta 2008: Die lokale Integration von Flüchtlingen – Ein Vergleich zwischen vier deutschen Kommunen, in: Aumüller, Jutta/Bretl, Carolin (Hrsg.): Lokale Gesellschaften und Flüchtlinge: Förderung von sozialer Integration. Die kommunale Integration von Flüchtlingen in Deutschland, Berlin, 140–151.

Aumüller, Jutta/Daphi, Priska/Biesenkamp, Celine 2015: Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement. Expertise, gefördert und herausgegeben von der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart.

Auslender, Eli 2022: Multi-Level Governance in Refugee Housing and Integration Policy: A Model of Best Practice in Leverkusen, in: *Journal of International Migration and Integration*, 23, 949–970.

Auspurg, Katrin/Hinz, Thomas/Schmid, Laura 2017: Contexts and Conditions of Ethnic Discrimination: Evidence from a Field Experiment in German Housing Markets, in: *Journal of Housing Economics*, 35, 26–36.

Autorengruppe Kindertagesbetreuung NRW 2023: Kindertagesbetreuung NRW 2022. Ein indikatorenbasierter Bericht mit Regionalanalysen und ergänzendem Schwerpunkt zu kommunaler Bedarfsplanung, Dortmund.

Aydar, Zeynep/Schammann, Hannes 2025: Integrationsarbeit in ländlichen Räumen, Baden-Baden.

B

Baba, Ludger/Schmandt, Marco/Tielkes, Constantin/Weinhardt, Felix/Wilbert, Katrin 2023: Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Beiträge zu Migration und Integration 13, Nürnberg.

Badura, Petr/Svacina, Karel/Hallingberg, Britt 2024: It Doesn't Matter if I Feel Obligated as Long as I Enjoy It: The Associations between Organized Leisure-Time Activities and Adolescents' Mental Health and Wellbeing, in: *Journal of Adolescence*, 96: 6, 1368–1378.

BAG W 2017: BAG Wohnungslosenhilfe: 860.000 Menschen in 2016 ohne Wohnung. Pressemitteilung vom 14.11.2017. (https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/2017/PRM_2017_11_14_Pressemappe.pdf, 06.02.2026)

BAG W 2019a: 650.000 Menschen in 2017 ohne Wohnung. Verbessertes Schätzmodell erlaubt genauere Schätzung der Wohnungslosenzahlen. Pressemitteilung vom 30.07.2019. (https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/2019/PRM_2019_07_30_Schaetzung_Zahl_der_Wohnungslosen.pdf, 06.02.2026)

BAG W 2019b: Wohnungslosigkeit: Kein Ende in Sicht. BAG Wohnungslosenhilfe stellt aktuelle Schätzung für das Jahr 2018 vor. Pressemitteilung vom 11.11.2019. (https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PRM/PRM_2019_11_11_Schaetzung_Zahl_der_Wohnungslosen.pdf, 06.02.2026)

BAG W 2023: Mindestens 607.000 Menschen in Deutschland wohnungslos. BAG Wohnungslosenhilfe stellt aktuelle Hochrechnungsergebnisse vor. Pressemitteilung vom 07.11.2023. (https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PRM/PRM_PM_BAG_W_Pressemappe_Hochrechnung_Zahl_der_wohnungslosen_Menschen.pdf, 06.02.2026)

BAG W 2024: Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit in Deutschland. Wie sich Hochrechnung, DzW und Bundesstatistik unterscheiden. Factsheet, Berlin.

BAG W 2025: Mehr als eine Million wohnungslose Menschen in Deutschland. Pressemitteilung vom 17.11.2025. (https://www.bagw.de/de/neues?tx_netnews_newsview%5Baction%5D=show&tx_netnews_newsview%5Bcontroller%5D=News&tx_netnews_newsview%5Bnews%5D=389&tx_netnews_newsview%5Bnews_item%5D=0&cHash=8170143cf3b3a3a5fc2722278a7b3154, 06.02.2026)

Baier, Andreea/Siegert, Manuel 2018: Die Wohnsituation Geflüchteter. BAMF-Kurzanalyse 2/2018, Nürnberg.

Baldenius, Till/Kohl, Sebastian/Schularick, Moritz 2020: Die neue Wohnungsfrage: Gewinner und Verlierer des deutschen Immobilienbooms, in: ifo Schnelldienst, 73: 2, 21–23.

Baldewein, Timo/Keller, Carsten 2024: Räumliche Muster der Zuwanderung, in: Röder, Antje/Zifonun, Dariuš (Hrsg.): *Handbuch Migrationssoziologie*, Wiesbaden, 275–309.

Balkenhol, Mona/Glatte, Thomas 2025: Spannungsfeld zwischen Fachkräftemangel und Wohnungsmangel. Mitarbeiterwohnungen als Lösungsansatz, Wiesbaden.

Balthes, Michelle/Höckesfeld, Corinna/Klimesch, Lisa 2024: selbst. bestimmt. wohnen. Ein Praxisbuch zur Gestaltung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich Migration und Wohnen, Augsburg.

BAMF 2024: EASY-HKL-Zuständigkeiten der Außenstellen. Stand: 24.06.2024, Nürnberg.

BAMF 2025: Das Bundesamt in Zahlen 2024. Asyl, Nürnberg.

Bansak, Kirk/Ferwerda, Jeremy/Hainmueller, Jens/Dillon, Andrea/Hangartner, Dominik et al. 2018: Improving Refugee Integration through Data-Driven Algorithmic Assignment, in: *Science*, 359: 6373, 325–329.

Bartelheimer, Peter/Brüchmann, Katharina/Busch-Geertsema, Volker/Henke, Jutta/Schöpke, Sandra et al. 2022: Machbarkeitsstudie für eine regelmäßige Berichterstattung gemäß § 8 Absatz 4 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz. BMAS-Forschungsbericht 606, Bremen.

Barthel, Georg/Lluis, Conrad 2024: Für eine gute Saison. Saisonarbeit in der deutschen Landwirtschaft zwischen Prekarisierung, Regulierung und Politisierung. IAQ-Report 9, Duisburg/Essen.

- Bartl, Walter* 2021: Institutionalization of a Formalized Intergovernmental Transfer Scheme for Asylum Seekers in Germany: The Königstein Key as an Indicator of Federal Justice, in: *Journal of Refugee Studies*, 34: 3, 2613–2654.
- Bauer, Isabella* 2017: Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung. State-of-Research Paper 10, Osnabrück/Bonn.
- Baumgart, Sabine/Bolte, Gabriele/Hallmann, Angelique* 2025: Sozial-ökologische Transformation der Gesundheitsinfrastruktur. Genderaspekte der niedrigschwelligen Gesundheitsversorgung in ländlichen und städtischen Gebieten. Expertise für den Vierten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Baur, Christine* 2013: Schule, Stadtteil, Bildungschancen. Wie ethnische und soziale Segregation Schüler/-innen mit Migrationshintergrund benachteiligt, Bielefeld.
- BBSR* 2015: Neues Wohnen – Gemeinschaftliche Wohnformen bei Genossenschaften, Bonn.
- BBSR* 2017a: Integration von Flüchtlingen in den regulären Wohnungsmarkt. BBSR-Online-Publikation 21/2017, Bonn.
- BBSR* 2017b: Zukunft im Quartier gestalten. Beteiligung für Zuwanderer verbessern, Bonn.
- BBSR* 2020: Leitfaden zum Umgang mit Problemimmobilien. Herausforderungen und Lösungen im Quartierskontext, Bonn.
- BBSR* 2021: Neue Leipzig-Charta. Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl, Bonn.
- BBSR* 2025: Innerstädtische Entwicklung. Die Innerstädtische Raumbewertung (IRB). (<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbewertung/ueber-raumbewertung/VergleichendeStadtbeobachtung/innerstaedtsche-entwicklung/innerstaedtsche-entwicklung.html>, 06.02.2026)
- Bechtoldt, Sergej/Freier, Ronny/Geyer, Johannes/Kühn, Frank* 2014: Acht Jahre nach der Reform der Grunderwerbsteuer: Bundesländer nutzen ihre Spielräume für Steuererhöhungen, in: *DIW Wochenbericht*, 81: 50, 1283–1291.
- Becker, Birgit* 2010: Ethnische Unterschiede bei der Kindergartenselektion. Die Wahl von unterschiedlich stark segregierten Kindergärten in deutschen und türkischen Familien, in: *Becker, Birgit/Reimer, David* (Hrsg.): *Vom Kindergarten bis zur Hochschule. Die Generierung von ethnischen und sozialen Disparitäten in der Bildungsbiographie*, Wiesbaden, 17–47.
- Beckmann, Mats/Knüttel, Katharina/Petermann, Sören/Stefes, Till* 2022: The Role of Spatial Context in Shaping Adolescents' Peer Relationships, in: *Social Inclusion*, 10: 3, 262–272.
- Beeckmans, Luce/Singh, Ashika/Gola, Alessandra* 2022: Rethinking the Intersection of Home and Displacement from a Spatial Perspective, in: *Beeckmans, Luce/Gola, Alessandra/Singh, Ashika/Heynen, Hilde* (Hrsg.): *Making Home(s) in Displacement. Critical Reflections on a Spatial Practice*, Löwen, 11–42.
- Beer, Mathias* 2014: Die deutsche Nachkriegszeit als Lagergeschichte. Zur Funktion von Flüchtlingslagern im Prozess der Eingliederung, in: *Bispinck, Henrik/Hochmuth, Katharina* (Hrsg.): *Flüchtlingslager im Nachkriegsdeutschland. Migration, Politik, Erinnerung*, Berlin, 47–71.
- Bein, Christoph/Biederstaedt, Franziska/Brodowski, Nicole/Glienke, Melanie/Gorihs, Claudia et al.* 2024: Sozialreport 2024, Leipzig.
- Benassi, Federico/Naccarato, Alessia/Iglesias-Pascual, Ricardo/Salvati, Luca/Strozza, Salvatore* 2023: Measuring Residential Segregation in Multi-Ethnic and Unequal European Cities, in: *International Migration*, 61: 2, 341–361.
- Beracha, Eli/Kim, Emily/Wintoki, M. Babajide/Xi, Yaoyi* 2025: Highly Skilled Immigrants and Local Housing Prices: Evidence from the H-1B Visa Lottery, in: *Journal of Real Estate Research*, 1–26.
- Berghahn, Sabine/Egenberger, Vera/Klapp, Micha/Klose, Alexander/Liebscher, Doris et al.* 2016: Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.
- Bertelsmann Stiftung* 2021: Per Algorithmus zum Kitaplatz? Potenziale und Erfolgsfaktoren für eine bessere Kitaplatzvergabe mithilfe von algorithmischen Systemen, Gütersloh.
- Bertelsmann Stiftung* 2024: Wohnraum für Geflüchtete und viele Andere schaffen. Beitrag vom 08.07.2024. (<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/kommunen-in-der-ukraine-krise-staerken/projektnachrichten/wohnraum-fuer-gefluechtete-und-viele-andere-schaffen>, 06.02.2026)
- Best, Henning/Rüttenauer, Tobias* 2018: How Selective Migration Shapes Environmental Inequality in Germany: Evidence from Micro-Level Panel Data, in: *European Sociological Review*, 34: 1, 52–63.

- Beyer, Angelika/Moon, Kilson/Leiz, Maren/Hoffmann, Wolfgang/van den Berg, Neeltje* 2023: Tandem-Praxen – Pädiatrische Sprechstunden in Hausarzt-Praxen in ländlichen Regionen: ein Kooperations-Experiment, in: *Das Gesundheitswesen*, 85: 11, 989–995.
- Birkenbach, Franka/Krafczyk, Jolaike/Levert, Josca* 2023: Internationale Supermärkte in der Leipziger Eisenbahnstraße – Knotenpunkte transnationaler Räume?, in: *Wiest, Karin/Denzer, Vera* (Hrsg.): *Stadt aus der Perspektive der Migration erforschen – Eine empirische Spurensuche in Leipzig*. Forum IfL 44, Leibniz-Institut für Länderkunde e.V., Leipzig, 60–87.
- Blank, Martina* 2021: Unterbringung im Grenzregime – Grenzen im Unterbringungsregime: Kommunale Anschlussunterbringung in Frankfurt am Main, in: *Vey, Judith/Gunsch, Salome* (Hrsg.): *Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland. Inklusion, Exklusion, Partizipation?*, Baden-Baden, 21–50.
- BMAS* 2022: *Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit. Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*, Berlin.
- BMAS* 2025a: *Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete*. (<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Aysl/Arbeitsmarktzugang-fuer-Gefluechtete/arbeitsmarktzugang-fuer-gefuechtete-art.html#doc09e515fd-079b-45a0-a7dd-cc385159965fbodyText1>, 06.02.2026)
- BMAS* 2025b: *Lebenslagen in Deutschland. Der Siebte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, Berlin.
- BMBF/KMK* 2023: *Eckpunkte zum Startchancen-Programm: Ergebnis der gemeinsamen Verhandlungsgruppe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Länder vom 20.09.2023*, Berlin.
- BMBF/KMK* 2024a: *„Schule macht stark“: Gemeinsame Initiative zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen*, Berlin.
- BMBF/KMK* 2024b: *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*, Berlin.
- BMBFSFJ* 2025: *Dritter Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern nach § 24a SGB VIII (3. GaFöG-Bericht)*, Berlin.
- BMFSFJ* 2023: *Monitoringbericht zum KiQuTG 2022*, Berlin.
- BMFSFJ* 2024: *Monitoringbericht zum KiQuTG 2023*, Berlin.
- BMFSFJ/UNICEF* 2021: *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin/Köln.
- BMG* 2022: *Regierung plant Gesundheitskioske deutschlandweit. Lauterbach präsentiert Eckpunkte für Gesetzesinitiative*. Pressemitteilung vom 31.08.2022. (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/regierung-plant-gesundheitskioske-deutschlandweit-lauterbach-praesentiert-eckpunkte-fuer-gesetzesinitiative.html>, 06.02.2026)
- BMWSB* 2024: *Wohnungslosenbericht der Bundesregierung*, Berlin.
- BMWSB* 2025a: *Sozialer Zusammenhalt*. (https://www.staedtebauforderung.info/DE/Programme/SozialerZusammenhalt/sozialerzusammenhalt_node.html, 06.02.2026)
- BMWSB* 2025b: *Wohnungslosenbericht der Bundesregierung. Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit*, Berlin.
- Bochsler, Yann/Ehrler, Franziska/Fritschi, Tobias/Gasser, Nadja/Kehrl, Christin et al.* 2015: *Wohnversorgung in der Schweiz. Bestandsaufnahme über Haushalte von Menschen in Armut und prekären Lebenslagen. Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut. Forschungsbericht 15*, Bern.
- Böhme, Claudia/Schmitt, Caroline* 2022: *Konflikte und Konfliktpotentiale in Geflüchtetenunterkünften*, in: *Kleist, J. Olaf/Dermizaki, Dimitra/Oghalai, Bahar/Zajak, Sabrina* (Hrsg.): *Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften: Theorie, Empirie und Praxis*, Bielefeld, 85–125.
- Bölting, Torsten/Heinze, Rolf G.* 2025: *Überforderte Quartiere. Engagement – Auswege – Lösungen*. InWIS-Berichte 38, Bochum.
- Bormann, Carla* 2024: *(Nicht-)Wohnen von Geflüchteten im Baugesetzbuch. Betrachtung der Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte gemäß § 246 BauGB*, in: *Werner, Franziska/Piechura, Philipp/Bormann, Carla/Breckner, Ingrid* (Hrsg.): *Flucht, Raum, Forschung. Einführung in die raumsensible FluchtMigrationsforschung*, Wiesbaden, 169–190.
- Born, Andreas/Klaudy, Elke Katharina/Micheel, Brigitte/Risse, Thomas/Stöbe-Blossey, Sybille* 2019: *Familienzentren an Grundschulen: Abschlussbericht zur Evaluation in Gelsenkirchen*. IAQ-Forschung, 2019-04, Duisburg/Essen.

- Born, Anthony Miro/Meier, Lars* 2024: Auf der Suche nach Grünwald und Grunewald: Zu einer Soziologie der Räume des Reichtums, in: *Berliner Journal für Soziologie*, 34, 287–300.
- Borreck, Charlotte* 2023: Wie führen die Länder die „Sprach-Kitas“ fort. (<https://jugendhilfeportal.de/artikel/wie-fuehren-die-laender-die-sprach-kitas-fort>, 06.02.2026)
- Bosch-Lewandowski, Simone/Küchel, Lisa/Graf, Sebastian/Abele, Lisa/Ulrich, Alexander et al.* 2020: Soziale Mischung und gute Nachbarschaft in Neubauquartieren. Planung, Bau und Bewirtschaftung von inklusiven Wohnanlagen. Schriftenreihe Forschung für die Praxis 23. Herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Bonn.
- Boschman, Sanne/Kleinhans, Reinout/van Ham, Maarten* 2017: Ethnic Differences in Realising Desires to Leave Urban Neighbourhoods, in: *Journal of Housing and the Built Environment*, 32: 495–512.
- Boyd, Monica* 1989: Family and Personal Networks in International Migration: Recent Developments and New Agendas, in: *International Migration Review*, 23: 3, 638–670.
- Boysen-Hogrefe, Jens* 2023: Zum Einfluss der Grunderwerbsteuer auf den Wohnungsneubau in Deutschland. Kiel Policy Brief 165, Kiel.
- Breckner, Ingrid/Engelbrecht, Constanze* 2022: „Probewohnen“ in Lübeck: Integration von Geflüchteten von Anfang an, in: Breckner, Ingrid/Sinning, Heidi (Hrsg.): Wohnen nach der Flucht. Integration von Geflüchteten und Roma in städtische Wohnungsmärkte und Quartiere, Wiesbaden, 157–220.
- Brown, Philip/Gill, Santokh/Halsall, Jamie P.* 2024: The Impact of Housing on Refugees: An Evidence Synthesis, in: *Housing Studies*, 39: 1, 227–271.
- Brüchmann, Katharina/Busch-Geertsema, Volker/Heien, Thorsten/Henke, Jutta/Kiesner, Tanja et al.* 2022: Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach § 8 Absatz 2 und 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz. Forschungsbericht 605, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bremen/München.
- Brüchmann, Katharina/Busch-Geertsema, Volker/Henke, Jutta/Schöpke, Sandra/Steffen, Axel* 2022: Wohnungslose ohne Unterkunft und verdeckt Wohnungslose in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Befragung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Bremen.
- Brücker, Herbert/Dauth, Wolfgang/Haas, Anette/Jaschke, Philipp/Kosyakova, Yuliya et al.* 2022: Ein Vorschlag zur Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine. IAB-Forschungsbericht 5/2022, Nürnberg.
- Brücker, Herbert/Ehab, Mays/Jaschke, Philipp/Kosyakova, Yuliya* 2024: Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Verbesserte institutionelle Rahmenbedingungen fördern die Erwerbstätigkeit. IAB-Kurzbericht 10/2024, Nürnberg.
- Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Jaschke, Philipp* 2020: Beschränkungen der Wohnortwahl für anerkannte Geflüchtete: Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration. IAB-Kurzbericht 3/2020, Nürnberg.
- Brücker, Herbert/Jaschke, Philipp/Kosyakova, Yuliya/Vallizadeh, Ehsan* 2023: Entwicklung der Arbeitsmarktintegration seit Ankunft in Deutschland: Erwerbstätigkeit und Löhne von Geflüchteten steigen deutlich. IAB-Kurzbericht 13/2023, Nürnberg.
- Buch, Tanja/Meister, Moritz/Niebuhr, Annetrin* 2021: Ethnic Diversity and Segregation in German Cities, in: *Cities*, 115.
- Bujard, Martin/Diehl, Claudia/Kreyenfeld, Michaela/Leyendecker, Birgit/Spieß, Katharina C.* 2020: Geflüchtete, Familien und ihre Kinder. Warum der Blick auf die Familien und die Kindertagesbetreuung entscheidend ist, in: *Sozialer Fortschritt*, 69: 8–9, 561–577.
- Bundesagentur für Arbeit* 2025: Arbeitsmarkt im Überblick – Berichtsmontat Juli 2025 – Berlin, Land. (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/Politische-Gebietsstruktur/Bundeslaender-SGBII/Berlin-SGBII.html>, 06.02.2026)
- Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften 2025a*: Begleitpublikationen zu den Mindeststandards. (<https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/begleitpublikationen-zu-den-mindeststandards>, 06.02.2026)
- Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften 2025b*: Schutzkonzepte. (<https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte>, 06.02.2026)
- Bundesregierung* 2007: Nationaler Integrationsplan. Neue Wege – Neue Chancen, Berlin.
- Bundesregierung* 2021: Nationaler Aktionsplan Integration. Bericht Phase IV – Zusammenwachsen: Vielfalt gestalten – Einheit sichern, Berlin.

Bundestag 2022: Zum Mangel an der fachärztlichen Versorgung in der Kinder- und Jugendmedizin. WD 9 – 3000 – 079/22, Berlin.

Bundestag 2023: Gesundheitskioske in Deutschland, in den USA und in Finnland. WD 9 – 3000 – 084/22, Berlin.

Bündnis AGG Reform – Jetzt! 2023: Mehr Fortschritt wagen heißt auch mehr Antidiskriminierung wagen! Zentrale Aspekte zur Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes, Berlin.

Bürgerhaus Neckarstadt-West e. V. 2025: Bürgerhaus Neckarstadt West e. V. (<https://www.buergerhaus-neckarstadt.de/de/startseite>, 06.02.2026)

Buser, Matthias/Nagel, Siegfried 2023: Entstehung organisationaler Initiativen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Schweizer Fußballvereinen, in: *Sport und Gesellschaft*, 20: 2, 165–193.

Busse, Wolfgang 2015: Ängste in der Nachbarschaft von Flüchtlingsunterkünften, in: *Neue Caritas. Migration und Integration – Info 3/2015*, 5–6.

C

Canzler, Weert 2024: Pkw-Verfügbarkeit. Sozialbericht 2024. Beitrag vom 06.11.2024, in: Bundeszentrale für politische Bildung. (<https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/sozialbericht-2024/553420/pkw-verfuegbarkeit/>, 06.02.2026)

Cardozo Silva, Adriana R./Kosyakova, Yuliya/Yurdakul, Aslihan 2023: Gendered Implications of Restricted Residence Obligation Policies on Refugees' Employment in Germany. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 1203, Berlin.

Cardozo Silva, Adriana/Prömel, Christopher/Zinn, Sabine 2022: Geflüchtete in Deutschland fühlten sich in der Corona-Pandemie stärker diskriminiert als zuvor, in: *DIW Wochenbericht*, 89: 18, 260–268.

Carlsson, Magnus/Reshid, Abdulaziz Abrar/Rooth, Dan-Olof 2018: Neighborhood Signaling Effects, Commuting Time, and Employment: Evidence from a Field Experiment. IZA – Institute of Labour Economics Discussion Paper 11284, Stockholm.

Catney, Gemma 2016: Minority Internal Migration in Europe, London.

Causa, Orsetta/Pichelmann, Jacob 2020: Should I Stay or Should I Go? Housing and Residential Mobility across OECD Countries. OECD Economics Department Working Papers 1626, Paris.

CDU/CSU/SPD 2025: Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode, Berlin.

Celeste, Laura/Ertl, Elisa/Smith, Craig Damian/Fellin, Giulia 2025: Re:Match – Relocation via Matching. Transitioning to Stability: 12-Month Results, Berlin.

Celeste, Laura/Ertl, Elisa/Smith, Craig Damian/Wagner, Katja 2024: Re:Match – Relocation via Matching. Von der Ankunft zur Zugehörigkeit: Ergebnisse nach sechs Monaten. Evaluation Pilotprojekt September 2024, Berlin.

Charité Universitätsmedizin Berlin 2023: Wohnen für Beschäftigte: Internationale Pflegekräfte beziehen Apartmenthaus. Pressemitteilung vom 20.09.2023. (https://www.charite.de/service/pressemitteilung/artikel/detail/wohnen_fuer_beschaeftigte_internationale_pflegekraefte_beziehen_apartmenthaus, 06.02.2026)

Christe, Gerhard/Siegert, Andreas 2024: Ausländische Fachkräfte für den ländlichen Raum gewinnen – aber wie?, Bonn.

Claus, Robert/Behn, Sabine 2024: Rechtsextremismus im Sport. Wissensstände – Leerstellen – Gefahrenlagen. Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Berlin.

Constant, Amelie/Roberts, Rowan/Zimmermann, Klaus F. 2007: Ethnic Identity and Immigrant Homeownership. DIW Discussion Paper 726, Berlin.

Crul, Maurice 2016: Super-Diversity vs. Assimilation: How Complex Diversity in Majority-Minority Cities Challenges the Assumptions of Assimilation, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 42: 1, 54–68.

Crul, Maurice/Lelie, Frans 2025: Gesellschaft der Minderheiten. Leben in der Superdiversität, München.

Cumming, Philippa/Heidinger, Ellen 2025: Willkommensgefühl bröckelt: Geflüchtete nehmen Diskriminierung am Arbeits- und Wohnungsmarkt wahr, in: *DIW Wochenbericht*, 92: 35, 525–533.

D

Damm, Anna Piil/Hassani, Ahmad/Kumar, Anil/Parra-Alvarez, Juan Carlos 2025: Medium-Run Impacts of Immigration on the Housing Market: Evidence from a Quasi-Experimental Shift-Share Instrument. RFBerlin Discussion Paper 78/25.

Dangschat, Jens S. 2014: Residentielle Segregation, in: Gans, Paul (Hrsg.): *Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration*, Hannover, 63–77.

- Dangschat, Jens S./Alisch, Monika* 2014: Soziale Mischung – die Lösung von Integrationsherausforderungen?, in: Gans, Paul (Hrsg.): Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration, Hannover, 200–218.
- dbb beamtenbund und tarifunion* 2024: Gesundheitskioske: Bürgernahe Versorgung to go in Gefahr. Beitrag vom 30.09.2024. (<https://www.dbb.de/artikel/gesundheitskioske-buergernahe-versorgung-to-go-in-gefahr.html>, 06.02.2026)
- Derleder, Peter* 2008: Interkulturelle Konflikte in Wohnanlagen. Eine Betrachtung in Bezug auf mietrechtliche Lösungen, in: NZM, 14/2008, 505–510.
- DESI* 2025: Aufnahme und Integration von Geflüchteten: Engagement, Vernetzung und Resilienz in Kommunen. Abschlussbericht zum Praxisforschungsprojekt, Berlin.
- Deutsche Bahn* 2025: DB Wohnen. (<https://wohnen.deutschebahn.com/db-wohnen>, 06.02.2026)
- Dewilde, Caroline/Waitkus, Nora* 2024: Inequality and Housing, in: Zimmermann, Klaus F. (Hrsg.): Handbook of Labor, Human Resources and Population Economics, Cham, 1–29.
- DeZIM* 2025a: Gewaltschutzmonitor. Das Projekt. (<https://www.gewaltschutzmonitor.de/projekt/>, 06.02.2026)
- DeZIM* 2025b: Gewohnt ungleich. Rassismus und Wohnverhältnisse. NaDiRa-Monitoringbericht mit Schwerpunkt Wohnen, Berlin.
- Diermeier, Matthias/Engler, Jan Felix/Fremerey, Melinda/Wansleben, Leon* 2025: Kita-Versorgungsungleichheiten – eine Analyse auf Stadtteilebene. IW-Kurzbericht 41, Köln.
- DIMR* 2025: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz). Juli 2025, Berlin.
- Dinesen, Peter Thisted/Schaeffer, Merlin/Sønderskov, Kim Mannemar* 2020: Ethnic Diversity and Social Trust: A Narrative and Meta-Analytical Review, in: Annual Review of Political Science, 23: 1, 441–465.
- DIW* 2025: Sozio-oekonomisches Panel (SOEP). (https://www.diw.de/de/diw_01.c.412809.de/sozio-oekonomisches_panel__soep.html, 06.02.2026)
- djb* 2025: Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS-Anpassungsgesetz), Berlin.
- Dochow-Sondershaus, Stephan* 2022: Ethnische Nachbarschaftskomposition und die Entwicklung einwanderungsbezogener Sorgen in Zeiten starker Zuwanderung, in: Kruse, Hanno/Teltemann, Janna (Hrsg.): Differenz im Raum. Sozialstruktur und Grenzziehung in deutschen Städten, Wiesbaden, 171–194.
- Dohnke, Jan/Häußermann, Hartmut/Seidel-Schulze, Antje* 2012: Segregation, Konzentration, Polarisierung – sozialräumliche Entwicklung in deutschen Städten 2007–2009. Difu Impulse 4, Berlin.
- Donà, Giorgia/Brun, Cathrine/Fábos, Anita H.* 2023: Home and Forced Migration, in: Boccagni, Paolo (Hrsg.): Handbook on Home and Migration, Cheltenham/Northampton, 42–54.
- DOSB* 2024: Bestandserhebung 2024. Korrigierte Fassung Februar 2025, Frankfurt am Main.
- Dubois, Maëlle* 2019: Demografie der EU-Zugewanderten in Deutschland, in: Pfeffer-Hoffmann, Christian (Hrsg.): EU-Zuwanderung nach Deutschland. Analysen zur Diversität von EU-Zugewanderten in Deutschland, Berlin, 35–52.
- Dudek, Verena/Brake, Tessa/Razum, Oliver* 2022: An Analytical Framework for Assessing Types of Refugee Accommodation from a Health Perspective, in: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung, 6: 2, 211–248.
- Duisburg ist echt* 2022: Marxloh – Ein Stadtteil, um anzukommen. (<https://www.duisburgistecht.de/magazin/marxloh-ein-stadtteil-um-anzukommen>, 06.02.2026)
- Dunkl, Anna/Moldovan, Aura/Leibert, Tim* 2019: Innerstädtische Umzugsmuster ausländischer Staatsangehöriger in Leipzig: Ankunftsquartiere in Ostdeutschland?, in: Stadtforschung und Statistik: Zeitschrift des Verbandes Deutscher Städtestatistiker, 32: 2, 60–68.
- Dünnwald, Stephan* 2011: Die Bundesrepublik als Lagergesellschaft, in: Landesflüchtlingsräte/Pro Asyl (Hrsg.): AusgeLAGERT. Zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland, Hildesheim, 8–12.

E

Ebert, Susanne/Lockl, Kathrin/Weinert, Sabine/Anders, Yvonne/Kluczniok, Katharina et al. 2013: Internal and External Influences on Vocabulary Development in Preschool Children, in: School Effectiveness and School Improvement, 24: 2, 138–154.

- Ebner, Johannes* 2024: Die vielen „Zwei Welten“. Gelebte Diversität im ehemaligen Bonner Diplomatentadtteil Bad Godesberg, in: *KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 76: 4, 861–895.
- Eckardt, Frank* 2019: Ungeliebte Nachbarn: warum Geflüchtete als Nachbarn abgelehnt werden. Wissen schafft Demokratie – Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft 05/2019, 90–97.
- Eckhard, Jan* 2025: Teilnahme an Deutschkursen und Sprachkenntnisse, in: Kosyakova, Yuliya/Rother, Nina/Zinn, Sabine (Hrsg.): Lebenssituation und Teilhabe ukrainischer Geflüchteter in Deutschland: Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung, Nürnberg, 77–88.
- ECRE* 2019: Airport Procedures in Germany. Gaps in Quality and Compliance with Guarantees, Brüssel.
- Edele, Aileen/Rjosk, Camilla/Stanat, Petra* 2025: Obergrenzen für Kinder mit Migrationshintergrund in Schulen? Eine kompakte bildungswissenschaftliche Einordnung. *BIM News* 9.
- EdTech-Verband* 2025: Sozialindex im Startchancen-Programm. (<https://startchancen-programm.org/sozialindex/>, 06.02.2026)
- Eichholz, Lutz/Spellerberg, Annette/Jauhiainen, Jussi S.* 2021: Empirischer Vergleich der Lebenswirklichkeit von Geflüchteten in Sammelunterkünften und regulären Wohnungen, in: Vey, Judith/Gunsch, Salome (Hrsg.): Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland. Inklusion, Exklusion, Partizipation?, Baden-Baden, 51–78.
- El-Kayed, Nihad* 2025: Neighbourhoods as Resource Hubs and Resource Nodes: Civic Organisations and Political Recruitment of First- and Second-Generation Immigrants in Berlin, Germany, in: *Urban Studies*, 62: 6, 1123–1140.
- Emmerich, Marcus/Hormel, Ulrike/Kemper, Thomas* 2020: Bildungsteilhabe neu migrierter Schüler/-innen in Nordrhein-Westfalen. Regionale Disparitäten und überregionale Allokationsmuster, in: *ZSE – Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40: 2, 133–151.
- Engelmann, Claudia* 2024: Das Menschenrecht auf Wohnen. Beitrag vom 10.06.2024. (<https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/dossier-menschenrechte/549594/das-menschenrecht-auf-wohnen>, 06.02.2026)
- Engler, Anne-Marlen* 2019: Wohnen als ordnungspolitische Funktion: Deutsche Flüchtlingsunterbringung zwischen dem Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und der Abgrenzung zum Freiheitsentzug, in: *ZAR*, 39: 9–10, 322–327.
- Englmann, Bettina/Müller, Martina* 2007: Brain Waste. Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland, Augsburg.
- Eurostat* 2025a: Glossar: Überbelegungsquote. (https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Overcrowding_rate/de, 06.02.2026)
- Eurostat* 2025b: Glossary: Housing Cost Overburden Rate. (https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Housing_cost_overburden_rate, 06.02.2026)
- Eurostat* 2025c: Quote der Überbelastung durch Wohnkosten nach Alter, Geschlecht und Armutsgefährdung (ilc_lvho07a). Stand: 10.01.2025, Brüssel.
- Eurostat* 2025d: Quote der Überbelastung durch Wohnkosten nach Verstädterungsgrad (ilc_lvho07d). Stand: 10.10.2025, Brüssel.
- Eurostat* 2025e: Überbelegungsquote nach Alter, Geschlecht und Armutsgefährdung – Gesamtbevölkerung (ilc_lvho05a). Stand: 02.10.2025, Brüssel.
- Eurostat* 2025f: Überbelegungsquote nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeitsgruppe (alle Personen im Alter von 18 und älter) (ilc_lvho15). Stand: 02.10.2025, Brüssel.
- Eurostat* 2025g: Verteilung der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeitsgruppe und Wohnbesitzverhältnissen (Personen im Alter von 18 und älter). Indikator ilc_lvps15 (Stand: 26.11.2025), Brüssel.
- Eurostat* 2025h: Verteilung der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeitsgruppe und Wohnbesitzverhältnissen (Personen im Alter von 18 und älter) (ilc_lvps15). Stand: 26.11.2025, Brüssel.

F

Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, Berlin.

Farwick, Andreas 2014: Migrantenquartiere – Ressource oder Benachteiligung?, in: Gans, Paul (Hrsg.): Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration, Hannover, 219–238.

Farwick, Andreas/Hanhörster, Heike/Ramos Lobato, Isabel/Striemer, Wiebke 2019: Neighbourhood-Based Social Integration. The Importance of the Local Context for Different Forms of Resource Transfer, in: *Raumforschung und Raumordnung*, 77: 4, 417–434.

- Fendel, Tanja/Ivanov, Boris* 2024: Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Gute Arbeitsmarktintegration trotz bürokratischer Hürden und Diskriminierung. IAB-Kurzbericht 21/2024, Nürnberg.
- Fischbach, Tobias/Fehr, Folkert/Fegeler, Ulrich* 2018: Flächendeckende ambulante pädiatrische Versorgung in Deutschland, in: Monatsschrift Kinderheilkunde, 166: 2, 108-115.
- Flage, Alexandre* 2018: Ethnic and Gender Discrimination in the Rental Housing Market: Evidence from a Meta-Analysis of Correspondence Tests, 2006–2017, in: Journal of Housing Economics, 41, 251–273.
- Flüchtlingsrat Berlin* 2018: Qualitätsanforderungen für Sammelunterkünfte, unabhängige Beschwerdestelle, Heim-TÜV in Berlin. Vorschläge und Forderungen des Flüchtlingsrats Berlin, Berlin.
- Flüchtlingsrat Brandenburg* 2016: Stellungnahme für die Anhörung am 10. Februar 2016 zum Landesaufnahmegesetz, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/3080, Potsdam.
- Förderfonds Begegnung und Zusammenhalt* 2025: Begegnung gemeinsam gestalten. Beitrag vom 26.11.2025. (<https://www.begegnungsfonds.de/projekte/rainald-manthe-begegnung-gemeinsam-gestalten>, 06.02.2026)
- Förderverein Campus Neckarstadt-West e. V.* 2025: Bildung und Teilhabe im Stadtteil. (<https://www.campus-neckarstadt-west.de/campus-im-stadtteil/>, 06.02.2026)
- Franke, Thomas/Schnur, Olaf/Senkel, Patrick* 2017: Geflüchtete in der Sozialen Stadt. Potenziale der Weiterentwicklung des Quartieransatzes Soziale Stadt im Kontext der Fluchtmigration. Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. vhw-Schriftenreihe 6, Berlin.
- Franzius, Claudio* 2003: Der „Gewährleistungsstaat“ – ein neues Leitbild für den sich wandelnden Staat?, in: Der Staat, 42: 4, 493–517.
- Frevel, Bernhard* 2021: Erkenntnisse, Perspektiven und Handlungsempfehlungen, in: Frevel, Bernhard (Hrsg.): Migration und Sicherheit in der Stadt. Sozial-, geistes- und rechtswissenschaftliche Analysen zu migrantisch geprägten Großstadtquartieren, Berlin, 236–249.
- Friedrich, Lena* 2008: Wohnen und innerstädtische Segregation von Migranten in Deutschland. BAMF Working Paper 21, Nürnberg.
- Friedrichs, Jürgen/Leßke, Felix/Schwarzenberg, Vera* 2019: Die Akzeptanz von Flüchtlingen. Eine vergleichende Studie sechs deutscher Wohngebiete, in: Raumforschung und Raumordnung, 77: 4, 349–366.
- Friedrichs, Jürgen/Triemer, Sascha* 2008: Gespaltene Städte? Soziale und ethnische Segregation in deutschen Großstädten, Wiesbaden.
- Friedrichs, Jürgen/Triemer, Sascha* 2009: Gespaltene Städte? Soziale und ethnische Segregation in deutschen Großstädten. 2. Aufl., Wiesbaden.
- Friedrichs, Nils/Graf, Johannes* 2022: Integration gelungen? Lebenswelten und gesellschaftliche Teilhabe von (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern. SVR-Studie 2022-1, Berlin.
- Frühe Chancen* 2019: Zwischenbericht der Bundesländer-Steuerungsgruppe im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Berichtszeitraum: 01.01.2016–15.01.2019, Berlin.
- Funck, Johanna/Ciesielski, Markus* 2025: Bildungsrechte und Schulbildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen – Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in den Bundesländern. Forschungsbericht zur BiSKE-Studie, Bremen.

G

- Gahein-Sama, Massa/Fuchs, Leonie/Kechout, Johanna* 2025: Wenn rassistische Ungleichheiten mitwohnen, in: DeZIM (Hrsg.): Gewohnt ungleich. Rassismus und Wohnverhältnisse. NaDiRa-Monitoringbericht mit Schwerpunkt Wohnen, Berlin, 70–124.
- Gambara, Ludovica/Kemptoner, Daniel/Pagel, Lisa/Schmitz, Laura/Spieß, C. Katharina* 2020: Erfolge, aber auch weiteres Potential bei der schulischen und außerschulischen Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher, in: DIW Wochenbericht, 87: 34, Berlin, 579–590.
- Gambara, Ludovica/Neidhöfer, Guido/Spieß, C. Katharina* 2020: The Effect of Early Childhood Education and Care Services on the Social Integration of Refugee Families. ZEW Discussion Paper 20-044, Mannheim.
- Gans, Paul/Schlömer, Claus* 2014: Phasen internationaler Migration und ihre Auswirkungen auf Raum- und Siedlungsentwicklung in Deutschland seit 1945, in: Gans, Paul (Hrsg.): Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration, Hannover, 127–161.

- Gatskova, Kseniia/Kosyakova, Yuliya/Schwanhäuser, Silvia* 2025: Herausforderungen und Fortschritte bei der Arbeitsmarktintegration: Stellensuche, Umfang und Qualität der Erwerbstätigkeit, in: Kosyakova, Yuliya/Rother, Nina/Zinn, Sabine (Hrsg.): Lebenssituation und Teilhabe ukrainischer Geflüchteter in Deutschland: Ergebnisse der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. IAB-Forschungsbericht 5, Nürnberg, 106–132.
- GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.* 1998: Überforderte Nachbarschaften. Zwei sozialwissenschaftliche Studien über Wohnquartiere in den alten und den neuen Bundesländern. Schriften 48, Köln.
- Geis, Wido/Orth, Anja Katrin* 2016: Flüchtlinge regional besser verteilen. Ausgangslage und Ansatzpunkte für einen neuen Verteilungsmechanismus. Gutachten für die Robert Bosch Stiftung, Köln.
- Geis-Thöne, Wido* 2024: Elternbeiträge für die Kitabetreuung im regionalen Vergleich. IW-Report 13/2024, Köln.
- George, Sarah/Salomon, Katja/Paff, Theresa* 2025: Socio-Spatial Inequalities in Urban Mobility: The Immigrant-Native Travel Time Gap in German Cities – a Mixed Method Study, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 51: 13, 3218–3242.
- Gertmann, Inga/Wohlfeld, Sarah* 2025: Fünf Gestaltungsfelder für Begegnung und Zusammenhalt. More in Common Begegnungsradar, Berlin.
- Gesemann, Frank* 2025: Aufnahme und Integration von Geflüchteten in Kommunen: vom Krisenmodus zur Resilienz? Ergebnisse einer Onlinebefragung. DESI-Sonderbericht, Berlin.
- Gesemann, Frank/Freudenberg, Lea* 2024: Aufnahme und Integration von Geflüchteten in Kommunen: vom Krisenmodus zur Resilienz? Ergebnisse einer Onlinebefragung, Berlin.
- Gesemann, Frank/Schwarze, Kristin/Nentwig-Gesemann, Iris* 2015: Ergebnisse der Evaluation des Landesprogramms „Berliner Familienzentren“. Endbericht, Mai 2015, Berlin.
- GEWOS* 2015: Mieter mit Migrationshintergrund. Studie im Auftrag des GdW – Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, Berlin.
- Giesen, Ulrike/Agache, Alexandru/Leyendecker, Birgit* 2017: Empirische Arbeit: Positive Effekte eines frühen Starts in einer Kindertageseinrichtung auf die Entwicklung sprachlicher Kompetenzen im Deutschen bei Vorschulkindern aus türkischsprachigen Familien, in: Psychologie in Erziehung und Unterricht, 65: 3, 1–22.
- Giurge, Laura M./Whillans, Ashley V./West, Colin* 2020: Why Time Poverty Matters for Individuals, Organisations and Nations, in: Nature Human Behaviour, 4, 993–1003.
- Glorius, Birgit* 2022: Lokale Diskurse zur Aufnahme von Geflüchteten. Eine vergleichende Analyse von acht Landkreisen in Deutschland. Thünen Working Paper 205, Braunschweig.
- Goebel, Jan/Grabka, Markus M./Liebig, Stefan/Kroh, Martin/Richter, David et al.* 2018: The German Socio-Economic Panel (SOEP), in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 239, 345–360. (<http://www.degruyter.com/view/j/jbnst.ahead-of-print/jbnst-2018-0022/jbnst-2018-0022.xml>, 06.02.2026)
- Goebel, Jan/Hoppe, Lukas* 2015: Ausmaß und Trends sozialräumlicher Segregation in Deutschland, Berlin.
- Goebel, Simon* 2021: Perspektiven von Refugees auf Alltag und Widerständigkeit in Aufnahmeeinrichtungen. Annäherungen an ein Dispositiv der Lager II, in: Devlin, Julia/Evers, Tanja/Goebel, Simon (Hrsg.): Praktiken der (Im-)Mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen, Bielefeld, 239–258.
- Gohl, Niklas* 2019: House Prices and Spatial Mobility: Lock-in Effects on the German Rental Market. Conference Paper, Kiel/Hamburg.
- Grigoriev, Olga/Körner, Thomas* 2024: Eingewanderte und ihre Nachkommen, in: Statistisches Bundesamt/WZB/BiB (Hrsg.): Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland, Bonn, 30–43.
- Groos, Thomas/Knüttel, Katharina* 2021: Sozialindizes für Schulen. Kommunale Perspektiven. Studie im Auftrag des Netzwerk Bildung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- Guckelberger, Annette* 2016: Schutz der Wohnung, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VIII: Landesgrundrechte in Deutschland, Heidelberg, 321–355.
- Gülzau, Fabian/Wittliff, Alex/Beigang, Steffen* 2022: SVR-Integrationsbarometer 2022. Methodenbericht, Berlin.
- Gunsch, Salome/Sehatkar Langroudi, Aryan/Vey, Judith* 2021: Letzter Ausweg: Protestcamp. Zur Selbstorganisation von Flüchtenden vor einer Notunterkunft. ipb Working Paper 2/2021, Berlin.

H

- Haferkamp, Yasemin* 2025: Anders unterbringen. Alternative Konzepte für Geflüchtete auf kommunaler Ebene – eine empirische Typologie, Nürnberg.

- Hallenberg, Bernd* 2008: Wohnsituation und Wohnwünsche von Migranten. Weitere Ergebnisse der quantitativen Migrantenstudie, in: Forum Wohnen und Stadtentwicklung, 6/2008, 294-299.
- Hallenberg, Bernd* 2018: Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Deutschland – vhw-Migrantenmilieu-Survey 2018. Identität, Teilhabe und das Leben vor Ort. vhw-Schriftenreihe 10, Berlin.
- Hanhörster, Heike* 2014: Bleiben oder gehen? Migrantenviertel als Wohnstandorte türkeistämmiger Eigentümer, in: Gans, Paul (Hrsg.): Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration, Hannover, 239-259.
- Hanhörster, Heike/Gliemann, Katrin/Liebig, Simon* 2025: Zuwanderung und Integration: Herausforderungen der Wohnraumversorgung im Kontext stadtplanerischer Leitbilder, in: Gesemann, Frank/Filsinger, Dieter/Münch, Sybille (Hrsg.): Handbuch Lokale Integrationspolitik, Wiesbaden, 1-21.
- Hanhörster, Heike/Hans, Nils/Liebig, Simon* 2022: Ankunftsquartiere als Integrationsmotor. Handlungsempfehlungen für kommunale Akteure. ILS-Impulse 1/22, Dortmund.
- Hanhörster, Heike/Liebig, Simon/Neßler, Miriam* 2023: Migration und Zugangschancen auf dem Wohnungsmarkt. Beitrag vom 20.01.2023. (<https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurz dossiers/migration-in-staedtischen-und-laendlichen-raeumen/517517/migration-und-zugangschancen-auf-dem-wohnungsmarkt>, 06.02.2026)
- Hanhörster, Heike/Ramos Lobato, Isabel* 2025: Segregation an Grundschulen, in: Berichte Geographie und Landeskunde, sub\urban.zeitschrift für kritische stadtforschung, 13, 39-70.
- Hanhörster, Heike/Ramos Lobato, Isabel/Droste, Christiane/Diesenreiter, Carina/Becker, Anna* 2020: Faire Wohnraumversorgung und „gesunde Mischung“? Belegungspolitiken institutioneller Wohnungsanbieter auf dem Prüfstand. Bundesverband für Stadtentwicklung und Wohnen e. V., Forum Wohnen und Stadtentwicklung 2/2020, Bonn.
- Hannemann, Christine/Hauser, Katrin* (Hrsg.) 2020: Zusammenhalt braucht Räume. Wohnen integriert, Berlin.
- Hans, Nils/Hanhörster, Heike/Polivka, Jan/Beißwenger, Sabine* 2019: Die Rolle von Ankunftsräumen für die Integration Zugewanderter. Eine kritische Diskussion des Forschungsstandes, in: Raumforschung und Raumordnung, 77: 5, 511-524.
- Hansestadt Lübeck* 2025: Geflüchtete. Unterbringung und Leistungen. (<https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/soziale-sicherung/gefluechtete.html>, 06.02.2026)
- Haug, Sonja/Sauer, Lenore* 2007: Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes. BAMF-Forschungsbericht 3, Nürnberg.
- Häußermann, Hartmut* 2009: Behindern ‚Migrantenviertel‘ die Integration?, in: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.): Handbuch Lokale Integrationspolitik, Wiesbaden, 393-406.
- Hees, Tobias/Hundenborn, Janina* 2024: Wohnungslosigkeit, in: Statistisches Bundesamt/WZB/BiB (Hrsg.): Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland, Bonn, 253-259.
- Heider, Bastian/Stroms, Peter/Koch, Jannik/Siedentop, Stefan* 2020: Where Do Immigrants Move in Germany? The Role of International Migration in Regional Disparities in Population Development, in: Population Space Place, 26, 1-19.
- Helbig, Marcel* 2023: Hinter den Fassaden. Zur Ungleichverteilung von Armut, Reichtum, Bildung und Ethnie in den deutschen Städten. WZB Discussion Paper P-2023-003, Berlin.
- Helbig, Marcel/Jähnen, Stefanie* 2018: Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten. WZB Discussion Paper P-2018-001, Berlin.
- Helbig, Marcel/Mayer, Tanja* 2023: Soziale Ungleichheiten beim Privatschulzugang. Die Wahl einer privaten Grundschule aus Elternsicht am Beispiel einer deutschen Großstadt, in: Journal for Educational Research Online, 15: 1, 5-29.
- Helbig, Marcel/Nikolai, Rita* 2019: Bekommen die sozial benachteiligten Schüler*innen die „besten“ Schulen? Eine explorative Studie über den Zusammenhang von Schulqualität und sozialer Zusammensetzung von Schulen am Beispiel Berlins. WZB Discussion Paper P-2019-002, Berlin.
- Helbig, Marcel/Salomon, Katja* 2021: Eine Stadt – getrennte Welten? Sozialräumliche Ungleichheiten für Kinder in sieben deutschen Großstädten. Schriftenreihe Wirtschaft und Soziales 25. Herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, dem WZB und dem DKHW, Berlin.

Helbig, Marcel/Schmitz, Laura/Weinhardt, Felix 2022: Selbst wenn Privatschulen in der Nähe sind: Sozial benachteiligte Schüler*innen sind dort kaum vertreten, in: DIW Wochenbericht, 89: 51/52, 683–690.

Hellriegel, Mathias 2025: Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung – der Bau-Turbo, in: NVWZ, 44: 22, 1721–1729.

Helmholtz-Zentrum für Geoforschung 2022: Wohnraum für Gastwissenschaftler:innen, in: Helmholtz-Zentrum für Geoforschung. (<https://www.gfz.de/presse/meldungen/detailansicht/wohnraum-fuer-gastwissenschaftlerinnen>, 06.02.2026)

Herlitz, Carsten 2015: Mietrechtliche Fragen bei der Unterbringung von Flüchtlingen, in: Die Wohnungswirtschaft, 68: 9, 76–77.

Hermes, Henning/Lergetporer, Philipp/Mierisch, Fabian/Peter, Frauke/Wiederhold, Simon 2023: Discrimination on the Child Care Market: A Nationwide Field Experiment. CESifo Working Papers 10368, München.

Herold, Stephanie/Popiolek-Roßkamp, Małgorzata 2024: Orte des Ankommens (I): Architekturen für Geflüchtete in Deutschland seit 1945. Beitrag vom 15.07.2024. (<https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/550310/orte-des-ankommens-i-architekturen-fuer-gefluechtete-in-deutschland-seit-1945/#footnote-reference-1>, 06.02.2026)

Herpell, Mathis/Marbach, Moritz/Harder, Niklas/Orlova, Alexandra/Hangartner, Dominik et al. 2025: The Impact of Private Hosting on the Integration of Ukrainian Refugees, in: Nature Human Behaviour, 9, 2249–2260.

Herwegen, Sofia/Flesch, Gabriele/Stelten, Ruth 2024: Wohnen, in: Statistisches Bundesamt/WZB/BiB (Hrsg.): Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland, Bonn, 237–259.

HIAS 2022: How an Innovative Algorithm Helps Ukrainian Refugees Find New Homes. Beitrag vom 15.12.2022. (<https://hias.org/news/how-innovative-algorithm-helps-ukrainian-refugees-find-new-homes/>, 06.02.2026)

Höckel, Lisa Sofie/Schilling, Pia 2022: Starting Off on the Right Foot – Language Learning Classes and the Educational Success of Immigrant Children. Ruhr Economic Papers 983, Essen.

Hollbach-Grömig, Beate/Reimann, Bettina 2026: Wege in die Wohnungsverorgung von Geflüchteten: Kommunale Ansätze und Erfahrungen. Difu Impulse 2, Berlin.

Höltermann, Annelen/Scharf, Florian/Romer, Georg/Möller-Kallista, Birgit 2022: Psychische Belastung bei unbegleiteten und begleiteten Flüchtlingen im Kindes- und Jugendalter in Deutschland, in: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 50: 5, 369–381.

Huebener, Mathias/Schmitz, Sophia/Spieß, Katharina/Binger, Lina 2023: Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive. FES diskurs, Bonn.

Ibrahim-Kind, Usama 2022: Schritt für Schritt zum Schutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung, Umsetzung und Verstetigung von Schutzkonzepten in Unterkünften für geflüchtete Menschen, Berlin.

ifo Institut 2022a: Berliner Mietendeckel verknappte Angebot an Mietwohnungen stark. Pressemitteilung vom 12.04.2022. (<https://www.ifo.de/pressemitteilung/2022-04-12/berliner-mietendeckel-verknappte-angebot-mietwohnungen-stark>, 06.02.2026)

ifo Institut 2022b: Noch nie fehlte so viel Material auf dem Bau. Pressemitteilung vom 10.06.2022. (<https://www.ifo.de/pressemitteilung/2022-06-10/noch-nie-fehlte-so-viel-material-auf-dem-bau>, 06.02.2026)

Ihle, Dorothee/Siebert-Meyerhoff, Andrea 2019: The Evolution of Immigrants' Homeownership in Germany, in: Journal of Economics and Statistics, 239: 2, 155–201.

Immowelt 2025: Studie: Große Mehrheit der Deutschen ist mit der eigenen Wohnsituation zufrieden. Pressemitteilung vom 03.12.2025. (https://content.cdn.immowelt.com/iw_group2/import/Redaktion/Pressemitteilungen/2025/2025_12_03_PM_Wohnkompromisse.pdf, 06.02.2026)

Jähnen, Stefanie/Helbig, Marcel 2022: Die sozialräumliche Verteilung von Zugewanderten in den deutschen Städten zwischen 2014 und 2017, in: Kruse, Hanno/Teltemann, Janna (Hrsg.): Differenz im Raum. Sozialstruktur und Grenzziehung in deutschen Städten, Wiesbaden, 27–69.

Jähnen, Stefanie/Helbig, Marcel 2024: The Socio-Spatial Distribution of Migrants in German Cities between 2014 and 2017, in: Geografiska Annaler: Series B, Human Geography, 106: 3, 307–329.

Jann, Werner 2006: Wandlungen von Verwaltungsmanagement und Verwaltungspolitik in Deutschland, in: Jann, Werner/Röber, Manfred/Wollmann, Hellmut (Hrsg.): Public Management – Grundlagen, Wirkungen, Kritik. Festschrift für Christoph Reichard zum 65. Geburtstag, Baden-Baden, 35–48.

Janßen, Andrea/Schroedter, Julia H. 2007: Kleinräumliche Segregation der ausländischen Bevölkerung in Deutschland: Eine Analyse auf der Basis des Mikrozensus, in: Zeitschrift für Soziologie, 36: 6, 453–472.

Janssen, Heleen J./Oberwittler, Dietrich/Gerstner, Dominik 2022: Dissecting Disorder Perceptions: Neighborhood Structure and the Moderating Role of Interethnic Contact and Xenophobic Attitudes, in: International Criminal Justice Review, 32: 4, 429–456.

Jehles, Nora/Knüttel, Katharina/Schuchardt, Jakob 2022: Gesellschaftliche Spaltung von Anfang an?! Strukturelle Bedingungen von Kita-Segregation in deutschen Jugendamtsbezirken. LebensWerte Kommune 2, Gütersloh.

Judith, Wiebke/Scheytt, Sophie 2024: Die größte Asylrechtsverschärfung seit 1993. Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihrer Umsetzung in Deutschland, in: Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, 9/2024, 315–325.

Junker, Stephan 2018: Wohnverhältnisse in Deutschland: Mietbelastung, soziale Ungleichheit und Armut. Kurzgutachten im Auftrag des Sozialverband Deutschland, Berlin.

JWS 2025: „Job & Wohnen“. Mitarbeiterwohnungsbau inkl. Kita im genossenschaftlichen Modell als Personalgewinnungs- und -bindungsinstrument – das Konzept! (https://www.jobundwohnservice.de/_files/ugd/822c33_7a61ab3029f5404b9cbfb1484ed11e99.pdf, 06.02.2026)

K

Kalter, Frank/Kruse, Hanno 2015: Ethnic Diversity, Homophily, and Network Cohesion in European Classrooms, in: Koopmans, Ruud/Lancee, Bram/Schaeffer, Merlin (Hrsg.): Social Cohesion and Immigration in Europe and North America, London, 187–207.

KBV 2025: Sicherstellungsatlas. Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigungen. (<https://www.kbv.de/infothek/sicherstellungsatlas>, 06.02.2026)

Keller, Karin/Troesch, Larissa M./Loher, Sarah/Grob, Alexander 2015: Deutschkenntnisse von Kindern statusniedriger und statushoher Einwanderergruppen, in: Frühe Bildung, 4: 3, 144–152.

Kelling, George L./Wilson, James Q. 1982: Broken Windows. The Police and Neighbourhood Safety, in: The Atlantic, March 1982, 29–38.

Khalil, Samir/Tjaden, Jasper 2025: How Reception Centers Affect the Integration of Asylum Seekers and Recognized Refugees, in: European Societies, 27, 617–643.

Kholodilin, Konstantin A. 2024: Rent Control Effects through the Lens of Empirical Research: An Almost Complete Review of the Literature, in: Journal of Housing Economics, 63, 101983.

Kholodilin, Konstantin/Mense, Andreas/Michelsen, Claus 2018: Mietpreislösung ist besser als ihr Ruf, aber nicht die Lösung des Wohnungsmarktproblems. DIW Wochenbericht 85, Berlin.

Kien, Christina/Sommer, Isolde/Faustmann, Anna/Gibson, Lacey/Schneider, Martha et al. 2019: Prevalence of Mental Disorders in Young Refugees and Asylum Seekers in European Countries: A Systematic Review, in: European Child & Adolescent Psychiatry, 28: 10, 1295–1310.

Kirchhoff, Gudrun/Landua, Detlef/Reimann, Bettina 2019: Kommunalumfrage: Zuwanderung, Wohnen, Nachbarschaft. Bericht im Rahmen des Forschungsprojekts „Zusammenhalt braucht Räume – integratives Wohnen mit Zuwanderern“, Berlin.

Kitzmann, Robert/Lange, Margo/Michelczak, Geena 2021: Werkwohnen 2.0: die Wiederbelebung unternehmerischer Wohnungsversorgung, in: vhw FWS 2, 105–110.

Kleist, J. Olaf/Etlar Frederiksen, Sifka 2022: Monitoring des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften. Herausforderungen und Möglichkeiten am Beispiel des DeZIM-Gewaltschutzmonitors, in: Kleist, J. Olaf/Dermitzaki, Dimitra/Oghalai, Bahar/Zajak, Sabrina (Hrsg.): Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Theorie, Empirie und Praxis, Bielefeld, 261–282.

Klemm, Klaus/Kneuper, Daniel 2019: Zur Orientierung von Schulausgaben an Sozialindizes — Ein Bundesländervergleich. Paper zur Fachkonferenz „Feuerwerk statt Brennpunkt“ des Netzwerk Bildung. Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.

Kley, Stefanie 2024: Segregation, in: Kopp, Johannes/Steinbach, Anja (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie. 13., korrigierte Aufl., Wiesbaden, 449–453.

- Klose, Alexander/Liebscher, Doris* 2014: Gutachten zur Rechtmäßigkeit der „Wohnfähigkeitsprüfung“ für Flüchtlinge in der Stadt Potsdam. Erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsberatung Brandenburg, Potsdam.
- Kluth, Winfried* 2022: Die Verortung von Wohnungsgenossenschaften im System Vergesellschaftung, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), 879 ff.
- Kluth, Winfried/Junghans, Jakob* 2023: Die kommunale Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften missachtet ihre Rechte und verhindert ein effektives Migrationsmanagement, in: ZAR, 43: 5–6, 209–212.
- Kment, Martin/Maurer, Franziska* 2025: Neues baurechtliches Zulassungsrecht zugunsten des Wohnungsbaus und sein Konfliktpotenzial, in: NVwZ, 44: 23, 1837–1844.
- KMK* 2015: Ganztagschulen in Deutschland, Berlin.
- Knüttel, Katharina/Kersting, Volker* 2021: Sozialräumliche Spaltung in Kindheit und Jugend. Ethnische und soziale Segregation von Kindern und Jugendlichen in deutschen Städten. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Knüttel, Katharina/Stefes, Till/Albrecht, Michaela/Schwabe, Katharina/Gaffron, Vanessa et al.* 2021: Wie geht's Dir? Ungleiche Voraussetzungen für das subjektive Wohlbefinden von Kindern in Familie, Schule und Stadtteil. Schriftenreihe Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“, 19, Gütersloh.
- Kocabalkanlı, Begüm* 2023: Convivial Encounters in Micro-Publics? The Role of Everyday Spaces and Practices in the Interpretations of a Convivial Urban Life in Leipzig's Inner East, in: Wiest, Karin/Denzer, Vera (Hrsg.): Stadt aus der Perspektive der Migration erforschen – Eine empirische Spurensuche in Leipzig. Forum IfL 44, Leibniz-Institut für Länderkunde e.V., Leipzig, 42–59.
- Kogan, Irena* 2010: New Immigrants – Old Disadvantage Patterns? Labour Market Integration of Recent Immigrants into Germany, in: International Migration, 49: 1, 91–117.
- Kohl, Katharina/Bihler, Lilly-Marlen/Agache, Alexandru/Leyendecker, Birgit/Willard, Jessica A.* 2022: Do Peers Matter? Peer Effects on Young Children's Vocabulary Gains in German Classrooms, in: Journal of Educational Psychology, 114: 1, 161–176.
- Kohl, Sebastian* 2016: Die deutsche Wohneigentumsquote im Vergleich. Wie Stadt-, Finanz- und Baugeschichte den deutschen Sonderweg erklären, in: Der Immobilienbewerter, 6, 15–18.
- Kohl, Sebastian/Sagner, Pekka/Voigtländer, Michael* 2019: Mangelware Wohnraum: Ökonomische Folgen des Mietpreisbooms in deutschen Großstädten. FGW-Studie Integrierende Stadtentwicklung, 18, Düsseldorf.
- Kolb, Kathrin* 2010: Soziale Ungleichheiten beim Erwerb von Wohneigentum in Ost- und Westdeutschland, in: Raev, Ada/Wagner-Braun, Margarete/Schambeck, Mirjam (Hrsg.): Kolloquium 2010: Beiträge Bamberger Nachwuchswissenschaftlerinnen, Bamberg, 49–78.
- Kölnische Rundschau* 2023: Wie es sich in Duisburg-Marxloh wirklich lebt. (<https://www.rundschau-online.de/welt/wie-es-sich-in-duisburg-marxloh-wirklich-lebt-658615>, 06.02.2026)
- KommMit* 2024: Das Leverkusener Modell. Beitrag vom 31.07.2024. (<https://www.kommmit.eu/de/aktuelles/das-leverkusener-modell>, 06.02.2026)
- Konle-Seidl, Regina/Bolits, Georg* 2016: Labour Market Integration of Refugees: Strategies and Good Practices. Study for the EMPL Committee, Brüssel.
- Kordel, Stefan/Gasch, Simone/Glorius, Birgit/Mehl, Peter/Osigus, Torsten et al.* 2023: Bleibeorientierung Geflüchteter, die Rolle der Aufnahmegesellschaft und Haltestrategien der Lokalpolitik, in: Mehl, Peter/Fick, Johanna/Glorius, Birgit/Kordel, Stefan/Schammann, Hannes (Hrsg.): Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands. Studien zur Migrations- und Integrationspolitik, Wiesbaden, 127–159.
- Kordel, Stefan/Weidinger, Tobias/Machold, Ingrid/Gruber, Marika* 2023: Appropriate Housing in Rural and Mountain Areas? Current Structures and Practices of Access for Immigrants – The Case of Alpine Regions in Austria and Germany, in: Laine, Jussi P./Rauhut, Daniel/Gruber, Marika (Hrsg.): Assessing the Social Impact of Immigration in Europe. Renegotiating Remoteness, Cheltenham/Northampton, 27–43.
- Kordel, Stefan/Weidinger, Tobias/Spenger, David* 2023: Sichtweise Geflüchteter auf das Leben in ländlichen Regionen, in: Mehl, Peter/Fick, Johanna/Glorius, Birgit/Kordel, Stefan/Schammann, Hannes (Hrsg.): Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands. Studien zur Migrations- und Integrationspolitik, Wiesbaden, 47–73.

Kosyakova, Yuliya/Olbrich, Lukas/Gallegos Torres, Katia/Hammer, Luisa/Koch, Theresa et al. 2025: Deutschland als Zwischenstation? Rückkehr- und Weiterwanderungsabsichten von Eingewanderten im Lichte neuer Daten des International Mobility Panel of Migrants in Germany (IMPa). IAB-Forschungsbericht 15/2025, Nürnberg.

Krischausky, Gesine/Milbert, Antonia/Sturm, Gabriele 2013: Raumabgrenzungen und Raumtypen im raumbezogenen Informationssystem des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), in: Arbeitsgruppe Regionale Standards (Hrsg.): Regionale Standards. 2. Aufl., Köln, 120–150.

Kristiansen, Marcus H./Maas, Ineke/Boschman, Sanne/Vrooman, J. Cok 2022: Refugees' Transition from Welfare to Work: A Quasi-Experimental Approach of the Impact of the Neighbourhood Context, in: European Sociological Review, 38: 2, 234–251.

Kuger, Susanne/Kluczniok, Katharina/Kaplan, David/Rossbach, Hans-Guenther 2016: Stability and Patterns of Classroom Quality in German Early Childhood Education and Care, in: School Effectiveness and School Improvement, 27: 3, 418–440.

Kühn, Boris/Schlicht, Julian 2023: Kommunale Unterbringung von Geflüchteten – Probleme und Lösungsansätze. Expertise für den Mediendienst Integration, Berlin.

Kühn, Boris/Schlicht, Julian 2025: Nicht mehr am Limit. Warum die Lage der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme dennoch herausfordernd bleibt. Expertise im Auftrag des Mediendienstes Integration, Berlin.

Kühn, Boris/Ziegler, Franziska 2024: Weiter am Limit? Zur Lage der Kommunen bei der Aufnahme Geflüchteter, Berlin.

Küpper, Patrick 2016: Abgrenzung und Typisierung ländlicher Räume. Thünen Working Paper 68, Braunschweig.

Kurtenbach, Sebastian 2014: Kleinräumige Konzentration von Armutsmigration, in: vhw FWS, 2, 65–68.

Kurtenbach, Sebastian 2024: Soziologie der Nachbarschaft. Befunde zu einer komplexen Selbstverständlichkeit, Frankfurt am Main/New York.

Kurtenbach, Sebastian/Strohmeier, Klaus Peter 2025: Nachbarschaft in der fragmentierten Gesellschaft, in: Gräfe, Philipp/Hafner, Jonas/Kastilan, André/Süß, Louisa (Hrsg.): Politik und Verwaltung. Verstehen und Verändern, Baden-Baden, 499–522.

Kutschke, Geraldine/Kutschke, Lea/Sauder, Lena/James, Alice/Woelwer, Stefan et al. 2025: Interdisziplinäre Empfehlungen für die Entwicklung von Gesundheitskiosken als niedrigschwellige, kommunale Versorgungsstrukturen, in: Das Gesundheitswesen, 87: 01, 47–53.

KV Berlin 2023: Hausärztliche Versorgung in Marzahn-Hellersdorf wird gestärkt. Beitrag vom 12.10.2023. (<https://www.kvberlin.de/die-kv-berlin/pressemitteilungen/detailansicht/pm231012>, 06.02.2026)

KV RLP 2025: Mobile Arztpraxis. (<https://www.kv-rlp.de/patienten/mobile-arztpraxis>, 06.02.2026)

L

Länderoffene Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ der IntMK 2025: Achter Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder. Berichtsjahre 2021–2023 und Bund-Länder-Integrationsbarometer 2024, Wiesbaden.

Landkreis Würzburg 2020: Arbeitshilfe für eine Migrationsbewusste Jugendhilfeplanung. Ergebnisse der Arbeitsgruppe (Stand: Juni 2020), Würzburg.

Landsberger, Albert 2022: Die Wohnsitzauflage für Geflüchtete: Ein starker Eingriff mit unklarem Ergebnis. ifo Dresden berichtet 6/2022, Dresden.

Lederer, Anja 2022: Angemessene Unterbringung geflüchteter Menschen. Probleme und Chancen der Durchsetzung adäquater Unterbringung in der Praxis, in: Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, 10–11/2022, 343–349.

Lee, Barrett A./Reardon, Sean F./Firebaugh, Glenn/Farrell, Chad R./Matthews, Stephen A. et al. 2008: Beyond the Census Tract: Patterns and Determinants of Racial Segregation at Multiple Geographic Scales, in: American Sociological Review, 73: 5, 766–791.

Lehner, Kerstin/Warnke, Markus 2024: Startchancen: Neue Wege in der Bildung?, in: impaktmagazin, Juni 2024, 11–24.

Lenz, Sarah/Rjosk, Camilla/Lorenz, Georg/Stanat, Petra 2021: Ethnische Segregation zwischen Schularten in mehrgliedrigen Schulsystemen und im „Zwei-Wege-Modell“, in: KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 73: 1, 59–84.

Lersch, Philipp M. 2013: Place Stratification or Spatial Assimilation? Neighbourhood Quality Changes after Residential Mobility for Migrants in Germany, in: Urban Studies, 50: 5, 1011–1029.

- Leßke, Felix/Singfield, Kim Elaine/Blasius, Jörg* 2019: Übergang von Geflüchteten in regulären Wohnraum, Düsseldorf.
- Liebig, Simon/Neßler, Miriam/Hanhörster, Heike/Zimmer-Hegmann, Ralf* 2022: Migration und Wohnen. Ein kritischer Blick auf den Wohnungsmarkt. ILS-Trends 3, Dortmund.
- Liebig, Simon/Zimmer-Hegmann, Ralf/van Malotki, Christian/Joosten, Han* 2021: Perspektiven und Wohnwünsche von Menschen aus Einwanderungsfamilien auf dem deutschen Wohnungsmarkt, Frankfurt am Main.
- Liebig, Thomas/Huerta del Carmen, Maria* 2024: Der Weg nach Deutschland. Ergebnisse der Schlussbefragung einer Längsschnittstudie von an Deutschland interessierten Fachkräften aus dem Ausland (Oktober–Dezember 2023), Paris/Berlin.
- Linke, Simone* 2015: Sozialräumliche Segregation in ländlich bezeichneten Räumen, in: Weber, Florian/Kühne, Olaf (Hrsg.): *Fraktale Metropolen. Stadtentwicklung zwischen Devianz, Polarisierung und Hybridisierung*, Wiesbaden, 245–270.
- Litschke, Peter/Sumski, Lara* 2022: Zwangsräumungen als Menschenrechtsverletzung. Vorgaben des Ausschusses zum UN-Sozialpakt und anderer Menschenrechtsorgane zu Räumungen, Berlin.
- Liu, Chia/Kulu, Hill* 2025: The Housing Integration of Refugees and Asylum Seekers in Germany, in: *Housing Studies*, 2025, 1–20.
- Lorenz, Olga* 2018: Does Commuting Matter to Subjective Well-Being?, in: *Journal of Transport Geography*, 66, 180–199.
- Lotties, Sarah* 2025: Statistikbericht der BAG Wohnungslosenhilfe zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland. Schwerpunktthema: Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit unter Migrant*innen. Berichtsjahr 2023, Berlin.
- Lubbers, Marcel/Coenders, Marcel/Scheepers, Peer* 2006: Objection to Asylum Seeker Centres: Individual and Contextual Determinants of Resistance to Small and Large Centres in the Netherlands, in: *European Sociological Review*, 22: 1, 243–257.
- M**
- Madelin, Malika/Grasland, Claude/Mathian, Hélène/Sanders, Léna/Vincent, Jean-Marc* 2009: Das „MAUP“: Modifiable Areal Unit – Problem oder Fortschritt?, in: *Informationen zur Raumentwicklung*, 10-11/2009, 645–660.
- Mannheimer Quartiermanagement e. V.* 2025: Hintergrund, Zahlen und Fakten zum Quartier. (<https://maqua-ev.de/quartiere/neckarstadt-west/>, 06.02.2026)
- Manolova, Polina/Schlee, Thorsten* 2025: Multiple Precarisation: The Living Situation of Eastern European Migrants in Urban Social Spaces. Using the Example of the Two Duisburg Districts of Marxloh and Hochfeld. DeZIM Working Papers 6/25, Berlin.
- Manolova, Polina/Schlee, Thorsten/Wiese, Lena* 2024: Multiple Prekarisierung – Zur Lebenslage osteuropäischer Migrant*innen in urbanen Sozialräumen. Am Beispiel der beiden Duisburger Stadtteile Hochfeld und Marxloh. IAQ Report 10, Duisburg/Essen.
- Marbach, Moritz/Ropers, Guido* 2018: Not in My Backyard: Do Increases in Immigration Cause Political Violence? ipl Working Paper 18, Stanford/Zürich.
- Margarethe Krupp Stiftung* 2025: Die Geschichte der Margarethenhöhe. (<https://margarethe-krupp-stiftung.de/geschichte/>, 06.02.2026)
- Massey, Douglas S./Denton, Nancy A.* 1988: The Dimensions of Residential Segregation, in: *Social Forces*, 67: 2, 281–315.
- Mattioli, Giulio* 2017: „Forced Car Ownership“ in the UK and Germany: Socio-Spatial Patterns and Potential Economic Stress Impacts, in: *Social Inclusion*, 5, 147–160.
- Mattisek, Annika* 2015: Diskursive Konstitution von Sicherheit im öffentlichen Raum am Beispiel Frankfurt am Main, in: Glasze, Georg/Pütz, Robert/Rolfes, Manfred (Hrsg.): *Diskurs – Stadt – Kriminalität. Städtische (Un-)Sicherheiten aus der Perspektive von Stadtforschung und Kritischer Kriminalgeographie*, Bielefeld, 105–136.
- Matzke, Felix Leo/Zimmer-Hegmann, Ralf* 2021: Quartier braucht Begegnung. Zur Rolle von Begegnungseinrichtungen in der sozialen Quartiersentwicklung. ILS-Impulse 4/21, Dortmund.
- Matzke, Felix Leo/Zimmer-Hegmann, Ralf/Hanhörster, Heike* 2022: Begegnung schaffen: Strategien und Handlungsansätze in der sozialen Quartiersentwicklung. vhw-Schriftenreihe 33, Berlin.
- mdr.de* 2024: Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal: Eine Unterkunft für vulnerable Menschen. Beitrag vom 26.04.2024. (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/stendal/stendal/landesaufnahme-asylbewerber-teilbetrieb-100.html>, 06.02.2026)

- mdr.de* 2025: Sinkende Asylzahlen: Erste Unerkünfte in Sachsen, Anhalt und Thüringen schließen. Beitrag vom 13.08.2025. (<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/fluechtlinge-asyl-auslastung-unterkuenfte-sinkt-100.html>, 06.02.2026)
- Mediendienst Integration* 2013: Ein Jahr Flüchtlingsprotest. Beitrag vom 27.09.2013. (<https://mediendienst-integration.de/artikel/fluechtlingsmarsch-asylrecht-protest.html>, 06.02.2026)
- Mediendienst Integration* 2025: Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte waren nie verschwunden. Beitrag vom 17.07.2025. (<https://mediendienst-integration.de/news/angriffe-auf-fluechtlingsunterkuenfte-waren-nie-verschwunden/>, 06.02.2026)
- van der Meer, Tom/Tolsma, Jochem* 2014: Ethnic Diversity and Its Effects on Social Cohesion, in: Annual Review of Sociology, 40, 459–478.
- Mehr Demokratie e. V.* 2025: Bürgerbegehrensbericht 2025, Berlin.
- Meißelbach, Christoph/Anter, Luise/Schmitz, Lukas* 2023: „Heim-TÜV“ IV 2023. Die Unterbringungssituation in Sachsens Aufnahmeeinrichtungen, Dresden.
- Mengi, Aylin/Schwartzkopff, Jondis/Martínez Gimeno, Clàudia/Nguyen, H. Long* 2025: Nachbarschaften als Räume sozialer (Un-)Gleichheit, in: DeZIM (Hrsg.): Gewohnt ungleich. Rassismus und Wohnverhältnisse. NaDiRa-Monitoringbericht mit Schwerpunkt Wohnen, Berlin, 126–173.
- MFFKI RLP* 2025: Zugangssperre für Pirmasens erlassen. (<https://mffki.rlp.de/service/presse/detail/zugangssperre-fuer-pirmasens-erlassen>, 06.02.2026)
- MiGAZIN* 2025: Bürgerentscheide zu Geflüchteten: Mehrheit stimmt für Unterkünfte. Beitrag vom 26.05.2025. (<https://www.migazin.de/2025/05/26/buergerentscheide-zu-gefluechteten-mehrheit-stimmt-fuer-unterkuenfte/>, 06.02.2026)
- Mikula, Štěpán/Reggiani, Tommaso* 2022: Residential-Based Discrimination in the Labor Market. IZA – Institute of Labour Economics Discussion Paper 15142, Stockholm.
- MIS NI* 2019: Aufenthaltsrecht; Wohnsitzregelung für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge nach § 12a Aufenthaltsgesetz. Evaluierung der in den Städten Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven geltenden „lageangepassten Wohnsitzauflage“ nach § 12a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz, Hannover.
- Der Mittelstand BVMW* 2025: „Job & Wohnen“ Grundsteinlegung zu bezahlbarem Wohnraum für Mitarbeiter. Feierliche Grundsteinlegung des genossenschaftlichen Projektes „Havelschanze“ 05.11.2025. (<https://www.bvmw.de/de/berlin/arbeits-und-soziales/news/job-wohnen-grundsteinlegung-zu-bezahlbarem-wohnraum-fuer-mitarbeiter>, 06.02.2026)
- MKJFGFI NRW* 2025: Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte. (https://www.integrationsmonitoring.nrw.de/bevoelkerung-demografie/?page=A1_1-Bevoelkerung-mit-Einwanderungsgeschichte&views=Ergebnisse-fuer-die-Kreise-und-Kreisfreien-Staette-in-NRW, 06.02.2026)
- Mohsenpour, Amir/Biddle, Louise/Bozorgmehr, Kayvan* 2023: Exploring Contextual Effects of Post-Migration Housing Environment on Mental Health of Asylum Seekers and Refugees: A Cross-Sectional, Population-Based, Multi-Level Analysis in a German Federal State, in: PLOS Global Public Health, 3: 12, 1–17.
- Mohsenpour, Amir/Dudek, Verena/Bozorgmehr, Kayvan/Biddle, Louise/Razum, Oliver et al.* 2023: Type of Refugee Accommodation and Health of Residents: A Cross-Sectional, Population-Based Cluster Analysis in South-West Germany, in: International Journal of Public Health, 68, 1–9.
- More in Common* 2021: Begegnung und Zusammenhalt: Wo und wie Zivilgesellschaft wirken kann, Berlin.
- MSB NRW* 2025: Kein Kind zurücklassen. (<https://www.schulministerium.nrw/kein-kind-zuruecklassen>, 06.02.2026)
- Müller, Maximilian/Wittliff, Alex* 2023: Racial Profiling bei Polizeikontrollen. Indizien aus dem SVR-Integrationsbarometer. SVR-Policy Brief 2023-3, Berlin.
- Münch, Sybille* 2014: Das „Mantra der Mischung“: Die Problematisierung von ethnischer Segregation in Deutschland und den Niederlanden, in: Gans, Paul (Hrsg.): Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration, Hannover, 327–343.
- Münzel, Martin* 2019: Bauen für die Zukunft. Die Siemensstadt. Siemens Historical Institute – Zeitreisen, Band 1, Berlin.
- Musterd, Sako* 2005: Social and Ethnic Segregation in Europe: Levels, Causes, and Effects, in: Journal of Urban Affairs, 27: 3, 331–348.

Musterd, Sako 2012: Ethnic Segregation – Reflections on Concepts, Levels and Effects, in: Clapham, David F./ Clark, William A. V./Gibb, Kenneth (Hrsg.): *The SAGE Handbook of Housing Studies*, Thousand Oaks, 419–438.

N

nd-aktuell.de 2023: Zu oft Container statt eigenes „Schloss“. Beitrag vom 13.09.2023. (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1176248.fluechtlingsheime-zu-oft-container-statt-eigenes-schloss.html>, 06.02.2026)

ndr.de 2024: Bad Sachsa: Flüchtlingsunterkunft sorgt weiter für Diskussionen. Beitrag vom 02.10.2024. (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Bad-Sachsa-Fluechtlingsunterkunft-sorgt-weiter-fuer-Diskussionen,badsachsa186.html, 06.02.2026)

Neckarstadtblog 2025: Mieten, Mangel, Gentrifizierung: Was passiert in Neckarstadt-West? (<https://www.neckarstadtblog.de/2025/03/13/mieten-mangel-gentrifizierung-was-passiert-in-neckarstadt-west/>, 06.02.2026)

Neßler, Miriam/Hans, Nils 2025: Ankunftsquartiere und -infrastrukturen. Neue Debatten im Nexus Stadt und Migration. ILS-Working Paper 16, Dortmund.

Neumann, Klaus 2024: *Blumen und Brandsätze. Eine deutsche Geschichte 1989–2023*, Hamburg.

Nobis, Tina/Gomez-Gonzalez, Carlos/Nesseler, Cornel/Dietl, Helmut 2022: (Not) Being Granted the Right to Belong – Amateur Football Clubs in Germany, in: *International Review for the Sociology of Sport*, 57: 7, 1157–1174.

O

Oberwittler, Dietrich/Janssen, Heleen/Gerstner, Dominik 2017: Unordnung und Unsicherheit in großstädtischen Wohngebieten – Die überschätzte Rolle von „Broken Windows“ und die Herausforderung ethnischer Diversität, in: *Soziale Probleme*, 28: 2, 181–205.

Ohliger, Rainer/Polat, Filiz/Schammann, Hannes/Thränhardt, Dietrich 2017: Integrationskurse reformieren. Steuerung neu koordinieren: Schritte zu einer verbesserten Sprachvermittlung. E-Paper 3 der Kommission „Perspektiven für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Flüchtlings- und Einwanderungspolitik“ der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin.

van Ommeren, Jos/Gutiérrez-i-Puigarnau, Eva 2011: Are Workers with a Long Commute Less Productive? An Empirical Analysis of Absenteeism, in: *Regional Science and Urban Economics*, 41: 1, 1–8.

von Oswald, Anne/Ress, Susanne/Pfeffer-Hoffmann, Christian 2019: *Herausforderung: Zusammenleben im Quartier. Die Entwicklung von Wohnquartieren in Deutschland. Wahrnehmungen, Schwierigkeiten und Handlungsempfehlungen*, Berlin.

OWT 2025: Siedlung Eisenheim. (<https://www.oberhausen-tourismus.de/poi/siedlung-eisenheim/>, 06.02.2026)

Ozkul, Derya 2023: *Automating Immigration and Asylum: The Use of New Technologies in Migration and Asylum Governance in Europe*, Oxford.

P

Paju, Elina/Näre, Lena/Merikoski, Paula 2023: Home and Homemaking during Refugee Journeys, in: Boccagni, Paolo (Hrsg.): *Handbook on Home and Migration*, Cheltenham/Northampton, 265–278.

Pantle, Ulrich 2016: Eine kleine Typologie der Flüchtlingsbauten, in: Barboza, Amalia/Eberding, Stefanie/Pantle, Ulrich/Winter, Georg (Hrsg.): *Räume des Ankommens. Topographische Perspektiven auf Migration und Flucht*, Bielefeld, 49–74.

Paritätischer Gesamtverband 2022: *Die Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG. Aktuelle Problemanzeigen und Handlungsbedarf*, Berlin.

Paritätischer Gesamtverband 2024: *Gerechtigkeit von Anfang an. Ein Sozialindex für Kindertageseinrichtungen*, Berlin.

Patzelt, Werner J./Meißelbach, Christoph 2019: „Heim-TÜV“ 2019. Teil II: „Verwahrung“ oder „Ankommen“? Die Unterbringungssituation in Sachsens Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, Dresden.

Pavlov, Andrey/Somerville, Tsur 2020: Immigration, Capital Flows and Housing Prices, in: *Real Estate Economics*, 48: 3, 915–949.

Peach, Ceri 1996: Does Britain Have Ghettos?, in: *Transactions of the Institute of British Geographers*, 21: 1, 216–235.

Petermann, Sören/Stefes, Till 2025: *Wohnen und Nachbarschaft in der Einwanderungsgesellschaft. Expertise im Auftrag des SVR*, Bochum.

Pettigrew, Thomas F./Tropp, Linda R. 2006: A Meta-Analytic Test of Intergroup Contact Theory, in: *Journal of Personality and Social Psychology*, 90: 5, 751–783.

Pichl, Maximilian 2024: Die Reform des Europäischen Asylsystems, in: *Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, 4–5/2024, 141–147.

Piechura, Philipp 2024: Alternativen zur Sammelunterkunft. Hybride Projekte und ihr Beitrag zum Wandel der Unterbringungslandschaft, in: Werner, Franziska/Piechura, Philipp/Bormann, Carla/Breckner, Ingrid (Hrsg.): *Flucht, Raum, Forschung. Einführung in die raumsensible FluchtMigrationsforschung*, Wiesbaden, 251–276.

Piechura, Philipp/Werner, Franziska/Runge, Pauline 2024: (Nicht-)Wohnen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Ein Einblick in die Unterbringungsforschung, in: Werner, Franziska/Piechura, Philipp/Bormann, Carla/Breckner, Ingrid (Hrsg.): *Flucht, Raum, Forschung. Einführung in die raumsensible FluchtMigrationsforschung*, Wiesbaden, 191–211.

Portes, Alejandro/Vickstrom, Erik 2011: Diversity, Social Capital, and Cohesion, in: *Annual Review of Sociology*, 37, 461–479.

praktischArzt 2025: Arbeit als Landarzt/-ärztin: Übersicht der Fördermöglichkeiten. Beitrag vom 20.03.2025. (<https://www.praktischarzt.de/magazin/arbeit-als-landarzt-uebersicht-der-foerdermoeglichkeiten/>, 06.02.2026)

PricewaterhouseCoopers 2025: Wohnungsnot – und die Folgen für den Arbeitsmarkt. Umfrage unter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in zwölf deutschen Großstädten, Frankfurt am Main.

Pro Asyl 2021: Abgelehnt im Niemandsland. Vom Flughafenverfahren zum „New Pact on Migration and Asylum“ – Warum Asylgrenzverfahren unfair und mangelhaft sind, Frankfurt am Main.

Putnam, Robert D. 2007: E Pluribus Unum: Diversity and Community in the Twenty-First Century, in: *Scandinavian Political Studies*, 30: 2, 137–174.

Q

Quartiersmanagement Berlin 2025: Bildungsverbünde und -netzwerke. (<https://www.quartiersmanagement-berlin.de/unser-programm/projekte-gemischtes/bildungsverbuede-und-netzwerke.html>, 06.02.2026)

Quartiersmanagement Leipziger Osten 2025: Quartiersmanagement Leipziger Osten. (<https://leipziger-osten.de/stadtteil-im-blick/>, 06.02.2026)

R

Raabe, Tobias/Titzmann, Peter F./Silbereisen, Rainer K. 2008: Freizeitaktivitäten und Delinquenz bei jugendlichen Aussiedlern und Einheimischen, in: *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 55: 1, 39–50.

Rasch, Matthias/Pommerin, Simon 2022: Der Lübecker Wohnungsmarkt und die Rolle des kommunalen Wohnungsunternehmens für die Wohnraumversorgung von Geflüchteten, in: Breckner, Ingrid/Sinning, Heidi (Hrsg.): *Wohnen nach der Flucht. Integration von Geflüchteten und Roma in städtische Wohnungsmärkte und Quartiere*, Wiesbaden, 373–392.

Ravens-Sieberer, Ulrike/Kaman, Anne/Erhart, Michael/Devine, Janine/Schlack, Robert et al. 2022: Impact of the COVID-19 Pandemic on Quality of Life and Mental Health in Children and Adolescents in Germany, in: *European Child & Adolescent Psychiatry*, 31: 6, 879–889.

rbb24.de 2026: Brandenburger Innenminister verteidigt strengere Wohnsitzregelung für Geflüchtete. Beitrag vom 19.01.2026. (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2026/01/brandenburg-gefluechtete-wohnsitzaufgabe-innenminister-wilke.html>, 06.02.2026)

Reber, Sarah J. 2005: Court-Ordered Desegregation. Successes and Failures Integrating American Schools since Brown versus Board of Education, in: *Journal of Human Resources*, 40: 3, 559–590.

Reber, Sarah J. 2025: Supporting Postsecondary Students. Roles for Researchers, Policymakers, and Institutions. Brookings Institution, Washington, D. C.

Reckwitz, Andreas 2023: *Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne*. 9. Aufl., Berlin.

Redaktionsnetzwerk Deutschland 2024: Mieterland Deutschland: Wieso die Hälfte der Deutschen mehr Eingriffe vom Staat will. Beitrag vom 04.05.2024. (<https://www.rnd.de/wirtschaft/so-zufrieden-sind-die-deutschen-mit-ihrer-wohnsituation-KGCJF4TLIBC3VHWOLQL2YSRE64.html>, 06.02.2026)

Reimann, Bettina 2018: Wohnsituation und Wohneigentumserwerb, in: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.): *Handbuch Lokale Integrationspolitik*, Wiesbaden, 549–563.

Reimann, Bettina/Hollbach-Grömig, Beate/Landua, Detlef 2015: „Ich bleibe hier“: Daten und Fakten zur Wohneigentumsbildung von Zuwanderern. *Difu-Papers* 2015, Berlin.

Reinhardt, Max/Schmiedeberg, Eva 2022: Können Kommunen Bildung managen? Gelingensbedingungen und Herausforderungen einer neuen kooperativen Steuerung kommunaler Bildungslandschaften, in: Gruppe. Interaktion. Organisation. Zeitschrift für Angewandte Organisationspsychologie (GIO), 53: 4, 503–509.

Reinhold, Sonja/Euler, Katharina/Bendel, Petra/Kasparick, Danielle/Schammann, Hannes 2025: Match´In. Passgenaue Verteilung für Schutzsuchende und Kommunen im Zuweisungsverfahren, Nürnberg/Hildesheim.

Renatus, Rebecca/Obermüller, Anja 2023: „Heim-TÜV“ III 2023. Kommunale Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen – Bewohnerperspektive, Dresden.

Rheinische Post 2025: Stadt baut Flüchtlingsunterkunft Sandstraße aus. Beitrag vom 15.01.2025. (https://rp-online.de/nrw/staedte/leverkusen/stadt-leverkusen-baut-fluechtlingsunterkunft-sandstrasse-aus_aid-122915545, 06.02.2026)

Richter, Dirk/Huang, Yizhen/Richter, Eric 2024: Ungleichheiten in der Lehrkräfteversorgung: Eine Analyse zur Verteilung qualifizierten Lehrpersonals auf Schulen mit unterschiedlicher Schülerschaft und verschiedenen sozio-ökonomischen Kontexten, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaften, 27, 1491-1517.

Richter-Kornweitz, Antje/Holz, Gerda/Kilian, Holger 2023: Präventionskette – Integrierte kommunale Gesamtstrategie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden. (<https://leitbegriffe.bioeg.de/alphabetisches-verzeichnis/praeventionskette-integrierte-kommunale-gesamtstrategie-zur-gesundheitsfoerderung-und-praevention/>, 06.02.2026)

Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2016: Chancen erkennen – Perspektiven schaffen – Integration ermöglichen. Bericht der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik, Stuttgart.

Robert Bosch Wohnungsgesellschaft mbH 2025: Robert Bosch Wohnungsgesellschaft mbH. (<https://bosch-wohnungsgesellschaft.de/>, 06.02.2026)

Roche Deutschland 2024: Roche eröffnet neues Boardinghouse in Penzberg. (<https://www.roche.de/presse/news/roche-eroeffnet-neues-boardinghouse-in-penzberg#70b9d713-8821-4558-aabb-2b53cf68cd80-download-anchor>, 06.02.2026)

Rodney-Wolf, Kristin/Bauch, Judith/Greiner, Franziska/Saalbach, Henrik/Heitz, Katarina et al. 2025: Ambulante psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, in: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 54, 86-98.

Rönnau-Böse, Maike/Anders, Yvonne/Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Blaurock, Sabine/Burghardt, Lars et al. 2021: Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), Freiburg/Bamberg.

Rösch, Tabea/Schneider, Hanne/Weber, Johannes/Worbs, Susanne 2020: Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen. BAMF-Forschungsbericht 36, Nürnberg.

Rüttenauer, Tobias 2022: Muster ethnischer Segregation in Deutschland. Ein Vergleich anhand räumlicher Segregationsmaße, in: Kruse, Hanno/Teltemann, Janna (Hrsg.): Differenz im Raum. Sozialstruktur und Grenzziehung in deutschen Städten, Wiesbaden, 71-109.

S

Sächsischer Ausländerbeauftragter 2011: Mitmenschen im Schatten. „Heim-TÜV“ 2011 über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften, Dresden.

Sächsischer Ausländerbeauftragter 2013: Menschenwürde messbar machen: „Heim-TÜV“ für die Beurteilung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende. Eine Handreichung für Anwender, Dresden.

Sächsischer Ausländerbeauftragter 2014: Hinschauen lohnt sich. „Heim-TÜV“ 2013 über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften, Dresden.

Sächsischer Ausländerbeauftragter 2017: „Heim-TÜV“ 2017. Teil I: Evaluation der dezentralen Unterbringung und der unteren Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen, Dresden.

Sächsischer Ausländerbeauftragter 2020: Jahresbericht 2019, Dresden.

Sächsischer Flüchtlingsrat 2024: No More Camps – We Want Homes! Eine kritische Untersuchung der Unterbringung geflüchteter Menschen in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen, Dresden.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2024: Versäumnisse angehen, entschlossen modernisieren. Jahresgutachten 2024/2025, Wiesbaden.

Sager, Lutz 2012: Residential Segregation and Socioeconomic Neighbourhood Sorting: Evidence at the Micro-Neighbourhood Level for Migrant Groups in Germany, in: Urban Studies, 49: 12, 2617-2632.

Sagner, Pekka/Voigtländer, Michael 2023: Mismatch im Wohnungsmarkt. IW-Kurzbericht 5, Köln.

Sagner, Pekka/Voigtländer, Michael 2025: Migration und Wohnen: Ökonomische Effekte und soziale Implikationen. Expertise im Auftrag des SVR, Köln.

Salem, Tanja 2018: Das Bildungsnetzwerk Ein Quadratkilometer Bildung Berlin-Neukölln: Ergebnisse der Abschlussevaluation, in: Die Deutsche Schule, 3, 213–226.

Santos-Hövenner, Claudia/Kuntz, Benjamin/Frank, Laura/Koschollek, Carmen/Ellert, Ute et al. 2019: Zur gesundheitlichen Lage von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Deutschland, in: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 62: 10, 1253–1262.

Sassen, Saskia 2005: The Global City: Introducing a Concept, in: Brown Journal of World Affairs, 11: 2, 27–43.

Sauer, Christian/Wenzel, Carsten/Euler, Katharina/Reinhold, Sonja/Wuttke, Frank et al. 2024: Match'In – Pilot Project of an Algorithm-Based Decision Support System for Individualized Recommendations of Municipalities for the Integration of Refugees, in: Endriss, Ulle/Melo, Francisco S./Bach, Kerstin/Bugarín-Diz, Alberto/Alonso-Moral, José M. et al. (Hrsg.): ECAI 2024. 27th European Conference on Artificial Intelligence. Proceedings, Amsterdam u. a., 4703–4710.

Sauer, Lenore/Ette, Andreas/Steinhauer, Hans Walter/Siegert, Manuel/Tanis, Kerstin 2023: Spatial Patterns of Recent Ukrainian Refugees in Germany: Administrative Dispersal and Existing Ethnic Networks, in: Comparative Population Studies, 48, 261–280.

Sauer, Madeleine/Vey, Judith 2019: Sozialräumliche Integration von Geflüchteten im ländlichen Raum. Wissen schafft Demokratie – Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft 05/2019, Jena.

Sauer, Michael 2024: Wohnen als Erfolgsfaktor fairer Fachkräftemigration. Social Policy in Demand: A Working Paper Series 2024/01, Sankt Augustin.

Saunders, Doug 2010: Arrival City: How the Largest Migration in History Is Reshaping Our World, New York City.

Save the Children Deutschland 2025: Stellungnahme Save the Children zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS-Anpassungsgesetz) vom 24.06.2025, Berlin.

Schabram, Greta/Pieper, Jonas/Aust, Andreas/Kipping, Katja/Rock, Joachim 2024: Wohnen macht arm. Die Berücksichtigung von Wohnkosten macht ein bislang unsichtbares Ausmaß an Armut sichtbar, Berlin.

Schammann, Hannes 2020: Der „local turn“ in der Migrations- und Asylpolitik. Beitrag vom 16.12.2020. (<https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/kommunale-migrations-und-fluechtlingspolitik/322500/der-local-turn-in-der-migrations-und-asylpolitik/>, 06.02.2026)

Schammann, Hannes/Bendel, Petra/Müller, Sandra/Ziegler, Franziska/Wittchen, Tobias 2020: Zwei Welten? Integrationspolitik in Stadt und Land, Stuttgart.

Schammann, Hannes/Fick, Johanna/Glorius, Birgit/Kordel, Stefan/Mehl, Peter 2023: Geflüchtete in ländlichen Regionen: Zentrale Befunde, konzeptionelle Überlegungen und methodische Reflexionen, in: Mehl, Peter/Fick, Johanna/Glorius, Birgit/Kordel, Stefan/Schammann, Hannes (Hrsg.): Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands. Studien zur Migrations- und Integrationspolitik, Wiesbaden, 225–246.

Schammann, Hannes/Kühn, Boris 2016: Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland. Gutachten im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.

Scheible, Jana/Schneider, Hanne 2020: Deutsch lernen auf dem Land. Handlungsempfehlungen für die Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten in Deutschland. WISO Diskurs 07/2020, Bonn.

Schepker, Renate/Kölch, Michael 2023: Die Versorgungslandschaft der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in Deutschland: Strukturen, Herausforderungen und Entwicklungen, in: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 66: 7, 745–751.

Scherrieb, Asita Maria 2023: Individualbeschwerden beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Eine Handreichung für Betroffene, Zivilgesellschaft und Anwaltschaft, Berlin.

Schieler, Andy/Menzel, Daniela 2024: Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien. FES diskurs, Bonn.

Schmandt, Marco/Tielkes, Constantin/Weinhardt, Felix 2023: Königsteiner Schlüssel verteilt Gelder und Aufgaben zwischen Bundesländern kaum nach Wirtschaftskraft, in: DIW Wochenbericht, 90: 18, 204–209.

- Schmid, Fabian* 2024: Genese, Diskurse und Verwendung des Königsteiner Schlüssels. Zur Übersetzung räumlicher Gerechtigkeit in einen Indikator, Wiesbaden.
- Schmid, Laura Elisabeth* 2015: Ethnische Diskriminierung bei der Wohnungssuche. Feldexperimente in sechs deutschen Großstädten, Konstanz.
- Schneckenburger, Daniela* 2016: Bildungswege für junge Flüchtlinge in Deutschland. Aus der Perspektive einer Kommune, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64: 3, 364–368.
- Schnur, Olaf* 2018: „Quartiersentwicklung für alle“? Von Integrationsdiskursen und Quartierspolitiken, in: *Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.): Handbuch Lokale Integrationspolitik*, Wiesbaden, 373–391.
- Schnur, Olaf/Reh, Carlotta/Krüger, Kirsten* 2020: Quartiereffekte und soziale Mischung. Ein Faktencheck aus wissenschaftlicher Perspektive. *vhw werkSTADT* 48, Berlin.
- Schönwälder, Karen/Söhn, Janina* 2009: Immigrant Settlement Structures in Germany: General Patterns and Urban Levels of Concentration of Major Groups, in: *Urban Studies*, 46: 7, 1439–1460.
- Schrader, Sebastian/Tielkes, Constantin/Baba, Ludger* 2025: Gutachten zur Entwicklung der Zuwanderung und zu bestehenden Bedarfen bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen, Berlin.
- SchuMaS* 2023: Schulen in herausfordernden Lagen zwischen Belastung und Entwicklung. Kurzbericht zur Ausgangs- und Zwischenerhebung, Frankfurt am Main.
- SchuMaS* 2025: „Schule macht stark“ – SchuMaS: Auf dem Weg zu mehr Chancengleichheit für sozial benachteiligte Schüler*innen. (<https://www.dipf.de/de/forschung/projekte/schumas-schule-macht-stark#1>, 06.02.2026)
- SchuMaS-Forschungsverbund* 2024: SchuMaS-Zwischenerhebung. Zentrale Ergebnisse im Überblick, Frankfurt am Main.
- Seidelsohn, Kristina/Kuder, Thomas* 2024: Flüchtlingsunterkünfte und sozialräumliche Konflikte. Möglichkeiten und Grenzen dialogischer Beteiligungsprozesse. *vhw werkSTADT* 65, Berlin.
- SenASGIVA Berlin* 2024: Abschlussbericht Projekt „GStU – Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung“, Berlin.
- Senatorin für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen* 2020: Bericht für die Sitzung des Ausschusses Frühkindliche Bildung der Deputation für Kinder und Bildung am 27.05.2020. Bericht für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.06.2020. TOP 7, Bremen.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berlin* 2024: BENN – Berlin entwickelt neue Nachbarschaften, Berlin.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berlin* 2025: BENN – Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften. (<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/quartiersentwicklung/programme/berlin-entwickelt-neue-nachbarschaften-benn/>, 06.02.2026)
- Siegert, Manuel* 2021: Beeinflussen Gemeinschaftsunterkünfte die soziale Integration Geflüchteter? Eine empirische Analyse anhand der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, in: *Soziale Welt*, 72: 2, 206–236.
- Simons, Harald/Weiden, Lukas* 2016: Verteilung der Flüchtlinge in Deutschland. Vorschlag für eine nachhaltige regionale Verteilung. Endbericht des empirica institut für den Zentralen Immobilien Ausschuss, Berlin/Bonn.
- Sinning, Mathias* 2006: Home-Ownership and Economic Performance of Immigrants in Germany. RWI Discussion Paper 45, Essen.
- Sinning, Mathias* 2010: Homeownership and Economic Performance of Immigrants in Germany, in: *Urban Studies*, 47: 2, 387–409.
- Skora, Thomas/Rüger, Heiko/Petzold, Knut* 2024: Migration, Daily Commuting, or Second Residence? The Role of Location-Specific Capital and Distance to Workplace in Regional Mobility Decisions, in: *Demographic Research*, 50: 1, 967–1004.
- Smith, Craig Damian/Celeste, Laura/Mohammed, Ahmed/Ertl, Elisa* 2023: Re:Match – Relocation via Matching. Eine Algorithmus-basierte und bedarfsorientierte Lösung für Schutzsuchende und aufnehmende Kommunen. Pilotprojekt, Zwischenbericht Januar 2024, Berlin.
- SPD/Grüne/FDP* 2021: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP. 20. Legislaturperiode, Fassung vom 24.11.2021, Berlin.
- Stabsstelle Statistik Stadt Duisburg* 2024: Duisburger Ortsteile in Zahlen, Stand: 31.12.2024, Duisburg.

Stadt Duisburg 2025: Arrival City Marxloh. Abschlussbericht, Duisburg.

Stadt Köln 2024: Auszugsmanagement. Pressemitteilung vom 16.04.2024. (<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/26653/index.html>, 06.02.2026)

Stadt Leipzig 2013: Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Leipziger Osten, Leipzig.

Stadt Leipzig 2016: Förderung kleiner Unternehmen. Gewährung von Investitionsbeihilfen an kleine Unternehmen im EFRE-Fördergebiet Leipziger Osten, Leipzig.

Stadt Leipzig 2025: Fördergebiete der Stadterneuerung im Leipziger Osten. (<https://www.leipzig.de/bauen-und-wohnen/foerdergebiete/leipziger-osten>, 06.02.2026)

Stadt Leverkusen 2020: Schneller und günstiger als geplant: Unterkunft für Geflüchtete in der Sandstraße baulich fertiggestellt. Pressemitteilung vom 12.10.2020. (<https://www.presse-service.de/data.aspx/static/1055900.html>, 06.02.2026)

Stadt Mannheim 2025a: Integrationslots*innen: Info- und Kontaktstellen für EU-Eingewanderte aus Südosteuropa. (<https://www.mannheim.de/de/service-bieten/integration-migration/neuzuwanderung-erstintegration/neuzuwanderung-aus-suedosteuropa/integrationslotsinnen>, 06.02.2026)

Stadt Mannheim 2025b: MOVE ON in Mannheim. (<https://www.mannheim.de/de/service-bieten/integration-migration/neuzuwanderung-erstintegration/neuzuwanderung-aus-suedosteuropa/move-on-in-mannheim>, 06.02.2026)

Stadt Mannheim – Kommunale Statistikstelle 2025a: Statistikatlas Mannheim. (<https://web2.mannheim.de/statistikatlas/>, 06.02.2026)

Stadt Mannheim – Kommunale Statistikstelle 2025b: Statistikdaten 2024. (https://web2.mannheim.de/statistikatlas/dashboard/020_neckarstadt-west.html, 06.02.2026)

Stahl, Silvester/Wicker, Pamela/Breuer, Christoph 2011: Strukturelle und kontextuelle Spezifika von selbstorganisierten Migrantensportvereinen/Structural and Contextual Aspects of Self-Organized Migrant Sports Clubs, in: Sport und Gesellschaft, 8: 3, 197–231.

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2024: Hamburger Stadtteil-Profile: Berichtsjahr 2022. Korrigierte Fassung vom 4.1.2024, Hamburg.

Statistisches Bundesamt 2017: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus. Fachserie 1 Reihe 2.2, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2022a: Baumaterialien im Jahr 2021 stark verteuert. Pressemitteilung vom 10.02.2022. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/02/PD22_N006_61.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2022b: Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Endergebnisse des Mikrozensus 2022. Bevölkerung in Gebäuden mit Wohnraum (ohne Wohnheime) nach Migrationsstatus, Baujahr und Gebäudegröße (Tabelle 12211-63), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2022c: Personen: Alter (Infrastrukturelevante Altersgruppen) – Einwanderungsgeschichte (ausführlich) (Tabelle 1000A-2021). Stand: 24.04.2025. (<https://ergebnisse.zensus2022.de/datenbank/online/statistic/1000A/table/1000A-2021>, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2023: Ende Januar 2023 rund 372.000 untergebrachte wohnungslose Personen in Deutschland. Pressemitteilung vom 02.08.2023. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_305_229.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2024a: Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Endergebnisse des Mikrozensus 2022. Bevölkerung in Eigentümerhaushalten in Gebäuden mit Wohnraum (ohne Wohnheime) nach Migrationsstatus und Wohnfläche (Tabelle 12211-65), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024b: Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Endergebnisse des Mikrozensus 2022. Bevölkerung in Mieterhaushalten in Gebäuden mit Wohnraum (ohne Wohnheime) nach Migrationsstatus und Wohnfläche (Tabelle 12211-64), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024c: Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Endergebnisse des Mikrozensus 2022. Hauptmieterhaushalte in Gebäuden mit Wohnraum (ohne Wohnheime) nach Migrationsstatus und Mietbelastung (Tabelle 12211-67), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024d: Ende Januar 2024 rund 439.500 untergebrachte wohnungslose Personen in Deutschland. Pressemitteilung vom 15.07.2024. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_282_229.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2024e: Mikrozensus 2022 – Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Endergebnisse. Hauptwohnsitzhaushalte im Jahr 2022 nach Migrationsstatus und Anzahl der Haushaltsmitglieder, Haushaltsgröße, Anzahl der Erwerbspersonen im Haushalt und monatlichem Nettoeinkommen, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024f: Wohnen in Deutschland. Zusatzprogramm des Mikrozensus 2022 (Tabelle 2), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2025a: 14,4 % weniger fertiggestellte Wohnungen im Jahr 2024. Pressemitteilung vom 23.05.2025. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/05/PD25_183_31121.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025b: 16,8 % weniger Baugenehmigungen für Wohnungen im Jahr 2024. Pressemitteilung vom 18.02.2025. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/02/PD25_061_31111.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025c: 4 % mehr Schutzsuchende im Jahr 2024. Pressemitteilung vom 30.06.2025. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/06/PD25_234_125.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025d: 474.700 untergebrachte wohnungslose Personen Ende Januar 2025 in Deutschland. Pressemitteilung vom 08.07.2025. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/07/PD25_246_229.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025e: Ausländerinnen und Ausländer zahlen eine um 9,5 % höhere Miete pro Quadratmeter als Deutsche. Pressemitteilung vom 21.05.2025. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/05/PD25_N026_12.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025f: Betreuungsquote der Kinder unter 6 Jahren am 01.03.2024 nach Bundesländern. Stand: 31.01.2025. (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote.html>, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025g: Empfänger von Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (AsylbLG): Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Art der Unterbringung (Tabelle 22221-0011). Stand: 25.11.2025, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2025h: Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Deutschland, Stichtag (bis 31.12.2019), Art der Unterbringung (Tabelle 22221-0003). Stand: 27.10.2025, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2025i: Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Bundesländern und Art der Unterbringung in Deutschland insgesamt am 31.12.2024. Stand: 10.09.2025. (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabellen/6-empf-bl-insg-art-unterbrg.html>, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025j: Großstadtreionen im Wandel. (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-grossstadtreionen.html>, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025k: Methodische Erläuterungen zum Zusatzprogramm Wohnen des Mikrozensus. (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Methoden/_zusatzprogramm-wohnen-des-mz.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025l: Migration. Integration. Regionen. Ausländeranteil in Prozent. Stichtag 31.12.2024. (https://service.destatis.de/DE/karten/migration_integration_regionen.html, 06.02.2026)

Statistisches Bundesamt 2025m: Mikrozensus – Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte. Endergebnisse 2023. Eckzahlen zur Bevölkerung im Jahr 2023 nach Einwanderungsgeschichte und ausgewählten Merkmalen (Tabelle 12211-01), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2025n: Mikrozensus – Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte. Erstergebnisse 2024. Eckzahlen zur Bevölkerung im Jahr 2024 nach Einwanderungsgeschichte und ausgewählten Merkmalen (Tabelle 12211-01), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2025o: Mikrozensus – Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Erstergebnisse 2024. Bevölkerung insgesamt im Jahr 2024 nach Migrationsstatus und Ländern (Tabelle 12211-14), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2025p: Mikrozensus – Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Erstergebnisse 2024. Eckzahlen zur Bevölkerung im Jahr 2024 nach Migrationsstatus und ausgewählten Merkmalen (Tabelle 12211-01), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2025q: Sonderauswertung zu untergebrachten wohnungslosen Personen nach Staatsangehörigkeit für den Stichtag 31.01.2024. Stand: 17.07.2025, Wiesbaden.

- Statistisches Bundesamt 2025r*: Studierendenhaushalte geben im Schnitt 53 % des Einkommens für Wohnkosten aus. Pressemitteilung vom 27.08.2025. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/08/PD25_N045_63.html, 06.02.2026)
- Statistisches Bundesamt 2025s*: Wanderungen zwischen den Bundesländern: Bundesländer, Jahre, Nationalität, Geschlecht, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt 2025t*: Zensus 2022. Erhebungen und Befragte. (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Zensus2022/Methoden/Befragungen/befragungen.html>, 06.02.2026)
- Stawarz, Nico/Sander, Nikola 2020*: The Impact of Internal Migration on the Spatial Distribution of Population in Germany over the Period 1991-2017, in: *Comparative Population Studies*, 44, 291-316.
- Stawarz, Nico/Sander, Nikola/Kolowa, Tamilwai 2024*: Binnenwanderung, in: *Statistisches Bundesamt/WZB/BiB (Hrsg.): Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland*, Bonn, 44-47.
- Stawarz, Nico/Sander, Nikola/Sulak, Harun 2021*: Internal Migration and Housing Costs – A Panel Analysis for Germany, in: *Population, Space and Place*, 27: 4, 1-12.
- Stichs, Anja/Pfündel, Katrin 2023*: Diskriminierungserfahrungen von Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern. Wahrnehmungen in Bezug auf Alltagssituationen, die Benotung in der Schule, die Arbeits- und die Wohnungssuche. *BAMF-Forschungsbericht 48*, Nürnberg.
- Stiel, Caroline/Duso, Tomaso/Kholodilin, Konstantin A. 2024*: Mehrheit mit Wohnsituation zufrieden, aber beengte Wohnverhältnisse für Familien, in: *DIW Wochenbericht*, 91: 41, 635-643.
- Stiftung Ein Quadratkilometer Bildung 2025*: Ein Quadratkilometer Bildung in Neukölln – Der Campus Rütli im Berliner Reuterkiez. (<https://www.km2-bildung.de/programmorte/berlin-neukoelln/>, 06.02.2026)
- Stiftung Universität Hildesheim/Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2025*: Mehr als 4 Wände. Über das Projekt. (<https://ma4w.de/de/ueber-das-projekt/>, 06.02.2026)
- Stöbe-Blossey, Sybille 2025*: Familienzentren in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen als Elemente kommunaler Präventionspolitik, in: *Brettschneider, Antonio/Grohs, Stephan/Jehles, Nora (Hrsg.): Handbuch Kommunale Sozialpolitik*, Wiesbaden, 1-15.
- Storz, Nora 2025*: Integration in der Freien und Hansestadt Hamburg. Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers 2022. Expertise im Auftrag der Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg. Wissenschaftlicher Stab des SVR, Berlin.
- Strasser Ceballos, Clara/Kern, Christoph 2025*: Location Matching on Shaky Grounds: Re-Evaluating Algorithms for Refugee Allocation. 2024 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency, Athen.
- SVR 2010*: Einwanderungsgesellschaft 2010. Jahresgutachten 2010 mit Integrationsbarometer, Berlin.
- SVR 2014*: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer, Berlin.
- SVR 2017*: Chancen in der Krise. Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin.
- SVR 2019a*: Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019, Berlin.
- SVR 2019b*: SVR bewertet geplante Entfristung der Wohnsitzregelung aufgrund noch fehlender Evidenz zu ihren Effekten kritisch und mahnt vorherige Evaluierung an. Pressemitteilung vom 12.04.2019. (https://www.svr-migration.de/presse/entfristung_wohnsitzregelung, 06.02.2026)
- SVR 2020*: Zusammenrücken in Zeiten der Distanz. SVR-Integrationsbarometer 2020, Berlin.
- SVR 2021*: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, Berlin.
- SVR 2022*: Systemrelevant: Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland. Jahresgutachten 2022, Berlin.
- SVR 2023*: Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 08.03.2023, Berlin.
- SVR 2024a*: Integrationsklima 2024: Leichte Abschwächung des positiven Trends. SVR-Integrationsbarometer 2024, Berlin.
- SVR 2024b*: Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2024, Berlin.
- SVR 2025a*: Bildung als Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe – Impulse für ein chancengerechtes Bildungssystem, Berlin.

SVR 2025b: Reformen, die wirken? Die Umsetzung von aktuellen Migrations- und Integrationsgesetzen. Jahresgutachten 2025, Berlin.

SVR 2025c: SVR begrüßt rechtzeitige GEAS-Anpassung, kritisiert aber zu restriktive und intransparente Umsetzung in nationales Recht. Pressemitteilung vom 03.11.2025. (<https://www.svr-migration.de/presse/geas-anpassung/>, 06.02.2026)

SVR-Forschungsbereich 2013a: Hürdenlauf zur Kita. Warum Eltern mit Migrationshintergrund ihr Kind seltener in die frühkindliche Tagesbetreuung schicken, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2013b: Segregation an deutschen Schulen. Ausmaß, Folgen und Handlungsempfehlungen für bessere Bildungschancen, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2014a: Diskriminierung am Ausbildungsmarkt. Ausmaß, Ursachen und Handlungsempfehlungen, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2014b: Integration von Zuwanderern im Freistaat Sachsen – Situationsbeschreibung und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Sächsischen Zuwanderungs- und Integrationskonzeptes (ZIK). Studie im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2016a: Ankommen und Bleiben – Wohnsitzauflagen als integrationsfördernde Maßnahme?, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2016b: Ungleiches ungleich behandeln. Wege zu einer bedarfsorientierten Schulfinanzierung, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2018: Schule als Sackgasse? Jugendliche Flüchtlinge an segregierten Schulen, Berlin.

SynVer*Z – Synthese- und Vernetzungsprojekt Zukunftsstadt 2021: Migration und Teilhabe in städtischen Wohnquartieren. Ergebnisse aus dem Fokusthema „Sozialer Zusammenhalt und Migration“ der BMBF-Zukunftsstadtforschung. Thesen für die Praxis. Synthese Paper 2, Berlin.

T

tagesschau.de 2014: „Gut für Flüchtlinge und für die Stadt.“ Leverkusen bringt Flüchtlinge in Privatwohnungen unter. Interview vom 20.06.2014. (<https://www.tagesschau.de/inland/leverkusenermodell-ts-100.html>, 06.02.2026)

Tanis, Kerstin 2020: Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter. BAMF-Kurzanalyse 5/2020, Nürnberg.

Tanis, Kerstin 2022: Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland. BAMF-Kurzanalyse 1, Nürnberg.

Teltemann, Janna/Dabrowski, Simon/Windzio, Michael 2015: Räumliche Segregation von Familien mit Migrationshintergrund in deutschen Großstädten: Wie stark wirkt der sozioökonomische Status?, in: KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 67: 1, 83–103.

Theurl, Theresia/Wicher, Jochen/Cappenberg, Christina 2012: Merkmale und Einschätzungen der Bewohner von Wohnungsgenossenschaften – eine Charakterisierung auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 524, Berlin.

Thünen 2025: Thünen-Landatlas, Ausgabe 25/07/2025. Herausgegeben vom Thünen-Institut Forschungsbereich ländliche Räume. (www.landatlas.de, 06.02.2026)

Thüsing, Gregor/Vianden, Sabine 2019: Rechtsfreie Räume? Die Umsetzung der EU-Antirassismusrichtlinie im Wohnungsbereich. Zum verbleibenden Umsetzungsbedarf der Richtlinie 2000/43/EG im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Berlin.

ThyssenKrupp AG/WAZ Mediengruppe 2011: 200 Jahre Krupp. Weltunternehmen mit Tradition. (<https://web.archive.org/web/20150923231357/http://www.derwesten.de/media/6076222--2893/200-Jahre-Krupp>, 06.02.2026)

Tietze, Wolfgang/Becker-Stoll, Fabienne/Bensel, Joachim/Eckhardt, Andrea G./Haug-Schnabel, Gabriele et al. 2013: NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit, Weimar/Berlin.

Torreiter, Laura 2022: Städtebauliche Aufwertung im Leipziger Osten: Migrant:innen als Pioniere beim Erwerb und der Sanierung von Baudenkmalen. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Dr. phil. an der Fakultät Architektur und Urbanistik der Bauhaus-Universität Weimar, Weimar.

Tran, Kien/Podkowik, Klara 2025: Daten und Methoden, in: DeZIM (Hrsg.): Gewohnt ungleich. Rassismus und Wohnverhältnisse. NaDiRa-Monitoringbericht mit Schwerpunkt Wohnen, Berlin, 22–35.

Tuchel, Jacqueline/Burmann, Ulrike/Nobis, Tina/Michelini, Enrico/Schlesinger, Torsten 2021: Practices of German Voluntary Sports Clubs to Include Refugees, in: Sport in Society, 24: 4, 670–692.

U

Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung 2023: Vielfalt, Respekt, Antidiskriminierung. Grundlagenpapier zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), Berlin.

Unal, Umut/Hayo, Bernd/Erol, Isil 2026: The Effect of Immigration on Housing Prices: Evidence from 382 German Districts, in: *The Journal of Real Estate Finance and Economics* 72, 386–424.

UNICEF 2025: „Ich will in die Schule gehen, unbedingt.“ Recht auf Bildung und Regelschulzugang für Kinder in Aufnahmeeinrichtungen, Köln.

UNICEF/DIMR 2020: Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer, Köln/Berlin.

V

Valentine, Gill 2008: Living with Difference: Reflections on Geographies of Encounter, in: *Progress in Human Geography*, 32: 3, 323–337.

Van Assche, Jasper/Ardaya Velarde, Sofia/Van Hiel, Alain/Roets, Arne 2023: Trust Is in the Eye of the Beholder. How Perceptions of Local Diversity and Segregation Shape Social Cohesion, in: *Frontiers in Psychology*, 13, 1–10.

Verband der Privaten Bausparkassen e. V./re:publik – Institut für Zukunftspolitik 2025: Integration durch Wohnen: „Wie lebt die Generation Migration?“ Wohnsituation, Wohnzufriedenheit und Wohnwünsche, Berlin.

Vertovec, Steven 2007: Super-Diversity and Its Implications, in: *Ethnic and Racial Studies*, 30: 6, 1024–1054.

Vertovec, Steven 2019: Talking around Super-Diversity, in: *Ethnic and Racial Studies*, 42: 1, 125–139.

Vief, Robert 2024: Integrated Neighborhoods, Polarized Schools. The Patterns of Residential and School Segregation in Berlin, Germany. Dissertationsschrift, Berlin.

Vief, Robert/Blokland, Talja 2025: Durchmischte Nachbarschaften, polarisierte Schulen. Dynamiken von Schul- und Wohnsegregation in Berlin, in: *sub|urban. zeitschrift für kritische stadtforschung*, 13, 71–110.

Visit Düsseldorf 2025: Düsseldorf's Little Tokyo. Das japanische Viertel entlang der Immermannstraße. (<https://www.visitduesseldorf.de/erleben/sehenswertes/little-tokyo-duesseldorf>, 06.02.2026)

Voigtländer, Michael/Deschermeier, Philipp/Malin, Lydia/Sagner, Pekka/Sprenger, Julia 2024: Bestandsaufnahme zum Wohnen für Mitarbeitende. BBSR Online-Publikation 123/2024, Bonn.

W

Walter, Jörn 2015: Eine nutzlose Verordnung? (<https://www.dabonline.de/allgemein/eine-nutzlose-verordnung-baunutzungsverordnung-baunvo-kontroverse-flaeche-kontroverse-dichte-ballungsgebiet-wohnen-bauen-stadt-difu-urbanistik/>, 14.11.2025)

Walther, Lena/Fuchs, Lukas M./Schupp, Jürgen/von Scheve, Christian 2020: Living Conditions and the Mental Health and Well-Being of Refugees: Evidence from a Large-Scale German Panel Study, in: *Journal of Immigrant and Minority Health*, 22: 5, 903–913.

Weber, Johannes 2022: Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland. Eine explorative Analyse auf Basis des Ausländerzentralregisters. BAMF-Forschungsbericht 39, Nürnberg.

Weidinger, Tobias/Kordel, Stefan 2023a: Access to and Exclusion from Housing over Time: Refugees' Experiences in Rural Areas, in: *International Migration*, 61, 54–71.

Weidinger, Tobias/Kordel, Stefan 2023b: Wohnen von Neuzugewanderten in ländlichen Räumen. Mehr als nur ein Dach über dem Kopf. Kurz-Expertise der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart.

Weidinger, Tobias/Kordel, Stefan/Pohle, Perdita 2017: Bleiben oder Gehen? Einflussfaktoren auf die Wohnstandortmobilität anerkannter Flüchtlinge in ländlichen Räumen am Beispiel des Bayerischen Waldes, in: *Europa Regional*, 3–4/2017, 46–61.

Weiss, Karin 2018: Zuwanderung und Integration in den neuen Bundesländern, in: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.): *Handbuch Lokale Integrationspolitik*, Wiesbaden, 125–143.

Welsch, Janina 2019: Mobilitätsverhalten von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Annäherungen an eine unbekannte Größe am Beispiel von Offenbach am Main. Dissertationsschrift, Lüneburg.

Welsch, Janina/Conrad, Kerstin/Wittowsky, Dirk 2018: Exploring Immigrants Travel Behaviour: Empirical Findings from Offenbach am Main, Germany, in: *Transportation*, 45, 733–750.

Welsch, Janina/Conrad, Kerstin/Wittowsky, Dirk/Reutter, Ulrike 2014: Einfluss des Migrationshintergrundes auf die Alltagsmobilität im urbanen Raum, in: *Raumforschung und Raumordnung*, 72, 503–516.

- Welt* 2024: Hunderte neue Mitarbeiterwohnungen gegen den Fachkräftemangel. Beitrag vom 10.07.2024. (<https://www.welt.de/regionales/hamburg/article252407284/Hamburger-Hochbahn-Hunderte-neue-Mitarbeiterwohnungen-gegen-den-Fachkraeftemangel.html>, 06.02.2026)
- Werner, Franziska* 2021: (Nicht-)Wohnen von Geflüchteten, in: Eckardt, Frank/Meier, Sabine (Hrsg.): *Handbuch Wohnsoziologie*, Wiesbaden, 407-436.
- Werning, Anna/Euler, Katharina/Kühn, Boris/Ziegler, Franziska* 2025: Kommunale Zuständigkeiten und Regelungen für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter in den Bundesländern, in: *Z'Flucht*, 9: 1, 165-195.
- Wicht, Alexandra* 2016: Occupational Aspirations and Ethnic School Segregation: Social Contagion Effects among Native German and Immigrant Youths, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 42: 11, 1825-1845.
- Wiedner, Jonas* 2025: Wohnen und Erwerbstätigkeit. Expertise im Auftrag des SVR, Berlin.
- Wiedner, Jonas/Schaeffer, Merlin* 2025: Spatial Overlap: Trade-Offs in Refugees' Residential Choices, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 51: 5, 1075-1097.
- Wieland, Simon/Spital, Sonja/von Bodelschwingh, Arnt* 2022: Machbarkeitsstudie Azubi-Wohnen in Frankfurt am Main. Im Auftrag der Wirtschaftsförderung Frankfurt, Berlin.
- Wild, Eva-Maria/Schreyögg, Jonas/Golubinski, Veronika/Ress, Vanessa/Schmidt, Henrike* 2022: Evaluationsbericht „Hamburg Billstedt/Horn als Prototyp für eine Integrierte gesundheitliche Vollversorgung in deprivierten großstädtischen Regionen“, Hamburg.
- Will, Gisela/Becker, Regina* 2025: Do Municipal Factors Influence the Type of Schooling Newly Arrived Refugees Receive?, in: *Social Inclusion*, 13, 1-25.
- Willard, Jessica A./Agache, Alexandru/Leyendecker, Birgit* 2019: Classroom Composition, Classroom Quality and German Skills of Very Young Dual Language Learners and German-Only Learners, in: *Early Childhood Research Quarterly*, 49, 269-281.
- Winke, Tim* 2016: Menschen mit Migrationshintergrund zahlen elf Euro mehr Miete pro Monat, in: *DIW Wochenbericht*, 83: 47, 1133-1142.
- Winke, Tim* 2018: Being Close to Ethnic Peers: The Formation of Ethnic Residential Clustering from a Household Perspective, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 44: 11, 1932-1953.
- Winkler, Oliver/Carwehl, Anne-Kathrin* 2025: Institutional Conditions and Acquisition of Language Skills among Young Refugees: Investigating the German Context, in: *Acta Sociologica*, 0: 0, 1-19.
- Witte, Nils* 2024a: Visualizing the Housing Cost Burden of Migrants and Natives across the Income Distribution. Online Supplement. (https://journals.sagepub.com/action/downloadSupplement?doi=10.1177%2F23780231241298806&file=sj-pdf-1-srd-10.1177_23780231241298806.pdf, 06.02.2026)
- Witte, Nils* 2024b: Visualizing the Housing Cost Burden of Migrants and Natives across the Income Distribution, in: *Socius: Sociological Research for a Dynamic World*, 10, 1-3.
- Witte, Nils* 2025: Zunehmend ungleiche Mietkostenbelastung. Anstieg besonders stark bei Zugewanderten. *BiB.Aktuell* 1, Wiesbaden.
- Wittlif, Alex/Beigang, Steffen* 2016: SVR-Integrationsbarometer 2016. Methodenbericht, Berlin.
- Wohnen statt Unterbringung* 2025: selbst. bestimmt. wohnen. Wissensplattform an der Schnittstelle von Migration und Wohnen. (<https://wohnen-statt-unterbringung.de>, 06.02.2026)
- Wohnref Erlangen* 2025: Wohnref Erlangen – Kompetenzpartner fürs Wohnen auf Zeit und Dauer in Erlangen. (<https://www.wohnref.de/de/unternehmen/unternehmen.aspx>, 06.02.2026)
- Wolbring, Tobias/Wrede, Matthias* 2024: Wohnungsgenossenschaften: bezahlbare Mieten in angespannten Märkten, in: *Wirtschaftsdienst*, 104: 12, 856-860.
- Won, Doyeon/Bang, Hyejin/Davis, Liana/Park, Sanghyun* 2023: The Role of Adolescents' Participation in Physical Education and Leisure-Time Sport Activity on Their Social Connectedness, Depression, and Aggressive Behaviour, in: *Asia Pacific Journal of Education*, 45: 3, 942-961.
- Wong, David* 2009: The Modifiable Areal Unit Problem (MAUP), in: Fotheringham, A. Stewart/Rogerson, Peter A. (Hrsg.): *The SAGE Handbook of Spatial Analysis*, London, 105-124.
- Wong, David W. S.* 1993: Spatial Indices of Segregation, in: *Urban Studies*, 30: 3, 559-572.

Y

Yanik-Şenay, Aylin 2017: Familienberatung in muslimischen Migrantenorganisationen. Zielgruppenspezifische Beratungsbedürfnisse und Konzeption, Wiesbaden.

Younso, Christin/Schammann, Hannes 2023: Wo ein Wille, da ein Weg? Migrationspolitik in ländlichen Räumen, in: Mehl, Peter/Fick, Johanna/Glorius, Birgit/Kordel, Stefan/Schammann, Hannes (Hrsg.): Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands. Studien zur Migrations- und Integrationspolitik, Wiesbaden, 75–99.

Z

Zeman, Peter 2005: Ältere Migranten in Deutschland: Befunde zur soziodemographischen, sozioökonomischen und psychosozialen Lage sowie zielgruppenbezogene Fragen der Politik- und Praxisfeldentwicklung. Expertise im Auftrag des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration, Berlin.

Zhang, Nan/Kommel, Alexandra 2024: Ethnic Diversity and Cooperation: Evidence from a Lost Letter Experiment, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 50: 18, 4600–4620.

Ziersch, Anna/Due, Clemence 2018: A Mixed Methods Systematic Review of Studies Examining the Relationship between Housing and Health for People from Refugee and Asylum Seeking Backgrounds, in: *Social Science & Medicine*, 213, 199–219.

Zill, Marielle/van Liempt, Ilse/Spierings, Bas 2021: Living in a „Free Jail“: Asylum Seekers' and Local Residents' Experiences of Discomfort with Asylum Seeker Accommodation, in: *Political Geography*, 91, 1–11.

Zimmerli, Joëlle/Sadiki, Johanna/Ilg, Peter/Kolbert, Stine 2023: Wie gelingt die richtige soziale Mischung? Mischungsstrategien für große Wohnsiedlungen am Stadtrand. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, BBSR-Online-Publikation 21/2023, Bonn.

Zumbro, Timo 2014: The Relationship between Homeownership and Life Satisfaction in Germany, in: *Housing Studies*, 29/2014, 319–338.

Anhang II: Der Sachverständigenrat

Einrichtungserlass und Förderung

Beschluss der Bundesregierung über die Einrichtung eines Sachverständigenrats für Integration und Migration

§ 1

Es wird ein Sachverständigenrat für Integration und Migration für die wissenschaftliche Beratung und die Erleichterung der Urteilsbildung der Bundesregierung sowie weiterer integrations- und migrationspolitisch verantwortlicher Instanzen und der Öffentlichkeit eingerichtet. Er knüpft an die Arbeit des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration an, der 2008 von einem Konsortium privater Stiftungen gegründet wurde.

§ 2

- 1) Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges interdisziplinäres Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Aufgabe des Sachverständigenrats ist, die Politik in Bund, Ländern und Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft
 - über Entwicklungen, Problemstellungen und evidenzbasierte Lösungsansätze in den Bereichen Integration und Migration wissenschaftlich fundiert zu unterrichten, diese Entwicklungen zu beobachten und neutral und methodensicher zu bewerten,
 - handlungsorientiert zu beraten sowie zu aktuellen Fragen Stellung zu beziehen, um der öffentlichen und politischen Debatte Sachargumente zu liefern, die Information der Öffentlichkeit zu objektivieren und neue Impulse zu geben.
- 2) Der Sachverständigenrat wird die Ressortforschungs- und ressortforschungsähnlichen Einrichtungen sowie die im Themenbereich arbeitenden und durch Bundesmittel finanzierten wissenschaftlichen Einrichtungen über seine Arbeit informieren und die wechselseitige Abstimmung befördern.

§ 3

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2

- 1) erstellt der Sachverständigenrat für Integration und Migration jährlich ein Gutachten (Jahresgutachten), leitet es der Bundesregierung im zweiten Quartal jedes Jahres zu und veröffentlicht es. Mit dem Gutachten verfolgt er den Anspruch, die Integrations- und Migrationspolitik in einer umfassenden Weise zu analysieren.
- 2) erstellt der Sachverständigenrat für Integration und Migration eigeninitiativ zu Einzelfragen zusätzliche Positionspapiere oder gibt nach Aufforderung Stellungnahmen ab.
- 3) veröffentlicht der Sachverständigenrat für Integration und Migration alle zwei Jahre eine empirisch gestützte Analyse des Integrationsklimas in Deutschland, die auch Bund, Länder und Kommunen umfassen kann. Für die Analyse, die verschiedene Gruppen berücksichtigt, werden Personen mit und ohne Migrationshintergrund befragt, sodass die Einschätzungen und Bewertungen verschiedener Bevölkerungsgruppen sichtbar werden.

§ 4

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ausschließlich an den durch diesen Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. In seinen Bewertungen und Einschätzungen ist der Sachverständigenrat für Integration und Migration allein wissenschaftlichen Kriterien verpflichtet. Seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten werden veröffentlicht.

§ 5

- 1) Dem interdisziplinär besetzten Sachverständigenrat für Integration und Migration gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an, die in ihren Disziplinen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Integration und Migration verfügen müssen und auf wissenschaftlichem Gebiet international ausgewiesen sind.
- 2) Die Mitglieder des Sachverständigenrats für Integration und Migration dürfen weder der Bundesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts angehören, es sei denn als Hochschullehrer oder -lehrerin oder als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines wissenschaftlichen Instituts. Sie dürfen ferner nicht Repräsentantin oder Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen; sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Sachverständigenrats für Integration und Migration eine derartige Stellung innegehabt haben.
- 3) Die Mitglieder des Sachverständigenrates für Integration und Migration werden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesressorts und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration nach Konsultation des Vorsitzes für die Dauer von drei Jahren berufen. Dabei wird auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern nach Maßgabe des Bundesgremienbesetzungsgesetzes geachtet. Bei der Besetzung wird zudem auf disziplinäre Vielfalt, Diversität und eine adäquate geographische Verbreitung geachtet. Eine in der Regel einmalige Wiederberufung ist zulässig. Im Vorfeld und als Grundlage der Berufung beauftragt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesressorts und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration eine unabhängige Findungskommission, eine Liste an geeigneten Kandidaten aufzustellen.
- 4) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gegenüber ihr Ausscheiden aus dem Sachverständigenrat für Integration und Migration erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds nach Absatz 3 berufen.

§ 6

- 1) Der Sachverständigenrat für Integration und Migration wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte für die Dauer von in der Regel drei Jahren eine den Vorsitz führende Person sowie eine zur Stellvertretung bestimmte Person. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Beschlüsse des Sachverständigenrats für Integration und Migration bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.
- 3) Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten zu einzelnen Fragen eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in den Gutachten zum Ausdruck bringen.
- 4) Der Sachverständigenrat für Integration und Migration gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration kann im Rahmen seiner Tätigkeit politisch Verantwortliche aus Bund, Ländern und Gemeinden hören und darüber hinaus ihm geeignet erscheinenden Personen und Organisationen, die über praktische Erfahrungen in den Bereichen Migration und Integration verfügen, Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Sachverständigenrat für Integration und Migration kann zu einzelnen Fragen Expertisen durch dritte Personen einholen.

§ 8

- 1) Der Sachverständigenrat für Integration und Migration wird bei seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Der Forschungsbereich ist Teil der Geschäftsstelle und dient dem Sachverständigenrat für Integration und Migration als erweiterter wissenschaftlicher Stab.
- 2) Ein Kuratorium berät den Sachverständigenrat für Integration und Migration, überwacht die Geschäftsführung und führt durch einen aus seinen Mitgliedern gewählten Finanzausschuss die Aufsicht über das Budget. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Die Mitglieder des Sachverständigenrats für Integration und Migration und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Sachverständigenrat für Integration und Migration als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Sachverständigenrat für Integration und Migration gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

§ 10

- 1) Die Mitglieder des Sachverständigenrats erhalten eine pauschale Entschädigung sowie auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Aufwandsentschädigung wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgesetzt.
- 2) Die Kosten des Sachverständigenrats für Integration und Migration und der Geschäftsstelle trägt der Bund auf Grundlage der im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Mittel.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Horst Seehofer

Veröffentlicht am 16. März 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 2021, S. 397f.).

Förderung

Die Kosten des Sachverständigenrats für Integration und Migration und der Geschäftsstelle trägt gemäß § 10 Abs. 2 des Einrichtungserlasses der Bund auf Grundlage der im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Mittel. Das Bundesministerium des Innern (BMI) stellt hierfür Mittel aus seinem Haushaltstitel zur Verfügung.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Mitglieder des Sachverständigenrats



PROF. DR. WINFRIED KLUTH

Vorsitzender

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Winfried Kluth ist Professor für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU). Seine Arbeits- und Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Migrationsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Kommunalrecht, Gesundheitsrecht, Parlamentsrecht und Gesetzgebungslehre. Er leitet an der MLU Halle die Forschungsstelle Migrationsrecht – FoMig und ist Geschäftsführender Direktor der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Genossenschafts- und Kooperationsforschung – IWE GK.



PROF. DR. BIRGIT GLORIUS

Stellvertretende Vorsitzende

Institut für Europäische Studien und Geschichtswissenschaften (IESG) an der Technischen Universität Chemnitz

Birgit Glorius ist Professorin für Humangeografie mit dem Schwerpunkt Europäische Migrationsforschung an der Technischen Universität Chemnitz. Sie forscht zu der Prozesshaftigkeit von Migration und ihren Folgen für Herkunfts- und Ankunftsregionen, zu Transnationalismus sowie zu lokalen Konstellationen der Flüchtlingsaufnahme, den Reaktionen der Aufnahmegesellschaft und lokal-regionalen Politikansätzen der Integration und Teilhabe. Regionale Forschungsschwerpunkte liegen in Ostdeutschland, Ostmitteleuropa und den Westbalkanstaaten. Sie ist Mitherausgeberin der Zeitschrift Z'Flucht und Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungszentrums des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.



PROF. DR. DR. RAUF CEYLAN

Institut für Islamische Theologie an der Universität Osnabrück

Rauf Ceylan ist Professor für Gegenwartsbezogene Islamforschung an der Universität Osnabrück. Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf migrations- und religionssoziologisch ausgerichteten Untersuchungen der türkischstämmigen Community in der Diaspora. Er ist Gründungsmitglied und Vorsitzender des Avicenna-Studienwerks. Zudem ist er Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung. Seit 2024 forscht er im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 1604 „Produktion von Migration“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Thema „Moscheen und die Produktion von Zugehörigkeit“.

Zum 1. Januar 2026 wurde Prof. Ceylan als neues SVR-Mitglied berufen.



PROF. DR. HAVVA ENGIN

Heidelberger Zentrum für Migrationsforschung und Transkulturelle Pädagogik (Hei-MaT) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Havva Engin ist Professorin für Allgemeine Pädagogik mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Pädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und Leiterin des Heidelberger Zentrums für Migrationsforschung und Transkulturelle Pädagogik (Hei-MaT). Zu ihren Arbeits-/Forschungsschwerpunkten zählen u. a. die Entwicklung von Bildungsinstitutionen in migrationsgeprägten Gesellschaften, interreligiöse Bildung, religiös begründeter Extremismus bei Jugendlichen aus muslimisch geprägten Familien, Demokratiebildung sowie Migrationsmehrsprachigkeit.



PROF. DR. MARC HELBLING

Fachbereich Soziologie und Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) der Universität Mannheim

Marc Helbling ist Professor für Soziologie mit Schwerpunkt Migration und Integration an der Universität Mannheim und Direktor des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung (MZES). Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Migrations- und Staatsbürgerschaftspolitik, Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie, populistische und extremistische Einstellungen, Ursachen von Migration sowie Integration von Migrantinnen und Migranten. Er ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungszentrums des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.



PROF. DR. MATTHIAS KOENIG †

Max-Weber-Institut für Soziologie der Universität Heidelberg

Matthias Koenig war Professor für Empirische Makrosoziologie am Max-Weber-Institut für Soziologie der Universität Heidelberg. In seiner Forschung befasste er sich mit Menschenrechten, Migration, Religion und soziologischer Theorie. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit lag auf globalen und lokalen Dynamiken der Regulierung kultureller Diversität. Er war in den Vorständen verschiedener nationaler und internationaler wissenschaftlicher Organisationen tätig und war bis Ende Dezember 2025 Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Nach schwerer Krankheit ist Matthias Koenig im Januar 2026 verstorben.



PROF. DR. IRENA KOGAN

Fakultät für Sozialwissenschaften an der Universität Mannheim

Irena Kogan ist Professorin für Soziologie und Gesellschaftsvergleich an der Universität Mannheim. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen ethnische und soziale Ungleichheit, Migration und Integration von Zuwanderern und Übergänge im Jugendalter. Ihre Studien sind vorwiegend komparativ und basieren auf quantitativen Methoden der Sozialforschung und der Datenanalyse.

Zum 1. April 2026 wurde Prof. Kogan als neues SVR-Mitglied berufen.



PROF. SANDRA LAVENEX, PH. D.

Abteilung für Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen an der Universität Genf

Sandra Lavenex ist Professorin für Europäische und internationale Politik an der Universität Genf und nebenamtlich Gastprofessorin am Europakolleg in Natolin, Polen. In ihrer Forschung befasst sie sich schwerpunktmäßig mit regionaler und internationaler Migrationspolitik und ihren Wechselwirkungen mit Entwicklungs-, Handels-, humanitärer und Sicherheitspolitik sowie mit den Außenwirkungen europäischer Integration auf Drittstaaten und internationale Organisationen.



PROF. DR. BIRGIT LEYENDECKER

Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum

Birgit Leyendecker ist Seniorprofessorin an der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum im Bereich Familienforschung/Child and Family Research. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Integration von (neu) zugewanderten Kindern sowie von Kindern und Familien mit Fluchterfahrungen in das Bildungssystem, Familie und Diversity/geschlechtliche Vielfalt, positive Entwicklung von zugewanderten Kindern und ihren Familien, Mehrsprachigkeit. Sie ist Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Zum 31. Dezember 2025 ist Prof. Leyendecker als Ratsmitglied aus dem SVR ausgeschieden.



PROF. DR. ANNEKATRIN NIEBUHR

Institut für Umwelt-, Ressourcen- und Regionalökonomik an der Universität Kiel

Annetrin Niebuhr ist Professorin für Empirische Arbeitsmarktforschung und räumliche Ökonometrie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Regionalen Forschungsnetz des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. In ihrer Forschung befasst sie sich schwerpunktmäßig mit den Ursachen und Auswirkungen von Arbeitskräftewanderungen, regionalen Disparitäten, Segregation und den Übergängen junger Arbeitskräfte von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt.

Zum 1. Januar 2026 wurde Prof. Niebuhr als neues SVR-Mitglied berufen.



PROF. PANU POUTVAARA, PH. D.

ifo Zentrum für Migration und Entwicklungsökonomik am ifo Institut

Panu Poutvaara ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Direktor des ifo Zentrums für Migration und Entwicklungsökonomik am ifo Institut. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen u. a. die Auswirkungen von Migrationsmöglichkeiten auf Humankapitalinvestitionen, Familienmigration, Populismus sowie Wohlfahrtseffekte von Zuwanderung.

Zum 31. Dezember 2025 ist Prof. Poutvaara als Ratsmitglied aus dem SVR ausgeschieden.



PROF. DR. HANNES SCHAMMANN

Institut für Sozialwissenschaften an der Universität Hildesheim

Hannes Schammann ist Professor für Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Migrationspolitik an der Universität Hildesheim und leitet dort die Migration Policy Research Group. Er forscht zu Fragen der Migrationspolitik in Deutschland und Europa. Schwerpunkte sind die Handlungsspielräume von Kommunen, die Analyse migrationspolitischer Policies sowie Debatten auf nationalstaatlicher Ebene. Er ist u. a. Mitglied im Vorstand des Netzwerks Fluchtforschung und im Beirat des Beaufragten für Flüchtlingsfragen der Evangelischen Kirche in Deutschland.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVR gGmbH:

V. l. n. r.: Arian Karahasan, Neele Eilers, Karoline Lachnicht, Maximilian Müller, Julia Schumann, Sabine Schwebel, Arne Vinck, Irina Homan, Karoline Popp, Dr. Cornelia Schu, Dr. Hakan Yüceltas, Dr. Fabian Gülzau, Joseph Braunfels, Dr. Marie Walter-Franke, Dr. Jan Schneider, Pia Schupp, Heike Köhn, Alex Wittlif, Clara Engelsleben, Dr. Holger Kolb, Dr. Mohini Lokhande, Franziska Volk.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr. Cornelia Schu Geschäftsführerin SVR gGmbH

Cornelia Schu ist Germanistin und verfügt über langjährige Erfahrung an den Schnittstellen von Wissenschaft, Politik und dem Stiftungssektor. Seit 2014 führt sie die Geschäfte des Sachverständigenrats für Integration und Migration [zuvor: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration]. Eine breite integrationspolitische Expertise hat sie als Leiterin des Themenschwerpunkts Integration bei der Stiftung Mercator gewonnen. Zuvor war sie in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates tätig.

Dr. Holger Kolb Leiter des Bereichs Jahresgutachten

Holger Kolb ist Politikwissenschaftler und Jurist. Er war als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Freiburg und Osnabrück tätig und publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften, vor allem zu migrationspolitischen Fragestellungen, zudem kommentiert er im Beck'schen Online-Kommentar Ausländerrecht.

Dr. Jan Schneider Leiter des Bereichs Forschung und Stellvertreter der Geschäftsführung

Jan Schneider ist Politikwissenschaftler und arbeitete u. a. für das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut, das Kulturwissenschaftliche Institut Essen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Er war außerdem Lehrbeauftragter für Migrationspolitik an den Universitäten Halle-Wittenberg und Erlangen-Nürnberg.

Arne Vinck Verwaltungsleitung

Arne Vinck ist Ökonom. Er war für verschiedene gemeinnützige Unternehmen, z. B. Träger von Kindertagesstätten sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen, als Verwaltungsleiter tätig. Zuletzt arbeitete er für die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte.

Joseph Braunfels Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Joseph Braunfels ist Ökonom mit einem Schwerpunkt auf Migration und Arbeitsmarktintegration. Bevor er zum SVR kam, war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Neele Eilers Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Neele Eilers ist Politikwissenschaftlerin. Sie forscht zu Themen der Migration, politischer Partizipation und demokratischen Einstellungen und arbeitete an der Schnittstelle von Wissenschaft und Politik.

Dr. Fabian Gülzau Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Stellvertretender Leiter des Bereichs Forschung

Fabian Gülzau ist Soziologe mit einem Schwerpunkt in der quantitativen Migrations- und Einstellungsforschung. Bevor er zum SVR kam, war er wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bremen und der Humboldt-Universität zu Berlin.

Dr. Mohini Lokhande Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Stellvertretende Leiterin des Bereichs Jahresgutachten

Mohini Lokhande ist Psychologin. Sie war als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Jena tätig und koordinierte einen lokalen Bildungsverbund in Berlin. Zudem war sie Lehrbeauftragte an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

Dr. Marie Mualem-Schröder Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Persönliche Referentin der Geschäftsführung

Marie Mualem-Schröder ist Politikwissenschaftlerin. Sie war als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kulturwissenschaftlichen Institut Essen und als Lehrbeauftragte an der Philipps-Universität Marburg tätig. Bevor sie zum SVR kam, arbeitete sie in der politischen Kommunikationsberatung.

Maximilian Müller Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Maximilian Müller ist Demograf mit den Schwerpunkten Gesundheit, Mortalität und Migration. In seiner Abschlussarbeit an der Universität Rostock untersuchte er Effekte der Migration und von Postmigrationserfahrungen auf die mentale Gesundheit von Zugewanderten.

Karoline Popp Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Karoline Popp ist Geografin. Nach dem Studium arbeitete sie für die Internationale Organisation für Migration in Genf und Kairo. Schwerpunkte ihrer Expertise sind Migrationspolitik und internationale Zusammenarbeit im Bereich Migration und Flucht.

Julia Schumann Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Julia Schumann ist Politikwissenschaftlerin. Seit 2016 ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin, Referentin und Projektleiterin im Themenfeld Flucht und Migration tätig. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten zählen kommunale Migrationspolitik und der Arbeitsmarktzugang von Zugewanderten.

Pia Schupp Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Pia Schupp ist Politikwissenschaftlerin. Bevor sie zum SVR kam, sammelte sie praktische Erfahrungen im Europäischen Parlament, bei der Heinrich-Böll-Stiftung und im Auswärtigen Amt.

Dr. Marie Walter-Franke Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Marie Walter-Franke ist Politikwissenschaftlerin. Ihre Schwerpunkte sind Einbürgerung und Integration. Zuvor arbeitete sie u. a. im Migrationsprogramm der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, für das Jacques Delors Centre und die Europäische Kommission.

Alex Wittlif Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Alex Wittlif ist Historiker und Soziologe. Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit ist empirische Sozialforschung mit einem Fokus auf Integrationsmessung. Neben seiner Tätigkeit für den SVR promoviert er an der Universität Bielefeld.

Dr. Hakan Yüceltas Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Hakan Yüceltas ist Soziologe. Er lehrte und forschte zu Themen der Migration und Integration mit besonderem Fokus auf Einstellungen zu Geschlechtergleichheit an der Universität Mannheim, der Universität zu Köln und der Universität Münster.

Heike Köhn Kommunikationsmanagerin

Heike Köhn ist Ökonomin mit Zusatzausbildung als Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in den Bereichen PR und Kommunikation, u. a. in der Politik und bei der Leibniz Universität Hannover.

Sabine Schwebel Kommunikationsmanagerin

Sabine Schwebel ist Literaturwissenschaftlerin und Historikerin und hat eine Journalistinnenausbildung. Sie arbeitete u. a. im Hochschulmarketing der ZEIT und bei der Stiftung Mercator im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Franziska Volk Kommunikationsmanagerin

Franziska Volk ist Kommunikationswissenschaftlerin. Arbeitserfahrung sammelte sie u. a. bei der Willy Brandt School of Public Policy, dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Irina Homan Rechnungswesen und Personalmanagement

Irina Homan ist Diplomingenieurin und Steuerfachangestellte und hat eine Weiterbildung zur Bilanzbuchhalterin absolviert. Berufserfahrungen sammelte sie bei verschiedenen Steuerkanzleien und im Finanzmanagement der Technischen Universität Berlin.

Julia Kadur Assistenz der Geschäftsführung

Julia Kadur ist Sprach- und Literaturwissenschaftlerin und hat einen Master in Refugee Integration. Vor ihrer Tätigkeit beim SVR hat sie an verschiedenen Institutionen Deutsch als Fremdsprache unterrichtet.

Arian Karahasan Veranstaltungs- und Office Management

Arian Karahasan ist Sozial- und Politikwissenschaftler. Er hat Arbeitserfahrung an der Schnittstelle von Wissenschaft und Politik gesammelt, mit einem Fokus auf Veranstaltungsorganisation, zuletzt bei der Fraunhofer-Gesellschaft.

Nadja Kotelnikova Sachbearbeitung Buchhaltung

Nadja Kotelnikova ist Diplom-Mathematikerin und ließ sich zur Buchhalterin und zur Steuerfachangestellten umschulen. Bevor sie zum SVR kam, war sie in verschiedenen Positionen im Finanz- und Rechnungswesen, u. a. bei einem Steuerbüro, tätig.

Clara Engelsleben, Mika Funk, Karoline Lachnicht, Jara Winkler Studentische Hilfskräfte

Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de
(Redaktionsschluss: März 2026)

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Bildnachweise

Phil Dera (192)
Kevin Fuchs (193)
Sebastian Gabsch (192, 193)
Michael Setzpfandt (192, 193, 194)
Joseline Weinberg (193)

Gestaltung

SeitenPlan GmbH, Dortmund

Druck

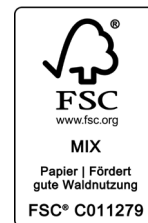
LUC GmbH
Hansaring 118
48268 Greven

Die Veröffentlichungen des SVR stehen zum Download unter www.svr-migration.de zur Verfügung und können über die Geschäftsstelle kostenfrei bezogen werden.

ISSN (Print) 2199-5621
ISSN (Online) 2940-519X

© SVR gGmbH, Berlin 2026

Diese Publikation wurde auf dem Papier Circleoffset Premium White gedruckt (100 % Altpapier, Blauer-Engel- und EU-Ecolabel-zertifiziert).



Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Winfried Kluth (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Glorius (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Dr. Rauf Ceylan, Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Irena Kogan, Prof. Sandra Lavenex, Ph. D., Prof. Dr. Annekatrin Niebuhr, Prof. Dr. Hannes Schammann.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de